GS
6431

№ 33. II.

Eigenthum

von

Josef Fischer

in

Hermsdorf bei

Regenburg.

1880

Schwäbische Merckwürdigkeiten,

oder

kleine Abhandlungen/ Auszüge und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sachen;

Zum Dienst und Vergnügen hoher und nidriger, gelehrt- und ungelehrter Personen.

Erster Band.

Stuttgart,
bey Gottlieb Friderich Jenisch,
und auf allen Schwäbischen Post-Aemtern.
1757.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Vorrede.

Es ist eine alte und billige Klage über den Mangel hinlänglicher Nachrichten von dem so ansehnlichen Schwäbischen Crays, Dessen Ständen, und ihren, auch andern in Schwaben gelegenen Landen, deren Geschichten, Verfassung, u. s. w. und der seel. Herr Professor KOEHLER hat in seiner beliebten historisch. Münz-Belustig. *Tom. 3. num. 41. pag. 339.* den Verfasser diser Vorrede vorlängst sehr höflich aufgeruffen, solche Lücken ergänzen zu helffen: Es ist aber hier der Ort nicht, zu melden, warum es bishero, bey allem seinem hierzu gehabten guten Willen, nicht thunlich gewesen ist, auch noch nicht seye.

In dem An. 1753. gedruckten dritten Band der neuen Europäischen Staats- und Reise-Geographie wird von *pag. 512.-1140.* vom Schwäbischen Crays gehandelt; und zwar von Dessen 1. geographischer, 2. physicalischer, 3.

politischer und 4. historischer Beschaffenheit: Man sollte also hier vil suchen und finden; es ist auch nicht zu laugnen, daß in verschiedenem mehr darinn gethan worden ist, als in andern Schriften, und daß man sich mancher neuen und guten Bücher wohl dabey bedienet hat: Hingegen ist es auch mit vilen andern nicht geschehen, und es seynd nicht nur sehr vile alte Fehler nicht verbessert, sondern auch noch vile neue darzu gemacht worden; also daß ein auswärtiger Leser nie trauen darf, und alles voll ohnzählicher ohnrichtiger Nachrichten stecket: Wie wir so gleich eine starcke Probe, und künfftig noch vile andere dergleichen, bekommen werden.

Man wollte Anfangs manche diser Fehler in denen Schwäbischen Nachrichten von oeconomischen ꝛc. Sachen verbessern: Aber dises hätte nicht hingereicht. Hernach wollte man selbst eine zuverläßigere Beschreibung von Schwaben zu Papier bringen: Aber darzu hatte man nicht Zeit u. s. w. genug. Endlich hat man sich also zu diser Sammlung entschlossen.

Selbige wird I. bestehen: 1. In neu-verfertigten Abhandlungen von dem Verfasser diser Vorrede, und Andern, welche hierzu etwas, (allenfalls gegen eine billige Belohnung der Arbeit,) beyzutragen belieben werden;

2. In Auszügen aus so genannten Disputationen und anderen lateinischen Schriften; damit die, so diser Sprache nicht mächtig seynd, dennoch auch von deme Nachricht erhalten, was

in

in selbigen vorkommt; ja auch Vilen, welche zwar lateinisch verstehen, aber dise kleine, sich leicht verliehrende, Schriften nicht zur Hand bekommen können, auf solche Weise damit gedienet werde;

3. In Auszügen aus so genannten Deductionen, oder Streit-Schriften in Staats-Sachen;

4. In Sammlung, und resp. Uebersetzung ins Teutsche, ganzer kleiner Abhandlungen von Schwäbischen Sachen, welche in grossen Wercken oder andern Schriften stehen, so noch von vilerley andern Materien handlen, und welche man sich um solcherley Kleinigkeiten wilen nicht gerne ganz selbst anschafft;

5. In Nachrichten von Schriften, welche von Schwäbischen Sachen handlen, ingleichem von solcherley Urkunden, u. s. w.

II. Die Absicht gehet dabey auf alle Arten von Schwäbischen Merckwürdigkeiten; sie mögen mithin 1. ganz Schwaben betreffen, oder 2. nur den eigentlichen Schwäbischen Crays, oder 3. nur einige oder einzelne Dessen geist- oder weltliche Stände, wie auch 4. die Schwäbische unmittelbare Reichs-Ritterschafft, ingleichem 5. die in Schwaben gelegene Oesterreichische Lande, und 6. andere unmittelbare Clöster, 2c. so keine Crays-Stände seynd; ferner 7. die einzelne abgestorbene und noch lebende hohe und adeliche Geschlechter; 8. die Schwäbische Gelehrte, u. s. w.

III. Endlich wird alles mitgenommen werden, wodurch erläutert, ergänzet, angerehm und brauchbar gemacht werden kan:

1. Die geist- und weltliche, auch gelehrte und natürliche Geschichte aller vorhin erzählten Schwäbischen Stände, Lande, ꝛc. von allen Religionen;

2. Die innerliche geist- und weltliche Verfassung, auch Gerechtsamen und Streitigkeiten, u. s. w. kurz, das geist- und weltliche Staats-Recht Derselbigen;

3. Die Geo- und Topographie Derselben; und die darzu gehörige Charten, Grund-Risse, Prospecte, Beschreibungen, u. s. w.

4. Die natürliche Beschaffenheit, auch Statt- und Land-Oeconomie, aller Theile des Schwaben-Landes;

5. Alles, was zum Policey-, Handlungs- und Manufactur-Wesen von Schwaben gehöret;

6. Die Schwäbische Münzen, heydnisch- und christliche Alterthümer, u. s. w.

7. Kurz, alles was von Schwäbischen Landen, Gegenden, Orten, Personen, u. s. w. kan gesagt werden, so in der That merckwürdig, mith.n aufhebens- und lesens-werth ist.

Folglich werden Hohe und Nidere, gelehrte und ungelehrte Personen, männ- und weiblichen Geschlechts, Künstlere, Handelsleute, Manufacturisten, Wirthschaffts- oder Oeconomie-Verständige, u. s. w. bald da bald dort etwas zu ihrem Unterricht oder Vergnügen antreffen.

Die Feder wird auch allemal so geführet werden, daß Niemand, er seye von welcher Religion er wolle, sich dadurch mit Recht in etwas wird beleidiget erachten können; dahero auch keine eigentliche

gentliche Streit-Schriften hier einen Platz finden werden.

Die Articul, so von dem Verfasser diser Vorrede herrühren, werden mit einem * bezeichnet werden: Die übrige haben andere Verfassere.

Den 13. Jun. werden bey dem Verleger die erste zwey Bogen, so dann wochentlich Montags dises Jahr hindurch ebenfalls zwey Bogen, künfftig aber, (es wollte es dann der mehrere Theil der Herrn Liebhabere anderst haben,) ordentlicher Weise Ein Bogen ausgegeben werden; und 60. solcher Bogen, (das Register mit-eingeschlossen,) werden jährlich einen Band ausmachen.

Wer auf einen solchen Band bis zu Ende des Monats Augusti Einen Gulden 30 kr. voraus bezahlt, und Post-frey einschickt, kan die Bogen Wochen- oder Monath-weis, oder wie er sonst will, durch die reutend- oder fahrende Post, oder wie er es verlangt, bekommen; Doch daß er das Porto selber trage: Wer aber dise Zeit verstreichen lässet; muß hernach den Band mit zwey Gulden bezahlen.

Hoffentlich werden alle Schwäbische Post-Aemter die Gefälligkeit haben, den Vorschuß anzunehmen, und dagegen die bestellte Exemplarien auszulifern.

Alle Liebhabere des Vaterlandes endlich werden ersucht, dises gemein-nüzliche Vorhaben ihres Ortes auf das beste mit auf alle mögliche Art befördern zu helffen.

Damit schließlichen die Herrn Liebhabere einen näheren Vorgeschmack von deme bekommen, was sie hierinn zu suchen haben werden; so dienet zur Nachricht, daß die erste 28. Articul folgende seyn werden: 1. Neuestes Verzeichniß derer Schwäbischen Crays-Stände, mit Anmerckungen. 2. Schwäbisches Münz-Cabinet. 3. Auszug einer Statt-Lindauischen Deduction gegen das Fürstl. Stifft allda, vom Jahr 1692. 4. Beweis, daß die Marckgrafen zu Baaden allezeit Reichs-unmittelbar gewesen. 5. Auszug aus Buders Abhandlung von der unächten Urkund des Closters Reichenau über die Statt Ulm. 6. Nachricht von denen drey neuesten Charten von Schwaben. 7. Das jetzt-lebende gelehrte Schwaben. 1stes Zehend. 8. Nachricht von Sattlers Geschichten des Herzogthums Würtemberg bis auf das Jahr 1268. 9. Des Schwäbischen Münz-Cabinets 1ste Fortsetzung. 10. Beschluß des Auszugs aus der Lindauischen Deduction. 11. Genealogische Historie der Herzogen zu Zähringen. 12. Auszug aus Kernens Abhandlung von dem Gräflichen Hause Pappenheim. 13. Beschreibung der Gegend um Memmingen. 14. Vertheidigung der Schwäbischen Crays-Stände gegen eine neuerliche Conradinische Erbschaffts-Ansprache. 15. Anzeige der Bücher, welche die Schriften von Schwäbischen Sachen erzählen. 16. Des Schwäbischen Münz-Cabinets 2te Fortsetzung. 17. Schluß der Vertheidigung ꝛc. n. 14. 18. Auszug aus der Beschreibung des Closters Salmansweyl.

mansweyl. 19. Fortsetzung des Auszugs der Kernischen Abhandlung von Pappenheim. 20. Beschluß der Beschreibung der Gegend um Memmingen. 21. Das jetzt-lebende gelehrte Schwaben. 2tes Zehend. 22. Vergleichung verschiedener Schwäbischer Maaßen, Messe, Gewichte und Ehlen. 23. Des Schwäbischen Münz-Cabinets 3te Fortsetzung. 24. Auszug einer Statt-Kemptischen Deduction gegen das Fürstl. Stifft allda, vom Jahr 1731. 25. Einige Anmerckungen von denen Oesterreichischen Landen in Schwaben. 26. Beschluß des Auszugs der Kernischen Abhandlung von Pappenheim. 27. Beschreibung der Gegend um Durlach und Carlsruhe. 28. Des Auszugs der Statt-Kemptischen Deduction 1ste Fortsetzung, u. s. w.

Stuttgart, den 23. Maji
1757.

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 1stes Stück.

* 1.

Neuestes Verzeichniß derer Schwäbischen Crays-Stände; mit Anmerckungen.

§. 1.

Die Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses theilen sich in fünf Bäncke; nemlich: 1. Geistliche Fürsten; 2. Weltliche Fürsten; 3. Prälaten; 4. Grafen, und 5. Reichs-Stätte.

Der geistlichen Fürsten (weil die beede Fürstl. Stiffter Lindau und Buchau zu der weltlichen Banck gehören,) seynd nur viere; nemlich: 1. Der Bischoff zu Costanz, 2. der Bischoff zu Augspurg, 3. der gefürstete Probst zu Elwangen, und 4. der gefürstete Abbt zu Kempten.

Der weltlichen Fürsten seynd, (wann verschiedener Häuser verschiedene Vota ins besondere gezählet werden,) nachdeme Oettingen-Oettingen dermahlen vaciret, und Fürstenberg nur noch Eine Stimme hat, Eilfe; als: 1. Der Herzog zu Würtemberg, 2. der Marckgraf zu Baaden-Baaden, 3. der Marckgraf zu Baaden-Durlach, 4. der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen,

gen,

gen, 5. der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, 6. das Fürstliche weltliche Stifft Buchau, 7. das Fürstliche weltliche Stifft Lindau, 8. der Fürst von Auersberg, wegen der gefürsteten Herrschafft Thengen, 9. der Fürst zu Fürstenberg, wegen der Grafschafft Heiligenberg, 10. der Fürst von Schwarzenberg, wegen der Grafschafft Sulz, oder der Landgrafschafft Klettgau, 11. der Fürst von Lichtenstein.

Der Prälaten und Aebbtißinnin seynd zwanzig; nemlich: 1. Der Abbt zu Salmannsweil, 2. der Abbt zu Weingarten, 3. der Abbt zu Ochsenhausen, 4. der Abbt zu Elchingen, 5. der Abbt zu Irrsee, 6. der Abbt zu Ursperg, 7. der Abbt zu Kaysersheim, 8. der Abbt zu Roggenburg, 9. der Abbt zu Roth, 10. der Abbt zu Weissenau, 11. der Abbt zu Schussenried, 12. der Abbt zu Marchthal, 13. der Abbt zu Petershausen, 14. der Probst zu Wettenhausen, 15. der Abbt zu Zwyfalten, 16. der Abbt zu Bengenbach, 17. die Abbtißin zu Heggbach, 18. die Abbtißin zu Gutenzell, 19. die Abbtißin zu Rotenmünster, und 20. die Abbtißin zu Baindt.

Der Grafen und Herren Stimmen seynd (nach Abzug der ungängbaren Rechberg- und Limburg-Styrumischen,) sechs und zwanzig; nemlich: 1. Der Teutsch-Ordens Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund, als Graf zu Allschhausen, 2. der Fürst von Fürstenberg wegen Stühlingen, und 3. wegen der Landgrafschafft Baar, 4. Chur-Bayern, wegen

gen der Herrschafft Wisensteig, 5. der Fürst von Fürstenberg wegen des Kinzinger-Thals, 6. ferner wegen Mößkirch, 7. der Graf von Montfort, 8. der Fürst und die Grafen zu Oettingen, Wallersteinischer Haupt-Linie, 9. die Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen von Waldburg, wegen Scheer, 10. die Grafen von Königsegg wegen Aulendorff, 11. und wegen Rotenfels, 12. die Reichs-Erb-Truchsessen wegen Zeyl, und 13. wegen Wolfegg, 14. der Chur-Fürst von Bayern wegen der Herrschafft Mindelheim, 15. der Fürst von Fürstenberg wegen der Herrschafft Gundelfingen, 16. der Marckgraf von Baaden-Baaden wegen der Grafschafft Eberstein, 17. die Grafen Fugger Marxischer Linie, 18. die Hansischer Linie, 19. die Jacobischer Linie, 20. der Graf von Hohen-Ems, 21. der Herzog von Würtemberg wegen der Herrschafft Justingen, 22. der Abbt zu St. Blasi, wegen der Herrschafft Bohndorff, 23. der Graf von Traun, wegen der Herrschafft Egloff, 24. der Graf von Stadion, wegen der Herrschafft Thannhausen, 25. der Graf von der Leyen wegen der Herrschafft Hohen-Geroldsegg, und 26. der Fürst von Taxis wegen der Herrschafft Eglingen.

Der Reichs-Stätte endlich seynd, (nach Abzug der ohngangbaren Stimm wegen Donauwörth,) ein und dreyßig; nemlich: 1. Augspurg, 2. Ulm, 3. Eßlingen, 4. Reutlingen, 5. Nördlingen, 6. Hall, 7. Rothweil, 8. Uberlingen, 9. Heilbronn, 10. Gemünd, 11. Memmingen, 12. Lin-

12. Lindau, 13. Dünckelsbühl, 14. Biberach, 15. Ravensburg, 16. Kempten, 17. Kauffbeuren, 18. Weyl, 19. Wangen, 20. Ißny, 21. Leutkirch, 22. Wimpfen, 23. Giengen, 24. Pfullendorff, 25. Buchhorn, 26. Aalen, 27. Hopfingen, 28. Buchau, 29. Offenburg, 30. Gengenbach, 31. Zell am Hammersbach.

Der samtlichen Stimmen, welche dermahlen auf Schwäbischen Crays-Tägen geführet werden, seynd disemnach zwey und neunzig.

§. 2.

Ich habe gesagt: Dises seye das neueste Verzeichniß; welches darum zu mercken ist, weil erst seit sechs Jahren zwey neue Prälaten (von Zwyfalten und Kayserstheim,) hinzugekommen, mithin alle ältere Verzeichnisse darnach zu ergänzen seynd; wie dann auch erst seit solcher Zeit die Herrschafft Justingen an das Herzogliche Haus Würtemberg gelanget ist.

§. 3.

In meinem Teutschen Staats-Recht handelt der *Tom. 26. pag. 473. - 524.* und *Tom. 27. pag. 1. - 87.* ganz allein von denen Schwäbischen Crays-Ständen; und zwar:

Membrum I. Von dessen dermahligen Ständen; §. 1. Vom Schwäbischen Crays. §. 2. Dessen dermahlige Stände. §. 3. Rang-Sachen. §. 4. Von Costanz ꝛc. §. 5. Von Kempten und Elwangen. §. 6. Von Würtemberg. §. 7. Von Baaden. §. 8. Von Hohenzollern. §. 9. Von den Stifftern Buchau und Lindau. §. 10. Von Auersberg, qua Thengen. §. 11.

Wen

Von Fürstenberg. §. 12. Von Oettingen. §. 13. Von Schwarzenberg, qua Sulz. §. 14. Von Lichtenstein ꝛc. §. 15. Von den Prälaten ꝛc. §. 16. Vom Land-Commenthur zu Alschhausen. §. 17. Von Bayern, qua Wisensteig. §. 18. Von den Reichs-Erb-Truchsessen und Montfort. §. 19. Von Königseck. §. 20. Von Bayern, qua Mindelheim. §. 21. Von Fürstenberg, qua Gundelfingen. §. 22. Von Baaden, qua Eberstein. §. 23. Von Fugger. §. 24. Von Hohen-Ems. §. 35. Von Rechberg und Limburg-Styrum, qua Iller-Aichheim. §. 26. Von Freyberg, qua Justingen. §. 27. Von St. Blasi, qua Bondorff. §. 28. Von Traun, qua Egloff. §. 29. Von Stadian, qua Thannhausen. §. 30. Von Leyen, qua Hohen-Geroldseck. §. 31. Von Taxis, qua Eglingen. §. 32. Correspondirende Stätte. §. 33. Irrig angegebene Stände.

Membrum II. Von denen neu-suchenden, erloschenen, oder sonst abgekommenen Crays-Votis. §. 1. Suchendes Votum von Würtemberg. §. 2. Abgegangene Vota. §. 3. Avulsa und eximirte Stände. §. 4. Acta Seculo 16. §. 5. Seculo 17. §. 6. Seculo 18. §. 7. In specie von Chur. §. 8. Von Creuzlingen. §. 9. Von Einsiedel. §. 10. Von Kaysersheim. §. 11. Von St. Blasi. §. 12. Vom Abbten zu St. Gallen. §. 13. Von St. Georgen zu Isny. §. 14. Von St. Johann im Thurthal. §. 15. Von St. Peter. §. 16. Von St. Ulrich und Afra. §. 17. Vom Abbt zu Schaffhausen.

hausen. §. 18. Von Schüttern. §. 19. Von Stein am Rhein. §. 20. Von Baumgarten. §. 21. Von Höwen. §. 22. Von Hohen-Schwangau. §. 23. Von Illertissen. §. 24. Von Kirchberg. §. 25. Von Sonnenberg. §. 26. Von Stauffen. §. 27. Von Steußlingen. §. 28. Von Tübingen. §. 29. Von Werdenberg. §. 30. Von der Statt Costanz. §. 31. Von Donauwerth. §. 32. Von der Statt St. Gallen. §. 33. Von der Statt Schaffhausen. §. 34. Von mehreren remissive. §. 35. Ob Mömpelgart zum Schwäbischen Crays gehöre? §. 36. Von der Ritterschafft St. Georgen-Schilds.

Dabey mercke ich nur noch an, daß ich in beeden Membris von allen vorhin benahmßten Ständen nicht überhaupt gehandelt, sondern nur dasjenige von ihnen angeführet habe, was mit ihrer Schwäbischen Crays-Standschafft einen Zusammenhang hat; da dann viles vorkommt, welches im Druck sonst nirgendswo, als allhier, anzutreffen ist.

Und noch vil anderes dergleichen, so derer Crays-Stände Crays-Matricular-Anschlag betrifft, findet sich *Tom. 31. pag. 60.-445.*

Es wäre also dem Herrn Verfasser der in der neuen Europäischen Staats- und Reise-Geographie dritten Band enthaltenen Beschreibung des Schwäbischen Crayses gar was leichtes gewesen, dem Leser eine zuverläßige Nachricht von denen Schwäbischen Crays-Ständen zu lifern: Statt dessen aber findet man *pag. 519. sqq.* ein

so

so elendes und fehlerhafftes Verzeichniß derselben, als ich sonst noch irgendwo angetroffen habe; wie aus folgendem klar erhellen wird.

Gleich *pag.* 519. sagt er: Man könne die gesammte Reichs-Stände dises Crayses in geistliche und weltliche eintheilen; oder man könne sich die Besitz-Innhabere des gesammten Schwäbischen Crayses also mercken, daß sich in demselben befinden: 1. geistliche Reichs-Stände, 2. weltliche Reichs-Fürsten, 3. Reichs-Grafen, 4. Reichs-Stätte und 5. die Reichs-Ritterschafft. Da ist dann

1. So gleich der erste Fehler, daß er die Crays-Stände und die Besitz-Innhabere des Schwäbischen Crayses als gleichgültige Dinge nimmt; da doch die Crays-Stände nicht den ganzen Crays besitzen, noch alle, so ein unmittelbares Gebiet innehaben, auch Crays-Stände seynd.

2. Nimmt er die geistliche Fürsten und die Prälaten zusammen in Eine Claß; da er doch bey den weltlichen, wie billig, die Fürsten und Grafen, auch Stätte, separirt.

3. Bringt er die Reichs-Ritterschafft unter die Crays-Stände; da doch dieselbe bey Crays-Tägen keinen Sitz noch Stimme hat.

4. Hingegen gedencket er der Eintheilung in die fünf Bäncke, worauf doch bey Crays-Tägen und ausser denselben so viles ankommt, an diser Stelle mit keinem Wort.

(Der Schluß folgt im 2ten Stück.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 2tes Stück.

5. Nachdeme hierauf der Herr Verfasser die einzelne Crays-Stände namentlich anführet; so folget er nicht der in allen Staats-Schrifften und Crays-Handlungen üblichen Ordnung, sondern handelt zu erst von denen weltlichen, hernach aber erst von denen geistlichen Ständen.

6. *pag.* 523. wird Oettingen ein Fürstenthum genannt: Es hat aber dise Grafschafft solche Würde niemals erhalten.

7. *Ead. pag.* wird auch eines Fürstenthums Fürstenberg gedacht; dergleichen es doch abermals nicht gibt, und die Fürstenbergische Lande bestehen aus verschiedenen Landgraf- Graf- und Herrschafften, welche noch jetzo mehrere Corpora ausmachen, ob sie gleich unter Einem Herrn stehen: Wie unten mit mehrerem zu sehen ist.

8. *pag.* 524. wird Mindelheim ein Fürstenthum genannt, und unter die weltliche Fürstenthümer gesetzt; da es doch den Fürstlichen Titul nur so lang führete, als der Herzog von Marleborough es inne hatte, und *pag.* 631. *sq.* selbst gemeldet wird, daß Mindelheim auf der Grafen- und Herren-Banck sitze.

9. Wird *ibid.* und *pag.* 516. gemeldet: Mit Mindelheim und Wisensteig habe es fast gleiche

Beschaffenheit, wie mit denen Vorder-Oesterreichischen Landen, welche zwar in Schwaben ligen, aber deßwegen nicht zum Schwäbischen sondern zum Oesterreichischen Crayse gehören: Welches doch vollkommen falsch ist; indeme besagte Chur-Bayrische Herrschafften mit dem Schwäbischen Crays und dessen Verfassung in ganz gleicher Verbindung stehen, wie alle übrige Crays-Stände; wo hingegen die Vorder-Oesterreichische Lande mit dem Crays und dessen Verfassung gar nichts zu thun haben.

10. *pag.* 525. werden die Vorder-Oesterreichische Lande unter denen Schwäbischen weltlichen Ständen berühret; worzu sie doch, wie selbst gemeldet wird, nicht gehören.

11. *ibid.* werden die Vor-Arlebergische Herrschafften von denen übrigen Vorder-Oesterreichischen Landen getrennet, und es wird vorgegeben, jene gehörten hieher, (zu dem Schwäbischen Crayse;) dise aber nicht: Welches aber ganz falsch ist; indeme beede einerley Natur und alle mit dem Schwäbischen Crays nichts zu thun haben.

12. *pag.* 527. wird einer Grafschafft Fugger gedacht; da doch keine solche in der Welt ist, sondern, wie hier selbst gemeldet wird, die Herrn Grafen Fugger nur verschiedene Herrschafften und Güter, so sie nach und nach an sich gebracht haben, besitzen. vid. Mein teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 31. *pag.* 257.

13. *ibid.* Geroldseck wird auch eine Grafschafft genannt; da es doch, wie *pag.* 1036. selbst gemeldet wird, eine Herrschafft ist.

14.

14. *pag.* 528. wird eine Grafschafft Gravenegk erzählt; da wieder keine dergleichen in der Welt ist: Sondern die Grafen von Grafenegg hatten nur wegen der Herrschafft Eglingen eine Stimm; wie *pag.* 632. selbst erkannt wird.

15. *pag.* 529. kommt die Grafschafft Königseck für: Es gibt aber wieder keine solche; sondern die Grafen von Königseck führen ihre Stimmen wegen der Herrschafften Rotenfels und Aulendorff.

16. *ibid.* Wird Lustenau zu dem Fürstenthum Lichtenstein und denen von Hohen-Ems an Lichtenstein verkaufften Gütern gerechnet; da es doch denen Grafen von Hohen-Ems noch jtzo zustehet. v. Mein Staats-Recht. *l. c. pag.* 258.

17. *pag.* 530. wird die Grafschafft Limpurg zu denen Schwäbischen weltlichen Crays-Ständen gezählet; da doch die sämtliche Gräflich-Limburgische hinterlassene Herrschafften zu dem Fränckischen, und nicht zu dem Schwäbischen, Crays gehören.

18. *ibid.* Wird die Grafschafft Löwenstein als ein Schwäbischer Crays-Stand angegeben; da sie doch weder Sitz noch Stimme auf Crays-Tägen hat, und unter der Herzoglich-Würtembergischen Landes-Hoheit stehet.

19. *pag.* 531. Geschiehet mit der Grafschafft Pappenheim ein gleiches; da doch solches keine Grafschafft, sondern eine Herrschafft ist, welche keinen Sitz und Stimme bey Crays-Tägen hat, sondern zur Reichs-Ritterschafft collectabel ist.

20. *ibid.* Wird einer Grafschafft Rechberg

gedacht; welches doch ebenfalls eine Herrschafft ist.

21. *ibid.* Wird Iller-Aichheim als ein Stück diser Grafschafft Rechberg angegeben; da es doch eine eigene Herrschafft ist, welche durch Heurath an das Haus Rechberg, und auf gleiche Weise wieder von demselben abgekommen ist.

22. Wird vergessen, zu melden, daß der Reichs-Ritterschafft vom Reichs-Hof-Rath das Besteurungs-Recht der Herrschafften Hohen-Rechberg und Iller-Aichheim zugesprochen worden ist, und dahero deren Innhabere seithero mit dem Crays nichts mehr zu thun haben wollen; wie *pag.* 632. selbst angezeiget wird.

23. *pag.* 532. Wird der Grafschafft Sulz unter den Grafschafften gedacht; welches doch die gefürstete Grafschafft Klettgau ist, wegen welcher Schwarzenberg auf der weltlichen Fürsten-Banck Sitz und Stimme hat; wie *pag.* 630. selbst gemeldet wird.

24. *ibid.* Wird die Grafschafft Thannhausen angeführt: Es ist aber eine Herrschafft.

25. *ibid.* Wird das Fürstenbergische Thüngen mit dem Auersbergischen Tengen verwechselt; da doch *pag.* 1111. und 1112. beeder Unterschid selbst wohl bemercket wird.

26. Meldet der Herr Verfasser selbst, daß Tengen eine gefürstete Grafschafft seye; wie dann Auersberg deswegen ein weltlich-Fürstliches Votum führet: Und doch wird es hier unter die gemeine Grafschafften gesetzt, und unter denen weltlichen Fürstenthümern vergessen.

27.

27. *pag.* 534. Wird wieder der zum Schwäbischen Crayse gehörenden Reichs-Ritterschafft unter den weltlichen Reichs-Ständen gedacht; da sie doch weder das Recht der Crays- noch Reichs-Standschafft geniesset: Wie dann auch die Gränzen des Schwäbischen Reichs-Crayses und des Schwäbischen Reichs-Ritter-Crayses ganz verschieden seynd.

28. *pag.* 535. *sqq.* werden die geistliche Crays-Stände weder in alphabetischer Ordnung, noch nach ihrem Rang, sondern unter einander erzählt.

29. *pag.* 537. Wird Elwangen eine Abbtey oder Probstey genannt: Das ist aber nicht einerley. So lange es Benedictiner-Ordens ware, hiesse es eine Abbtey: Seit deme es aber mit weltlichen Stifftsherrn besetzet ist, heisset es nun eine Probstey.

30. *pag.* 539. Wird einer Abbtey Irsingen gedacht: Sie heißt aber, wie *pag.* 1137. besser gemeldet wird, Yrrsee, oder Irrsee.

31. *ibid.* Heißt es: Solmanswieler, an statt: Salmansweiler. v. *pag.* 631.

32. *ibid.* Wird gemeldet, es gebe noch 6. unmittelbare Reichs-Prälaten, welche auf Crays-Tägen erscheinen, aber keine Stimme auf der Schwäbischen (Prälaten-) Banck haben: Es ist aber falsch, daß sie auf Crays-Tägen erscheinen; auser daß von denen hier benahmsten der Abbt zu Zwyfalten vor etlichen Jahren zum Crays-Stand angenommen worden ist; der vilen anderen bey disen unmittelba-

ren Prälaten begangenen Fehler nicht zu gedencken.

33. *ibid.* Wird die Abbtißin zu Buchau mit denen gemeinen Abbtißinnin in Eine Claß gesetzt; da sie doch eine gefürstete Abbtißin ist, und auf der weltlichen Fürsten-Banck Sitz und Stimme hat; wie *pag.* 631. selbst erzählet wird.

34. *pag.* 539. hat es mit dem Stifft Lindau ganz gleiche Bewandtniß.

35. *ibid.* Statt: Hegenbach, ist zu lesen: Heggbach.

Und dises wären nur diejenige in disen Articuln und paginis begangene Fehler, so in die Verzeichniß der Schwäbischen Crays-Stände einschlagen: Deren noch mehreren übrigen Fehler aber solle anderwärts an gehörigem Ort gedacht werden.

pag. 630. Kommt so dann ein anderweites und um viles besseres (aus denen nicht benahmsten Kosmograph. Nachricht. *pag.* 6. *sqq.* entlehntes,) Verzeichnis derer Schwäbischen Crays-Stände nach denen fünf Bäncken vor; doch ist auch dises nicht ohne Fehler: Dann

1. Wechseln Kempten und Elwangen nicht von Crays-Tagen zu Crays-Tagen, sondern von Sessionen zu Sessionen, mit einander ab.

2. Auf Crays-Tägen und in Crays-Handlungen ist der Unterschied zwischen weltlichen alt- und neu-Fürstlichen Häusern unbekannt.

3. Es gibt kein Baaden-Hochbergisches Crays-Votum.

4. Es ist nicht üblich, zu schreiben: Zollern; sondern:

sondern: Hohenzollern: Auch heißt es nicht: Höchingen; sondern: Hechingen; (wie auch: Würtemberg; nicht: Würtenberg.)

5. Lindau hat den Rang vor Auersberg, u. s. w. wie in der Nota selbst gemeldet wird.

6. Buchau ebenfalls.

7. Es heißt nicht: Aursberg; sondern: Auersberg.

8. Oettingen. Oettingen vacirt schon lang.

9. *pag.* 631. Alschhausen ist keine Land-Commthurey, sondern eine Grafschafft und Sitz des Land-Commenthurs der Teutsch-Ordens-Balley Elsaß und Burgund.

10. Das Fürstenbergische Votum wegen der Landgrafschafft Baar ist vergessen; dahero auch die Zahlen nicht auf einander passen.

11. *pag.* 632. Es ist nicht üblich, zu schreiben: St. Blasius; sondern: St. Blasi.

12. Statt: Hohen-Geroldsegg, sollte es heissen: Leyen, wegen Hohen-Geroldsegg.

§. 5.

Nun will ich aber auch noch die in der vor wenigen Jahren verfertigten und noch jetzo üblichen so genannten usual-Matricul des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts befindliche Liste derer Schwäbischen Crays-Stände gegen die obige §. 1. halten, und das nöthige dabey anmercken.

In diser Cameral-Matricul nun werden 1. alle geistliche Stände, so wohl an Fürsten als Prälaten, zu erst erzählt; alsdann aber alle

weltliche: Ohne bey beyden einigen Unterschied der Würde oder der Bäncke anzumercken.

2. Bey Costanz heißt es: „Stifft Costniz und Abbtey Reichenau.„ Dises Reichenau ware vormals eine unmittelbare Reichs-Abbtey, deren auch in denen Unterschrifften derer Reichs-Abschiede de An. 1529. 30. 32. 48. ꝛc. gedacht wird: Sie wurde aber hernach von dem Pabst der Bischofflich-Costanzischen Tafel incorporirt; über welche Incorporation in disen lezteren Jahren her starck gestritten worden ist. Ubrigens wird wegen Reichenau kein Votum bey Crays-Tägen geführt: Wohl aber haben noch A. 1558. die geistliche Crays-Stände verlangt, daß Costanz wegen Reichenau mit einem besonderen matricular-Anschlag concurriren solle. v. Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 27. *p.* 477. *Tom.* 31. *p.* 238. *Tom.* 37. *p.* 223. Mein Staats-Recht der Abbtey Reichenau, in dem Anhang meines Costanzischen Staats-Rechts, und mein Staats-Archiv, besonders vom Jahr 1756.

3. Der Abbtey Weingarten wird wegen Brandis, oder Brandis-Blumenegg, ein besonderer Anschlag gemacht. Dises Blumenegg ist eine Herrschafft, welche denen abgestorbenen Grafen von Brandis zugehöret hat, so dann von solchen an die Grafen von Sulz, und von selbigen An. 1613. an Weingarten gekommen ist. v. Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 38. *p.* 91. Es wird aber bey Crays-Tägen keine Stimm davon geführt.

4. Nach:

4. Nach: Weingarten werden die Herrn Reichs-Prälaten in einer anderen Ordnung erzählt, als sie bey Crays-Tägen haben; nemlich also: 1. Weissenau, 2. Petershausen, 3. Schussenried, 4. Rockenburg, 5. Ochsenhausen, 6. Marchthal, 7. Elchingen, 8. Wettenhausen, 9. Roth, 10. Ursperg, 11. Yrrsee, 12. Zwyfalten, 13. Gengenbach; so dann die weibliche Abbteyen.

5. Kayersheim wird in diser Matricul nicht zu denen Schwäbischen, sondern zu denen Bayrischen, Crays-Ständen gezählet: Warum? sihe mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 26. p. 337. Tom. 27. p. 46. Tom. 28. p. 515.*

6. St. Blasi kommt unter denen Prälaten wegen der Grafschafft Lupfen: Allein St. Blasi ist als Prälat ein mittelbarer Oesterreichischer Land-Stand; auch hat St. Blasi nicht der abgestorbenen Grafen von Lupfen gesammte Grafschafft, oder hinterlassene Güter, inne; sondern nur die Herrschafft Bondorff, und hat wegen solcher ihren Sitz und Stimm auf der Grafen- und Herren-Banck. v. *loc. cit. Tom.* 27. *p.* 514. *Tom. 28. p. 46. Tom. 38. p. 136. sqq.*

7. Wird die Abbtey Ottobeuren mit darunter gezählt; welche doch bey Crays-Tägen weder Sitz noch Stimme hat, wohl aber unter denen so genannten Immediatis zum Crays steuert. vid. Mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 36. *pag.* 498. *sqq. Tom.* 37. *pag.* 2. *sqq.* und mein Staats-Archiv 1757.

8. Die beyde Stiffter Lindau und Buchau

werden nach allen Manns-Abbteyen erzählt; da sie doch auf Crays-Tägen auf der geistlichen Fürsten-Banck sitzen, und unter denen weltlichen Fürsten votiren.

9. Die übrige Frauen-Stiffter stehen in der Cameral-Matricul in diser bey dem Crays nicht herkommlichen Ordnung: 1. Rotenmünster, 2. Gutenzell, 3. Hegbach, 4. Baynd.

10. Die Teutsch-Ordens-Balley Elsaß und Burgund wird unter die Prälaten gezählt; da sie doch nur wegen Alschhausen ein Crays-Stand ist, und in solcher Qualität auf der Grafen- und Herren-Banck sitzet. vid. *l. c. Tom.* 27. *p.* 487.

11. Was nun die weltliche Fürsten anbelanget; so kommen die Fürstlich-Hohenzollerische Häuser nicht unter denen Fürsten, sondern unter denen Grafen, vor.

12. Der Fürst von Auersberg ebenfalls.

13. Der Fürst von Fürstenberg auch.

14. Der Fürst von Schwarzenberg gleichfalls.

15. Hingegen kommt Chur-Bayern wegen Mindelheim unter denen Fürsten; da doch Mindelheim, bereits oben erinnerter massen, schon An. 1714. die nur wenige Jahre währenden Marleboroughischen Besitzes getragene Fürstliche Würde wiederum verlohren hat.

16. Die Graf- und Herrschafften werden abermals in einer anderen, als der Crays-üblichen, nemlich diser, Ordnung erzählt: 1. und 2. Wiesensteig. 3. Gundelfingen. 4. Zimmern. 5. Stühlingen und Lupfen. 6. Hewen. 7. Werdenber-

denbergische Güter. 8. Baar. 9. Oettingen. 10. Wallerstein. 11. Katzenstein und Hohen-Baldern. 12. Spielberg. 13. Montfort. 14. Rothenfels und Stauffen. 15. Eberstein. 16. Hechingen. 17. Haygerloch. 18. Siegmaringen. 19. Werdenbergische Güter. 20. Klettgau. 21. Auersperg. 22. Justingen. 23. 24. 25. Tengen-Nellenburg. 26. Wolfegg. 27. Waldsee. 28. Zeyl. 29. Wurzach. 30. Scheer. 31. Aulendorff. 32. Stauff. 33. Hohen-Gerolsegg. 34. Gravenegg und Eglingen. 35. Hohen-Schwangau. 36. Hohen-Rechberg. 37. Iller-Eichen. 38. Hohen-Ems und Sulz-Brandis. 39. Traun wegen Egloff. 40. Wasserburg. 41. - 43. Fuggerische Linien. 44. Kirchberg. 45. Thannhausen.

17. Fürstenberg wird noch als Mit-Herr von Wiesensteig angegeben; da doch Chur-Bayern Wiesensteig nun allein besitzet.

18. Die Fürstenbergische Herrschafft Gundelfingen ist ein Gräflich-Helffensteinisches Erb-Stück; wiewohl ein Theil diser Herrschafft, und darunter Gundelfingen selbst, Andern zustehet. Mein Staats-Recht *Tom. 27. pag. 483.*

19. Die Grafschafft Zimmern, deren bey Fürstenberg gedacht wird, bestehet in denen Mößkirchischen Landen. Mein Staats-Recht *Tom. 38. pag. 184.*

20. Stühlingen und die Grafschafft Lupfen aber, (deren ebenfalls bey Fürstenberg Meldung geschiehet,) betreffend; so bestunden der Grafen von Lupfen hinterlassene Güter 1. eben in der Land-

Landgrafschafft Stühlingen; 2. der Herrschafft Höwen, so dann 3tens gewissen ohnbenahmsten Allodial-Gütern; *ibid. Tom. 28. p. 48. Tom. 31. p. 142.* und alle dise zusammen werden beym Crays unter dem Nahmen Fürstenberg-Stühlingen vertretten.

21. Hewen ware zwar eine eigene Herrschafft, kame aber von den Freyherrn dises Namens an die Grafen von Lupfen, und von disen, erstgedachter massen, mit Stühlingen an Fürstenberg; welches jedoch keine eigene Stimm deßwegen führet. vid. *l. c. Tom. 27. p. 48. Tom. 38. p. 122.*

22. Die Fürstenberg-Werdenbergische Güter bestehen in der Grafschafft Heiligenberg; wegen welcher Fürstenberg An. 1672. auf die Fürsten-Banck kame.

23. In der Landgrafschafft Baar bestehen die ursprüngliche Fürstenbergische Güter.

24. Das Oettingen-Oettingische Votum ist, biß zu gänzlichem Ausgang des Fürstlich-Oettingischen Successions-Streits, suspendirt.

25. Ob gleich die Gräflich-Wallersteinische Haupt-Linie sich in die special-Linien zu Wallerstein, Baldern und Spielberg theilet; so haben doch dise alle zusammen bey Crays-Tägen nur Ein Votum.

26. Die Grafschafft Montfort stehet dem Hause Oesterreich zu: Der Graf von Montfort aber ist wegen der Herrschafften Tettnang und Langen-Argen ein Crays-Stand.

27. Die von Montfort an Königseck gekommene

mene Herrschafft Stauffen hat in die Königseggische Crays-Standschafft keinen Einfluß: Auch kommet dises Stauffen in der Cameral-Matricul hernach noch einmahl besonders für. add. Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 28. *pag.* 50.

28. Wegen Haigerloch ist zwar von Hohenzollern eine besondere Stimm bey Crays-Tägen gesucht, aber nicht erhalten worden. v. Staats-Recht *Tom.* 27. *p.* 479.

29. In der Grafschafft Sigmaringen bestehet eben der Hohenzollerische halbe Theil der Werdenbergischen Güter; v. *Tom.* 31. *p.* 252. deren andere Helffte hingegen, (schon oben berichteter massen,) Fürstenberg besitzet: Dahero ich nicht sehen kan, wie aus Hohenzollern-Sigmaringen wegen der Werdenbergischen Güter zweyerley gemachet werden kan. add. *Tom.* 28. *p.* 3. *sqq.*

30. Tengen ist ein Theil der Landgrafschafft Nellenburg, *l. c. Tom.* 31. *p.* 167. aber nicht mehr bey Hohenzollern, sondern eben das Tengen, dessentwegen Auersberg zum Crays-Stand angenommen worden ist.

31. Die Reichs-Erb-Truchsessen haben wegen Waldsee keine besondere Stimm.

32. So auch nicht wegen Wurzach.

33. Bey Hohen-Geroldseck sollte gemeldet seyn, daß selbiges von dem Grafen von der Leyen vertretten werde. v. Mein T. Staats-Recht *Tom.* 27. *p.* 515. *sqq.*

34. Der Fürst von Taxis hat nur die Herrschafft Eglingen; Graveneck hingegen nicht.

35. Ho-

35. Hohen-Schwangau wird von Chur-Bayern zu Bayern gerechnet; auch hat Es weder Sitz noch Stimme deßwegen bey Schwäbischen Crays-Tägen. v. Staats-Recht *Tom. 27. p. 48. Tom. 28. p. 48. Tom. 31. p. 431.*

36. Die Herrschafft Hohen-Rechberg ist, wie ich schon oben gemeldet, vom Reichs-Hof-Rath in Ansehung des Besteurungs-Rechts der Reichs-Ritterschafft in Schwaben zuerkannt worden, und seithero ruhet die Rechbergische Crays-Standschafft. *cit. Tom. 27. p. 496. sqq.*

37. Eben dise Bewandtniß hat es auch mit der Limburg-Styrumischen Herrschafft Iller-Aichheim. v. *ibid.*

38. Die bey Hohen-Ems mit-angegebene Sulz-Brandisische Güter bestehen in Vaduz und Schellenberg, so von Brandis auf Sulz, so dann von Sulz auf Hohen-Ems gekommen, von disem aber im jetzigen Jahrhundert an das Fürstliche Haus Lichtenstein überlassen worden seynd. v. *l. c. Tom. 31. p. 91.*

39. Wegen der Herrschafft Wasserburg haben die Herrn Grafen Fugger keine besondere Stimm bey Crays-Tägen.

40. So auch nicht wegen der von Oesterreich an Fugger verpfändeten Grafschafft Kirchberg. v. Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 28. p. 3. sqq. 49. Tom. 31. p. 261.*

Endlich so werden auch die Reichs-Stätte in der Cameral-Matricul nicht nach ihrem bey dem Crays habenden Rang, sondern also, erzählt: 1. Augspurg, 2. Ulm, 3. Kauffbeuren, 4. Memmingen,

mingen, 5. Kempten, 6. Biberach, 7. Ysny, 8. Leutkirch, 9. Wangen, 10. Lindau, 11. Ravensburg, 12. Buchhorn, 13. Uberlingen, 14. Pfullendorff, 15. Reutlingen, 16. Eßlingen, 17. Schwäbisch Gemünd, 18. Weyl, 19. Heylbronn, 20. Wimpfen, 21. Hall, 22. Dünckelsbühl, 23. Bopfingen, 24. Giengen, 25. Aalen, 26. Nördlingen, 27. Buchau, 28. Offenburg, 29. Gengenbach, 30. Zell am Hammerspach, 31. Rothweil.

41. Chur-Bayern wird wegen Donauwerth unter denen Reichs-Stätten aufgeführt: Bey dem Crays hingegen wird zwar Donauwörth noch immer als eine Reichs-Statt tractirt; aber Chur-Bayern wird kein Votum deßwegen gestattet. vid. Mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 27. p. 52. sqq. Tom. 28. p. 52. sqq. Tom. 31. p. 262.*

42. Bey Rothweil ist auch derer von der Statt an sich gebrachten Gräflich-Zimmerischen Güter gedacht; davon *Tom. 31. p. 184.* meines Staats-Rechts nachgeschlagen werden kan: Es hat aber dises keinen Einfluß in die Rothweilische Crays-Standschafft.

43. Schließlichen wird in der Cameral-Matricul unter denen Reichs-Stätten auch noch der Stadt Costniz gedacht: Es wird aber solche schon lang von dem Hause Oesterreich eximirt. vid. *l. c. Tom. 28. p. 4. sqq. 51. Tom. 31. p. 262. Tom. 40. p. 147.*

* * *
* *

2.

Schwäbisches Münz-Cabinet.

I.

Crays-Münzen. (*)

(*) vid. H. Geh. Rath von FABER numismat. Känntniß der Europ. Staaten, p. - - -; und das Thaler-Cabinet, Edit. 1747. p. 427.

1. Thaler.

1ste Seite: Die Costanz- und Würtembergische Wappen neben einander, in ovaler Figur, jenes mit der Bischoffs-Mütze, Stab und Schwerdt, und dises mit dem Fürsten-Hut bedecket, mit der Umschrifft: Marq. Rudolph. Epis. Const. Eberh. Ludo. Dux Wurt. &. Tec.

2te Seite: Ein mit Palm-Zweigen umgebener Schild, darinn drey Löwen, als das Wappen des Schwäbischen Crayses, mit der Umschrifft: Moneta nova Imperialis Circuli Suevici. Unten die abgetheilte Jahrzahl: 1694. und an denen zu Augspurg geschlagenen ein Tann-Zapfen und zwey Huf-Eisen: An denen zu Stuttgart geschlagenen aber eine kleine Stutte. vid. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 7. p. 153.* und *Tom. 13. p. 420.*

2. Thaler.

1ste Seite: Die zwey Wappen, wie zuvor, mit der Umschrifft: Marq. Rudolf. Episc. Const. Eberh. Ludo. Dux Wurt. & Tec.

2te Seite: Das Crays-Wappen, wie zuvor, mit der Umschrifft: Moneta nova argent. Imperialis Circuli Suevici. Unten: 1694.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 3tes Stück.

3. Medaille.

1ste Seite: Des Bischoffs Brust-Bild, im Bischöfflichen Ornat, mit der Umschrifft: Marq. Rud. D. G. Ep. Costant.

2te Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux Wirtemb. e. T. Randschrifft: Schwäbischen Creises ausschreibende Fürsten.

4. Medaille.

Dito, ohne Randschrifft.

5. Ducat.

1ste Seite: Die Costanz- und Würtembergische Wappen-Schilde, resp. mit der Bischoffs-Müze und dem Fürsten-Hut: In jenem das Creuz, in disem die Hirschhorne, mit der Umschrifft: J. F. E. C. & A. C. R. D. W. A. & T. Unten: 1737.

2te Seite: Das Schwäbische Crays-Wappen, mit der Umschrifft: Mon. aur. Circ. Suev. ad Legem Imperii.

II.

Geistlich-Fürstliche Münzen.

Bischofflich-Augspurgische Münzen. (*)

(*) vid. H. von FABER l. c. p. 321. Thaler-Cabinet, p. 266.

1. Münz.

Eine Münze in Form eines Creuzes; auf deren ersten Seite Schlacht wider die Türcken, wobey der Bischoff selbst die Christen commandirt. Oben ein Engel mit dem Creuz, und unten: Crux S. Udalrici.

2te Seite: Die Statt Augspurg. In dem obern Eck ein Engel mit einem von Sternen gemachten Cranz, und einem Palm-Zweig. Unten: Episcopi Augustani.

2. Münz.

1ste Seite: Brust-Bild, mit dem Bischoffs-Hut, und der Umschrifft: Otho Cardinal: Epis: Augus: 47. Nebenzu: Ætas 32.

2te Seite: Das mit dem Cardinals-Hut bedeckte Wappen.

3. Thaler.

1ste Seite: Der heil. Ulrich, im Bischöfflichen Ornat, in der Rechten den Bischoffs-Stab und in der Lincken ein Buch, worauf ein Fisch ligt, vor sich aber den Wappen-Schild haltend, mit der Umschrifft: Sanct: Udalricus Epis: Augustanus. Nebenzu die Jahrzahl: 1625.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Imp. Cæs. Ferd. II. P. F. Ger. Hun. Boh. Rex. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 6. p. 115.*

4. Thaler.

1ste Seite: Das mit den Bischöfflichen Insignien gezierte Wappen, mit der Jahrzahl: 1681. und der Umschrifft: JOHANN. CHRISTOPH. D. G. EPISCOPus AUGUSTANus S. R. I. PRINCEPS.

2te

2te Seite: Die auf dem Mond sitzende Mutter GOttes mit dem Christ-Kind im Glanz, und der Umschrifft: Pulchra ut Luna, electa ut Sol; welche Devise aus Cant. VI. 9. genommen worden. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 4. p. 113.*

5. Thaler.

1ste Seite: Brust-Bild, mit der Perruque und der Umschrifft: Alex. Sig. D. G. Episc. Augusst.

2te Seite: Zwey ovale Wappen-Schilde unter dem Fürsten-Hut mit Stab und Schwerdt. Umschrifft: Com. Pal. Rh.Ba. Ju.Cl. & Mont. Dux. Unten der Tann-Zapf zwischen der Jahrzahl: 1694. v. H. von GUDENUS *Uncialæ. select. Wetzlar. n. 87.* und KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 12. pag. 49.*

6. Thaler.

1ste Seite: Brust-Bild, mit der Umschrifft: Joseph. D. G. Ep. August. S. R. I. Pr. Landgr. Hass.

2te Seite: Das Wappen, mit der Umschrifft: Augustano Sacerdotio ornato & aucto. 1744.

7. Gulden.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, mit der Umschrifft: Joseph. D. G. Ep. August. S. R. I. Pr. Landg. Hass.

2te Seite: Das Wappen, mit der Umschrifft: Non fecit proximo malum.

Bischofflich-Costanzische Münzen. (*)

(*) H. von FABER l. c. pag. 325. Thaler-Cabinet. p.m.274.

1. Thaler.

1ste Seite: Das mit dem Cardinals-Hut, Creuz und Bischoffs-Stab geschmückte Wappen, mit der Umschrifft: MARCUS.SITTICUS. Miseratione Dei Sacræ Romanæ Ecclesiæ CARdinalis, EPiscopus CONStantiensis, Dominus AUGiæ MAIOris.

2te Seite: Der zwey-köpfigte Reichs-Adler, und auf dessen Brust ein Reichs-Apfel, mit dem Werth: 60. Auf den Seiten: 1573. Umschrifft: MAXIMILIANI II. D. G. IMPeratoris SEMper AUGusti Pii Felicis DECRETO. Ist ein sehr rarer Thaler. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 11. p. 265.*

2. Medaille.

1ste Seite: Zierliches Brust-Bild in der Perruque, mit der Umschrifft: Marqu. Rud. D. G. Ep. Constant. S. R. I. P.

2te Seite: Das mit Helmen bedeckte Wappen, und hinter demselben Stab und Schwerdt, mit der Umschrifft: Gratia sit dantis gratior ære tibi.

3. Medaille.

Beede Seiten, wie zuvor; ausser, daß auf der 1sten die Umschrifft lautet: Marqu. Rud. D. G. Ep. Constant.

Fürstlich-Ellwangische Münzen. (*)

(*) Thaler-Cabinet. p. 323.

1. Thaler.

1ste Seite: Ein zierlich eingefaßter ovaler Wappen-Schild, mit der Umschrifft: Joannes JACOBUS D. G. PRÆpositus ET DNS (Dominus)

minus) ELVANGensis. Unten die Jahrzahl: 1624.

2te Seite: Der gecrönte Reichs-Adler, mit der Umschrifft: FERDINANDUS II. ROM. IMP. S. AUG. Ist nicht gemein. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 4. p. 217.*

2. Thaler.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, im geistlichen Habit, mit der Umschrifft: HENR. CHRISTOPH. D. G. S. R. I. PRINceps, PRÆPOSITVS ET DOMIN. ELVACENS.

2te Seite: Im Prospect einer Landschafft die Wölfin, so Romulum und Remum säuget. Oben drüber das Wappen-Schild, mit der Jahrzahl: 1689. Umschrifft: Lupis Roma nutritur Elvacum servatur. Ein überaus zierlich Stück, vom Gewicht und Gehalt eines Thalers. KOEHLER *l. c. Tom. 5. in frontispicio.*

Fürstlich-Kemptische Münzen. (*)

(*) H. von FABER l. c. pag. 346.

1. Thaler.

1ste Seite: Die heil. Hildegard, in der Rechten eine Kirche, in der Lincken zwey Schilde haltend, mit der Umschrifft: Beata HILDEGARDIS FUNDatrix MOnasterii CAMPIDONensis. 1623.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: FERDINANDUS II. ROM. IMP. SEMPER AUGUSTUS. Ist vom Abbt Johanne Eucharo. vid. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Part. 5. Præf. p. 27.*

2. Thaler.

1ste Seite: Das mit denen Insignien gezierte runde Wappen, mit der Umschrifft: Rupert. D. G. S. R. I. Princ. & A. Campid. Aug. Rom. Imp. Archi- Marſ.

2te Seite: Das Bildniß der heiligen Hildegardis, mit dem Fürsten-Hut bedeckt, und der Umschrifft: S. Hildegard. Imp. ex Suev. Ducib. Fundatr. 1694. Unten der Münz-Statt Augspurg Tann-Zapf. Ein zierlicher Thaler. v. KOEHLER *l. c. Tom. 4. p. 97.*

III.

Weltlich-Fürstliche Münzen.

Fürstlich-Baadische Münzen. (*)

(*) H. von FABERS numism. Kenntniß der Europ. Staaten. p. 354. Thaler-Cabinet. p. m. 345.

1. Thaler.

1ste Seite: Der heil. Petrus mit dem Schlüssel, und vor ihm ein vierfeldigt Wappen, mit der Umschrifft: CHRISTOF. D. G. MARCHIO. BADEnsis.

2te Seite: Ein Creuz, und in dessen Winckeln vier kleine Wappen, mit der Umschrifft: Moneta nova Badensis. 1510. Alles Mönchs-Schrifft.

2. Thaler.

1ste Seite: In einer zierlichen Einfassung das Haupt-Wappen, und um dasselbe vier kleinere, mit der Umschrifft: MONETA NOVA BADENSIS. 12.

2te Seite: Ein Heiliger im Harnisch. Er hält in der Rechten eine Fahne, darinn das Baadische Wappen, und an der rechten Seite hat er ein Schwerdt. Neben ihm steht: 1512. Umschrifft: BEATus SANCTus BERNARDus MARTIR. Alles Mönchs-Schrifft.

3. Münz.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, mit der Barrette auf dem Haupt, in alt-Teutschem Harnisch, mit der Umschrifft: Cristoferus. Marchio. Bade.

2te Seite: Das Wappen, worüber die Jahrzahl: 1518. mit der Umschrifft: Moneta: nova: Badensis.

4. Klippe.

1ste Seite: Das Wappen, über welchem die Zahl: 4. mit der Umschrifft: Cristof. D. G. Marchio. Baden. 1525.

2te Seite: Ein geharnischter Ritter, in voller Postur, in der Rechten eine Fahne, und in der Lincken einen Wappen-Schild haltend, mit der Umschrifft in Mönchs-Schrifft: Bernard. March. Beat.

5. Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild bis an die Knie, im blossen Haupte, mit kurzen Haaren, und grossen Knebel-Bart. In der rechten Hand hält er ein an die Achsel gelehntes Schwerd, und mit der Lincken fasset er das Gefässe des angegürteten Schwerdtes. Umschrifft: EDUARD. FORTUNatus D. G. MARCH. BADEN. 60. S.

2te Seite: Das behelmte Baadische Wappen, und daneben vier kleine Wappen-Schilde, mit der Umschrifft: Qui distulit non abstulit, ipse me protegat. Unten: 1590. Ist ein haupt-rarer Thaler. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Part. 8. p. 313.* und *Part. 16. p. 117.*

6. Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Bildniß bis an den Schooß, in der Rechten ein Schwerdt haltend; dabey die Jahrzahl: 1609. Umschrifft: GEORGius FRIDericus. D. G. MARCHIO BADENSIS ET HACHBERG.

2te Seite: Das Wappen mit drey Helmen, und zwey Helme daneben, mit der Umschrifft: LANDGRAF. SUSENBERG. DO. IN RETELN ET BADENWILER.

7. Dick-Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild im blossen Haupt, krausen Haar und Kragen, mit der Umschrifft: Georg. Fri. D. G. M. Ba. & Hach. L. A. Su. C. A. Spon.

2te Seite: Das Wappen, mit der Umschrifft: Et Ebers. D. A. Rot. Badenw. Lor. &. Malb. 1621.

8. Thaler.

1ste Seite: Ein sonderlich gestaltetes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Georg. Fri. D.G.M. Ba. & Hach. La. Su. C. A. Spo.

2te Seite: Das Wappen, und darüber: 1622. mit der Umschrifft: Et Eberſ. D. A. Rot. Badenw. Lor. & Malb. Es ist merckwürdig, daß

diser

diser Thaler geschlagen worden, da der Marckgraf schon in der Acht ware, und die Regierung Seinem Sohn abgetretten hatte.

9. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit beeden Armen, Spitzen-Kragen und Feld-Binde, in der rechten Hand den Commando-Stab haltend, mit der Umschrifft: Friderich. v. G. G. M. Z. Ba. U. Ha. L. Z. S. G. Z. S.

2te Seite: Das Wappen, über welchem die Jahrzahl: 1623. mit der Umschrifft: V. Ebers. H. Z. Rot. Badenw. Lor. V. Malb.

10. Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit dem Regiments-Stab und der Umschrifft: FRIDERICH Von Gottes Gnaden MARggraf Zu BAD. V. HAchberg. Landgraf Zu Sausenberg. Graf Zu SPonheim.

2te Seite: Das Wappen, und darunter: 1625. Umschrifft: Und EBERStein. Herr Zu ROeteln. BADENWeiler. LOHR. Und. MALBERG.

11. Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit einem Spiz-Bart, und der Umschrifft: WILHELMUS D. G. MARchio BAdensis ET HACHbergensis, Landgravius IN SAUSenberg, COmes.

2te Seite: Acht in einen Creis gestellte Wappen, und in deren Mitte das Baadische Haupt-Wappen, mit der Umschrifft: IN SPONHeim ET EBerstein, DOminus IN ROTELn, BADenweiler, LAHR ET MAHLBerg.

12. Thaler.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, im Spanischen Kragen, mit der Umschrifft: GUILHELMUS. D. G. MARCHIO BADEN. ET HACHB.

2te Seite: Das Wappen, mit siben Helmen, und der Zahl: 1626. Umschrifft: COM. SPANH. ET EBERS. DNS. IN LOHR. ET MALB. Ist selten. Man hat dergleichen auch von 1624. 25. und 27.

13. Thaler.

Von Marckgraf Friederich, wie der vom Jahr 1625. aber von 1629. da das Wappen mit zehen Helmen geschmücket ist.

14. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, ohngefähr, wie zuvor, mit der Umschrifft: Friderich, V. G. G. Mar. Z. Bad. V. Ha. L. Z. S. G. Z. Sp.

2te Seite: Das Wappen, in einem Oval, mit der Umschrifft: V. Eberſ. H. Zu. Rot. Badenw. Lor. V. Malb. Nebenzu die Jahrzahl: 1629.

15. Gulden.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, in der Perruque, mit der Umschrifft: Frideric. Magnus. V. G. G. Marg. Z. Bad.

2te Seite: XVI. Bz. Hachberger Landswehrung. Umschrifft: V. Hachberg. Land. Z. Sauſ. G. Z. Spon. V. Eber. H. Z. R. B. L. V. M.

16. Gulden.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Ludovi: Guilielm: D: G: March: Ba: &: H: L: S: &: O: C: S: &: E: D: R: B: L: &: M: K:

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit dem goldenen Vließ-Orden umhängte Wappen, mit der Umschrifft: Moneta nova argent: Baden: Zwischen dem Wappen und Orden ist die Jahrzahl 1704. zu sehen.

17. Medaille.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild mit der Umschrifft: Lud. Wilh. M. Baden. et. Cæs. Gen. Loc.

2te Seite: Die Beständigkeit, auf einen Cuirasse trettend. Neben ihro auf der einen Seite ein Französischer Etendart, ein gecrönter Hahn, und eine zu Boden ligende Sturm-Haube. Auf der andern Seite ein Knab mit einem Lorbeer-Cranz, einen Schild vor sich haltend, worauf ein Löw, mit der Beyschrifft: Semper idem. Umschrifft: Virtus constans Ducis fortissimi. Unten: 1702. Rand-Schrifft: Nec satis est, meruisse semel cognomina Martis. Ovid.

18. Medaille.

1ste Seite, wie zuvor.

2te Seite: Der Schellenberg bey Donauwörth, mit dem allda vorbey-lauffenden Donau-Fluß, und darneben sitzenden Neptuno, so eine Sieges-Crone in der Hand hält, vorgestellet, mit der Umschrifft: Hoste cæso, fugato, castris direptis. Unten: Ad Schellenbergam Donawerdæ. 1704. Rand-Schrifft: Virtute Principis & Sociorum via victoriis insequentibus aperta.

19. Medaille.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, in einer

einer langen Perruque, mit der Umschrifft: Carol9 Guilielm9 D. G. March. Baden. Durl. & Hochb.

2te Seite: Ein gecrönter Löw, auf lauter Kriegs-Armaturen daher marchirend, mit der Umschrifft: Audacem fortuna coronat. Unten: 1709.

20. Münz.

1ste Seite: Junctis felici matrimonio Ludovico Marg. Bad. & Marianna Pr. Schwarzenb. Lang. Cleg. 1721.

2te Seite: Die Baadisch- und Schwarzenbergische Wappen zusammen verknüpft, mit zwey darzwischen Creuzweis gestellten Tædis, mit der Umschrifft: Utriusque Gentis incremento.

21. Gulden.

1ste Seite: Der Baadische Wappen-Schild, mit dem Fürsten-Hut bedeckt, und mit dem Fürsten-Mantel umhängt. Umschrifft: Mag. Wilh. M. B. N. D. W. Administrat. Car. Aug. M. Bad. &. H.

2te Seite: Das Ordens-Creuz de la Fidelité unter dem Fürsten-Hut. Oben: Ad legem Imperii cusa. 1740.

Gräf- und Fürstlich-Fürstenbergische Münzen. (*)

(*) Herr von FABER l. c. pag. 425. Thaler-Cabinet. p. m. 577.

1. Thaler.

1ste Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: EGON. COmes IN FURSTENBERG. LANDG. IN BARE.

2te Seite: Der doppelte Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinandus Rom. Imp. semper. Aug.

2. Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Herman. Egon. D.G. Langrave in Furstenberg.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: Comes in Heiligenb. Werd. S. R. J. P. 1670. vid. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 12. p. 9.*

3. Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, im blossen Haupt und geknüpften Haaren, mit der Umschrifft: Jos. Wilh. Ern. S. R. I. Princ. in Furstenberg. Landgrav. in Baar & Stuhlingen &c.

2te Seite: Die von der Sonne bestrahlte Bergwercks-Gegend im Kinzinger-Thal, worinnen vier Berg-Leute über der Erde arbeiten. Uberschrifft: Ausbeut Thaler von S. Josephs Cobold und Silber Zeche. 1729. v. KOEHLER *l. c. Tom. 2. p. 169.*

Fürstlich-Hohenzollerische Münz. (*)

(*) Thaler-Cabinet. p. m. 578.

Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, in einem grossen Kragen, mit der Umschrifft: Jo. Georg. D. G. Princeps. in Hohenzoll.

2te Seite: Der zweyköpfigte Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinand. II. Rom. Imp. sem. Aug. 1623.

287. Gräflich- und Herzoglich-Würtembergische alte, so dann merckwürdige neue Münzen, auch samtliche Gold- und Silber-Sorten biß auf 30. kr. endlich auch samtliche Medallien und Medallionen. (*)

(*) Aus Herrn Geheimen Raths von Faber Entwurf einer numismatischen Känntnis der Europäischen Staaten; und dem Thaler-Cabinet. p. m. 568. sqq.

Gräflich-Würtembergische.

1. Münz.

Erste Seite: Die Würtembergische Hirschhorn, mit der Umschrifft: Ludovic. Come. de Wirtemb.

Zweyte Seite: Ein Creuz, mit der Umschrifft: Moneta. in Stuggarten. Alles mit Mönch-Schrifft.

2. Münz.

1ste Seite: Die Hirschhorn, mit der Umschrifft: Ludovic. Come. de Wirtem.

2te Seite: Wie num. 1. doch von einem andern Stempel.

3. Münz.

1ste Seite: Die Hirschhorn, mit der Umschrifft: Ludovicus. Come. de. Wirtemb.

2te Seite: Ein eingefaßtes Creuz, mit der Umschrifft: Moneta. in Stuggarten.

4. Münz.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit den Hirschhorn- und Fischen. Umschrifft: Eberh. Com. Wirt. Zenior.

2te Seite: Ein Palm-Baum, mit der Umschrifft: Atte. mpto. Auf beeden Seiten die abgetheilte

getheilte Jahrzahl: 1494. Mit Mönch-Schrifft.

5. Münz.

Dito von einem andern Stempel.

(Künfftig die Fortſetzung.)

* 3.

Vollſtändiger Auszug einer Statt-Lindauiſchen Deduction gegen das Fürſtl. Stifft allda, vom Jahr 1692.

Der Titul lautet: „Kurzer ex Actis gezogener gründlicher Bericht verſchiedener und fürnemſten Gravaminum, welche ſeither dem An. 1648. zu Münſter und Oßnabrugg geſchloſſenen allgemeinen Friden der des heil. Röm. Reichs Statt Lindau von Seiten Eines löbl. frey-Adelichen weltlichen Unſer lieben Frauen Stifft daſelbſten, wider die austrückliche Verordnung und klaren Innhalt nicht allein des Inſtrumenti Pacis, Executions-Receſſes und alter Verträgen, ſondern auch deren des heil. Reichs Abſchieden und gemeiner Rechten, in Sacris & Profanis zugezogen worden. 1692. fol. 24½. Bogen.

Die Stadt Lindau hat grauſame Brunſten erlitten, wobey auch die wichtigſte Urkunden mit im Rauch aufgeflogen ſind: Doch iſt noch von Kayſer Maximilian I. ein wichtiges Privilegium n. 1. wider die Feinde der Statt vorhanden, und auch Kayſer Carl V. hat groſſe Gnade gegen die Statt geheget. Es

Es ist aber ein frey-adelich-weltliches U. L. Frauen-Stifft mitten in der Statt Lindau, welches vor deme in der jetzig-Gräflich-Fuggerischen Herrschafft Wasserburg auf einem Horn, oder Spitze Landes, am Boden-See gestanden; wovon noch heut zu Tag der Ort den Namen: Nonnenhorn behauptet: Im zehenden Seculo, zur Zeit der Ungarischen Kriege, oder kurz vorhero, aber haben die Einwohner der Insul Lindau eine Abbtißin und Ordens-Frauen Benedictiner-Ordens, des Stiffts eigener Bekenntniß nach, von dannen zu sich eingenommen, mit aller Bequemlichkeit zu neuen Gebäuden versehen, auch, weil die zuvor auf der Insul gestandene, noch vorhandene, St. Peters-Kirche etwas klein und eng gewesen, zu Erbauung einer neuen Kirche reichen Beytrag gethan: Wiewohl von dem obscuren Anfang dises Stiffts in aller benachbarten Clöster Chronicken nichts zu finden ist.

Nach und nach ist dises Stifft aus einem Benedictiner-Closter ein frey-weltliches Stifft worden, hat die Reichs-Unmittelbarkeit und das Fürstl. Prædicat erlangt, und ist endlich, (nachdeme es, laut n. 2. zuvor bald auf der Prälaten-, bald auf der Grafen-Banck gesessen,) A. 1642. bey Crays-Conventen auf die Fürsten-Banck gestiegen. Nicht weniger hat das Stifft seine anfängliche wenige Stifftungs-Güter mit stattlichen Einkünfften an Geld, Wein und Früchten, durch gute Oeconomie und milde Stifftungen vermehret.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 4tes Stück.

Unter disen waren vile in der Statt Lindau Bezirck gelegene Güter; über welche das Stifft nicht mehr mit dem resp. Eigenthum, Lehenschafft, Grund-Zinsen, Capitalien und Einkünfften ꝛc. zufriden seyn wollen, sondern allerley Jurisdictionalia auszuüben angefangen und die Statt nach und nach davon ausschliessen wollen, ja auch freye, das Stifft gar nichts angehende, Burger-Güter mit eingeflochten, und endlich der Statt selbsten quæstionem status formirt, und selbiger Schuld gegeben, als ob sie dem Stifft seine Gerechtsame auf alle Weise beschnitte: Wie dann sonderlich die Statt das ganze 17de Jahrhundert hindurch mit dem Stifft in Streit leben müssen; und fürnemlich, nachdeme Oesterreich mit dem Stifft gemeine Sache gemacht, alles, was der Statt gehöret, würcklich angesprochen, oder doch auf das Zukünfftige Zubereitung darzu gemacht worden.

Näher zu kommen; so hat das Stifft in der Statt resp. alleinig- und niderен Gerichten 4. Kelln-Höfe, worüber die Statt zwar jederzeit die Territorial-Gerichtbarkeit hergebracht, doch aber, um unterschiedlicher Ursachen willen, A. 1430. die Vogtey derselben und die darauf haf-

tende Reichs-Pfandschafft an sich gelöset, auch von dem Kayser Maximilian I. ein Privilegium, daß sie nicht wieder abgelöset werden solle, erhalten hat. Alleine A. 1628. wurde dennoch solthane Pfandschafft unversehens abgelöst, und, unter solchem Vorwand, der Statt vier Dörffer, worinn diese Höfe gelegen sind, mit aller Jurisdiction abgenommen, auch sonst gegen die Statt im geist- und weltlichen, heimlich und offentlich, gearbeitet. Die Statt beschwerte sich deßwegen bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten, liesse auch schon zuvor A. 1643. eine Schrifft deßwegen ausgehen, worinn auch die Erdichtung des angeblichen Stifftungs-Briefs des Stiffts vor Augen geleget worden; welchen aber der Jesuit P. Wagnereck A. 1646. in einer standhafften Rettung ꝛc. vertheidigen wollen, nicht weniger eine mit 179. Beylagen versehene Deduction, zu Behauptung dieser Urkund und Stürzung derer Verträge, heimlich drucken und austheilen lassen; davon aber die Statt erst um das Jahr 1689. und 90. einige Nachricht und endlich ein Exemplar erhalten, darauf auch dessen Beantwortung veranstaltet hat.

Bey der Westphälischen Fridens-Executions-Commission wurde von dem Schwäbischen Crays-Ausschreib-Amt, so wohl wegen der Kelln-Hof-Vogtey, als auch des Stiffts und der Statt übriger gegen einander habender Beschwerden, der Receß n. 3. errichtet.

Das Stifft hat sich aber hieran nicht gebunden, ja gar, laut n. 4. beym Reichs-Hof-Rath herkom-

herkommen lassen, daß die Commission nicht befugt gewesst seye, in disen Sachen zu sprechen. Ins besondere hat

1. Das Stifft ohnnöthig lamentirt, als ob ihme der unfehlbare Ruin bevorstünde, und dessen Schuld auf die Stadt geschoben; wie fürnemlich aus seinem A. 1681. beym Reichs-Convent um Moderation des Reichs-Matricular-Anschlags übergebenen Memorial erhellet; da doch das Stifft nie besser gestanden und sich höher getragen, als dermalen, auch die von Oesterreich und Montfort ganz umgebene und entkräffetete Statt sich gewiß nicht an dises von dem Kayserlichen Hofe, Oesterreich und der Reichs-Ritterschafft so starck unterstüzte Stifft machen wird. Ja das Stifft hat gar jüngsthin in der Dedication der Stifftischen justæ defensionis an den Kayserlichen Hof offentlich eine Religions-Sache daraus gemacht, sich mit der Esther, die Statt hingegen mit Haman, verglichen und gebeten: Dona mihi animam meam, pro qua rogo, & populum meum, pro quo obsecro! auch zugleich die Augsp. Confession und deren Verwandte sehr übel mißhandelt, des Pabsts Einwilligung zu der Kayser-Wahl erfordert, der Statt (laut n. 5. unwahrhaffter Weise,) aufgebürdet, als ob sie nicht für den Kayser und das Reich beten lasse, ja gar sie bezüchtiget, dem Reich und Oesterreich nachtheilige Rathschläge gepflogen zu haben. Wie sich das Stifft an Oesterreich gehänget habe, wird unten vorkommen. Endlich hat gar das Stifft das Lutherthum laut n. 6. zum

Vorwand genommen, die ihme von dem Crays A. 1691. angewiesene Portionen an das Stadlische und A. 1692. an das Chur-Bayrische Schwanenfeldische Regiment abzuleinen.

2. Hat man dem Stifft sein alt-hergebrachtes Kirchen-Asylum jederzeit gelassen und es selbst geschützet, auch vor ungefähr 300. Jahren auf Ansuchen erlaubt, den Umfang des Stiffts in etwas zu verändern, ausser dem Thor, welches gar offen zu bleiben hätte. Wider letzteres ist A. 1624. gehandelt, bey der Fridens-Executions-Commission aber alles wieder auf den alten Fuß gestellet worden.

Dises geistliche Asylum will aber nunmehro zu einem Kayserlichen und weltlichen Asylo gemacht werden, und zwar krafft einer Stelle des untergeschobenen Stifftungs-Brieffs: Da doch die Falschheit der ganzen Urkund mehrmalen, und der Ungrund diser Stelle in n. 7. gezeiget worden. Indessen will das Stifft nicht allein die, so durch Unglück zu Todschlag und Schulden kommen, aufnehmen; (so ihme in seiner Maaße gern gestattet wird,) sondern auch die ärgste Leut-Betrieger, auch die, so aus dem Stifft selbsten durch die Bediente der Abbtißin eine verlassene Wohnung in der Statt ausleeren lassen; ja das Stifft hat einen Gefreyten von der Garnison, welcher auf seinen Officier meuchelmörderischer Weise geschossen, in Schutz genommen, und der Statt zur Antwort ertheilt: Daß das Stifft befugt seye, ohne Unterscheid Jedermann die Freyung zu geben, der um selbige anwerbe;

welches

welches in einer so wichtigen Reichs-Gränz-Vestung das gröste Unheil verursachen könnte.

3. Wie die Statt in dem Umfang des Stiffts und dessen übrigen in der Statt Gebiet gelegenen Haüsern und Gütern resp. die alleinige und territorial-Gerichtbarkeit besitzet; so ist auch die Abbtißin von vilen 100. Jahren Burgerin gewesen, hat deßwegen jährlich etwas gereicht, dagegen aber der Statt Schirms, Wayd, Wassers, Wein-schenckens u. d. genossen. Nach A. 1624. hat sich die Abbtißin disem Burger-Recht entzogen; nach dem Friedens-Executions-Receß hingegen ist sie wieder darein eingetretten.

Allein seit 1677. trägt das Stifft seine Præstanda nicht mehr ab, und will dennoch die burgerliche Wohlthaten geniessen. Nun will zwar die Statt endlich geschehen lassen, daß die Abbtißin sich des Burger-Rechts enthalte: Das Stifft aber solle sich der burgerlichen Wohlthaten gleichfalls entäusseren.

4. Krafft Vertrags de A. 1610. solle das Stifft seine ausschenckende Weine pfächten und pitschieren lassen, auch, wie andere Burger, das Umgeld davon bezahlen, ausser, was das eigene Gewächs betrifft: Wann hingegen das Stift sich des Burger-Rechts begibt, hat es keine Wein-schenckens-Gerechtigkeit mehr:

Dessen ohnerachtet zäpfet das Stifft allen Wein aus, so ihme erwächset, oder es von Schulden bekommt, kan ihn auch wohlfeiler geben und die Leute dadurch an sich ziehen, als der beschwerte Burger, deme dadurch seine Nahrung und

der Statt ein grosser Theil ihrer Einkünffte, entzogen wird: Ja, ob gleich der Fridens-Executions-Receß beede Theile anweiset, dem Vertrag de A. 1610. genau nachzuleben; so erstrecket doch das Stifft, deme zuwider, diſe ihme unter dem Burger-Recht allein gegebene Freyheit nun auch auf seine geist- und weltliche Bediente, und widersezte sich, als die Statt einem Stifftischen Priester, der auſſer des Stiffts Umfang neuerlich Wein auszäpfte, nebst gebührender Ahndung, das Umgeld abforderte.

5. Hat das Stifft in der Statt Gebiet vile Lehen und Zins-Güter: Die gemeine Lehen seynd von des Stiffts Kelln-Höfen in allem unterschieden; auſſer daß alle 12. kr. Lehen-Tax einfach bezahlen, es habe der Lehenmann gleich vil oder wenig Stück zu Lehen empfangen. A. 1563. und 1571. vergliche man sich, daß wegen der gemeinen Lehen, auch Kelln- und Hof-Güter, durch gemeinsame Aufrichtung eines formlichen Urbarii, vollständige Richtigkeit gepflogen, auch darinn zu ewigen Zeiten keine Aenderung vorgenommen werden solle; laut Beyl. 8.

Bald hernach aber hat das Stifft die Verträge angefochten, oder in quanto & quali neue Confusionen gemacht, unter dem Vorwand, daß es drey-Batzen-Lehen seyen; dahero die Statt auf eine neue Liquidations-Erneuerung vilfältig gedrungen; worzu sich auch das Stifft Anfangs willfährig erklärt: Nachdeme man aber die Statt A. 1628. mit Kayserlicher Besatzung belegt, und obbesagte Ablosung vorgenommen,

wurden die Unterthanen, so in Religions- und anderen Sachen des Stiffts Willen nicht thun wollen, verjagt, nach dem Friden aber die noch lebende zwar restituirt und im Executions-Receß versprochen, daß förderlich eine Renovation und Liquidation der Lehen fürgenommen, und auch dißfalls gute Richtigkeit eingeführet werden solle:

Ob aber gleich die Statt beständig darauf gedrungen, das Stifft auch Anfangs Hoffnung darzu gemacht; so hat es doch A. 1657. zuvor vier, hernach acht, Puncten verlangt, welche man dem Stifft eingestehen solle, nemlich: a) daß das Stifft älter seye als die Statt; b) universitatem Jurisdictionis über den Stiffts-Bezirck, auch die Häuser und Güter in der Statt und deren Gebiet habe; c) ihme die Cognition in Schuld-, Contract- und Retracts-personal- und real-Sachen bey denen Stifftischen Lehen, Hof- und Kellhof-Gütern gebühre; d) die in der Statt Gebiet befindliche Stifftische Leibeigene und Gotteshaus-Leute dessen Unterthanen seyen; e) der Abbtißin das Wein-schencken im Stifft jure Territorii gebühre; f) in puncto Manumissionis alles des Stiffts Willkühr überlassen werde; g) der Verruff der Stifftischen Hof- und Kellhof-Güter in dem Dorff Ober-Reitenau dem Stifft abgetretten werde, wie auch die Theilungen der Kelln- und Hof-Güter; und endlich h) daß die Statt überhaupt sich aller Gerichtbarkeit in denen Stifftischen Chor- und Probstey-Höfen begebe, u.s.w. Weil aber das

Stifft voraus sehen können, daß die Statt in dise mit der Lehens-Untersuchung keine Gemeinschafft habende Puncten unmöglich willigen werde; so ist darüber alles ins Stecken gerathen; ausser daß das Stifft in einem Schreiben vom 8. Oct. 1691. die Liquidation erkannt, wegen der Erneuerung aber, laut n. 9. die vorige Bedingungen wiederhohlt, der Statt die Unkosten zugemuthet, und sonst neue Schwürigkeiten erregt, ja gar den Burgern den Beweiß der Freyheit über ihre notorisch freye Güter zugemuthet. Ferner wurde, unter dem Vorwand, daß man das Eigenthum und Lehen separiren, auch jedem Lehen seine Qualität beyschreiben wolle, des Stiffts lehenbaren Statt-Burgern und Unterthanen eine Verzeichniß ihrer gesammten allodial- und Lehen-Güter abgefordert; da doch hernach weder das eine noch andere geschehen, auch die Zettel weder der Statt noch denen Burgern und Unterthanen wieder abgefolget werden wollen: Wo inzwischen vile verstorben, und die Güter vilfältig verändert worden seynd; dahero die Statt genöthiget worden, den 13. (23.) Sept. das Proclama sub n. 10. deßwegen heraus zu geben, wodurch aber der Haupt-Sache nicht geholffen ist.

6. Hat die Statt dem Stifft A. 1471. §. 3. die Brieffereyung, oder Instrumentirung der Alienations-Contracte über Kelln- und Hof-Güter eingeraumt: Worauf es auch die Verpfändungs-Instrumenten an sich gezogen, und beym Reichs-Hof-Rath in Possessorio ein obsiegliches

Urtheil erhalten hat; so auch, laut n. 11. A. 1671. 6. Febr. einen Bescheid, krafft dessen denen Lehenmännern frey stehen solle, ob sie die Fertig- und Besieglung der Kauff-Brieffe über die gemeine Lehen bey dem Stifft oder der Statt vornehmen lassen wollen:

Hierauf hat das Stifft heimlich vilfältig unternommen, die der Statt allein, Krafft territorial-Rechts, zukommende Renunciationes generales & speciales, sonderlich SCti Vellejani &c. general-Hypothequen, u. s. w. seinen Briefen einzuverleiben, selbigen freye Burger-Güter und fremde Lehen namentlich einzurücken, Burger-Güter vor gemeine Lehen, gemeine Lehen vor Hof-Güter, Hof-Güter vor Kelln-Hof-Güter, einzuschreiben: Wobey dise grosse Beschwerde mit unterlaufft, daß von denen Schuldnern mehrmalen einerley Gut bey dem Stifft und der Statt als ohnversetzt angegeben, darüber zwey Creditoren Schuld-Briefe ausgefertiget, selbige aber dadurch angesezt werden, und die Statt mit dem Stifft wegen der Freyheit und Lehenbarkeit der Güter streiten muß. Sonderlich weißt sich das Stifft dises Umstandes, daß es sich die Schuld-Briefe über die Lehen-, Hof- und Kelln-Hof-Güter in der Statt Gebiet nun selbsten samtlich verfertiget, ohne daß die Statt wissen kan, was dem Schuldner daran gegeben, oder von ihm bezahlt worden seye, treflich zu Erhöhung seiner Einkünffte zu bedienen; indeme es sich mit dem Einzug bey seinen Censiten gar nicht übereilet, sondern so lang zuwartet, bis da ein

gelegener Acker, dort ein solches Holz oder Wiese, an Zahlungs-statt abgetretten werden, oder es sonsten neue Zins-Briefe geben muß; wodurch der Bauer ruinirt und die Statt in Steuren und Anlagen um ein grosses zurückgesetzet wird: Dahero sie genöthiget worden, zu befehlen, daß künftig kein Burger oder Unterthan der Statt mit dem Stifft anderst, als in Beyseyn der Raths-Deputirten, abrechnen solle; zumalen, da sich Schuld-Briefe gefunden, woraus nicht zu ersehen gewesen ist, woher die Schuld rühre: Das Stifft hingegen will dises als eine Neuerung und Beschwerde ansehen.

7. Hat das Stifft auf seinen Hof- und Kelln-Hof-Gütern, Anfangs aus Vergunst, und hernach durch den Vertrag de An. 1461. nicht allein den Hirten-Stab, und was demselben unmittelbar anhängig ist, an sich gebracht; sondern auch die Bestättigung der Erkenntniß über Schelt-Worte und trockene Streiche, die auf disen Gütern geschehen, erhalten: Und solle das Stifftische Pfalenz-Gericht hierinn sprechen:

Es hat aber das Stifft dises Gericht unendlich erstreckt, und kürzlich in dem Dorf Ober-Raitenau, die Dorfmeister in Pflichten zu nehmen, ja gar sich in die Torckel-Geschäffte zu mengen, sich angemasset; da doch der Hirten-Stab allein in dem Vieh-Ausschlag, Bau-Weg-Schau, Einfriedung der Oeschen, und Erkenntniß des vom Vieh beschehenen Schadens, bestehet. Ferner will das Stifft dises nur

auf

auf privat-Höfen geniessende Recht auch gegen ganzen Dorfschafften ausüben; wie es denn kürzlich über das Eigenthum einer Eiche urtheilen wollen, so auf einem Grund und Boden stehet, der dem Stifft auf keinerley Weise verwandt ist. Ja, als A. 1691. denen Dorfs-Einwohnern ein Proclama publicirt worden; hat das Stifft wider die Form diser Publication protestirt, die doch das Stifft lediglich nichts angehet, noch dasselbe sich jemahlen in dergleichen gemenget hat: Auch hat es die Statt kürzlich hindern wollen, denen Dorfschafften und Kirchspilen gewisse Gemeinds-Laden zu Aufbehaltung ihrer Briefschafften auszulifern. Endlich hat das Stifft bey lezterem Majen-Gericht in Ober-Raitenau die zwey von der Gemeinde erwählte Dorfmeister nicht nur wegen des Hirten-Stabs, sondern überhaupt auf das Wohl des gesammten Dorfs, samt etlichen Platz-Richtern in Gelübd genommen: Welches alles aber die Statt, auf Vernehmen, so gleich geahndet und widersprochen hat.

8. Hat a) die Statt das Besteurungs-Recht in ihrem Gebiet hergebracht, und ist A. 1338. von Kayser Ludwigen noch über dises deßwegen besonders privilegirt, auch solches Privilegium von allen folgenden Kayseren bestättiget worden. Hingegen will das Stifft von Kayser Maximilian I. Exemtions-Privilegia haben, hat aber solche nicht vorzeigen wollen; und nachdeme es selbige endlich beym Reichs-Hof-Rath übergeben, hat sich nichts darinn befunden, als eine erschli-

chene

chene Bestättigung des angeblichen Stifftungs-Briefs, mit dem Anhang: Daß das Stifft und dessen Güter, so es jetzo habe, oder künfftig bekomme, von Niemand mit Steuer, Zoll, Zehenden, Raise-Geld, Schatzungen, noch in andere Wege, wider alt Herkommen, beschweret werden, und was darüber beschehe, keine Krafft haben solle; doch Männiglich an seinen Rechten unschädlich. d. d. 1494. 22. Maj. b) Seynd nicht nur alle in der Statt Gebiet gelegene Stifftische Lehen-Hof- und Kellnhof-Güter ohne Unterschied der Statt ordent- und ausserordentlichen Besteurung unterworffen; ausgenommen der Pfarr Besenreutin, allwo die Unterthanen der Statt jährlich 24. kr. zur ordinari-Steuer reichen, in ausserordentlichen Anlagen aber wie Andere beleget werden; sondern es hat auch die Abbtißin der Statt wegen ihrer innhabenden Güter jährlich eine gewisse verglichene Steuer lifern müssen. c) Ist in dem Vertrag de A. 1610. dem Stifft die Wiederlosung der in der Statt Gebiet ligenden Kelln- und Hof-Güter bey deren Veränderung zugestanden worden.

Hierwider hat das Stifft 1. die Freyheit seiner eigenen Güter nicht nach dem alten Herkommen, sondern ganz, verlangt, auch bey lezteren Quartieren und Durchzügen die commandirende Catholische Officiers dahin zu bewegen bewußt, daß selbige die von der Statt auf die Stifftische Güter einquartierte Soldaten, der Statt Vorstellungen ohnerachtet, von da weg- und sich des Stiffts Soldaten-mäßig angenommen haben.

ben. 2. Will das Stifft dise Freyheit nicht bloß auf seine alte Güter, sondern auch auf seine durch Anstand an sich gebrachte, oder sonst weit unter dem wahren Werth erhandelte, Kelln- und Hof-Güter, unter dem Vorwand einer Consolidation, erstrecken, und der Statt Besteurung entziehen. 3. Da das Stifft Zeit seines Burger-Rechts allerley Mühlen, Höfe, und andere Grund-Stücke, so gemeine Lehen oder gar ohnstreitige blosse steuerbare Burger-Güter gewesen, nach und nach an sich gezogen; will es auch dieselbe der Statt Besteurung entreissen. 4. Massen sich das Stifft des Anstands oder Retracts nun auch ausser dem Burger-Recht an, gegen der Statt Freyheit von Kayser Rudolf I. und das Herkommen, krafft deren kein Fremder einiges ligendes Gut in der Statt besitzen kan: Und wann das Stifft sollte können Burger-Güter zu Lehen, Lehen hingegen zu Hof- und Kellen-Gütern machen, dise einlösen, und dadurch der Steuer entziehen, würde es endlich der Statt ganzes Gebiet an sich bringen; bevorab, da 5. das Stifft nun auch alle Lehen, worauf zugleich Grund-Zinse stehen, für Hof- oder Kelln-Hof- also für anzügige Güter, einschreibet; welches doch, laut Urbars, ganz anders ist, und sich seiner Zeit zeigen wird, was für unsägliche Veränderungen in dergleichen Gefällen in Ansehung der Qualität und Quantität vorgegangen, wie gemeine Capitalien zu ewigen Zinsen, Gülten zu Grund-Zinsen, Grund-Zinse zu Zehenden, u. s. w. gemacht worden. 6. Hat das Stifft, den

Came-

Cameral-Urthel von A. 1605. und dem beständigen Herkommen zuwider, erst A. 1691. gegen der Statt Besteurung der Stifftischen Censiten und Gotteshausleut, (so es seine Unterthanen nennet,) ja auch der gemeinen Lehenleute, protestirt; auch andere neue Anzettelungen zu unendlichen Ungelegenheiten angefangen.

9. Dem Fridens-Executions-Receß zuwider, hat, nach unterschiedenen vorherigen, aber jedesmahl widersprochenen, Attentaten, die Stifftische Priesterschafft, gegen alles abmahnen, den 8. Oct. 1686. einer verstorbenen Catholischen Weibs-Person Leiche, mit einem grossen Gefolg, Fahnen, Creuz und Gesang, über die Gassen und durch die Wachten der Statt begleitet, allwo, nach nochmalig-vergeblichem Verwarnen, der Fahnen sittsam angehalten, daraus aber ein grosses dem Pabst, Kayser, der Catholischen Religion, dem Bischoffen zu Augspurg, der Abbtißin, ja göttlich- und natürlichen Rechten, zugefügtes Unrecht gemacht werden wollen. A. 1688. aber vertuschte man den Tod einer Magd, und zoge den 3. Oct. plözlich mit dem Leichnam, unter Gesang und Klang, durch die Statt. Ja nun will von dem Stifft gar über die ausser des Stiffts Personen und Diensten in der Statt versterbenden Catholischē Leute Cörper ein Recht behauptet werden; wie dann durch das Stifft im Apr. 1685. wegen einer in burgerlichen Diensten verstorbenen Magd fast ein Einfall des Oesterreichischen Amts Bregenz verursacht worden; und erzwungen werden wollen, weil der Verstorbenen An-

verwandte

verwandte sich dermalen im Amt Bregenz aufhielten, und sie allda begraben lassen wollten, der Stifftischen Priesterschafft nicht zu verwehren, sie hinüber zu schaffen: Als aber die Beerdigung auf einem Catholischen Gottesacker in der Statt Gebiet bewilliget, oder wegen Uberlassung des Cörpers in ein anderes Gebiet ein Revers gefordert worden; würckte das Stifft von dem Amt Bregenz ein bedrohliches Schreiben sub n. 12. aus; wodurch sich aber die Statt nicht irre machen, sondern den von der Stifftischen Priesterschafft verlassenen faulen Cörper, mit Christlichen Ceremonien, auf einen in der Statt Umfang ligenden geweyheten Gottesacker begraben, auch ermelte Priesterschafft hierzu einladen lassen, welche aber ausgeblieben; worüber das Amt Bregenz, auf der Statt Entschuldigungs-Schreiben, die harte Antwort n. 13. ertheilet hat; so daß man, ob gleich der Bischoff zu Costanz, auf beschehene Vorstellung, sich dißfalls beruhiget, alles gewärtigen müssen, biß die Oesterreichische Regierung, auf gleichfalls dahin erstatteten Bericht von der Sachen Beschaffenheit, in etwas ihr Mißfallen über der Beamten zu Bregenz Verfahren bezeuget hat.

10. Ist zwar vor der Reformation der Statt Lindau Gebiet unter dem Bisthum Costanz gestanden, und haben dessen geistliche Gerichte auch wohl über civil- und Schuld-Sachen geurtheilt; dahero das Stifft und die Statt A. 1471. §. 7. sich verglichen, wie es hierinnfalls zwischen ihnen gehalten werden, und wann der Abbtißin

und

und Capitel erlaubt seyn solle, wegen ausstehender Zinse, Gülten und Schulden vor einem geistlichen Gericht zu klagen: Nach der Reformation aber hat die Statt solche geistliche Gerichte weiter nicht erkannt, sonderheitlich in Sachen, so ihre Evangelische Burger betroffen, sondern des Costanzischen Officialats Anmaßungen gebührend begegnet; wobey die Statt durch den Religions-Friden, Annum decretorium und Westphälischen Friden geschützet worden ist:

Es hat aber das Stifft, vermöge des durch die Reichs-Grund-Gesetze dißfalls aufgehobenen Vertrags de A. 1471. einen Evangelischen Müller und Stifftischen, in der Statt alleinigen Gerichten gesessenen, Lehenmann, dessen Mühle mit einem sehr grossen-Grund-Zins (wie alle Stifftische Güter,) beleget ist, wegen ausständiger Zinse, um das Jahr 1645. Anfangs unter dem Namen Zinse, hernach Zehenden, vor dem Official zu Costanz belanget, und ihme die Citation heimlich durch einen Stiffts-Priester in der Statt Gerichtbarkeit insinuiren lassen: Die Statt hingegen hat ihn von da abgefordert, gegen die Neuerung protestirt, und gebeten, sie mit dergleichen zu verschonen; worauf zwar kein remissori-Urtheil erfolget, doch aber auch in dem Proceß nicht weiter fortgefahren worden.

(Nächstens das weitere.)

* * *
* * *

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 5tes Stück.

An. 1691. aber liesse das Stifft abermalen den Steg-Müller Wilhelm vor den Official citiren: Ob nun zwar die Statt die Nothdurfft vorgestellt, dem Stifft unpartheyische Justiz anerboten, auch am Cammer-Gericht ein Mandatum S. C. gegen das Stifft ausgebracht; so hat doch der Official zu Costanz fortgefahren, gegen den Müller in contumaciam gesprochen, und den Oesterreichischen Land-Vogtey-Verwalter Scharffen, (welcher vormahls, als Stifftischer Amtmann, sich sehr widrig gegen die Statt erzeiget,) ersuchet, die Execution vorzunehmen; so er auch nach n. 14. der Statt kund gemacht, diese aber dem Bischoffen zu Costanz so wohl, als ihme, Scharffen, gebührend geantwortet hat.

(Künfftig der Beschluß.)

4.

Kurzer Beweis, daß die Herrn Marckgrafen zu Baaden denen Herzogen in Schwaben niemahlen unterworffen gewesen, sondern allezeit ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich gestanden. (*)

(*) Aus

(*) Aus OETTERS Samlung verschied. Nachricht. aus allen Theil. der histor. Wissensch. Tom. 1. Part. 2. p. 101. sqq.

§. 1. So irrig überhaupt die Lehre von denen Erz-Fürsten ist; so ungegründet ist auch insbesondere die Meinung derjenigen, welche davor halten, daß die Herrn Marckgrafen zu Baaden ehemals denen Herzogen in Schwaben unterworffen gewesen, und erst nach der Hand zur Unmittelbarkeit gelanget seyen: Davon das Gegentheil, und daß Dieselbe jederzeit immediate unter dem Kayser und Reich gestanden, in gegenwärtiger Abhandlung kürzlich gezeigt werden soll.

§. 2. Solchemnach hat man allvorderist zu bemercken, daß die Herrn Marggrafen zu Baaden von Bertholdo I. Herzog von Zähringen abstammen; welcher drey Söhne hinterlassen, Bertholdum II. Hermannum und Gebhardum: Lezterer erwählte den geistlichen Stand, und wurde Bischoff zu Costanz: vid. BERTHOLD. CONSTANT. *Chron.* apud URSTIS. *p.* 345. & 355. Beide erstere aber theilten die väterliche Erbschafft, und bekam Hermann einen ansehnlichen Theil des Breyßgaues, vornemlich aber die Sausenbergische unmittelbare eigenthumliche Lande.

§. 3. Berthold der II. führte die Zähringische Linie fort, Hermann aber stifftete eine neue, und nahme den Titul eines Marckgrafens an; dict. BERTHOLD. CONSTANT. *ad An.* 1074.

welches

welches Er in Ansehung Seiner Geburt um so unbedencklicher thun konnte; als ohnehin damalen nicht ohngewöhnlich ware, daß Dynastæ nach Gefallen bald Herzoge, bald Marckgrafen ꝛc. sich geschrieben; wie solches unter andern P. HERRGOTT *in Geneal. dipl. Gent. Habsp. Tom. 1. pag. 46. & 64.* und vor ihme HEINECCIUS *de Sigillis P. 1. Cap. 8. p. 70.* angemercket und mit Exempeln bestärcket haben.

§. 4. Marggraf Hermanns hinterlassener Sohn gleiches Nahmens vermählte Sich An. 1105. mit Judith, der Erb-Tochter derer Baadischen Lande, und führte so fort den Titul eines Marckgrafen von Baaden; wiewohlen Seiner, nach damahliger Gewohnheit, meistentheils nur schlechthin als eines Marggrafens gedacht wird.

§. 5. Gleichwie nun Bertholdo I. Herzog von Zähringen die Unmittelbarkeit Niemand streitig machen wird; als waltet um so weniger ein Zweifel ob, zu behaupten, daß Marckgraf Hermann und Dessen Nachkommen in gleichem Stand Sich befunden, als Er nichts als Reichs-Allodia besessen, mithin weder in Ansehung der Person noch derer Lande von denen Herzogen in Schwaben dependiret hat.

§. 6. Es ist aber nicht nöthig, auf diesen Grund allein zu bauen; massen aus einem von nur gedachtem P. HERRGOTT *d. Geneal. dipl. Tom. 2. p. 155.* ans Licht gestellten Diplomate de An. 1130. ganz klar ersichtlich, daß Hermann der erste Marckgraf zu Baaden, Hermanni

Zæhringensis Sohn, unter die Proceres Imperii ausdrücklich gezählet wird, welche dem von Kayser Lothario II. in bemeltem Jahr zu Basel gehaltenen Reichs-Tag beygewohnet haben. Die hieher gehörige Worte sind folgende: Cum Rex Lotharius, *multique Procerum*, videlicet Ansericus Bisuntinus Archiepiscopus, Bruno Argentinensis Episcopus, Otto Halverstattensis Episcopus, Rodolfus Augensis Abbas, Bertolfus Marbaccensis Abbas, Chonradus Dux de Zeringen, *Herimannus Marchio de Badin*, aliique complures, Basileæ convenissent, &c. &c.

§. 7. Marggraf Hermanni I. Nachfolger, Hermannus II. welcher sich zuweilen einen Marggrafen von Hochberg geschriben, (vid. infra §. 10.) war ebenfalls auf verschiedenen Reichs-Conventen, als An. 1139. und 1144. zu Straßburg, GUILIM. *in Habsp. Lib. 5. Cap. 3. p. m. 202.* HERRGOTT *d. L. Tom. 2. p. 170.* ingleichem An. 1150. zu Würzburg. HARENBERG *Histor. dipl. Eccl. Gandersheim. p. 325.*

§. 8. So fande Sich auch Marckgraf Hermannus III. auf dem von Kayser Friderico I. im Jahr 1189. zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tag ein, und nahme so fort mit Ihme den Zug in das gelobte Land vor. vid. TAGENO *in descript. Expedit. Asiat.* ap. STRUV. *Tom. 1. Script. rer. Germ. p. 408.*

§. 9. Marckgraf Hermannus IV. erschiene bey vilen Reichs-Tägen; als An. 1218. und 1219. zu Nürnberg. vid. *Singul. Norimberg.*

pag. 581. & 583. An. 1235. zu Hagenau; vid. Impressum, cui tit. „Beweis, daß die Reichs-lehenbare immediate Graf- und Herrschafften ohnzweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen seyen ꝛc.„ Beyl. *Lit. P. & Q.* und An. 1235. zu Maynz. MEIBOM. *Tom. 2. rer. Germ. p. 207.*

§. 10. Und dises könnte zu Behauptung der Unmittelbarkeit derer Herrn Marckgrafen zu Baaden genug seyn: Man kan aber, zu dessen mehreren Bestärckung, noch mit wenigem zu berühren nicht umhin, was massen in einem vorhandenen Documento bereits Marckgrafen Hermanno II. der Titul: Illustris Princeps, welcher gewißlich keinem Mediato gegeben worden, beygeleget wird. Es lauten die hieher gehörige Worte also: Anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi 1158. ad laudem Dei omnipotentis ac beatissimæ semper Virginis Mariæ Dei genetricis constructum est hoc Monasterium: Porta Cœli, vulgari nomine Tennebach, hoc fundatore & auctore: Venit in hunc locum Venerabilis Dominus Abbas Hesso de Friensberg cum 12. Monachis, ejusque fundum emerunt, cum multis prædiis adjacentibus & adpertinentiis, à nobili Viro, Cunone de Horwin, in præsentia inclyti Ducis Berchtoldi & *illustris Principis Hermanni Marchionis de Castro Hochberg*, ipso mediante & Sigillo suo confirmante Pactum &c. Marggrafen Hermanno IV. wird von Seinen Söhnen Hermanno V. und Rudolpho I. in ei-

nem Diplomate de An. 1245. gleicher Titul gegeben. SONTAG *Dissert. de Serenis. Marchion. Baden. singul. Jurib. atque Prærog. præcip.* Argentorati hab. 1730. *§.* 8.

§. 11. Uber diß haben die Herrn Marggrafen zu Baaden Ihre Ministeriales oder Hof-Aemter zu Zeiten derer Herzogen in Schwaben gehabt; wie aus einem in PAULINI *Tr. de Advocat. monast. §.* 35. *Syntag. rer. Ger. p.* 568. befindlichen Diplomate zu ersehen, worinnen derer Ministerialium Marggrafen Hermanni II. gedacht wird. Wann nun kein mediater weltlicher Stand dergleichen gehabt; so lässet sich auch hieraus wahrnehmen, daß die Herrn Marggrafen zu Baaden unmittelbare Reichs-Stände gewesen.

§. 12. So ist auch bekannt, daß Marggraf Hermannus IV. von Bischoffen Heinrich zu Basel und Graf Egon von Freyburg bey dem Röm. König Henrico VII. wegen der sich angemaßten Silber-, Bergwercke und Wild-Bänne im Breyßgau verklagt, und so fort der Streit An. 1234. zu Franckfurt vor einem Fürsten-Gericht ausgemacht und entschieden worden; v. GOLDAST *Tom. 1. Const. Imp. p.* 300. *& in Collect. rei monet. p.* 101. *sq.* welches wohl nicht würde geschehen seyn, wann diser Marggraf nicht immediat, sondern ein Landsaß derer Herzoge in Schwaben, gewesen wäre.

§. 13. Endlich kommet auch, wie der Autor des Basler historischen und geographischen *Lexici sub voce*: Schwaben allschon bemerket,

annoch in Betrachtung, daß Marggraf Rudolphus I. zu Baaden von Kayser Rudolpho I. sehr in die Enge getriben worden, und schwerlich der Bottmäßigkeit derer Herzoge von Schwaben Oesterreichischen Stammes sich würde haben entziehen können, woferne Er oder Seine Vorfahren von denen vorigen Herzogen dependiret hätte; da doch, nach dem Zeugniß aller Geschicht-Schreiber, der Kayser vom Marggrafen nichts anders verlangt, als daß Er die an Sich gezogene Stücke des Herzogthums wiederum herausgeben sollte.

* Einige Anmerckungen.

1. Es wäre zu wünschen, daß der Herr Verfasser die Unmittelbarkeit derer Herzoge von Zähringen nicht bloß, als eine ausgemachte, oder keinem Zweiffel unterworffene, Sache vorausgesetzet, sondern hinlänglich erwisen hätte.

2. Ist nicht zu begreiffen, wie ein so geschickter Mann sich so weit habe vergessen können, derer Herzoge von Schwaben Oesterreichischen Stammens zu gedencken; da doch ganz ohnstreitig ist, daß das hohe Haus Oesterreich niemalen das Herzogthum in Schwaben gehabt, oder auch nur sich dessen angemasset habe.

* 5.

Vollständiger Auszug aus Herrn Hof-Rath BUDERS Abhandlung von der unächten Urkund, Krafft deren Ulm von Kayser Carl dem Grossen im Jahr

813. an das Closter Reichenau verschenckt worden seyn solle.

Der Titul lautet: Dissertatio: De Diplomate suppositititio, quo Ulmam, Villam regalem, à Carolo M. An. 813. Coenobio Augiensi donatam assertum fuit; addita brevi perantiqua Ulmensis Immedietatis probatione, Præside Christiano Gottlieb BUDERO, D. Seren. Saxon. Ducibus à Consil. aul. Juris publ. feudal. & Historiar. Prof. ord. defensa ab Auctore, Ludovico Alberto HÆCKHEL, Ulmensi. Jena, 1755. 4.

§. 2. Das Closter Reichenau gibt vor: Kayser Carl der Grosse habe demselben Ulm, Villam regalem, die Königliche Statt, geschenckt. v. BRUSCH *de Monast. Germ. Cent. 1. f. 8. sqq. Edit. Ingolst.* PETRI *Suev. eccles. p. 96.*

Dise angebliche Urkund ist, wiewohl mangelhafft, zu lesen bey NAUCLERO *Tom. 2. Gen. 27.* MUTIO *in Chron. L. 10.* CRUSIO *in Annal. Suev. Dod. 2. L. 1. P. 2. C. 7. p. 10.* MAGERO *de Advocat. armat. Cap. 5. §. 431.* CONRING *in Censur. Diplom. Ludov. pro Cœnob. Lindav. C. 10. p. 164.* TENZEL *in Vindic. Diplom. Lindav. Append. 3. §. 1. p. 70. sqq.* LÜNIG *in Spicil. eccles. P. 3. p. 188.*

Verschiedene Gelehrte haben sie bereits als untergeschoben erklärt; nemlich CONRING *l. c. p. 306.* TENZEL *l. c.* le COINTE *Annal. eccles. Franc. Tom. 7. ad An. 813. n. 374.*

Andere

Andere hingegen haben sie für aufrichtig halten wollen. Herr H. R. BUDER will nur seine eigene Gedancken davon mittheilen.

§. 3. Herr von HERTLENSTEIN hat aus einer Bibliothec eine vollständigere Abschrifft davon mitgetheilt, in H. von PISTORIUS *Amœnit. histor. jurid. Part. 5. p. 1447.*

§. 4. Dise wird hier ganz eingerückt.

§. 5. 6. Das Original solle, nach dem Bericht BRUSCHII *in Chronogr. Monast. Germ. f. 9.* im Archiv zu Reichenau, nach H. BURGERMEISTERS Vorgeben aber im Archiv des Closters Herwartingen, vorhanden seyn; welches jedoch, nach dem Zeugniß glaubwürdiger Männer, welche das sehr accurat nachgemachte Original selbst gesehen haben, nicht glaubwürdig ist.

§. 7. Selbige melden auch, daß die Schreib-Art derer Buchstaben in diser Urkund nicht mit derjenigen übereinkomme, welche in denen ächten Carolinischen Urkunden anzutreffen ist; davon man beym MABILLON *de re diplomat. in Tabul. ævi Caroling. à num. 23.* bis *30.* auch anderwärts, Proben antreffen kan, und welche von andern Betrügern in andern solchen angeblichen Urkunden besser nachgeahmet worden ist: Wo hingegen in der Reichenauischen in der ersten Linie und im Schluß sich solche Buchstaben-Züge finden, welche denen Carolinischen ganz nicht ähnlich und leicht zu lesen seynd.

§. 8. Ferner trifft man darinn vile in denen Carolinischen Urkunden nicht vorkommende Ab-

kürzungen der Wörter und sehr viele Unterscheidungs-Zeichen an.

§. 9. Das gröste Anzeigen des Betrugs aber ergibt sich aus dem so genannten Ring-Pittschafft in der Unterschrifft. Es ist vil wegen dises Ring-Pittschaffts gestritten worden. MABILLON *l. c. Lib. 2. c. 16.* HEINECCIUS *de Sigill. P. 1. C. 9. §. 9. p. 78. sqq.* und Andere haben allerley Figuren davon gesammlet: Die Reichenauische aber gehet von allen andern ab. v. FALCKE *Cod. Tradit. Corbej. P. 3. §. 216. & p. 376. Monum. Paderbon. p. 328.* Edit. sec. add. ECCARDI *Diplom. Imp. de Schol. Osnabr. p. 45.* und seine Untersuch. dises Carolin. Schenck. Briefs ꝛc. in dem Titul-Kupfer und *p. 61.*

Dann auf denen ächten, oder doch weniger verdächtigen, zeigt sich Kayser Carl in Römischer Kleidung: In dem Reichenauischen aber mit einem ungewohnlichen Panzer am obern Leib; und die gewohnliche Umschrifft: XRE PROTEGE CAROLUM IMPERATOREM fehlet gar.

§. 10. Hingegen ist das so genannte Monogramma, oder der Nahmens-Zug, von denen ächten wenig unterschiden, hat auch eher nachgemacht werden können; v. MABILLON *L. 5. Tab. 23. 24.* ECCARD *l. c.* ECKHARD *in Introd. in diplomat. Sect. 2. Cap. 2. §. 30. p. 67.* wiewohl darauf wenig ankommt. v. BAUDIS *de Monogr. Imperat. §. 7.*

§. 11. Anlangend die Contre-Signatur des Canzlers und Erz-Caplanen; so findet man in denen

denen ächten Caroliniſchen Urkunden keinen Ernuſtum oder Ernestum, oder Lubbertum. v. LANOIUS *de Sanct. Franciæ Cancellar.* von MALLINCKROT *de Archi-Cancellar. &c. Cap. 12. §. 4. p. 224. 226.* Edit. Wencker.

Nur wird eines Luberti in der Kemptiſchen Stifftung um das Jahr 773. gedacht; welche aber ebenfalls als untergeſchoben paßirt. v. TENZELII *hiſtor. Vindic. Diplom. Lindav. App. 3. p. 79. ſq.* de LUDEWIG *Præfat. ad Reliqu. MStor. Tom. 1. p. 64. §. 27.*

§. 12. Noch verdächtiger ſeynd die beygefügte Worte: Actum Moguncie in Concilio magno coram multis Principibus tam ſpiritualibus quam ſecularibus, in Dei nomine feliciter. Amen! Dann das Wort: *Actum* wurde nur in denen Urkunden gebraucht, bey deren Ausfertigung der Kayſer an dem benachbarſten Ort gegenwärtig ware. MABILLON *l. c. L. 2. c. 26. §. 10. 13.* von LUDEWIG *l. c. §. 19. p. 43. 50.* und *ad Aur. Bull. Tom. 1. p. 1403.* Nun ware aber Kayſer Carl nicht Selbſt bey dem zu Maynz An. 813. gehaltenen Concilio gegenwärtig; ſondern hielte ſich damals zu Aachen auf. v. EGINHARD *de geſt. Caroli M.* in du CHESNE *Hiſtor. Franc. Scriptor. Tom. 2. p. 258.* add. *Chronic. Moiſſiac. Annal. Loiſel. ad h. a. Monach. Egolismenſ. p. 130.* ADEMAR. *ad a. 813.* SIRMONDUS *Concil. antiqu. Galliæ. Tom. 2. f. 273.* HARDUINI *Concil. Tom. 4. f. 1007.* LABBEI *Collect. Tom. 7. p. 1239.*

Auch floſſe zwar in den 50ſten Canonem diſes

Concilii

Concilii etwas weniges von denen Advocaten oder Vögten derer Clöster ein: Aber dieselbige hatten zu denen Carolingischen Zeiten noch keine solche Gewalt in gerichtlichen Sachen, als in diser Reichenauischen Urkund angegeben wird.

§. 13. Weiter heißt es: Et est data; man lässet aber so wohl den Ort des Dati aus, als auch die Indiction, deren sich der Kayser nach erlangter Kayser-Würde sonst bedienet hat. vid. ECCARDS Untersuch. des Carol. Schenck-Brieffes §. 27. und Verthäd. derselb. *p. 165.* Anderer Zweifel in Ansehung der Zeit-Rechnung zu geschweigen.

§. 14. Uber dises solle An. 813. Hetto Abbt zu Reichenau gewesen seyn; da doch An. 811. Werdo und An. 814. Wilto Aebbte wurden. vid. *Chron. Augiens. in* BALUZII *Miscellan. Lib. 1. p. 497.*

§. 15. Auch lautet der Eingang: In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Karolus, divina favente clementia Imperator Augustus &c. wie in denen Urkunden Kayser Carls des Dicken; wo hingegen Carl der Grosse schriebe; Carolus Serenissimus Augustus à Deo coronatus, pacificus Imperator, Romanorum gubernans Imperium; oder: Carolus Imperator, Augustus piissimus, à Deo coronatus; und zwey Jahre vor seinem Tode: Karolus, Serenissimus Augustus, à Deo coronatus, magnus pacificus Imperator, Romanum gubernans imperium, qui & per misericordiam Dei Rex Francorum & Longobardorum. vid.

MABIL-

MABILLON *l. c. f. 391. 507. 512.* TENZELII *Vindic. p. 103. & p. 22. in App.* FALCKII *Cod. Tradit. Corbej. p. 377.* Wiewol es auch falsche Urkunden mit solcher, oder auch einer der Reichenauischen gleichen, Titulatur gibt. vid. du BOIS *Histor. Eccles. Paris. f. 312. sqq.* MARLOT *in Metropol. Remens. Histor. Tom. 1. f. 321.*

§. 16. So scheinen auch die Worte: Ut fratres ibidem regulariter subsistentes & divino operi die nocteque jugiter insudantes, weder mit der Schreib-Art der Carolinischen Zeiten, noch damit überein zu kommen, was BRUSCH *Monast. Germ. Cent. 1. p. 8.* von dem damaligen Zustand der Reichenau erzählt, daß nemlich nur Fürsten- Grafen- und Herren-Kinder darein aufgenommen worden, welche, nachdeme sie erwachsen gewesen, sich hätten heraus- an die Höfe oder in den Krieg begeben und heurathen können.

§. 17. Dem Closter mag es wohl um die Advocatie oder Vogtey zu Ulm, (als davon die Urkund, nach deren dem Schein nach gleich alten Uberschrifft, handlen solle,) zu thun gewesen seyn: Dann es hatte in der Statt und deren Gegend allerley Gefälle und Gerechtsame bekommen; vid. MOSERS Staats-Recht der Abbtey Reichenau *p. 144.* es hätte also auch gerne (da es zu dem Statt-Magistrat villeicht kein sonderliches Vertrauen geheget,) einen eigenen Vogt gehabt; doch mit einer eingeschränckten Macht und gewissen Gefällen. Zu solchem Behuf

huf wurde eine Urkund vom Jahr 811. gemacht, welche aber auf den Fuß der Schreib-Art Kayser Carls des Dicken verfertigt, auch die Unterschrifft voller Fehler gegen die Zeit-Rechnung ist. In selbiger werden solche Klagen gegen die Stiffts-Vögte angeführet, dergleichen man von denen Carolingischen Zeiten, da durch die Kayserliche Missos und Grafen die Gerechtigkeit wohl verwaltet wurde, sonst nirgends liset: Ferner werden unbekannte Kayserliche Anverwandte, der falsche Abbt Hetto, und solche Kleinigkeiten von des Closters-Vogtens Besoldung, endlich auch in beeden Urkunden von A. 811. und 813. vile solche Dinge von des Vogts Gerichts-Tägen angeführt, welche der Carolingischen Reichs- und Justiz-Verfassung ganz und gar entgegen seynd. v. CONRINGII *Censur. Diplom. Lindav. p.* 305. TENZELII *Vindic. p.* 320. PAULLINI *de Advoc. monast. §.* 8. WEGELIN *de Civit. Lindav. prærogat. Antiqu. &c. p.* 360.

§. 18. Es ist wahrscheinlich, daß Carl Martell den Anfang gemacht habe, etwas an Reichenau zu schencken, und daß darauf nach und nach unter Ludwig dem Teutschen, sonderlich aber dessen Sohn, Kayser und König Carl dem Dicken, und Ludwig dem Kind, noch mehr hinzugekommen seye; und darunter auch in der Königlichen Statt Ulm und deren Gegend einige Zinse, Gefälle und nidere Regalien; v. *Chron. Aug.* in BALUZII *Miscell. Tom. 1. p.* 497. *sq.* (doch mit Vorbehalt der Königlichen hohen Obrigkeit und anderer hohen Regalien, wie auch der Königli-

chen

chen Statt Ulm Unmittelbarkeit;) dann damalen lebte der An. 864. erwählte Abbt Hecco oder Hetto, und unter Ludwigen dem Kind der Canzler Ernst. v. GOLDASTI *Script. rer. Alaman. Tom. 2. P. 1. n. 6. p. 27.* Ohne Zweifel hat auch der unglückliche Kayser Carl der Fette dem zu seiner Begräbniß erwählten Closter Reichenau, nach der Gewohnheit der damahligen und folgenden Zeiten, allerley verehrt, wie auch Güter und Gefälle.

Villeicht nun ist damahls dise Urkund geschmiedet worden; wie dann Kayser Carln dem Fetten jezuweilen auch der Nahme des Grossen beygelegt worden ist. vid. MABILLON *Sec. V. Benedict. in Comment. de S. Grimbaldo Abbate Winton. §. 2. p. 3.*

Es erhellet auch aus dem An. 1446. zwischen der Statt Ulm und dem Closter Reichenau getroffenen Vergleich, (nachdeme das Closter An. 1433. die Statt vergeblich vor dem Concilio zu Basel wegen seiner vormals zu Ulm gehabten Gerechtsamen belanget hatte,) daß das Closter nur gewisse einzelne, nach und nach Schenckungs-weise erhaltene, Gerechtsamen, nicht aber die hohe Obrigkeit, zu und über Ulm besessen habe: Dann das Closter verkauffte der Statt nur des Gottes-Hauses Gut, Recht, Zehenden, Lehenschafften, Eigenschafften, Nutzen, Zins, Rent, Gült, und was Reichenau deren Herrlichkeit, Guts oder Gerechtigkeit, zu Ulm in der Statt, in dem Zehenden der Pfarr-Kirch zu Ulm, und in vier Meil Wegs ringsweis in

der

der Statt gehabt; mit allen und jeglichen Herrlichkeit, Würden, Ehren, Nutzen, Zugehörungen, Gewaltsame, Gewohnheit und Rechten, samt dem Jure Patronatus & præsentandi, item der Schulmeisterey und Meßner-Amt, die Anwartschafft der Lehenschafft der Kirchen zu Grimmelfingen, und dann die Confirmation und Investitur eines jeweiligen Probsts zun Wengen: Wie so auch z. E. Chur-Cölln zu Cölln, die Bischöffe zu Speyer und Worms zu Speyer und Worms, und andere Reichs-Stände in andern benachbarten Reichs-Stätten, derselben Unmittelbarkeit unbeschadet, solcherley Gerechtsamen innehaben. Hingegen trifft man in denen Urkunden keine Spuhr an, daß der Statt Ulm einige vormalige Huldigungs- oder andere Unterthanen- u. d. Pflichten erlassen, oder ihr hohe Gerechtsamen, oder die Obrigkeit, abgetretten worden wären.

§. 19. Es ist also falsch, was die neuere Scribenten, von NAUCLERI Zeiten an, und darunter KNIPSCHILD selber, immer einer aus dem andern, von Kayser Carls des Grossen Schenckung der Statt Ulm an das Closter Reichenau, und von denen Vogtey-Rechten allda melden; da keine ächte Urkund darüber vorhanden ist, auch alle alte damahlige und bald hernach gefolgte Scribenten, z. E. die sehr alte Reichenauische Chronic, EGINHARD, (welcher alles, was Kayser Carl der Grosse denen Geistlichen Gutes gethan, fleißig aufgezeichnet hat,) HERMANNUS CONTRACTUS, BERTHOLDUS CONSTANTIENSIS, und Andere, kein Wort davon gedencken. (Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 6tes Stück.

§. 20. Zwar hat Kayser Heinrich VIII. An. 1312. 6. Cal. Nov. in dem Feld-Lager zu Florenz, wo die Reichs-Canzley gewiß nicht hat untersuchen können: Ob dise Urkund ächt seye oder nicht? eine Bestättigung derselben ausgestellt: Es erkennen aber selbst die Vertheidiger derer untergeschobenen Urkunden, z. E. P. RASSLER, daß, wann eine Urkund würcklich untergeschoben seye, deren erfolgte Bestättigung sie nicht ächt mache. Und wer wollte z. E. die lächerliche Urkunden, welche Julius Cæsar und Nero Oesterreich ertheilet haben sollen, die man aber schon zu Kayser Carls IV. Zeiten als falsch erkannt hat, deßwegen für aufrichtig halten, weil Kayser Friderich III. selbige bestättiget hat?

§. 21. Es bleibet also die Unmittelbarkeit, welche die Statt Ulm bereits zu der Carolinger Zeiten und hernach gehabt hat, obgleich einige Neuere vergeblich das Gegentheil behaupten wollen, feste stehen; wie Herr von HERTTENSTEIN in der oben angezogenen Schrifft und in einer eigenen Abhandlung de origine, progressu, rebus gestis, Juribus & Privilegiis peculiaribus Reip. Ulmensis, gezeiget hat. Dann

1. Ist diſe Curtis & Villa Regalis ein Theil derjenigen unmittelbaren Landſchafft geweſen, welche unſere Könige Sich, wie in anderen groſſen Reichs-Landen, ſo auch in Schwaben, vorbehalten haben. Noch nach der angeblichen Schenckung, ſo im Jahr 813. geſchehen ſeyn ſolle, wird Ulm Curtis Regia Ulma genannt *in Annal. Fuldenſ. ad An. 892.* in FREHERI *Script. rer. Germ. Tom. 1. p. 64.* Edit. Struv. welchen Titul eben diſer Scribent ad an. 889. auch Franckfurt gibt, deren alte Unmittelbarkeit ganz unſtreitig iſt. Kayſer Friderich I. nennet Ulm bey dem GüNTHERO *in Ligurin. L. 5. p. 504.* Edit. Rittershuſ. Ulmam *Noſtram*; und Kayſer Friderich Selbſt in einer Urkund von Jahr 1155. Ulmam *Villam Noſtram*; v. *Chronic. Conſtant.* in PISTORII *Tom. 3. p. 695. Edit. Struv. p. 623. Edit. vet.* und BUCELINI *Conſtant. ſacr. & profan. p. 50.*

2. Haben die Kayſere in Ulm einen Kayſerlichen Palaſt gehabt. Siehe eine Urkund Ludwigs des Teutſchen beym P. HERRGOTT *Geneal. diplom. Aug. Gent. Habsburg. Vol. 2. Cod. Probat. n. 56. p. 33.* und eine Urkund Conrads des I. *ibid. p. 67.* add. *Chronic. Gottwic. Lib. 3. de antiquor. Reg. ac Imperat. Teutonic. Palat. Vill. & Curt. Regiis n. 117. p. 517.* und BUCELINI *German. Stemmatogr. P. 2. p. 69.*

3. Haben die Kayſere vile Curias (ſolenne Höfe) und Reichs-Täge zu Ulm gehalten, die Huldigung allda durch Ihre Schultheiſſen und andere Bediente eingenommen, Zoll- und anderer

derer Gefälle Einnehmere, Münz-Wechslere (Monetarios,) Jäger-Meistere, die Gerichtbarkeit und Regalien, allda gehabt, der Statt ein eigenes Land-Gericht ertheilt, u. s. w. v. H. von HERTENSTEIN *l. c.*

Es bleibt also nochmals dabey: Daß ohne Grund von Einigen behauptet werden wollen, als seye die Statt Ulm nicht unmittelbar gewesen, ehe sie unter Kayser Ludwigen IV. die Reichenauische Gefälle und Einkünffte an sich gebracht habe, und dises Closters Ansprüche An. 1446. unter Kayser Friderichen III. cassiret worden seyen.

* 6.

Nachricht von denen drey neuesten Charten von Schwaben. (*)

(*) Aus den kosmograph. Nachricht. auf das Jahr 1748. und Herrn D. HAUBERS historisch. Nachricht. von den Land-Charten des Schwäbischen Crayses, wie auch Dessen Discours von dem gegenwärtigen Zustand der Geographie ꝛc. und eigener Erfahrung.

§. 1.

Nachdeme lang über die allzugrosse Mängel und Verwirrung derer gemeinen Charten von Schwaben geklagt worden ware; machte sich der Statt-Ulmische Hauptmann und Ingenieur *Michal* daran, eine grosse verbesserte Charte von Schwaben zu lifern.

Da er sich meistens in der Vestung Kehl aufgehalten; so hat er Gelegenheit gehabt, von denen daselbsthin aus allen Theilen Schwaben-Landes und von allen Ständen dises Crayses kommenden Soldaten, von denen Orten, wo sie her gebürtig waren, wo sie im Quartier gelegen hatten, oder sonst bekannt waren, mannigfaltige Nachrichten einzuziehen: Und weilen er selbst auf gleiche Weise in vilen Theilen dises Crayses herumgekommen ware, auch von einigen besonderen Stücken Desselben, z. E. denen Marckgräflich-Baadischen Landen und der Statt-Ulmischen Herrschafft, schon zuvor Charten verzeichnet hatte; so verfertigte er innerhalb einigen Jahren eine neue Charte vom Schwäbischen Crays, und übergabe sie dem Crays-Convent.

Es fande sich auch, daß dise Charte, was die Erzählung derer Crays-Stände, ingleichem die Lage und Menge der Orte betrifft, u. s. w. über alle massen besser wäre, als alle andere Charten; wie dann, neben etlich 100. anderen Verbesserungen, viler Stände Herrschafften angezeiget worden, von welchen in denen gemeinen Charten nicht einmal die Namen stehen, auch alle special-Provinzien von Ober-Schwaben am besten, und fast allein, auf derselben vorgestellet worden.

Hingegen fanden sich aber auch vile Mängel: Dann 1. waren die oben gemeldte eingezogene und mündliche Nachrichten nicht so beschaffen, daß etwas accurates darnach hätte verzeichnet werden können; 2. hat er alle special-Charten

für

für richtig angenommen, und bloß copirt, da doch selbige offt, z.E. die Majerische von Würtemberg, noch vile Fehler hatten, welche in diser Charte von Schwaben um so wichtiger worden, weil sie wegen des Zusammenhangs der Gränzen auch in andere Länder dises Crayses ausgebreitet worden. 3. Hat er überhaupt Schwaben eine falsche Lage gegeben; auch 4. keinem Maaßstab von Schuhen, sondern vilmehr von Meilen, (deren eigentliche Grösse in Schuhen unbestimmt gelassen worden,) gefolget. 5. Mehrmalen seynd die Gränzen doch noch unrichtig. 6. Im copieren ist da und dorten einiges ausgelassen oder geirret worden. 7. Von verschiedener Stände Herrschafften hat er gar keine Zeichnungen bekommen können, und alsdann meistens denen Berichten derer Bauren gefolget: Da nun deren Aussprach ganz falsch ist, und Herr *Michal* ein Franzos ware; so seynd 8. die Namen an vilen Orten falsch und verderbt. 9. Die Astronomische Grade der Länge und Breite seynd nicht nach denen mathematischen Anmerckungen eingerichtet. 10. Die äusserste Gränzen seynd meistens aus andern gemeinen Charten, z.E. Schenckens, Homanns, ꝛc. genommen. 11. Ob gleich die feste und gemeine Stätte, Marcktflecken, Clöster, Schlösser und Burgstalle, Pfarr-Dörffer, Weiler, Höfe, Erz-Gruben, Gesund-Bäder, Sauer- und Salz-Brunnen, Kennzeichen der geist- oder weltlichen Fürsten-Prälaten-Grafen- und Herren-Würde, der Reichs-Stätte, hohen Schulen, Commen-

den, ritterſchafftlichen Orte, Poſt-Häuſer und Mühlen, beygefüget worden; ſo wollen doch Einige auch als einen Fehler anſehen, daß nicht auch die alte Gauen, u. d. bemercket worden ſeyen.

Herr *Michal* wurde dahero befehligt, in dem Schwäbiſchen Crays ſelbſt herum zu reiſen, und bey denenjenigen Ständen, von deren Herrſchafften er noch nicht eigentliche Nachricht hatte, ſich genauer zu erkundigen; welches er auch gethan, und ſich allenthalben die mit der Feder gezeichnete ſpecial-Charten vorzeigen laſſen, die er hernachmals copiret, und aus denenſelben ſeine Charte an ſehr vilen Orten verbeſſert und vermehrt hat.

So dann wurde diſe Charte von Seutern zu Augſpurg auf 9. Bogen geſtochen, welche zuſammen gepappet werden können, und alsdann eine groſſe WandCharte abgeben. Der Titul iſt: Suevia univerſa, 9. Tabulis delineata, in quibus Ordinum non ſolum ad Circulum pertinentium, Epiſcopatuum, Ducatuum, Marchionatuum, Principatuum, Abbatiarum, Comitatuum, Dynaſtiarum, Civitatum Imperialium, ut & Ordinis equeſtris, ſed etiam omnium Eidem inter- & adjacentium Statuum Territoria, Urbes, Oppida, Monaſteria & diſtincte & accuratiſſime reperiuntur, juxta recentiſſimam obſervationem exhibita à Jaques MICHAL, Capitaine & Ingenieur, ſculpta à Matthæo *Seuttero*, Chalcogr. Auguſt.

Die

Die Platten diſer Charte wurden ſo dann in dem Schwäbiſchen Crays-Archiv beygelegt.

Es fande ſich aber, daß dennoch vilen derer oberzählten Fehler entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich, abgeholffen worden ware: Es haben dahero das Hoch-Stifft Augſpurg, Elwangen, Memmingen, und andere Stände, die in ihren Gebieten begangene Fehler durch geſchickte Männer verbeſſern, oder, wie z. E. Oettingen, von ihren Landen ganz neue Zeichnungen machen laſſen. Man hat auch verſprochen, die Michaliſche Charte nochmals überſehen und in allen Stücken verbeſſeren zu laſſen: Meines Wiſſens aber iſt es noch nicht geſchehen.

Indeſſen behauptet Herr D. HAUBER mit Recht, daß auſſer Schwaben noch kein einiger Reichs-Crays eine dergleichen groſſe und vollſtändige Charte aufzuweiſen habe.

Ubrigens hat der Verfaſſer der neuen Europ. Staats- und Reiſe-Geograph. *Tom. 3. p. 557. ſq.* aus der Seutteriſchen und Michaliſchen einigen Charte irriger Weiſe zweyerley gemacht.

§. 2.

Hierauf folgte Johann Lambert Kolleffels, des Schwäbiſchen Crayſes Ingenieur-Hauptmanns, Charte von Schwaben in 8. Blättern. Joh. Andreas Pfeffel zu Augſpurg hat ſie geſtochen; und An. 1750. haben die Homanniſche Erben ſelbige an ſich erhandelt.

In denen kosmographiſchen Nachrichten wird davon gemeldet: 1. Die Graduirung oder Einzeichnung der Mittags-Kreiſe und Parallelen,

wobey man zu Regulirung der rechten Lage in Absicht der Welt-Gegenden die beste und neueste himmlische Beobachtungen, nebst dem wahren Landmaasse, zum Grunde legen muß,) ist hier ebenfalls, wie in der Michalischen, ganz und gar unrichtig. 2. Dise Charte hat aber einen Vorzug vor der Michalischen in Ansehung der Ausführlichkeit und grösseren Menge der Sachen, nicht weniger des grösseren Fleisses in richtigerer Begränzung der grossen und kleinen Gebiete; so vil sich wollen thun lassen. Man findet darauf den Unterschied der Stätte, Marckt-Flecken, Dörffer, Weyler, Schlösser, ruinirter Schlösser, Höfe, Wirthshäuser, Posten, Zölle, Mühlen, Bergwercke von Silber, Kupfer, Eisen, Schwefel, Kobald, Gesund-Bäder, Sauer-Brunnen, Salz-Quellen, Weinberge, Feld-Schanzen, Capellen, Clöster und deren verschiedene Orden, der verschiedenen Sorten von geist- und weltlichen Reichs-Ständen, der Deutsch- und Johanniter-Ordens-auch Ritterschafftlichen Güter, Probsteyen, Akademien. 3. Insbesondere solle Ober-Schwaben, und vornemlich die obere und untere Land-Vogtey, vil accurater vorgestellet seyn, als in der Michalischen Charte.

Die Kolleffelische Charte ist so illuminirt, daß sie 1. die Oesterreichische Lande, 2. die geist- und 3. weltliche Fürstenthümer, 4. Abbteyen, 5. Graf- und Herrschafften, auch 6. Reichsstätte, vorstellet.

Der Preiß ist 6. Thlr. oder 9. fl.

§. 3.

Die neueste Charte von Schwaben führet dis seu Titul:

Circuli Sueviæ Mappa, ex subsidiis *Michalianis* delineata à J. M. *Hasio*, Math. Professore, quoad accuratam singulorum Statuum determinationem emendata, & ad leges magis legitimæ projectionis reducta. Bey denen Homannischen Erben, 1743.

Herr Prof. Hase, ein gebohrner Augsburger, hatte von dem Herrn Bischoffen zu Augsburg Befehl, nebst einigen Hülffs-Mitteln, bekommen, ein Exemplar der Michalischen Charte daraus zu verbessern:

Hierauf hat Herr Prof. Hase besagte Michalische Charte in disem Bogen auch in das kleinere gebracht, durch das darüber gezogene stereographische mathematische Netze Schwaben die rechte Lage gegeben, auch sich 10. Jahr lang bemühet, die Gränzen aller Crays-Stände richtig zu bestimmen; welche Arbeit doch am Ende unvollkommen geblieben ist: Wie dann auch Herr Hase selbst darüber verstorben. Ubrigens ist die Charte nach denen fünf Böncken derer Crays-Stände, nemlich 1. der geistlichen Fürsten, 2. der weltlichen Fürsten, 3. der Prälaten, 4. der Grafen und Herrn, so dann 5. der Reichs-Stätte, illuminirt.

Unstreitig ist dise unter allen Schwäbischen Charten von Einem Bogen die beste; wo hingegen alle andere ältere von Schwaben unter die allerschlechteste gehören, so man von irgend einem Land in Teutschland haben kan:

Indessen seynd doch noch mancherley, und zwar auch solche, Fehler darinn, welche wohl hätten vermieden werden können; z. E.

1. Die unter Herzoglich-Würtembergischer Landes-Hoheit stehende, insbesondere zu denen Schwäbischen Crays-Steuren verbundene, und dahero in der Majerischen Charte mit Recht zu dem Herzogthum Würtemberg gezogene Grafschafft Löwenstein ist nicht illuminirt; gleich als ob sie nicht zu dem Crays gehörte.

2. So auch das Abbtey-Zwyfaltische Gebiet; das aber nunmehro, nachdeme Würtemberg es seiner Verbindlichkeit erlassen hat, so vil die der Abbtey verbliebene Orte betrifft, denen Reichs-Prälatischen Gebieten gleich zu stellen ist.

3. Rotenacker, Hausen, Megerkingen, Unter-Dewisheim, Lußheim, u. s. w. so ohnstreitig zu Würtemberg gehören, seynd nicht illuminirt.

4. Weiß ich nicht, warum die ohnstreitig dem Fürstl. Hause Brandenburg-Onolzbach zugehörige, mithin in dem Fränckischen Crays gelegene, Statt Feuchtwangen, und einiges dabey, als ob es zu dem Schwäbischen Crays und Oettingischen Gebiet zu rechnen wäre, illuminiret ist.

5. Vaduz und Schellenberg seynd nicht illuminirt; da sie doch zum Crays collectabel seynd.

6. Die Würden werden nicht allemal recht angegeben; z. E. Bondorff, Blumeneck, Illerzichheim, ꝛc. seynd keine Graf- sondern Herrschafften.

7. Sehr vile Namen seynd falsch nachgestochen.

8. Die

8. Die Würtembergische Clöster Adelberg, Bebenhausen, Maulbronn, Denckendorff, ꝛc. seynd gezeichnet, als ob es Land-Stättlein, oder resp. Schlösser dabey wären: Das Closter in der Statt Blaubeuren ist gar vergessen; bewohnte Schlösser, z. E. Stettenfels, werden als verfallene Burgställe angegeben; zu Waltenbuch, Schorndorff, Vaihingen, Knittlingen, u. s. w. ist nicht angemerckt, daß es Post-Stationen seyen.

9. Die Gräflich-Oettingische Lande seynd wie die Fürstliche Lande illuminirt.

10. Die Gränzen des Hoch-Stiffts Costanz über dem Boden-See sind falsch gezogen; da Costanz selbst gestehet, daß es auf Reichs-Boden nur die Stätte Mörsburg und Marckdorff besitze, und die Eydgenossenschafft in dem Besitz der Souverainité über die Costanzische Lande lincker Hand des Boden-Sees seye: Dahero die in der Charte von der Schweitz bemerckte Gränzen besser beybehalten worden wären.

Hätte man nur den schon 1736. jährlich herauskommenden Würtembergischen Addreß-Calender zu Rath gezogen, hätten vile diser Fehler vermieden werden können.

Ubrigens liset man zwar auf diser Charte: Multitudo Statuum in hoc Circulo ob spatii angustiam non permisit, ubivis eorum Nomina adscribere; hinc consultum fuit, tabulam adjicere, in qua benevolus Lector tum deficientia nomina, tum explicationem aliarum rerum, inprimis schematum Mappæ coloribus diversimode distinctorum, inveniet: Ich habe aber von diser Neben-Tabell noch nichts gesehen, noch gehört.

* 7.

Das jeztlebende gelehrte Schwaben. (*)

Erstes Zehend.

(*) Unter gelehrten Schwaben zeige ich allhier nicht die an, so nur in Schwaben gebohren worden seynd; sondern die, so darinn in öffentlichen Aemtern stehen, oder sich doch darinn durch Schrifften bekannt gemacht haben. 2. Das Wort: Gelehrte wird hier in dem bekannten engeren Verstand genommen; nach welchem es nur die Personen anzeiget, so sich durch Schrifften in der gelehrten Welt bekañt gemacht haben, oder in öffentlichem Lehramt auf hohen Schulen stehen. 3. Gestattet mein Vorhaben nicht, dise Lebens-Beschreibungen umständlicher abzufassen, als sie hier erscheinen: Wer mehr wissen will, schlage die angezeigte Stellen nach. 4. Meine Herrn Landes-Leute werden insbesondere hiebey ersucht, mich mit ihren Beyträgen zu unterstützen. 5. Sollte Eines oder des Anderen Leben etwas besonders merckwürdiges enthalten, und nicht anderwärts schon hinlänglich beschrieben seyn; werde ich selbige als eigene Articul einrücken.

Cotta (Joh. Friderich) Theol. D. und Professor ordinarius, der Stiffts-Kirche Dechant und des Fürstl. Theologischen Stipendii erster Superin-

perintendent zu Tübingen. (*) Geb. allda 1701. 12. Maji. Er studirte daselbst, wurde An. 1718. Magister und 1725. Repetens des Fürstl. Theologischen Stipendii. Er reisete hierauf nach Francken und Sachsen, hielte von 1728. an Collegia zu Jena, wurde auch in eben disem Jahr Adjunctus der Philosophischen Facultät allda. An. 1729. erhielte er ein Fürstl. Decret als Professor Philosophiæ ordinarius zu Tübingen; reisete darauf durch das Heßische, Braunschweigische, Chur-Brandenburgische, Holsteinische, Schleßwigische, und gienge so dann An. 1730. nach Holland, An. 1731. aber nach Engelland, woselbst Er des K. Dänischen Gesandtens einigen Sohn in denen schönen Wissenschafften ꝛc. weiter unterrichtete. An. 1732. begab Er sich nach Franckreich, kehrte An. 1733. zurück, und trate An. 1734. die Professionem Philosophiæ ordinariam zu Tübingen an. Da Er aber nach Göttingen als Professor Theologiæ extraordinarius & Linguarum orientalium ordinarius beruffen wurde, gienge Er An. 1736. dahin ab; wurde allda An. 1737. bey der Einweyhung der Universität Theologiæ Doctor; kame aber An. 1739. als Professor Theologiæ extraordinarius, dann Eloquentiæ, Poëseos & Historiarum ordinarius, nach Tübin-

(*) vid. GOETTENS jeztleb. gelehrt. Europ. Tom. 2. p. 421. Tom. 3. p. 820. Mein Lexicon der jeztlebend. Theolog. Part. 1. p. 150. 792.

Tübingen zurück. An. 1741. wurde Er Professor Theologiæ quartus u. Statt-Pfarrer. An. 1753. erhielte Er die dritte Theologische Professur und zweyte Superintendenten-Stelle bey dem Fürstl. Theologischen Stipendio; endlich An. 1755. aber die zweyte Theologische Professur, das Decanat bey der Stiffts-Kirche, und die Ober-Superintendenten-Stelle des Fürstl. Theologischen Stipendii. Als An. 1756. sq. nach Abkunfft H. D. Pfaffens das Cancellariat ledig stunde; versahe Er zugleich dise Stelle als Pro-Cancellarius bis zu derselben Wieder-Ersetzung. Schrifften: 1) Exercitatio historico-critica de origine Masoræ, punctorumque V. T. Hebraicorum, Tübingen, 1726. 4. 2 & 3) Diss. de Probabilismo morali, Jena, 1728. 4. und, ins Französische übersetzt, unter dem Titul: Traité de la Probabilité, ou du choix & de l'usage des opinions probables dans les matiéres de la Morale; zu Rheims, oder vilmehr Amsterdam, 1732. 8. 4) Commentatio historico-theologica, de fallibili Pontificis Romani auctoritate, ex Actis Concilii Constantiensis maximam partem deducta, M. *Petitdidierio* opposita; Leyden, 1732. 8. 5) Exerc. de Philosophia exoterica atque esoterica, sive de Veterum Doctrina externa atque interna; Tübingen, 1734. 4. 6) Gelehrtes Journal, oder Nachrichten von allerhand neuen Büchern, und andern zur Litteratur gehörigen Materien, 2. Theile; ibid. 1734.

1734. 35. 8. 7) Flavii Josephi sämtliche Wercke, auch Egesippus von der Zerstöhrung Jerusalems; neu (zum Theil selbst,) übersezt, und mit Anmerckungen ꝛc. versehen; ibid. 1735. fol. 8) Diss. critico-theologica adversus novam de Codice Ebraico è Fl. Josephi Libris emendando hypothesin Whistonianam; Göttingen, 1736. 4. 9. 10. 11) Observationum ad Gen. 3, 22. Specimina 3. ibid. 1737. 38. 4. 12) Disquisitio philologico-theologica, de ritu Inaugurationis apud Hebræos, speciatim summi Pontificis, in adplicatione ad perfectissimum Pontificem, Jesum Christum; ib. 1737. 4. 13) Ecclesiæ Romanæ de Attritione & Contritione contentio, ex Dogmatum historia breviter delineata; ib. 1739. 4. 14) Exercitatio historico-critica, qua conjectura R. I. *Tourneminii*, qui Epistolas Cypriani ac Firmiliani adversus Decretum Stephani I. P. R. de non iterando Hæreticorum baptismo, tanquam spurias atque à Donatistis confictas, penitus rejiciendas esse statuit, examini subjicitur; Tübingen, 1740. 4. 15) Commentatio theologica, de nativitate Jesu Christi majestatica, ad Luc. 2, 8. 9. ib. 1743. 16) Diss. historico-theologica de Constitutionibus Apostolicis; ib. 1746. 4. 17-20) Sacrarum Observationum ad oraculum Paulinum Act. 20, 28. Partes 4. ib. 1747-1751. 4. 21) Diss. theologica, de miraculoso Linguarum dono, super Apo-

stolos

stolos effuso, ad Act. 2, 2. 3. 4. ib. 1749. 4. 22) Commentatio sacra ad locum Petrinum 2. epist. 2, 11. ibid. 1750. 23) Theologische Send-Schreiben an einen vornehmen Herrn von Adel, in welchem die zwischen der Evangelischen und Röm. Catholischen Kirche obschwebende Religions-Strittigkeiten untersucht, und zugleich des P. Seedorffs herausgegebene Send-Schreiben unpartheyisch geprüffet werden; ohne vorgesezten Namen; Franckfurt und Leipzig, 1750. 8. 24) Diss. theologica, de rectitudine Hominis primæva, ad Ecclesiast. 7, 30. Tübingen, 1753. 8. 25) Diss. theologica prior, de redemtione Ecclesiæ, proprio Dei sanguine facta, ad Act. 20, 28. ibid. eod. 26) Diss. altera, qua Historia hujus Dogmatis edisseritur; ib. 1754. 4. 27) Exercitatio theologica, de calumnia Samaritanismi, Christo Servatori à Judæis olim adsperſa, ad Joh. 8, 48. ib. eod. 4. 28) Gloria cultus religiosi Christo Servatori adserta, ad Joh. 5, 23. ibid. 1755. 29) Commentatio theologica, de Filio Dei, non Angelos, sed Semen Abrahæ, adsumente, ex Ebr. 2, 16. ib. eod. 30) Historia Doctrinæ de cultu adorationis Christo Servatori debito; ib. eod. 4. 31) Commentatio historico-theologica de Lamina pontificali Apostolorum Joannis, Jacobi & Marci; ib. eod. 4.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 7tes Stück.

32. 33) Vindiciæ verborum Naamanis, Syri Proselyti, 2. Reg. 5, 18. eorum, qui Religionum indifferentiam docent, cavillationibus oppositæ; ib. 1756. Ferner gehören hieher folgende Programmata: 34) Mysterium Verbi caro facti, ad Joh. 1, 14. Göttingen, 1736. 4. 35) Meditatio paschalis, de Christi redivivi manifestatione, non omni Populo, sed Testibus à Deo præordinatis, facta, ad Act. 10, 40. 41. ib. 1738. 4. 36) Meditatio natalitia, de annuntiatione Nativitatis Christi Pastoribus Bethlehemiticis facta, ejusque caussis; Tübingen, 1751. fol. 37) Programma natalitium, de Filio Dei eo fine in carne manifestato, ut opera Diaboli destrueret, 1. Joh. 3, 8. ib. 1753. fol. 38) Programma natalitium, de variis Admirandis, quæ Nativitatem Christi illustrem reddiderunt ac glorioſam; ib. 1755. fol. Ohne der Programmatum zu gedencken, welcher Er als Professor Eloquentiæ verfertiget hat. Weiter: 39) Die herrliche Abschieds-Rede des HErrn JEsu; Abschieds-Rede, am Sonntag Rogate; Göttingen, 1739. 8. 40) Gedächtnis-Rede auf die Erfindung der Buch-

drucker-Kunst; in H. Klemmens Angedenck. des 3ten Jubel-Fests der Buchdrucker-Kunst zu Tübingen; Tübingen, 1740. 4. 41) Antritts-Rede, von dem gecreuzigten JEsu, als dem Haupt-Innhalt aller Predigten des neuen Bundes; ib. 1741. 4. 42) Huldigungs-Predigt, bey der Herzog Carln persönlich geleisteten Huldigung; ib. 1744. 4. 43) Sermo solennis de Stella ex Jacob oriunda, ad Num. 24, 17. ib. 1750. 4. 44) Die Glückseeligkeit eines frühzeitigen und dabey geschwinden, Todes, in einer Trauer-Rede; ibid. eod. fol.

Auch hat Er seinen Antheil an folgenden unter seinem Vorsiz vertheidigten Abhandlungen: 1) Diss. philologica, de Peniculamentis Judæorum; Göttingen, 1737. 2) Diss. de Peccato in Spiritum Sanctum irremissibili; Tübingen, 1753. 3) Diss. de Sanctis Mundum & Angelos judicaturis, ad 1. Cor. 6, 2. 3. ib. 1755. 4) Diss. historico-theologica, de jure docendi in Conventibus sacris; ib. eod. 4. 5) Justitia Lothi expensa, & ab objectionibus Deistarum vindicata, ad 2. Petr. 2, 7. 8. ibid. 1756. 4. 6) Diss. theologica, de glorioſa Majestate Dei triunius, ad Jes. 6, 1-3. ib. eod. 4.

Auch hat Er noch einiges ohne vorgesetzten Namen herausgegeben; ingleichem verspro-chen: Eliæ Levitæ Masoreth Hammasoreth, ins lateinische übersezt, mit Anmerckungen; das Leben Marci Antonii de Dominis &c.

So

So dann wollte Er, nebst Herrn Canzler Pfaffen, eine neue Auflage von der Bibliotheca maxima Patrum besorgen; davon der Entwurff zu Tübingen 1734. herausgekommen ist. Endlich hat man Ihme bey verschiedenen Tübingischen so genanten Journalen und gelehrten Zeitungen, sonderlich dem gelehrten Journal, und denen 1751. angefangenen, noch jezo fortdaurenden, Tübingischen Berichten von gelehrten Sachen, viles zu dancken.

Gesner (Johann Albrecht) Med.D. Herzoglich-Würtembergischer Rath, Leib-Medicus und Ober-Berg-Amts Beysitzer ꝛc. Geb. 1694. 17. Sept. zu Anhausen, im Brandenburg-Onolzbachischen. Herr Prof. Gesner zu Göttingen ist sein Herr Bruder. Er erlernte erstlich die Apothecker-Kunst, und studirte hernach die Medicin zu Altdorff, wurde auch allda An. 1723. Doctor darinn. Hierauf wurde Er Physicus zu Gunzenhausen im Anspachischen; von dannen wurde Er An. 1728. als Herzoglich-Würtembergischer Hof-Medicus und zweyter Statt-Physicus nach Ludwigsburg beruffen. An. 1734. wurde Er Fürstl. Rath und Leib-Medicus; in welcher Qualität Er auch mit der Erb-Prinzeßin in das Chur-Brandenburgische und nach Westphalen verreisete. Hiernächst ware er mit dem jezt-regierenden Herzog und Seinen beyden Herrn Brüdern gegen drey Jahre in Berlin, und gienge so dann mit denen beyden jüngeren Prinzen nach Holland, allwo er tödtlich er-

kranckte, und hierauf nach Würtemberg zurückgienge, allwo Er auch mit zu dem Ober-Berg-Amt gezogen wurde. Ingleichem nahmen Ihn die Königl. Gesellschafften der Wissenschafften zu Berlin und Stockholm zu einem Mitglid an; wo hingegen Er allerley sonst in Dänemarck und Schweden unbekannte Saamen in die dasige medicinische Gärten gesandt hat. Schrifften: 1. Diss. inauguralis de Zingibere; Altdorff, 1723. 4. 2. Historia Cadmiæ fossilis, sive Cobalti; 1ster Theil. Berlin, 1744. 4. 3. Pharmacopœa Würtembergica; Stuttgart, 1745. fol. Vermehrt, 1750. 1755. 4. Historisch-physicalische Beschreibung des Würtembergischen Wildbades; ib. 1745. 8. 5. Beschreibung des ohnweit Stuttgart gelegenen Hirsch-Bades; 1746. 8. 6. Beschreibung des Bades zu Liebenzell; 1748. 8. 7. Beschreibung des Canstatter-Bades, oder des daselbstigen Sulz-Wassers; 1749. 8. 8. Beschreibung des Boller-Bades; 1753. 8. 9. Kurze Anweisung, wie die weissen Maulbeer-Bäume von Saamen gezogen, verpflanzet und gewartet werden sollen; Stuttgart, 1744. 8. wie auch in der Select. phys. oec. 2tem und 3tem Stück. 10. Selecta physico-oeconomica, 17 Stücke; Stuttgart, 1749. sqq. 8. Viles darinn hat Er selbst ausgearbeitet: Auch befindet sich allda der erste Theil der Geschichte des Kobalts, ins Teutsche übersezt, nebst dem zweyten, welcher sonst nicht gedruckt ist. Mehreres siehe

in

in H. Bruckers Bilder-Saal lebend. Schrifft-Steller, im 10den Zehend; allwo auch des Herrn Leib-Medici Bild in Kupfer gestochen zu sehen ist.

Hoffmann (Gottfrid Daniel) Comes Palatinus, Herzoglich-Würtembergischer Rath, Juris & Philosophiæ Doctor, Juris publici & feudalis Professor ordinarius zu Tübingen, der Jenischen lateinisch- und teutschen Gesellschafften, wie auch der Leipziger Gesellschafften der schönen Wissenschafften Mitglied. (*) Geb. zu Tübingen, (allwo sein H. Vater und Groß-Väter beyder Seiten Professores ordinarii resp. in der Medicin und Theologie waren,) An. 1719. den 19. Febr. Er studierte allda, wurde An. 1739. 31. Aug. Hof-Gerichts-Advocat und An. 1740. Licentiat. Er hielte sich hierauf einige Zeit in Wezlar und Giessen bey dem nunmehrigen Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Rath, Freyherrn von Senckenberg, auf, disputirte auch allda als Præses. Von da gienge Er nach Marburg, Cassel, Göttingen, Jena, Halle, Helmstätt, Wolfenbüttel, Hanover, und so dann nach Holland, und am Rhein herauf wiederum zurück. An. 1741. 3. Nov. wurde Er Professor Juris extraordinarius bey der Universität, An. 1743. aber ordinarius bey dem Fürstl. Collegio zu Tübingen. An. 1747. 17. Apr. wurde Er zum Professore Juris ordinario bey der Universi-

(*) vid. WEIDLICHS Geschichte jeztlebend. Rechts-Gelehrt. Part. 1. p. 376.

tät erwählt, und den 15. Maji zum Doctor ernannt. An. 1751. lieſſe Er ſich auch den Gradum Magiſterii ertheilen: Ingleichem kamen nach und nach auch die übrige oben erzählte Ehren-Stellen, ingleichem die Adminiſtration des Martinianer und Fickleriſchen Stipendii, hinzu; auch hat Er An. 1752. eine kleine Reiſe nach Wezlar und Straßburg und An. 1753. nach Augſpurg und Memmingen gethan. Schrifften: 1) Obſervationes juridicæ miſcellæ; Tübingen, 1739. 4. unter Harpprechtiſchem Vorſitz. 2) Diſs. de independentia Juris circa Sacra Statuum Ordinumque Imperii Evangelicorum, intuitu Imperatoris & Imperii; unter Helfferichiſchem Vorſitz; Tübingen, 1739. 4. 3) Theſes Juridicæ; Gieſſen, 1740. 4. 4) Diſs. de Voto Evangelicorum communi; ib. eod. 4. 5) Diſs. de pluralitate Suffragiorum in Electione Imperatoris; Tübingen, 1742. 4. 6) Programma (Namens des Ober-Hofmeiſters im Collegio illuſtri) de differentia Comitiorum Germanicorum modernorum ab antiquioribus; ib. 1743. fol. 7) Tr. de jure Imperatoris, Principibus Germaniæ veniam ætatis concedendi, ex genuinis Juris publici originibus & principiis deducta; ibid. 1745. 4. 17. Bogen. 8) Obſervationes quædam teſtamentariæ ſelectæ; ib. eod. 4. 9) Diſs. de jure Principum Statuumque ſuffragandi ad Capitulationes Imperatorum; ib. 1747. hernach,

als ein Tractat, mit einem Anhang vermehrt, ib. 1748. 4. 10) Diſs. de Advocatia Imperatoris Judaica, præſertim de Homagio ab Urbium Imperialium Judæis Imperatori præſtando; ib. 1748. 4. Und, als ein Tractat, mit der Sectione Romana & hiſtorica vermehrt, 1749. 4. 11) Tr. de Die decretorio, & omni ex Pace Weſtphalica Reſtitutione; Ulm, 1750. 4. 12) Diſs. de munere & immunitate Metatorum militarium; Tübingen, 1751. 4. 13) Diſs. de Adpropriatione Feudorum; ib. eod. 4. 14) Diſs. de Feudo Pœnæ; ib. 1752. 4. 15) Tübingiſches Reſponſum in Sachen der Franckfurtiſchen Reformirten Kirchen-Geſuchs; 1752. fol. 16) Diſs. de Anno decretorio, an & quatenus ad Politica ſpectet; Tübingen, eod. 4. 17) Statuta Stipendii Martiniani; ibid. eod. 4. 18) Diſs. de jure Devolutionis in Capitulis Evangelicis immediatis; ib. 1753. 4. 19) Diſs. de uſu moderno Judicii Parium Curiæ Würtembergicorum; ibid. eod. 4. 20) Diſs. de libera Venatione, ſpeciatim Suevo-Memmingenſi; ib. eod. 4. 21) Vindiciæ Capitulationum noviſſimarum circa Uniones & Conventus Electorales; ib. eod. 4. 22) Programma, (als Decanus,) de promovendis & juvandis Commerciis; ib. eod. fol. 23) Variæ ex tempore ſubnatæ Theſes Juris publici & feudalis; ib. eod. 4. 24) Diſs. de iis, quæ in Pace Weſtphalica expediri nequiverunt, ad proxima Comitia

mitia remiſſis; ib. 1754. 4. 25) Diſs. de unico Juris feudalis Longobardici Libro; ib. eod. 4. 26) Hiſtoria & jus Unionis Territorii Würtembergici; ibid. eod. 4. 27) Diſs. de Nummo Maximiliani I. Camerali; ib. eod. 4. 28) Diſs. 1. de Feudis Throni; ib. 1755. 4. 29) Diſs. de Suffragiis Electorum in Collegio Principum; ibid. eod. 4. 30) Diſs. de Principibus eccleſiaſticis plura Suffragia habentibus; ib. eod. 4. 31) Specimen Jurium circa Bombyces, Sericum & Moros; ib. 1756. 4. (So in des Regierenden Herrn Herzogs Gegenwart vertheidiget worden.) 33) Melemata Hiſtoriæ, Antiquitatis & Jurium circa Bombyces, Morum & Se[illegible]um; ib. 1757. 4. 34) Judicia & Opuſcula Eruditorum, de conatu Henrici VII. Imp. Regnum Germaniæ hæreditarium reddendi; ib. eod. 4.

Hoffmann (Immanuel) Profeſſor ordinarius der Griechiſchen Sprache bey der Univerſität Tübingen, und des Fürſtl. Theologiſchen Stipendii allda Ephorus. Iſt gebohren zu Tübingen, (allwo ſein Herr Vater Profeſſor Theologiæ ordinarius ware,) An. 1710. 16. Apr. wurde An. 1728. Magiſter, 1733. Repetens des Fürſtl. Stipendii, und, nach einigen Vicariaten, beſonders zu Stuttgart, An. 1738. Diaconus zu Urach, An. 1741. aber zu Tübingen erſtlich zweyter, hernach An. 1752. erſter Diaconus; wobey er zugleich exegetiſch-aſcetiſche Collegia über das Evangelium Mat-

Matthäi und Johannis, so dann die Episteln an die Römer, Corinthier, Galater, Epheser, Philipper und Colosser hielte. An. 1756. ward er von dem Herzog zum Ephoro des Fürstlichen Stipendii, von der Universität aber zum Professore ordinario der Griechischen Sprache ernannt, welche Aemter Er An. 1757. angetretten hat. Schrifften: 1) Dissertatio inauguralis: De Stilo Apostoli Pauli ex 2. ad Cor. C. 11. v. 6. Tübingen, 1757. 4. 2) Abschieds-Predigt, über Apost. Gesch. 20, 18. 20. 21. ibid. eod. 4.

Kies (Johannes) Physices & Matheseos Professor ordinarius, so wohl bey der Universität, als dem Fürsten-Collegio zu Tübingen. Wurde allda gebohren An. 1713. 13. Sept. Er studierte die Philologie, Philosophie und Theologie in denen Evangelischen Closter-Schulen zu Denckendorff und Bebenhausen, so fort in dem Fürstl. Theologischen Stipendio zu Tübingen. An. 1734. wurde Er Magister. An. 1739. kame Er zu dem Freyherrn von Wallbrunn, jezo Gros-Vogt zu Lerach, die Philosophie und Mathematic wieder mit Ihme durchzugehen, bey welcher Gelegenheit Er mit Herrn Prof. Wolfen zu Marburg bekannt wurde, welcher Ihn an den Polnischen Fürsten Czartoryski recommendirte. An. 1740. reisete Er also nach Warschau, allwo eben damals der Reichs-Tag gehalten wurde, und An. 1742. nach Frauenstatt, woselbst ein Senatus-Consilium ware. Von dannen bega-

be Er sich nach Berlin, allwo Er Astronomus der Königlichen Academie der Wissenschafften, bey der Mahler- Bildhauer- und Architectur-Academie aber Geometriæ und bey der Fürstē- und Ritter-Academie Matheseos und Physices Professor wurde. A. 1747. schluge Er einen Ruf nach Petersburg aus, An. 1754. aber nahme Er den nach Tübingen an, und bliebe seit solcher Zeit ein Ehren-Mitglid der Academie der Wissenschafften zu Berlin. Schrifften: 1) Institutiones Mathematicæ; Warschau, 1742. 2) In denen Mémoires besagter Academie der Wissenschafften Tom. I. Determination de l'orbite de la Comete 1729. Tom. III. Observation d'une Eclipse partiale de Lune au mois d'Aout 1746. Observation d'une Eclipse horisontale du Soleil au mois de Mars 1747. Tom. IV. Observation de l'Eclipse annulaire du Soleil 25. Juillet 1748. Observation de l'Eclipse partiale de Lune 8. Aout 1748. Tom. V. Rapport de plusieurs observations celestes faites à l'Observatoire. De la situation la plus avantageuse des Planetes pour decouvrir les anomalies dans leurs mouvemens. Sur les Eclipses des Etoiles fixes par la Lune. Description d'un Instrument. Tom. VI. sur le plus grand Eclat de Venus en supposant son orbite & celle de la Terre elliptique. Tom. VIII. Solution de quelques problemes astronomiques.

Mög-

Mögling (Joh. Friderich) Herzoglich-Würtembergiſcher Rath, J. U. D. und Profeſſor ordinarius zu Tübingen. (*) Geb. allda (da ſein H. Vater in gleicher Würde ſtunde,) An. 1690. den 25. Junii, ſtudierte allda, wurde An. 1714. Hof-Gerichts-Advocat, und An. 1715. Licentiat. Hierauf reiſete Er nach Wezlar und Regenſpurg; nach ſeiner Zurückkunfft advocirte Er wieder und hielte Collegia. An. 1731. wurde Er Doctor, und zu gleicher Zeit Profeſſor Juris ordinarius zu Gieſſen; in welcher Qualität, und mit Raths-Character, Er auch An. 1734. nach Tübingen zurück-kehrete. Schrifften: 1) Differentiæ nonnullæ inter Jus commune & provinciale Würtembergicum, unter Graßiſchem Beyſtand; Tübingen, 1715. 4. 2) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa proportionem in Pœnis ſurrogandis; ib. 1734. 4. 3) Diſs. de Juramentis publicis; ib. 1739. 4. 4) Diſs. de Contractu ad candelam; bey aufgeſteckтem, angezündetem und brennendem Licht; ib. 1740. 4. 5) Diſs. de dimiſſione Reorum ſine Sententia; ib. 1741. 4. 6) Diſs. de Incendiis ex cauſis improviſis; ib. 1743. 4. 7) Diſs. de favore dubio Uſurarum in Concurſu Creditoꝛ-

(*) v. WEIDLICHS Geſchichte der jezt-lebend. Rechts-Gelehrt. Part. 2. p. 58. Meine Relat. von gelehrt. Neuigk. Part. 9. pag. 232. Mein Lexic. der jeztlebend. Rechts-Gelehrt. pag. 173. Das groſſe univerſ. Lexic. aller Wiſſenſch. ꝛc. Tom. 21. p. 762.

ditorum; ib. 1746. 4. 8) Diſs. de Circularibus Edictis contra Perſonas palantes, in ſpecie Zingaros, Jauner und Spizbuben, ib. eod. 4. 9) Diſs. de identitate Perſonæ probanda; ib. eod. 4. 10) Differentiarum Juris communis & Würtembergici in cauſis matrimonialibus, Sectio 1. ib. 1747. 4. 11) Sectio 2. ib. 1748. 4. 12) Delineatio Pandectarum methodica; ib. 1755. 8. Einige ſeiner Reſponſorum ſeynd unter dem Namen der von der Juriſten-Facultät zu Tübingen geſtellten gedruckt, und in dem Volumine 10. der Conſiliorum Tubingenſium wird man noch vil mehrere von Ihme antreffen.

Riegerin (Magdalena Sibylla) geb. 1707. den 29. Dec. zu Maulbronn in Würtemberg, allwo ihr noch jetzo lebender Herr Vater, Philipp Heinrich Weiſſenſee, damahls Cloſters-Præceptor ware, nun aber Fürſtl. Würtembergiſcher Rath, Probſt des Cloſters Denckendorff und General-Superintendent iſt. An. 1723. ehlichte ſie Herrn Emanuel Rieger, damaligen Herzoglich-Würtembergiſchen Vogten zu Blaubeuren, nunmehrigen Herzoglichen Regierungs-Rath und Statt-Vogten zu Stuttgart. Das ihr von Jugend auf anhangende hefftige Kopfwehe und andere Nerven-Zuſtände veranlaßten ſie zu einem poetiſchen Schrifftwechſel mit dem berühmten Arzt und Dichter, Herrn D. Triller, welcher ſo dann 2. Sammlungen ihrer Gedichte,

Stutt-

Stuttgart, 1743. und 1746. 8. herausgegeben hat. An. 1743. schickte ihr die Kön. Groß-Britannisch-Chur-Braunschweigische Universität zu Göttingen den Lorbeer-Cranz zu, und die Deutsche Gesellschafft allda erwählte sie zu einem Mitglid. Umständlicher wird von ihrem Leben gehandelt in H. Bruckers Bilder-Saal lebend. Schrifft-Steller, im 6ten Zehend, allwo auch so wohl, als vor ihren Gedichten, ihr Bildniß in Kupfer gestochen anzutreffen ist. add. Wezels Anal. hym. T. 2. p. 745.

Sartorius (Christoph Friderich) S. Theologiæ Doctor und Professor ordinarius zu Tübingen, des Fürstl. Theologischen Stipendii allda 2ter Superintendent, und 3ter Frühe-Prediger. Geb. 1701. 22. Oct. zu Ober-Jslingen in Würtemberg. Er studierte zu Tübingen, wurde An. 1719. Magister, An. 1728. Repetent des Fürstl. Theologischen Stipendii zu Tübingen, und, nach verschiedenen Vicariaten, An. 1733. Closters-Præceptor und Prediger zu Bebenhausen, An. 1747. aber Statt-Pfarrer und Special-Superintendent zu Ludwigsburg. An. 1755. erhielte Er obige Stellen, und An. 1756. wurde Er Doctor. Schrifft: Diss. Meditationes ad Psalmum 53. de Salute ex Zione, divino adversus mala generis humani quæcunque remedio; Tübingen, 1755. 4.

Sigwart (Ge. Frid.) Philos. & Med. Doctor, Professor Medicinæ ordinarius auf der Universität Tübingen, und Herzoglich-Würtembergi-

bergischer Hof-Medicus, (ein Ur-Ur-Enckel des Professoris Theologiæ ordinarii Joh. Ge. Sigwarts zu Tübingen,) geb. 1711. 8. Apr. zu Groß-Bettlingen in Würtemberg. Er durchlieff die Evangelische Closter-Schulen zu Blaubeuren und Bebenhausen, und kam von da aus in das Fürstl. Theologische Stipendium, wurde 1731. Magister, und studierte die Theologie. An. 1734. kame Er als Catechete an dem Wayfenhause nach Franckfurt am Mayn; welches Amt Er gegen 4. Jahr versehen. Gleichwie Er aber von Jugend auf einen Lust zur Medicin gehabt; also legte Er sich nun, (nachdeme er über Heidelberg, Mannheim, Darmstatt und Leipzig nach Halle gegangen,) völlig darauf, wurde An. 1742. Doctor, so dann Practicus in dem Spital des Wayfenhauses; reisete An. 1743. über Berlin und Jena nach Stuttgart, und practicirte auch allda. An. 1746. wurde Er Hof-Medicus. Als An. 1751. zu Tübingen die Stelle eines Professoris ordinarii der Anatomie und Chirurgie erlediget wurde, bestimmte man sie Ihme: Er reisete aber noch zuvor nach Franckreich, und sahe sich sonderlich in Paris in disen Wissenschafften noch weiter um. Zu Ende des 1752sten Jahres reisete Er von Paris ab, gieng über Straßburg zurück, und trate An. 1753. sein neues Amt an. Schrifften: 1) Themata miscellanea ex Metaphysica, unter Maichelischem Vorsitz; Tübingen, 1731. 4. 2) Specimen Ophthal-

Ophthalmiologiæ, de ſanatione Ophthalmiæ ſine ophthalmicis externis, ut ſingulari ſpecie ſolidæ Praxeos medicæ; Halle, 1742. 4. ohne Beyſtand. 3) Pantometrum eruditionis, maxime medico-chirurgicæ, novis principiis mathematicis præmunitum, methodo ſyſtematico-demonſtrativa; Paris, 1752. 4. 4) Novum Problema chirurgicum de extractione Cataractæ ultra perficienda; Tübingen, eod. 4. und in H. von HALLERS *ſelect. Diſs. chirurg. num. 41. p. 207.* 5) Idea Medicinæ organologicæ irenica, Sermone inaugurali propoſita; Tübingen, 1753. 4. 6) Programma Doctorale I. M. Streiffii, de Paradoxo illo: Pulſus ſanus, urina ſana, æger moritur; ib. eod. fol. 7) Programma Doctorale G. B. Faber; ibid. 1755. fol. 8) Programma Doctorale A. Gærtneri; ibid. 1757. fol. 9) Character Teſtium & Teſtimoniorum academicorum, ſolemni Oratiuncula expreſſus; ib. eod. 4. Ferner ſind diſe Diſſertationen unter Ihm vertheidiget worden: 1. Diſp. pathologica-practica, ſiſtens novas Obſervationes de infarctibus venarum abdominalium, eorumque reſolutione per enemata potiſſimum inſtituenda, Reſp. Autore J. F. *Elwert*; Tübingen, 1754. 4. 2) Diſs. de Inſectis coleopteris, nec non de plantis quibusdam rarioribus; Reſp. Autore J. G. *Kælreuter*; ib. 1755. 4. 3) Cor humanum, veri nominis antlia hydraulica preſſo-

pressoria, hoc nomine methodo analytico-systematica summatim delineatum; accedit Præsidis Epistola: De Vita analytico-systematica; ibid. 4. 4) Antagonismus Fibrarum Cordis humani musculosarum controversiosus; ib. eod. 4. 5) Tripes Haiterbacensis. Consideratio I. historico-dogmatica. Accedit Epistola Præsidis de Monstris academicis &c. ib. eod. 4. 6) Consideratio II. dogmatica; ib. eod. 4. 7) Polyæmiæ Nosologia; ibid. 1756. 4. 8) Carie consumtæ tibiæ notabilis jactura, sub feliciori empiria, naturæ maxime beneficio, restituta. Subjecta est Præsidis Epistola, exempla quædam παράλληλα exhibens; ib. eod. 4. 9) Pthisis hæmorrhoidalis, illustri exemplo illustrata. Accedit Præsidis Epistola, de Nepotismo physico & politico; ib. eod. 4.

Schöpf (Wolfgang Adam) Herzoglich-Würtembergischer Rath, J. U. D. erster Professor Juris der Universität, und erster gelehrter Assessor des Hof-Gerichts, wie auch des Collegii illustris zu Tübingen. (*)

(*) v. Mein erläutert. Würtemberg. Part. 1. p. 183. Mein Lexic. der jeztlebend. Rechts-Gelehrt. p. 232. Universal-Lexic. aller Wissensch. und Künste. Tom. 35. p. 855. WEIDLICHS Geschicht. der jeztleb. Rechts-Gelehrt. Part. 2. p. 451. sqq.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 8tes Stück.

Geb. 1679. 23. Sept. in der Reichs-Statt Schweinfurt in Francken. Er studierte zu Tübingen, wurde allda 1703. Doctor, erhielte darauf Herzoglich-Würtembergischen Raths-Character, advocirte an inn- und ausländischen Gerichten, führte auch Processe an den höchsten Reichs-Gerichten; hielte darneben Collegia und stellte Consilia. An. 1713. wurde Er Hof-Gerichts-Assessor, An. 1715. Professor Juris extraordinarius, An. 1718. der Juristen-Facultät Beysitzer, An. 1727. aber Professor Pandectarum & Praxeos ordinarius; da er dann, gewohnlicher massen, die Hof-Gerichts-Assessor-Stelle niderlegte. An. 1744. aber wurde Er wieder zugleich erster Hof-Gerichts-Assessor auf der gelehrten Banck, und An. 1745. zugleich Assessor und erster Professor bey dem Collegio illustri zu Tübingen. Es wurde Ihme auch eine Geheime-Raths-Stelle angetragen; ingleichem ist Er Namens des Schwäbischen Crayses mit zum Assessore des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht præsentirt worden. Sein Bildniß stehet vor seinen Decisionibus. Schrifften: 1) Diss. de assignatione nominis; un-

ter Harpprechtischem Beystand; Tübingen, 1703. 4. 2) Diss. de præscriptione Servitutum extinctiva; ibid. 1716. 4. 3) Biga Decadum Thesium ex Jure civili, feudali & publico desumta; ib. 1718. 4. 4) Diss. de Bonis vitalitiis Sueviæ, von Fall- und Schupff-Lehen, Fall- und Schupff-Lehen-Gütern; ib. eod. 4. vermehrt, nebst einer teutschen Nachricht von der Eigenschafft und Beschaffenheit der Schupff-Lehen; ib. 1747. 8. 5) Decas Thesium & Differentiarum Juris communis & Würtembergici; ib. 1719. 4. 4) Tractatus de Processu summi Appellationum Tribunalis Würtembergici; Stuttgart, 1720. 4. und vil vermehrt, unter dem Titul: Processus Appellationis, Nullitatis, Restitutionis in integrum, Revisionis & Remissionis, cum primis Ducatus Würtembergici &c. ib. 1748. 8. 7) Diss. de Arbitris necessariis, cumprimis Austregis conventionalibus & testamentariis; Tübingen, 1724. 4. 8) Selectæ Decisiones & Resolutiones Tubingenses; 1ster Theil, ibid. 1726. 2ter, 1730. 4. 9) Diss. de Processu in contumaciam in genere; ib. 1728. 4. 10) Diss. de Processu criminali caute instituendo, abbreviando & finiendo; ib. 1729. 4. 11) Dodecas Thesium & Differentiarum inter Jus commune & Würtembergicum; ib. eod. 4. 12) Diss. de Processu in contumaciam in causis ecclesiasticis, cum primis in Processu Desertionis; ibid. 1731. 4.

4. 13) Diſs. de Proceſſu unilaterali ex qualitate cauſæ; ibid. 1732. 4. 14) Diſs. de Probatione contra Inventarium; ib. eod. 4. 15) Diſs. de jure præcluſionis Creditorum à Judicio Concurſus; ib. eod. 4. 16) Dodecas Theſium & Differentiarum inter Jus commune & Würtembergicum; ib. 1733. 4. 17) Diſs. de Proceſſu in contumaciam in cauſis criminalibus; ib. eod. 4. 18) Diſs. de Confeſſione qualificata; ibid. 1735. 4. 19) Differentiæ nonnullæ Juris communis & ſtatutarii Ulmenſis in Proceſſu Concurſus Creditorum; ib. 1736. 4. 20) Diſs. de remiſſione Collationis, von elterlichem Nachlaß der Erbs-Gleichſtellung unter Kindern; ib. eod. 4. 21) Diſs. de Infanticidio præſumto; ib. 1737. 4. 22) Decas Quæſtionum circa materiam juris Retractus; ibid. eod. 4. 23) Diſs. de Concurſu Delictorum, ejusque effectu quoad pœnam; ib. 1738. 4. 24) Diſs. de Bonis Univerſitatum, quæ Germanice vocantur Allmanden; ib. 1740. 4. 25) Collectionis novæ Conſiliorum Tubingenſium, Volumen 8. (darinn ſeine auserleſene Conſilia enthalten ſeynd;) ib. 1741. fol. 26) Diſs. de dolo & vi Tertii, ac effectibus eorum; ib. eod. 4. 27) Diſs. de Retractu territoriali communi, jure perpetuæ Relutionis, & Alienatione neceſſaria, ceu modis, cumprimis Würtembergicis, reuniendi Bona incorporata à Forenſibus poſſeſſa; ib. 1742. 4. 28) Diſs. de Reſtitutionis Reſti-

tutione in integrum; ibid. 1743. 4. 29) Diſs. de Alimentatione Uxorum; ib. eod. 4. 30) Diſs. de admixtione profanæ cauſæ in Diſpoſitione ſuprema ad pias cauſas; ibid. eod. 4. 31) Diſs. de jure Retractus cenſualis, von der Zins-Loſungs-Gerechtigkeit; ib. 1744. 4. 32) Diſs. de Jure provinciali Marchico Bado-Badenſi; ib. 1745. 4. 33) Diſs. de probatione Deſcendentiæ à primo Acquirente Feudi; ib. eod. 4. 34) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa mutationem Teſtamenti per ſubſequens Matrimonium; ib. eod. 4. 35) Decas Caſuum de Revivi-ſcentia jurium; ib. 1746. 4. 36) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa Luem Pecorum; ib. 1747. 4. 37) Tractatio de Proceſſu unilaterali, cumprimis contumaciali; ib. 1748. 8. Enthält n. 9. 12. 13. 15. und 17. mit Zuſätzen. 38) Diſs. de Retractu territoriali; von der Marckloſung; ib. eod. 4. 39) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa oblationem atque depoſitionem Pretii in Retractu; ib. eod. 4. 40) Volumen IX. Conſiliorum Tubingenſium, aus ſeinen Conſiliis beſtehend; ib. 1750. fol. 41) Diſs. de Hæreditatis aditione cum beneficio Legis & Inventarii, cum primis inter Perſonas illuſtres; ibid. 1751. 4. 42) Diſs. de Concurſu Creditorum particulari; ib. 1753. 4. 43) Diſs. de Decimis; ib. 1755. 4. 44) Sam. *Stryckii* & W.A. *Schœpffii* Conſilia; Ulm, 1755. fol. darunter 16. Schöpfiſche Conſilia ſeynd.

Nach-

* 8.

Nachrichten von neuen Schrifften von Schwäbischen Sachen.

a)

Sattlers (Christian Frid.) Geschichte des Herzogthums Würtemberg und dessen angränzender Gebiethe und Gegenden, von den ältesten Zeiten biß auf das Jahr Christi 1260. Tübingen, 1757. 4. 4. Alph.

Der Herr Verfasser ist Herzoglich-Würtembergischer Geheimder Archivarius.

Den Anfang des Wercks machet eine weitläufftige Vorrede; hauptsächlich von der Veranlassung diser Schrifft, und denen sich dabey ereigneten Schwürigkeiten.

Der erste Abschnitt handelt von denen Zeiten vor Julio Cäsare, auf folgende Weise: §. 1. Von Deutschland hat man in ältern Zeiten wenig Nachricht; §. 2. deßwegen ist sehr schwer, von Deutschland überhaupt, und besonders von einzeln Gegenden, etwas zu schreiben. §. 3. Einiger Vor-Bericht von Schwaben; §. 4. und ins besondere von der Lage des Herzogthums Würtemberg. §. 5. Von dem ersten Ursprung der Deutschen und Gallier von Tuisto, als Mercurio, überhaupt. §. 6. Von derselben Ursprung und Ankunfft aus Phönicien nach Hispanien und Franckreich, und insonderheit von dem Deut-

schen Tuisto. §. 7. Von Sigovesi und Bellovesi Abzug aus Gallien nach Deutschland und Italien, und von den Völkern, die mit ihnen gegangen, besonders a) den Tectosagern, §. 8. b) von den Helvetiern, §. 9. c) von den Bojern. §. 10. Von dem Cimbrischen Krieg überhaupt, wie fern solcher eine Gemeinschafft habe mit den hiesigen Geschichten. §. 11. Die Cimbern gehen durch Gallien nach Italien; §. 12. vereinigen sich mit den Ambronern, und überwinden die Römer. §. 13. Fernerer Erfolg der Cimbrischen Einfälle. §. 14. Marius wird von den Römern wider sie ausgeschickt, und macht Anstalten darzu. §. 15. Diser überwindet die Ambroner und Teutonen. §. 16. Von dem darauf erfolgten Sieg über die Cimbern. §. 17. Sie gehen zuruck, und vertreiben die Helvetier. §. 18. Beweis, daß sie sich in dem heutigen Schwabenland gesetzet, und a) von den Cimbern ins besondere; §. 19. b) von den Harudern. §. 20. Von Ariovistens Ubergang über den Rhein nach Gallien. §. 21. Jul. Cäsar will ihn nicht fest setzen lassen daselbst. §. 22. Er rüstet sich zum Krieg mit Ariovisten. §. 23. Unterredung diser beeden Kriegsherrn. §. 24. Cäsar bietet ihm eine Schlacht an. §. 25. Ariovist wird geschlagen, und Gallien kommt unter Römische Bottmäßigkeit. §. 26. Von dem Ort, wo dise Schlacht geschehen. §. 27. & 28. Von dem Sitz a) der Marcomannen, Ariovistens Unterthanen. §. 29. Von Ariovistens Person und Herkunfft. §. 30. Die Marckmänner gehen

endlich

endlich nach Böhmen unter dem Maroboden. §. 31. Er nimmt vermuthlich mehrere Völker mit sich. §. 32. Von b) den Sedusiern. §. 33. und 34. Von den c) Tribocern. §. 35. Von diser Ubergang in das Elsaß. §. 36. Von den d) Vangionen und Nemetern. §. 37. Von e) den Sueven. §. 38. Von f) den Hermunduren und ihrem Sitz an der Elbe. §. 39. Dise haben sich bis an die Donau erstreckt, und sind unter den Allemanniern nachmals gewesen. §. 40. Wiederholung aller diser Veränderungen. §. 41. Von der Beschaffenheit des Landes, und den Thieren in demselben. §. 42. Von der Menschen Lebens-Art. §. 43. Von deren Grösse und Stärke. §. 44. Waren meistens dem Krieg ergeben; doch hatten sie auch Künstler. §. 45. Von ihrer Kleidung. §. 46. Von ihren Wissenschafften. §. 47. Von ihrer Religion. §. 48. Von ihren Göttern, und besonders Mercurio. §. 49. Von der Sonne und deren Vergleichung mit dem Apolline. §. 50. Von dem Mond. §. 51. Von den überbliebenen Alterthümern der Lunä und Dianä, daß sie nicht von unsern Cimbern und Teutschen seyen. §. 52. Von dem Vulcano, und dessen Verehrung unter anderm Namen. §. 53. Von dem Altar des Vulcani bey Murr, und dessen Bedeutung. §. 54. Von etlichen andern Göttern der Deutschen. §. 55. Von ihren Priestern und Druiden. §. 56. Ob die Deutschen Druiden gehabt? und von den Celten. §. 57. Von dem Ursprung des Worts Druiden nach der Celtischen Sprache.

che. §. 58. Von dessen Ursprung von dem Wort Druthin. §. 59. Von einer vermuthlichen Figur eines Druiden, oder Priesters. §. 60. Von der Druiden und Priester Amt und Verrichtung. §. 61. Von ihren Freyheiten und Ansehen. §. 62. Von der Deutschen Gemeinden, Civitatibus, Pagis, Villis, &c. §. 63. Sie haben keine Könige gehabt, oder wenigst keine mit unumschränckter Gewalt. §. 64. Ihre Land-Täge beweisen solches bey Königlichen und andern Regierungen. §. 65. Von ihren Staats-Einkünfften und Gütern. §. 68. Von ihren Stätten und Burgern. §. 67. Von privat-Gebäuden und Häusern. §. 68. Von ihrem Handel und Wandel.

Der zweyte Abschnitt ist der Römischen Beherrschung in folgender Ordnung gewiedmet: §. 1. Zu und nach Jul. Cäsars Zeiten war der Rhein die Gränze des Römischen und Deutschen Reichs. §. 2. Unter Augustus Regierung wird die Römische Herrschafft auf der Donau-Seiten erweitert durch Eroberung Rhätien, §. 3. und Vindelicien; worauf er die Deutschen am Unter-Rhein angreifft, §. 4. und die Marcomannen: §. 5. Welche sich in Böhmen ziehen, und sich mächtig machen. §. 6. Agri decumates werden damals noch nicht errichtet; §. 7. sondern wahrscheinlicher massen bezogen die Helvetier diese leere Wohnungen, §. 8. und neben ihnen noch die Vangionen und Nemeter. §. 9. Dise wurden von den Sueven oder Catten vertrieben. §. 10. Von dem Eremo Helvetiorum, und Errich-

tung

tung der agrorum decumatium. §. 11. Daß die agri decumates von keinem Volk den Namen bekommen haben, §. 12. sondern von den Decimis, die sie geben müssen. §. 13. Die Gränzen derselben kan man nicht aus den alleinigen Römischen Alterthümern erlernen. §. 14. Sie werden von den Römern mit einem Vallo eingeschlossen. §. 15. Der Urheber desselben war Hadrianus. §. 16. Von den Gedächtnus-Steinen innerhalb dises Pfalrheins zu Hadriani und Antonini Zeiten. §. 17. Einwürffe wider dises Vallum werden beantwortet. §. 18. Von den Stätten in dem Umfang der agrorum decumatium. §. 19. Von den Einwohnern derselben Gegend, Galliern und Charitinern. §. 20. Von den Inwergern, Vargionen, Vispern und Virtungern. §. 21. Von den Tubanten und Ansivariern, als irrigen Einwohnern. §. 22. Obige Völker sind nicht zumahl da gewesen. §. 23. Von zwey Gedächtnis-Steinen unter den Kayfern Antonino und Alexandro Severo. §. 24. Die Alemannier haben damals die Römer noch nicht ausgejagt. §. 25. Auch nicht unter Kayser Commodo, Septimo Severo und Maximino. §. 26. Fernerer Beweis, daß die Römer sich aehandhabet bis auf Gallienum. §. 27. Unter Kayser Aureliani und Taciti Zeiten wurde erst den Römern ihre Herrschafft strittig gemacht. §. 28. Kayser Probus schlägt die Alemannier, und jagt sie über den Neckar und Albe zuruck. §. 29. Kan aber das ihm zugeschriebene Vallum nicht errichtet haben. §. Von zweyen bey Mar-

pach gefundenen Gedächtnis-Steinen, und den Uberbleibseln einer Römischen Vestung. §. 31. Unter den folgenden Kayfern sind die Allemannier zwar beunruhigt und besiegt, aber nicht von dem Besitz vertrieben worden. §. 32. Von den Obrigkeiten diser Gegenden. §. 33. Ob die Gegend eine Colonie oder Provinz gewesen? §. 34. Von der Einwohner derselben Beschaffenheit unter der Römischen Herrschafft. §. 35. Von ihren Gesetzen, mit Erläuterung zweyer Gedächtnis-Steine. §. 36. Von ihrer Sprache. §. 37. Von einem Hebräischen Gedächtnis-Stein und hier zu Land gewesenen Juden. §. 38. Von den Legionen und Cohortibus in diser Gegend. §. 39. Von ihrem Acker- und Wein Bau. §. 40. Von der Römer Religion überhaupt, in Vergleichung gegen den Deutschen und Celten. §. 41. Von dem Römischen offentlichen und privat-Gottesdienst. §. 42. Von dem Apolline. §. 43. Von dem Mithra. §. 44. Von Vulcano, Marte und Hercule. §. 45. Von Jove, Dite und Proserpina. §. 46. Von Mercurio. §. 47. Von der Vesta. §. 48. Von der Pallas, Juno und Victoria. §. 49. Von Fortuna, Diana, Cybele, Minerva. §. 50. Von verschiedenen Göttern auf einem Stein. §. 51. Von den Geniis campestribus, biviis, &c. §. 52. Von einem andern alten Stein, worauf Mercurius mit vilen andern Gottheiten stehet. §. 53. Von einem andern dergleichen Stein. §. 54. Von den divis Domibus, Ædibus und Capellen. §. 55. Von einem muthmaßlichen Tempel bey Marpach.

pach. §. 56. Von mehrern Tempeln diser Gegend. §. 57. Von der Christlichen Religion unter den Römern. §. 58. Von einem Römischen Alterthum mit zwey Bildern in dem Wort: Concordia. §. 59. Von etlichen übrigen Römischen Alterthümern am Neckar. §. 60. Von Römischen Münzen. §. 61. Von Urnen, Thränen-Geschirren, Ampeln ꝛc. §. 62. Von dem Bad zu Zazzenhausen. §. 63. Von den Römischen Bädern überhaupt, in Vergleichung mit vorstehendem. §. 64. Beschreibung dises Baades. §. 65. Von einigen Uberbleibseln eines Baades bey Marpach und Heylbronn.

Der dritte Abschnitt stellet uns die freye Allemannier also vor: §. 1. Man kan eigentlich nicht ganz Deutschland Allemannien heissen. §. 2. Ob die Allemannier würckliche Deutsche gewesen? §. 3. Wird widerlegt, daß sie von den Galliern herkommen. §. 4. Von dem Allemannischen Bündnus. §. 5. Von den Marckmännern und Quaden. §. 6. Von den Sueven und dem Ursprung ihres Namens. §. 7. Von ihren Ländern und Wohnungen. §. 8. Von ihrer Macht und zu ihnen gehörigen Völkern. §. 9. Von den übrigen Völkern des Allemannischen Bündnusses, mit einigen Anmerkungen. §. 10. Von dem Namen der Allemannier. §. 11. Von ihren Landen unter Kayser Caracalla. §. 12. Von seinem Titul: Alemannicus, und vermeyntem Sieg über die Allemannier. §. 13. Anmerkungen über die Umstände desselben. §. 14. Geschichte der Allemannier unter Kayser Severo. §. 15.

Von

Von Maximini Verrichtung wider dieselbe. §. 16. Beweis, daß er es mit den Allemanniern zu thun gehabt, und von andern zugehörigē Umständen. §. 17. Von dem Ende dises Kriegs und Postumii Vestungen auf deutschem Boden. §. 18. Von Gallieni Verrichtungen wider die Allemannier. §. 19. Von ihren Geschichten unter Aurelianen. §. 20. Von den Juthungern, Virtungern, ꝛc. §. 21. Daß die Römer um dise Zeit von den Allemanniern vertriben worden. §. 22. Von den Geschichten unter Kayser Probo. §. 23. Von ihren Verrichtungen unter Kayser Maximiano, §. 24. und unter Constantio. §. 25. Von Constantini Verrichtungen wider die Allemannier. §. 26. Von den Allemannischen Königen Chnodomar, Vadomar und Gondomads Thaten zu Zeiten Kayſers Constantini II. §. 27. Die Lentiensische Allemannier sind unglücklich wider die Römer. §. 28. Sylvanus und Julianus sind auch glücklich wider sie, nachdem sie mit den Francken einen grossen Theil Galliens verwüstet. §. 29. Julianus kommt in Gefahr, welcher die Allemannier heimsuchet. §. 30. Von der Schlacht bey Straßburg. §. 31. Einige Umstände davon werden erläutert. §. 32. Julian sucht die Allemannier heim in ihren Landen, und macht mit einigen Friden. §. 33. Er züchtiget zween Allemannische Könige, Suomarn und Hortarn, und nöthiget sie, um Friden zu bitten. §. 34. Von seiner Verrichtung wider die übrige Allemannische Könige. §. 35. Vadomar fällt in Rätien ein, und schlägt die Römer, wird aber

durch

durch List gefangen. §. 36. Nach Kayser Julians Tod fallen die Allemannier wieder in Gallien ein. §. 37. Valentinian sucht sie heim, und schlägt sie bey Sulz am Neckar. §. 38. Er bauet Schanzen und Vestungen am Rhein, §. 39. und reitzet die Burgundier zum Krieg wider die Allemanner. §. 40. Dessen Unternehmung wider Macrian, einen mächtigen Allemannischen Fürsten. §. 41. Macrian macht Friden mit den Römern. §. 42. Die Lentienser Allemannier fallen in Rätien ein, und werden hart geschlagen. §. 43. Die Deutsche werden von des Kayserς Honorii Groß-Hofmeistern Stilicon bey dem Friden erhalten, und nachgehends wider das Röm. Reich aufgehezt. §. 44. Die Burgunder setzen sich jenseit des Rheins, und Attila, der Hunnen König, gehet durch Allemannien in Gallien, und wird geschlagen. §. 45. Von der Allemannier Besitzungen auf beeden Seiten des Rheins. §. 46. Sie verfallen mit den Franken in einen Krieg. §. 47. Werden von Clodoveo hart geschlagen. §. 48. Von dem Ort, wo die Schlacht geschehen. §. 49. Wenigstens ist sie nicht bey Straßburg vorgegangen. §. 50. Von den beträchtlichen Folgen diser Niderlage. §. 51. Von der Allemannier Regierungs-Art und Königen. §. 52. Von ihren vermeynten Götzen. §. 53. Sie beteten auch Bilder an. §. 54. Von ihren drey vornehmsten Götzen, und sonderlich dem Wodan. §. 55. Von dem Thor. §. 56. Von der Freya, Friggon, oder Isis. §. 57. Von dem Miplezet zu Emerzhausen. §. 58. Von den Eichbäumen,

Wasser-

Wasser-Göttern und Wahrsagerinnen. §. 59. Von ihrem Hercule. §.60. Von ihren Haynen und Tempeln. §. 61. Von ihren Stätten und Wohnungen. §. 62. Von ihren Landtägen. §. 63. Von den Zehenden, Zenten. §. 64. Fortsetzung von ihren Land-Tägen.

Vierter Abschnitt: Von der Fränckischen Herrschafft. §. 1. Von der Beschaffenheit der Allemannier nach der Zülpicher Schlacht. §. 2. Von ihrer beybehaltenen Freyheit. §. 3. Von Leutharn, Bucelin, ihren Herzogen, und deren Verrichtungen. §. 4. Von Herzog Leutfriden und Uncelin. §. 5. Von Herzog Gunzo und Leutharn II. §. 6. Von den Allemannischen Herzogen im Elsaß. §. 7. Von Herzog Gottfriden und Wilharn. §. 8. Von Herzog Nebi. §. 9. Von Herzog Bertholden, Landfried und Theobalden insgemein. §. 10. Von Herzog Thietpolden oder Theobalden besonders. §. 11. Von Herzog Landfriden. §. 12. Von Gunzo, dem lezten Herzog. §. 13. Von den Graven, Nunciis Cameræ und Missis Regiis. §. 14. Der Allemannier Schicksale unter K. Carlen dem Grossen und Ludwig dem Frommen. §. 15. Wie sie sich verhalten bey der Uneinigkeit zwischen K. Lotharn und seinen Brüdern. §. 16. Von ihren Begebenheiten unter K. Ludwigen und Carln dem Dicken. §. 17. Von K. Arnolph und Ludwigen, den lezten Fränkischen Königen. §. 18. Von den Cameræ Nunciis Bertholden und Erchingern. §. 19. Von den Graven ins gemein. §. 20. Diese sind aus hohem Adel gewesen. §. 21. Von ihren

Vica-

Vicariis, Centenariis, Scabinis. §. 22. Von der Allemannier Religion unter denen Francken und ihrer Bekehrung. §. 23. Von Bonifacio und dessen angemaßten Apostel-Amt. §. 24. Von der Art der Bekehrung, und wie weit sie darinn gekommen. §. 25. Von etlichen Uberbleibseln des Heydenthums. §. 26. Von ihren Glaubens-Bekanntnussen und Beicht. §. 27. Von ihren Kirchen, Tauff, Clöstern und Geistlichkeit. §. 28. Von dem Closter Murrhard, und dessen Stiffung. §. 29. Vom Closter Hirsau. §. 30. Vom Closter Lauffen und dasiger Stiffts-Kirche. §. 31. Von einigen Erfordernissen bey solchen Stiffungen. §. 32. Von den Kirchhöfen. §. 33. Von den Gauen überhaupt. §. 34. Von dem Neckargau. §. 35. Vom Albuch, Brenzgow, Alb, Burichingow und Baar. §. 36. Vom Nagold-Ammer-Walt- und Wester-Gau. §. 37. Von dem Enz-Smec-Euzingow und Glemsgow. §. 38. Von dem Würmgow. §. 39. Vom Gartachgow und Zabergow. §. 40. Vom Craichgow und Lienzingen. §. 41. Vom Jaxtgau, Brettachgau, Sulm-Murr- und Nibel-Gaw. §. 42. Von dem Pleonungetal, Gruibingow, Flina und Filßgow, Vioraton und Tornigow. §. 43. Von den Allemannischen Gesetzen. §. 44. Von ihren Land-Tägen und Land-Gerichten. §. 45. Von der äussern Beschaffenheit derselben. §. 46. Von den verschiedenen Ständen der Leute, und besonders den Fiscalinis und Cammer-Knechten. §. 47. Von den Lehen und Lehenleuten. §. 48. Von der Allemannier Kriegs-Verfassung und Vorzug im Streit.

Endlich

Endlich betrachtet der fünfte Abschnitt die Zeiten nach Abgang der Fränckischen Kayser also: §. 1. Von der beeden Cameræ Nunciorum Erkingern und Bertolden unglüklichem Schicksal. §. 2. Von Erwählung Herzog Burkards in Schwaben. §. 3. Von Herzog Hermann I. §. 4. Von Herzog Ludolffen. §. 5. Von Herzog Burkarden II. und dessen Gemahlin Hadewig. §. 6. Von Herzog Otten und Conraden, und der ersten unter ihnen befindlichen Spur von der Gravschafft Würtenberg. §. 7. Von dem muthmaßlichen Ursprung der Herrn von Würtenberg. §. 8. Von Herzog Hermann II. und III. §. 9. Von Herzog Ernsten I. und II. §. 10. Von Herzog Hermann IV. und Rudolphen von Rheinfelden. §. 11. Von Herzog Rudolphs Händeln mit K. Heinrichen IV. §. 12. Er wird zum Gegen-Kayser erwählt, kommt aber bey Merseburg um, und hat Bertolden von Zäringen und Friedrichen von Stauffen zu Nachfolgern. §. 13. Vom Ursprung der Herrn von Stauffen. §. 14. Von Herzog Friderichs Abstammung von mütterlicher Seite. §. 15. Ob er eines Geschlechts mit den Pfalzgraven zu Tübingen und Calw gewesen? §. 16. 17. Wird das Gegentheil behauptet. §. 18. Herzog Friderichs Vater hat keinen Antheil an Blaubeuren oder Kaufbeuren gehabt. §. 19. Warum er Friderich von Büren geheissen? §. 20. Von Herzog Bertholden von Zäringen und seinen Händeln mit Herzog Friderichen und K. Heinrichen. §. 21. Von Herzog Bertholden dem jüngern, und Uberlassung des Herzogthums an Herzog Friderichen.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 9tes Stück.

§. 22. Kurze Verfassung der Geschichte der übrigen Schwäbischen Herzoge, und besonders von ihren Creuz-Zügen. §. 23. Von den alten Graven von Würtemberg. §. 24. Fortsetzung, und von der Herrschafft Megelolfes. §. 25. Von Graf Hartmann. §. 26. Von Grav Ulrich mit dem Daumen. §. 27. Von einigen andern Grävlichen Häusern diser Gegend. §. 28. Von denen in diesem Zeit-Raum erbauten Clöstern Hirsau, Reichenbach, Zwifalten, St. Georgen. §. 29. Von Blaubeuren, und der damaligen Unordnung im Kirchenwesen. §. 30. Von Alpirspach, Lorch, Denkendorf, Anhausen, Maulbronn, Herbrechtingen, Herrenalb, Adelberg und Bebenhausen. §. 31. Von den Frauen-Clöstern. §. 32. Von den Stifftern und Kirchen. §. 33. Von den Herzogen und Graven in Schwaben überhaupt. §. 34. Von den Pfalzgraven in Schwaben. §. 35. Von den Gerichten und Land-Gerichten. §. 36. Von ihren Gesetzen und Rechten.

Den Beschluß des Wercks machen: 1. Vier Zusätze; 2. siben, theils vorhin gedruckt- und ungedruckte Beylagen; so dann 3. ein Register. Auch befinden sich 31. Kupfer-Tabellen dabey, darauf allerley Alterthümer vorgestellet werden.

Man ersiehet 1. hieraus, daß der Herr Verfasser in dem Anfang des Wercks nicht bey denen Würtembergischen Gegenden allein stehen geblieben seye, sondern sich starck in die allgemeine Geschichte von ganz Teutschland, wie auch hernach von ganz Schwaben, vertieffet habe; hingegen hat er die Geschichte von denen Würtembergischen Gegenden unter denen Herzogen in Schwaben Hohenstauffischen Stamms sehr kurz abgebrochen, und wäre gut gewesen, wann Er wenigstens die Stellen Seiner historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, darinn Er von denen Geschichten derer in diser Gegend damals befindlich gewesenen hohen Häuser, Clöster, Orte, u. s. w. gehandelt hat, näher angezeiget hätte. 2. Könnte manches von deme, was Er, besagter massen, aus den allgemeinen Teutsch- und Schwäbischen Geschichten und Staats-Verfassung berühret hat, weiter ausgeführet werden; zumahlen, wann man Seine und anderer Gelehrten von einander abgehende Meynungen gegen einander halten und prüffen wollte; 3. Ins besondere wünschte ich auch, daß zu denen vier ersten Abschnitten solche geographische Charten von disen Gegenden gezeichnet und gestochen worden wären, dergleichen man in CELLARII Notitia Orbis antiqui und SPENERS Notitia Germaniæ antiquæ, & partim mediæ, findet; wie dann überhaupt in den drey ersten Abschnitten hin und her in disem Stück ein mehreres hätte können gesagt werden. 4. Die Correctur ist schlecht gerathen, auch 5. das Register nicht so

vollstän-

vollständig, als es seyn sollte; z. E. man sollte doch durch Hülff desselben (in Ermanglung aller Anweisung bey denen Beylagen, wohin sie gehören,) auf den Grund kommen können, wo der Wiesensteigische Stifftungs-Brieff sub Lit. A. in dem Werck selbsten seinen Plaz habe? u. s. w.

Dessen ohnerachtet, machet dises Werck dem Herrn Verfasser und unserem Würtemberg vile Ehre, und es ist zu wünschen, daß Er durch wohl-verdiente ansehnliche Belohnungen aufgemuntert werden möge, in seinem bißherigen rühmlichen Fleiß, die Geschichte unseres Landes gründlich zu untersuchen, nicht nachzulassen; um so mehr, als Ihme Sein Amt dißfalls zu statten kommt, und Ihne in den Stand setzet, manches zu præstiren, so Andern vil schwerer oder gar unmöglich ist. Dann so vil siehet jeder, so selbst eine Einsicht in dergleichen hat, daß Er sich so wohl der ältesten als neuesten reinesten Quellen, (so vil Er deren habhafft hat werden können,) wohl bedienet, nichts ohne satten Grund, oder doch grosse Wahrscheinlichkeit, angenommen, und dadurch, nebst Seinem Amts-Vorfahren, Gabelchofern, alle bißherige, auch die allerneueste, Würtembergische Geschicht-Schreibere, weit übertroffen habe, daß endlich durch seinen ohnermüdeten Fleiß uns das Angedencken viler Alterthümer und Geschichte entdecket und aufbehalten worden ist, so uns ohne Ihn zum Theil ganz, zum Theil villeicht noch lang, verborgen geblieben, oder doch nicht mit solcher Unpartheylichkeit und Gründlichkeit vorgeleget worden wäre.

* 9.

Des Schwäbischen Münz-Cabinets erste Fortsetzung.

Von Herzog Ulrichen.

6. Gulden.

1ste Seite: Des jungen Herzogs-Brustbild, mit entblößtem Haupt, und krausen Haaren; unter der Brust das Teckische Wappen. Umschrifft: Ulricus. Dux. Wirtember.

2te Seite: Der heil. Ulrich, mit der Mütze und Stab, ein Buch, und auf disem einen Fisch, haltend; zu seinen Füssen die Würtembergische drey Hirsch-Horn. Umschrifft: Moneta. nova. Stugar. Alles mit Alt-Gothischer Schrifft. Ist noch vor 1500. geschlagen, und zwar als Dick-Thaler, halbe und viertels-Thaler. Ist ungemein rar. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Part. 10. Præf. p. 29.*

7. Gulden.

Dito, ausser, daß auf der zweyten Seite stehet: Stugart.

8. Goldgulden.

1ste Seite: Der Herzog in voller Positur, geharnischt, den Degen in der rechten Hand, und mit der lincken die an der Seite hangende Scheide haltend. Umschrifft: Ulricus. Dux. Wirtemberg.

2te Seite: Das vier-feldigte Wappen mit den Hirschhörnern, Wecken, Adler und Fischen. Umschrifft: Mone. no. aurea. Stugardi. Mönch-Schrifft.

9. Zwey Gold-Gülden.

1ste

1ste Seite: Der Herzog, wie n. 8. Umschrifft: Ulricus. Dux. i. Wirtember.

2te Seite: Das vier-feldigte Wappen, wie n. 8. Umschrifft: Mone. no. aurea. Stugardie.

10. Zwey Thaler.

1ste Seite: Der Herzog, geharnischt, zu Pferd, mit Feder-Büschen auf dem Haupt, und mit der lincken Hand den an der Seite habenden Degen haltend. Umschrifft: Ulricus. Dei. Gra. Dux. Wirtem. et. Teck. Unter dem Bauch des Pferds: 1507.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit zwey Helmen bedeckt. Umschrifft: Co. Montis. Peligardi. tc. Unten: N. G. W.

11.

Dito, einfacher Thaler.

12. Thaler.

1ste Seite: Wie bey num. 10.

2te Seite: Das Wappen auch so. Umschrifft: Da. Gloriam. Deo. et. ejus. Genitrici. Marie. Ist ungemein rar. vid. Hamburg. *Remarqu. 1703. p. 75. 84.*

(Oesterreich-Würtembergische Münzen.)

13. Gold-Gülden.

1ste Seite: Kayser Carls V. gekröntes und geharnischtes Brust-Bild. Umschrifft: Carl. Ro. Imp. Ar. Dux. Aus. 1520.

2te Seite: Die ins Creuz gelegte Oesterreichisch-Burgundisch-Würtembergisch- und Teckische Wappen-Schilde, mit der Umschrifft: Moneta. nova. aurea. Stutgardi.

Von Herzog Ulrichen.

14. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit einem grossen Barette auf dem Haupt, und der Umschrifft: D. G. Ul. Dux. Wirt. &. Teck. Co. Mo. Bell. Z.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen mit den Hirschhörnern, Wecken, Adler und Fischen. Umschrifft: Da Gloriam. Deo. omnipotenti. Neben die abgetheilte Zahl: 17. Oben der Kayserliche Stempel.

15. Thaler.

Dito; jedoch in etwas geändert, aber auch gestempelt.

16. Münz.

Dito, ausgenommen, daß statt 17. die Zahl 18. zu sehen.

17. Medaille.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit vollem Gesicht und einem mit Federn durchflochtenen Hut, und im Bart. Umschrifft: Von. Gottes. Genaden. Ulrich. Herzog. zu. Wirt. b. und. zu. Tegck. Grave. zu. Mumppelgart. cz.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, von zwey Hirschen gehalten, und mit zwey Helmen bedeckt. Umschrifft: Verbum. Domini. manet. in. æternum. 1535.

18. Ducat.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit dem Barrette bedeckt, und der Umschrifft: D. G. Ul. Dux. Wirt. &. Teck. Co. Mo. Pel.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Mone. no. aur. Würtenber. 1537.

19. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs mit dem Barrette bedeck-

bedecktes Brust-Bild im Mantel, mit der Umschrifft: D. G. Ul. Dux. Wirt. &. Teck. Co. Mo. Bell. Z.

2te Seite: Das in vier Felder abgetheilte Wappen, mit der Umschrifft: Da. Gloriam. Deo. omnipotenti. Neben zu: 1.5.3.7. Es solle auch deraleichen vom Jahr 1536. vorhanden seyn; da über dem Wappen der Reichs-Adler in einem runden Schildgen zu sehen. v. Hamburg. *Remarq. 1703. p. 81.*

20. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit denen mit Federn durchflochtenen krausen Haaren, und der Umschrifft: D. G. Ulricus. Dux. Wirt. &. Teck. Co. Mo. Bell. Z.

2te Seite: Das Wappen, mit den zwey Helmen, und der Umschrifft: Da. Gloriam. Deo. omnipotenti. 1537.

21.

Dito, Gulden.

22.

Dito, Thaler, aber mit ungeprägter zweyter Seite.

Von Herzog Christoph.

23.

Das vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Christoph. Dux. Wirtemb. & Teck. zur Seite die Jahr-Zahl also: $\frac{15}{50}$.

2te Seite: Der Reichs-Apfel, mit der Zahl 21. und der Umschrifft: Ferdinandi. Imp. Aug. P. F. Decreto. (*)

(*) Hier muß ein Fehler vorgegangen seyn, weil Ferdinand I. An. 1550. noch nicht Kayser ware.

24. Thaler.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit der Jahr-Zahl: 1554. und der Umschrifft: D. G. Christoph. Dux. Wirtemberge. & Theck.

2te Seite: Der gedoppelte Reichs-Adler, auf seiner Brust ein Reichs-Apfel, mit der Zahl: 72. Umschrifft: Caroli V. Imp. Aug. P. F. Decreto. Ist ein sehr rarer Thaler.

25. Münz.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit vollem Gesicht, einer rauhen Mütze, Plumage und Römischem Harnisch. Umschrifft: Chr. Dux. Wirt. A°. Æta. suæ. 45. Unten: 1559.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit den zwey Helmen, und der Umschrifft: D. G. Chr. Dux. Wirt. &. Teck. C. Montp. ect.

26. Klippe.

1ste Seite: Das Jäger-Horn; neben zu die Buchstaben: C. H.

2te Seite: Der Adler, und darüber die Jahr-Zahl: 1561.

27. Rechen-Pfenning von Kupfer.

Das vierfeldigte Wappen, über welchem die Jahr-Zahl: 1561. Umschrifft: In Gewicht. Mas. und Zal. Stet.

2te Seite: Eine arithmetische Aufgabe, mit der Umschrifft: Der. Welt. Handel. Iber. al.

28. Auch.

1ste Seite: Die ins Creuz gelegte vier Wappen-Schilde, mit der Umschrifft: In Gewich. Mas. u. Z. Stet.

2te Seite: Die neun Grund-Zahlen in neun Feldern, und drey Reyhen, so, daß aus jedem Reyhen

hen 15. herauskommt; mit der Umschrifft: Der Welt. Handel. Iber. Al. 55.

29. Auch.

Ohngefähr auf gleiche Art, jedoch von einem andern Stempel, und daß die Zahlen auf der zweyten Seite zwar anderst ausgetheilet sind, doch aber jederzeit die nemliche Rechnung herauskommt.

30. Klippe.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, und über demselben die Buchstaben: C. H.

2te Seite: Der Reichs-Apfel, mit der Zahl 84. Oben die abgetheilte Jahrzahl: 1568.

Von Herzog Ludwigen.

31. 5. Ducaten.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit vollem Gesicht, entblößtem Haupt, Bart und Kragen. Umschrifft: D. G. Ludovi. Dux. Wirtem.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit zwey Helmen, und der Umschrifft: Et. Teck. Co. Montpel. &.

32. Thaler.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: D. G. Ludovicus. D. Wirtem. &. Teck. Neben die abgetheilte Jahrzahl also: $\frac{1}{7}\ \frac{5}{2}$

2te Seite: Der gecrönte Kayserliche Adler, mit der Umschrifft: Maximiliani. Im. Au. P. F. Decreto. Ist sehr rar.

33. Gulden.

1ste Seite: Das Wappen, wie vorhin. Umschrifft: D. G. Ludovicus. Dux. Wirtemb. &

Teck. Die Jahrzahl abgetheilt, also: 15 $\frac{7}{2}$

2te Seite: Der gecrönte Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Maximiliani. Imp. Aug. P. F. Decreto.

34. Thaler.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: D. G. Ludovicus. D. Wirteb. & Teck. Neben die Jahrzahl: 15 73.

2te Seite: Der gecrönte Kayserliche Adler, mit der Umschrifft: Maximiliani. Im. Au. P. F. Decret.

35. Thaler.

1ste Seite: Der grosse Christoph, das JEsus-Kind auf der Achsel durchs Wasser tragend, und das Würtembergische vierfeldigte Wappen vor sich habend, mit der Umschrifft: D. G. Ludovicus. D. Wirtemb. et. Teck. 1573.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Maximiliani. Im. Au. P. F. Decret.

36. Klipp.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Ludovicus. D. G. Dux. Wirtemberg. Auf beeden Seiten die also abgetheilte Jahrzahl: $\frac{1}{7}$ $\frac{5}{5}$.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Maximil. II. Imp. Aug. P. F. Decreto.

37. Klippe.

1ste Seite: Die Würtembergische drey Hirschhorn, mit der Umschrifft: Ludo. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Die Fische, mit der Umschrifft: Com. Montispelig. Neben die abgetheilte Jahrzahl: 78.

38. Tha-

38. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild biß an den Gürtel, mit dem blossen Haupt und Kragen, in der rechten Hand den Commando-Stab und in der lincken den Degen haltend, mit der Umschrifft: D. G. Ludovicus. Dux. Wirtemb. &. Tecc. Uber den Achseln ist die abgetheilte Jahrzahl 1585.

2te Seite: Das mit den zwey Helmen bedeckte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Co. Montis. Peligardi. &c. Unter dem Wappen: N. G. W.

39. Thaler.

Dito, mit ungeprägter zweyter Seite.

40. Klippe-Thaler.

1ste Seite: Das vierfeldige Wappen, mit der Umschrifft: D. G. L. H. Z. W. V. T. G. Z. M. 1. 5. 8. 8.

2te Seite: Die zwey Helme. In dem obern Eck: N. G. W. und in dem untern: 1588.

41. Klippe.

1ste Seite: Das Wappen, wie zuvor, mit der Umschrifft: V. G. G. L. H. Z. W. V. T. G. Z. M. 1588.

2te Seite: Die zwey Helme. Im obern Eck: N. G. W.

42. Münz.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild mit vollem Gesicht und entblößtem Haupt, mit der Umschrifft: Ludovi. D. G. Duc. Wirtenb. & Teccii. Comit. Mompel.

Die zweyte Seite ist ungeprägt.

Von Herzog Friderichen.

43. Münz.

Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild mit entblößtem Haupt und Kragen, rechts-sehend, und die zwey Orden um sich habend, mit der Umschrifft: Frid. D. G. Dux. Wirt. & Eques Ordin. Franciæ. & Angliæ.

2te Seite: Das gecrönte vierfeldigte Wappen, mit den zwey Orden umgeben. Auf dem einen, so das Hosen-Band ist, stehet: Hony. soit. qui. mal. y. pence. Umschrifft: Ad. memoriam. Illustriss. Domus. Wirtemb. Im untern Abschnitt: 15 93.

44. Münz.

1ste Seite: Geharnischtes Brust-Bild mit entblößtem Haupt, mit der Umschrifft: Frider. D. G. Dux. Wirtemb.

Die zweyte Seite ist ungeprägt.

45. Thaler.

1ste Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit den drey Helmen, mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux. Wirtembeg.

2te Seite: Der grosse Christoph, das JEsus-Kind auf der Achsel durchs Wasser, und den Kayserlichen Wappen-Schild vor sich hertragend, mit der Umschrifft: Rudolph. II. Imp. Aug. P. F. Decreto. Unten: 1593.

46. Oval-Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs rechts-sehendes Brust-Bild im Kragen und entblößtem Haupt, mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux Wirtemberg. Unten: 1597.

2te Seite: Das Würtembergische vierfeldigte

te

te Wappen mit den drey Helmen und der Umschrifft: Det. Deus. tibi. secundum. cor. tuum. Psal. 20.

47. Oval-Medaille.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild im Kragen und entblößtem Haupt, mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux. Wirtemberg. Unten: 1602.

2te Seite: Das gecrönte vierfeldigte mit dem Ordens-Hosen-Band eingefaßte Wappen, mit den drey Helmen, und der Umschrifft: Hony soit qui mal y pense.

48. Ducat.

Das geharnischte Brust-Bild, mit der hinter sich geknüpften Feld-Binde, und entblößtem Haupt, mit der lincken Hand den vor sich habenden Degen haltend, mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux. Wirtembe. gestempelt mit: 1604.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit dem Reichs-Adler, und der Umschrifft: Mon. no. aur. Stutgar. 1603.

49. Ducat.

1ste Seite: Das Brust-Bild, ohngefähr wie bey n. 48. aber ohngestempelt, mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux. Wirtember.

2te Seite: Ebenfalls, wie oben; jedoch von einem andern Stempel, und mit der Jahrzahl: 1605.

50. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, wie vorhin; mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux. Wirtemb.

Die

Die 2te Seite ist ungeprägt.

51. Münz.

1ste Seite: Der Herzog in voller Positur, mit dem Ordens-Habit und Mantel. Umschrifft: Fri. D. G. Dux. Wirtember. Neben: 16 05.

Die 2te Seite ist ungeprägt.

52. Klippe.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit blossem Haupt, und der Umschrifft: V. G. G. F. H. Z. W. V. T. G. Z. M.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Deus. aspiret. cæptis. In denen vier Ecken die Jahrzahl 1605.

53. Thaler.

1ste Seite: Das mit drey Helmen bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: Fridericus. D. G. Dux. Wirtembrg.

2te Seite: Der grosse Christoph, das JEsus-Kind auf der rechten Achsel und den Kayserlichen Wappen-Schild vor sich hertragend; mit der Umschrifft: Rudolph. II. Imp. Aug. P. F. Decreto. Unten: 1606.

54. Gulden.

Wie n. 53. ausser, daß in der Umschrifft der ersten Seite stehet: Wirtemberg.

55. Thaler.

1ste Seite, wie n. 53.

2te Seite: Ebenfalls; ausser, daß der grosse Christoph das JEsus-Kind auf der lincken Achsel hat, und die Jahrzahl: 16 07. ist.

56. Thaler.

Dito, mit etwas geändertem Stempel. Die

Jahr-

Jahrzahl 16-07. stehet auf der ersten Seite unten an dem Wappen, zu beyden Seiten abgetheilt.

Von Herzog Johann Friderich.

57. Medaille.

1ste Seite: Des jungen Prinzens Brustbild, rechts-sehend, mit entblößtem Haupt, auf der lincken Hand einen Vogel haltend, und eine Kette umhabend, an welcher eine Medaille mit den Würtembergischen drey Hirschhörnern hanget, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirt. æt. A. 3. Unter der Achsel: 1585.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen mit den drey Helmen, über welchem die darneben stehende Gerechtigkeit und Fridens-Göttin einen Lorbeer-Cranz halten, mit der Umschrifft: Consilio. & constantia. In dem untern Abschnitt: 1609.

58. Oval-Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, rechts-sehend, mit der Umschrifft: Johann. Frideric. D. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Das dreyhelmigte Wappen, worüber die darneben schwebend vorgestellte Victoria und Fama einen Lorbeer-Cranz halten, mit der Umschrifft: Consilio. &. constantia.

59. Oval-Medaille.

1ste Seite: Geharnischtes Brust-Bild, mit vollem Gesicht, entblößtem Haupt, krausen Haar und Bart, mit der Umschrifft: Johann. Frideric. D. G. Dux. Wirt.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit

drey

drey Helmen, und der Umschrifft: Consilio. & constantia. Im Abschnitt: 1609.

60. Medaille.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frideric. D. G. Dux. Wirt.

2te Seite: Das mit einem Lorbeer-Cranz bedeckte und oval-vorgestellte Wappen ohne Helm, so von der Gerechtigkeit und dem Friden gehalten wird, mit der Umschrifft: Consilio & constantia. Unten die abgetheilte Jahrzahl: 16-09.

61. Oval-Medaille von Gold.

1ste Seite: Das zierliche Brust-Bild im Kragen und Spiz-Bart, mit der Umschrifft: J. F. H. Z. W.

2te Seite: Das dreyhelmigte Wappen, ohne Umschrifft:

Dises Stück ist nicht geprägt, sondern gestochen.

62. Thaler.

1ste Seite: Das Wappen mit den drey Helmen und der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. &. 1609.

2te Seite: Der grosse Christoph, das JEsus-Kind auf beeden Schultern durch das Wasser, und vor sich her den Kayserlichen Wappen-Schild tragend, mit der Umschrifft: Rudolph. II. Imperator. Aug. P. F. Decreto.

63. Thaler.

Dito, ausser, daß der Stempel auf der zweyten Seite geändert ist; da der grosse Christoph das JEsus-Kind auf der lincken Schulter allein hat.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 10tes Stück.

64. Thaler.

Dito, vom Jahr 1610. im übrigen wie n.63.

65. Thaler.

Dito, von dem nemlichen Jahr, auſſer, daß auf der zweyten Seite der Stempel etwas geändert; da sonderlich das JEsus-Kind in n.64. die Hand leer, bey diſem aber die Welt-Kugel darauf hat.

66. Münz.

1ste Seite: Das dreyhelmigte Wappen, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. W.

2te Seite: Der grosse Christoph, mit dem JEsus-Kind und Kayserlichen Wappen-Schild. Umschrifft: Rudolph. II. Impe. Aug. P. F. Decret.

67. Klippe.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: J. F. H. Z. W. 1610.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen ohne Helm, mit der Umschrifft: Consil. & const.

68. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. et. Tec.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit den drey Helmen, und der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhe. 1612.

69. Oval-Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frideric. D. G. Dux. Wirtemb. Unter der Achsel: A°. 1613.

2te Seite: Das dreyhelmigte Wappen, über welchem die schwebende Victorie und Fride einen Lorbeer-Cranz halten, mit der Umschrifft: Consilio. &. constantia.

70. Zwey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. & Tecc.

2te Seite: Das gecrönte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenheim. 1613.

71. Zwey Thaler.

Dito, mit geändertem Stempel; da sonderlich auf der ersten Seite das Brust-Bild etwas anderst, und bey der Umschrifft, statt: Tec. nur Te. auf der zweyten Seite aber: Heidenhem, statt: Heidenheim, zu sehen ist.

72. Gulden.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. & T.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Consilio. &. constantia. Uber der Crone die abgetheilte Jahrzahl: 16-14.

73. Medaille.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Fri. D. G. Dux. Wir.

Die 2te Seite ist ungeprägt.

74. Zwey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1616.

75. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild im Kragen, in einem Quadrat, mit der Umschrifft: Joh. Frid. D.G. Dux. Wirt. & Te.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, gleichfalls in einem Quadrat, mit der Umschrifft: Consilio.&. constant. Neben zu die abgetheilte Jahrzahl: 16-17.

76. Zwey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1620.

77.

Dito, einfacher Thaler.

78. Gulden.

1ste Seite: Wie bey n. 76. ausser dem etwas geändertem Brust-Bild, und daß: Wirtem. an statt: Wirtemb. zu sehen.

2te Seite: Ungeprägt.

79. Drey Thaler.

Wie bey n. 76. mit der Jahrzahl 1621.

80.

Dito, einfacher Thaler.

81. Drey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemberg. &. Tecc.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1622.

82. Zwey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. & Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in. Heidenhem. 1622.

83. Klippe-Gulden.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Joh. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec. 1622.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenheim.

84. Gulden.

1ste Seite: Das gecrönte ovale Wappen, mit der Umschrifft: Joh. Frid. D. G. Dux. Wirtembe.

2te Seite: Ein sitzender Hirsch, mit der Umschrifft: Land-Münz. Im Abschnitt: 1622.

85. Münz.

1ste Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirte.

2te Seite, wie n. 84.

86. Drey

86. Drey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brustbild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D.G. Dux. Wirtemberg. &. Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1623.

87.

Dito, doppel-Thaler.

88. Zwey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild; mit der Umschrifft: Joh. Fri. D. G. Dux. Wirt. & Tec. Unten: 1623.

2te Seite: Das Wappen, mit den drey Helmen, und der Umschrifft: Comes. Mont. Dom. in Heidenheim.

89. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit blossem Hals, und der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tecc.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1623. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Part. 3. p. 321.*

90. Thaler.

Dito, mit geändertem Stempel.

91. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frider. D. G. Dux Wirtenb. &. Tecc.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, von zwey Meer-Fräulein gehalten, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1623.

92. Gulden.

1ste Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemberg.

2te Seite: Der sitzende Hirsch, mit der Umschrifft: Land-Münz. Im Abschnitt die abgetheilte Jahrzahl: 16-23.

93. Gulden.

Dito, von einem andern Stempel.

94. Doppel-Ducat.

1ste Seite: Der Herzog zu Pferd, mit der Umschrifft: Johan. Frid. D. G. Dux. Wirte. etc. Unten: 1623.

2te Seite: Drey in einander geschlungene Kränze, mit der Umschrifft: His ornari, aut mori.

95. Gulden.

1ste Seite: Das gecrönte Wappen, aber in einer andern Form, als bey n. 92. und 93. mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtembe.

2te Seite: Der Hirsch, mit der Umschrifft: Land-Münz. Unten: 1623.

96. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frider. D. G. Dux. Wirtenb. &. Tec.

2te Seite: Das von zwey Meer-Fräulein gehaltene gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1624.

97. Thaler.

Dito, von einem andern Stempel.

98. Tha-

98. Thaler.

1ste Seite: Auch so, mit etwas geändertem Brust-Bild.

2te Seite: Das Wappen, ohne Schildhalter.

99. Gulden.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtem. &. Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhe. 1624.

100. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johan. Frid. D. G. Dux. Wirt. &. Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Do. in. Heid. 1624.

101. Zwey Thaler, Klippe.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtemberg. &. Tec.

2te Seite: Der grosse Christoph, das JEsus-Kind auf beeden Schultern durch das Wasser tragend, mit der Umschrifft: Strena. ex. Argyrocopeo. Vallis. S. Christoph. Σ. O. Unten: 1625. In denen vier Ecken die vier Wappen-Schilde.

102. Klippe.

Dito, einfacher Thaler.

103. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frider. D. G. Dux. Wirtenb. & Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, von den zwey Meer-Fräulein gehalten, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1625.

104. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtember. &. Tec.

2te Seite: Das Wappen, wie bey n. 103. mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidehe.

105. Thaler.

Dito, mit geändertem Stempel, und daß auf der ersten Seite: Wirtemberg. statt: Wirtember. stehet.

106. Gulden.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtember. & Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenh. 1625.

107. Gulden; Klippe.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, biß an den Gürtel, mit hinten geknüpfter Feld-Binde, in der rechten Hand den Commando-Stab, und mit der lincken den befederten Helm haltend. Die ins Quadrat gesetzte Umschrifft heißt: Johann. Frid. D. G. Dux. Wir. &. Tec. Im untern Eck: 1625.

2te Seite: Die drey auf eine Sturm-Haube gesetzte Helme, worunter die Sturm-Fahne und die drey andere Wappen-Schilde jeder besonders

ders gesetzt. Umschrifft ins Viereck gebracht: Consilio. & constantia.

108. Gulden; Klippe.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der ins Viereck gesetzten Umschrifft: Johann. Frid. D. G. D. Wirtemb. & Tec. 1625.

2te Seite: In der Mitte die Buchstaben J. H. S. In denen vier Ecken die vier Wappen-Schilde, zwischen welchen der Nahme: Em-ma-nu-el.

109. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frider. D. G. Dux. Wirtenb. et. Te.

2te Seite: Das von zwey Meer-Fräulein gehaltene gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in. Heidenhem. 1626.

110. Thaler.

Dito, mit etwas geändertem Stempel.

111. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frid. D. G. Dux. Wirtenberg. & Tec.

2te Seite: Das von zwey Meer-Fräulein gehaltene gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in. Heidenhe. 1626.

112. Gulden; Klippe.

1ste Seite: Das Brust-Bild unsers Heylands, mit der Umschrifft: Ego. sum. via. veritas. & vit. Unter der Achsel: 1626.

2te Seite: In der Mitte der strahlende Nahme: Jehovah, Hebräisch; in den vier Ecken die

Zeichen der vier Evangelisten, zwischen welchen die Würtembergische vier Wappen-Schilde.

113. Thaler.

1ste Seite: Das ovale Wappen, mit der Umschrifft: Num. in Fel. A^i. à nto (nato) Chro (Christo) M. D. CXXVII. Ausp. in Illust^i.

2te Seite: Die Statt Freudenstatt im Grundriß, mit der Umschrifft: Wurt. Ducis. Jan. Frid. Monetæ Ficina. S. Christophsthal. cusus. Obenher des Herzogs kleines Brust-Bild, und neben auf beeden Seiten: Freuden - Stat. Ist ein sonderbarer seltener Ausbeut-Thaler.

114. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frider. D. G. Dux. Wirtenb. & Tec.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, von zwey Meer-Fräulein gehalten, mit der Umschrifft: Com. Mont. Dom. in Heidenhem. 1627.

115. Sechs-eckigte Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, im Spitzen-Kragen, mit der rechten Hand die Reichs-Sturm-Fahne haltend, mit der Umschrifft: Jo. Fr. D. G. D. Wirt. &c.

Die 2te Seite ist ungeprägt.

116. Medaille; Klippe.

1ste Seite: Der Heyland der Welt, auf die Schlange trettend, und in der lincken Hand die Welt-Kugel haltend. Umschrifft ins Quadrat: Semen. mulieris. conteret. caput. serpentis. Gen. 3. Im obern Eck ein Engels-Kopf; im Abschnitt: 1627.

2te Seite: Mitte der strahlende Nahme: Jehovah. In denen vier Ecken die Zeichen der vier Evangelisten; zwischen welchen die Würtembergische vier Wappen-Schilde.

117. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Johann. Frideric. D. G. Dux. Wirt.

2te Seite: Ein Altar, worein das Würtembergische Wappen eingegraben. Auf demselben brennet ein Feuer, in welchem eine darneben stehende geharnischte Person im Römischen Habit die Hand mit dem aufrecht habenden Degen hält; mit der Umschrifft: Dulce. pro patria. mori. Im Abschnitt: Consilio. &. const.

(Künfftig die Fortsetzung.)

* 10.

Beschluß des vollständigen Auszugs einer Statt-Lindauischen Deduction gegen das Fürstl. Stifft allda, vom Jahr 1692.

11. Nachdeme das Stifft nach dem Westphälischen Friden der Statt ihre weggenommene Dorffschafften wiedergeben müssen; hat das Stifft sich an Besenreutin gemacht, allwo es den Kirchen-Saz, die Tafern-Gerechtigkeit, auch vile gemeine Wald-Lehen und Hof-Güter hat, welche, laut Urbars de An. 1571. mit ihren Zinsen in den Kellnhof zu Rickenbach gehörig seynd; welche Pfarr, samt allen incorporirten

Dorf-

Dorffschafften, während 30jährigen Kriegs zwar unter der Statt Gerichtbarkeit geblieben, deren Catholische Einwohnere aber von dem Stifft zu allerhand heimlichen Unternehmungen gegen die Statt verleitet wurden.

Darauf klagte das Stifft An. 1653. beym Reichs-Hof-Rath, daß die Statt dasselbe, wider das Herkommen, an Protocollir- und Einschreibung seiner Lehen-Hof- und Kelln-Hof-Güter bey denen Käuffen und Verkäuffen turbire; den gewöhnlichen Verruf derselben Güter denen Stifftischen Gotteshausleuten widerrechtlich niedergelegt habe; in dem Stifftischen Dorf Schönau keine Gemeindshaltung ohne der Statt besondere Bewilligung gestatten wolle, da doch die Statt allda, ausser der Reichs-Pfandschafft, nichts zu sagen habe; ferner, daß die Statt sein nach denen gemeinen Rechten und Verträgen zustehendes Vorrecht in Ansehung aller seiner ausständiger Grund- und Boden-Zinse bey Schuld-Gerichts-Fällen hemme; das Stifft bey denen Erb-Theilungen zu Schönau eigenthätig verstosse; auch die Gerichtbarkeit im Stifft selbst anfalle, und einige Leute, so in der Abbtißin Gebiet bey einer Schencke gedanzet, gestraffet; endlich auch neuerlich des dem Stifft allein zuständigen Majen-Gebotts in denen Kellnhöfen zu Besenreutin und Ober-Raitenau sich angemasset habe.

Die Statt merckte aber wohl, daß das Stifft seine Absicht nicht so wohl auf dise eingeklagte Fälle, als auf die beständig suchende Landes-Hoheit habe;

habe; wie dann auch das Stifft in der Replic ferner geklagt, daß die Statt 1. wider die Stiffts-Freyheiten und das Herkommen, erst seit dem Friden die Stifftische Lehen, leibeigene Leute und Unterthanen in der Pfarr Besenreutin nicht allein mit Steuer und Reisen, sondern auch 2. mit einem neuen Umgeld und 3. Abschaffung der älteren grossen Schenck-Maaß belegt.

An statt aber auf der Statt Duplic zu triplicіren, kame das Stifft mit einer Attentaten-Klage ein, daß die Statt dem Stifft in sein Pfalenz-Gericht eingreiffe, die dorthin gehörige Sachen der Stifftischen Gotteshaus-Leute, auch Hof- und Kellnhof Güter an die Statt ziehe; sonderlich auch die Bestraffung der gemeinen Frevel und die particular-Vergantung der Stifftischen Lehen-Hof- und Kellnhof-Güter; ferner wolle die Statt über Menschen Gedencken für Lehen- und Hof-Güter erkannte Stücke dem Stifft abspannen und für frey erklären; einen in dem Stiffts-Gebiet vorgegangenen Schlag-Handel abstraffen; auch das Stifft in Zehend-Sachen und anderen Gerechtigkeiten turbiren.

Als die Statt hierauf geantwortet, und ihre Gegen-Beschwerden wegen forderender allzuhoher Summen wegen der Leibeigenschaffts-Erlassung; verweigerender herkommlicher gütlicher Vergleichung der entstehender Streitigkeiten; ausergerichtlicher Zumuthung der Hülffe wider saumselige Schuldner; suchender Confusion in Lehen-Sachen, u. s. w. vorgelegt: Kame das Stifft mit dem angeblichen Stifftungs-Brief

Kayser

Kayser Ludwigs des Teutschen, (der sich nun in seinen Vater, Ludwig den Frommen, verwandelt,) und dessen Bestättigung von Kayser Maximilian I. zum Vorschein, wollte daraus seine, wie auch seiner Güter und Personen Ausnahm von der Statt Gebiet behaupten, ja in allen Sachen eine rechtliche Vermuthung für sich ziehen, der Statt aber in allen Stücken der territorial-Rechten den Beweis aufbürden; massen dann besonders das der Statt alleinigen Gerichtbarkeit untergebene Evangelische Dorf Schönau, vor allem aber die Pfarr Besenreutin und deren incorporirte Dorfschafften, für Stifftische Unterthanen angesprochen, und zu solchem Ende in Possessorio einige heimliche Unternehmungen angeführet worden.

Endlich wurde die Statt An. 1671. von der Stifftischen Klage wegen Bestraffung der im Stifft vorgegangenen Frevel losgezählt, übrigens aber (mit Vorbeygehung beyderseitiger lezterer Beschwerden und des Privilegii Ludoviciani,) allein auf die in des Stiffts Klag-Schrift und Replic enthaltene Beschwerden gesprochen; und zwar in Possessorio für das Stifft, ausser wegen der Lehenschafften und deren Verruffung, wie auch der Gemeindshaltung zu Schönau, ꝛc. darinn der Statt so vil eingeraumt worden, als sie verlangt: Doch haben auch die dem Stifft zugesprochene Puncten ihre Einschränckungen; wie dann ad 7. die Besteurung der Gemeind Besenreutin auf das Herkommen (davon der Fridens-Executions-Receß deutlich zeuget,) gestellet ist;

ist; ad 8. & 9. aber die erkennte Abstellung des neuen Umgelds und kleineren Schenck-Maaßes den Grafen von Montfort (der Theil daran hat, und noch nicht gehöret worden,) mit angehet: Wobey es auch die Statt bewenden lassen, und dem Stifft eine Caution überschickt.

Dises hingegen hat 1. solche, als ungenugsam, nicht annehmen wollten, 2. die Unterthanen der Pfarr Besenreutin erfordert, und ihnen vorgehalten, daß sie nun der Statt gar nicht mehr unterworffen, sondern Stifftische Unterthanen wären, auch der Statt weiter keine Steuren, sondern selbige an das Stifft zu zahlen, ingleichem von der Statt weder Gebott noch Verbott anzunehmen hätten; 3. wollte es die neue Schenck-Maaß, samt dem davon fallenden Umgeld, nicht denen Unterthanen angedeyhen lassen, sondern sich selbst anmassen.

Als aber die Statt denen Unterthanen behörige Vorstellung gethan; hat das Stifft wieder geklagt: Die Statt wolle keine Caution leisten; es flickte der Urthel, statt der Worte: Stifftische Lehen und Leibeigene Leute, ein: Stifftische Unterthanen, und wollte daraus schliessen, daß ihme die ganze Pfarr Besenreutin zugesprochen worden seye; ja es führte gar einige etliche Jahre vor ergangenem Urtheil vorgenommene Handlungen als ein Zeichen des Ungehorsams der Statt gegen die Urthel an, und verlangte endlich, ihme den Einzug der Steuren und Anlagen in Besenreutin allein zu überlassen.

Als die Statt hierüber mit ihrer Verantwor-

tung

tung vernommen worden, verlangte das Stifft eine Erläuterung der Urthel; reizte die Unterthanen heimlich zu Zahlung der Steuren und des Umgelds, hingegen zu allem Ungehorsam gegen die Statt an; liesse heimlich einige Stifftische Holz-Marcken durch einen Notarium besichtigen, und gabe sie hernach beym Reichs-Hof-Rath als Gerichts-Marcken an; liesse seine Anhänger, unter dem Namen eines Ausschusses der ganzen Pfarr-Gemeinde (die aber nichts davon wissen will,) in das Oesterreichische Amt Bregenz beruffen, allda als vermeintliche Zeugen, ohne Abschwörung eines Eydes, in Beysein eines Stifftischen Deputirten, durch einen Notarium, über allerley verfängliche Articul in Jurisdictional-Sachen, so vernehmen, daß nur Einer für alle antworten mußte; ja man wollte daraus, weil von Besenreutin nichts namentlich in den Verträgen gedacht seye, schliessen, daß es Stifftisch seye; endlich verlangte man es durch Vorstellung eines erarmten Zustandes des Stiffts, und daß die Statt die Pfarr Besenreutin von dem Kelln-Hof zu Rickenbach abreissen wolle; da doch die Statt jederzeit eingestanden, daß zwar die Pfarr selbst und deren Bezirck mit ermeltem Kellnhof nichts zu thun habe, wohl aber, nach des Stiffts Urkunden, Urbarien und denen Verträgen, die in solcher Pfarr befindliche Hof- und Kellnhof-Güter nirgend anderst wohin, als unter den Haupt-Kellnhof zu Rickenbach gehörig seyen.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 11tes Stück.

Und so stunde die Sache, nachdeme das Stifft den Schluß seit An. 1688. aufgehalten, noch An. 1692. ausser daß das Stifft indessen abermalen 8. neue vermeintliche Beschwerden angebracht hat.

12. Hätte das Stifft zwar währenden Processes ruhig seyn sollen: Es erwartete aber den Ausgang nicht; sondern wandte sich an Oesterreich, stellte vor, daß die Statt dem Stifft alle steuerbare Unterthanen widerrechtlich entzogen, (da es doch zuvor selbst, laut n. 16. bey dem Reichs-Convent angegeben, daß es nie keine dergleichen gehabt;) auch die Vollstreckung der Urthel durch allerhand ungleiche Berichte aufhalte: wodurch es dann, nach n. 17. an den Gubernatorn der obern und vorder-Oesterreichischen Lande, Herzogen von Lothringen, den 3. Oct. 1679. eine Manutenenz-Commission auswürckte. Die Regierung und Hof-Cammer zu Inspruck schrieben solche also an die Ober-Oesterreichische Beamte der Herrschafft Bregenz aus, welche darauf das Stifft in Besenreutin und die nidere Gerichtbarkeit einsetzen wollten, auch zu solchem Ende die Unterthanen auf den 29. Jul. 1680. bey Straff Leibes und Gutes zusammen beschieden.

Die Statt wußte nichts eigentliches davon, sondern nur, daß man starck gedrohet und im Bregenzischen 100. Mann aufbieten lassen, schickte aber einen Deputirten ab; da dann die Bregenzische Beamte mit gewaffneter Hand einen Einfall in der Statt Gebiet gethan, die Unterthanen mit Prügeln und Carabinern zusammen treiben lassen, sie, unter dem Vorwand des Kayserlichen Mandats, von der Statt Pflichten losgezählt, und, aller Vorstellungen der Statt ohnerachtet, gezwungen, des Stiffts anwesenden Deputirten die Huldigung abzulegen; breiteren Innhalts des n. 20. und 21. Als auch darauf der Gemeinds-Hauptmann zu Besenreutin Namens der Statt denen Unterthanen auf die Rastell-Wacht angesagt; wurde er gefangen nach Bregenz geführet, und daselbsten ganz grausam tractirt.

Die Statt thate bey Oesterreich schrifftlich und durch eine Abordnung Vorstellung, welches auch so vil gefruchtet, daß durch eine resp. Restitution und Erklärung (derer Bregenzischen Beamte Reputation in etwas zu erhalten,) durch die Beamte zu Bregenz selbst, und, als dise solches zu thun sich entschuldiget, durch einen Befehl, der dem Stifft von der Pfarr-Gemeind abgelegte Eyd allein auf die Reichs-Hof-Raths-Urthel und deren Innhalt, salvo Jure cujuscunque, eingeschräncket, auch die Unterthanen zu Leistung eines neuen Handgelübds an die Statt würcklich angehalten worden; wodurch die Statt dann einige Genugthuung erhalten, das übrige aber, nebst der Ersetzung derer Unkosten, bey dem Reichs-Hof-Rath zu suchen genöthiget wurde.

Das

Das Stifft aber ware damit nicht zufriden, sondern thate ebenfalls eine eigene Abordnung an die Ober-Oesterreichische Regierung, gabe das Rescript von An. 1679. als ein Erklärungs-Urthel an, machte, als es nicht gleich gehen wollte, eine ohngezweifelte Religions-Sache daraus, und drohete, daß, wann nicht eine schleunige Hülfe geschehe, die Aebbtißin, samt Dero Chor-Frauen, der Ungerechtigkeit der Statt nicht weiter widerstehen könnten, sondern gar zu emigriren gezwungen wären; v. n. 22. & 23. worauf die Ober-Oesterreichische Regierung befohlen, daß das Amt Bregenz, mit Zuziehung der Land-Vogtey in Schwaben, das Stifft, favore Religionis & jure Advocatiæ, wider die Statt in allen dessen Gerechtsamen, auch, wo nöthig, mit gewaffneter Hand, beschützen solle. v. n. 24.

Am Ende wird gebeten, daß gesammte Evangelische Stände bey Kayserlicher Maj. zum Besten der Statt eine Vorstellung thun möchten.

Aus denen Beylagen will ich folgendes anmercken:

N. 1. ist ein Privilegium Kayser Maximilians I. vom 11. Apr. 1513. Krafft dessen die Statt Lindau ihre gegenwärtige und künfftige Feinde, samt derselben Anhängern, desgleichen nicht allein alle ihre Ubelthäter und Mißhändler, sondern auch deren Enthaltere, in allen Herrschafften und Oberkeiten, ohne deren und männiglichs Verhinderung, wohl auffuchen, gefänglich niderwerffen, und von dannen in ihre Statt zur behörigen Abstraffung führen zu lassen, befugt

seyn solle. Es stehet nun auch in LüNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. 4. Part. 1. p. 1315.*

N. 2. Ist ein Attestat aus der Schwäbischen Crays-Canzley de An. 1688. daß von 1585. biß 1661. das Stifft Lindau bald unter den Grafen, bald unter denen Prälaten, bey Crays-Tägen gesessen seye. Es ist auch zu lesen in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 37. p. 282. sqq.*

N. 3a. Ist der zur Fridens-Executions-Commission Subdelegirten Bericht, wie die Statt Lindau An. 1649. in ihre 4. Dörffer Eschach, Schönau, Rickenbach und Ober-Raitenau, wie auch in die Reichs-pfandbare Vogtey über des Stiffts darinnen gelegene Kellnhöfe wieder eingesetzet worden seye. Man findet ihn auch beym LüNIG *l. c. Contin. 4. Part. 1. p. 1328.*

N. 3b. Ist der Haupt-Executions-Receß de eod. An. zwischen dem Stifft und der Statt. vid. LüNIG *l. c. pag. 1327.* LONDORPII *Acta publ. Tom. 6. Lib. 4. C. 96. p. 525.* LIMNÆI *Jus publ. Tom. 5. in Addit. ad Lib. 7. Cap. 29. pag. 256.* du MONT *Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. p. 513.*

N. 7. Ist eine Betrachtung des §. *Statuimus quoque &c.* in dem vermeinten Stifft-Lindauischen Freyheits- und Begnadigungs-Briefs Kayser Ludwigs, welche Stelle, wann auch gleich diese Urkund richtig wäre, dennoch auf keine weltliche Freystatt gezogen werden könnte.

Die Stelle lautet: Statuimus, - - ut nullus Judex - - homines, - - tam ingenuos, quam servos,

servos, super terram ejusdem Monasterii commanentes, distringendos - - præsumat. 1. Offenbar gehet selbige auf die Ausnahm von fremdem Gerichts-Zwang: Dise aber ziehet nicht zugleich auch die Ausnahm von der Unterthänigkeit nach sich. 2. Das Wort: *distringendos* gehet, nach dem Zusammenhang, lediglich auf die homines commanentes, (oder, wie du FRESNE sagt,) incolas terræ cœnobialis; woselbst sich aber, ausser denen Stiffts-Personen und Bedienten, keine andere Leute befinden. 3. Kan nun auch aus dem Reichs-Hof-Raths-Urthel vom Jahr 1671. erwisen werden, daß die Statt auch in dem Stifft und dessen Umfang, auch über dessen Güter und Leute, die territorial-Hoheit hergebracht habe. 4. Da das Stifft selbst die Freystatt nur in den Bezirck des Stiffts einschräncket; so hätte es nach diser Stelle auch kein weiteres Gebiet, sondern wäre, wo es keine Ausnahm erweisen kan, der Statt Gebotten und Verbotten unterworffen. 5. Gesezt, das Stifft habe eine allen Kirchen gemeine, oder ein vom Kayser (dann den Päbsten raumet man dißfalls nichts ein,) erhaltene Freystatt, und dise Freyheit schliesse keinen Ubelthäter aus; so würde doch durch die von Kayser Maximilian I. ertheilte, vorhin angeführte, Freyheit derselben derogirt, als vermöge welcher die Statt so gar in andern Gebieten, also noch vil mehr im Stifft, als einem der Statt Gebiet unterworffenen Ort, Ubelthäter herausnehmen und bestraffen darf. So ist es auch wider die Natur aller Freystätte,

die Gerechtigkeit und Policey, daß alle, auch offenbare, Ubelthäter eine Freystatt haben, und die Kirchen dadurch zu Mörder-Gruben gemacht werden sollten. 6. Hat das Stifft, anderer Ausfolgungen zu geschweigen, An. 1485. die zwey Beysassen Möttelin, wegen Wuchers und daß sie ein Weibsbild in ihrem Haus gefangen und gepeiniget, aus der Freyheit weggenommen und abgestrafft, welches Kayser Friderich III. gutgeheissen, auch das Stifft sich nur verwahret hat, daß es ihme an seinen Gerechtsamen ohnschädlich seyn solle.

N. 8. Ist ein Auszug Vergleichs vom 10. Jan. 1571. zwischen dem Stifft und der Statt, welchen ich, weil er sonst nirgends im Druck anzutreffen ist, hier beyfügen will: „ 1. Nachdem, vermög des in gemeltem 1563. Jahr gemachten Montfortischen Abschieds, durch verglichene Commissarien und Adjuncten, demselben gemäß, die Liquidation der Frau Aebbtißin Stifft und Gottshauses Kelln- auch Hof- und Lehen-Güter vorgenommen und vollführet worden, also und dergestalt, daß dieselbe Kelln- auch Hof- und Lehen-Güter mit gutem Fleiß erkundigt, richtig und bekanntlich gemacht, auch unterschiedlich vermerckt und beschriben seyn; so ist beredt und verglichen, daß alle solche liquidirte Stücke und Güter, zu Fürkomnus und Verhütung künfftiger Irrung, in zwey gleichlautende Urbar zusamen getragen, und eingeschriben, das eine der Frau Aebbtißin mit gemeiner Statt Lindau anhangendem Insiegel, und das andere einem Erbarn

Rath

Rath zu Lindau mit der Frau Aebbtißin und ihres Stiffts angehängtem Insiegel, biß auf nächstekünftigen St. Jacobs-Tag zugestellt werden, und also bey jedem Theil solch Urbar über die beschribene Gottshaus-Güter in Behaltnus verbleiben solle, daraus jederzeit fürfallende Zweifel haben aufzulösen, und sich einer beständigen Gewißheit zu erhohlen und zu bescheiden. Demnach aber etwelcher weniger Personen innhabende Kelln- auch Hof- und Lehen-Güter annoch zu beschreiben übrig, so, ihrer Abwesenheit und anderer Verhinderungen halber, bißher nicht mögen liquidiret und gerechtfertiget werden; so solle doch dasselbige hiezwischen und vorgemeltem St. Jacobs-Tag allenklich beschehen, und was sich weiters also für Kelln- auch Hof- und Lehn-Güter erfinden würden; die sollen gleichergestalt in die vorgemelte Urbar gebracht, aber nach Verscheinung solcher Zeit hinfüro zu keiner Zeit einig ander oder mehr Stuck weder für Kellnhof, noch Hof-Gut und Lehen, angezogen und gehalten werden, sondern soll es in Ewigkeit allein bey solchen in die besigelte Urbar getragenen Stück und Gütern bestehen und bleiben.„

N. 10. ist ein Proclama des Magistrats zu Lindau d. d. 9. Sept. 1691. an die Burger und Unterthanen auf dem Land, daß selbige samt und sonders, bevor wegen neuer Liquidation der Lehenschafften das Stifft sich mit der Statt zuverläßlich verglichen haben werde, weder in einseitige Berechnung, der Grund-Zinse, Gülten und Schulden halber, mit dem Stifft sich einlassen,

noch auch die Lehen von demselben empfahen, hingegen aber eine richtige Specification der von dem Stifft habenden Lehen-Güter zu der Statt-Canzley einlifern sollen.

N. 11. Ist ein Reichs-Hof-Raths-Urthel vom 6. Febr. 1671. in Sachen des Fürstl. Stiffts zu Lindau, gegen Burgermeistere und Rath daselbsten, des Innhalts: Daß Beklagten, das klagende Stifft an dessen hergebrachtem Possels vel quasi, als Anmeld- Einschreib- und Protocollirung; wie dann, fürs andere, der Verruff- und Anzeigung deren über die Stifftische Lehen-Kelln- und Hof-Güter abgehandelten und getroffenen Conträct, und Fertigung der Brieffereyen; nicht weniger, drittens, Publicir- und Verlesung des Meyen-Gebotts; viertens, Erlaubnus und Verruffung der Weinschencken zu Ober-Raitnau; gleichfalls, fünftens, mit Ausschliessung bey denen Erb-Theilungen der Stifftischen Kelln- und Hof-Güter; wie auch, sechstens, in Edictal-Erkantnussen mit Restringirung dem Stifft gebührenden Vorzugs wegen dessen ausstehenden völligen Grund-Zinsen und Gütern, (Gülten;) ferners und sibendens, mit Besteurung über das alte Herkommen deren Stifftischen Lehen- und leibeigenen Leuten, in der Pfarr Besenreutin gesessen; ingleichem, achtens, mit Ansetzung eines neuen Umgelds daselbst; und, neuntens, Abschaffung der älteren grossen Maaß, geklagter massen, zu turbiren, zu verhinderen, und zu beschweren, nicht geziemet, noch gebühret, sondern sie daran zu vil und Unrecht gethan haben,

ben, auch hinfüran davon abzustehen, und sich dessen zu enthalten, hingegen klagendes Stifft allerseits in vorigen Stand zu setzen, und darinn ruhiglich verbleiben zu lassen, derentwegen auch gebührende Caution zu thun, schuldig seyen: Doch, so vil die Angeb- Protocollir- und Brieffereyung der Verkauff- Conträct und Veränderung der Lehen- Kelln- und Hof- Güter anbelanget, daß die Angeb- und Protocollirung der Verkäuff und Veränderung der Kelln- und Hof- Güter forderist bey dem Stifft, folgends bey der Statt, wegen dero der Steuren und anderer Gerechtigkeiten halber darbey versierenden Interesse, angegeben und protocolliret, die Brieffe aber darüber allein unter einer Aebbtißin Insigel gefertiget; und dann wegen anderer gemeinen Lehen- Güter, da sie verkaufft und verändert werden, die Käuffer und Verkäuffere, die Brieffe darüber machen und besiglen zu lassen wo sie wollen, Macht haben, jedoch, daß auch dise verkaufft- te oder veränderte Lehen- Güter allwegen bey einer Aebbtißin nach Lehens- Recht empfangen, die Lehen- Brieffe bey dem Stifft gemachet, und mit der Aebbtißin Insigel versigelt werden: Die Verruffung aber der Contract und Weinschencken zu Ober- Raitnau von beyden Theilen beschehen und verrichtet werden solle: Ferners, anlangend die Gemeinds- Haltung zu Schönau, es bey dem Herkommen, ohne Einführung einiger Neuerung, gelassen: Im übrigen, wegen Bestraffung derjenigen Personen, so in dem Stifft getanzet haben, die Statt absolvirt: Sonsten

auch alles und jedes bey denen Verträgen gelassen -- worden.

Num. 16. 1) ist eine Supplic des Stiffts Lindau an den Reichs-Convent de An. 1555. des Innhalts: Das Stifft seye, zur Ehre Mariä, der Mutter GOttes, und sonderlich dem gemeinen Land-Adel zu gut, als ein Spital derselbigen Kinder, auf eine Aebbtißin und 12. Chor-Frauen gestifftet, und zur blossen Leibes-Nahrung mit etlichen Gütern, Zinsen und Zehenden begabt worden. Wer in das Stifft komme, gebe keinen Heller um die Pfrund, seye es auch nicht schuldig, und der verstorbenen Chor-Frauen Erbschafft falle ihren nächsten Freunden an, weil es keine verlobte Personen seyen, sondern sich jederzeit verheurathen dörffen. Villeicht seye das Stifft Anfangs reichlich begabt worden; dermalen aber erstrecke sich sein jährliches Einkommen an Geld, Korn, Wein-Zehenden und anderem, nach unpartheyischer Untersuchung, nicht über 700. fl. davon die Aebbtißin nicht über 400. fl. bekomme, davon sie leben, Amtleut, Dienst, Häuser, Gerckel, (Torckel,) Roß und Wagen, auch die Reichs-Anlagen, tragen und erhalten müsse. Zu dem habe das Stifft von des Gotteshauses eigenen Leuten, deren doch wenige seyen, gar keine Nutzung; werden auch von dem Stifft nicht besteuret, noch einige Raiß oder Schatzung auf sie gelegt; deßgleichen geben sie auch keine Faßnacht-Hennen, und thun keine Frohn-Dienste, sondern sizen allenthalben hinder andern Herrn, Stätten und Flecken, denen sie mit Raiß und

Steuren

Steuren unterwürffig seyn müssen, also, daß das Stifft alle Reichs-Anlagen aus eigenem Seckel erlegen müsse. Dem Stifft seye gar vil an dem Wein-Zehenden gelegen: Es habe aber keine Obrigkeit mit Gebott und Verbott, noch keine andere Gewaltsame, und leide daher, wie auch von Fehl-Jahren, grossen Schaden, so, daß es Schulden machen, und besonders zu Reichs-Anlagen und Cammer-Zielern 500. fl. verzinslich aufnehmen müssen. Das Stifft bitte also, es der Reichs-Anlagen (und) zu Unterhaltung des Kayſ. Cammer-Gerichts die nächste 12. Jahr zu befreyen.

N. 16. 2) Ist ein gemeinschafftliches Schreiben des Stiffts Lindau, Freyherrn Georg Fuggers und der Statt Buchhorn, an Graf Egen von Fürstenberg, d. d. 23. Sept. 1622. darinn es unter anderem heißt: Das Stifft Lindau habe kein eigenes Territorium oder District, wie gleichfalls keine ganze Dörffer, sondern nur einzele particular-Güter, welche in andern Oberkeiten, sonderlich aber, und meistentheils, in der Statt Lindau Jurisdiction gelegen seyen, also, daß das Stifft über solche Güter allein die Gerichtbarkeit des Hirtenstabs, und was deme anhängig, alle übrige Obrigkeit aber die Statt Lindau, theils in Krafft ihrer Reichs-Vogtey, theils jure Territorii proprio, hergebracht habe, und des Stiffts Hof- und Lehen-Leute alle der Statt geschworene Burger und Hintersässen, auch der Statt mit der Reichs-Anlage gewärtig seyen.

Bey diser Gelegenheit wird auch von der Fug-

gerischen

gerischen Herrschafft Wasserburg gemeldet: Der Unterthanen ganze Nahrung bestehe auf dem Obs-Wachs und Reb-Bau; auch habē der Statt Lindau Spital und Burger vile Güter in solcher Herrschafft.

N. 16. 3) Ist ein Memorial des Stiffts de An. 1653. an den Reichs-Convent, des Innhalts: Das Stifft habe an Zöllen, Umgeld, Steuren, und andern gemein-nutzigen Gefällen keinen Beytrag; sondern dessen jährliches ganzes Einkommen bestehe nur auf etlichen wenigen ungewissen Zehend-Gefällen, so dann geringfügigen Rent- und Grund-Gülten, womit so gar in Fridens-Zeiten, da die Renten völlig gangbar seyen, beschwerlich fortzukommen. 2. Seye das Stifft durch Krieg ꝛc. in grosse Schulden gerathen. 3. Des Stiffts Gotteshaus-Leute würden von andern Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses collectirt.

An. 1559. seye daher des Stiffts Anschlag auf 10. Jahr um $\frac{2}{3}$ herabgesetzet und dises An. 1577. prolongiret worden; bey welchem noch übrigen $\frac{1}{3}$ es dann möchte gelassen, auch die Cammer-Ziler darnach eingerichtet werden.

* II.

Nachricht von dem Leben und Schrifften Johann Jacob Mosers, Würtembergischen Landschafft-Consulentens. (*) Es

(*) v. RATHLEFFS Geschicht. jeztleb. Gelehrt. Part. 3. p. 164. (aber conf. die Vorrede zu

Es wird kaum ein Gelehrter seyn, von dessen Leben und Schrifften noch bey seinen Lebzeiten so vil irriges, und zum Theil grobe Unwahrheiten, oder doch Fablen, in die Welt hineingeschriben worden seynd, als von mir; dahero mir Niemand verargen wird, daß ich bey diser Gelegenheit etwas mehreres von mir selbst melde, als ich bey anderen meiner Herrn Landesleute gethan habe; wiewohl nur sehr kurz, weil ohnehin das blosse Verzeichniß meiner Schrifften einen mercklichen Plaz wegnimmt.

Meine Familie ist nun schon über 300. Jahre denen Grafen und Herzogen zu Würtemberg bedient, wurde An. 1573. von Kayser Maximilian II. unter dem Prædicat von Filseck und Weylerberg in den Reichs-Adel-Stand erhoben, auch verschiedene Linien derselben der Reichs-Ritterschafft in Schwaben einverleibet; wie dann noch jetzo eine davon bey dem Canton Craichgau sich befindet: Ich selbst habe mich auch obigen Prädicats mehrere Jahre bedient; es aber, nachdeme

dem 6ten Theil, u. Nachricht. von juriſt. Büchern. Part. 23. p. 627.) WEIDLICHS Geschicht. der jeztleb. Rechts-Gelehrt. Part. 2. p. 63. (aber conf. mein Teutsch. Staats-Archiv 1752. Tom. 1. p. 358.) JENICHENS Nachricht. von dem Leben ꝛc. der jeztleb. Rechts-Gelehrt. pag. 144. Mein Lexic. der jeztlebend. Rechts-Gelehrt. Edit. 2. p. 174. Univerſ. Lexic. aller Künſte und Wiſſenſchafft. Tom. 21. p. 1837. WEZELS Analect. hymnic. Tom. 2. p. 343.

me ich die Ehre und Güter diſer Welt mit einem anderen Aug anzuſehen angefangen, eben ſo freywillig wieder nidergelegt; dahero das Vorgeben des *Catal. Bibl. Rinck. p. 638.* eine Unwahrheit iſt, worauf ich in meinem Staats-Archiv *1752. Tom. 1. p. 364.* und in meinen genealog. Nachricht. *p. 57. Edit. ſec.* mit mehrerem geantwortet habe.

Ich bin gebohren zu Stuttgart, 1701. 18. Jan. beſuchte allda das Gymnaſium, und gienge 1717. nach meines ſeel. H. Vaters Tode nach Tübingen. Ich hätte es, meiner Neigung und Gemüths-Gaben nach, in der Philologie, Philoſophie, Mathematic, Poeſie, u. ſ. w. vil weiter bringen können, wann meine Studien unter beſtändiger Auffſicht einer verſtändigen Perſon beſſer dirigirt worden, und ich in manchem andern Lehrern unter die Hände gekomen wäre; wie ich dann auch zu Tübingen zwar vile Collegia beſuchte: Weil aber theils die Wiſſenſchafften ſelbſt, theils wenigſtens der Vortrag, nicht nach meinem Geſchmack waren; ſo ware ich auch mit meinem Gemüthe nicht gegenwärtig, ſondern habe faſt alles, was ich weis, durch eigenes nachſinnen und nachleſen erlernet: Doch kamen mir des ſeel. Herrn Prof. Helfferichs Collegia noch am meiſten zu ſtatten; wiewol ich auch während derſelbigen mich mehr in ſeiner zahlreichen und ſchönen Bibliothec umſahe, und dadurch zu einer Kenntniß viler guter Bücher gelangte; welche mir um ſo nüzlicher ware, als ich ſelbſt faſt gar keine hatte: Wie ich dann auch

nach-

nachhero mein Lebtag niemals eine grosse brauchbare Bibliothec zu Diensten gehabt, sondern mich bloß mit meiner eigenen nach und nach angeschafften habe behelffen müssen.

In Hoffnung, meiner mit 7. Kindern beladenen verwittweten Mutter dadurch desto eher vom Brodt zu kommen, und aus ohnnöthiger Ehr-Begierde, nahme ich allzufrüh schon An. 1720. den Grad eines Licentiatens der Rechten an, ja meldete mich auch so gar bey dem damaligen ordentlichen Weg, dem Conferenz-Minister Freyherrn von Schunck, um eine Professionem Juris extraordinariam bey der Universität Tübingen, erhielte auch solche noch An. 1720. ohne einige damals üblich geweßte Addreß- oder Chatoulle-Gelder; da mir dann bey der Disputation, so ich als Præses pro loco hielte, von dem mir zuvor sehr geneigt gewesenen neuen Herrn Canzlar Pfäffen, aus personal-Ursachen, sehr scharf zugesetzet wurde.

Ich erwählte in Jure civili die von Ant. Fabro und nachhero von H. Heineccio beliebte Lehr-Art, legte mich jedoch hauptsächlich auf das Staats-Recht: Weil aber meine Geschicklichkeit und Bücher-Vorrath nicht groß, auch die meiste Studiosi so lang oder länger auf der Universität als ich waren, und ich, wie leicht zu erachten, von denen andern Herrn Professoribus nicht unterstützet wurde; so resolvirte ich mich, An. 1721. nach Wien zu gehen. Ich bate zu solchem Ende um den Character eines Fürstl. Raths, oder Hof-Gerichts-Assessoris, oder

Regie-

Regierungs-Raths, und, nachdeme ich mich bey dem damals wieder an das Brett gekommenen Conferenz-Minister und Comitial-Gesandten, Freyherrn von Schüz, durch einen etlich-stündigen Discurs über die Würtembergische Historie und Gerechtsamen, sonderlich aber durch einen besonderen Gedancken und Aufschluß in Ansehung des hohen Würtembergischen Reichs-Matricular-Anschlags, in Gnade gesetzt, bekame ich etliche Stunden nach Ubergebung obiger 3. Memorialien, (darunter ich ihme die Wahl gelassen,) auf das, worinn ich um den Character eines Regierungs-Raths angesucht,, eine willfährige Herzogliche Resolution; abermalen ohne einige Neben-Kosten, nebst der Erlaubniß, nach Wien reisen zu dörffen.

Ich gienge so dann mit sehr wenigem Geld und Figur die Donau hinab auf Wien, addressirte mich an den damaligen Herrn Reichs-Vice-Canzlar, Grafen von Schönborn, überreichte ihme in der selbiger Zeit in Bewegung gewesenen Toscanischen Succeßions-Sache ein Specimen prodromum Vindiciarum Juris Imperialis in magnum Hetruriæ Ducatum, und hatte das Glück, daß er mich seiner Gnade würdigte.

(Nächstens das weitere.)

* * *

* *

*

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 12tes Stück.

Auf der Windhagischen Bibliothec wurde ich mit dem nachmahligen Weyh-Bischoff zu Bamberg, Herrn von Hahn, bekannt, welcher mich dem gelehrten Herrn Abbt Gottfrid von Göttweig (deme er an seinem Chronico Gottwicensi und Münz-Cabinet half,) in so guten Credit sezte, daß er mich (wie auch aus seinem gedruckten Schreiben an H. Beyschlag zu ersehen ist,) sehr lieb gewann, und mir eine ansehnliche Kayserliche Bedienung anzubieten Erlaubniß erhielte, wann ich die Lutherische Erb-Sünde (wie er sich ausdruckte,) fahren lassen wollte; worzu ich mich aber so wenig, als zu einer angetragenen vortheilhafften Heurath, entschliessen konnte, und lieffe die über der Religion zwischen uns angestellte Unterredung fruchtlos ab. Indessen wurde ich doch durch Ihne in des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Gnade noch fester gesezt; ich erhielte etlichemahl bey Kayser Carl VI. Audienz, deren eine eben in die Zeit fiele, da ich den völligen Paroxysmum eines 4tägigen Fiebers hatte, und in deren einer ich Ihro Majestät lateinisch anredete, Die mir auch in solcher Sprache antworteten: Endlich wurde mir erlaubt, mir eine Kayserliche Gnade auszubitten; ich erwählte eine güldene

Medaille und Gnaden-Kette, erhielte solche auch, und reisete alsdann, nachdeme ich mich den ganzen Winter mit dem Fieber geschleppet und überhaupt in Wien kümmerlich beholffen hatte, im Früh-Jahr 1722. spahrsam nach Haus; allwo aber, zu meiner Bestürzung, die Gnade des Kayserlichen Hofes für einen so jungen Mann für allzugroß angesehen wurde, und ich in den Verdacht geriethe, als ob ich einige dem Fürstl. Hause oder der damahligen Hof-Parthie nachtheilige Dinge entdecket hätte, und noch jetzo eine verdächtige Correspondenz nach Wien pflegte; dahero es von diser Zeit an nicht mehr mit mir fort wollte.

Ich vollzoge indessen An. 1722. meine schon 1720. getroffene ehliche Verlöbniß, welche nun GOtt Lob! 35. Jahr vergnügt fortdauret, und hat mich GOtt an meinen 9. Kindern, (deren eines jung verstorben ist und eine erwachsene Tochter An. 1754. ein gar erbauliches Ende genommen hat,) vile Freude erleben lassen; wie dann auch meine beede ältere Söhne, Friderich Carl und Wilhelm Gottfrid, nebst meinem Tochtermann, Herrn Prof. Achenwall in Göttingen, in der gelehrten Welt nicht unbekannt seynd.

Da nun in meinem Vaterlande keine Hoffnung zu einem Stück Brodt für mich ware; gienge ich An. 1724. nach Wezlar, thate Vorschläge zu einem beständigeren Fundo zu Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, und begabe mich so dann, mit einer Vorschrifft des Herrn Cammer-Richters, Grafens von Hohenlohe-Bartenstein, wieder nach Wien; allwo

allwo der Herr Reichs-Vice-Canzlar mich nun gebrauchte, Ihme in allerley wichtigen Angelegenheiten Aufsätze zu machen, Gutachten zu erstatten, auch seine Bibliothequen in Wien und Göllersdorff in Ordnung zu bringen; bey welcher Gelegenheit ich vilfältig einen höchst-profitablen privat-Umgang mit Ihme hatte; ferner erhielte ich, ohne mein Gesuch und Dencken, eben da ich es am allernöthigsten hatte, von Kayserlicher Maj. (bey Denen ich wieder Audienz erhielte,) durch besagten Herrn Reichs-Vice-Canzlarn ein ansehnliches Geschenck an baarem Geld; dergleichen auch mehrmalen von Ihme Selbst geschahe. Uber dises brachte Er mich zu Seinem Herrn Schwager, Reichs-Hof-Rath, Grafen von Nostiz, in das Haus, an die Tafel, und in eine gute Pension; wobey ich noch anderen Reichs-Ständen und privat-Personen in ihren Angelegenheiten am Kayserlichen Hof und Reichs-Hof-Rath bedient ware. (*)

Ich sollte auch zu dem nachmaligen grossen Ministre, Grafen Philipp von Kinsky, mit 2000. fl. Besoldung kommen: Weil ich mich aber verbinden sollte, auf Prag zu gehen, und wenigstens 5. Jahre allda zu verharren; bliebe ich lieber in Wien, allwo ich und meine Familie an der Ev. Religions-Ubung keinen Mangel hatten. Ich reisete bey disen Umständen An. 1725. nach Hause, suchte nochmals um Dienste, (allenfalls im

(*) v. Meine Dedicat. des 3ten Theils der R. Famæ an den Herrn Reichs-Vice-Canzlar.

Anfang auch ohne Besoldung,) an; konnte aber nichts erhalten, als ein sehr eingeschränckt es Decret, wieder nach Wien reisen zu dörffen: Ich zoge daher mit Frau und Kind wieder nach Wien, und legte nach meiner Ankunfft meine Würtembergische Dienste und Character nider.

Der Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident, Graf von Windischgrätz, (der sonst mit dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar nicht wohl stunde,) würdigte mich ebenfalls grosser Gnade und Vertrauens, so, daß Er mir Anfangs die nächstaufgehende Evangelische Reichs-Hof-Raths-Agentie versprache, und endlich gar eine würckliche solche Stelle über die gewohnliche Anzahl geben wollte, der Herr Reichs-Vice-Canzlar mir auch zusagte, mich so lang mit Geld zu unterstützen, bis ich von denen Parthien leben könnte: Nicht weniger liesse mich der Herr Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident, Graf von Wurmbrand, vilfältig zu sich hohlen, und unterhielte sich vile Stunden mit mir: Man machte mir auch Hoffnung zu künftigen höhern Stuffen: Aber die unordentliche Lebens-Art, deren ich bey meinen Umständen unvermeidlich ausgesetzet ware, schwächte meine Gesundheit sehr, und das dabey über Hand nehmende malum hypochondriacum machte mir alle bereits habende und verhoffende Vortheile vil geringer, als eine ordentlich- und ruhigere Lebens-Art; nach welcher ich mich dahero äusserst sehnete.

Es fügte sich zu gleicher Zeit, daß das damalige Herzoglich-Würtembergische Ministerium mich

mich nicht gerne länger in Wien sahe: Als ich nun sondirt wurde: Ob ich als würcklicher Regierungs-Rath mit völliger Besoldung nach Hause gienge? nahme ich es mit Freuden an; ob es gleich meine Gönner in Wien äusserst mißriethen. Der Herr Reichs-Vice-Canzlar bezeugte mir noch beym Abschied, wie sehr Er meine Religions-Veränderung gewünschet hätte, mit dem Beysatz: Sed Spiritus flat, ubi vult! verehrte mir aber noch 400. fl. auf den Weg, und correspondirte auch noch als Fürst zu Bamberg und Würzburg mit mir.

Ich wurde also An. 1726. Regierungs-Rath, bekame vile der Differentien mit Benachbarten ꝛc. zu meinem Theil, und gewöhnte mich, über alle und jede Sachen, so ich zu referiren bekame, wo nicht einen Extractum Actorum zu machen, doch das Rubrum und Petitum zu Papier zu bringen, mein schrifftliches Votum darunter zu setzen, und das Conclusum Collegii beyzufügen, zum Zeichen, daß ich nichts ohne genugsamen Bedacht referirt, welches ich auch, als ich das 2temahl Regierungs-Rath worden, also fortgesezet habe. Eod. An. 1726. truge mir der Herr Reichs-Vice-Canzlar, als Er nach dem Tode des Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidentens dise Stelle mit versahe, nochmals von freyen Stücken eine Reichs-Hof-Raths-Agentie an; ich lehnte es aber geziemend ab. (*)

(*) v. Schwäb. Nachr. von oeconom. ꝛc. Sachen. ꝛc. *p. 115. sqq.*

Allein An. 1727. wurde die Fürstl. Canzley von Stuttgart nach Ludwigsburg verlegt, welches Ortes damalige Beschaffenheit so ware, daß ich meine noch immer sehr schwache Gesundheit dabey völlig hätte einbüssen können; dahero ich lieber wieder nach Wien zurückgehen wollte: Es wurde mir aber bezeuget, daß der Hof mich gerne in Diensten behalten möchte, und vorgeschlagen, mich in das Fürstl. Archiv zu setzen; doch, daß ich mich verbinde, Lebenslang in keine andere Dienste zu gehen: Welches mir aber, um verschiedener Ursachen willen, bedencklich ware; dagegen ich vorschluge, mich auf Tübingen zu thun, und, als mir die Wahl zwischen der Universität und dem Fürstl. Collegio gelassen wurde, lezteres erwählte: Ich wurde also, mit Beybehaltung meiner völligen Regierungs-Raths-Besoldung, auch Sitz und Stimme, so oft ich nach Ludwigsburg käme, zum Professore Juris bey dem Fürstl. Collegio zu Tübingen ernannt, anbey aber mir erlaubt, in Stuttgart zu bleiben; welches um so leichter geschehen konnte, weil dises Fürstl. Collegium geschlossen, mithin auch kein Professor zu einer Lection oder Collegio gehalten ist, sondern es blosse Gnaden-Dienste seynd. Ich wurde aber dannoch von Haus aus in Geschäfften fort auch zuweilen, gegen geniessende Diäten, in Ludwigsburg selbst bey Deputationen gebraucht.

Endlich brachte es der Urheber des Canzley-Transports dahin, daß ich An. 1729. nach Tübingen ziehen mußte: Hätte ich nun allda nicht gelesen und nichts geschriben, wäre ich der liebste

Mann

Mann von der Welt gewesen, und hätte meine schöne Besoldung in Ruhe verzehren können: Als ich aber mich darzu nicht verstehen konnte, wurde sonderlich ein gewisser Mann, der über einige Sachen bißhero allein gelesen und einen Fuß bey Hof hatte, sehr entrüstet, und brachte so harte Beschuldigungen gegen mich an, daß mir im Spath-Jahr 1729. meine ganze Correspondenz und samtliche schrifftliche Sachen weggenommen und nach Ludwigsburg gebracht wurden. Ich gienge unberuffen selbst mit, und forderte vor allem meine von mir besonders versiegelte Correspondenz zurück, erhielte sie auch ohneröffnet, worauf ich sie, zum Zeichen meines guten Gewissens, selbst zur genauen Durchsicht zurückgabe. Meine andere Scripturen wurden 1½. Jahre aufgehalten, durch eine Commission untersucht, endlich aber alles unversehrt zurückgegeben, und mir des Anbringers bißhero genossene halbe Besoldung zu meiner Regierungs-Raths-Besoldung zugelegt. Dessen ohnerachtet ruhete diser Mann nicht, und so oft ich etwas wollte drucken lassen, es auch bereits des Fürstl. Collegii Censur passiert hatte, wurde es auf sein Angeben von Hof mit Arrest belegt, der zwar allemahl, bald früher, bald später, wieder aufgehoben wurde, doch aber die Verlegere schüchtern und mich ungedultig machte.

Was und wie ich damahls in Tübingen gelehret, ist aus dem Programmate ersichtlich, welches denen ersten Auflagen meines Grund-Risses der Teutschen Staats-Verfassung beygefüget ist. Hauptsächlich legte ich mich auf das Teutsche

Staats-Recht, das ich auf eine neue pragmatische Weise, ohne Vermengung mit der Historie und Philosophie lehrete, welche Lehr-Art nachhero auch von mehreren Anderen beliebt worden ist. So dann hielte ich erstmals auf Universitäten Collegia über die Canzley-Praxin, welche unsern Würtembergern wohl zu statten kamen, auch den Beyfall derer Höfe erworben haben, und nun auf mehreren Evangelisch- und Catholischen Universitäten im Schwang seynd.

Indessen hatte mich unvermuthet der Herr Dom-Probst zu Hildesheim, Freyherr von Twickel, ersucht, Ihme in seiner Reichs-bekannten Neu-Statt-Hildesheimischen Tumult-Sache bedient zu seyn, brachte mir auch An. 1731. von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, eine Præsentation auf eine Nider-Sächsische Crays-Assessorat-Stelle bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zuwegen; welcher auch des Herrn Bischoffen zu Lübeck Durchl. eine Zeitlang beytraten: Der Könige in Preussen und Groß-Britannien Maj. Maj. hingegen wollten diese Præsentation nicht erkennen, sondern setzten einen andern Præsentatum entgegen; worüber das Cammer-Gericht in Partes gienge, und die Sache an den Reichs-Convent erwuchse, allwo sie noch unentschieden ist. (*) Der Chur-Cöllnische Premier-Ministre erforderte um eben diese Zeit verschiedene Aufsätze

von

(*) Den völligen Hergang siehe in meinen Neben-Stund. Part. 2. p. 259. sqq.

von mir wegen der damals dem Reich angesonnenen Garantirung der Oesterreichischen Sanctionis pragmaticæ; Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Selbst begnadigten mich An. 1732. mit Dero Chur-Cöllnischen Geheimen Raths-Character; und zu gleicher Zeit kame ich, nach Absterben des ältern Herrn Reichs-Hof-Raths von Berger, ohne mein Dencken und Wissen, am Kayserlichen Hof starck in Vorschlag zu diser Stelle. Hingegen währeten die Widrigkeiten in Tübingen so arg fort, daß ich lieber weniger Brod haben und selbiges in Ruhe essen, oder gar lieber wieder zum Vaterland hinauswollte, als so elend leben; legte dahero An. 1732. meine Dienste nochmals nider und privatisirte.

Es wurde mir zwar eine Hildesheimische Hof-Raths-Stelle angetragen: Weil aber der Gehalt gering und nur noch ein einiger Evangelischer Hof-Rath im Collegio ware; truge ich Bedencken, es anzunehmen. Ferner wurde ich, ohne mein Wissen, nach Coppenhagen beruffen: Das Schreiben gienge aber, wie ich hernach erfahren, auf der Post verlohren, und ich liesse es um so mehr dabey bewenden, als ich nicht nur von des Prinzens Carl Alexanders Durchl. auf Dero Succeßions-Fall schrifftliche gute Versicherung erhielte, sondern auch um dise Zeit sich in meinem Herzen und Gemüth eine grosse Veränderung zutrug, davon ich nur so vil melde: Seit dem das Herz den Kopf gelehrt, hat diser sich ganz umgekehrt, auch in den Grund-Ideen.

Ich arbeitete also in der Stille fort, biß Her-

zog Carl Alexander zur Regierung kame, und mich wieder in meine vorige Regierungs-Raths-Stelle einsezte. Ich bekame dabey vile wichtige Staats- auch die Reichs- und Oesterreichische Belehnungs-Sachen unter Handen, ingleichem alle Religions-Eingriffe unter der neuen Catholischen Regierung, und muste mich in einer Reichs-bekannten Lebens-gefährlichen dergleichen Commission gebrauchen lassen.

An. 1735. entlehnten mich der nunmehrige Herr Bischoff Friderich Carl zu Bamberg und Würzburg, und schickten mich zu Dero damahlen in Francken sich aufhaltenden Herrn Bruder, dem Cardinal von Schönborn, Bischoffen von Speyer; bey welcher Gelegenheit ich auch Ihro Churfürstl. Gnaden Franz Georgen zu Trier unterthänigst aufwartete, und nachhero vile Gnade von Ihnen genoße: Meine Arbeit aber bey dem Herrn Cardinalen (welche mir eine Geheime-Raths-Stelle von Haus aus anboten,) wurde durch ein mich befallenes hitziges Fieber unterbrochen.

An. 1736. da ich eben Namens des Herzogs die Huldigung in verschiedenen Stätten und Aemtern des Landes (bey welcher Gelegenheit ich eine Excursion nach Straßburg machte,) einnahme, lieffe ein Beruff an mich ein als Königlich-Preußischer Geheimer Rath, (erster und seithero lezter,) Director der Universität und Ordinarius (oder Præses,) der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder; worzu mich Herr Geheimer Rath Böhmer in Halle vorgeschlagen hatte.

hatte. Ich wäre, ohnerachtet der bekannten damahligen Umstände in Würtemberg, gerne in meinem Vaterlande verblieben; allein die Art, womit man mich nöthigen wollte, zu bleiben, ware so beschaffen, daß ich nun auf meine Erlassung drunge, solche auch endlich mit viler Mühe erhielte, nachdeme man mir zuvor zulezt grosse Anerbietungen gethan, welche ich auch angenommen hätte, wann man mich von meiner bereits gegebenen Parole hätte losmachen können und wollen: Indessen versicherte mich doch der Herzog nachhero von freyen Stücken in einem Hand-Schreiben Seiner Gnade, und daß meine Kinder, wann sie sich wieder in ihr Vaterland begeben wollten, convenabel bedacht werden sollten.

Ich gieng also, nachdeme ich zuvor zu Tübingen mir den Doctors-Grad ertheilen lassen, nach Franckfurt an der Oder, allwo insbesondere samtliche reformirte Herrn Theologi mir und meinem Hause recht vile Freundschafft erzeigten; hingegen waren meine beyde nächste Herrn Collegen äusserst mißvergnügt, daß ihnen ein fremder vil jüngerer Mann vorgezogen worden ware, und es fanden sich solche Umstände bey der Universität, worüber mein Vorfahrer, Herr Geh. Rath Hoffmann, den Tod aus Verdruß gehabt. Darzu kame, daß der erste Herr Curator, von Cocceji, durch Vorhaltung dessen, was ich in meinen Præcognitis Juris publici und Bibliotheca Juris publici von seines Herrn Vaters Staats-Recht geurtheilet hatte, gegen mich aufgebracht wurde, und Er, laut seines Schreibens

an

an mich, d. d. 1737. 22. Mart. an meinem Compendio Juris publici desiderirte: „Daß das „Systema nicht nach dem Gout des heutigen Se„culi eingerichtet, und die *Demonstrationes ex „Jure civili* ganz ausgelassen seyn, welche doch, „wie ich bey meiner 37jährigen Praxi erfahren, „absolut nöthig seyn.„ Ferner wurde, auf meinen, als Directoris, erstatteten Bericht von dem Zustand der Universität, bey der von mir selbst ausgebetenen Commission alles in Pleno untersucht, und sollte jeder dem andern ins Gesicht sagen, was an ihme auszusetzen und ob dises oder jenes wahr seye? welches die Erbitterungen noch grösser machte, u. s. w. Ich thate indessen, ohnerachtet meiner grossen Engbrüstigkeit und anhaltenden hefftigen Kopfwehes, so vil ich konnte, lase über das allgemeine und besondere Teutsche Staats-Recht, das päbstliche und evangelische Kirchen-Recht, das peinliche Recht, den Reichs-Hof-Raths-Proceß, die Reichs-Historie, die Staats-Wissenschafft von Europa, den Canzley-Stylum, die Bücher-Historie der Rechts-Gelehrten ꝛc. ich disputirte von Zeit zu Zeit offentlich, ich arbeitete nebst Herrn Hof-Rath Fleischern allein bey der Facultät und fertigte nicht nur meinen Antheil Rechts-Sprüche und Gutachten aus, sondern übernahme auch für einen commoden und einen beständig krancken Collegen noch manche andere Actē, schriebe allerley Bücher, Abhandlungē in die Berlinische Intelligenz, ꝛc. ich erwiese auch durch die Matricul, daß zu meiner Zeit so vile Studiosi ankamen, als nur

immer zu meiner beeden berühmten Vorfahren, von Cocceji und Hofmanns, Zeiten, und daß die bey der Juristen-Facultät ankommende Acten, ohnerachtet eines deren Mitglider alles ihn betroffene ligen liesse, starck zunähmen: Dessen ohnangesehen legte mir Herr von Cocceji vil zur Last, wollte mich responsabel machen, daß die Accise zu Franckfurt nicht abnehme, und muthete mir endlich zu, andere Dienste zu suchen; wovon aber der König, als ich darüber bey Ihme Selbst anfragte, nichts hören wollte, und offentlich mundlich von mir verlangte, die Person anzuzeigen, so mir dergleichen zugemuthet. (*) Hingegen wurde Er ungnädig, als ich mir respectuoseſt abbate, bey der welt-bekannten in des Königs Gegenwart gehaltenen Disputation zu opponiren; wie ich dann würcklich auch nicht einmal darzu aufgeruffen wurde. Ich verfiele aber über all diesem in eine tödtliche Kranckheit, womit ich ein halb Jahr zubrachte. Ich stellte meine Umstände dem Königl. Ministerio für, und seufzete nach meiner Erlassung; bekame aber zur Antwort: Ich würde keine Resolution erhalten. Ich stellte es so dann dem König selbsten für; aber ebenfalls vergeblich. Ich raffte mich daher von neuem auf, und entschlosse mich, wann es dann der Wille GOttes so wäre, da zu bleiben, lehnte auch einen Ruff nach Göttingen geziemend ab: Als ich aber An. 1739. die Diss. de jure & modo

succe-

(*) add. Sein Hand-Schreiben an mich im Staats-Archiv l. supr. cit.

succedendi in Regnum Bohemiæ hielte, und darinn die Oesterreichische Sanctionem pragmaticam vertheidigee, auch dem Wienerischen Ministerio in einem Schreiben anzeigte, daß in ermelter Sanctione keine Vorsehung auf den Fall geschehen wäre, wann die ältere Prinzeßin lauter Töchtern, die jüngere aber Söhne zur Welt brächte, erhielte ich 2. Tage hernach in sehr gnädigen Ausdrücken meine Erlassung, als um welche ich mehrmalen gebeten hätte; doch behielte ich die Besoldung noch gegen ein halb Jahr. Was H. Weidlich von mein- und meiner Frauen Aufführung in Franckfurt meldet, seynd so grobe Lügen, daß ich schon seit 1752. in meinem Staats-Archiv vergeblich 100. Ducaten darauf gesetzet habe, wann er solche erweislich machen würde. (*)

Ich entschlosse mich bey erhaltener Dimission auf der Stelle, in das Gräflich-Reußische Residenz-Dorf Ebersdorff im Vogtland zu ziehen, und allda in der Stille zu leben; welches auch so wohl ausgeschlagen ist, daß ich die allda zugebrachte 8. Jahre mit unter die vergnügtest- und seligste Zeit in meinem ganzen Leben rechne: Ich hatte den besten Umgang mit Standes-Personen, Gelehrten und Christen; wurde vilfältig bald in Person da- oder dorthin begehret, einige Aufsätze zu machen, oder Gutachten zu erstatten, oder mußte dergleichen von Haus aus verferti-

(*) Was H. Obrist von Camas wegen meiner Dimission an einen Minister nach Berlin geschrieben; siehe im Staats-Archiv l.c. p. 361.

fertigen: Die übrige Zeit sezte ich mein Teutsches Staats-Recht fort, u. s. w.

An. 1740. gebrauchte ich eine Sauerbronnen-Cur in Würtemberg, und machte darauf einen Aufsaz von denen neuesten Europäischen Staats-Angelegenheiten zum Gebrauch des damahligen Cron-Prinzens, jetzigen Königs, in Dänemarck.

An. 1741. und 42. gebrauchten mich Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier 6. Monathe lang auf dem wichtigen Wahl-Convent Kayser Carls VII. welches eine rechte hohe Schule für mich ware, und wobey mir auch von allerley Collegiis und Höfen vile andere äusserst wichtig- und geheime Geschäffte und Nachrichten unter die Hände kamen: Des Kayserl. Herrn Ministre und grossen Gelehrten, Herrn Grafen von Bünau, Excell. wären mir auch zu Kayserlichen Diensten behülfflich gewesen, wann ich Lust darzu gehabt hätte.

An. 1743. wurde ich in einer geheimen wichtigen Staats-Angelegenheit an den Kayserlichen, so dann an den Königlich-Preußischen und dann wieder an den Kayserlichen Hof geschickt; bey welcher Gelegenheit mir wieder eine würckliche Reichs-Hof Raths-Stelle, (eigentlich aber, um für das Kayserliche Cabinet, mit Beybehaltung meiner Religion, zu arbeiten,) angetragen wurde: Ich gienge aber, nach glücklich vollbrachtem Geschäfft, wieder in mein liebes Ebersdorff.

Des damaligen Herrn Groß-Vogtens von Münchhausen zu Hanover Exc. würdigten mich einer starcken Correspondenz, hätten mich auch

von

von neuem gerne entweder in ein Amt, oder auch nur, um allda zu privatisiren, nach Göttingen gezogen; ich konnte mich aber nicht darzu entschliessen.

An. 1745. bediente Sich abermalen eine andere Churfürstliche Gesandtschafft, nebst verschiedenen Reichs-Ständen, meiner auf dem Wahl-Tag Jhro jezt-regierenden Kayserlichen Maj. und man wollte mir nach der Wahl von mehr als einer Seite her zu einer Reichs-Hof-Raths-Stelle verhelffen, wann mir damit gedient gewesen wäre: Auch legte ich, bey Gelegenheit des damals zwischen Preussen und Chur-Sachsen ausgebrochenen, bis in die Nachbarschafft von Ebersdorff sich erstreckten, Krieges, den bishero noch obgehabten Königl. Preußischen Geheimen-Raths-Character, aus disen und andern Ursachen, nider.

Allein von solcher Zeit an änderten sich die kirchliche Umstände in Ebersdorff dergestalt, und der mir seit An. 1732. je länger je mehr nur gar zu wohl bekannt gewordene Herr Graf von Zinzendorff und sein Anhang bekamen eine solche Gewalt, daß man mich endlich, als ich an ihrem Unwesen keinen Antheil nehmen wollte, ob ich übrigens gleich in der Stille hingieng, von dem heil. Abendmahl ausschlosse; worauf ich mich resolvirte, sonderlich um meiner 8. Kinder willen, wegzuziehen. (*)

(*) vid. Meine Hanauisch. Berichte von Relig. Sachen. Part. 7.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 13des Stück.

Als ich nun eben einen Ort wählen wollte, liessen mich der Herr Landgraf zu Hessen-Homburg An. 1747. als Geheimen Rath und Chef Ihrer Canzley beruffen. Ich gienge behutsam, entdeckte forderist meine Grund-Sätze in Religions-Justiz- und Cameral-Sachen, wie auch in dem Umgang mit grossen Herrn, und nahme so dann, als sie gebilliget wurden, diesen Dienst nur auf eine Probe an. Kurz zuvor ware das Hoch-Fürstl. Haus Darmstatt mit Hessen-Homburg auf das äusserste zerfallen, welches mir mein Amt sehr sauer machte; noch mehr aber, daß meine Cameral-Grundsätze je länger je weniger befolget wurden; und als noch über dises ein fremder böser Cameralist (so mein Amts-Nachfolger worden, aber es nicht lang getriben hat,) grossen Eingang gewanne, auch der sonst gewiß liebenswürdige damahlige Herr Landgraf mir endlich schrifftlich erklärte: Daß Er Sich nicht entschliessen könne, meinen Grund-Sätzen zu folgen; erwählte ich von neuem mein glückseliges privat-Leben, und begabe mich An. 1749. nach Hanau.

Ich legte allda eine Staats- und Canzley-Academie an; wobey ich meinen ältern Sohn zum

Gehülffen hatte, und, als es sich gut mit diser Academie anliesse, berieffen des nunmehrigen Herrn Landgrafens zu Cassel Durchl. auf meinen unterthänigsten Vorschlag Herrn Prof. Kahlen von Göttingen gleichfalls zu einem Gehülffen, unter Hof-Raths-Character und Besoldung, der jedoch, mit meiner guten Zufriedenheit, bald hernach und als noch nicht an die Aufhebung der Academie gedacht wurde, als Professor Juris ordinarius nach Marburg kame; worauf mir mein ältester Sohn vollends allein Beystand leistete. Ich lebte in Hanau recht vergnügt, ware allda recht wohl gelitten, und wann ich hätte eine Reitbahn und Gelegenheit zu anderen Exercitien machen können, würde meine Academie noch vil stärcker zugenommen haben. Des Herrn Landgrafens Durchl. sprachen mir Selbst zu, sie nach Marburg zu verlegen, und liessen mir eine schöne Pension anbieten; man wollte sie auch anderwärtshin haben: Ich bliebe aber, wo ich ware.

Doch unvermuthet erhielte ich An. 1751. den Ruff als Landschafft-Consulent in mein Vaterland. Ich kame höchst-ungern daran, mein liebes Hanau zu verlassen, auch kame diser Beruff mit andern von mir ausgeschlagenen in keine Vergleichung: Endlich aber nahme ich ihn doch an, in der alleinigen Hoffnung, darinn mit meinen in denen Preußischen Landen, im Vogtland, in meinen Homburgischen Diensten und in Hanau erlangten Einsichten und theils eigener Erfahrung in Policey-, Manufactur-, auch Statt- und

Land-

Land-Oeconomie-Sachen meinem Vaterlande so nöthig, als ersprießliche Dienste leisten zu können: Ich habe aber nicht nur meines Zwecks vollkommen verfehlt; sondern bin auch darüber von vilen sonst patriotischen Leuten für weis nicht was für einen schädlichen Mann angesehen worden, aus einem national-Vorurtheil, als wären die bereits vorhandene Gesetze und Anstalten schon hinlänglich genug, und eine Verbesserung derselben nicht thunlich, oder doch der Landes-Verfassung entgegen, und mit allerley besorglichen grossen Mißbräuchen verbunden; da indessen das baare Geld Strohmweis zum Land hinaus gehet. Ich suchte, die Unschuld, Gründlichkeit, Möglichkeit und ohnumgängliche Nothwendigkeit meiner Absichten in denen unten angeführten Grund-Sätzen einer vernünfftigen Regierungs-Kunst ꝛc. begreifflich zu machen, des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sahen auch solche wohl ein, und würdigten mich von solcher Zeit an eines besonderen gnädigsten Zutrauens; allein sonst fande ich fast allenthalben nichts als den hefftigsten Widerstand. Und so stehet es noch; wo indessen die ganze vernünfftig- und unpartheyische Welt aus obgedachter Schrifft und meinen Schwäbischen Nachrichten von oeconomischen ꝛc. Sachen urtheilen kan, wie meine Grund-Sätze beschaffen seyen: Was aber das Staats-Recht anbelangt; bin ich in dem Besiz, daß alle verständige Leute von mir billig glauben, ich gehe überall als ein ehrlich- und gewissenhaffter Mann nach bestem Wissen gerade hin-

durch, und vertheidige Niemanden etwas zu lieb oder zu leid: Jedoch eben dieses und was weiter folget, hat mir bis jetzo in meinen Aemtern vilen Verdruß und Unwillen verursacht, setzet mich auch in der That ausser Stand, an denen meisten Höfen in Staats-Sachen fortzukommen; nemlich 1. ich bin nur Juris, aber nicht Jurium, Doctor, oder, ich habe nur einerley Recht, und dises hat nicht eine rechte und lincke Seite: Kurz; Recht ist bey mir Recht und Unrecht Unrecht, ich mag dienen, wem ich will, und es mag treffen, wen es will; ich halte also nichts von dem Sprüch-Wort: Deß Brodt ich esse, deß Lied ich singe; sondern ich liesse eher Leib und Leben darüber, ehe ich deme, welchem ich diene, zu Gefallen etwas vertheidigte, so ich für unrecht halte. 2. Wann in einem Collegio die mehrere Stimmen etwas beschliessen, so ich NB. offenbar wider das gemeine Beste, oder die Gerechtigkeit, oder mein Gewissen, anzustossen glaube; lasse ich zwar denen mehreren Stimmen ihren Lauff, aber ich bin nimmermehr zu bewegen, nach einem solchen Schluß fürs künfftige mein Votum einzurichten, oder ihn vollziehen und etwas darauf bauen zu helffen. 3. Kan und mag ich mich weder stellen noch verstellen; sondern sage meine Meinung, wie es mir um das Herz ist, ohne Menschen-Furcht und Gefälligkeit: Welches freylich die meiste grosse Herrn nicht nur, sondern auch oft sehr kleine, nicht leiden können. 4. Hat man mich auch darum für untüchtig zu Staats-Geschäfften erkläret, weil ich nicht die

ganze Welt nähme, vorsezlich oder wissender Dingen die geringste Unwahrheit zu reden, wann ich auch gleich voraus wüßte, daß es Niemanden im geringsten schadete.

Schrifften:

1718.) 1.) Vitæ Professorum Tubingensium Ordinis Theologici. Decas 1. Tübingen, 4.

1720.) 1.) Dissertatio: De jure exequendi in Imperio, in specie de Executione ab uno der Creyß-Ausschreibenden Fürsten, altero impedito vel nolente, suscepta; pro Licentia, unter Graßischem Præsidio. Tübingen, 4. 2.) Dissertatio: De potestate Imperatoris circa concessionem Privilegiorum; pro loco Professorio. ibid. 4. 3.) Dissertatio (Oratio): de nexu Studii critici cum prudentia Juris publici; pro loco Professorio. ibid. 4. 4.) (Programma) Vindiciæ Authentiæ §. *Hanc autem Legem. 6. Aur. Bull. Cap. 11.* una cum Methodo Prælectionum. ibid. 4.

1721.) 1.) Wochentliche Relationes von Schwäbischen gelehrten Neuigkeiten. Semestre æstivum. Tübingen, 8. 2.) Statuta & Oeconomia Suevicæ Historiarum Academiæ. ib. 8. 3.) Jos. Grünbecks Lebens-Beschreibung Kayser Friderichs III. (V.) und Maximilians I. mit einem Vorbericht. ibid. 8.

1722.) 1.) Bibliotheca Manuscriptorum,

maxime anecdotorum, eorumque historico-rum. Nürnberg, 4. 2.) Anmerckungen über J. P. Ludewigs Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten. Stuttgart und Leipzig, (Nürnberg.) 8. 3.) Unpartheyische Urtheile von Juristisch- und Historischen Büchern. 1. und 2tes Stück. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 8.

1723.) 1.) Unpartheyische Urtheile 2c. 3tes Stück. 2) Die Richtigkeit der Spanischen Prætension auf den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. (Eßlingen,) 4. 3) Würtembergia literata viva. Decas 1. Tübingen, 8.

1724.) 1) Unpartheyische Urtheile 2c. 4. und 5tes Stück. 2) Vermischte, das Würtembergische Staats-Recht, auch Civil- Kirchen- Gelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata und andere Pieçes. 1. Stück. Stuttgart, 4.

1725.) 1) Unpartheyische Urtheile 2c. 6tes Stück.

1726.) 1) Die auf das allerbeste gegründete Jurisdictio ecclesiastica Catholischer Landes-Herrn über ihre protestirende Unterthanen; (Nürnberg,) 4. 2) Gesezmäßige Widerlegung der gesezmäßigen Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die Jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confession Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye? (ibid.) 4. 3) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 1. und 2ter Theil. Franckfurt, 8.

1727.)

1727.) 1) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 3ter Theil. 2) Reichs-Fama, oder das merckwürdigste vom Reichs-Convent, Kayserlichen Hof und Ständen des Reichs, mit historischen Erläuterungen. 1. und 2ter Theil. Franckfurt und Leipzig, (Franckfurt.) 8.

1728.) 1) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 4ter und 5ter Theil. 2) Reichs-Fama. 3ter Theil. 3) Vischerische Ahnen-Tafeln, mit Beweisthümern und historischen Erzählungen. Tübingen, fol.

1729.) 1) Reichs-Fama. 4ter Theil. 2) Anzeige meiner Collegiorum. Tübingen, fol. 3) Miscellanea Juridico-historica. 1ster Theil. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 8. 4) Stamm-Tafeln der Familie der Moser von Filseck. Tübingen, fol. 5) Erläutertes Würtemberg, 1. und 2ter Theil. ibid. 8. 6) Bibliotheca Juris publici S. Rom. Germ. Imperii. 1ster Theil. Stuttgart, 8.

1730.) 1) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 6ter Theil. 2) Reichs-Fama; 5ter und 6ter Theil. 3) Bibliotheca Juris publici. 2ter Theil. 4) Erbauliche Todes-Stunden. 1ster Theil. Tübingen, 8. 5) Relationes von gelehrten Neuigkeiten. 7. Stücke. (Tübingen und Nürnberg,) 8. 6) Abfertigung der Assertionis Libertatis & Innocentiæ Juribus Cathedralis Hildesiensis Præposituræ oppositа; (Hildesheim,) fol. 7) Replicæ ad Imperatorem, in eodem. (ibid.) fol. 8) Des Advocati causæ der Neu-Statt Hildesheimischen Tu-

multuanten aufgedeckte eigene Schande. (ibid.) fol. 9) Replicæ ulteriores &c. (ibid.) fol.

1731.) 1) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 7der Theil. 2) Reichs-Fama; 7der und 8ter Theil. 3) Miscellanea juridico-historica. 2ter Theil. 4) Relationes von gelehrten Neuigkeiten; 8. biß 12ter Theil. 5) Beleuchtung des Rechts der freyen und independenten Raths-Wahl auf der Neu-Statt Hildesheim. (Hildesheim.) fol. 6) Recepisse an H. von Meyern in der Hildesheimischen Tumult-Sache. ibid. fol. 7) Beweis, daß die Nachricht von den Dom-Probst-Hildesheimischen Proceduren ein Vaßquill seye. ibid. fol. 8) Compendium Juris publici moderni Regni Germanici; Tübingen, 8. auch sonst mehrmalen. 9) Dissertatio: de rationibus decidendi à Judice Partibus non necessario communicandis. ibid. 4. 10) Ad Imperatorem Vorstellung ꝛc. in Sachen: Moser contra von Zigesar, Eschenau betreffend. ibid. fol. 11) Vindiciæ eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de An. 1226. Hildesheim, fol. 12) Die gerettete völlige Souveraineté der Schweitzerischen Eydgenossenschafft. Tübingen, 4. 13) Einleitung in den Reichs-Hof-Raths-Proceß. 1ster Theil. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 8. 14) Nachricht von der Neu-Statt-Hildesheimischen Tumult-Sache, denen dißfalls edirten Schrifften, und samtlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusis. Hildesheim, fol. 15) Deduction des Hoch-Stifft-Hildesheimischen Juris præsentandi

di Assessorem Cameræ Imperialis, & quidem Aug. Conf. addictum; Wezlar, 4.

1732.) 1) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 8ter Theil. 2) Reichs-Fama; 9. 10. und 11ter Theil. 2) Nachricht wegen eines Collegii Juris publici Europæi & Juris Gentium Europæarum moderni practici; Tübingen, 8. 4) Bericht von der Verfolgung derer Evangelischen im Erz-Stifft Salzburg, nebst der 1sten Fortsetzung. Franckfurt und Leipzig, (Tübingen,) 8. 5) Vollständiger Bericht von der Clausula Articuli 4. Pacis Ryswicensis. Franckfurt, (Tübingen,) 4. 6) Das neueste von Salzburgischen Emigrations-Actis; 9. Stücke. Franckfurt und Leipzig, (Ulm,) 8. 7) Aufmunterung zur Gutthätigkeit gegen die vertriebene Salzburger; Tübingen, 8. 8) Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa und dem unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völcker- oder allgemeinen Staats-Recht. 1. Theil. Tübingen, 8. 9) Præcognita Juris publici Germanici generalissima. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 8. 10) Acta publica und verschiedene andere Schrifften, die Succession in denen Oesterreichischen Erb-Landen und die Sanctionem pragmaticam betreffend. 1. Theil. Franckfurt, 8. 11) Fünfzig geistliche Lieder. Tübingen, 12. 12) Reichs-Stättisches Hand-Buch. 1ster Theil. ibid. 4. 13) Sammlung Würtembergischer Stipendiorum und Stifftungen. 1ster Theil. ib. 8. 14) Moseriana. 1stes Stück. ibid. 8. 15)

Sammlung Würtembergischer Urkunden. 1ster Theil. ibid. 8. 16) Jac. Janneways geistliches Exempel-Büchlein für Kinder, vermehrt; ibid. 12. 17) Wiederhohlte (vermehrte) Deduction des Hoch-Stifft-Hildesheimischen Juris præsentandi Assessorem Cameræ Imperialis &c. Hildesheim, fol. 18) Catalogus Scriptorum Moserianorum; Tübingen, 8.

1733.) 1) Reichs-Fama; 12. 13. und 14der Theil. 2) Das neueste von denen Salzburgischen Emigrations-Actis; 9.-12ter Theil. 3) Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; 2ter Theil. 4) Reichs-Stättisches Handbuch; 2ter Theil. 5) Vermischte Schrifften über mancherley das Teutsche Staats-Recht betreffende Materien. 1ster Theil. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 8. 6) Altes und Neues aus dem Reich GOttes und der übrigen guten und bösen Geister; 3. Theile; Franckfurt und Leipzig, (Tübingen,) 8. 7) Mart. Crusii Schwäbische Chronic, ins Teutsche übersezt, mit einer Vorrede, dem Leben des Autoris und einer alphabetischen Nachricht der gedruckt- und ungedruckten Schrifften von Schwaben. Franckfurt, (Tübingen,) fol. 8) Die heil. Schrifft; Tübingen, 8. in wohlfeilem Preis.

1734.) 1) Reichs-Fama; 15der und 16der Theil. 2) Bibliotheca Juris publici; 3ter Theil. 3) Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; 3ter Theil. 4) Altes und Neues aus dem Reich GOttes 2c. 4. bis 10der Theil. 5) Rechtliches Bedencken von privat-Versammlungen der Kinder GOttes, Tübingen, 8.

1735.)

1735.) 1) Reichs-Fama; 17der und 18der Theil. 2) Altes und Neues aus dem Reich Gottes ꝛc. 11. bis 18der Theil. 3) Miscellanearum Dissertationum Juris publici Germanici universalis Volumen, cum Præfatione; Tübingen, 4. 4) Betrachtungen über das neue Testament. 2. Stücke über das Evangelium Matthäi. Stuttgart, 8.

1736.) 1) Reichs-Fama; 19. und 20ster Theil. 4) Gedancken vom Studio Juris junger Standes- und anderer Personen; Franckfurt, 8. (Ist ein Nachdruck eines Stücks der vermischten Schrifften.) 5) Programma de Exercitio Religionis domestico, ejusdemque jure inter eos, qui diversa Sacra colunt. Franckfurt an der Oder, 4. 6) Gedancken, wie die Universitäten, besonders in der Juridischen Facultät, in guten Ruff zu bringen ꝛc. auch recht brauchbar zu machen seyn möchten; ibid. 4. 7) Einladung zu seinen Lectionen und Collegien; ibid. 4. 8) Theses circulares: de Ecclesiis Evangelicis in genere; ibid. 4. 9) Neueste Staats-Acta von Teutschland, mit Erläuterungen und Anmerckungen; 2. Theile; Berlin, 8. 10) Verzeichniß meiner Schrifften; Franckfurt an der Oder, 4.

1737.) 1) Reichs-Fama; 21. und 22ster Theil. 2) Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; 4ter Theil. 3) Dissertatio: de dubiis Regni Germanici Finibus modernis; Franckfurt an der Oder, 4. 4) Dissertatio: de Gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis

densis reducendis; ibid. 4. 5) Dissertatio Juris feudalis Saxonici: Von dem Gedinge; ibid. 4. 6) Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici; 1ster Theil; Züllichau, 4. 7) Kleine Abhandlungen in denen Berlinischen Intelligenz-Nachrichten, n. 1. 8. 17. 19. 22. 27. 31. 37. 38. 8) Abhandlung von dem Bruder-Titul unter grossen Herrn ꝛc. nebst einer Anzeige seiner Lectionen ꝛc. Franckfurt an der Oder, 4. 9) Teutsches Staats-Recht; 1ster Theil; Nürnberg, 4. 10) Historisch- und rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent; Cassel, 8. 11) Nachlese zu dem Compendio Juris publici; Züllichau, 8.

1738.) 1) Reichs-Fama; 23ster Theil; Nürnberg. 2) Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici; 2ter Theil. 3) Teutsches Staats-Recht; 2ter Theil. 4) Abhandlung von dem Rußischen Titul: Autocrator; in der Berlin. Intellig. n. 6. 5) Grund-Sätze von dem Teutschen privat-Recht überhaupt; nebst einer Anzeige seiner Lectionen; Franckfurt an der Oder, 4. 6) Dissertatio: de Pactis & Privilegiis circa Religionem & Salutem æternam Subditorum; ibid. 4. 8) Dissertatio: de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque Sexus, tam Legitimorum, (sive ex æquali sive ex inæquali Matrimonio procreatorum,) quam Naturalium; ibid. 4. 9) Dissertatio: de jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios; subjunctis Observationibus Juris publici de vi vocis: *Et*; ibid. 4. 10)

Lexicon

Lexicon der jeztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland ꝛc. mit einer Vorrede von nüzlichen und brauchbaren Rechts-Gelehrten; Züllichau, 8. 11) Probe einer so wohl chronologisch- als systematischen Staas-Historie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Josephs; ibid. 8. 12) Entwurf eines Staats-Rechts derer geistlichen Chur-Fürsten des H. Röm. Reichs; Franckfurt an der Oder, 8.

1739.) 1) Dissertatio 1. de transmissione Actorum in genere deque nullo vel exiguo ejusdem in nonnullis Provinciis vel causis usu; Franckfurt an der Oder, 4. 2) Dissertatio: de jure & modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ; ibid. 4. 3) Dissertatio: de formula Absolutionis Confitentium; ibid. 4. und, ins Teutsche übersezt, Wernigerode, ib. 8. 4) Gedancken von Verfertigung einer neuen Reichs-Interims- oder Usual-Matricul; Franckfurt an der Oder, 4. 5) Geistliche Correspondenz; 1. Theil; Leipzig, 8. 6) Moseriana; 2. Stücke; Franckfurt an der Oder und Graiz, 8. 7) Erbauliche Nachrichten und Briefe; 1. Sammlung; Franckfurt an der Oder, 4. 8) Nachricht von dem unter Handen habenden besonderen Staats-Recht aller einzelen Stände des H. Röm. Reichs; Hof, 4. 9) Allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des H. Röm. Reichs, und in sein von disem Staats-Recht handlendes Werck; Franckfurt und Leipzig, (Graiz,) fol.

1740.)

1740.) 1) Teutsches Staats-Recht; 3ter Th. 2) Der Belgradische Friedens-Schluß zwischen Ihro R. Kayf. Maj. und der Ottomann. Pforte, mit Beylagen und Anmerckungē, auch einer Vorrede von denen dermalen üblichen Gattungē derer Gesandten und anderer offentlichen Personen. Jena, 4. 3) Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 8. Stücke; Leipzig und Bayreuth, 8. 4) Zeugniß von dem Frieden GOttes, wie solcher in der Sinnes-Aenderung, durch den Glauben an JEsum, zu erlangen und zu bewahren ist; Ebersdorff, 8. und sonst mehrmalen. 5) Amts-Führung einiger noch lebenden treuen Knechte GOttes; mit einer Vorrede: Von dem Haß der Welt und Amts-Segen, als ordentlichen und nöthigen Kennzeichen rechtschaffener Prediger; Züllichau, 8. 6) Selige lezte Stunden einiger dem zeitlichen Tode übergebener Missethäter; mit einer Vorrede: 1. Von der Möglichkeit der wahren Bekehrung und eines seligen Endes solcher Personen; 2. Von der Mittel-Strasse in Beurtheilung einer solchen Bekehrung; 3. Von der rechten Art, mit solchen Leuten umzugehen, und 4. von dem rechten Gebrauch diser Sammlung; Leipzig, (Ebersdorff,) 8. 7) Beytrag zu einem Lexico der jezt-lebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Teutschland; 1ster Theil, mit einer Vorrede: Was bey einer Lebens-Beschreibung, besonders eines Theologen, nöthig seye? Züllichau, 4. 8) Staats-Recht des H. Röm. Reichs Statt Aachen; Leipzig und Franckfurt, (Ebers-

1740

dorff,

dorff.) fol. 9) Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stiffts Augsburg; Leipzig, (Ebersdorff,) fol. 10) Staats-Recht der Reichs-Abbtey Baindt; ibid. fol. 11) Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stiffts Costanz, wie auch der Fürstlichen Abbtey Reichenau; ibid. fol. 12) Staats-Recht des Chur-Fürstlichen Erz-Stiffts Trier, wie auch der gefürsteten Abbtey Prüm, und der Abbtey St. Maximin; Leipzig und Franckfurt, (Ebersdorff.) fol. 13) Staats-Recht der Reichs-Statt Zell am Hammersbach; Leipzig, (Ebersdorff,) fol. 14) Status causæ und Extractus Actorum in Sachen von Steinberg contra den Grafen v. Plettenberg, die Steinberg-Wispensteinische Lehen-Güter betreffend; Hildesheim, fol. 15) Nachlese zum Compendio Juris publici; (vermehrt;) Jena, 8. 16) Recapitulatio Actorum und fernere Ausführung in Sachen Chur-Trier contra Chur-Cölln und den Grafen von Neuwied, eine bey Neuwied angelegte fliegende Rhein-Brücke betreffend; Coblenz, fol.

1741.) 1) Teutsches Staats-Recht; 4ter Th. Leipzig und Ebersdorff. 2) Lexicon der jeztleb. Theologen; 2ter Theil. 3) Abhandlung von der Bekenntniß und Vergebung der Sünden; Jena, 8. 4) Gedancken von der Verbindung der Weltweisheit, besonders der Wolfischen, mit der Theologie; Saalfeld, 8. 5) Staats-Recht des Fürstl. Hauses Anhalt, wie auch der Abbtey Gernrode, Grafschafft Holzapfel und Herrschafft Jever; Leipzig und Ebersdorff, fol. 6) Send-

Schreiben wegen M. Preis und D. Darjes wider mich herausgegebener Schrifften. Leipzig, (Ebersdorff,) 8. 7) Die Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in ganz Europa, besonders in Teutschland; 2. Stücke; Leipzig und Ebersdorff, 8. 8) Send-Schreiben von der grossen Gefahr der Heurathen erweckter oder wiedergebohrener Personen mit Unbekehrten; Leipzig, (Ebersdorff,) 8. 9) Grund-Riß des Staats-Rechts der Reichs-Statt Nürnberg; Ebersdorff, 8.

1742.) 1) Teutsches Staats-Recht; 5-7der Theil. 2) Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation mit Beylagen und Anmerckungen; 1. und 2ter Theil; Franckfurt am Mayn, 4. 3) Verzeichniß meiner Schrifften; Ebersdorff, 4.

1743.) 1) Teutsches Staats-Recht; 8-11ter Theil. 2) Grund-Sätze der Reichs-Hof-Raths-Praxis; Franckfurt am Mayn, 8. 3) Diplomatisches Archiv des 18den Jahrhunderts; 1ster Theil; ibid. 8. 4) Nachlese ungedruckter, oder doch rarer, Staats-Bedencken, Urkunden und Nachrichten; 1ster Theil; ibid. 8. 5) Theologische Gedancken von der ehlichen Beywohnung unbekehrter, erweckter und wiedergebohrener Personen; mit einem dreyfachen Anhang; Züllichau, 8. 6) Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 1ster Theil; Franckfurt am Mayn, 8. 7) Staats-Historie Teutschlands unter der Regierung Kayser Carls VII. 1ster Theil; Jena, 8. 8) Anleitung zu dem Studio Juris &c. (vermehrt,) ibid. 8.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 14des Stück.

1744.) 1) Teutsches Staats-Recht; 12.-16der Theil. 2) Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation mit Beylagen und Anmerckungen; 3ter Theil. 3) Nachlese von Staats-Bedencken ꝛc. 2. und 3ter Theil. 4) Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 2. und 3ter Theil. 5) Staats-Historie Teutschlands unter Kayser Carl VII. 2ter Theil. 6) Opuscula Academica (Francofurtana,) cum Prologo galeato adversus F.B. Carpzovium; Jena, 4. 7) Staats-Recht der Reichs-Gräflichen Häuser von der Leyen, von Plettenberg, und von Virmont; Leipzig und Ebersdorff, fol. 8) Zusätze zu dem Teutschen Staats-Recht; 2. Theile; ibid. 4.

1745.) 1) Teutsches Staats-Recht; 17-21ster Theil. 2) Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa; 4ter Theil. Leipzig und Ebersdorff, 8. 3) Entwurff einer historischen Bibliothec für Kinder GOttes; Ebersdorff, 8. 4) Dreyfacher Entwurf einer Historie des Reichs JEsu Christi auf Erden, besonders von Speners Zeiten an bis jetzo; ibid. 8. 5) Zusätze zu dem Trierischen Staats-Recht, und Haupt-Register zu dem 1sten Band des besonderen Staats-Rechts; Leipzig, fol. 6) Entwurff einiger An-

stalten zum Dienst junger Standes-Personen, so sich denen Staats-Sachen wiedmen wollen; Ebersdorff, 4.

1746.) 1) Teutsches Staats-Recht; 22. - 28ster Theil. 2) Wahl-Capitulation Kayser Franzens I. mit Beylagen und Anmerckungen; 1ster Theil; Franckfurt am Mayn, 4. 3) Beweis, daß die Cron Böhmen auf die Landes-Hoheit des Gerichtes Asch keine Ansprache zu machen berechtiget seye 2c. Ebersdorff, fol. 4) Responsum, die Reichs-Vogtey und das Reichs-Schultheissen-Amt in der Reichs-Statt Nordhausen betreffend; ibid. fol. 5) Pro memoria in Sachen: von Boyneburg 2c. contra die Grafen von Stollberg, Wolfsberg, in specie das Forum competens betreffend; Wernigerode, fol. 6) Pro memoria &c. in specie die Merita causæ betreffend; ibid. fol. 7) Beytrag zu dem neuesten Staats-Recht und Staats-Historie Teutschlandes, mit gelehrten Neuigkeiten von Teutschen Staats-Sachen; 1. Theil; Ebersdorff, 8. 8) Seliger lezter Stunden 2c. 1ste Fortsetzung; Leipzig, 8.

1747.) 1) Teutsches Staats-Recht; 29. - 33ster Theil. (vom 33sten an in Homburg.) 2) Wahl-Capitulation Kayser Franzens, mit Beylagen und Anmerckungen; 2ter Theil. 3) Fürstlich-Hessen-Homburgische provisionale Canzley-Ordnung; Homburg, 4.

1748.) 1) Teutsches Staats-Recht; 34. - 37ster Theil. 2) Factum in Sachen des Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg contra Hessen-Darm-

Darmstatt; 12. Numeri; Homburg, fol. 3) Wochentliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums; ibid. 8. 4) Beweis, daß das Bischofflich-Wormsische Hof-Gericht kein Reichs-Lehen seye; Worms, fol.

1749.) 1) Teutsches Staats-Recht; 38. - 40ster Theil. 2) Anmerckungen über die wegen der Wahl eines Herzogens zu Curland entstehende Bewegungen ꝛc. Homburg, fol. 3) Gutachten: Ob der in einer Evangelischen Reichs-Statt befindliche Catholische Clerus ein illimitirtes offentliches Religions-Exercitium prætendiren könne? Hanau, 4. 4) Entwurf einer Staats- und Canzley-Academie; ibid. 8. 5) Vorstellung, was es mit dem zwischen dem Hoch-Stifft und der Reichs-Statt Worms auf der Execution beruhenden Proceß wegen der offentlich- und solennen Krancken-Versehung für eine Bewandtniß habe? ibid. fol. 6) Neuestes Verzeichniß meiner Schrifften; ibid. 4. 7) Wiederhohlte Nachricht von der Staats- und Canzley-Academie; ibid. 8. 8) Nähere Anzeige derer Teutschen Staats-Sachen, welche in derselben ersten Claß abgehandelt werden; ib. 8. 9) Nähere Anzeige derer Europäischen Staats-Sachen, welche in derselben zweyten Claß abgehandelt werden; ibid. 8. 10) Nähere Anzeige derer Canzley Sachen, welche in derselben dritten Claß abgehandelt werden; ibid. 8. 11) Staats-Recht der Reichs-Grafschafft Sayn; Franckfurt, (Onolzbach,) fol. 12) Politisch- und Rechtliches Bedencken über die zwispaltige

Burggrafen-Wahl zu Fridberg; Hanau, fol. 1750.) 1) Teutsches Staats-Recht; 41. und 42ster Theil. 2) Vorstellung, wie es mit denen zwischen dem Hoch-Stifft und der Reichs-Statt Worms wegen des Bischöflichē Hof-Gerichts an beyden höchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Streitigkeiten bewandt seye; Hanau, fol. 3) Pro memoria in Sachen des Hoch-Stiffts Worms contra die Reichs-Statt Worms, das Bischöffliche Hof-Gericht betreffend; ibid. fol. 4) Grund-Sätze des jezt-üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Fridens-Zeiten; ibid. 8. 5) Hanauische Berichte von Religions-Sachen; 11. Theile; ibid. eod. 6) Abhandlung von Kayserl. Macht-Sprüchen in Rechts-Staats- und gemischten Sachen; Franckfurt am Mayn, 8. 7) Send-Schreiben von dem gegenwärtigen Zustand seiner Staats- und Canzley-Academie; Hanau, 8. 8) Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften; ibid. 8. 9) Modus procedendi antiquus &c. in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ &c. mit Anmerckungen; Regensburg, fol. (Ist ein Nachdruck eines Stücks derer Hanauischen Berichte ꝛc.) 10) Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten; Hanau, 8. 11) Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völcker-Recht, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- desgleichen von Canzley-Sachen; 3. Stücke; ibid. 8.

1751.) 1) Teutsches Staats-Recht; 43-45ster Theil. 2) Hanauische Berichte von Religions-

ligions-Sachen; 12.-16. Theil. 3) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1751. 12. Theile; Hanau, 4. 4) Neue Berichte von Religions-Sachen; 4. Theile; Franckfurt am Mayn, 8. 5) Beweis in Possessorio & Petitorio, daß die Herrschafft Homburg an der Marck keine Zugehör der Grafschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen seye ꝛc. Wezlar, fol.

1752.) 1) Teutsches Staats-Recht; 46-48ster Theil. 2) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1752. 12. Theile. 3) Vermischte Berichte von Religions-Sachen; 1ster Band; Stuttgart, 8. 4) Grund-Sätze des jetzt-üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten, mit einem Anhang, was in Ansehung des Parthiegehens Völcker-Rechtens ist; Tübingen, 8. 5) Monathliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums auf das Jahr 1752. 12. Stücke; Stuttgart, 8. 6) Genealogische Nachrichten von seiner eigenen und allen davon abstammenden Familien; ibid. 8.

1753.) 1) Teutsches Staats-Recht; 49. 50ster Theil. 2) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1753. 12. Theile. 3) Kürzere Einleitung in das Teutsche Staats-Recht; Franckfurt und Leipzig, (Tübingen,) 8. 4) Vermischte Berichte von Religions-Sachen; 2ten Bandes 1. und 2tes Stück. 5) Verzeichnis viler 100. gedruckter Würtembergischer Urkunden; Stuttgart, 8. 6) Einige Grund-Sätze einer vernünfftigen Regierungs-Kunst; ibid. 4. 7) Selige lezte Stunden 31. Personen, so unter des Scharffrichters Hand gestorben ꝛc. ibid. 8.

8) Monathliche Beyträge ꝛc. auf das Jahr 1753. 12. Stücke. 9) Abhandlung von einem original-Stempel eines Kayserlichen Land-Fridens-Insigels von Kayfers Wenceslai Zeiten; in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1753. p. 806. sqq.

1754.) 1) Haupt-Register über das Teutsche Staats-Recht; Stuttgart, 8. 2) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1754. 12. Theile. 3) Einleitung in das Chur-Fürstlich-Bayrische Staats-Recht; Stuttgart, 8. 4) Vermischte Berichte von Religions-Sachen; 2ten Bandes 3. und 4tes Stück. 5) Nachricht von einer freywilligen Feuer-Cassa für das Herzogthum Würtemberg; Stuttgart, 4. 6) Erläuterte Nachricht ꝛc. ibid. 4. 7) Pro memoria und Entwurff einer gemeinschafftlichen Feuer-Cassa der Reichs-Stätte in Schwaben; ibid. fol.

1755.) 1) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1755. 12. Theile. Franckfurt und Leipzig. (Offenbach,) 4. 2) Einleitung in das Chur-Fürstlich-Maynzische Staats-Recht; Franckfurt am Mayn, 8. 3) Einleitung in das Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht; Stuttgart, 8. 4) Privat-Gedancken über des Herrn Erb-Prinzens von Hessen-Cassel abgelegte Catholische Glaubens-Bekänntniß und deßwegen geleistete Eydes-Pflicht; mit privat-Anmerckungen darüber; Franckfurt, fol. 5) Einleitung in die Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Franzens; ibid. 8. 6) Vilerley kleine Abhandlungen in denen wöchentlichen Franckfurtischen Abhandlungen ꝛc. Franckfurt, 8.

1756.)

1756.) 1) Kurz-gefaßte Historie derer wichtigsten Religions-Angelegenheiten unter der Regierung Kaysers Francisci. Franckfurt am Mayn, 8. 2) Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysen-Cassa; (nebst dem Fürstl. General-Rescript darzu.) Stuttgart, fol. 3) Genealogische Nachrichten ꝛc. vermehrt. Tübingen, 8. 4) Schwäbische Nachrichten von Oeconomie-, Cameral-, Policey-, Handlungs-, Manufactur-, Mechanischen und Bergwercks-Sachen. 4. Stücke. Stuttgart, 8. 5) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1756. Franckfurt am Mayn, 4. 6) Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemachte allgemeine freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschafften begeben wollen; (nebst dem Fürstl. General-Rescript darzu.) Stuttgart, fol.

1757.) 1) Schwäbische Nachrichten ꝛc. 5 - 10des Stück. Stuttgart, 8. 2) Teutsches Staats-Archiv auf das Jahr 1757. Franckfurt am Mayn, 4. 3) Schwäbische Merckwürdigkeiten; 1ster Band; Stuttgart, 8. 4) Neben-Stunden von Teutschen Staats-Sachen; 4. Theile; Franckfurt und Leipzig, (Ulm,) 8. 5) Sammlung eigentlicher Krancken-Lieder; Stuttgart, 8.

Anderer Kleinigkeiten, ingleichem einer meist aus meinen Aufsätzen genommenen Deduction und Disputation, u. d. nicht zu gedencken.

Ungedruckt, aber völlig ausgearbeitet, seynd von mir vorhanden: I. In Würtembergischen

Sachen: 1) Heraldische und politische Erklärung des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Wappens, in 12. Büchern. 2) Diss. de Comitatu principali Montisbeligardi ejusque Prærogativis. 3) Observationes ad *Ludewigium* de Prærogativis Ducatus Würtembergici. 4) Schediasma juridicum de Prærogativis Ditionum Austriacarum Ducatui Würtembergico communibus. 5) Historie des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung Herzog Eberhard Ludwigs bis auf das Jahr 1723. 6) Leben Herzog Carl Rudolfs zu Würtemberg-Neuenstatt. 7) Historischer Bericht von dem Herzoglich-Würtembergischen Titul. 8) Heraldischer Bericht von dem Hoch-Fürstl. Würtembergischen Wappen. 9) Ausführlicher und gründlicher Bericht von der Reichs-Haupt- und Sturm-Fahne. 10) Aufrichtige Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit in dem Herzogthum Würtemberg. 11) Die Leben derer Würtembergischen Staats-Ministers und Rechts-Gelehrten; 1ster Theil. 12) Einleitung in das Herzoglich-Würtembergische Staats-Recht. 13) Vollständiger Auszug aller principal-Verhandlungen auf dem 1737.-39. gehaltenen Land-Tag. 14) it. aller principal-Verhandlungen zwischen Herr- und Landschafft, unter der Regierung Herzog Carls. 15) Dito, kürzerer Auszug; so wohl in chronologisch- als systematischer Ordnung. 16) Haupt-Register über alle Verhandlungen zwischen Herr- und Landschafft von 1550.-1723. 17) Alphabetischer real-Aus-

zug

zug derer beyden neuesten Würtembergischen Recessen zwischen Herr- und Landschafft von den Jahren 1739. und 1753. wie auch derer jenem einverleibten Fürstlichen Reversalien. 18) Kurzer Begriff der Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse, so vil Würtemberg betrifft, der Verträge im Fürstl. Haus, wie auch zwischen Herr- und Landschafft, so dann der Fürstl. Testamente; zum Gebrauch Herzog Carl Alexanders.

II.) Andere Sachen: 1) Vile Rechts-Sprüche und rechtliche Gutachten im Namen der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder. 2) Vile andere Gutachten und Aufsätze in Staats-Sachen. 3) Das Staats-Recht der Gräflichen Häuser Reuß, 4) Solms, 5) Ysenburg, 6) der Reichs-Statt Nürnberg. 7) Einleitung in die Teutsche Staats-Klugheit. 8) Einleitung in die neueste Staats-Angelegenheiten von Europa.

Unter der Presse seynd: 1. Bibliothec von oeconomischen-, Cameral-, Policey-, Handlungs-, Manufactur-, Mechanischen und Bergwercks-Gesetzen, Schrifften und kleinen Abhandlungen. 2. Versuch einer Einleitung in die Policey-Wissenschafft, oder die Kenntniß derer jenigen obrigkeitlichen Rechten, Pflichten, Gesetzen und Anstalten, welche die Absicht haben, derer Unterthanen äusserliche Glückseligkeit zu befördern und zu erhalten.

Viler anderer ganz ausgearbeiteten, aber wieder cassirten, oder noch nicht völlig zu Stand gebrachten, Wercken und Schrifften nicht zu gedencken.

Irriger Weise seynd mir offentlich folgende Bücher zugeschriben worden: 1) Bibliotheca Juris Imperantium. 2) Opuscula miscella Juris publici. 3) Meditationes de jure reformandi. 4) Leben, Reisen und Campagnen Prinz Maximilian Emanuels von Würtemberg. 5) Send-Schreiben an Herrn D. Menzer in Hanover: Abermalen nicht zu gedencken, wie hin und her meine und meines älteren Sohnes Schrifften mit einander vermenget werden.

Noch ist zu gedencken, daß H. Rathleff mir Schuld gibt, als hätte ich in meinem besonderen Staats-Recht allerley mir anvertraute geheime Sachen kund gemacht: Da ich aber mein Lebtag von allen denen Ständen, deren Staats-Recht ich habe drucken lassen, niemalen in etwas gebraucht worden bin, (ausser von Chur-Trier erst nach der Zeit, als solches Staats-Recht schon herausgekommen ware,) so ist es auch eine von sich selbst zerfallende grobe und unvernünfftige Unwahrheit.

* 12.

Vollständiger Auszug aus Herrn Kernens Abhandlung von dem Gräflichen Hause Pappenheim.

Der Titul ist:

Dissertatio Juris publici de Juribus & Prærogativis S. R. I. Marescallorum hæreditariorum, Comitum in Pappenheim, pro Licentia defensa à Joanne Ludovico *Kern*, Pappenheimensi. Göttingen, 1753. 4.

1stes

1stes Capitel: Von der hohen Pappenheimischen Familie, der damit verbundenen Reichs-Erb-Marschallischen Würde, und dem Geschlechts-Vertrag wegen des Seniorats.

§. 1. Von dem Pappenheimischen Geschlechte handlen HUND im Bayrisch. Stamm-Buch. *P. 2. p. 159.* RITTERSHUSIUS *in Geneal. Edit. 3. Tab. 142.-144.* BUCELIN *in German. topo-chrono-stemmato-graph. P. 2. Tab. 189.-191.* Matthäus Marschall von PAPPENHEIM und Biberbach, (Domherr zu Augspurg und Elwangen, so A. 1499. gestorben,) de origine & familia Dominorum de Calatin, qui hodie sunt Domini à Pappenheim, S.R.I. Marscalci hæreditarii; Augustæ Rhætiæ, 1553. fol. Teutsch und Lateinisch; dann Joh. Alex. DOEDERLIN in den historischen Nachrichten von den Reichs-Erb-Marschallen von Calatin, und davon abstammenden Herrn und Grafen zu Pappenheim; Schwabach, 1739. 4.

Den Namen von Calindin, Calandin, Callendin, Calatin, ꝛc. führten sie vormals nicht, wie Einige glauben, von denen Römischen Attiliis Calatinis, als ihren vermeintlichen Stamm-Eltern, welche das Schloß Calatin an der Donau oberhalb Neuburg, (so jetzo ruinirt ist, und Altenburg, auch Kayserburg, genannt wird,) erbauet haben sollen; sondern von dem Schloß Calden an der Iler, im Algau unterhalb Kempten, einem alten Stamm-Gut dises Geschlechts; davon es sich auch noch schreibt.

Der

Der Stamm-Vater der heutigen Familie ist Haupto II. der ältere, Reichs-Erb-Marschall und Ritter, unter denen Kayfern Ruprecht, Sigmund und Albrecht II. gestorben A. 1439. Von seinen vier Söhnen stifftete 1. Conrad den A. 1599. abgestorbenen Gräfenthalischen Ast; 2. Heinrich IX. den Algauischen, oder Stülingischen, welcher A. 1639. abgegangen; 3. Georg, den Treuchtlingischen, so A. 1647. ausgestorben, und 4. Sigmund den Alextheimischen, der den Namen von Alersheim zwischen Weissenburg und Gunzenhausen, ohnfern der Altmühl, hat, und noch blühet. Sein A. 1622. verstorbener Ur-Enckel Georg Philipp zeugete zwey Söhne, Wolfgang Philippen und Franz Christophen. Jener wurde Catholisch, und seine Linie gieng A. 1690. ab: Diser bliebe Evangelisch, und der jezt-regierende Herr ist Herr Friderich Ferdinand, des heil. Röm. Reichs ältester Erb-Marschall, Graf zu Pappenheim, Herr zu Rotenstein, Calden und Bellenberg, Kayserlicher geheimer Rath.

§. 2. Wann das Pappenheimische Geschlecht die Reichs-Erb-Marschallen-Würde erhalten habe? ist ungewiß. Daß die Schwäbische Kayfere ihre Herzoglich-Schwäbische Erb-Aemter zu Reichs-Erb-Aemtern gemacht haben, ist irrig: Dann man findet schon unter Kayser Lothario III. einen Marschall Heinrich von Calentin; à PAPPENHEIM *l. c. Cap.* 67. u. 77. und A. 1259. truge Conradinus das Marschallen-Amt in Schwaben Grafen Ulrich zu Würtemberg auf.

v. *Dipl.* Und wann in einer Urkund von A. 1199. Heinrich Marschall von Chalandin und Ulrich Marschall von Rechberg vorkommen; so ist jener Reichs-, diser Schwäbischer Marschall. v. PFEFFINGER *T. 3. Vitr. illustr. p. 808.* Ja als Heinrich von Pappenheim A. 1263. und seine Söhne Heinrich und Hildebrand A. 1279. beede Aemter zugleich bedieneten, schrieben sie sich: „Des heil. Röm. Reichs und Herzogthums Schwaben Marschalck.„ v. DOEDERLEIN *l. c. C. 2. §. 13. p. 77. C. 3. §. 3. p. 124.* So waren auch andere damalige Reichs-Erb-Aemter Fränckischen Ursprungs.

Anfangs vergaben die Kayserе die Erb-Aemter Selbst; wie denn Kayser Ludwig A. 1334. Rudolfen von Pappenheim das Reichs-Erb-Marschallen-Amt bestättiget hat. v. DOEDERLEIN *l. c. C. 2. §. 16. p. 88.* Nachhero aber empfiengen sie es von Chur-Sachsen zu Lehen. Der älteste bekannte Lehen-Brieff ist von A. 1410. Krafft dessen empfienge Marschall Sigmund das Schloß zu Pappenheim und das Unter-Marschallen-Amt, es zu verwesen, wie seine Vorfahren: In seiner Abwesenheit aber sein Bruder und seine Vettern, die Theil an Pappenheim haben, von seinetwegen; so auch nach seinem Tode, der Aeltere nach ihm. DOEDERLIN *l. c. C. 2. §. 22. p. 111.* hat einen anderen Lehen-Brieff von A. 1420. Von Chur-Fürst Friderichen I. ist einer da von A. 1425. darinn das Erb-Marschallen-Amt zu einem rechten Erb-Lehen verliehen wird. Chur-Fürst Christian II. thate

A. 1602.

A. 1602. auch Seiner eigenen Brüder Meldung, doch so, daß das Erb-Amt von dem Chur-Fürsten zu Lehen gehe. v. REINHARD *de offic. Imper. Saxon. Sect. 2. §. 17. not. b. p. 148.*

§. 3. Wiewohl die ganze Pappenheimische Familie zu disem Reichs-Erb-Amt berechtiget ist; so wird doch solches, Vermöge eines A. 1473. errichtet-nachhero verschiedentlich erneuert-auch von dem Kayser und Chur-Sachsen bestättigten Erb-Vertrags von dem an natürlichem Alter, nach den Jahren, Monathen, Tagen und Stunden ältesten versehen. Eur. Herold. *P. 1. Sect. 3. T. 1. n. 11. p. 704.* Heinrichs um das Jahr 1180. Söhne legten zwey Linien an. Rudolf wurde der Stamm-Vater der Marschallen von Pappenheim, Ulrich aber der Marschallen von Rechberg. Rudolfs Enckel Heinrich (so A. 1278. gestorben,) hinterliesse zwey Söhne, Heinrich (gestorben A. 1318.) Stifftern der Linie zu Pappenheim, und Hildebranden, (gestorben A. 1309.) Stifftern der Linie zu Biberbach. Als nun A. 1409. Marschall Haupto starb; wollte ein Vetter das Amt versehen, weil er Besitzer des Schlosses Pappenheim seye, der andere hingegen, weil er älter an Jahren seye. Vermuthlich hat diser Streit obigen Erb-Vertrag veranlaßt. Chur-Fürst Ernst zu Sachsen bestättigte solchen A. 1473. v. LüNIGS Reichs-Archiv. *Spicil. secul. Tom. 1. p. 815.* Im folgenden Jahrhundert wurde diser Streit zwischen denen Pappenheim-, Biberbach-, Algau-Lauterbrunn-, Wertins- und Hohenreichischen Linien wieder rege;

biß

biß endlich die meiste A. 1573. unter Chur-Sächsischer Vermittel- und Bestättigung sich verglichen: Daß allezeit der Aelteste der Linie zu Pappenheim das Erb-Marschallen-Amt verwesen solle; nach deren Abgang aber der Aelteste derer übrigen Linien von Pappenheim, welche indessen die gesammte Hand daran haben sollen. v. HUND im Bayrisch. Stamm-Buch. *P. 2. p. 172.* Eine Liste diser Aeltesten von 1409. biß jetzo siehe in LUDOLFS *Decis. & Consult. forens. P. 1. Dec. 1. in Append. 1. p. 13.* und verbessert, auch erläutert, beym DOEDERLEIN *l. c. p. 433. sqq.*

§. 4. Es ist also falsch, daß, als die eine Linie Evangelisch und die andere Catholisch gewesen, selbige, wie bey WAGENSEIL *de summ. Offic. & Sub-Official. C. 9. §. 58. p. 150.* gemeldet wird, in Versehung des Erb-Amtes mit einander alternirt hätten; sondern es traff sich zuweilen bloß wegen des Alters so, auch kamen A. 1678. und 1692. aus gleichem Grund zwey Catholische auf einander: Wie dann auch WAGENSEIL selbst bemercket, daß kein dergleichen Familien-Vertrag vorhanden seye.

§. 5. Wann der Aelteste dem Amt Kranckheit oder Alters halber nicht abwarten kan; versiehet es der Nach-Aelteste. So ordnete es Kayser Friderich III. A. 1478. in der Bestättigung des Erb-Vertrags de A. 1473. v. LüNIG *l. c. T. II. p. 584. n. 2.* nicht aber kan der Aelteste (wie man aus SOMMERN von des Erb-Marsch. Amts Verricht. *C. 1. §. 2. 3.* schliessen möchte,)

aus

aus seinen Vettern darzu nehmen, wen er will; dahero auch der Nach-Aelteste allemahl diese Qualität mit in seinen Titul setzt. Catholische Geistliche können dises Amt auch nicht versehen, wie Marschall Sigmunds Exempel de A. 1409. belehret, wohl aber Teutsche Herrn und Johanniter-Ritter, dergleichen A. 1562. der Nach-Aelteste Marschall Friderich gewesen ist. v. DOEDERLEIN *l. c. C. 2. §. 22. not. c. p. 106. C. 7. §. 3. p. 238.*

§. 6. Nach denen Pappenheimischen Familien-Acten hat, wann ein Röm. Kayser oder König in eigener Person zu Feld oder nach Rom gezogen ist, der Erb-Marschall, in Abwesenheit des Chur-Fürstens zu Sachsen, das Obrist-Feld-Marschallen-Amt verwaltet: Namentlich bey K. Friderich I. Ernst von Khalentin; bey Heinrich VI. und Philippen, Heinrich von Khalentin; bey Friderichen II. Friderich von Khalentin zu Pappenheim; bey Albrechten II. Heinrich von Pappenheim; bey K. Ludwigen, Ludolf von Pappenheim; bey K. Carln IV. Heinrich zu Pappenheim; bey K. Sigmunden in Schweizer- und Türcken-Zügen, Haupt zu Pappenheim, samt seinen Söhnen, Heinrichen und Rudolphen; bey K. Friderichs Rom-Zug Heinrich zu Pappenheim, und vor Neuß Sigmund von Pappenheim. Bey welcher Gelegenheit sie auch des Reichs Haupt-Fahne geführet haben sollen. v. Europ. Herold. *P. 1. p. 251.*

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 15des Stück.

Daher verliehe Kayser Heinrich VI. A. 1197. unter der güldenen Bull Heinrich Marschallen von Kallentin, wegen seiner treuen Kriegs-Dienste verschiedene Güter, Gefälle, &c. v. LüNIGS *Spicil. secul. T. 1. p. 814. n. 1.* Kayser Sigmund vertrauete A. 1423. dem Erb-Marschall Haupten das Comando und Reichs-Panier gegen Herzog Friderichen zu Oesterreich. LüNIG *l. c. T. 10. P. 3. p. 587. in Supplem. n. 1.* In dem Niderländischen Krieg A. 1488. führte Marschall Alexander Namens Herzog Albrechts zu Sachsen aus Gerechtigkeit das Renn-Fähnlein. v. WENCKER *de Glevenburger. p. 42.* K. Maximilian forderte A. 1489. im Schweizer-Krieg den Marschall Wilhelm mit der Reichs-Armee gen Hüfingen. A. 1542. befahle Chur-Fürst Johann Friderich zu Sachsen Marschall Wolfen: Wann der Kayser oder König Selbst zu Feld ziehe, die Reichs-Haupt- und Rennfahne, oder doch jene, zu führen, und sich davon nicht dringen, auch sonst von dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt nichts entziehen zu lassen: Wann aber weder der Kayser noch König zu Feld ziehen, und also die Reichs-Haupt-Fahne nicht fliege; solle er wenigstens die Reichs-Renn-Fahne führen. Eur. Herold. *l. c. p. 151.*

§. 7. A. 1355. überliesse Kayser Carl IV. denen Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg das Forst- und Jägermeister-Amt in dem Reichs-Forst bey Weissenburg im Nordgau: Chur-Fürst Albrecht zu Brandenburg aber übergabe es A. 1444. erblich an den Bischoffen zu Eichstätt und die Erb-Marschallen zu Pappenheim, welche vorhin schon das Recht hatten, darinn Holz zu schlagen, zu jagen, und Schweine zu mästen. Kayser Friderich III. bestättigte es, und die Churfürsten zu Maynz und Trier bewilligten darein; so auch A. 1475. Churfürst Ernst zu Sachsen. v. LÜNIG *in Spicil. eccles. Cont. 1. pag. 516.* FALCKENSTEINS *Cod. Antiqu. Nordgav. n. 345. p. 300.* A. 1544. verglichen sich Eichstätt und Pappenheim einer-, dann Weissenburg anderer Seits wegen diser Jagd-Gerechtigkeit. *ibid. n. 386. p. 337.* Daher halten Eichstätt und Pappenheim jährlich um St. Wilibalds-Fest eine solenne Gesammt-Jagd; da sonst der eine Theil disen, der andere aber einen andern Theil des Waldes bejaget.

§. 8. Weil der Reichs-Erb-Marschall bey allerley Gelegenheiten vil zu thun hat, auch nicht eben alles in Person verrichten muß; so hält er darzu einen vormals so genannten Lieutenant, oder Unter-Marschall, oder, nach heutiger Redens-Art, einen Reichs-Quartier-Meister; worzu ein gesezter, der Rechten, besonders des Staats-Rechts, Ceremoniels und der Teutschen Händel erfahrener Mann genommen wird. v. WAGENSEIL *l. c. C. 9. §. 3. p. 89.* Sixt

Sommer,

Sommer, welcher von 1539. bis 1558. Unter-Marschall gewesen, hat einen Aufsatz „von des heil. Reichs Erb-Marschall-Amts-Verwaltung„ hinterlassen; welcher zu lesen ist beym CARPZOV *ad Leg. Reg. C. 10. Sect. 6. p. 250.* LIMNÆO *Addit. 2. ad Lib. 3. C. 7. n. 85.* THULEMARIO *de Octovirat. C. 21. §. 27. p. 358.* LÜNIG in der Grundf. Eur. Pot. Gerechtf. *P. 2. p. 516.* ESTORS auserles. kleine Schrifft. 1. Band. 1. Th. *n. 5. p. 150.* Er hat darinn verzeichnet, was er von dreyen Erb-Marschallen, so dann von dreyen, so lange Jahr das Unter-Marschall-Amt verwaltet haben, erfahren hat; wiewohl sich seit der Reformation im Ceremoniel und Herkommen vil geändert habe, und beym Reichs-Convent täglich ändere. Dise Sommerische Schrifft wird gelobt beym WAGENSEIL *l. c. C. 9. §. 3. p. 89.* THULEMAR *l. c.* LUDEWIG in der Erläuter. der güld. Bull. *P. 2. p. 804.* MOSERS *Biblioth. Jur. publ. P. 3. n. 297. p. 1104.*

Das 2te Capitel handelt von der Reichs-Erb-Marschallen Gerechtsamen und Vorzügen bey den Kayser-Wahl- und Crönungen.

§. 1. Der Reichs-Erb-Marschall wird von Chur-Sachsen, als Erz-Marschallen, beruffen, sich in die Wahl-Statt zu begeben, und allda seines Amts abzuwarten. v. SOMMER *l. c. C. 1. §. 1.* Das Schreiben vom Jahr 1711. siehe im Wahl- u. Crön. *Diar.* Kayf. Carls *VI. p. 23.* und das an die Wahl-Statt erlassene Notifications-Schreiben davon, *ibid. p. 79.*

§. 2. 1. Gebühret dem Reichs-Erb-Marschallen die Anweisung derer Quartiere in der Wahl-Statt, welche die Chur-Fürsten und deren Gesandte, auch anderer Reichs-Stände und auswärtiger Potenzien Gesandte, beziehen sollen, und stehet Niemand von Ihnen frey, sich selbsten ein solches Quartier auszusuchen. Der R. Erb-Marschall bedienet sich darinn seines Reichs-Quartier-Meisters, welchem der Magistrat der Wahl-Statt etliche seiner Raths-Verwandten zugibet; wie dahin, nach einem hierüber mit denen Reichs-Stätten gehabten schweren Streit, A. 1582. 17. Sept. der Kayserliche Ausspruch erfolget ist. v. LüNIGS R. Arch. *Tom. 11. p. 179. num. 106.* Als aber doch wieder ein neuer Streit entstunde, wurde selbiger A. 1614. durch Vergleich beygelegt. v. LüNIG *l. c. num. 108. p. 185.* Und als die Statt Franckfurt auf dem Wahl-Tag A. 1619. solchen Vergleich nur von Reichs-Tägen verstehen wollen, wurde zwischen dem R. Erb-Marschall-Amt und ihr noch selbiges Jahr ein neuer Vergleich errichtet; v. LUDEWIGS Erläuter. der güld. Bull. *Part. 2. p. 846. & 849.* wiewohl unten vorkommen wird, daß diser leztere Vergleich wegen des Widerspruchs des Geschlechts-Aeltestens und anderer Vettere nicht zur Vollstreckung gedihen ist. Einige Staats-Rechts-Lehrer nennen dises Recht: Die Anschreibung. In Gefolg dessen verbietet der Magistrat der Wahl-Statt allen Burgern, an Niemanden, er seye wer er wolle, vor der Reichs-Einquartierung kein Quartier zu vergeben.

ben. v. Wahl-*Diar.* K. Franz. *p.* 80. und 175. Dahero auch der Rath zu Franckfurt A. 1741. den Französischen Maréchal de Belleisle dißfalls an das R. Erb-Marschall-Amt verwiesen hat. v. Wahl-*Diar.* K. Carls *VII. p.* 48. Hierauf werden auch von dem R. Erb-Marschall-Amt die Wappen an die Häuser derer Gesandten angemacht. v. Wahl-*Diar.* K. Franz. *p.* 158. Auch werden vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio dem R. Erb-Marschall-Amt die Fourier-Listen aller in dem Gefolg oder Schutz derer Chur-Fürsten und Chur-Fürstlichen Gesandtschafften sich befindenden Personen zugestellt. *ibid. p.* 211. & 229.

§. 3. Der Reichs-Erb-Marschall zeiget denen Churfürsten und deren Gesandten Tag und Stunde an, so wohl wann sie bey denen Wahl-Conferentien auf dem Rathhaus, als auch bey der Wahl-Handlung selbst in der Stiffts-Kirche zu St. Bartholomäi, erscheinen sollen. Und zwar schicket die Chur-Maynzische Canzley, wann Chur-Sachsen gegenwärtig ist, den Auftrag hierzu, an Chur-Sachsen, oder Dessen Canzley, von dannen sie dem R. Erb-Marschall-Amt zugeschicket wird: Ist aber Chur-Sachsen in Person abwesend; schicket Chur-Maynz es dem R. Erb-Marschall Selbst zu, Krafft Vergleichs zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen vom Jahr 1562. v. LüNIGS R. Archiv. *Tom. 5. p. 395. num. 156.* Innen ist solcher Zettel mit dem grossen, aussen aber mit dem kleinen Chur-Maynzischen Canzley-Insiegel besiegelt.

Die Formul siehe im Wahl-*Diar.* R. Franz. *p.164.* und *229.* Denen Chur- und Fürsten, so in Person da seynd, wie auch denen Churfürstlichen Bottschafftern, sagt der R. Erb-Marschall selbst an; denen übrigen hingegen sein R. Quartiermeister. v. *ib. p.*77. SOMMER *l. c. Cap.*10. *§.*42.

§. 4. So offt nun die Churfürsten und Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere bey denen Wahl-Conferentien zusammen kommen, empfängt sie der R. Erb-Marschall mit dem Marschalls-Stab in der Hand, führt sie in das Conferenz-Zimmer, und begleitet Sie beym weggehen. *cit. Diar. p.* 187. Ingleichem begleitet Er Sie, wann der Sicherheits-Eyd von der Wahl-Statt Burgerschafft und Besatzung abgenommen wird. *ibid. p.*217.

§. 5. Ferner bedient Sich das Erz-Marschall-Amts des R. Erb-Marschallen bey Verfertigung einer Policey- und Tax-Ordnung, nach welcher währenden Wahl-Tags die offentliche Ruhe erhalten, Feuer-Schäden verhütet, das Degen-tragen regulirt, das herrenlose Gesind weggeschafft, auch allen Victualien und denen Quartieren ein gewisser Preiß gesetzet wird. Auch wird solche Ordnung in Gegenwart des Reichs-Quartier-Meisters offentlich bekannt gemacht. *cit. Diar. pag.*225.231. In dem 3ten Articul diser Ordnung wird die Ausliferung derer Fremden, so Händel anfangen, dem R. Erb-Marschall-Amt vorbehalten.

§. 6. Denen fremden Standes-Personen, welche,

che, dem jedesmahligen Churfürstlichen Collegial-Schluß zu Folge, vor würcklicher Vornahm der Wahl sich aus der Statt begeben müssen, wird durch das R. Erb-Marschall-Amt erstlich angezeigt, daß sie zwar, biß auf nähere Anzeige, noch in der Statt bleiben könnten, sich aber zum Aufbruch gefaßt halten sollten. v. *l. c. p.* 187. So dann und wann der Wahl-Termin festgesezt ist, auch Es neuen Befehl deßwegen empfangen hat, machet Es ihnen durch den R. Quartier-Meister wissend, daß sie sich nun würcklich hinwegbegeben möchten. *ibid. p.* 225.

§. 7. An dem Wahl-Tage selbst empfangt der R. Erb-Marschall von Chur-Maynz die Schlüssel zu denen verschlossenen Stadt-Thoren, welche Er in der Wahl-Capelle niderlegt, wie auch die Schlüssel der Wahl-Kirche: Die Schlüssel zum Chor und der Sacristey behält Er selbst; die zur Kirch hingegen übergibt Er dem Reichs-Erb-Thürhüter. v. Wahl-*Diar.* K. Carls *VI. p.* 2. K. Franzens *p.* 241. Die ankommende Chur-Fürsten führet Er erstlich in den Chor, hernach in die Wahl-Capell, schliesset so dann deren Thüre zu, stellet sich mit dem Marschalls-Stab vor dieselbe, und lässet Niemand hinein, als die auf einem von Chur-Maynz ihme zugestellten Zettel benahmste Notarien und Zeugen. Nach vollbrachter Wahl eröfnet Er die Wahl-Capell, und führet die Churfürsten auf die Borkirche, allwo die vorgegangene Wahl offentlich kund gemacht wird. v. Wahl-*Diar.* K. Franz. *p.* 249. 253. Er hat auch A. 1742. dem Röm. Kön. Carl VII.

und An. 1745. Francisco die Nachricht von der auf Sie ausgefallenen Wahl im Namen des Churfürstlichen Collegii überbracht. v. *ibid. p.* 255. und Wahl-*Diar.* K. Carls *VII. p.* 299.

Wann schon Chur-Sachsen, oder Andere, dem durch die mehrere Stimmen Neu-Erwählten ihre Stimmen nicht gegeben hätten; hat doch der R. Erb-Marschall den für einen Röm. König zu erkennen, auf welchen die mehreste Stimmen gefallen seynd. SOMMER *l.c. Cap.* 3. *§.* 7. Und daher mag es rühren, daß, als Kayser Wenzel abgesezt und Pfalzgraf Ruprecht gegen Ihn erwählet wurde, dem R. Erb-Marschallen von dem Churfürstlichen Collegio in zweyen, von Herrn KERNEN ganz eingerückten, Schreiben Nachricht davon ertheilet worden ist; mit der Erinnerung, Wenzeln nicht mehr für einen Röm. König zu erkennen, Ruprechten hingegen allen schuldigen Gehorsam zu leisten.

(Hiebey erinnere ich nur zum Beschluß, daß, wann Herr KERN sich nicht bloß an die Wahl-Diaria gehalten, sondern sich auch derer Zusätze zu meinem Teutsch. Staats-Recht mehrers bedienet hätte, er noch mancherley nicht gemeine Dinge, so hieher einschlagen, hätte anmercken können.)

(Künftig die Fortsetzung.)

13.

Beschreibung der Gegend um die Reichs-Statt Memmingen. (*)

(*) Aus den Kosmographisch. Nachricht. ꝛc. auf das Jahr 1748. p. 14. sqq.

Um

Um die Reichs-Statt Memmingen herum ist es bald Fürstlich, bald Reichs-Prälatisch, bald Reichs-Gräflich, bald Ritterschafftlich, bald Reichs-Stättisch, und endlich auch Ottobeurisch und Carthaus-Burheimisch; welches zwey ausgezogene Stände sind.

Das Gebiete selbst bestehet aus viererley Herrschafften: Denn ein Theil ist Stättisch, der dem gemeinen Wesen gehöret; ein Theil stehet unter dem Spital, welcher sehr vile Dörffer besitzet, deren Ertrag aber dennoch, wegen Menge der armen Leute, nicht hinreichend ist; ferner hat das Patriciat seine eigene Herrschafften; dann besizt etwas das Closter darinnen, oder die Creuz-Herren Ordinis S. Spiritus di Roma in Saxia.

Von Memmingen gegen Norden.

ist die Baronie Rauchlin von Waldeck („besser: Reuchlin von Meldegg;“) und die Residenz Velheim. Diser Baron soll von Reuchlin oder Capnio herstammen, der wegen seiner hebräischen Wissenschafft Luthern den Weg gebahnt. In Velheim wohnen auch Juden.

Die Baronie Rechberg (*); die Besitzer sind Grafen; die Residenz Kelmünz; so die alte Römische Station Cœlius mons ist. Die Herren von Rechberg haben ehedessen (allhier) dis- und jenseits der Donau unter der Donau unter den Schwäbischen Kayfern fast alles Land besessen: („Vix credo!“) Unter den Oesterreichischen ist

(*) Besser: Die Gräflich-Rechbergische Herrschafft Kellmünz; dann die Herrschafft Rechberg ligt anderswo; wie selbst gemeldet wird.

das disseitige Oesterreichisch oder Fuggerisch worden. In Kelmünz ist ein Ober-Amtmann. Das Stammhaus Hohen-Rechberg, ohnweit Göppingen, ist ein Steinhauffen. Die noch übrige Rechbergische Güter sind zu einem Fideicommiß gemacht worden. Weissenstein bey Schwäbisch-Gemünd ist die Residenz; dahin gehört auch Kelmünz.

Eine Stund weiter ist es Gräflich von Limburg-Stirum; („besser: Die Gräflich-Limburg-Styrumische Herrschafft Iller-Aichheim.") Die Residenz Iller-Aichheim (ist) eine ordentlich befestigte Burg, dabey ein Marcktflecken. Am Fusse des Berges an der Iller ligt die alte Statt, ein Wohnplaz der Juden. Siehe ein mehreres im Basler Wörter-Buch.

Noch eine Stunde weiter, und sechs Stunden von Memmingen, ist die Baronie Böhlin, („besser die Baron Böhlinische Herrschafft Illertissen;") da ist Illerdiessen, ein schöner Flecken. Siehe das Basler Wörter-Buch.

Memmingen gegen Nord-Nord-Ost.

Herrschafft Eisenburg, eine Stund von der Statt, hat drey Residenz-Schlösser.(*) Eisenburg gehört Herrn Clemens von Zoller in Memmingen; Grünfurth Herrn Consulent Schaidlin zu Augsburg; Trunckelsberg Herrn von Heiß aus Augsburg.

Zu der Herrschafft Eisenburg gehört das schöne Dorf Amadingen, die Weiler Eisenburg, Schweig-

(*) Residenz wird nicht von adelichen oder bürgerlichen Schlössern gesagt.

Schweighausen, Trunckelsberg. Es ist eine gemeinschafftliche Herrschafft, die theils dem Patriciate in Memmingen, als Hermannsburg, Herrn von Zoller, und Herrn von Jenisch, theils dem Gotteshause Ordinis S. Spiritus, theils dem Unter-Hospitale, zugehöret: Hat einen vortrefflichen Forst und freye Jagdbarkeit.

Memmingen gegen Nord-Osten.

Reichs-Gräflich Fuggerisch: Die Residenz Boos, ein schöner Flecken. Zu diser Grafschafft („besser: Herrschafft,„) gehöret Heimertingen, Oberrieden, Flecken Boos, Herrschafft und Schloß Reichau.

Baronie Osterberg; Schloß und Dorf dises Namens. Der Herr Vater von dem jetzigen Herrn war Syndicus bey der Ritterschafft.

Anmerckung: Das grosse Ried, oder Morast, so zwischen Boos und Osterberg ligt, und fast einen halben Tag brauchet, biß man seinen Umfang umreiten kan, ist voll vom schönsten Torffe; darunter einer mit blauer Erde, wie Berliner-Blau.

Zwischen Rieden und Boos entspringt der rothe Fluß; so sein eigen Thal macht, und über Weissenhorn zur Donau laufft. Seine Quelle kommt aus einer Fläche von etlich 100. Schuhen im Umfang, und siehet im Winter so grün und ungefroren, als im Sommer. Es wächset hier das Nasturtium, Beccabunga, Muscus aquaticus, und andere immer grüne Brunnen-Wasser-Kräuter. Im kalten Winter 1740. (welcher in Polen am heff-

tigsten

tigsten gewesen,) sind die Schwanen aus sonst mildern Ländern zu uns geflogen gekommen, in dise Gegend Schwaben, wo wir vile dergleichen grünende Quellen haben, und haben da ihre Nahrung gesucht. - - -

Der Kopf (das Bassin) von dem Rothfluss ist also hier das so genannte Hart; ein hohes Berg-Ländlein, im Umkreis von vier Meilen, das gegen Abend von Aspenbad, Rieden, Boos; gegen Mitternacht wiederum von Rieden; gegen Morgen von Reichau, Wespach; gegen Mittag von Holzmünz und Schweighausen eingeschlossen ist. Auf der Höhe dises Gebürges ligen, ausser dem Schlosse und Weiler Eisenburg, nur einzelne Höfe, als: Hart, die schöne Schweitzerey; nebst einer Kirche, die in das Gotteshaus Ober-Hospital, Ordinis S. Spiritus gehöret; als welches denen Bergwohnern alle Wochen den Gottesdienst hier verschaffet. Ferner sind hier die Glashütte Otterwald, und die Laubener Höfe. Und dises heißt man das Frey-Hart, weil es armen Leuten erlaubt ist, öde ligende Heiden zu Ackerfeld zu machen.

In dem Ried zwischen Boos und Osterberg findet man hin und wieder ganz braunschwarzen eisenhafften Boden, und bey nicht gar trockener Zeit in vertiefften Oertern ein bräunlicht Wasser; daneben wächst fast kein Gras, ausgenommen die im folgenden bemeldte Kräutlein: Aus jener braunen Erde nun wäre eine Probe zu machen, ob man nicht auch Stahl

daraus

daraus schmelzen könnte? wie sie in Schweden in Dalekarlien aus dem sumpfigen Morasse solches machen. (Siehe SCHWEDENBORG *de Ferro*, fol. Dreßden, 1734.) Die Kräutlein, die auf disem Boden wachsen, sind Heide, schwarze Berg-Heidelbeere, (Vaccinia, foliis glaucis,) Moosbeere, (Oxycoccus,) Cistus Silesiacus, weiß Röslein, (Primula augustifolia.)

Von Memmingen gegen Nord-Ost zu Osten.

Winterrinden, ein schönes Dorf, gehöret zur Prälatur nach Ochsenhausen.

Fuggerische Grafschafft (Herrschafft) Babenhausen; ist eine der grösten.

Von da gegen Mittag herauf ist Closter-Beuren, ein Fuggerisches Gestifft, Franciscaner-Closter; dem das Dorf Closter-Beuren und das schöne Dorf Ebritshausen bey Krummbach gehöret; samt vilen andern Vorrechten, dem Patronat-Rechte ꝛc.

Von Memmingen gegen Ost-Nord-Osten.

Ein Fuggerisches Gestifft, Schön-Hospital, 6. Stunden von Memmingen; hat etliche Weiler, das schöne Dorf Weltenhausen:

Eine Stund näher, Kirch-Haslach, auch ein Fuggerisches Stifft des Barthemiter-Ordens, der in Gemeinschafft lebenden Brüder; welcher Orden an vilen Orten aufgehoben worden. Es ist eine starcke Wallfarth hieher.

Von Memmingen gegen Osten.

Künersberg, Stättisch, eine halbe Stunde von der Statt, ein berühmt Bad und Gesund-

Wasser;

Wasser; allwo man eine Siegel-Erde gefunden und („nun wieder eingegangene,„) Porcellan-Fabricken angeleget hat. Gehöret Herrn von Küner, Edlem von Künersberg, Kayſ. Maj. Rathe („und Banquier.„)

Geißhof, drey Viertelſtunden von Memmingen, ein mittleres Bauren-Gut, dem Auguſtiner-Cloſter in Memmingen, Ord. Eremit. gehörig; die ſonſt keine Stifftung haben, ſondern vom Bettlen leben.

Trunckelsberg, ein Ritterſchafftliches Schloß, mit etlichen Bauren-Höfen und vilen Einwohnern, Herrn von Heiß aus Augsburg gehörig.

Holzgünz, Stättiſch. Das obere Holzgünz iſt ein ſchön Schloß mit Gütern und einer ſchönen Hammer-Schmitte, dem Gotteshaus Ober-Hoſpital Ordinis S. Spiritus mit hoher Gerichtsbarkeit unterwürffig. Es wird ſehr geſundes Bier hier gebrauet.

Unter-Holzgünz, Stättiſch: Ein groſſes Dorf; gehört dem Unter-Hoſpital in Memmingen; catholiſch; das Patronat-Recht behauptet der Ober-Hoſpital.

Lauben, Stättiſch; ein ſchön Dorf, Evangeliſcher Religion, nach Memmingen, der drey-Königs-Capelle, mit der nideren Gerichtbarkeit zuſtändig, ſo wie ein kleiner Spital, oder wie eine Pfründe, zu achten. Allhier iſt eine Meßing-Blech- und Drat-Fabricke des Herrn Grimmel in Memmingen. Ligt zwey Stunden von Memmingen an der Günz. Hier lauffen vier Günzen zuſammen; von dar die groſſe Günz über Ba-

benhau-

benhausen laufft, und zu Günzburg sich in die Donau ergießt.

Vor Lauben ist der Weiler Rommelshausen, allwo gut Bier gebrauet wird; Ottenbeuren hat da zu befehlen.

Herrschafft Wespach, Stättisch; vorher den Herrn Koch von Wespach, jezt Herrn von Stoll zu Wespach, als Erbsassen zustehend: Wird von dem Memminger Unter-Spital als ein Lehen vergeben.

Frickenhausen, jenseit der Günz, drey Stunden von Memmingen, an einem steilen Berge; ein schön Dorf, mit hoher Gerichtbarkeit dem Unter-Hospital zugehörig: Es war die ehmalige Residenz der Herrn Baronen Böhlin von Frickenhausen, welche im Wappen führeten: PPP, das soll heissen: Piper peperit Pompam, Pompa peperit pauperiem; anzuzeigen, wie sie durch die Kauffmannschafft zur Herrlichlichkeit gelanget; also könnten sie durch Pracht in die Armuth fallen. Gedachter Spital hat die Nider-Gerichtbarkeit ganz, und die hohe zur Helffte; die andere Helffte hat Chur-Bayern wegen Mindelheim. Zu Frickenhausen wird vortreffliche Thon-Erde gegraben; davon das Töpfer-Geschirr, weil es gut Feuer hält, bis in die Schweiz und Bündten verführet wird.

Gegen Osten ligen noch, das neue Clösterlein Baumgärtlein, Grafschafft Muggenthal-Bredernau, Augsburgische Stiffts-Pflege Schöneck, das Dorf Arlesried, Bad Dasperg, Erbsassen von Erckheim, Lerchenberg, Herrschafft

Dan-

Danckelsried, getheilt Dorf Wasserheim, der Baron Böhlin Hungerhausen; als folget.

Gleich neben Frickenhausen, eine Viertelstunde gegen Süden, ist Dasperg, ein Mindelheimisch Dorf und Jäger-Schlößlein; so einen scharffen Gränz-Jäger hat. Der Ort ist Chur-Bayrisch: Die Kirche aber stehet unter der Mutter-Kirche zu Erckheim.

Unter Dasperg ist ein berühmtes Bad, so auch die Masmühle heisset, an der Günz.

Noch weiter gegen Süden ist Erckheim, gleichsam Jörgheim, Georgii patria; ein sehr langes Dorf, darein sich vor disem sehr vile Edelleute getheilet haben, mit hoher und niderer Gerichtbarkeit. Die Erbsassen heissen Langenmantel, Sailer von Pferschheim, Schaler. Dise haben auch Lerchenberg besessen; so ein grosses Bauren-Gut und ehemaliger Edel-Siz, von Erckheim gegen Süden ist. Nachher haben die Catholische Herren ihren Theil an Ottenbeuren, die Evangelischen, als die Herrn Sailer von Pferschheim, den ihrigen an die Statt Memmingen verkaufft; sie selbst blühen noch im Patriciat allda: Die Herrschafft wird allezeit von dem Aeltesten, nebst einem Herrn Burgermeister, verwaltet. Die Regierung wechselt um, drey Jahre Ottobeuren, und das vierte Memmingen. In Erckheim sind zwey Kirchen; davon die Memmingische die obgedachte catholische, worein die Tochter-Kirchen zu Dasperg, St. Johannes, beyde Mindelheimisch, Schlegersberg, Ottobeurisch, Lerchenberg, ꝛc. gehören.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 16des Stück.

Der Herr Spitalmeister Ordinis S. Spiritus di Roma in Saxia ist der Besitzer des Patronat-Rechts. Die obere Kirche ist die Evangelische, und ist Memmingen der Kirchen-Patron; hat eine Tochter-Kirche zu

Danckelsried, von drey Bauren-Höfen; wo ein berühmter Stahl-Brunnen zum trincken und baden ist, nach der gedruckten Beschreibung des Jahrs 1739. Dieses Danckelsried gehört ins Hospital, wie Frickenhausen.

Erckheim ist wohl gebaut, hat zwey lange Gassen und etliche Schlößlein; davon ein grosses zum Sommer-Auffenthalte des Closters Ottobeuren dienet: Die andern werden von Bauren mit-bewohnt.

Arlesried, eine Stunde hinter Frickenhausen, ostwärts, und 4. Stunden von Memmingen, gegen Augsburg; ein feines Dorf, und das lezte Evangelischer Religion: Hat einen eigenen Pfarrer; liegt sehr hoch, und dennoch auf dem fruchtbarsten Boden an Waldung, Graß, Korn und Obst.

Allhier entspringt die Haslach, ein Flüßlein, das über Kirch-Haslach, wo eine Wallfarth ist, und Ebershausen in die Günz lauffet.

Zwischen der Donau, dem Lech, der Iller, und dem hohen Gebirge, gibt es keine Evangelische Dörffer oder Marcken; ausser wenigen Ulmischen, als gegen Westen Burach und Volckrathshofen; südwestlich Dikreishausen; südlich Woringen; östlich Berg; nördlich Steinheim; und dann die erstbeschriebene vier Evangelische Memmingische Günzthaler Dörffer, Lauben, Frickenhausen, Erckheim und Arlesried.

Noch ist zwischen Augspurg und Memmingen bey Ursperg am Fluß Mindel ein Ritterschafftlicher Ort, Burtenbach, ein Siz und Eigenthum, („besser: Chur-Bayrisches Lehen,„) derer Herrn Baronen von Schärtlin, („Schertel.„) Seit einiger Zeit sind zweyerley Herrschafften, eine Catholische und eine Evangelische, allda.

Baumgärtlein, eine halbe Stunde hinter Arlesried; ein artig neu-erbautes Franciscaner-Clösterlein, oder vilmehr nur eine Herberge; massen nebst dem Herrn Pater Custos, nur drey Conventualen vorhanden sind. Es ist das Baumgärtlein ein von wenig Bauren-Höfen versehene Einöde; so aber gut gebaut, und etliche Handwercks-Feuerstätten hat, auch seiner Hoch-Gräflichen Herrschafft von Muckenthal zu einer Jagd-Herberge dienet:

Ihre Residenz aber ist Bredernau, ein halbe Stund von jenem, ein schöner Marck-Flecken dises Namens, mit hoher und niderer Gerichtbarkeit, und in die Ritterschafft steuerbar: Hat vor disem den Herrn von Stebenhabern von Häzlinshofen, Memmingischen Patricien, gehört,

hört, welche auch in der Statt im Flor stehen; der Ort aber hatte damals nicht so vile Herrlichkeit, wie jezt, da es dem Hoch-Gräflichen Hause von Muckenthal unterthan ist. Dise Herrn Grafen besitzen noch vile andere Herrschafften in Francken und Bayern, wie auch bey Schafhausen.

Ungerhausen, anderthalb Stunden von Memmingen gegen Osten; ein grosses Dorf, so nach Ottenbeuren gehöret, an welches es ehemals von denen Baronen von Böhlin verkaufft worden. Es soll von den Hunnen den Namen haben, welche unter Otto dem II. die ganze Donau herauf gebrochen, und, an statt der Steuer, die sie haben holen wollen, 8. Stunden von Memmingen gegen Osten die berühmte Niderlage auf dem Lech-Felde erlitten haben. Uberall, wo man da gräbt, findet man alles voller Todten-Beine.

Westerheim, eine halbe Stunde hinter gedachtem Hungerhausen, ostwärts an einer der vier Günzen, die zu Lauben in eines zusammenlauffen. Ober- und Unter-Westerheim ist ein sehr langes Dorf, Ottobeuren unterthan; doch daß etwas dem Memminger Hospital zugehörig ist: Hat zwey Kirchen, und auf dem Ober Spital Ordinis S. Spiritus hafftet das Patronat-Recht.

Ober- und Unter-Ramlach, ein grosses Mindelheimisches Dorff, anderthalb Stunden ostwerts hinter Erckheim.

Ramlach heißt das Flüßlein, so allda entspringet, und über Ober-Mittel- und Unter-Rie-

den herunter, ferner durch Weilbach und Breitenbrunn, so dann an Loppenhausen, Arletshausen, Hauptleshofen, Raunau und Hübel, dann Krummbach, hinunter lauffet, biß dise Kamlach sich in die Mindel ergiesset. Sie heißt so vil, als Camuli acha. Ach heisset bekannter massen ein Fluß: Camulus aber ware ein Götzenbild der alten Zimbrer; wie auch Memmingus; (siehe STEPH. *de Urbibus*:) Daher ligen auch Memmingen und Kamlach nicht weit von einander, und jeder Ort ward von einer besondern Casten, oder Familie, der Zimbrer bewohnet. - - -

(Künfftig der Rest.)

* 14.

Abgenöthigte Rettung derer Reichs-Stände in Schwaben und Francken, besonders derer Hoch-Fürstlichen Häuser Würtemberg und Baaden, wie auch derer Löbl. Reichs-Stätte Augspurg und Nürnberg, gegen eine neuerlich erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Francken herrühren sollende Erbschaffts-Ansprache. (*)

(*) Aus einem A. 1742. verfertigten schrifftlichen Auffatz.

TREUER *de Studiis nimiæ Libertatis circa Status Imper. Ruinam Imperii procur. in Præf.*

Non

Non deerunt adſentatores Principum, qui pericula ex illo conatu fingere non erubeſcunt, ſubparaſitantes Magnatibus: Satius eſſe, mentiri Jura Procerum, quam veram eorum indolem explicare. - - - (Aſt) indignum iis eſt, Jura eminentiſſima ficulneis & fictitiis fulcimentis ſtabiliri & augmenta eorum abſurdis adulationibus provehi. Arriſores Jurium iſtorum ſunt veri eorum arroſores. Suſpicio injicitur infirmitatis totius fundamenti, quando ad figmenta in nonnullis recurritur; de omnium Jurium veritate dubitatur, quando tot adulterina miſceri videmus.

I.

Man hat es allerdings als eine mit zum gemeinen Besten des Teutschen Reiches gereichende Sache anzusehen, daß die Staats-Historie desselbigen zu unseren Zeiten besser cultiviret wird, und von vilen offt lange Jahrhunderte in denen Archiven verborgen gelegenen Urkunden ein nüzlicher Gebrauch gemachet wird. Und so ist auch zu beloben, daß man so wohl dem von GOtt denen Menschen selbst eingepflanzten Recht der Natur, so ferne es auf ganze Völcker applicabel ist, als auch dem willkührlichen Völcker-Recht nachzuspühren, und es in formam artis und gewisse Sätze zu bringen, beflissen ist.

Es ist aber schon von vilen rechtschaffenen Männern äusserst beklaget worden, daß sich gleichbalden auch bey diser Sache ein so grosser Mißbrauch eingeschlichen hat, welcher capabel ist, alle Augenblick, ehe man es sich vermuthet, das ge-

meine Vaterland in Feuer und Flamme zu setzen, indeme man die Historie darzu mißbrauchet, aus derselbigen, und zwar aus denen dunckelsten Zeiten von 5. und 600. Jahren zurück, einige Schein-Gründe zu Formirung neuer Prätensionen, an welche die Vor-Eltern nimmermehr gedacht haben, zusammen zu stoppeln, und selbige durch selbst-ausgesonnene oder kaum von irgend einem bizarren Kopf, oder in anderen unlauteren Absichten, vertheidigte Sätze des Natur- und Völcker-Rechts zu unterstützen, deme so dann die verhoffende Superiorité des armes vollends das Gewicht und den Ausschlag geben solle.

Wobey dergleichen üble Rathgebere, oder deren Handlangere, nicht bedencken, daß, wann dises angehet, ihre eigene Herrn eben so wenig, als andere, bey dem ihrigen nur eine Stunde mehr sicher seyn können, und es einem noch stärckeren ein eben so leichtes ist, dergleichen Ansprüche auch gegen sie zu machen und hinaus zu treiben.

II.

Wann man den Verfasser derjenigen Schrifft, wodurch unlängstens des bald vor 500. Jahren verstorbenen bekannten Conradini Erbschafft einem hohen Hause auf eine ganz besondere Weise vindiciret werden wollen, mit unter die Zahl dergleichen für Teutschland unglückseliger Werckzeuge rechnet, geschiehet ihme dadurch gewißlich nicht Unrecht, und die Umstände der Zeit, in welcher dise Schrifft verfertiget worden ist, lassen verhoffen, es seye ihme so gar nicht aufgetragen

tragen gewesen, seiner Feder den Lauf so weit zu lassen, daß solche auch anderen bey disen Strittigkeiten ganz uninteressirten Ständen und Crayssen, ja, um der äusserst-besorglichen Folgen willen, auch noch mehreren anderen und zulezt wohl gar dem ganzen Reich, nicht nur billiges Bedencken und gegründete Beschwerden, sondern auch den ernstlichen Bedacht auf genugsame Sicherstellung und Gegen-Verfassung wider dergleichen Zudringlichkeiten, erwecken muß, daß vil mehr das hohe Haus, deme damit flattiret werden wollen, leicht zu überzeugen seyn wird, es seye ihme damit ein grosser Undienst geschehen, und die Reglen der Gerechtigkeit und Staats-Klugheit erfordern, disen unvorsichtigen pas seines Schrifften-Stellers nicht nur offentlich zu desavouiren, sondern auch würcklich und hinlänglich zu redressiren.

III.

Diser Schrifftensteller prætendiret nemlich, Schwaben und Francken sollen entweder ganz, oder doch grossen, oder grösten Theils unter der Erbschafft des bekannten unglückseligen Conradini begriffen gewesen und mit selbiger Schenckungs-weise an ein benachbartes hohes Hause gediehen, solchem aber bishero mit Gewalt und Unrecht vorenthalten worden, und es dahero bes... seyn, selbige bey jetziger guten Gelegenheit zu vindiciren.

Zum Beweis dises wichtigen Anspruchs sollen forderist allerley Diplomata dienen, diesen aber die Stellen verschiedener Scribenten dergestalten

zu statten kommen, daß endlich aus beeden zusammen das folgen solle, was ausser deme niemand in dem einen noch anderen weder würde gesuchet, noch gefunden haben.

IV.

Nun überlässet man jedermänniglich gleich Anfangs, zu beurtheilen: ob es glaublich seye, daß man mit dergleichen wichtigen Urkunden beynahe 500. ganzer Jahre würde zuruck gehalten haben, wann solche das enthielten, was das Publicum jetzo glauben solle?

Sollte also, gegen alles menschliche Vermuthen, dise ganz neuerliche Prætension auch gegen Tertios im Ernst behauptet werden wollen, würden die dabey interessierte Reichs-Stände vor allen Dingen eben so wohl auf Production derer Originalien zu dringen Ursach haben, als Andere sich die Originalien grosser Herrn Testamenter, dabey sie einiges Interesse zu haben geglaubet, haben vorlegen und solche bis auf die geringste Apices examiniren lassen.

Zwar heißt es, es seye bereits eines diser Diplomatum vor geraumer Zeit von GEWOLDO an das Licht gestellet worden; der gegnerische Schrifftensteller thut aber seinem Hofe einen schlechten Dienst damit, daß er sich eben auf einen solchen Scribenten berufft, der von unpartheyischen grossen Gelehrten bis jetzo den Vorwurf leiden muß, daß er, zum Vortheil des hohen Hauses, für welches er geschriben, so gar Historicos medii ævi erdichtet, und aus deren vorgeblichen unedirten Schrifften selbst-ersonnene

nene Stellen angeführet habe. Siehe des Herrn Grafen von BüNAU Leben und That. Kays. Friderichs I. Vorred. Bog. C.

So dann mag er es vorher mit TOLNERO *in Codic. Diplom. Palat. n. 110. p.* 77. JOANNIS *in Curis poster. in Parei Hist. Palat. p. 260.* und GUNDLINGIO *in Gundlingian. Part. 5. p. 420.* ausmachen: ob ins besondere eben dises quæstionirte Diploma richtig seye oder nicht?

Neben deme ist solche vorhin bekannt gemachte Urkunde allenfalls keine derer hauptsächlichsten, und enthält, wie wir bald sehen werden, das gar nicht, was sie jetzo beweisen solle, folglich kommen, schon besagter massen, die Haupt-Urkunden jetzo erst zum Vorschein.

V.

Daß die überwiegende Macht des hohen Hauses, gegen welches die Schrifft eigentlich gerichtet ist, ein so langes weisliches Stillschweigen erforderet habe, werden sich vernünftige Leute, welche der Teutschen Historie nur im geringsten kundig seynd, unmöglich bereden lassen; dann zu der Zeit, da sich der angebliche Erbschaffts-Fall ereignete, ware solches Haus, (nach der Päbste von ihrem vorigen Stand zu gebrauchen üblichen Redens-Art,) adhuc in inferioribus constituiret, und kame dem vorgegebenen Erben an Macht lange nicht gleich. Warum hat sich dann diser dazumal gar nicht einmal gemeldet, sondern, wie man nun vorgibt, geschehen lassen, daß andere Grosse und Kleine zugegriffen,

und das Erbe getheilet haben? Da auch hernach der Stamm-Vater des gegnerischen Hauses A. 1273. auf den Thron erhoben worden, giengen noch neun ganzer Jahre herum, ehe der neue Kayser seinem Hause etwas von Conradini Erbschafft zugeeignet haben solle, ja inner solchen neun Jahren wurde gar der jetzo angegebene Erbe schon A. 1276. des Kayserς leiblicher Tochtermann, erhielte auch, vorgeblicher massen, von dem Kayser Bestättigungen solcher Erbschafft; was sollte es dann gehindert haben, daß der prætendirte Erbe nicht zu dem würcklichen Besitz der jetzo ersonnenen Erbschafft hätte gelangen können, wann sich damalen ein Mensch von dergleichen etwas hätte einfallen lassen? Ja wie sollte sich besagter Erbe selbsten so feind gewesen seyn, sub dato 1282. 10. Cal. Oct. (vid. Oesterr. vorläuff. Beantw. Beyl. 55.) darein zu consentiren, daß ein anderer seinen Söhnen jenes angebliche Erbschafft zu Reichs-Lehen conferiren möchte?

Ferner ist bekannt, daß das hohe Haus, deme nun die Verdringung von solcher Erbschafft aufgebürdet werden will, damalen noch gar nicht feste in dem Kayserlichen Sattel gesessen, sondern das Kayserthum noch über 150. Jahr auf allerley Familien gediehen ist; ja Einer aus dem hohen Hause, welchem nunmehro eine solche Prætension zugeschriben wird, hat geraume Jahre selbst mit grossem Ansehen als Kayser regieret, und noch darzu den Chef des gegnerischen hohen Hauses in persönlicher Gefangenschafft gehabt. Solle nun jemand, der seiner Sinnen mächtig

ist,

ist, dannoch ernstlich glauben, auch diser grosse Kayser habe vor seinem Gegentheil so vil Forcht gehabt, daß er sich nicht getrauet habe, ein so ansehnliches angebliches Recht seines Hauses auch nur einmal zu rühren, geschweige valabel zu machen; ja daß er gar seine Gegner mit denen Gütern qu. sollte belehnet haben, wie doch, laut im Druck ligender Diplomatum (vid. Oester. vorläuff. Beantw. Beyl. 62.) A. 1331. geschehen ist? Fast 100. Jahre hernach truge ein anderer Prinz, der mit dem angeblichen Erben Einen gemeinsamen Stamm-Vater und gleiche Rechte zu diser Erbschafft hatte, die Kayserliche Crone noch einmal zu einer Zeit, da wiederm das jetzo so feindselig angesehene Haus noch gar mediocre Kräfften hatte, und denen Sachen in Teutschland kein so grosses Gewicht gabe; warum schwiege man dann auch dazumahl?

VI.

Den Innhalt derer Diplomatum selbst belangend, so wäre erst noch zu untersuchen: ob Conradinus jemalen ein rechtmäßiger Herzog in Schwaben und Besitzer seiner Güter gewesen seye? indeme, wie hernach zu sehen, Kayser Wilhelm bereits seinen Vater deren für verlustigt erkläret hat, und Kayser Richard schreibt in einem Diplomate de A. 1261. bey GUILLIMANNO *de reb. Helvet. Lib. 2. n. 11. p. 153. Edit. in fol.* Pervenit ad nostræ Serenitatis auditum, quod Conradinus, olim Conradi Regis filius, qui se Ducem Sueviæ nominat, ea non contentus injuria, quod inaniter ad speciale hoc nobile

Mem-

Membrum Imperii, Ducatum ſcilicet Sueviæ, jam diu incorporatum Imperio & ad jus & proprietatem ipſius legitime devolutum, nec ipſi Conrado, ſeu Noſtra, ſeu aliqua Prædeceſſorum Noſtrorum, claræ memoriæ, liberalitate collatum, præſumtuoſe manum administrationis extendit, &c. Wie ihne dann auch noch heut zu Tag einige nicht als einen Herzogen von Schwaben paßiren laſſen wollen. vid. HERTENSTEIN *de Ducat. Suev. p. 29.*

VII.

Weiter iſt von HAHN in ſeiner R. Hiſtor. *Part. 4. p. 237.* PFEFFINGER *in Vitriar. illuſtrat. Tom. 1. p. 617.* und von KOELERN *in Genealog. Famil. Auguſt. Stauffens. p. 67.* aus alten bewährten Zeugnüſſen unwiderleglich dargethan worden, daß Conradinus A. 1252. den 25. Mart. gebohren worden ſeye.

Nun ſolle diſer junge Herr die Erſte angebliche Schenckung bereits A. 1263. 23. Apr. da er alſo kaum Eilf Jahre erreicht gehabt, und die andere A. 1266. 24. Oct. mithin als er 14. Jahre alt geweſen, gethan haben. Zwar weißt man aus des Canzlers von LUDEWIG Diſs. de Differentiis Jurium in ætate puberum & majorum wohl, wie gar unterſchidlich die Sitten und Gebräuche derer Nationen wegen der Vogtbarkeit geweſen ſeyen; daß aber Krafft Völcker-Rechtens und Herkommens, zumalen in Teutſchland, ein Eilfjähriger, ja auch ein Vierzenjähriger, Herr Land und Leute, Haab und Gut, und ſein ganzes Vermögen ſo vermachen könne, daß es

beſtän-

beständig seye, dessen Beweis möchte man gerne sehen.

VIII.

So dann wann die Schenckung von A. 1263. richtig und gültig gewesen ist, wie hat Conradinus eben diser Person A. 1266. seine Güter noch einmal und ohne der vorigen Schenckung mit einem Wort zu gedencken, verschencken können?

IX.

Von der angeblichen Conradinischen Vormundschafft ist kein Wort in denen producirten Urkunden befindlich, noch ist es sonsten auch nur mit Einem Buchstaben erwisen, daß Conradini Mutter Bruder die Vormundschafft über ihne geführet habe; indeme die angeführte Stelle des Chronici Augustani nur sagt: Conradinus habe sich zu einer gewissen Zeit bey demselben aufgehalten, welches noch lange keine Vormundschafft beweiset, da vil mehr Kayser Conrad IV. Marckgraf Berchtholden von Hochberg zu Conradini Vormundern gesetzet haben solle, v. HAHN *l.c.* *p.* 237. und, da so vile alte Scribenten von Conradini Onclen öfftere und umständliche Meldung thun, aber keiner derselben sie jemalen seine Vormündere nennet, wird von Rechtswegen daran so lange gezweifelt, biß man es behörig erweiset.

Ja wann auch das Vorgeben diser Vormundschafft erwisen werden könnte, würde doch diser Umstand der Haupt-Sache vilmehr schädlich als förderlich seyn, weil keine Rechte zu finden seyn werden, welche eines 11. und 14. jährigen Herrns zum Vortheil seines Vormundes errichteten Dis-

position

position über sein ganzes Vermögen favorisiren sollten, vilmehr würden sie solche, aus denen bekannten Rechts-Gründen und Præsumtionen, als unkräfftig erklären.

Auf gleiche Weise wird von der Mühselig- und Kostbarkeit diser Vormundschafft, verwendeten unausprechlich grossen Geld-Summen, u. s. w. alles nur so in den Tag ohne den allergeringsten nimmermehr möglich zu machenden Beweis hingeschriben, und wollen doch gegen andere Reichs-Stände so wichtige und ihnen so höchst-nachtheilige Sätze darauf gebauet werden.

X.

Was aber die dem Conradino bey seiner Italiänischen Expedition von seinem Oncle geleistete Hülffe betrift, da ist aus dem MONACHO PADUANO, SALLA MALASPINA und anderen alten Scribenten leicht darzuthun, daß allenfalls auch andere Stände und deren Erben und Landes-Nachfolgere gleiche Meriten um Conradinum aufzuweisen hätten, und also nicht zu begreiffen seye, warum Conradinus gegen diesen allen allein undanckbar, und gegen seinem Oncle allein so excessiv danckbar gewesen seyn sollte?

Ferner muß man Defensionis gratia hier einen Umstand nothwendig berühren, welcher von grossem Gewichte ist, und die angebliche Meriten, welche der Grund der geschehenen Schenckung seyn sollen, dergestalten verringert, daß, wann solche Schenckung auch würcklich geschehen seyn sollte, selbige doch denen Rechten nach wiederum

zerfallen

zerfallen wäre, weil nemlich der Donatarius seinen Wohlthäter in der grösten Noth hat stecken lassen, und ihne dadurch mit in den Jammer gebracht, welcher ihn endlich den Kopf gekostet hat. HAHN *l. c. p. 252.* schreibet davon: „Uberdem zauderte Conradinus fast den halben Winter hindurch zu Verona, worüber vile von seinem Anhange verdrüßlich wurden und davon giengen, wie also der Herzog von Bayern und Meinhard von Tyrol zum Exempel, entweder aus Ungedult, oder weil sie sich vor dem Päbstlichen Bann-Fluch fürchteten, wieder nach Hause reiseten.„ Er beweiset auch dises aus folgenden Stellen alter Scribenten: MONACHUS PADUANUS *L. 3. pag. 623.* Dux Bavariæ ac Comes de Tiraulo, Conradino relicto, ad Sedes proprias sunt reversi. CLEMENS IV. (Pontifex) in Literis ad Ottocarum, Regem Bohemiæ, bey RAYNALDO *ad A. 1267. n. 3. p. 141.* Hæc tibi scribenda duximus, ut (Conradini) scias stultitiam & suorum insaniam vicinorum Ducum Bavariæ, qui, cum puero pueriliter sentientes, ductum eum ad Ligures, potiusve seductum, in hoc periculo dimiserunt, quodam sibi custode dimisso, qui Ducem Austriæ se appellat.

Ja der berühmte Hallische JCtus GUNDLING schreibet *in Gundlingian. Part. 5. p. 425.* gar: „Ein Waise wird von allen, auch von seinen nächsten Freunden, bezwacket. Die Teutsche haben deßwegen denselben ein elendes Wesen genennet, gleichwie die Griechen alles Verachtete

eine

eine Creatur geheissen. Die Römer haben sich des Worts: Pupilli, pupuli bedienet, weil ein jeder mit ihm, als kleinen und ohnmächtigen Kindern, nach Gefallen spielet, und ihn bald hier, bald da vervortheilet. Conradinus hat zum wenigsten solches würcklich erfahren, und ich glaube, daß die Herrn Bayern nicht ungerne gesehen, daß er aus Italien nicht wieder zurückegekommen, sondern allda sein Leben beschlossen. Wie ich dann wahrgenommen, daß zwar sein Vetter, Ludwig der Strenge, ihn ohngefähr biß nach Mantua begleitet, aber aus Furcht vor dem Pabst, welcher ihn mit dem Bann betrohet, wieder zurücke gekehret, unter dem Prætext, er könnte, als Reichs-Vicarius, nicht aus Teutschland, bleiben.„ Und wieder *pag.* 441. „Unser armer Conradus, welchen seine Freunde, und insonderheit Pfalzgraf Ludwig, bezwacket und vermuthlich angereitzet, nach Italien zu gehen, aber ihn, wie zuvor erwehnet, verlassen, weil er sich vor König Ottocarn und dem Banne gefürchtet, ꝛc.„

Nun nimmt man zwar an dergleichen harten Ausdrücken disseits keinen Antheil; da aber der gegnerische Schrifftensteller von alt- und neuen löblichen Regenten und Oberhäuptern des Reichs noch vil stärcker schreibet, so kan er, wo ihne jenes beisset, daraus erkennen lernen, wie seine Schreibart angesehen werden müsse, und ob nicht räthlicher wäre, von grossen Herrn die Feder so zu führen, wie es vor der ehrbaren Welt verantwortlich ist.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 17des Stück.

XI.

Diſe Schenckungen ſollen nun ferner 1. ſo wohl Conradini Italiäniſche als Teutſche Lande betroffen haben. Alleine wo iſt dann eine Spuhr zu finden, daß der angebliche Donatarius jemalen an Neapel und Sicilien einige Anſprache gemachet habe? Hat er nicht vil mehr ruhig zugeſehen, wie Carl von Anjou und Peter von Arragonien darum geſtritten haben? ohnerachtet alle Urſachen des jetzo fürſchützenden weislichen Stillſchweigens in Anſehung der Teutſchen Erbſchafft bey jenen gar nicht einmal applicabel ſeynd?

XII.

2. Iſt unwiderſprechlich und von PFEFFINGER, HERTENSTEIN, &c. ſattſam erwiſen, daß das Herzogthum Schwaben ein Kayſerliches und Reichs-Lehen geweſen iſt; ſolle es nun nach der Erſten Schenckung gehen, ſo hat Conradinus ſeinem angeblichen Donatario nur verſprochen, Fleiß anzuwenden, daß ſein Erbe von ſeinen Lehen-Herrn mit ſeinen Lehen möge beliehen werden. Nun erweiſe aber der Schrifftenſteller: daß, wann und wie? Conradini fürgeblicher Erbe von dem Kayſer und Reich mit dem Reichs-Lehenbaren Herzogthum Schwaben be-

liehen worden seye. Kan er dises nicht, wie er es nimmermehr thun kan, so fiele ja, wann auch alles andere nicht wäre, wenigstens die ganze Prætension auf alles, was Conradinus in Qualität eines Herzogens in Schwaben besessen hatte, hinweg, und es blieben bloß seine privat-Güter übrig.

Oder solle es nach der lezten Schenckung gehen, darinnen Conradinus so gar auch seine Lehen ohnbedingt verschencket hat; wo ist dann jemalen ein Lehen-Recht in Teutschland üblich gewesen, daß ein Vasall ohne Wissen und Willen seines Lehenherrns seine auf dem Fall der Apertur stehende Lehen anderen hat schencken können und dörffen? zumalen da Conradinus in dem Diplomate de A. 1263. selbst die Nothwendigkeit des Lehenherrlichen Consensus erkannt haben solle? Machet nicht dises alleine die ganze Sache und Urkunden verdächtig?

XIII.

3. Wann Conradinus A. 1266. 24. Oct. alle seine Güter dem angeblichen Erben geschencket hat; wie hat dann jener (gegnerischer Seits selbst gestandener massen,) sub eodem dato eben demselben verschiedenes für 16000. Unzen Goldes verkauffen können, und hätte nicht wenigstens in dem Kauffbrief des Schenckungs- und in dem Schenckungs- des Kauffbriefs remissive gedacht werden sollen, damit keine Contrarietät herauskomme?

XIV.

4. Wann Conradinus die seinen Vettern angeblicher

geblicher massen beschehene Schenckung bereits durch zwey schrifftliche Urkunden versicheret hat, wie hätte dann Kayser Rudolf I. in des angeblichen Diplomatis de A. 1273. Eingang von der Nothwendigkeit, dise Schenckung mittelst solcher seiner Urkund erst zu Papier zu bringen, damit sie nicht in Vergessenheit gerathe, so vile Worte machen können?

XV.

Die neuerlich zum Vorschein gebrachte Bestättigung Kayser Rudolfs I. belangend, so solle 1. dise Urkund A. 1273. *in Kalendis Martii* Anno Regni sui primo gegeben worden seyn; nun ist aber eine unwidersprechliche Sache, daß Rudolf erst zu End Septembers, oder Anfangs Octobers 1273. zum Römischen König erwählet worden ist, vid. STRUVII *Corp. Hist. Germ. Period. 9. §. 10. p. 516.* & ibi adducta verba Coævorum, wie hat er dann schon 7. Monathe zuvor, als Römischer König, Urkunden ausstellen können? und wie ist es möglich, daß, wann das Diploma würcklich also (wie es auch §. 8. des Textes angegeben wird,) lautet, selbiges genuin seye? oder, wann man nun ex post mit einer Aenderung des Diplomatis aufgezogen kommen wollte, was müßte man davon dencken, oder wer wollte es wenigstens verargen, wann man um so mehrers auf Productionem des Originals dringen sollte, und, ehe solches geschehen wäre, davon gedächte, was man wollte?

XVI.

Aber es ist noch ein höchst-bedencklicher Haupt-

Umstand übrig. In dem angeblichen Diplomate Rudolfino heißt es: Primo donavit & tradidit ipse Chunradus predicto Avunculo suo, memorato Duci Lodewico, omnia bona Patrimonialia, videlicet oppidum Schongaw, Castrum Peuthengen, Ambergew, Curiam super montem. Curiam Stauffen, villam Eglingen, villam Durinhaim. Villam Mehringen cum toto Heubische. Castrum Schwabekke. Castrum & oppidum Werde. Castrum Tapheim, novum forum cum toto officio Berngau & novo Castro. Castrum Scheñberg &c.

Conradinus solle also dise Güter seinen Oncles NB. geschencket haben, nachdeme sie zuvor seiner Frau Muter Leibgeding gewesen seyen; der so hochgepriesene und mit so herrlichen Subsidiis (*vid.* Hamburg. *Biblioth. histor. Centur.* 7. *p.* 222. *seq.*) versehen gewesene AVENTINUS hingegen führet *in Annal. Boj. Lib.* 7. *Cap.* 8. *n.* 5. *p.* 670. eine Urkund an, daß Conradinus eben dise Güter, Castrum & Civitatem Verdunum in Suevia, Laugingen, Hochstadium, Morinos, Pittingam, Schongiam, Suuabek, Ambrones, Fauces, seinen Oncles NB. verkauffet habe, und zwar eben den 24. Oct. A. 1266. da die Schenckung geschehen seyn solle. Und, was das artigste ist, so beziehet sich der gegenseitige Schrifftensteller §. 3. not. a. selbst auf dises Zeugniß AVENTINI und führet dessen eigene Worte zur Bestättigung des A. 1266. (wie seine Worte lauten,) geschehenen formlichen Verkauffs

kauffs an. Nun urtheile die ganze vernünfftige Welt: ob Einerley Güter an Einem Tage haben verkaufft und verschencket werden können? Wo nun hinaus?

XVII.

Jedoch, was das allercurioseste ist, so findet sich in LüNIGS Reichs-Archiv *Part. special. Contin. II.* unter Chur-Pfalz *pag.* 3. noch eine dritte Urkund, oder vilmehr deren Uebersetzung, von eben dem 24. Oct. 1266. deren Innhalt abermalen die quæstionirte Güter betrifft, aber von denen beeden vorigen Urkunden wiederum eben so sehr unterschiden ist, als jene unter sich: Es heißt nemlich: „Wir Cunradus der ander, von GOttes Gnaden, zu Jerusalem und Sicilien König, auch Herzog in Schwaben, bekhennen mit disem gegenwärtigen Brieff und wöllen, daß menniglichen kundbar sey, nicht allein den gegenwärtigen, sondern auch den zukünfftigen, daß Wir Unserm allerliebsten Vettern, Unserer Mutter Brudern, dem Durchleuchtigsten Herzog Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Unser Schloß und Statt Schwäbischen Wörth, mit aller seiner Zugehör, um 2000. Marck lauters Silbers zu einem Pfandschilling zu besitzen versezt haben, von welcher Statt wegen er die anderen Unser Güeter, nemlich als Mördingen, Peitingau, Schongau, Amergäu und Fueßen von dannen erledigt hat, welcher seeliger Gedächtnuß unser Herr Vater Cunradus hatte. ꝛc.„ Und hierauf werden eben die Mit-Sigler und Zeugen angeführt, welche

in der angeblichen zweyten Donation de eodem dato auch erzählet werden. Welch lezterem Diplomati auch zu statten kommt, was im *Theatro Prætens. & Controv. illustr.* SCHWEDERI & GLAFEII *Tom. 2. p. 39.* gelesen wird. Mithin haben wir nun dreyerley Diplomata von Einem Tag über Einerley Sach; in Einem wird z.E. Schwäbisch- oder Dönauwörth verschenckt, im Zweyten verkaufft, und im Dritten versezt, und dises alles an einerley Person: Mördingen, Peitingau, Schongau, Amergau und Fueßen aber werden in dem einen verschenckt, in dem zweyten verkaufft, und im dritten von einer Pfandschafft wieder eingetauscht. Dergleichen Diplomatisches Spil wird schwerlich in allen Historien zu finden seyn, und es ist nicht anderst möglich, als daß von disen drey Diplomatibus wenigstens zwey falsch seyn müssen, sie seyen nun fabricirt, wann und von wem sie wollen.

Es sollte also ein leichtes seyn, wann man auf die von dem jenseitigen Schrifftensteller gebrauchte Art verfahren wollte, demselbigen wegen der von einem hohen Hause, selbst gestandener massen, von Conradino, so auch wegen der von denen ausgestorbenen Herzogen zu Meran und anderen an sich gebrachten ansehnlichen Herrschafften, Quæstionem status zu formiren, und dem Reichs-Fiscal Materialien an die Hand zu geben, selbige als aperte Reichs-Lehen in Ansprache zu nehmen, und Reunionen zu formiren.

XVIII.

Gesezt ferner auch, es habe seine Richtigkeit,

daß

daß in dem Diplomate Rudolfi I. die Worte stehen: Dein omnia alia bona sua, sive essent patrimonialia, sive alia quæcunque, que ad ipsum proprietatis titulo pertinebant, und es wäre die inextricable Schwürigkeit derer angeblichen einander ins Gesichte widersprechenden Diplomatum nicht obhanden; so wäre doch bey der unten erwiesenen Beschaffenheit des schlechten Vermögens, Zustands derer lezten Herzoge in Schwaben unmöglich, daß solche einen andern Verstand haben können, als daß es entweder heissen solle: „Wann Conradinus, ausser denen bereits erzählten Stücken, noch etwas anderes hinterliesse,„ oder es seynd particular- und privat-Grund-Stücke, welche gegen denen nahmentlich angeführten in keinen Betracht komen, darunter gemeint, indeme ja seltsam wäre, daß manche so geringfügige Orte, Rechte und Lehen namentlich ausgedruckt, hingegen vil wichtigere Stätte, ja ganze Lande, sollten übergangen worden seyn.

XIX.

Endlich so benahmset allenfalls Kayser Rudolf I. in dem angeblichen Diplomate ausdrücklich die Lehen, welche Conradinus seinen Vettern geschenckt haben solle, nemlich die, welche Conradins Vater, Kayser Conrad, von dem Hoch-Stifft Bamberg zu Lehen getragen habe, von denen sich auch beym LüNIG *l. c. p. 4.* ein Lehenherrlicher Consens-Brief findet; aber wo bleibet dann die Schenckung derer Schwäbisch- und Fränckischen Reichs-Lehen und des KayserS und Reichs Consens darüber?

XX.

Dises mag von denen bishero zum Vorschein gebrachten Urkunden genug seyn ; der jenseitige Schrifftensteller beruffet sich zwar auch auf vorhandene Consense aller Chur-Fürsten und gar viler Stände des Reichs, er hat sich aber damit nicht an das Licht gewaget. Ja er nennet nicht einmal die Chur-Fürsten von Maynz und Cölln, deren Diplomata er doch gesehen haben will, der Chur-Fürst von Trier aber solle Theitor geheissen haben, da doch zwar im 13den Seculo ein Theodor zu Trier regiert hat, der aber schon A. 1242. gestorben, und nachhero keiner dises Nahmens mehr zur Chur-Würde gekommen ist. König Wenzels angebliche Urkund ist von A. 1291. gehöret also wenigstens nicht in den historischen Zusammenhang, darinnen sie angeführet wird, und von denen angegebenen gar vilen Ständen des Reichs kan der einige Bischoff zu Freysingen nahmhafft gemacht werden. Ein mehreres wird man nöthigen Falles darauf antworten, wann dise Urkunden selbsten in extenso & Originali zum Vorschein kommen.

XXI.

Der gegnerische Schrifftensteller gibt für: Kayser Rudolf habe, zu Vollstreckung diser Urkunden A. 1277. gleich nach vollendetem Böhmischen Krieg, denen zur Zeit des Interregni eingeschlichenen, oder mit Gewalt eingetretenen Besitzern die unrechtmäßiger Weise occupirte Lande mit Hülff und Beystand eines sicheren Herzogs wieder abgenommen, und könne sich niemand einfallen

fallen lassen, daß solcher Herzog bey allen disen Unternehmungen das Haupt-Ruder würde geführt haben, und es sich so viles haben kosten lassen, wo nicht, verabredeter massen, alle dise angefallene Lande ihme hätten eingeraumet werden sollen.

Alleine 1. seynd es lauter neue Scribenten, z. E. NAUCLERUS und de ROO, welche melden, daß sothaner Herzog dem Kayser in diser Sache (davon hernach ein mehreres fürkommt,) geholffen habe, wiewol 2. auch deren Worte hier exaggeriret werden, und 3. NAUCLERUS deutlich meldet, daß nicht nur der Herzog, sondern auch vile andere dem Kayser geholffen hätten, wie dann 4. weil der Kayser die verfallene Reichs-Lehen vindicirte, ein jeder Reichs-Stand schuldig ware, ihme hierinn zu Hülffe zu kommen. 5. Wäre es eine, sonderlich auch dermalen, sehr gefährliche Sache, wann ein jeder, so dem andern hilft, deßwegen gleich auch an die durch seine Hülffe recuperirte Sache Ansprache machen wollte.

XXII.

Endlich so will der gegnerische Schrifftensteller mit vilen bitteren Ausdrücken noch behaupten, der Kayser habe hierauf, an statt dise wieder eroberte Lande dem rechtmäßigen Conradinischen Erben zuzustellen, selbige A. 1282. seinem eigenen Hause zugeeignet.

Es hätte ihne aber dißfalls der in eben diser Stelle selbst angeführte und gelobte PESLER *de Gentis Austriacæ Ducatu & Principatu in Suevia*

Suevia eines ganz anderen und so vil belehren können, daß auch gegen diſes Vorgeben noch gar viles einzuwenden seye, und wann es je geſchehen wäre, so seye es mit Bewilligung des Reichs geſchehen.

(Künfftig der Schluß.)

* 15.

Anzeige derer Bücher, welche von allen gedruckt- und ungedruckten Schrifften von Schwäbiſchen Sachen Nachricht ertheilen.

§. 1.

Gelegenheitlich haben zwar Herr NEU, STRUVE, und Andere, wie von anderer Teutſchen Lande Geſchicht-Schreibern, ꝛc. so auch von denen Schwäbiſchen, Nachricht ertheilt: Es geſchahe aber, wie ich ſchon gemeldet habe, nur gelegenheitlich und sehr kurz.

Umſtändlicher hingegen iſt von verſchiedenen dergleichen Schrifften gehandelt worden, so wohl in der Hamburgiſchen *Bibliotheca hiſtorica* hin und her, als auch in allerley gelehrten so genannten Journalen und Zeitungen: Aber das ware nur Stückwerck.

§. 2.

Endlich machte ſich der ſeel. Herr Prälat Georg Conrad PREGIZER daran, und fügte, als er ſeines Herrn Vaters Sueviam & Würtembergiam ſacram zu Tübingen A. 1717. heraus-

gabe,

gabe, derselbigen eine Recensionem Scriptorum rerum Suevicarum & Würtembergicarum ordine alphabethico mit bey; welche aber sehr kurz gerathen ist, und nicht den 30sten Theil dessen enthält, was man in meiner gleich folgenden Arbeit antrifft.

§. 3.

Als ich nemlich A. 1733. Martin CRUSII Schwäbische Chronic zu Tübingen in fol. ins Teutsche übersezt herausgabe, hängete ich derselbigen an eine „Bibliothecam Scriptorum de rebus Suevicis, oder kurze Nachricht („in alphabethischer Ordnung der Articul, davon die Materien handlen„) von mehr dann tausend gedruckt- und ungedruckten Schrifften, welche Schwaben ganz oder zum Theil angehen.„ Es bestehet solche aber nicht, wie die Pregizerische Arbeit, in einer blossen Meldung derer Titul; sondern es wird auch von derer Schrifften Innhalt hinlänglicher Bericht ertheilet, bey denen meisten ein Urtheil beygefügt, wie die Ausarbeitung gerathen seye, auch öffters angemerckt, in was für Journalen ꝛc. man mehreres davon finden könne, oder ich habe auch anderer Gelehrten Meinungen davon ganz beygerucket. Einige Zusätze darzu seynd nach dem der Vorrede dises Wercks beygefügten Lebens-Lauff des *Crusii* zu lesen.

§. 4.

Endlich hat auch Herr Burgermeister WEGELIN zu Lindau dem A. 1756. in fol. gedruckten Volumini primo Thesauri rerum Suevicarum

rum eine Bibliothecam Scriptorum rerum Suevicarum auctiorem & emendatiorem ad medium usque Seculi 18. perductam vorangesetzt. Sectio 1. handelt de Suevia antiqua, seu libera; 2. de Francica; 3. sub Ducibus; 4. extincto Ducatu in varios Status & Respublicas divisa. Sectio 5. enthält so dann die Scriptores rerum ac jurium singularium in Suevia; Sectio 6. Scriptores rerum S.R.I. Statuum in Suevia; Sectio 7. de libera S. R. I. Nobilitate in Suevia, und Sectio 8. de Suevia literaria.

Der Herr Verfasser gehet 1. von seinen vorhin gemeldeten beeden Vorgängern darinn ab, und hat darinn einen Vorzug vor ihnen, daß Er nicht nur von denen Schrifften gehandelt hat, welche eigens von solchen Materien handlen, die Schwaben ganz oder zum Theil betreffen; sondern daß er auch angemercket hat, wo hin und her auch nur gelegenheitlich von Schwäbischen Sachen etwas fürkommt. 2. Trifft man bey Ihme Nachrichten von manchen Schrifften an, deren Herr PREGIZER und ich nicht gedacht haben, oder auch deren, weilen sie erst nachhero herausgekommen seynd, nicht haben gedencken können; Daß also dise Arbeit ihres billigen Ruhmes allerdings werth ist:

Was ich hingegen auch mit gutem Grund daran auszusetzen finde, bestehet darinn: 1. Die Academischen Dissertationen führt er insgemein unter derer Respondenten Namen an; welches nicht nur ungewohnlich ist, sondern auch unbillig, weil die wenigste Respondenten den geringsten Antheil

daran

daran haben. 2. Meldet Er gar offt weder den Ort, wo, noch das Jahr, wann, noch das Format, darinn eine Schrifft herausgekommen ist. 3. Ja Er vermenget wohl gar bekannte Schrifften mit einander, z. E. pag. LII. mein Staats-Recht derer einzelen Reichs-Stände in fol. und mein Teutsches Staats-Recht in 4. Oder begehet 4. doch andere Fehler, z. E. daß HUNDENS Bayrischer Stamm-Baum, so A. 1585. 86. herausgekommen, A. 1658. gedruckt seye. Oder 5. die Nachrichten seynd auch sonst nicht vollständig; z. E. pag. LIII. hätte bey Herrn D. HAUBERS Nachricht von denen Land-Charten des Schwäbischen Crayses gemeldet werden sollen, so wohl daß solche eigentlich ein Anhang seines Versuchs einer umständlichen Historie der Land-Charten seynd, als auch, daß er A. 1727. seinem Discours von dem gegenwärtigen Zustand der Geographie Zusätze und Verbesserungen zu ermeldter Nachricht beygefüget hat. Pag. LXXXVI. hätte Er nicht melden sollen: Ich habe die daselbst angeführte Schrifften versprochen; sondern, sie seyen würcklich ausgearbeitet, ligen aber in Archiven; u. s. w. 6. Hat Er fast überall nur die blosse Titul derer Bücher angeführet, ohne von derselben Werth, Gutem und Fehlern, seine eigene, oder anderer Gelehrten, Gedancken zu eröfnen. 7. Nimmt Er auch Orte u. d. mit, welche wenigstens heut zu Tag nicht zu Schwaben gerechnet werden, z. E. St. Gallen. 8. Hingegen gehet man in denen Haupt-Articuln: Würtemberg und Augspurg

spurg fast ganz und gar leer aus; indeme Er sich in jenem bloß auf meine Bibliothecam Scriptorum de rebus Würtembergicis, und bey disem auch auf die des H. von STETTEN Geschichten der Reichs-Statt Augspurg vorangesezte Nachricht von denen Scriptoribus rerum Augustanarum &c. beziehet; daß also einer, so etwas davon wissen will, sich dise Bücher auch noch anschaffen muß. 9. Seynd die Namen zuweilen verderbt; wie dann z. E. im ganzen Werck nie KNIPSCHILD, sondern allezeit KNIPFSCHILD, gelesen wird.

Was aber die Schrifften betrifft, darinn nur gelegenheitlich von Schwäbischen Sachen gehandelt worden ist; so werden 1. dieselbe gar offt nur in folle angeführt, z. E. pag. CIX. unter: Augsburg heißt es nur: *Ludolfs* historische Schaubühne; *Sleidanus* in Comment. de Stat. Relig. *Seckend.* Hist. Lutheranismi &c. ohne die Tomos, Bücher, Capitel, Paginas, ꝛc. zu bemercken; auf welche Weise ich noch etliche 100. solche Schrifften aus dem Gedächtnis beysetzen wollte. 2. Werden offt alte schlechte Bücher angeführt, z. E. *Reusner* de Urb. Imp. *Dresseri* Isagog. hist. *Saurens* Stätt-Buch, u. s. w. 3. Hingegen übergehet Er offt die allerbeste und neueste Schrifften, z. E. bey denen Urkunden hätte Er überall auf H. GEORGISCHENS *Regesta chronologico-diplomatica* und deren Register, wie auch LüNIGS Codicem Germaniæ Diplomaticum, mein Reichs-Stättisches Hand-Buch u. s. w. verweisen sollen. Und wie

viles

viles von dem Schwäbischen Crays und dessen einzelen Ständen, so Theils sonst nirgend im Druck anzutreffen ist, findet sich in meinem Teutschen Staats-Recht, in H. von MEIERN Westphälischen Fridens-Handlungen, LÜNIGS *Theatro Ceremoniali* und Canzley-Ceremoniel, in meinem Teutschen Staats-Archiv, und in vil 100. anderen Schrifften, deren doch unter denen special-Articuln, wohin sie einschlagen, mit keinem Wort gedacht wird. 4. Führt Er zuweilen dergleichen Sachen an, ohne zu melden, wo sie anzutreffen seyen? z. E. pag. XLI. des Schwäbischen Crayses Rationes gegen Oesterreich wegen der Ober-Herrschafft auf dem Boden-See, die z. E. in meinen Anmerck. zur Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part. 1. pag. 19. sqq.* zu lesen seynd; wie dann 5. z. E. ebenfalls nicht gemeldet wird, daß dise Beschwerden A. 1741. auf dem Wahl-Tag reexhibirt worden seyen; dergleichen mangelhaffte Nachrichten mehr fürkommen. 2c. 2c.

Welch allem nach auch noch der vierte Mann genug zu thun finden würde, wann er dise Wegelinische Arbeit ergänzen und verbesseren wollte.

* 16.

Des Schwäbischen Münz-Cabinets zweyte Fortsetzung.

(Von Prinz Friderich Achilles.)

118. Medaille.

1ste Seite: Der Nahme in Chiffres, mit Lorbeeren eingefaßt.

2te

2te Seite: Ein Bogen-Schüz, so einen von einem Hund verfolgten Hirsch erlegt. Unten: 1625.

Vom Herzog und *Administratore* Ludwig Friderich.

119. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild im Kragen, mit der Umschrifft: Ludovic. Frid. D. G. Dux Wirt. & Tec. Com. Montp.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit drey Helmen, und der Umschrifft: Do. in. Haiden. Curat. & Administrator. 1629. v. KOEHLERS histor. Münz-Beluſt. *Tom. 12. p. 265.*

120. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, wie n. 119. mit mit der Umschrifft: Ludo. Fri. D. G. Dux. Wir. &. Tec. Com. Mont.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Do. in. Hai. Cur. &. Adminis. 1629.

121. Münz.

1ste Seite: Gleiches Brust-Bild, mit der Umschrifft: Lud. Fri. D. G. Dux. Wirt. &. Tec. Co. Mon.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Do. in. Hai. Cur. &. Admin. 1629.

122. Gulden.

1ste Seite: Mitten ein Palm-Baum, neben welchem die abgetheilte Jahr-Zahl: 16-30. In denen vier Ecken die vier Würtembergiſche Wappen-Schilde. Umschrifft: Veritas premitur, ſed non opprimetur.

(Nächſtens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 18des Stück.

2te Seite: In einem Cranz in neun Zeilen: In hono: Dei Trin: & Un: memoriamq. secularis August. Confessionis Evangel: invictæ DD.

Vom Herzog und *Administratore*, Julio Friderich.

123. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild biß an die Knie, mit dem Commando-Stab in der rechten Hand, und der Umschrifft: Julius. Fridericus. D. G. Dux. Wurtemberg.

2te Seite: Das Wappen, mit drey Helmen bedeckt, und der Umschrifft: Curator. & Administrator. 1631. vid. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom. 12. p. 265.*

Von Herzog Eberhard *III.*

124. Oval-Medaille.

1ste Seite: Des jungen Herzogs rechts-sehendes geharnischtes Brust-Bild, im breiten Spitzen-Kragen, mit der Umschrifft: Eberhardus. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec. Com. Mont. Unter der Achsel: 1634.

2te Seite: Das vierfeldigte Wappen, mit drey Helmen, über welchem der Sieg und der Ruhm einen Lorbeer-Cranz halten, mit der Umschrifft: Omnia cum Deo.

125. Ducat.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild im Spitzen-Mantel, mit der Umschrifft: Eberhard. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mont. Dom. in. H. Uber der Crone die abgetheilte Jahrzahl: 16-39.

126. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, im Spitzen-Mantel, mit der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mo. Do. in. He. Zwischen dem Wappen und der Crone die abgetheilte Jahrzahl: 16-39.

127. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild in vollem Gesicht und Spitzen-Mantel, mit der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtember.

2te Seite: Das Wappen, mit der Crone und der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mont. Dom. in. Heid. Uber der Crone die abgetheilte Jahrzahl: 16-40.

128. Thaler.

Dito, vom Jahr 1644.

129. Thaler.

1ste Seite: Geharnischtes Brust-Bild, mit vollem Gesicht, langen Haaren, Spiz-Bart, Kragen, und der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtember.

2te Seite: Das Wappen, mit drey Helmen, und der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mont. Dom. in

in Heide. Zwischen den Helmen die Jahrzahl: 1-6-4-5.

130. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, wie n. 129. mit der Umschrifft: Eberhard.D.G.Dux.Wirtemberg.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Et.Tec.Com.Mont. Dom. in. Heide. Zwischen dem Wappen und der Crone ist die abgetheilte Jahrzahl: 16-47.

131. Gulden.

1ste Seite: Brust-Bild, wie n. 129. mit der Umschrifft: Eberhard. D.G.Dux. Wirtember.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mon. Dom. in Heid. Uber der Crone die Jahrzahl: 1-6-4-8.

132. Doppelte Ducat.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild im Spitzen-Mantel, mit über die Stirne herunter hangenden Haaren, und der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtembe.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mon. Dom. in.Hei. Neben zu, zwischen den Zierrathen: 16-48.

133. Gulden.

1ste Seite: Brust-Bild, wie bey n. 131. mit der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Et.Tec.Com. Mon.Dom. in.Heid. Uber der Crone: 16--.

134. Doppel-Ducat.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, in vollem Gesicht, mit der Feld-Binde und der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtemberg.

2te Seite: Ein Palm-Baum, unter welchem zwey Tauben gegen einander über stehen, deren eine jede ein Oel-Zweiglein im Schnabel hat, mit der Umschrifft: In. memoriam. exec. Pacis. univers. Neben zu, auf beeden Seiten: 16-50.

135.

Gedächtniß-Münz, auf gleiche Art.

136. Klippe.

1ste Seite: Das dreyfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Eberhard. v. G.G. Herzog. zu. Wirtemb.

2te Seite: Drey in einander geflochtene Cränze, mit der Umschrifft: Fridens-Gedechtnus. in. Wirte. 1650.

137.

Dito, halb so dick.

138. Oval-Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes zierliches Brust-Bild, rechts-sehend, mit der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wyrtemb. &. Tec. Com. Mon. Dom. in Heid. Unter der Achsel: 1653.

2te Seite: Das Wappen, mit drey Helmen, und der Umschrifft: Omnia. cum. Deo.

139. Ducat.

1ste Seite: Das rechts-sehende Brust-Bild, im

im Spitzen-Kragen, mit der Umschrifft: Eberh. D. G. Dux. Wirtemb. & Tec. Co. Montp.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Omnia cum Deo. Neben zu die abgetheilte Jahrzahl: 1659.

140. Oval-Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs rechts-sehendes geharnischtes Brust-Bild, im Kragen, mit der Umschrifft: Eberhard. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec. Com. Montp. Do. in. Heid.

2te Seite: Das Wappen mit drey Helmen, und der Umschrifft: Omnia cum Deo. Neben den Helmen: 16-59.

141.

Dito, halb so groß, ausser, daß es auf der 1sten Seite nur heißt: D. in. Hei.

142. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild im Spitzen-Kragen, rechts-sehend, mit der Umschrifft: Eberh. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec. &.

2te Seite: Das mit der Crone bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: Omnia cum Deo. Unten: 16-60.

143. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild im Spitzen-Uberschlag, ebenfalls rechts-sehend, mit der Umschrifft: Eberh. D. G. Dux. Wirtenb. &. Tec. &.

2te Seite: Der grosse Christoph, mit dem JEsus-Kind auf der rechten Schulter, und vor sich das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Würtem-

bergische Wappen haltend. Umschrifft: Omnia cum Deo. An dem ersten Wort die Jahrzahl: 1669.

144. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, im Halstuch und Feld-Binde, mit der Umschrifft: Eberh. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec. &.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit Lorbeern eingefaßte Wappen, mit der Umschrifft: Omnia cum Deo. Die Jahrzahl: 1670. ist zu Anfang und Ende der Umschrifft abgetheilt.

145. Halbe Ducat.

1ste Seite: Die Würtembergisch-Teckisch- und Mömpelgartische Wappen-Schilde, über welchen eine Crone, mit der Umschrifft: Eberh. D. G. Dux. Wir.

2te Seite: Die Reichs-Sturm-Fahne, mit der Umschrifft: Et. Tec. Com. Mo. Do. in He.

155. Medaillon.

1ste Seite: In einem Herzen des Erb-Prinzens Wilhelm Ludwigs und Dessen Braut, Prinzeßin Magdalenä Sibyllä von Hessen-Darmstatt Namen in Chiffres: Darüber das strahlende Aug GOttes, und darunter zwey in einander geschlagene Hände. Neben zu auf beyden Seiten ist zu lesen: P.P.Eberh.III.D.Wirt.&. M.Dor.Soph.n.C.Oeting. F.C.&. n.m.Vot.&. t.n.d.f.c. Umschrifft: Sic. stabit. semen. &. nomen. Vestrum.

2te Seite: Der Engel Raphael, in Gestalt eines Jünglings, zwey Korn-Aehren in der

Hand

Hand haltend, und der junge Tobias, der von seinem Schwieger-Vater Raguel Abschid nimt; mit der Umschrifft: Angelus. Domini. sit. in. itinere. Vestro. Oben schwebt ein anderer Engel, mit einer brennenden Kerze in der Hand. Exerg. Memoria. Tegagogia. Wirttemb. Hass. Darmstatt. C. MDC. LXXIIII. 12. Febr.

156. Medaillon.

1ste Seite: Der alte Raguel, sitzend, und gegen seine zu ihm kommende Tochter Saram, die ein Oel-Zweiglein in der Hand und Kinder bey sich hat, ingleichem seinen Tochtermann, den jungen Tobiam, deutend, mit der Umschrifft: Videant. oculi. mei. filios. vestros.

2te Seite: Wien. 155. Exerg. Adventui felicissimo.

Von Herzog Wilhelm Ludwigen.

157. Thaler.

1ste Seite: Das rechts-sehende geharnischte Brust-Bild, im Spitzen-Halstuch, mit der Umschrifft: Wilh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte vierfeldigte Wappen, mit einem Lorbeer-Cranz eingefaßt, und der Umschrifft: In. Deo. spes. mea. Die zu Anfang und Ende der Umschrifft abgetheilte Jahrzahl ist: 1677.

158. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, vorne mit einer Masche, und der Umschrifft: Wilh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec.

2te Seite: Ein Palm-Baum, an dessen Stamm das Würtembergische Wappen hängt, und untenher Schlangen kriechen, mit der Umschrifft: Dominus Protector vitæ meæ. Auf der Seite der Name: Jehovah, welcher disen Baum bestrahlet. Unten im Prospect ein Hauffen Cavallerie.

159. Medaille.

Wie n. 158. aber kleiner: Auch ist auf der zweyten Seite keine Cavallerie zu sehen, und die Umschrifft heißt: Dominus Protector meus.

160. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, im Spitzen-Halstuch, mit der Umschrifft: Wilh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb. &. Tec.

2te Seite: In einem Cranz: Natus. Stutgardiæ. VII. Jan. MDCXLVII. Denatus Hirsaugiæ. XXIII. Jun. MDCLXXVII. Anno Regiminis III. Ætatis XXX. Si. addas. M. VI. D.XVI. cujus memoria. sit. in. benedict. Zwischen dem Cranz: In Deo spes mea. Unten ein Todten-Kopf.

Von Herzog Friderich Carl, *Administratore.*

161. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild im Spitzen-Halstuch, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. D. Wirtemb. Administr.

2te Seite: Das mit einem Fürsten-Hut bedeckte, und mit einem Lorbeer-Cranz eingefaßte Wappen, mit der Umschrifft: D. P. F. Die zu Anfang und Ende der Umschrifft abgetheilte Jahrzahl ist: 1680.

162. Thaler.

Dito, ausser, daß auf der ersten Seite nur steht: Adminiſt.

163. Ducat.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. D. Wirtemb. Adminis.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit Lorbeeren eingefaßte Wappen, mit der Umschrifft: D. P. F. Jahrzahl, so vor und nach der Umschrifft abgetheilt: 1681.

164. Gulden.

Wie n. 163. ausser, daß auf der ersten Seite stehet: Adminiſt.

165. Münz.

Dito; worauf aber: Adminis.

166. Münz.

Dito; von einem andern Stempel.

167. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs und Seiner Gemahlin Brust-Bilder, mit der Umschrifft: Fri. Car. Dux. Wirt. Ele. Jul. M. Brand.

2te Seite: Zwey in einander geschlagene Hände, zwischen welchen ein Palm- und Lorbeer-Zweig steckt. Umschrifft: Conjugati. Exerg. Die 31. Oct. 1682.

168. Medaille.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. D. Wirt. &. T. Admin.

2te Seite: Ein mit einer Weinrebe umschlungener Baum, mit der Umschrifft: Concordia ſervat. Unten: 1682.

169. Münz.

1ste Seite: Das Fürstl. Gymnasium zu Stuttgart, mit der Umschrifft: Sap. ædif. sibi. domum. excid. column. VII. Unten: Prov. IX. 6.

2te Seite: C. B. D. Gymn. Stutg. auspiciis Srs. Wurt. Duc. Frid. Carol. Admin. opt. fund. 17. Mart. 1685.

170. Münz.

Dito, kleiner.

171. Münz.

1ste Seite: Ein bis in die Wolcken steigendes Stroh-Feuer, mit der Umschrifft: Du. verzehrest. sie. wie. Stopplen. Im Abschnitt: Würtemb. Danck-Fest. den. 23. Aug. 1685. Exod. 15.

2te Seite: Eine aus den Wolcken hervorragende Hand mit einem feurigen Schwerdt: Im Prospect eine Schlacht. Umschrifft: Herr. deine. rechte. Hand. hat. die. Feinde. zuschlagen. Im Abschnitt: Tircken geschlag. 6. Aug. Neiheisel erobert. 9. Aug. 1685.

172. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. Wirt. &. T. Admin.

2te Seite: Das Gymnasium zu Stuttgart, mit der Umschrifft: Fund. 27. Mart. 1685. inaugur. 13. Sept. 1686. Unten: Gymnas. Stut.

173a. Medaille.

1ste Seite: Wie n. 172.

2te Seite: Ein Baum, um dessen Stamm

ein

ein Rebstock gewunden, mit der Umschrifft: Concordia servat. Im Prospect ein Berg-Schloß und Thurn. Exerg. 1686.

173b. Halbe Ducat.

1ste Seite: Des Herzogs Haupt, mit der Umschrifft; Frid. Carol. D. G. D. Wi.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: D.P.F. Jahrzahl: 1688. so zu Anfang und Ende der Umschrifft abgetheilt.

174. Medaille.

Dito.

175. Medaille.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit einem Stempel-Riß über den Backen, und der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. Dux. Wirt. Ad.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit Lorbeeren eingefaßte Wappen. Umschrifft und Jahrzahl wie bey n. 173.

176. Medaillon, von Meibus.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Frid. Car. D. G. Dux. Wirt. &. T. Admin. &. T.

2te Seite: Der Hercules, wie er auf die Hydram Lernæam tritt, und seine Keule gegen sie aufhebt, mit der Umschrifft: Dura. placent. fortibus.

177. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes zierliches Brust-Bild, im Halstuch, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. D. Wirt. &. T. Admin. &.

2te Seite: Wie zuvor.

178. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild im Harnisch und Spitzen-Halstuch, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. D. Wirt. &. T. Admin. &. T.

Die 2te Seite, wie zuvor.

179. Gulden.

1ste Seite: Geharnischtes Brust-Bild, im Halstuch, mit der Umschrifft: Frid. Carol. D. G. D. Wirt. & T. Admin. & T.

2te Seite: Wie zuvor: Beede Seiten haben eine doppelte Einfassung.

180. Münz.

Dito, halb so groß.

181. Münz.

Dito, noch kleiner.

Von Herzog Eberhard Ludwig.

182. Medaille.

1ste Seite: Des jungen Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Ludovic. Dux. Wirtemb. &. Tecc.

2te Seite: Eine aus einem Felsen springende Quelle, mit der Umschrifft: Non mihi sed Populo.

183. Medaille.

1ste Seite: Des jungen Herzogs Haupt, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. Dux. Wirtem.

2te Seite: Ein seeglendes Schiff, an welches ein kleines angebunden, mit der Umschrifft: Spes. magna. minori. Randschrifft: Den 1. Januari Anno 1685.

184. Medaille.

Dito, aber ohne Randschrifft.

185. Zwey Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux Wurtemb.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Neben zu bey den zwey untern Feldern die abgetheilte Jahrzahl 1694. Randschrifft: Il Mondo e Tondo.

186. Thaler.

Wie num. 185. Randschrifft: Aspiciunt. oculis. Superi. mortalia. justis.

187. Thaler.

Dito, ohne Randschrifft.

188. Thaler.

Dito, mit der Randschrifft: Ne impiæ manus me lædant.

189. Thaler.

1ste Seite: Brust-Bild und Umschrifft wie n. 185. aber mit verändertem Stempel.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit Laubwerck eingefaßte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Unten die abgetheilte Jahrzahl 1694.

190. Gulden.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D.G. Dux. Wurtemb.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Neben den zwey untern Feldern die abgetheilte Jahrzahl 1694.

191. Gulden.

Dito, mit nehmlicher erster Seite.

2te Seite: Das mit Laubwerck eingefaßte und mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen. Umschrifft und Jahrzahl wie bey n. 190.

192. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wurtemb.

2te Seite: Das Wappen, ohngefähr wie n. 191. mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Unten die Jahrzahl 1694.

193. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Unten: 1695. Randschrifft: Ferendum ac sperandum.

194. Ducat.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wurt.

2te Seite: Wappen und Umschrifft, wie bey n. 193. Unten die Jahrzahl 1696.

195. Zwey Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, im Spitzen-Halstuch und Elephanten-Orden, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Das mit den drey Helmen bedeckte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Unten: 16-97. Randschrifft: Il mondo é tondo.

196. Thaler.

Dito, einfacher Thaler, mit der Randschrifft: An gerechter Münz ꝛc. 1697.

197. Thaler.

Dito, mit der Randschrifft: Ne impiæ manus me lædant.

198. Thaler.

Dito, mit der Randschrifft: Frisch gewagt und treu gemeint. 1697.

199. Thaler.

Dito, ohne Randschrifft.

200. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb.

2te Seite: Ein aus den Wolcken hervorragender Arm, die Reichs-Sturm-Fahne haltend, so seitwärts von der Sonne bestrahlet wird, mit der Umschrifft: Pro Deo & Republica.

201. Medaille.

Dito, kleiner; ausser daß das Brust-Bild geändert und nicht geharnischt ist.

202. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, im Spitzen-Halstuch, und mit dem geharnischten Arm bis an den Elenbogen. Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb. e. T.

2te Seite: Ein aus der Wolcke hervorragender und die Reichs-Sturm-Fahne haltender Arm, mit der Umschrifft: Pro Deo & Imperio.

203. Medaille.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit

mit dem Dänischen Orden und der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb. e. T. Unter der Achsel: 1701.

2te Seite: Wie n. 202.

204. Gold-Gulden.

1ste Seite: Der Herzog zu Pferd, lincks zureitend, mit blossem Haupt, Feld-Bind, Commando-Stab, und der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wurt. &. T. Unten der Reichs-Apfel.

2te Seite: Das mit fünf Helmen bedeckte fünf-feldigte Wappen.

205. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wurtemb.

2te Seite: Das fünf-helmigte Wappen, mit der Umschrifft: Cum Deo & Die. Unten die abgetheilte Jahrzahl 1707.

206. Gulden.

Dito, wie n. 205. ausser, daß es auf der ersten Seite heißt: Wirtemb.

207.

Dito halber Gulden, wie n. 205.

208. Medaillon.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit dem Dänischen Orden, und der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wirtemb. e. T.

2te Seite: Der aus den Wolcken hervorragende Arm mit der Reichs-Sturm-Fahne, und der Umschrifft: Pro Deo & Imperio.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 19des Stück.

209. Medaille.

Dito, halb so groß.

210. Medaille.

Dito, noch kleiner.

211. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs und Seiner Gemahlin Brust-Bilder; jenes geharnischt, und mit dem Dänischen Orden. Umschrifft: Eberh. Lud. & Joh. Elisab. D. G. Duces. Wurttemb. e. T. Unter des Herzogs Achsel ist die Jahrzahl: 1705.

2te Seite: Der Liebes-Gott Cupido, in einem schönen Lust-Garten spatzierend, und zwey Lorbeer-Zweige unter einem Fürsten-Hut zusamen knüpfend; mit an ein Postament gelehntem Köcher, und der Umschrifft: Cogit in unum.

212. Münz.

1ste Seite: Der Grund-Riß von der Ludwigsburger Hof-Capell, mit der Umschrifft: Surgit. sancta. domus. coëat. fissura. Sionis. Neben zu: Amos 9. v. 11. Unten: Donat. Joseph. Frisoni de Laino Comensis Architectus Tal. Inv.

2te Seite: In zehen Zeilen: Hoc templum auspiciis Serenis. Principis Domini Eberh. Ludovici

dovici Ducis Wurtemb. Ludoviciburgi fundatum fuit. 18. Maji 1716.

213. Münz.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wurtemb. & Teck. C. in. Mont.

2te Seite: Obsequii fide præstita à Civibus Montisbelgardensibus. 1723.

214. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D.G. Dux. Wurtemb.

2te Seite: Das fünf-helmigte Wappen, um welches in der Form eines Cranzes zu lesen ist: Von gewachsenen Silber aus der Fundgr. 3. K. Stern. Oben: Cum Deo & Die: Unten: 1728.

215. Münz.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, im kurzen Haar, mit der Umschrifft: Eber. Lud. D. G. Dux. Wur. & T.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte, und mit dem Würtembergischen Jagd-Orden eingefaßte Wappen. Umschrifft: Land-Münz. 30. Kr. Unten: 1731.

216. Münz.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild in der Perruque, mit der Umschrifft: Eberh. Lud. D.G. Dux. Wurtemb. & T. Unter der Achsel: 30.

2te Seite: Das Wappen, wie n. 215. Umschrifft: Land-Münz. 1731.

217.

217. Medaillon.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Feld-Binde, eigenem Haar, und der Umschrifft: Eberh. Lud. D. G. Dux. Wur. & Tec.

2te Seite: Eine Weibs-Person, das Herzogthum Würtemberg vorstellend, welche vor einem Altar, worauf ein Rauch-Faß ist, kniet, und einen Fürsten-Hut vor sich ligen hat, das Angesicht aber dem Himmel zukehret, von wannen sie zwischen Wolcken bestrahlet wird. In den Altar sind die Worte eingegraben: Vota publica. Umschrifft: Deo. Conservatori. Principis. optimi. Unten: Wurtenbergia. æternas. gratias. solvit. 1733.

Von dem Erb-Prinzen Friderich Ludwig.

218. Drey Ducaten.

1ste Seite: Henrica Maria Pr. Borussiæ Frid. Ludovico Pr. Heredi. Wirtembergiæ nupta Berolini 8. Dec. 1716.

2te Seite: Zwey Fürsten-Hüte, zwischen welchen zwey ins Creuz gelegte brennende Fackeln, mit der Umschrifft: Fel. Conjunctio.

(Künfftig die Fortsetzung.)

* 17.

Schluß der abgenöthigten Rettung derer Reichs-Stände in Schwaben und Francken wider eine neuerliche Conradinische Erbschaffts-Ansprache.

XXIII.

So übel aber also mehrgedachter Schrifftenstel-
ler mit denen angeblichen Urkunden umge-
gangen ist, so hat er es doch nicht einmal dabey bewenden lassen, sondern, unter dem Deckmantel einiger zusammengeraspelten Stellen etlicher neuer und der Sachen nicht sattsam berichteter Scribenten, dise neuerliche Erbschaffts-Anspra-che so weit ausgedehnet, daß, wann auch gegen die Urkunden selbsten lediglich nichts einzuwenden wäre, und dieselbe alles das enthielten, was aus ihnen, vorbesagter massen, erkünstelt werden will, dannoch wenigstens dises weitere Vorgeben sich nimmermehr damit vereinigen liesse.

Man liset nemlich mit billigem Unwillen und Befremdung in besagter Schrifft *Sect.2. §.10. not.b.* „LEHMANN in seiner Speyeris. Chronic *Lib.4. Cap.4. p.247.* thut gar viler merck-würdigen Stätten und hohen Gerechtsamen Meldung, welche dem Hohenstauffischen Haus eigenthumlich zugehört, folglich nach Conradi-ni Tod dem Durchl. Hause - - - eodem Jure proprietatis zugefallen sind. Wer deren noch mehrere zu wissen verlangt, darf nur die oben (§. 7. lit. a.) angeführte Autores nachschlagen, um mit Erstaunung zu ersehen, wie sehr das Herzog-liche Haus - - - durch Kayser - - - Eigen-Lieb für sein Haus beeinträchtiget und an seinen kla-ren Rechten verkürzet worden. Es ist auch zwi-schen Erb und Lehen allhier ganz kein Unterschid zu machen; anerwogen die Instrumenta Dona-tionum so ein- als andere begreiffen und die

Kayserliche und Chur-Fürstliche Bestättigungen nicht minder auf dise, als auf jene, gerichtet sind.„

Und wiederum §. 12. not. a. „Dises könnte man, erforderenden Falls, leicht darthun, daß alle Vorder-Oesterreichische Lande mit dem denen Herzogen in--- unverantwortlicher Weise entzogenen Hohenstauffischen Patrimonio bey weitem in keine Vergleichung zu stellen seynd.„

Der Verfasser diser Schrifft hat selbst vorausgesehen, wie vile ansehnliche Reichs-Stände hiedurch beleidiget und vermeintlich zu malæ fidei possessoribus ihrer Lande, oder doch zu Vasallen ihres Reichs-Mit-Standes, gemacht werden wollen; dahero hat er sich nicht getrauet, mit seinen Projecten an das Licht zu tretten, und ad speciem zu gehen, sondern hat sich hinter andere retiriret, ohne sich zu bekümmeren: wie vil Glaubwürdigkeit ihnen bey einer vorzunehmenden Probe übrig bleiben möchte, und von was für Zeiten sie reden?

XXIV.

Die Stellen also, auf welche er sich beziehet, seynd LEHMANN *l. c.* Jac. à KOENIGSHOVEN *in Supplem. Chron. Argent. p. 430.* GULER *in Rhætia Lib. 5. fol. 64. & Lib. 9. fol. 110.* CRUSIUS *Annal. Suev. Lib. 2. Part. 3.* ZEILLERI *Chron. parvum Suev. pag. 40.* STRUVE in *Corp. Hist. Germ. Per. 8. §. 9.*

LEHMANNS Stelle lautet Lib. 4. Cap. 4. p. m. 247. also: „Die Herzogen zu Schwaben haben das ganz Land, samt den Stätten Augspurg

spurg und Nürnberg, erstlich regiert und wird geschriben, IREN. *l. 9. c. 18.* daß Kayser Friderich I. als Herzog zu Schwaben, etliche Stätt aufgericht, Kayser Friderich der II. als Herzog zu Schwaben, Eßlingen, Heilbrunn und Reutlingen mit Ringmauren beschlossen, und vil Dörffer zu Stätten gemacht habe.„

KOENIGSHOVEN *in Supplem. Chron. Argentorat. pag. 430.* schreibt: „Das Rich stunt Ostür. Nu stunt das Rich zumol Ostür wol xx jor vo unterzohe sich jeder Here der stett und des Landes das jm dan gelegen was. Also nam der Bischoff von Straßburg Hagenow Ehenheim Offenburg Gengenbach und Colmar vnd vil Burge und Dörffer. Dasselb det auch der Marggraue von Baden und der von Würtenberg und ander Grofen in Swoben die noment die stot vnd lant die jn gelegen worent und behubent sie untz das graue Rudolff von Habspurg künig wart der betwang die Herren und grofen alle die des Richs icht in hendes hetten das sie es mußten widergeben Also by künig Rudolffs legend wirt gemelt und also behub er des Richs stett zu Swoben und in Elsas das kein Herzogen do wart und dasselb Hertzogthum ein end nam.„

GULERS Stelle betrifft nur Rhætien und die Schweitzer; ich will mich also dabey nicht aufhalten.

CRUSIUS berichtet in seiner Schwäbisch. Chron. *Part. 3. Lib. 2. Cap. 20. p. m. 826.* folgendes: „Nachdeme also, bemeldter massen, mit

Conra-

Conradino das vornehme und mächtige Haus derer Herzogen in Schwaben erloschen war, kam zwar dises Herzogthum an das Römische Reich, wurde aber in vile Theile zerrissen, wie man noch heut zu Tag siehet. Rudolph von Habspurg, (nachmaliger Röm. König,) bekam Schwaben und Oesterreich, und gab beede Herzogthümer, jenes Rudolfen, dises aber Alberten: Doch bliebe auch Schwaben, und was darzu gehöret hatte, nicht mehr ganz beysammen. Das eine Stück kame da, das andere seinen zu Herzogen ernannten Söhnen, und zwar dorthin; wie eben im Zeitlichen nichts auf ewig steiff an einander hält. Auch die Herrschafften, so denen Schwäbischen Herzogen im Zürchgow, Thurgow, und sonst in der Schweitz zuständig gewesen waren, kamen unter die Bottmäßigkeit derer Grafen von Habspurg; doch wurden sie folgender Zeit dem Schweitzerischen Bund zu Theil. (Siehe in Stumpfens 4. Buch und 51. Cap.) So kam Pforzheim und Zell, so zu Schwaben gehört hatten, nach Conradini Tod an die Marckgrafen zu Baden, denen auch Friderich der II. nach dem Aussterben derer Grafen von Kraichgow, da die Reichs-Lehen dem Reich anheim fielen, Durlach und Haidelsheim geschenckt hatte: Haidelsheim aber wurde hernachmahls Pfälzisch. (Münster im 275. Cap. seines 3. Buchs.)„

ZEILLER hat an der citirten Stelle nichts hieher gehöriges, wohl aber schreibt er *pag.* 30. „Obgedachter Fürst, der eigentlich Conradus, aber von den Welschen, wegen seiner Jugend,

Conradinus, oder Cunradinus, genannt worden, als er sich A. 1267. nacher Italien rüstete, sein väterlich Königreich Neapolis einzunehmen, solle alles, was er im Teutschland gehabt, entweder ganz und gar verkaufft, oder versetzt und verpfändet haben, wie theils wollen. CRUSIUS sagt ꝛc.„ Hierauf wiederhohlet er bloß CRUSII und GULERI Worte.

STRUVE endlich schreibt l. c. Cum Conradino extincti Sueviæ Duces atque Franconiæ. Hinc Suevia varie dissipabatur. Plures Urbes & Nobiles Imperio se subjecerunt, cui jam Philippus Suevus, postquam Imperator factus, occasionem dederat, dum Militibus ac Ministerialibus suis prædia, civitates & castella concederet, reliqua per Comites distrahebantur, (1) partem etiam Ludovicus Severus Palatinus à Conradino venditionis jure obtinuit. (2) Rhætia ad Episcopum Curiensem & diversos Comites deferebatur. Alsatia per Habsburgicos regebatur. (3) Quidquid reliquum erat, Rudolphus Habsburgicus filio suo secundogenito concessit. (4) Et dum Franconiæ Ducatus cum Suevia fuerit nexus, idem varie fuit dissipatus &c.

(1) CRUSIUS *Ann. Suev. Lib. 2. P. III.* Creverunt ita Badenses & Würtembergenses.

(2) AVENTINUS *Ann. Boiic. Lib. VII. c. 8.* Conradus Dei gratia &c. &c. TOLNER *Hist. Palat. c. 19. p. 405.* Sic etiam Palatinatum superiorem per Conradinum Pala-

Palatinis accessisse auctor est FREHERUS *Orig. Palat. P. II. p. 15.*

(3) GULERI *Rhætia Lib. V. f. 64. & Lib. IX. f. 110.* ZEILLERI *Chron. parv. Succ. p. 40.*

(4) De quo infra sub Rudolpho.

Wir wollen uns die Mühe nicht verdriessen lassen, eines diser Zeugnüsse nach dem anderen nach der Wahrheit, so vil man in disen offt dunckelen Sachen, aus denen spahrsamen Zeugnüssen derer Alten und wahrscheinlichen Muthmassungen, auf einigen Grund kommen kan, hinlänglich zu beleuchten.

XXV.

Man lässet also zwar LEHMANNS Speyerische Chronic in denenjenigen Sachen, worzu er tüchtige Subsidien aus Archiven, oder alten Scribenten, gehabt und den Beweis seiner historischen Sätze behörig beygebracht hat, in ihrem billigen unter denen Gelehrten vor anderen Schrifften selbiger Zeit erworbenen Werth und Ruhm; Alleine 1. ist heut zu Tag die Welt klüger und durch unzählige theils muthwillige Betrügereyen, theils unvorsichtige und ungeprüffte Erzählungen derer neuen Geschicht-Schreiber, gewitziget worden, daß man keinem, er seye wer er wolle, in Sachen, die sich nicht zu seinen Zeiten zugetragen haben, vil weniger in solchen, die 100. 200. 300. und mehr Jahre älter seynd, als er selbst, auf sein blosses Wort den allergeringsten Glauben beyleget, sondern alles beruhet auf dem von ihme beygebrachten Beweis. Und dises ist

auch allen natürlich- und menschlichen Rechten gemäß, als welche alle in der Regel mit einander übereinkommen: Facta sunt probanda.

Nun aber hat LEHMANN bey dem höchstwichtigen Satz: „Die Herzogen zu Schwaben haben das ganze Land, samt den Stätten Augspurg und Nürnberg, erstlich regiert,„ nicht den allermindesten Beweis beygebracht, bey dem übrigen aber bloß IRENICUM angeführt, einen zwar in denen Griechischen und Römischen Schrifften wohl bewanderten Scribenten des 16den Seculi, der aber über 250. Jahr nach Conradino zu einer Zeit gelebt hat, da die Teutsche neuere Historie noch im geringsten nicht cultiviret ware, wohl aber durch vile aus dem Finger gesogene Träume verunziehret wurde, und der eben so wenig sagt, wo er dise alte Dinge her habe. Mithin kan dise Stelle LEHMANNI bey verständigen Leuten nicht die allergeringste Würckung haben, oder zu einem tüchtigen historisch- oder rechtlichen Beweis dienen.

XXVI.

2. Gesetzt aber auch, man könnte und wollte es wider alle Vernunfft und Rechte thun; was käme dann heraus? LEHMANN sagt erstlich von dem ganzen Land: Die Herzoge hätten solches regiert. Was will nun dises Regieren sagen? Offenbar kan solches noch gar nicht das Eigenthum des Landes, sondern höchstens etwa so vil importiren, die Herzoge hätten, so zu sagen, die Landes-Hoheit über die darinn sich befundene Bischöffe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren,

ren, Stätte und Edelleute gehabt. Gesetzt nun, der letzte Herzog in Schwaben hätte (wie doch das Gegentheil ganz klar erwisen werden wird,) dergleichen würckliche Herzogliche Landes-Hoheit auch noch gehabt, so wäre ja doch nimmermehr zu erweisen, daß er selbige weder auf seine angebliche Erben habe transferiren wollen, (indeme von dergleichen etwas in denen neuerlich zum Vorschein gebrachten Urkunden kein Wort stehet,) noch auch, daß er es habe können, indeme auch ein Anfänger der Teutschen Historie so vil weißt, daß die alte Teutsche Herzoge bey Abgang ihrer Familie ganz und gar nicht ihre Herzogliche Würde und Gewalt auf andere nach Gefallen haben transferiren können, sondern daß solche dem Kayser und Reich heimgefallen, und von denenselben bald wieder an andere vergeben, bald auch auf sich beruhend und erloschen gelassen worden seynd. Von dem Ersten Herzog zu Schwaben schreibet der alte ECKHARDUS Jun. *de Casib. Monast. S. Gall. Cap. 1.* apud GOLDASTUM *Tom. 1. rer. Alem. p. 18.* „Sueviæ Principum assensu statuitur Alemanniæ Dux primus Burckhardus &c. „ Wo will nun Gegentheil erweisen, daß die Principes Sueviæ in die Erneurung diser erloschenen Würde consentiret haben.

XXVII.

Und was die angebliche Landes-Hoheit diser Herzoge anbelanget, so beliebe der Gegner zu erwägen und, wann er kan, zu widerlegen, was KOPP *de insign. Different. Comit. & Nobil. immed.*

immed. Sect. 1. §. 11. p. m. 55. schreibet: Hoc quidem ultro fatemur, quinque illos Principes, quorum LUITHPRANDUS *Lib. 2. Cap. 7. apud Reuber. p. 105.* aliique meminerunt, inter cæteros tum eminuisse authoritate & potentia; Ipsos vero integrarum Provinciarum Dominos fuisse, easque ad instar Regulorum jure proprio & cum omni Superioritate administrasse, ac omnes reliquos Proceres in qualibet Provincia sibi tanquam Landsassios habuisse subjectos, constantissime negamus. Fuerunt utique isti Principes tum in Provinciis *potentissimi:* At fuerunt etiam in qualibet Provincia adhuc *potentiores*, fuerunt & *potentes*, qui solam Regis Majestatem agnoscebant, solum Regem venerabantur; id quod *seq. §. 13.* fusius dabimus demonstratum, breviter vero, sed egregie, exposuit Dn. GUNDLING *de Henrico Aucup. §. 36. p. 266. seq.* ajens: „Interea nec Duces Comites, nec Comites Dynastas, sibi subjectos & obnoxios habebant: Omnes hactenus Regem venerabantur: Huic Beneficia accepta ferebant, ab hoc munus, potestatam, jus omne derivabant. Quod iis tantum peregrinum videtur, qui vetera noviorum Seculorum pede ac modulo metiuntur. At velim, imprimant sibi, memoriæque infigant, Ducum munus auctoritatemque Aucupis tempore per universam sese Provinciam porrexisse, prout Metropolitani dignitas per totam Regionem haud leve semper habuit pondus, habetque adhuc amplius.

Quem-

Quemadmodum vero nemo credit, omnem illum terrarum tractum ad imperium Archiepiscopi pertinere; ita male rationes suas conficeret, qui Ducis arbitrio dominatuique subjiceret cuncta, eique infinitam potestatem traderet. Diversa sunt: Dux totam Provinciam rexit; &: Dux totam Provinciam suæ ditionis fecit. Largimur enim perlubenter, nec Comites, nec Dynastas, nec alios etiam cives, auctoritatem ejus defugisse, ubi vel Belli tempestas immineret, vel deliberandum de salute Gentis, vel Regis imperio suscipienda expeditio, vel Pacis tuendæ causa educendus exercitus. At jus territoriale supremum competiisse eidem, cæterosque Proceres potestati hujusmodi Principis fuisse subditos, constantissime negamus.„

Dises beweiset er *l. c. §. 13. p. 63. seqq.* insbesondere von Schwaben dergestalten: De Suevia supra jam monuimus, primum post Carolingos Ducem hujus Provinciæ fuisse Burchardum, eumque a Conrado I. & quidem *Principum Suevorum assensu* constitutum. Num vero & Principes seu Proceres Suevici assensu hoc omni simul Immedietati renuntiaverint, ac sese suosque novi Ducis dominatui ad instar Landsassiorum subjecerint? id neque facile credendum, neque ullus hujus ævi Scriptor hactenus asseruit; unde nec nostrum erit, sub ficto quodam Archi-Principatu temere idem asserere. Provocat quidem Dn. LUDEWIG *in Dissert. de Henr. Auc. Cap. 4. Sq. §. 8.*

ad

ad ECKHARD. Jun. *de Casib. Monast. S. Gall. p. 43.* (vel rectius) *p. 45.* apud *Goldast. Tom. 1. rer. Alemann.* ubi Eckhardus Hadwigam, Burchardi Sueviæ Ducis Viduam, his verbis ornat loquentem: „Et quoniam mei juris est, si Laicus Laicum, ut id ipsum judicialiter proloquar, involaverit, coram *Comite meo* lege multetur; multo magis, si Regiæ libertatis Abbatem tyrannicus Abbas nocturnus invaserit, Regali coram me sententiæ subjacebit:„ Quæ verba, ad probandum, quod Sueviæ Duces circa Burchardi I. tempora Comites habuerint sub sua potestate, nec hi immediate Regi, sed Archi-Principi suo paruerint, dicit clarissima: Sed forsitan non adeo sunt clara, forsan etiam penitus falsa, & à veritate longe aliena, que de tanta Hadwigæ potentia differit ECKHARDUS. Nam 1. insigniter fallitur Dn. LUDEWIG, quando hunc locum ad Burchardum I. applicat, cum Hadwiga non Burchardi I. sed hujus filii Burchardi II. fuerit Vidua; vid. Dn. GUNDLING. *Henr. Auc. §. 36. lit. g.* Dn. PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. 2. p. 317.* 2. Admodum sunt singularia, quæ de tanta Hadwigæ potentia litteris mandavit ECKHARDUS; quis enim unquam audivit, Viduam tantum Dominatum in integram exercuisse Provinciam, tanta autoritate jus dixisse, de rebus ad statum Provinciæ pertinentibus consilia agitasse, eamque omnem potestatem à defuncto Marito in Ipsam jure hereditario fuisse devolutam, &

qui-

quidem circa hæc Saxonum tempora, ubi neque Ducatus fuisse hereditarios, neque sine Imperatoris consensu in Filium, vel alium quemcunque, transferri potuisse, Scriptores coævi uno fere ore testantur. 3. Vellem utique scire, quonam tempore huic Suevorum Ducatui præfuisset Hadwiga? HERMANNUS CONTRACTUS, egregius Calculator, (uti vocatur à BERTOLD. CONSTANTIENS. *ad an. 1093.*) qui septendecim ante ECKHARDUM annis fatis jam cesserat, *in Chron. ad An. 973.* apud *Urstis. Tom. 1. rer. Germ. p. 316.* diserte satis ait: „Burchardus Dux Alemanniæ obiit, & Otto, Filius Luitolfi, paternum pro eo Ducatum recepit.„ Nihil hic de intermedia Duce Hadwiga, nihil de insueto Viduæ cujusdam Dominatu, sed Otto proximus Burchardi II. Successor, isque uno eodemque Anno, quo prior vitam finierat, constitutus legitur. 4. Ipse ECKHARDUS haud semel sibi ipsi contradicit: *pag.* enim *43.* ait: „Burkart Dux -- moriens - - incognitam, ut celebre est, cum *Dotibus & Ducatu* reliquit Puellam;„ *pag.* autem *44.* eandem hanc Burcharci Viduam ita loquentem producit: „Miror etiam, me Imperii *Vicariam*, tam prope assidente, duo *mei Ducatus* monasteria, me quidem spreta, tanta miscuisse infortunia: „ Hic vocatur *Imperii Vicaria*, illic vero *Dotium* ac *Ducatus Heres;* quæ quomodo cohæreant, aut conciliari facile queant, non video, nisi potestatem vicariam & propriam

unum

unum idemque dicere, aut quendam hoc loco Imperii Vicariatum tibi imaginari velis. Ipse etiam ECKHARDUS lepidam illam historiam de Hadwiga, pioque ipsius cum Monacho quodam commercio *p. 43.* referens, ait: „Illic quoque crebro ambos Ministri & Militantes, *Principes* etiam *Terræ* lectioni aut consiliis invenerant agentes.„ At, si alii adhuc fuere Principes terræ in Suevia, perperam Hadwigæ, vel alius Sueviæ Ducis, Dominatus, aut jus territoriale, in integram extenditur Provinciem. Sed fingamus, 5. ea omnia, quæ ECKHARDUS Jun. de Hadwiga ista retulit, esse certa, atque extra omnem dubii aleam posita; nondum tamen verba hæc ad probandum Comitum medietatem in Suevia clarissima putaverim; ECKHARDUS enim non omnes Sueviæ Comites Hadwigæ subjectos dicit, sed de *uno* saltem loquitur, qui hujus Foeminæ vice Justitiam administraverit. Quare, si multum concederemus, id sane esset, Hadwigam in districtu sibi subjecto aliquem habuisse, qui ad instar Vice-Comitis cujusdam Judicio præfuerit, cum ipsa, tanquam Fœmina, hoc officium peragere non potuerit. At ita Hadwiga nihil habuisset præcipui præ cæteris Principibus; hos enim & suos interdum habuisse Vice-Comites, ex ævo Carolino jam demonstratum est.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 20stes Stück.

Hæc interim omnia satis superque evincunt, verba ECKHARDI Jun. nondum adeo esse clara, aut ab omni falsitatis suspicione vacua, neque satis in iis præsidii habuisse Dn. LUDEWIG, ad quæ tanta ipsi fiducia provocare licuisset. Fabulas ad minimum esse, quæ de tanto hujus Ducatus Dominatu tantoque jure hæreditario jactantur, ex eo abunde probatur, quod Ducatus iste vel unius Seculi hujus spatio per plures iverit Comitum Dynastarumque Familias, neque Filius semper immediate, sed plerumque post unum vel alterum demum Patri successerit; prout videre est apud Ill. OBRECHT. *Prodrom. rer. Alsat. Cap. 10. p. 220. sqq.* & Dn. PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. 2. p. 310. sqq.* Multa, fateor, autoritate valuerunt Sueviæ Duces, adeo, ut etiam in propria causa fideles nonnunquam hujus Provinciæ Proceres haberent adjutores: Verum enim vero adjutorium istud non ex Dominatu quodam, vel jure territoriali profluxisse, sed Duces hujus Provinciæ, (imo & aliarum interdum, vid. ADELBOLD. *Vit. Henr. S. §. 6. ap. Leibn. p. 432.*) Proceres, maxime quando hi suam quoque utilitatem promotam inde putabant,

tabant, ſuadendo magis, quam imperando, in ſuas traxiſſe partes, exemplo Ducis Herimanni, contra electionem Henrici S. inſurgentis, luculenter evincitur; de quo DITMARUS *Lib. 5. apud Leibnitium p. 365.* ita: „ Hermannus, inquit, Alemanniæ & Alſatiæ Dux, timoratus & humilis homo, *à multis, quibus lenitas ejus placuit, ſeductus*, contra Henricum ſe armavit. „ Exemplo quoque Wicelini Epiſcopi Argentinenſis, utut hanc Urbem *Caput Ducatus* ſui appellet DITMARUS *l.c. p. 367.* ſatis fuit expertus, facillimum Sueviæ Proceribus fuiſſe negotium, partes Ducis ſui deſerere, &, ſi conatus ipſius injuſti ſibi viderentur, meliorem eligere partem: Ita enim ADELBOLDUS *in Vit. Henr. S. §. 8. ap. Leibn. p 432.* „ At Hermannus, duræ mentis & protervæ cervicis, iratus ſuper Epiſcopum Straſsburgenſem, eo, quod ſapienter egerit, & partem meliorem elegerit, junctо ſibi Cunone, genero ſuo, Argentinam adivit, &, militibus Epiſcopi non fideliter reſiſtentibus, muros Civitatis fregit. „ Cæterum, ſi de Imperii ſalute erat conſulendum, Procerum Sueviæ conſenſus negligi neutiquam poterat, ſed pariter ac Ducis erat neceſſarius; quod exemplo Eckhardi, Thuringiæ Marchionis, nos docet DITMARUS *cit. loc. p. 365.* ajens: „ Namque, cum prædictus Marchio omnia aliter, quam ſperaret, ibi provenire proſpexiſſet, optimum duxit, ut, occidentales viſendo Regiones, *Hermannum*

Ducem

Ducem cum cæteris Optimatibus de Reipublicæ salute suique commoditate alloqueretur.„ Ut taceam, eundem DITMARUM *p. 371.* de Hermanno Sueviæ & Theodorico Lotharingiæ Ducibus expressis asserere verbis: „Hermannus ac Theodoricus *solo nomine Duces, sed non re*, tentabant hoc impedire, sed frustra.„ Ex quo facile jam apparet, quomodo intelligenda sit HROSWITHA *de gest. Oddon. apud Reuber. p. 172.* quando de Ludolpho, Ottonis M. Filio, hunc in modum cecinit:

Utque suo *subdi* Nato faceret Luidolfo
Multum devotæ perfecto mentis amore
Francorum Gentis *Dominos* prænobilis *almos*,
Nec non *Primates Suevorum* scilicet *omnes*,
Ipsi legali perpulcram fœdere jungi
Idem jussit Hermanni Natam Ducis almi,
Qui fuit *illustris Princeps* in partibus illis.„

Siehe auch HERTENSTEIN *de Ducat. Suev. p. 20. 31. seqq.* woselbst er ebenfalls mit mehrerem darthut, daß die Herzoge in Schwaben kein heut zu Tag so genanntes Territorium clausum besessen haben, ingleichen GLAFEY *in Histor. German. polem. p. 304.*

Von denen verschidenen bereits zu Kayser Conrads III. (der zugleich Herzog in Schwaben gewesen,) Zeiten in Schwaben gewesenen weltlichen unmittelbaren Fürstenthümern, (derer Geistlichen, wie auch derer Abteyen, Grafschaften und Reichs-Stätte nicht zu gedencken,) kan mit mehrerem nachgesehen werden I. P. GUND-

LINGS Teutsch. Staats-Recht mittl. absonderl. K. Conrads III. Zeiten 2te Abtheil. *p.* 47. *seqq.*

Und daß ins besondere auch die Grafen von Würtemberg keine Schwäbische Landsassen gewesen seyen, erhellet unter anderem aus dem *Chronic. Würtemb.* in SCHANNATI *Vindem. liter. Collect. 2. p. 23.* allwo es ad An. 1262. heißt: Qui quidem Udalricus Comes (de Wirtemberg) Duci Conradino & ejus Tutoribus, sicut & antea Patri, quamvis essent Suevi, satis contrarius fuit, nec aliquanto se illis humiliare vel subdere voluit. Und gleich darauf: Anno Domini 1264. mortuus est Udalricus ille, Comes de Wirtemberg, dictus com Pollice, qui octies Bello triumphavit, quem Conradus Rex & ejus similiter Filius Conradinus, Suevorum Duces, armis nunquam, beneficiis & munere aliquando, sibi consentaneum quidem fecerunt, subjectum vero nunquam.

XXVIII.

So wenig nun die Herzoge zu Schwaben jemalen, geschweige gegen den Abgang ihrer Familie, die Landes-Hoheit über Schwaben gehabt haben; eben so wenig haben sie jemalen, am allerwenigsten aber zu Conradini Zeiten, so ansehnliche patrimonial-Güter besessen, als jetzo neuerlich vorgegeben werden will.

Der geschickte Herr KOPP hat schon in seinem cit. *Tr. de insigni Different. Comit. & Nobil. immediat. Sect. 1. §. 11. p. m. 54.* des coævi

ECK-

ECKHARDI Jun. Stelle *de Casib. Monast. S. Gall. Cap. 1.* apud GOLDAST. *Tom. 1. rer. Alem. p. 18.* angeführet, woselbst es von des Ersten Herzogs in Schwaben Domainen und Rechten nur heißt: Cui & prædia Damnatorum (Cameræ Nunciorum & Complicum) confiscata in Beneficium sunt tradita. Und machet daraus den Schluß: Adeoque tantorum Regalium complexum, aut tanta territorii Jura non habuit, uti quidem habuisse fingitur à Dn. LUDEWIG &c.

Daß auch KOPP dißfalls ganz recht geurtheilet habe, ist aus dem Zeugniß des alten CONRADI URSPERGENSIS (so gleich folget,) unwidersprechlich, als welcher deutlich meldet, erst Kayser Friderich I. habe sich hin und her in Schwaben grosse Güter angeschafft.

Alleine eben derselbe bezeuget auch, daß es geheissen habe: Wie gewonnen, so zerronnen, und daß gleich unter seinem Prinzen, Kayser und Herzog Philipp, wiederum fast alles darauf gegangen seye: Philippus, schreibt er, cum non haberet pecunias, quibus Salaria, sive Solda, præberet militibus, primus cœpit distrahere prædia, quæ Pater suus Fridericus Imperator late adquisierat in Alemannia. - - - Sicque factum est, ut nihil sibi remaneret, præter inane nomen Domini terræ & Civitates, seu villas, in quibus fora habentur & pauca castella terræ. Und wieder: Philippus cuilibet Baroni, sive Ministeriali, - - Ecclesias sibi contiguas obligabat. &c.

Wie kan es dann seyn, daß das ganze Land Schwaben ꝛc. auf Conradinum und von diesem auf seine angebliche Erben gekommen seye?

Nun hat zwar H. GLAFEY *in Histor. Germ. polem. pag. 303.* hier unter Alemannien nicht Schwaben, sondern ganz Teutschland, verstehen wollen:

Er hat sich aber nachhero in der neuen Edition von SCHWEDERI *Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 171.* selbst corrigirt und gesetzt: „Obwohl URSPERGENSIS die Gewohnheit hat, daß er ganz Teutschland unter dem Nahmen Alemanniens begreiffet, woraus es das Ansehen gewinnen will, als ob Philippus des Reichs Güter, und nicht sein Eigenthum, verkaufft: So will doch das ihm übrig gebliebene leere nomen Domini terræ, welches auf die Kayser, die von des Reichs special-Provinzien sich nicht schreiben oder nennen, nicht wohl quadrirt, glauben machen, daß es hauptsächlich von seinen patrimonial-Stücken zu verstehen seye, woraus so dann der Schluß erfolget, daß hiedurch unter Kayser Philippo Reichs-freye von Adel in Schwaben geworden, massen ein anderes die Expression des Scribenten, da er setzt: Er habe nichts, als das inane nomen Domini terræ übrig behalten, nicht zuläßt, in Erwägung, daß solches von einer vorbehaltenen Landes-Hoheit nicht hätte gesagt werden können.„ Und zu „Alemanniens„ macht er die Note: Hanc responsionem ad eorum, qui hæc de Sueviæ Ducatu accipere volunt, sufficere putavi *in Historia*

mea

mea polemica. p. 303. sed discessum ab hoc opinione facere me jubent rationes hic allatæ.

Was Kayser Philippen noch übrig bliebe, bekamen (wenigstens grossen Theils,) seine Töchtern. Die von HAHN in seiner R. Histor. *Part. 4. p. 121. not. y.* gesammlete Stellen derer alten Scribenten lauten hievon also: ALBERTUS STADENSIS *ad a. 1208. p. 299.* Rex Otto -- desponsata sibi Regis Philippi Filia (Beatrice,) cum ea omnem ejus hæreditatem obtinuit. GODEFRIDUS COLONIENSIS *ad a. 1208. p. 278.* Filia Philippi Regis, cum universis, quæ possederat, in dotem ei datur. *Chronicon Halberstadense p. 147.* Filia illustris memoriæ Regis Philippi (Ottoni) est tradita in uxorem, cum omni hæreditate, quæ ab Antecessoribus ipsi contigerat, & patrimonio universo. CONR. URSPERGENSIS *p. 312. Chronici:* Otto Filiam Philippi, tanquam Dominam omnium rerum, quæ ad Generationem illam (Hohenstauffiam,) spectabat, accepit Uxorem. Nur (sagt HAHN,) sollte ich meynen, daß die drey jungen Schwestern der Beatricis -- weder gänzlich leer ausgegangen, noch gänzlich leer ausgehen können; obwohl Beatrix freylich wegen ihrer Erst-Geburt gar viles zum Voraus gehabt. Denn in solcher Muthmassung bestärcket mich 1. Ottonis selbst-eigenes Urtheil bey ARNOLDO LUBECENSI *L. 7. c. 19. p. 741.* Si ipsa castra, sagt Er, (à Philippo possessa,) distribuantur Sororibus (Beatricis,) quas hæc contingit hæreditas, parum est, quod restat. Hiernächst

sind die Worte des Instruments deutlich, welches Franciscus Christophorus BUTKENS in den *Trophées de la Duché de Brabant. p. 59. Prob.* aufbehalten: Dominus Philippus - - unam de Filiabus suis dedit in matrimonio Filio Ducis Brabantiæ, & illa Filia succedet in hæreditatem paternam cum aliis Filiabus Domini Regis, secundum jus & consuetudinem Teutoniæ. - - Zumahl da Fridericus II. in den folgenden Zeiten den Böhmischen König, der gleichfalls eine Philippinische Tochter zur Gemahlin hatte, wegen Seines auf Schwaben gemachten Anspruchs mit 10000. Marck Selbst abgefunden. GODEFRIDUS COLONIENSIS *ad a. 1235. p. 300.* Rex Boëmiæ recepit ab Imperatore decem millia marcarum pro parte Sueviæ, quæ jure hæreditario suam uxorem contigit.„

Als hiernächst Friderich II. zu Ottens IV. Gegen-Kayser erwählet wurde, wußte er sich abermalen gegen ihne nicht anderst zu manuteniren und gute Freunde zu machen, als daß er, nach dem Zeugniß URSPERGENSIS *p. 243.* seinen Anhängern prædia Imperii & paterna large distribuirt und obligiret hat.

Kayser Wilhelm erklärete gar Conraden IV. weil er von ihme die Belehnung über das Herzogthum Schwaben nicht gesuchet hatte, dessen, samt allen seinen Erb-Gütern, verlustigt, und Pabst Innocentius IV. ratificirte es, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten; vid. RAYNALDI *Annal. ecclesiast. Tom. 13. n. 18. p. 619.*

ad

ad A. 1251. bey welcher Gelegenheit dann ohne Zweifel diser Herzoge Vermögen abermalen geschwächet worden ist.

Es ist auch diſes, was also von dem Abnahm und Verfall des Vermögens derer Herzoge in Schwaben angeführet wird, ganz keine neue Meinung, sondern, wie wir oben vernommen haben, redet sowohl ein Scriptor coævus mit klaren Worten also, als auch hat PESLER *de Gentis Austriac. Ducat. & Princip. in Suev. §. 4.* dasselbige fast auf eben die Art, wie hier geschehen, umständlich dargethan, und darauf einen Haupt-Schluß gebauet, daß Kayser Rudolf I. das Herzogthum Schwaben nicht könne restauriret haben, weil der neue Herzog von nichts nicht hätte leben können. add. HERTENSTEIN *de Ducat. Sueviæ. pag. 29. & p. 40.* ibi: Duces Hohenstauffenses pleraque Ducatus Suevici Domania variis nominibus alienarunt, adeo, ut, extincto Conradino, nihil fere amplius de veteri Ducum patrimonio superfuerit. Und *p. 46. sq.* Observandum vero hic ante omnia venit, quod interitus Ducatus Suevici non uno velut ictu & momento acciderit, sed potius sensim ac per spiramenta, velut altero post alterum membro exemto, decreverit. Und nachdeme er diſes ebenfalls specialiter dargethan, schliesset er: Sub Hohenstauffensibus vero adeo notabilia facta fuerunt decrementa, ut inde multi concludant, ad Conradinum prorsus nihil de Ducatu Sueviæ perveniſſe.

Bey welchen Umstanden dann noch gar sehr im

weiten Feld stehet: ob Conradinus nur noch überhaupt so vil in Teutschland besessen habe, als in dem angeblichen Diplomate Rudolfino de A. 1273. specificiret wird?

XXIX.

3. Sagt LEHMANN ganz bedächtlich: Die Herzoge hätten NB. erstlich das ganze Land regiert. Was will dises anderst sagen, als: In denen ersten Zeiten haben sie das ganze Land regiert, nachhero aber nimmer. Daß dises seine wahre Meinung gewesen seye, wird sich gleichbalden zeigen.

Dann was ins besondere Augspurg anbelangt, so schreibet LEHMANN auf eben diser Seite: „Von der Statt Augspurg wird geschrieben, daß sie im Jahr 1266. von Conradino, dem lezten Herzogen zu Schwaben, um groß Geld ihre Freyheit und die Bestellung des Statt-Regiments erkaufft, und von derselben Zeit, den Rath, Burgermeister und Statt-Pfleger zu erwehlen hergebracht, und hernacher von Kayser und Königen stattliche Privilegia erlangt habe.„ Zu welchem Ende er WELSERI und CRUSII Zeugnüsse anführet.

Von Nürnberg aber schreibt LEHMANN ebenfalls *pag. seq. 248.* „Die Statt Nürnberg hat gleicher Gestalt der Herzogen zu Schwaben Verwaltung zugehört.„ Nachdeme er darauf erzählet, was sich unter Kayser Lothario II. zugetragen, schliesset er: „Sol der Herzogen Beherrschung erledigt und in ihre Freyheit gesetzt seyn, von Kayser Friderich dem I. so A. 1190.

Todts verfahren. BODIN. *Lib. 1. de Rep. c. 1.*„

Entweder gilt nun LEHMANNS Zeugniß etwas oder nichts? Gilt es nichts, so beweiset es auch das nicht, was es beweisen solle; gilt es aber etwas, so haben ja Augspurg und Nürnberg nicht zu Conradini Erbschafft gehören können, weil sie schon vor dessen Absterben Reichs-freye Stätte worden waren.

Sihe von Augspurg STENGELII *res Augustan. p. 195. seq.* und LANGENMANTELS Histor. des Regiments der Statt Augspurg *p. 13.* cum ibi allegatis und von Nürnberg die *Historiam Noribergensem diplomaticam*; wann der jenseitige Schrifftensteller deren Beweise entkräfftet hat, darnach wollen wir auch wieder eines an einander wagen, biß dahin aber kan man die Hände ruhig in den Schooß legen.

XXX.

KOENIGSHOVEN belangend, so hat derselbe gleichfalls 100. Jahr nach Kayser Rudolfs I. Zeiten gelebt; so dann und wann man ihne auch ohne einigen Anstand als den glaubwürdigsten Zeugen will paßieren lassen, so beweiset doch auch sein Zeugniß das, um weswillen es angeführet ist, nicht in dem allermindesten, wie aus deme erhellet, was unten auf STRUVENS Einwürffe, welche eigentlich aus KOENIGSHOFEN genommen seynd, geantwortet ist.

XXXI.

Was CRUSIUS meldet, ist abermalen aus keinem einigen alten Scribenten zu verificiren, ihme und MüNSTERN aber, (aus welchem er

ins

ins besondere das wegen der resp. damalig Hoch-Fürstlich Baadischen Stätte Pforzheim und Zell genommen hat,) kan in Sachen, die bey und über 300. Jahre vor ihren Zeiten geschehen seynd, auf ihr blosses Wort von verständigen Leuten nicht getrauet werden, wie dann auch z. E. der in dergleichen Sachen behutsamere und erfahrene TOLNER *in Histor. Palat. Cap. 2. pag. 33.* behauptet, daß Durlach und Heidelsheim nicht auf die von MüNSTERN und CRUSIO angezeigte Art, sondern durch Vermählung Irmentraut, Pfalzgraf Conrads Enckelin, an Marckgraf Hermann den Frommen von Pfalz an Baaden gekommen seyen.

XXXII.

ZEILLERN muß der gegnerische Schrifftensteller gar nicht einmal selbst gesehen haben. Seinen Sinn von diser Sache kan man auch aus der *Topogr. Suev.* zu Ende der Vorred ersehen, woselbst er schreibt: „Welcher (Conradinus) als er sich A. 1267. nach Italien rüstete, alles, was er in Teutschland gehabt, entweder ganz oder gar verkaufft, oder versetzt und verpfändet hat. Und da--- er ohne Leibes-Erben dahin gangen, und kein Fürst von Schwaben mehr übrig gewesen, so ward dises ledig Fürstenthumb in vil unterschiedliche Theil zerzogen. Und obgleich Graf Rudolph von Habspurg, als er hernach Römischer König ward, das Herzogthumb Schwaben seinem Sohn Rudolphen verliehen, so ist doch solches nit mehr, wie zuvor, ganz gewesen; dann vil, ja der mehrer Theil seiner Glider, durch

Kauff, Versatzungen, und in mancherley ander Weg zum Theil in die Freyheit, zum Theil unter andere Herrschungen schon allbereit gerathen waren.„ Dises ist des Gegners Vorgeben und Absichten so entgegen, daß es nicht einmal etwas weiteres zu seiner Widerlegung bedarff, als daß man solche Worte noch einmal lese.

XXXIII.

Was dann endlich STRUVENS Stelle anbetrifft, so ist es zwar an deme, daß vil Schreibens bey denen neueren Scribenten davon ist, als ob die Eingesessene in Schwaben und Francken sich Conradini Tod so wohl zu Nutz gemacht, und so starck zugegriffen hätten, daß Kayser Rudolf I. sich hernach genöthiget gesehen habe, es ihnen wieder abzunehmen; es hat aber schon der in der Teutschen Historie so wohl bewanderte D. HOFFMANN *in Jur. publ. quod in S. R. I. Interregni M. tempore obtin. §. 41.* angemercket: Postquam Conradinum atra dies & infaustum illud supplicium abstulerat, Sueviæ Franconiæque Ducatuum Terras laceratas & partim in Libertatem assertas, partim in potentiorum manus dilapsas esse, communis & credibilis fama est, *quamvis optassem, ut veteres Auctores, si quo umquam alio argumento, in hoc certe sterilitatem suam emendassent.*

Daß es aber auch nicht einmal credibile seye, erhellet aus dem bereits deducirten, daß nemlich 1. die Stände in Schwaben nicht erst nach Conradini Tod frey worden, sondern es schon zuvor gewesen seyen, 2. daß Conradinus niemalen vil

besessen

besessen und auch dises verkaufft, versetzt und angeblicher massen verschencket habe; was bliebe dann von seiner Erbschafft übrig, darein andere sich hätten theilen können?

Ferner ist wohl zu überlegen, 1. was auch schon PESLER *de Gentis Austriac. Ducat. & Princ. in Suevia §. 8.* beobachtet hat, nemlich, es seyen keine Herzoglich Schwäbische, sondern Reichs-Güter gewesen, was Kayser Rudolf I. vindiciret habe. Enimvero, schreibt er, quando cogito, terras Stauffensium in Suevia plerasque, ut supra ostendi, ab ipsis Ducibus Hohenstauffiis, ad quos jure hereditario spectarunt, alienatas fuisse, vix inducor, ut credam, Rudolphum iis vindicandis operam dedisse. Mihi certe longe ad fidem probabilius videtur, terras à Rudolpho Cæsare repetitas ad ipsum Imperii Domanium pertinuisse. In eaque conjectura adjuvari videor ipsis, quæ supra adduxi, testimoniis HENRICI STERONIS *ad an. 1277. apud Freher. T. 1. pag. 563.* & Autoris *Chronici Australis ad an. 1277. apud. eundem T. 1. p. 471.* qui terras istas Imperii, non Ducales, fuisse dicunt. Præterea censuali titulo illas subjugatas fuisse *Henricus* STERO annotat, certo, ut ego quidem existimo, indicio, illas antea nemini Procerum tributarias fuisse. In eandem sententiam Jacobus etiam à KOENIGSHOVEN, Seculi 14. Scriptor, *in Supplem. Chron. Argentorat. p. m. 430.* inclinat, quando Civitates & quascunque terras imperii jussu Rudolphi ab invasoribus redditas

ditas fuiſſe, ſcribit. Parvi forte momenti iſta, quæ hactenus dixi, videri poterant, cum terræ Procerum, æque ac illæ, quæ Imperatori & Imperio nullo intermedio ſubſunt, Imperii eſſe dicantur, illæque inprimis hoc nomine poſſint compellari, quæ poſſeſſore deſtitutæ ad Imperium immediate redierunt: Enimvero accedit, quod & Philippus, & Fridericus II & Conradus IV. ipſi Patrimonium Stauffenſe & Ducatum Sueviæ diſſiparunt & dilacerarunt: Hi vero, pro ſumma qua polluerunt poteſtate, tanto validius iſtas terras ſuas, etiam Ducales, in alios transferre potuerint, quo certius eſt, Imperatorum veterum poteſtatem in alienandis terris, etiam iis, quæ ad dignitatem Imperialem ſuſtinendam deſtinatæ erant, tam arctis, ac hodie, limitibus circumſcriptam non fuiſſe.

Dann ſo lauten die Worte des *Chronici Auſtralis ad an. 1277.* apud FREHERUM *T. 1. p. 471.* Noverint univerſi & ſinguli, quod Anno Domini MCCLXXVI. Rudolphus Romanorum Rex Marchionem de Baden, qui contra eum rebellabat, auxilio Ludovici Palatini Rheni, & aliorum multorum Epiſcoporum, Marchionum, Comitum & Baronum, diverſarum provinciarum collecto exercitu grandi ipſum, & alios quam plures nobiles in Suevia, Franconia, & Alſatia, nec non aliarum provinciarum, qui poſſeſſiones regni violenter ſibi uſurpaverant, ac poſt excluſionem quondam Friderici Imperatoris felicis recordationis

nis civitates diversarum regionum sibi subjugaverant titulo censuali, humiliavit & devicit, ac ad pristinam jurisdictionem in quantum valuit, cum multis laboribus reduxit.

Und H. STERONIS *ad an. 1277. l. c. p. 563.* Cum prædicto Domino Rudolpho Romanorum Rege omnes Comites & Barones ac communitates civitatum & civium de Rheno & Franconia, & Suevia ac Bavaria se sponte subdiderunt, ei fidelitatis jurando homagia, castraque & civitates & terras, quas tempore vacantis Imperii, scilicet à temporibus Fridrici olim Imperatoris, occupatas tenuerant, sibi voluntarie resignarunt.

2. Sagen dise alte Geschicht-Schreiber, die Stände, von welchen die Rede ist, hätten sich solcher Güter bereits post exclusionem quondam Friderici (II.) Imperatoris, felicis recordationis, angemasset, woraus abermalen klar ist, eines Theils, daß es also keine patrimonial-Güter derer Schwäbischen Herzoge, (als welche ja Conradus IV. und Conradinus behalten haben,) sondern Reichs-Güter gewesen seyen, anderen Theils, daß sie solche nicht erst nach Conradini Tod dessen angeblichen Erben præripiret, sondern dieselbige bereits bey sein und seines Vaters und Groß-Vaters Leben besessen haben.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 21stes Stück.

3. Bezeugen die zuvor angeführte alte Scribenten, die, so etwas von dergleichen Reichs-Gütern an sich gezogen, hätten es, bey Ersehung des Ernstes, zum Theil freywillig restituirt, zum Theil wären sie von Kayser Rudolf I. mit Gewalt der Waffen darzu gezwungen worden; wann also auch die angegebene Usurpationes richtig wären, so hätten sie doch nicht lange gedauert, vil weniger könnte man jezo etwas an sie suchen.

XXXIII.

Doch es wird ins besondere von Würtemberg und Baaden angeführet, als ob dise durch die Conradinische eigenmächtige Erbschafft so fett worden seyen; lasset uns besehen, was dann an dem übrigen seye. Von Baaden ist aber schon geredet und der Ungrund des Angebens von ihme dargethan worden.

WALZ schreibt in der Würtembergis. Stamm- und Nahm. Quell *Lib.* 2. *Cap.* 14. Graf Eberhard von Würtemberg habe aus der Conradinischen Erbschafft von Kayser Rudolf die Herrschafft Hohenstauffen zu Lehen erhalten, deme es PFEFFINGER *in*

Vitriar. illustr. Tom. 2. *p.* 349. GLAFEY *in Theatr. Prætens. Schvveder. &c. Tom.* 1. *p.* 172. HERTENSTEIN *de Ducat. Sueviæ p.* 47. und andere bona fide nachschreiben.

Ja in dem Basler histor. und geogr. allgem. *Lexic. Tom.* 4. *p.* 931. liset man gar von Graf Eberhard dem Durchlauchtigen: „ Der „ Anfang seiner Regierung fiel in die Zeit „ des Interregni und da zugleich die Herzoge „ von Schwaben durch Conradini jämmer- „ liche Hinrichtung A. 1269. erloschen, wor- „ auf dann Graf Eberhard an Land und „ Macht sehr zugenommen, indem er ver- „ schidene Stamm-Güter der Herzoge von „ Schwaben, als seiner Namens-Verwand- „ ten, theils durch Erb-Recht, theils mit „ denen Waffen, oder auf andere Weise, „ an sich gebracht und damit nachmalen von „ Kayser Rudolfen I. im Namen des Reichs „ belehnet worden. „

Jedoch, was WALZEN anbelangt, so ist er ein bekannter elender Fabelhans und Schmierer, vid. STRUVII *Biblioth. histor. Cap.* 24. §. 4. *p.* 1237. Edit. Pruder. und man kan in des von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. *Tom.* 5. *p.* 176. in einer Oesterreichischen Schrifft aus Archiv-Urkunden lesen, daß Hohenstauffen erst A. 1370. von Oesterreich an Edelleute, von diesen aber folgender Zeit an Würtemberg versezet worden seye, welches Haus auch in *Instr. Pac. Westph. art.* 4. §. 24. dabey geschüzet worden ist.

Und

Und so zeigen auch des in dem Basler-Lexico befindlichen citirten Articuls eigene Allegata, daß deren Verfasser dise Sachen aus denen neuesten und gemeinesten Schrifften ohne Judicio zusammen getragen und noch oben darzu mit neuen falschen Zusäzen interpoliret, nirgendswo aber weder Urkunden noch Coævos consuliret habe, daß also nur Kinder und Ungelehrte mit dergleichen abgespeiset oder geschrecket werden können.

Ausser Hohenstauffen aber gehen weder alte noch neue Scribenten ad speciem, was Würtemberg an sich gezogen haben solle, dahero auch auf generalia nicht anderst als per generalia geantwortet werden kan.

XXXIV.

Schließlichen ist noch zu bemercken, daß, wann der gegenseitige Schrifftensteller, wie es scheinet, dafür hält, die jezige Vorder-Oesterreichische Lande seyen lauter Stücke, welche ehedessen von denen Herzogen zu Schwaben besessen worden seyen, derselbige dadurch seine Unwissenheit in der Historie diser Gegenden gar gewaltig verrathe.

Es hat schon PESLER *de Gent. Austr. Duc. & Princ. in Suev.* §. 8. wohl bemercket: Illæ ditiones, quas Austriaca Gens etiam hodie in Suevia possidet, vel ante Rudolphi Cæsaris tempora familiæ Habsburgicæ paruerunt, aut post Rudolphi fata variis titulis

tulis ad Beatæ Gentis opes accesserunt. Und wann der Gegner besser beweiset, daß er oder sein hoher Principal ein Interesse dabey haben, solle ihme mit näherem diensamen Bericht begegnet werden.

XXXV.

Ubrigens bedencke doch ein jeder teutscher Patriote: wo es im Reich hinaus wolle, wann ein bald 500. jähriger Besiz und hinzukommende vil 100. jährige Kayserliche Belehnungen nicht mehr einen so starcken Titulum abgeben sollen, daß man bey dem seinigen ruhig seyn könne?

Malum consilium consultori pessimum.

* 18.

Vollständiger Auszug aus dem Apiario Salemitano, oder der Beschreibung der Reichs-Abbtey Salmansweyl.

Anno 1708. kame zu Prag in 4. heraus: Apiarium Salemitanum, oder Salmansweylischer Bienen-Stock, worinnen der Reichs-Prälatur Salmansweyl Fundations-Acta, Privilegia, Exemtiones, Immunitates, Gerechtsamkeiten, Vorzüge, Series Abbatum, und andere allda befindliche Denckwürdigkeiten zusammen getragen zu finden.

Auch ist dise Schrifft dem selbiges Jahr ins

ins Teutsche übersezten Cistercio bis tertio beygefüget worden: Nicht weniger hat LUNIG viles davon seines Teutschen Reichs-Archivs *Spicileg. eccleſiaſt. Part.* 3. *p.* 493. *ſqq.* einverleibt, unter dem Titul:

Historia Diplomatica Abbatiæ Salemitanæ, d. i. des unmittelbaren Reichs-Gotteshauses Salmansweyl Fundation und Dotation, wie auch Kayser- und Königl. ingleichen Päbstliche und andere Diplomata, Gnaden, Freyheiten, Bullæ und Urkunden, nebst einer kurzen Lebens-Beschreibung derer bis auf unsere Zeiten in selbigem gewesenen Aebte.

Weil aber vorbesagte beede erste Bücher rar seynd, LUNIG auch viles, zumahlen in denen samtlichen Lebens-Beschreibungen alle Noten, (die doch das merckwürdigste enthalten,) weggelassen hat; so will ich hier aus besagtem Auszug machen, in Ansehung der Urkunden aber mich bloß auf LUNIGS ermeltes bekanntes und in allen grossen Bibliothequen befindliches Werck beziehen.

Cap. 1. Kurzer Innhalt der Fundation des Reichs-Stiffts Salmansweyl, item desselben Prærogativæ oder Vorzüge, Filial-Clöster, und Verbündnüssen mit etwelchen Hoch-Stifftern. §. 1. Der Cistercienser Orden hat in ganz Teutschland, ja ganz Europa, wenig, oder glaublicher gar keine Abbtey, welche Salmansweyl gleichte. Dessen Prälaten führen schon von vilen 100. Jahren her

(„vix credo!„) den Titul: „Abbte und Herren des Königlichen eximirt- und befreyten heil. Röm. Reichs Stiffts und Münsters Salmansweyl ꝛc.„ und zwar mit bestem Fug, weil der Stiffter Guntramus oder Guntraminus von Adelsreithe den Ort völlig frey, und Niemandes Bothmäßigkeit unterworffen, von seinen auch allzeit freyen vornehmen Eltern Regiis quasi Juribus & omnimodis Jurisdictionibus besessen, (1) und in solcher Form unter Kayser Lothario An. 1134. gestifftet, auch selben nachgehends Conrado Suevo, diser aber, nachmals Röm. König, als ein eigenes Königl. freyes Geschenck dem Cisterzer Orden ohne einigen Vorbehalt übergeben, und selbigen in seinen sonderbahren Königlichen Schuz auf- und angenommen.

§. 2. Extract Kayser Conrads Urkund vom Jahr 1142. v. LUNIG *cit. pag.* 493.

§. 3. Seithero seynd die Röm. Kaysere dises Reichs-Stiffts alleinige Schirmere; also, daß dasselbe, nebst dem Ordens-General in geistlichen Sachen Niemanden, als dem Päbstlichen Stuhl, und im Zeitlichen dem Röm. Kayser, unterworffen ist, oder unterworffen werden kan: Sollte auch Dasselbe aus freyem Willen einen oder mehrere

Schirm-

(1) Dergleichen Dinge hat man wohl vor disem so hinschreiben können: Nun aber wird es auch kein in denen teutschen Alterthümern erfahrener Catholick glauben.

Schirm-Vögte annehmen, darff es doch solche (Krafft seiner Freyheiten,) nach Gefallen wieder abstellen, Andere annehmen, oder es unterlassen; wie es dermalen einen solchen willkührlichen Affter-Schirm von Oesterreich, gegen eine willkührliche jährliche Erkantnus, obhat; hingegen Oesterreich das Stifft bey seinen Gerechtsamen auch mit gewaffneter Hand beschüzen solle.

§. 4. Das Prædicat: *Eximi*rt zeigt an, daß das Stifft im geistlichen unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl stehe: Das Wort: Befreyer aber zielet auf Dessen übrige ansehnliche Freyheiten im geist- und weltlichen.

§. 5. Dises Stifft ist ein unmittelbarer Reichs-Stand, und zwar von An. 1112. (1) und der Zeit gedachten Kayser Conrads, welcher es zur Reichs-Ständigkeit erhoben (2): Es hat die erste Stimm auf der Schwäbischen Reichs-Prälaten-Banck, und wurde nach dem R. Abschid zu Worms 1521. §. 11. unter denen Reichs-Aebbten als der erste mit zum Reichs-Regiment benennet: Es besizet und hat alle hohe Landes-herrliche Gerechtsamen und Gerichtbarkeiten, auch mehrerer Orten seiner Herrschafften alle hohe Regalien,

(1) Da das Closter erst An. 1134. gestifftet seyn solle; muß hier im Jahrgang gefehlt seyn.
(2) Dergleichen Vorgeben ist nimmermehr erweislich.

Malefiz, und forstliche Obrigkeiten; ferner in seinem Gebiet die Jura fisci, collectandi, armandi, conducendi, sequelæ, &c.

§. 6. Es hat an drey verschiedenen Orten Stock und Galgen, auch Blut-Gerichte; wobey dem Abbten das Begnadigungs-Recht bevor-bleibet. Ferner hat es in und ausser dem Stifft civil-Gerichte, allwo in erster Instanz geurtheilet, in zweyter Instanz aber an den H. Abbten appelliret wird.

§. 7. 8. Nach Abgang des Stiffters Geschlecht, hat Erz-Bischoff Eberhard II. zu Salzburg, mit Bewilligung des Cistercienser-General-Capituls, Salmansweyl An. 1202. zur Tochter an- und in seinen Schuz genommen. Und An. 1237. hat das Dom-Capitel ein ewiges Liebes-Bündniß aufgerichtet; Krafft dessen auch die, so ein- oder anderen Orts Geschäffte zu verrichten haben, anderen Capitularen allda gleich gehalten werden sollen: Wie dann die Abbtey, neben St. Bernhards- und dem Adelsreitischen (3), auch das Salzburgische Wappen führet, als von seinem anderen Stiffter. So dann hat Erz-Bischoff Eberhard An. 1202. dem Closter eine Salz-Grube und Pfanne zu Waldbrunn, nebst so vil Holz im Tschelbach, als zu dessen kochen vonnöthen, verehrt; ja An. 1235. gar sich erkläret: Daß alles, was das Erz-Stifft zu Hall besize, mit dem Closter Salmans-

(3) (4) Auch dise Säze erforderen besseren Beweis.

Salmansweyl gemeinschafftlich seyn solle. (4) v. KLOCKII *Anti-Categor.* Salmansweyl *contra* Heiligenberg.

§. 9. 10. 11. Salmansweyl ist, nebst St. Gallen (mit welchem es auch besonders verbunden ist,) zumahlen mit Einsidel, Conservator des Stiffts Creuzlingen bey Costanz; laut der Bullen Pabsts Julii II. v. LUNIG *l. c. pag.* 496 *sq.*

§. 12. Der Abbt zu Salmansweyl ist meistens seines Ordens General-Vicarius durch Ober-Teutschland, und der Reichs-Vice-Canzler Held hat An. 1553. denen Mönchen allda ein sehr gutes Lob wegen ihrer Aufführung beygelegt.

§. 13. Dise Abbtey hat zu Filial-Clöstern: 1. Wettingen (Maris Stella,) in der Schweiz; 2. Raiten-Haßlach in Bayern, wohin Salmansweyl den ersten Abbten gegeben. Auch stunden vormahls unter demselben die Clöster Königsbrunn, Bebenhausen und Herren-Alb in Würtemberg.

Ferner hat es von dem Päbstlichen Stuhl und Orden die Ober-Aufsicht über die 7. Frauen-Clöster: 1. Heggbach, 2. Wald, 3. heil. Creuz-Thal, 4. Rotenmünster, 5. Gutenzell, 6. Baindt und 7. Reidingen; darunter n. 1. 4. 5. und 6. Reichs- und Schwäbische Crays. n. 2. und 3. aber Oesterreichische Land-Stände seynd: Reidingen ligt in der Baar. Alle Abbtißinnen diser Clöster werden unter des Abbten zu Salmansweyl Præ-

sidio

sidio erwählt, auch von ihm confirmirt und eingesegnet; sie legen ihm ihre Rechnungen ab; ihre Beamte werden mit seinem Wissen und Willen angenommen, müssen ihme Treue, Gehorsam und Verschwiegenheit schwören, ihre Amts-Bestallungen und Instructionen bey seiner Canzley erheben und auslösen, und werden zu Salmansweyl, gleich eigenen Beamten, (doch im Rang nach der Stiffts-Zeit ersagter Frauen-Clöster, denen sie dienen,) angesehen.

2. *Cap.* Kayserliche, Königliche und Fürstliche Privilegien des Reichs-Stiffts Salmansweyl. §. 1. 2. Es hat ein Asylum, auch das Recht, Aechter im Stifft und seinem Gebiet zu halten, von K. Carl V. de An. 1541. v. MAGER *de Advocat. armat. Cap.* 15. *n.* 98. HERMES *in Fascic. Jur. publ. Cap.* 31. *n.* 14. LUNIG *l. c. pag.* 499.

§. 3. Niemand solle sich auf des Stiffts Gütern einiger Advocatie oder Schuzes anmassen; auch das Stifft seine Weine, Getreyde, und andere fahrende Güter, überall frey verkauffen dörffen; laut Urkund K. Carls IV. de An. 1348. v. LUNIG *l. c.*

§. 4. Das Stifft ist in Kayserlichem Schuz; laut Urkund K. Carls IV. de An. 1353. v. KLOCK *l. c. fol.* 151. welcher Kayser auch mehrere Befehle an alle Stätte in Ober-Schwaben so im Land-Friden begriffen gewesen, ergehen lassen, das Stifft wider fremden Gewalt zu handhaben; welches Er An.

1353.

1353. wiederhohlt. v. KLOCK *l. c. fol.* 154. 156.

§. 5. Desgleichen Kayser Friderich An. 1453. v. LUNIG *l. c. pag.* 500.

§. 6. Kayser Sigmund An. 1433. *ib.*

§. 7. Ferner K. Carl V. An. 1521. *ib. p.* 501.

§. 8. Des Stiffts Leute und Diener mögen vor keine andere Gerichte in weltlichen Sachen geladen werden, als für des Abbtens, Krafft Freyheit K. Carls IV. de An. 1354. v. LUNIG *l. c.*

§. 9. 10. Dise Freyheit bestättigten K. Wenceslaus An. 1381. Ruprecht An. 1401. Sigmund An. 1413. Friderich III. An. 1453. Maximilian An. 1494. Carl. V. An. 1521. Ferner K. Sigmund in einem anderen lateinischen Privilegio An. 1413. und in einem teutschen An. 1429. so fort mehrere Kayserе, hauptsächlich Carl V. An. 1541. v. LUNIG *l. c. pag.* 502. Dessen Formular hernach K. Ferdinand An. 1559. Maximilian II. An. 1566. Rudolf II. An. 1578. und Matthias An. 1612. beybehalten haben.

§. 11. Die Salmansweylische Unterthanen können ohne des Abbts und Convents Bewilligung in Stätten zu keinen Burgern angenommen werden; Vermöge Freyheits-Brieffs des Röm. Königs Conrads, Kayser Friderichs Prinzens, und Kayser Carls IV. vom Jahr 1355. v. LUNIG *l. c. pag.* 503.

§. 12. Des Stiffts Leute, Hindersassen, Höfe, Dörffer und Gütern wie sie gelegen, mögen

mögen mit keinen Hunden, Jägern, Pferden, Knechten, beleget, oder von selbigen einigerley unredliche Steuer, Dienst und Reiß begehret werden, Krafft Privilegii Kayser Sigmunds vom Jahr 1434. v. *ib. p.* 504. Dises erneuerte K. Maximilian An. 1494. K. Friderich An. 1541. (1) K. Carl V. An. 1521. und vile andere Kayserе.

§. 13. Das Stifft hat, samt allen seinen Leuten und Gütern, den Oesterreichischen Schirm, auch die Freyheit, den Oesterreichischen Schild und Wappen zu führen, laut Urkund Herzog Sigmunds vom Jahr 1458. v. *l. c. pag.* 505. und Erz-Herzog Maximilians vom Jahr 1605. *ib. p.* 506.

§. 15. Die Salmansweylische Privilegia sollen durch das Hof-Gericht zu Rothweyl conserviret werden; laut Freyheits-Brieffs Kayser Friderichs vom Jahr 1468. und des Hof-Gerichts Urkund darüber von eben disem Jahr *l. c. pag.* 507.

§. 16. Salmansweyl hat keinen Schirm-Herrn, als die Röm. Kayserе und Könige; wie dann K. Otto IV. selbiges, mit allen seinen Leuten und Gütern in Schuz und Schirm genommen. v. LUNIG *l. c. pag.* 508.

§. 17. Ferner Kayser Friderich I. An. 1155. und 1183. *ib.*

§. 18.

(1) Hier muß wieder ein Schreib-Fehler seyn.

§. 18. Eben also Heinrich VI. An. 1193. Carl IV. An. 1348. K. Sigmund unter der güldenen Bull, An. 1433. *l. c.*

§. 19. Welches K. Friderich An. 1160. und 1152. auch auf alle künfftige Stiffts-Güter erstrecket; worzu K. Heinrich verschiedenen Stätten befohlen, mit Hülff des Abbtens zu St. Gallen des Stiffts Güter als des Königs eigene zu beschützen. v. LUNIG *l. c.*

§. 20. So auch K. Ruprecht An. 1403. *ib. p.* 509.

§. 21. Niemand kan in Schwaben verbieten noch hindern, daß freye Leute ihre Güter dem Stifft zu kauffen geben; Krafft Herzog Friderichs in Swaben, mit Kayserlicher Bewilligung gemachter Verordnung An. 1158. v. *l. c.*

§. 22. Wie auch K. Friderichs in Sicilien vom Jahr 1210. *ib. p.* 510.

§. 23. Die an das Stifft Salmansweyl gethane Verschenckungen können nicht widerruffen werden; laut Privilegii K. Ottens vom Jahr 1209. *l. c.*

§. 24. Des Stiffts Häuser und Güter in und bey denen Stätten haben Freyheit von Steuren, auch allen anderen Anlagen und Beschwerden; Vermöge Privilegii des Röm. Königs Heinrichs vom Jahr 1229. LUNIG *l. c. pag.* 511.

§. 25. Ferners eben Desselben vom Jahr 1231. *ib.*

§. 26.

§. 26. Kayser Friderichs vom Jahr 1233. *l. c. pag.* 512.

§. 27. K. Friderichs vom Jahr 1487. *ib.*

§. 28. Welche Freyheiten auch auf Zoll, Umgelt, und dergleichen Beschwerden zu verstehen; Krafft Privilegii des Röm. Königs Heinrichs vom Jahr 1231. *l. c. pag.* 513.

§. 29. Salmansweyl ist privilegirt, seine Häuser und Höfe in Stätten mit leibeigenen Leuten und Dienern zu besezen; laut Privilegii K. Rudolfs II. vom Jahr 1567. LUNIG *l. c.*

§. 30. Das Stifft darff allen Handel und Wandel mit Juden bey hoher Straffe verbieten, die Contracte vernichten, und das contrahirte confisciren ꝛc. nach dem Privilegio K. Ferdinands I. de An. 1559. *l. c. p.* 514.

§. 31. Es darff seine Unterthanen auch zum Besten und nach Nothdurfft des Closters besteuren; laut Freyheits-Brieffs K. Friderichs vom Jahr 1470. *ib. p.* 517.

§. 32. Und vom Jahr 1487. *l. c.*

§. 33. Die Lehr-Jungen, so zu Salmansweyl gelernet, und von dar aus mit Lehr-Brieffen abgefertiget sind, müssen überall paßieret werden; Vermög Privilegii K. Ferdinands II. vom Jahr 1623. *ib. p.* 518.

§. 34. Dise und mehrere andere Kayserliche Privilegien, z. E. Abzugs- Steuer- Nachsteuer-Freyheiten, seynd von denen Kayseren, auch Päbsten, z. E. Bonifacio VIII. allezeit confir-

confirmirt, beständig erhalten, auch von K. Leopolden An. 1659. sammtlich bestättiget worden.

3. *Cap.* Privilegien und Exemtiones, so das Reichs-Stifft Salmansweyl von denen Röm. Päbsten erhalten. §. 1. 2. Das Stifft ist, gleich andern Cistercienser-Clöstern, bey eigenen Gütern, auch Gärten, Fischereyen, Vieh-Zucht ꝛc. von allen Zehenden, auch Novalien, befreyet; und zwar nicht allein von denen Orten, so die Geistliche mit eigener Hand-Arbeit oder Kosten angebauet, und noch vor dem allgemeinen Lateranensischen Concilio innegehabt, (von welchen die Päbstliche Privilegien Innocentii III. Cölestini, Innocentii IV. Sixti IV. Alexanders III. Bonifacii VIII. Honorii, Lucii, ꝛc. disem Stifft hierinn besonders ertheilte Privilegien handlen,) sondern auch von allen ihren eigenthümlichen Sachen, welche sie so wohl vor als nach besagtem Concilio erworben; ja auch von denen, von welchen allbereits Jemand anderes Zehenden oder Novalien erhalten; laut Privilegii P. Martins V. v. LUNIG *l. c. p.* 520.

§. 3. Salmansweyl ist ebenfalls, samt dem ganzen Cistercienser-Orden, von jenen Zehenden befreyet, die sonsten insgemein zur Hülff und Rettung des heil. Landes pflegen contribuirt zu werden: Krafft Privilegii Pabsts Gregorii. *ib.*

§. 4.

§. 4. Eben diser Pabst hat auch alle Cistercienser Frauen-Clöster von diser Steuer losgesprochen. *l. c. p.* 521.

§. 5. Ferner ist der Cistercienser Orden, und mithin auch Salmansweyl, befugt, in denen Pfarreyen, in welchem ihme die so genannte alte Zehenden zugelassen, auch die Novalien für sich zu erheben; Vermöge Privilegii Pabsts Innocentii. v. *ib.*

§. 6. Das Stifft ist unter den Schuz des des H. Apostels Petri und den Päbstlichen Stuhl also angenommen, daß es allein Demselben zu gehorsamen schuldig ist, Krafft Privilegii P. Alexanders III. *l. c.*

§. 7. Und P. Johannis XXII. *ib.* auch Cölestini III.

§. 8. Welche Freyheit auch auf die Ordens-Familiares zu verstehen ist; vermöge Privilegii P. Innocentii IV.

§. 9. Der Schutz über Salmansweyl stehet Niemand zu, als im Geistlichen dem Röm. Pabst und im Weltlichen dem Röm. Kayser; laut Privilegii P. Eugenii und Alexanders IV.

§. 10. Die Stiffts-Scheuren geniessen der Closters-Freyheit. v. Pabst Alexanders III. Privilegium vom Jahr 1177. beym LUNIG *l. c. pag.* 522.

§. 11. Welches Privilegium auch einiges wegen der freyen Aufnahm der Novizen und Stabilität der Professen enthält. *l. c.*

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 22stes Stück.

§. 12. Eben dises bestätigte Pabst Cölestin III. An. 1194. *ib.*

§. 13. Niemand solle sich in denen Stiffts-Scheuren (Grangiis,) einiger Advocatie oder Schuzes anmassen. *l. c.*

§. 14. Die Salmansweylische Prälaten dörffen nicht nur die vier erste Weyhungen, sondern auch (welches etwas ungemeines ist) den Ordinem Sub-Diaconatus, nicht allein Ihren eigenen Professen, sondern auch denen Geistlichen anderer dem Stifft Salmansweyl untergebener Clöster, zu ertheilen, sich der Inful, des Stabs und übrigen Pontifical-Ornats zu gebrauchen, die profanirte Kirchen und andere geistliche Derter zu reconciliiren, Altäre, Kelche, und sonst gewohnliche Kirchen-Gewande einzuweyhen ꝛc. Krafft Bull P. Nicolai vom Jahr 1454. v. LUNIG *l. c. pag.* 522.

§. 15. Welches auch, so vil den Gebrauch der Pontificalien, als der Inful, des Rings und Stabs belanget, Urbanus VI. denen Aebbten verliehen. *ib. p.* 523.

§. 16. Das Stifft hat einen allgemeinen Mit-Genuß aller geistlichen und zeitlichen

Freyheiten, Indulten, Indulgentien, Exemtionen und Immunitäten mit allen geistlichen Ordens-Ständen, Congregationen, Gotteshäusern, und samtlichen geistlichen Oertern, so wohl zu Rom, als durch die ganze Christenheit; Krafft einer Bull P. Urbans VIII. vom Jahr 1624. *l. c.*

§. 17. Und da P. Urban VIII. die von Pabst Gregorio XIV. der Spanischen Congregation St. Bernhards ertheilte Bull der, welche Er der Bernardinischen Congregation in Ober-Teutschland ausgestellt, mit allen Privilegien und Clausuln einverleibt hat; so muß der Ordens-Vicarius generalis in Ober-Teutschland auch alle diejenige Gewalt zu absolviren und zu dispensiren ohne Ausnahm haben, welche P. Gregorius XIV. dem Reformatori generali der Spanischen Congregation verliehen hat.

§. 18. Das Stifft darff seine incorporirte erledigte Pfarreyen mit tauglichen Subjectis und Vicariis perpetuis, (so auch Salmansweylische Ordens- und Stiffts-Genossen seyn mögen) besezen, ohne anderswoher einige Erlaubniß hierzu einzuhohlen; laut einer Bulle P. Bonifacii. *ib. p.* 527.

§. 19. Die Salmansweylische Professen können in Sachen, so ihr Closter betreffen, Zeugen abgeben; nach einem Privilegio Pabst Cölestini III. vom Jahr 1194. *l. c. pag.* 528.

§. 20.

§. 20. Selbige können auch nicht gezwungen werden, bey denen Bischöfflichen und andern Synodis zu erscheinen; Niemand solle bey ihnen Weyhungen ertheilen, Gerichte oder öffentliche Zusammenkünffte halten, die Prälaten-Wahl hindern, u. s. w. vermöge eben dieser Bull. *ib.*

§. 21. Wie dann Pabst Innocentius den ganzen Cistercienser-Orden privilegirt hat, daß er zu keinen Bischöfflichen Synodis, es seye dann in Glaubens-Sachen, könne gezwungen, noch von denen Bischöffen unter dem Vorwand einiger Ubertrettung zu ihren Instantien gezogen werden. v. LUNIG *l. c. pag.* 528.

§. 22. Dem Abbt zu Salmansweyl kan wider seinen Willen nicht aufgebürdet werden, daß er einige Päbstliche Commißionen, anderer streitenden Parthien Recht zu untersuchen, übernehmen müßte; es seye dann in dem hierüber ausgebrachten schrifftlichen Päbstlichen Befehl solcher Freyheit ausdrücklich derogirt; und dises nach einer Bull Pabsts Gregorii. *l. c. pag.* 529.

§. 23. Das Stifft kan durch keine Päbstliche Befehl-Schreiben zur Annehmung oder Provision eines oder des anderen in eine Pension oder Kirchen-Pfründe angehalten werden; es geschehe dann in dem hiegegen ausgebrachten Päbstlichen Brieff wider gegenwärtiges Indult von Wort zu Wort aus

drückliche Meldung; laut Befreyung Pabsts Alexanders. *ib.*

§. 24. Kein Päbstlicher Delegatus, noch Subdelegatus, oder vom Päbstlichen Stuhl deputirter Executor kan wider den Abbt und Convent zu Salmansweyl einige Sentenz der Kirchen-Censuren abkündigen, ohne besonderen Befehl des Päbstlichen Stuhls, worinn gegenwärtigem Indult ausdrücklich derogirt wird, Krafft Privilegii Pabsts Innocentii IV. LUNIG *l. c. pag.* 529.

§. 25. Welches auch Pabst Honorius dem gesammten Cistercienser-Orden wider die Legaten des Päbstlichen Stuhls verliehen. *ib. pag.* 530.

§. 26. Wider die gewaltthätige Innhabere und Räubere der Salmansweylischen Güter und Häuser, wie auch wider die, so dises Stiffts Freyheiten verlezen, ist mit denen Kirchen-Censuren der Excommunication und des Interdicti nach der Schärffe zu verfahren; vermöge Verordnung P. Innocentii III. *l. c.*

§. 27. Dergleichen unrechtmäßige Besizere der Stiffts-Güter und Sachen konnten vor Zeiten, ehe sie für den zugefügten Schaden gehörige Genugthuung geleistet, von Niemanden absolviert werden; laut Freyheit P. Innocentii III. *ib. p.* 531.

§. 28. Der Abbt und seine Religiosen können nicht gezwungen werden andere zu excommuniciren, oder die Excommunication

wider

wider sie zu publiciren; nach der Verordnung P. Innocentii IV. LUNIG *l. c.*

§. 29. Uber dises hat das Stifft noch mehre andere, theils besondere, theils dem ganzen Cistercienser-Orden gemeinsame, z. E. daß die Cistercienser Religiosen ohne vorhergehendes Examen können ordiniret werden; daß Niemand die Cistercienser visitiren, oder einige Correction mit ihnen vornehmen darff, ausser denen eigenen Ordens-Aebbten, oder hierzu deputirten Religiosen; laut einer Bulle Pabsts Innocentii IV. u. s. w.

(Künfftig der Rest.)

* 19.

Beschluß des Auszugs aus Herrn Aernens Abhandlung von dem Gräflichen Hause Pappenheim.

§. 8. Vor und bey der Crönung eines Röm. Königes hat der Reichs-Erb-Marschall folgendes zu verrichten.

Er ordnet den Einzug eines Röm. Königs in die Wahl-Statt auf Befehl des Chur-Fürstlichen Collegii an.

Bey dem Zug in die Kirche reitet Er, in Abwesenheit des Chur-Fürstens zu Sachsen, mit dem blossen Schwerdt St. Morizens in der Hand, mit entdecktem Haupt, allein

unmittelbar vor dem Röm. König her (1) Nach der Crönung gehet er zu Fuß mit besagtem Schwerdt vor dem Röm. König auf das Rath-Haus her. Alsdann reitet Er, in Abwesenheit des Chur-Fürstens zu Sachsen, auf dem Marckt-Plaz in einen Hauffen Haber, nimmt ein silbernes Frucht-Maaß voll davon, streicht es mit einem silbernen Streicher ab, schüttet es wieder aus, stellt das Maaß und Streicher dem Reichs-Quartier-Meister zu, und begibt sich wieder auf den Speise-Saal. v. Wahl-*Diar.* K. Franz. *p.* 120. Was aber allda von der Beyhülff des Erb-Amts-Marschallen bey Verrichtung des Reich-Truchsessen-Amts gemeldet wird, ist nicht von dem Reichs-Erb-Marschallen, sondern von des Erz-Truchsessens Erb-Marschallen zu verstehen. v. Crön. *Diar.* K. Carl VI. *p.* 140. K. Carls VII. *p.* 66. Hingegen besorget der R. Erb-Marschall, nach Anweisung des Chur-Fürstlichen Collegii, die Tafeln auf dem Speise-Saal, und was darzu gehört, nach deren verschiedenen Classen. Wann sich der Kayser zur Tafel begibt, trägt er Ihme das Schwerdt vor; hernach führt er, mit dem Marschalls-Stab in der Hand, den Reichs-Erz- oder Erb-Truchseß, nebst denen die übrige Speise tragenden

(1) Hier seynd die Verrichtungen des R. Erb-Marschallen in der Crönungs-Kirch ganz übergangen.

genden Grafen, herbey, und wiederhohlet solches auch bey dem zweyten und dritten Gang. Nach der Tafel trägt Er dem Sich wieder in sein Quartier verfügenden Kayser abermalen das Schwerdt vor. v. Crön. *Diar.* R. Franz. *p.* 126.

Endlich wird Er von dem Kayserlichen Commissario, nebst dem Chur-Sächsischen Gesandten, mit zu Errichtung einer neuen Tax-Ordnung gezogen. *l. c. pag.* 160.

Wann der Kayser von der Wahl-Statt die Huldigung einnimt, trägt Er Ihme abermalen das Schwerdt vor. *ib. pag.* 164. *seq.*

Reiset sodann der Kayser wieder ab; so begleitet er Denselbigen, ohne Vortragung des Schwerdtes in einem Wagen, unter Vorreitung des Reichs-Quartiermeisters und Reichs-Profosens.

3tes Cap. Von den Gerechtsamen und Verrichtungen des Reichs-Erb-Marschallens bey allgemeinen Reichs-Conventen §. 1. Der R. Erb-Marschall hat vor anderen R. Erb-Aemtern dises zum Voraus, daß Er auch bey Reichs-Conventen etwas zu thun hat. THULEMAR *in Octovir. cap.* 21. §. 19 *p.* 355. Es wird sowohl von dem Kayser, als Chur-Sachsen, der älteste R. Erb-Marschall zu solchem Ende dahin beruffen. v. LIMNÆI *Jus publ. Lib.* 9. *Cap.* 1. *n.* 65. *coll. Addit. Tom.* 1. *Part.* 2. *p.* 404. Und zwar geschiehet solches von dem Kayser so wohl zu Anfang eines Reichs-Tages, als auch währ-

rend desselben so offt, als ein neuer Kayserl. Principal-Commissarius ankommt; wie das von H. KERNEN ganz angeführte Kayserliche Rescript vom 25. Jan. 1748. belehret.

§. 2. In der Statt, wo der Reichs-Tag solle gehalten werden, machet der R. Erb-Marschall alle Anstalten zur Nothdurfft, Bequemlichkeit und Gesundheit für so vile Menschen. Insonderheit sorget Er für das Rath-Haus und für die Reichs-Collegien nöthige Zimmer und Bäncke. v. SOMMER *l. c. cap.* 6. & 8.

§. 3. Sodann weiset er jedem ein Quartier an, und lässet eine Tafel davor aufhängen. SOMMER *l. c. cap.* 7. HERDENS Grund-Feste *Part.* 1. *Cap.* 6. *p. m.* 38. Als dahero An. 1603. ein vornehmer Gesandter eigenmächtig ein Quartier bezogen, mußte er wieder aus- und in das von dem R. Erb-Marschallen ihme angewisene ziehen. ARUMÆUS *de Comitiis Cap.* 6. §. 363. Nur muß sich der R. Erb-Marschall in Ansehung derer, welcher Reichs-Standschafft in Streit verfangen ist, in Acht nehmen. Auch seynd die Reichs-Stände und deren Gesandte, welche an dem Ort des Reichs-Tages eigene Höfe oder Häuser haben, von der Einquartierung frey. v. MYLER *ad Rumelin. in A. B. p.* 472. *sq.* WAGENSEIL *l. c.* §. 2. *p.* 98.

§. 4. Der R. Erb-Marschall beruffet, auf des Kayſers Befehl, alle Reichs-Stände

zu

zu Anhörung der Kayserlichen Proposition zusammen. v. SOMMER *l. c. cap.* 10. §. 37. LEHMANNS Speyrisch. Chron. *Lib.* 7. *Cap.* 124. Und zwar ladet Er die in Person anwesende Chur- und Fürsten selbst ein; die Gesandte hingegen der Reichs-Erb-Quartier-Meister.

Ferner machet Er, Krafft obigen Vertrags zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen, nach erhaltenem Zettel von dem Maynzischen Reichs-Directorio, mit des Erz-Marschalls Vorwissen und Bewilligung denen Reichs-Ständen und deren Gesandten kund, welchen Tag und Stund Reichs-Rath gehalten und von was darinn gehandelt werden solle. v. BECHMANNI *Exerc. exot. Jur. publ.* 7. *th.* 4. & 7. *Conf.* ARUMÆUS *l. c. Cap.* 6. §. 97. und SOMMER *l. c. Cap.* 11.

§. 5. Wann der R. Erb-Marschall gegenwärtig ist, ruffet Er in dem Fürsten-Rath, nach dem von dem Directorio Ihme zu solchem Ende zugestellten Aufruff-Zettel, die Stände von einer Banck zur anderen auf; zu welchem Ende Ihm ein Stuhl zwischen der geist- und weltlichen Banck gesezet wird. v. LUNIGS Reichs-Archiv *Tom.* 1. *Part. gen. Part.* 2. *p.* 39. 41. In seiner Abwesenheit aber verrichtet das proponirende Directorium die Umfrage. ARUMÆUS *de Comitiis Cap.* 6. meldet: Der Reichs-Erb-Marschall pflege solchen Falles die Umfrage

einem derer Directoriorum aufzutragen; wie es dann An. 1597. zu Regensburg also gehalten worden seye. Mehrere dergleichen Exempel finden sich von denen Reichs-Tägen An. 1603. 13. und 40. ja auch noch bey dem noch fürdaurenden Reichs-Convent. Die Staats-Rechts-Lehrer machen sonst einen Unterschied zwischen dem Aufruff und der Formirung eines Concluſi; jenes schreiben sie dem Erb-Marschallen, diſes aber dem Directorio, zu: Es bezeuget SOMMER *l c. Cap.* 24. §. 64. Daß vormahls der R. Erb-Marschall oder dessen Reichs-Quartier-Meister nicht nur jezuweilen, auf Kayserlichen mündlichen Befehl, in denen Reichs-Räthen allerley vorgetragen, sondern auch den Schluß gemacht habe; welches aber nun die Directoria thäten. add. LUDEWIG in der Erläut. der guld. Bull. *Part.* 2. *p.* 820.

§. 6. Zu denen R. Erb-Marschallischen Verrichtungen gehöret auch die Einführung derer in den Reichs-Fürsten-Rath neuerlich zugelaſſenen Fürsten und Stände, auf den von der Kayserl. Principal-Commiſſion hierzu erhaltenen Befehl: Und wann der Reichs-Erb-Marschall zuweilen hierinn übergangen worden, ist es ohne Nachtheil seiner Gerechtsamen geschehen. v. Protocoll vom 23. Jan. 1654. und die Kayserl. Resolution darauf vom 26. Febr. in LONDORPS *Actis publ. Tom.* 7. *Lib.* 6. *Cap.* 434. *p.* 475. 478.

So

So wurde An. 1664. 15. Sept. von dem Kayserl. Principal-Commissario der R. Erb-Marschall durch ein Decret zu Einführung des Fürstens von Ost-Frießland beruffen. v. WAGENSEIL *l. c. Cap.* 9. §. 36. *p.* 122.

Mit was für Solennien solche Einführung geschehe, ist aus der An. 1686. beschehenen Einführungs-Geschichte des Fürstens zu Waldeck bekannt, zu welcher der R. Erb-Marschall ebenfalls durch ein Decret der Kayserl. Commißion vom 12. Oct. beruffen, auch darauf seinen Bruder, Grafen Johann Georg, hierzu substituiret hat. Das den 6. (16.) Nov. besagten Jahres gehaltene Protocoll, beym PFEFFINGER *l. c. Tom.* 3. *p.* 271. Und wie Graf Christian Ernst An. 1706. 22. Nov. die Einführung des Herzogs von Marleborough, als Fürstens zu Mindelheim, vollzogen habe; siehe in LUNIGS R. Archiv. *Tom.* 1. *p.* 127. *n.* 23. wie auch was sich wegen des ersten Plazes zugetragen, welchen An. 1686. der Reichs-Quartier-Meister auf der geistlichen Secretarien Banck gehabt, ihme aber damahls ein anderer angewisen, doch, auf Chur-Sächsische Protestation, auch für disesmahl gelassen worden, weßwegen aber die geistliche Secretarien hinweggebliben. Von der An. 1713. 15. Febr. beschehenen Fürstlich-Lichtensteinischen Einführung, v. PFEFFINGER *l. c. Tom* 2. *p.* 552. add. KOENIG von R. Tägen *Cap.* 4. §. 206. *p.* 348. Staats-Canzley. *Part.* 22.

Cap. 5. *n.* 4. *p.* 225. *n.* 5. *p.* 229. Damahlen saſſe der R. Quartier-Meiſter, Krafft R. Fürſten-Raths-Schluſſes, jedoch unter eingelegter Chur-Sächſiſcher Verwahrung auf einem zwiſchen den Legations-Secretarien-Bäncken geſezten Seſſel.

§. 7. Von des R. Erb-Marſchalls civil- und criminal-Gerichtbarkeit bey R. Conventen ſiehe J. G. KRAUSENS Diſſ. de Jurisdictione in Legatos Statuum eorumque comites, S. R. I. Archi-Mareſchallo, & hinc Vice-Mareſchallo in Comitiis competente; Wittenberg, 1746. KUHN *de Jurisdict. Mareſchall. in S. R. I. Sect.* 2. *Membr.* 1. SOMMERN, MYLERN, LUDWIGEN, u. ſ. w. Sonderlich iſt in diſer Sache wohl zu leſen die zu Regensburg 1729. fol. gedruckte ſchöne Deduction: „Gründlicher Beweis der des H. Röm. Reichs Erb-Marſchall-Amt Namens Ihro Kayſerl. Maj. und des heil. Röm. Reichs, dann des hohen Erz-Marſchall-Amts, und alſo jure Sub-Feudi Imperii, auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen über derer Reichs-Stände und deren Geſandtſchafften Bediente und Domeſtiquen in Civilibus & Criminalibus competirenden Jurisdiction; Von Reichs-Erb-Marſchall-Amts-wegen aufgeſezt, aus der Hiſtorie und Verfaſſung des heil. Röm. Reichs documentirt, und in offentlichen Druck gebracht. Cum Adj. ſub Lit. A. B. C. D. E. & F. wo-

bey

bey der damahlige Reichs-Quartier-Meister Frid. Adam Zenck die Feder geführet hat.

Hier ist nur so vil zu wissen: 1. Stritten der Reichs-Erb-Marschall und der Kayserl. Hof-Marschall mit einander wegen der Gerichtbarkeit über die Kayserliche Hof-Bediente, sonderlich bey dem Regensburgischen R. Tag An. 1532. worauf An. 1541. ein Vergleich dahin erfolgte, daß sie unter des Kayf. Hof-Marschalls Gerichtbarkeit verbleiben sollten. v. SOMMER *l. c. Sect.* 2. *Cap.* 2. §. 76. 77. Und die R. Tags-Policey-Ordn. de An. 1545. 46. in der Staats-Canzley *Tom.* 54. *p.* 635.

2. Hatte der R. Erb-Marschall mit denen Reichs-Stätten wegen der bey R. Tägen sich einfindenden fremden Personen Streit. Kayser Rudolf II. liesse An. 1582. 17. Sept. ein provisional-Decret deßwegen ergehen. v. LUNIGS R. Arch. *Tom.* 11. *Part.* 1. *p.* 179. *n.* 106. Die Reichs-Stätte aber appellirten davon an den R. Convent. Der Kayser ernannte An. 1583. einige R. Stände zu Commissarien, einen Schiedsrichterlichen Ausspruch zu thun, und K. Matthias erneuerte dise Commißion, durch deren Vermittlung dann zwischen denen R. Erb-Marschallen Maximilian, Philipp und Georg Philippen einer- wie auch denen Deputirten derer R. Stätte Regensburg, Augsburg und Ulm, An. 1614. 26. Oct. (5. Nov.) schon oben gedachter Vergleich zu Stand kame,

welcher

welcher den 9. Nov. von Chur-Sachsen ratificirt, und An. 1617. 18. Febr. vom Kayser bestättiget wurde. v. LONDORPII *Act. publ. Tom.* 1. *Cap.* 50. *p.* 162. LUNIGS R. Arch. *l. c. pag.* 183. *n.* 108. Disen Vergleich fochte aber die Statt Franckfurt gleich auf dem Wahl-Tag An. 1619. und behauptete, die in dem Vergleich gegen Abtrettung verschiedener Gerechtsamen und Nuzungen dem R. Erb-Marschall-Amt bedungene 1000. fl. verstünden sich nur von R. Conventen: Worauf der damals substituirte Erb-Marschall Maximilian, durch einen neuen den 17. Aug. 1619. getroffenen Vergleich, sich mit 400. fl. begnügte; welchem Vergleich aber alle Stamms-Vettern widersprochen haben: Wie er dann auch keine Vollmacht darzu gehabt hat, noch der Vergleich von dem Kayser und Chur-Sachsen bestättiget worden, und also noch jezo ungültig ist. v. LUDEWIG *ad A. B. Tom.* 2. *p.* 823. 846. Und ein rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Halle vom Jahr 1712. *ib.* und in den *Consil. Hallens. Tom.* 2. *n.* 31. *p.* 1247. An. 1690. wollte die Wahl-Statt Augspurg die 1000. fl. abermahls nicht zahlen; worauf es, unter Vermittlung der Chur-Sächsischen Gesandtschafft, dahin gediehe, daß der R. Erb-Marschall, mit Vorbehalt seines Rechts, 800. fl. nahme. v. LUNIG *l. c. pag.* 875. Die Statt Regensburg hat An. 1662. bey Anfang des jezigen R. Conventes die 1000. fl.

bezahlt

bezahlt, aber seithero nichts weiters zahlen wollen; obgleich die Hallische Rechts-Gelehrte erkannt, daß sie es schuldig seye, so offt ein neuer Kayser den Reichs-Tag wieder fortseze, und hernach alle 3. oder 5. Jahre: Währet also diser Streit noch.

Es hat auch dise Statt der R. Erb-Marschallischen Gerichtbarkeit über der R. Stände und deren Gesandtschafften Diener und Gesind vilerley Eingriffe gethan; Dahero der R. Erb-Marschall selbige beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath verklagt, solcher auch den 13. Sept. 1729. ein sehr merckwürdiges und dem R. Erb-Marschallen vortheilhafftes Gutachten deßwegen an Kayserliche Maj. erstattet hat. v. Staats Canzley *Tom.* 54. *Cap.* 12. *n.* 7. *p.* 548. Indessen ist doch diser Streit noch bis jezo unentschieden.

Aus ermeltem Reichs-Hof-Raths-Gutachten erhellet zugleich auch, was für Streit wegen diser Gerichtbarkeit zwischen denen Gesandten derer R. Stände selbsten und dem R. Erb-Marschall-Amt obwalten; welche eine gerechte Entscheidung des Kaysers und Reichs erwarten. v. LUDEWIG *l. c. p.* 875.

§. 8. Bey Abwesenheit des R. Erb-Marschallens hält er an dem Ort des Reichs-Convents eine R. Erb-Marschallische Canzley v. SOMMER *l. c. Cap.* 5. §. 23. Selbige bestehet dermalen in einem Canzley-Rath und zweyen Cancellisten; auch hält er einen Reichs-Profosen. Der Canzley-Rath versiehet

siehet die Reichs-Quartiermeister-Stelle. Von denen Cancellisten muß einer Evangelisch, der andere Catholisch seyn. Ihre Haupt-Verrichtung ist, die Raths-Ansage-Zettel zu verfertigen, auch würcklich zu Rath anzusagen. Der Reichs-Profos macht bey solennen Einzügen mit einem Stab in der Hand den Anfang des Zugs, schlägt die Tafeln, worauf der Gesandten Principalen stehen, vor derer Gesandten Quartieren an, verwahret die, so von dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt gefangen gesezet worden, u. s. w.

§. 9. Als vor disem alle geist- und weltliche Chur- und Fürsten offentlich auf Reichs-Tägen belehnet wurden, truge dabey der Reichs-Erb-Marschall dem Kayser das Schwerdt vor; wie aus denen Beschreibungen der Chur-Sächsischen Belehnung An. 1548. der Chur-Cöllnischen An. 1594. und der Chur-Bayrischen An. 1623. erhellet. v. MAMERANUS in SCHARDII *T.* 2. *rer. Germ.* HORTLEDER von Ursach. des Teutsch. Kriegs. *T.* 2. *L.* 3. *C.* 95. LUNIGS Reichs-Arch. *Tom.* 1. *Part. gen. P.* 2. *p.* 116. *num.* 13. *p.* 117. *num.* 14.

4tes Cap. Von denen Amts-Gefällen des Reichs-Erb-Marschallen. §. 1. Davon hat SOMMER in seinem offt-angeführten Tractat *Part.* 2. in 8. Capiteln umständlich gehandelt: Weil aber verschiedene derselbigen mit der Zeit in Abgang gekommen seynd; solle nur von denen noch jezo üblichen gehandelt werden.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 23stes Stück.

§. 2. 1) Krafft der Familien-Verträge ist der Geschlechts-Aelteste Besizer des Familien-Fideicommisses, Verwalter derer Lehen, und ziehet davon die gewöhnliche Gefälle. v. Europ. Herold. *Tom.* 1. *p.* 704. IMHOFS *Notit. Procer. Imp. Lib.* 7. *C.* 9. §. 13. *P.* 2. *pag.* 648.

§. 3. 2) In der güld. Bull *Tit.* 27. §. 8. wird dem Reichs-Erb-Marschall das Pferd, das silberne Maaß und der silberne Streicher, dessen Chur-Sachsen Sich, obgedachter massen, bey der Kayserlichen Crönung bedienet, zugeeignet. Auch bekommt des R. Erb-Marschalls Sattel-Knecht die Roß-Decke. SOMMER *l. c. Tr.* 2. *C.* 4. §. 80. 81. Das in der güldenen Bull vorgeschribene Gewicht ermeldten Maasses und Streichers beträgt, nach LUDEWIGS Erläut. der güld. Bull. *P.* 2. *ad h. l. p.* 676. heut zu Tag etwa 6. Pfund 14. löthig Silber, oder an Geld ohngefähr 150. Thl. Ferner bekommt der R. Erb-Marschall die Helffte der Decken und Küssen, womit die Stühle derer Chur-Fürsten und Chur-Fürstlichen Gesandten in dem

Chor der Wahl- und Crönungs-Kirche behängt und belegt seynd. v. Crön. *Diar.* K. Franz. *p.* 171. Weiter der Himmel, unter welchem der Kayser zur Crönung reitet. SOMMER *l. c.* LUDEWIG *l. c. P.* 2. *p.* 818. *cit. Diar. p.* 178. Endlich haben auch die Chur-Fürstliche Gesandte beschlossen, das R. Erb-Marschall-Amt Ihren Höfen zu einer Verehrung an Dasselbe zu recommendiren. v. MOSERS Zusätz zum Teutsch. Staats-Recht. *P.* 2. *p.* 304.

§. 4. 3) Bey Reichs-Thron-Belehnungen solle, nach der güld. Bull *Tit.* 29. §. 3. 4. der R. Erb-Marschall, wann er selbst zugegen ist, 10. Marck Silber, und das Pferd, worauf der Chur- oder Fürst reitet, bekommen. Sein Sattel-Knecht aber erhält die Decke. Wann ein Chur-Fürst die Lehen durch Gesandte empfangen läßt, geben sie dafür gemeiniglich 60. Gold-Gülden; geistund weltliche Fürsten, nebst dem Pferd, 60. fl. Münz, (ausser Fulda, so kein Geld gibt,) ihre Gesandte aber für das Pferd gemeiniglich 40. fl. SOMMER *l. c. Cap.* 4. §. 83. 84. allwo auch §. 85. von dem Streit gehandelt wird, wie es dißfalls zu halten seye, wann die Kayserliche Hof-Aemter der abwesenden R. Erb-Aemter Stellen versehen. Nach der R. Canzley-Tax-Ordnung von 1659. solle der R. Erb-Marschall 120. fl. für das Pferd bekommen. ZWANZIG *in Theatr. Præced. Tom.* 5. §. 75. 76. sezt 60. Gold-Gülden, welche in

Münz

Münz 120. fl. machen. Und zwar bekommt der R. Erb-Marschall nach diser neuesten Tax-Ordnung eine doppelte Portion mit 240. fl. Ubrigens ist seit Kayser Ferdinands II. Zeiten zum Besten derer R. Erb-Aemter überhaupt eine Verordnung in die Kayserl. Wahl-Capitulation eingeflossen, daß selbige auch bey ihrer Abwesenheit solche Gefälle doch empfangen sollen: v. Wahl-Cap. K. Franz. *art.* 3. §. 24. und MOSERS Anmerck. *ad Capit. Caroli VII. P.* 2. *p.* 165.

§. 5. 4) Bey R. Conventen hat das R. Erb-Marschallen-Amt die Vergleitung der Juden und deren Einlogirung in der Christen Häuser, mit denen davon fallenden Nuzungen. v. SOMMER *Sect.* 2. *C.* 3. und *Cap. præc.* §. 7. Zu Verhütung alles Streits solle der R. Erb-Marschall, Krafft oben angeführten Vertrags von An. 1614. zu Anfang eines jeden Reichs-Convents von der R. Statt, darinn er gehalten wird, 1000. fl. bekommen: Weil aber der jezige Reichs-Convent schon seit 1663. währet, will der R. Erb-Marschall, auch bereits berührter massen, entweder nicht mehr an disen Vergleich gebunden seyn, oder doch dise 1000. fl. jährlich, oder doch alle 5. Jahr, oder so offt ein R. Erb-Marschall stirbt, haben. Die Rechts-Gelehrte zu Halle haben dafür gehalten, daß man zwar sagen könnte: 1. Der Vergleich laute, daß nur zu Anfang jeden neuen R. Tags dise Summ bezahlt werden sollte; 2. Der R. Erb-Marschall

sich es selbst zuzuschreiben habe, daß er dises Falles nicht Erwehnung gethan; 3. eine öffters Zahlung der Statt sehr schwer oder gar unmöglich fallen würde; 4. wann nach jedem Todes-Fall eine Zahlung geschehen sollte, es gleichsam ein Pappenheimisches Lehen würde; 5. da die R. Stätte dem R. Erb-Marschall die von Ihme angesprochene Gefälle nicht zugestanden, könne man nicht sagen, daß die R. Statt den Genuß aus der Consumtion auf dem R. Tag von dem R. Erb-Marschallen habe: Weil aber 1. die R. Täge vormals nur einige Wochen oder Monathe gewähret, und an einen solchen R. Tag, wie der jezige ist, nicht gedacht werden können; 2. da der jezige R. Tag schwerlich jemahls ein Ende nehmen werde, dadurch das R. Erb-Marschallische Recht ganz vereitelt würde, wann man auf einen neuen R. Tag warten müßte; 3. Da 1000. fl. für etliche Monathe bezahlt werden können, es auch alle etliche Jahre angehen; sonderlich 4. da jezo alles um die Helffte theurer seye, als An. 1614. mithin auch der Statt mehr abwerffe; 5. Der R. Erb-Marschall zu allen Zeiten den Vortheil und das Recht gehabt habe, der Consumtion halben und sonsten das seinige als Amts-Einkünffte und Belohnungen zu ziehen, welches ihme nirgend entzogen worden; 6. Daß die 1000. fl. so offt bezahlt werden sollen, als ein R. Erb-Marschall sterbe, nur ein Vorschlag seye, und es demselben nicht eben auf dise Zeit ankomme;

komme; 7. wann die R. Stätte es für zu hart hielten, der R. Erb-Marschall wieder in sein voriges Recht tretten, und mit deme, was es abwerffe, zufriden seyn wolle, welches, wegen seithero ganz geänderten Zustandes des R. Convents, des Vergleichs ohngeachtet, wohl geschehen könne; absonderlich da 8. dem Reich zuträglicher zu seyn scheine, daß dises R. Erb-Amt bey seinem uralten Recht geschüzet, als, daß es entkräfftet worden: So hal-ten sie davor, daß der R. Erb-Marschall bey jezigem langwührigem R. Tag entweder be-fugt seye, die ihme von den Stätten verac-cordirte Gebühren, wo nicht jährlich, jedoch alle 3. oder 5. Jahre zufordern, oder aber den Vergleich gar aufzuheben, und wieder in den ehemahligen Genuß seines Privilegii zu tret-ten. LUDEWIG *l. c. p.* 833.

Vormals mußten auch die offentliche Spi-ler bey R. Conventen, und wo ein Röm. Kay-ser zu Feld gelegen, dem R. Erb-Marschal-len einen Tribut geben: K. Sigmund aber machte sich ein Gewissen daraus, und wiese dafür An. 1423. Marschall Haupten II. 200. fl. Rheinische Gulden bey der Statt-Steuer zu Nördlingen, und An. 1431. die halbe Juden-Steuer zu Nürnberg an. SOMMER *Sect.* 2. *Cap.* 8. DOEDERLEIN *l. c. C.* 2. §. 22. *pag.* 112. 114. Als darauf die Juden zu Nürn-berg vertriben worden, und der Erb-Mar-schall die Statt am Kayserl. Cammer-Gericht belangt, wurde die Statt allda von der Kla-

ge losgesprochen, und der R. Erb-Marschall an den Kayser und die Chur-Fürsten verwiesen; Bey welchen aber nie keine Vergütung zu erhalten gewesen ist.

Nicht weniger hat schon An. 1550. der R. Erb-Marschall Wolfgang auf dem R. Convent zu Augspurg vorgestellt: Daß er bey R. Tägen so vile Unkosten habe, und seine Vorfahren von dem Kayser ihren Unterhalt gehabt, solches aber nun verweigert werde, weil es nur aus Gnaden, und keiner Gerechtigkeit, geschehen seye. MOSER im Anhang zu der Capit. K. Carls *VII. Cap.* 7. *pag.* 92. Kayser Ferdinand I. liesse auch An. 1551. 6. Aug. die Reichs-Stände erinnern, daß ein R. Erb-Marschall auf R. Tägen und sonsten vile Mühe und Arbeit habe, und solche seine Amts-Gebühr und Gerechtigkeit wohl verdienen müsse: Es ist aber nicht bekannt, daß es etwas gefruchtet habe.

Des An. 1671. verstorbenen R. Erb-Marschalls Wolfgang Philipps Wittwe kame ebenfalls um Vergütung ihres Gemahls über 8. Jahr gehabter Unkosten ein, und erhielte auf Abschlag 2000. fl. Rheinisch, bis zu Ende des R. Tages etwas ganzes ausgemacht würde: Weil aber dises Ende noch nicht vermuthlich ist; so hält LUDEWIG *ad A. B. T. p.* 814. dafür: Wiewohl die Reichs-Erb-Aemter alles auf eigene Kosten verrichten müssen ꝛc. Weil aber doch 1. des Erb-Marschalls Bemühung vil gröffer ꝛc. auch 2. sein

Auf-

Aufwand in Haltung seiner Bedienten weit stärcker seye, als der übrigen R. Erb-Aemter; 3. derselbe weder ein Reichs-Lehen, noch sonst etwas, zur Besoldung, sondern dises Haus seine Güter bey anderen Gelegenheiten erlanget habe; 4. Vormals der Kayser dises Erb-Amt, wie seine andere Hof-Bediente, im Unterhalt gehabt; 5. Die Wohlthat von Chur-Sachsen nur auf Dessen Anwesenheit eingezogen; 6. die Zugänge dem Erb-Marschall auch sonst je länger je mehr beschnitten worden; 7. nach dem verlohrenen Einkommen dem Kayser dise Bürde nicht zuzumuthen seye; 8. der Erb-Marschall wohl ehmahls die kurze Zeit eines Reichs-Tages aushalten können, nicht aber den jezigen ewigen; 9. das Reich solches Selbst erkannt, und dem Erb-Marschall, gleich denen Reichs-Directorial-Bedienten, ein- und das andere-mahl etwas reichen lassen; WAGENSEIL *Cap.* 9. §. 54. *p.* 154. als dörffte nicht unbillig seyn dem R. Erb-Marschall etwa alle 10. Jahr ein Stück von einem Römer-Monath angedeyhen zu lassen.

Es hat dahero der jezige Herr Reichs-Erb-Marschall bey denen Wahl- und Crönungs-Tägen K. Carls VII. und K. Franzens mit gutem Grund dises Gesuch wiederhohlt, auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio Vorbitt-Schreiben ausgewürckt, daß in solchem Betracht disem Gräflichen Haus ein bereits eröffnetes, oder nächstens ledig werdendes

Reichs-Lehen verliehen werden möchte. v. die Wahl- und Crön. *Diar.* K. Carls *VII.* und Franzens.

§. 6. So vil, nicht von allen, sondern nur von denen wichtigsten, Reichs-Erb-Marschallischen Gerechtsamen.

20.

Beschluß der Beschreibung der Gegend um die Reichs-Statt Memmingen.

Benningen, ein Ottobeurisch-schönes Dorff, catholisch, eine Viertel-Stunde gegen Süd-Ost. Nirgend stoßt eine fremde Herrschfft so nahe an die Statt Memmingen, als auf diser Seite: Doch gehört ein grosser Theil der Gülten und Zehenden von Benningen in dise Statt zu der Seyfridischen Stifftung, die von einem Fähndrich dises Namens herrühret, vermöge welcher einem geistlichen Candidaten so lange, bis er eine Pfarr bekommt, reichlicher Unterhalt gereichet wird.

Allhier entspringt die Aa, der kleine Fluß, so über Memmingen, Amerdingen, Steinheim und Heimertingen in die Iller lauffet: Ist ein gutes Forellen-Wasser, aus einem kiesigten Boden; aber in solcher Menge, daß wenige Büchsen-Schusse von der Quelle ein Mühlwerck nach dem andern getrieben wird, und noch mehr könnten getrieben werden,

wenn

wenn das Wasser einen stärckeren Fall hätte. Es ist hiesiger Ort nur die Affter-Quelle; denn die Ur-Quelle ist vier Stunden weiter zu Ittelsburg. Dise treibet zu Wolfertschwenden eine Mühle, verschwindet hernach im Boden anderthalb Stunden lang, und kommt zu Binningen wieder hervor. In einer Karte, die Hurter vom Iller-Strome herausgegeben hat, ist diser verschwindende und wieder hervorkommende Fluß sehr richtig abgezeichnet.

Nicht weit von jener Affter-Quelle unter Benningen stehet die Capelle zum heiligen Blut, da eine Mühle im 13den Jahrhundert versuncken. Der Sage nach hat ein Müller eine zum heil. Abendmahl bestimmt gewesene Hostie unter den Mühl-Stein geleget, die man hernach in einen blutigen Teig verwandelt gefunden und sodann in Memmingen 300. Jahr lang angebeten hat. Jezo könnte an dem Ort, wo die Capelle stehet, keine Mühle mehr seyn, weil das Wasser gar keinen Fall mehr hat; also hat sich in 500. Jahren die abhängige Fläche verändern können.

Zwischen Benningen und Memmingen ist ein Ried, oder eine morastige Gegend, allwo am allermeisten die rareste Pflanzen, die man sonst bey den höchsten Alpen findet, angetroffen werden; als die Gattung Zinn-Kraut, Equisetum fœtidum, sub aquis repens, welches sich in einen Dufft-Kalch verwandelt, und in den Breßlauer Sammlungen im

34sten Versuche. *p.* 545. beschriben worden; wie auch die besondere Gattung von Knoblauch, Porrum: und Berg-Petersilie, Seseli, die in der *Contin.* 1. *Syllog. Plantar.* angezeigt stehet, und dann die Pinguicula, Butter-Kräutlein, Ros Solis, Sonnen-Thau, Juncus capitalis, Stech-Binsen, Schilf, Lesen-Blätter, wie eine Säge gezähnt, Bellidostorum, die Berg-Geißblümlein, die Andromeda, Oxycoccum, Lentibularia, Arenaria, Itelleborine angustifolia alba, und vile andere. In dem Thier-Reiche findet man hier eben sowohl im Herbste die rareste Vögel, als den Eis-Vogel, Ried-Schnepfen, und vilerley Feder-Wildprett.

Ottobeuren, oder Ottenbeuren, Benedictiner-Ordens, zwey Stunden von Memmingen gegen Süd-Ost. Erscheinet nicht mit unter den Crays-Ständen, leidet aber etwas von Ritterschafftlichen Beschwerden; jedoch zu Kriegs-Zeiten wird es mit Durchzügen und Quartieren so starck als eines beschwehrt. Ist das schönste unter allen Clöstern Benedictiner-Ordens in Schwaben: wurde vor 40. Jahren neu erbaut unter dem Abbte Rupert Neß, von Wangen gebürtig. Die Kirche wird erst jezt von 10. Jahren her aufgerichtet, und soll der Bau bis 1766. dauren, so denn ein besonder Jubel-Jahr gehalten werden, weil das Closter nun 1000. Jahre stehet. Der Stiffter soll Toto geheis-

sen

sen haben. An dem Berge, wo das Closter stehet, ist ein Marmor-Bruch von Brokatell entdecket worden, zum sonderbaren Vortheile des erwehnten Kirchen-Baues. Ein grosser Cameral-Nuzen für dises Closter ist, daß alle dazu gehörige vile Dörffer und Weiler, (wovon eine eigene Land-Carte zu haben ist,) dergestalt um das Closter herum ligen, daß es keinen auswärtigen Amtmann und Verwalter halten darff, sondern die Einkünffte unmittelbar von den Herrn PP. Kastner und Groß-Keller können eingezogen werden, wodurch sie vile 1000. fl. ersparen. Die Commenderey Feldkirch ist allein hievon ausgenommen. Eben jezt im Jahr 1747. ist das GOtteshaus im Begriff, nebst dem Stifft Kempten, von den Freyherrn von Schönau die Herrschafft und Schloß Stein, anderthalb Stund weiter Süd-Ost an der Günz, mit etlichen Dörffern an sich zu kauffen; wogegen aber die Ritterschafft sich sehr sezet. In Ottobeuren ist auch ein schönes Studium; vile Herrn Conventualen von dar werden als Professores nach Salzburg und Fulda geliehen; wie denn der jezt-regierende Herr Prälat Anshelmus vile Jahre in Fulda Professor gewesen ist.

Kloster-Wald, das Benedictiner Frauen-Closter, ligt eine halbe Stunde unter Ottobeuren; stehet fast in keiner Land-Charte; ist vor wenig Jahren sehr schön gebauet

und

und vergrössert worden: Hat aber keine ligende Güter, sondern lebt von Capitalien. Abbt Rupert hat sich wider diesen Bau gesezet, darüber ihn aber der Pabst in den Bann gethan, so lange, bis er den Bau gehen lassen, worauf die Lossprechung erfolgte. Das Closter hat eine Priorin, und ist wie eine Tochter-Kirche von Ottobeuren.

Erbishofen, eine Viertel-Stunde über Benningen, ist ein Dorff von reformirter Religion; hat etliche Weiler und eine Tochter-Kirche zu Teisselberg, welches sonst in allem nach Kempten gehöret. Das Stifft wollte die Kirche zum catholischen Gebrauch wiedmen: Weil aber viles davon abhangen solle; so klagten die reformirte Unterthanen, nebst Zürch, so das Recht vorzuschlagen hat, bey dem Könige in Preussen, der brauchte Repressalien mit Ausjagung eines ganzen Convents Benedictiner-Mönche, worauf die Kirche wieder hergegeben worden. Diß geschah in den Jahren von 1710. bis 1720. Die Catholicken baueten dafür eine andere daneben: Dise wurde im Jahr 1746. durch einen Wetter-Strahl abgebrannt; worauf die Catholische Kirche nach Lachen, einen Weiler zwischen Erbishofen und Teisselberg, hingesezet und 1717. eingeweyhet wurde. Zu Erbishofen ist fast die einzige Reformirte Religions-Ubung in Schwaben (*), deswegen die Glaubens-Verwandte aus Augsburg,

(*) Ist falsch.

burg, Ulm, dergleichen die Kauffmanns-Diener und andere sind, alle Jahre auf Ostern sehr häuffig hieher reisen.

Grünenbach, zwischen Memmingen und Kempten, von jenem drey Stunden gerade gegen Süden: Ist ein Dorff, so die zweyte Reformirte Pfarr-Kirche hat, wobey auch Zürch das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, behauptet: Der Fürst von Kempten aber ist Kirchen-Patron, der den Vorgeschlagenen entweder annimmt, oder verwirfft . . . Zwey appanagirte Grafen und Gebrüdere von Pappenheim, davon der eine Catholisch der andere Reformirt war, hatten dise Herrschafft mit einander innen: Der Catholische residirte in Grünenbach; der Reformirte in Rothenfels, („ besser Rothenstein, „) so ein Schloß ist, und gerade von Grünenbach gegen Westen über den Wald hinüber fast an der Iller ligt, jezt aber nach und nach zu einem Stein-Hauffen zusammen fällt. Diser zu Rothenfels reformirte in seinem Theile; worzu auch das halbe Grünenbach und die Herrschafft Teisselberg, nebst der Pfarr-Erbishofen dem Dorff Ittelsburg, dem Weiler Saxenried, und mehr andern Weilern, gehörten: Dise sind bis jezt Reformirter Religion; darunter Grünenbach und Erbishofen jedes seinen eigenen Pfarrer und Kirche auf obgedachte Weise haben. Sonst ist dises Grünenbach ein ansehnlicher Marckt, oder Stättlein ohne Mauren, mit sehr vilen Bürgern von aller-

ley

ley Profeßionen, nebst einer Seiden-Flor-Manufactur, die aber durch die üble Wirthschafft eingegangen ist, und nun in Ludwigsburg sich in Schwung gebracht hat. (*) Auf einem Berge stehet jezo die catholische Stiffts-Kirche mit raren alten Leichen-Steinen; wie denn auch das in Memmingen florirende Patricius-Geschlecht derer von Koch daher stammet. Neben der Kirche ist das Bartholomiter-Stifft, darinn ein Præses mit seinen Conventualen. Auf dem andern Wege stehet das Schloß Grünenbach: so ein Fürstlich-Gebäude mit einem Garten ist, darinnen allezeit ein Hoch-Fürstlicher Capitularis senior als Probst von Grünenbach residieret. Jene Pappenheimische Linien sind ohngefähr vor 60. Jahren ausgestorben, worauf ihre Lehen von dem Fürsten von Kempten eingezogen worden.

Hezlinshofen, ein adelicher Sitz, eine Viertel-Stunde ober Erbishofen, gerade gegen Süden. Ist das Stamm-Haus der Herren Stebenhober, einer Patricius-Familie in Memmingen, von welchen ein Articul in ISELINS historischem Wörter-Buche zu finden ist. Sie haben ehmalen Herrschafften besessen, die jezt Gräfliche Residenzen sind: Hernach ist alles in kleine Theile gegangen, bis sie erst vor 10. Jahren auch di-

ses

(*) Wann dises von Ludwigsburg bey Stuttgart zu verstehen seyn solle; so ist es falsch.

ses Hezlinshofen dem Fürsten von Kempten als Lehens-Herrn heimgegeben haben. Jezt besizet es ein Baron von Scharff, welches Geschlecht auch am Rhein angesessen ist.

Woringen, anderthalb Stunden von Memmingen, gerade gegen Grünenbach, ein feines Dorff, ist sehr wichtig von vilen Bauren und 7. Höfen, eine Tochter-Kirche, so eine halbe Stunde davon gegen Cronburg westwärts liget. Ehmals war ein Berg-Schloß, die Rappenburgische und eigene Herrschafft dabey. Die Statt Memmingen, oder vilmehr der untere Hospital, hat es, nebst dem Burgstall und Gerichtbarkeit, von Kempten zu Lehen; daher ist das Dorff Evangelisch, und die alte Schloß-Kirche, wie auch in Erkheim, ist von Memmingen mit einem Evangelischen Pfarrer bestellet. Die Pfarr-Kirche ist Catholisch, und hat auch einen Pfarrer; darzu ein Bauren-Hof gehöret. Kempten gehört der Zehenden.

Cronburg, von Memmingen zwey Stunden, Süd-West gen Süden, disseits nahe an der Iller. Ist eine Baronie, mit einem schönen Schlosse und vilen Weilern, unter der Herrschafft der Herren von Westernach: Dazu ist auch die Baronie Trasperg bey Wangen erkaufft worden. Dise Familie ist sehr ansehnlich, und stehet unmittelbar unter der Reichs-Ritterschafft; wie denn der Vorlez-

tere

tere von dem Ritterschafftlichen Donau-Canton Director gewesen ist. Jezt ist eine junge Herrschafft da, deren Herrn Vater im Fürstenthum Elwangen ein hohes Amt verwaltet.

Lautrach, gerade dem vorigen gegen über; ein schön Schloß, nach Kempten gehörig, wo auch insgemein ein vornehmer Domherr („Stiffts-Capitular,„) residiret: Hat eine fliegende Brücke oder Ketten-Schiff über die Iller. Im neu-erbauten Schlosse ist die Hochstätter Schlacht in Gips sehr umständlich und mit vortrefflicher Kunst in einem Saale vorgestellet.

Steinbach, eine Stunde weiter hinauf, und also drey Stunden von Memmingen, an eben der Westlichen Iller-Seite; ein Dorff und Amt dem Closter Roth, Prämonstratenser Ordens, gehörig. In neueren Zeiten seit 20. Jahren wird man keine berühmtere Wallfarth wissen, als die hieher wegen eines Marien-Bildes, das die Augen bald offen bald zu- bald sonst sanffte Bewegungen haben solle, geschiehet. Es hat auch ein Gesund-Bad, dessen Erfindung man dem heil. Ulrich, Bischoffen von Augspurg, zuschreibet; so aber nicht sonderlich im Gebrauch ist.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 24stes Stück.

Hausen, ein grosses Dorff, Süd-West eine Stunde von Memmingen, Evangelisch, halb dem Spital und halb dem Antoner-Closter, samt dem Zehenden, unterworffen. Es ist aber lezteres zu Besoldung der Evangelischen Pfarr-Kirche zu St. Martin in Memmingen gewidmet worden, welche Statt auch das Parochial-Recht behauptet. Das Dorff stehet sonst unter der hohen Gerichtbarkeit von der Oesterreichischen Land-Vogtey.

Volkratshofen, ein Memmingisch-schönes Spital-Dorff, eine halbe Stunde Nord-West von jenem gelegen, unter der Land-Vogtey, wie das vorige: Der Zehend wird von dem catholischen Ober-Spital Ordinis S. Spiritus di Roma in Saxia eingenommen; Von da aus ein Pater, als Pastor excurrens, alle Sonntage und Feyertage für die catholische Dienstboten und benachbarte Bauren Gottesdienst hält: Volkratshofen aber hat einen Evangelischen Pfarrer, welcher Religion nicht nur das Dorff, sondern auch die darzu gehörige wichtige Weiler, gegen Süden Hizenhofen, Süd-Westen gen Süden Bremen

und Nord-Westen gen Westen Bronnen, ergeben sind. Dises Bronnen liegt noch dissseits der Iller; Dennoch gehet auch die Gräflich-Zeil-Wurzachische Herrschafft über die Iller herüber, und hat vor 40. Jahren fast zu einem Handgemenge der Unterthanen Streitigkeiten gesezt.

Mahlsterten, fünf-Viertel-Stunden gerade West-wärts von Memmingen, und eine halbe Stunde disseits der Iller hinüber; ein Schloß, so fast verfallen, aber sonst, wie ein Reichs-Stand, seinen Matricular-Anschlag, und zwar fast den dritten Theils, als die Reichs-Statt Memmingen, geben muß: Dann die vile Dörffer, die dise Statt beherrschet, nur zu geistlichen Stifftungen gezogen, und also nicht so vil steuerbar sind; Zumahl auch ehedessen Memmingen ein Drittel mehr Dörffer besessen hat. Es gehören aber zu disem Schloß oder Herrschafft Mahlstetten das sehr grosse Dorff Eitrach, und das kleine Dorff Mooshausen, nebst vilen Weilern, darunter Ferthofen ist, so eine Brücke über die Iller mit einem starcken Zoll hat.

Zu Eitrach oder Aitrach ist ein starcker Holz-Handel und eine Flos-Fahrt nach Wien; auch ist hier das Streichen der Fische, Nasen genannt, merckwürdig, die zu gewisser Frühlings-Zeit Schaaren-weis zum Laichen aus der Iller in den Eitrach-Fluß streichen, wovon man vile Fässer voll eingesalzen nach Bayern abführet. Uber dise Herrschafft

gebietet

gebietet der Zeil-Wurzachische Herr Reichs-Graf.

Zwischen Mahlstetten und Wurzach liegt ein waldigtes Gebürge, auf den Wälden genannt, theils dahin, theils nach Zeil gehörig; hat sehr vile ansehnliche einzelne Höfe, davon in Michals und Kolleffels grossen Charten von Schwaben nicht die Helffte verzeichnet stehet. . . .

Von der Reichs-Statt Leutkirch ist des Herrn von Furtenbach Chronic, und von Memmingen des *D.* Schörers seine nachzulesen. Beyde haben vile Merckwürdigkeiten.

In der Vorstatt zu Leutkirch westwärts ist der Hommelberg, ein adeliches Fideicommiß der uralten Furtenbach; darinnen ist eine Naturalien-Cammer und Bibliothec mit Maschinen und Modellen der beyden Bau-Künste, auch vilen Urkunden von den wichtigen Reisen und nüzlichen Dingen, so die Herrn von Furtenbach gethan und gestifftet haben.

Burheim, eine ansehnliche Carthause Nord-Westen gen Westen, eine Stunde von Memmingen; enthält bey 18. Zellen, unter Oesterreichischem Schuze, anfänglich aber unter Memmingischen. Ist im Jahr 1412. gestifftet. Das Dorff hat wenige Bauren; deren auch nur zwey in dem eine halbe Stunde entfernten und darzu gehörigen Weiler Westerhart. Hingegen hat es gute Zehenden, und etliche abgelegene schöne Dörffer; als Pleß, so zur Fuggerischen Grafschafft steuer-

bar ist, und vor wenig Jahren gekaufft worden; Obenhausen, ein Dorff, zwey Stunden unter Osterburen; Bennern, ein Weiler und Schloß bey Weissenhorn; Veringen, ein Dorff bey Ulm an der Iller; Neuhaus, ein Oesterreichischer Weiler bey Leipheim.

In ISELINS Wörter-Buche sind vile gutbeschriebene Articul von Schwaben, die man durch hinzuthun und verbessern noch weiter ausführen könnte.

* 21.

Das jezt-lebende gelehrte Schwaben.

Zweytes Zehend.

Fischer, (Ludwig Eberhard) Theol. Doctor, Herzoglich-Würtembergischer Consistorial-Rath, Evangelischer Ober-Hof-Prediger, Abbt und general-Superintendent zu Adelberg, der Universität Tübingen Visitator, auch des engeren Landschafftlichen Ausschusses Beysizer. Geb zu grossen Heppach in Würtemberg, An. 1695. d. 6. Aug. studierte zu Tübingen, wurde 1716. allda Magister, 1721. Repetens des Fürstl. Theologischen Stipendii, 1727. Pfarrer zu Zavelstein, (davon der berühmte Deinacher Sauerbrunn ein Filial ist,) 1732. Professor bey dem Fürstl. Gymnasio und Mittwochs-Prediger zu Stuttgart, 1742. Pfarrer zu St. Leonhard, 1743.

Specials-

Special-Superintendent, 1744. Ev. Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath, 1746. zugleich Prälat zu Hirsau, 1748. zugleich der regierenden Frau Herzogin Beicht-Vater, 1750. Theologiæ Doctor, 1752. des grösseren Landschafft-Ausschusses Beysizer, und endlich An. 1757. Abbt und general-Superintendent zu Adelberg, Visitator der Universität Tübingen, wie auch Mitglid des engeren Landschafft-Ausschusses. Schrifften: - - - Ausser einer Menge gedruckter Carminum, auch verschiedener Programmatum, desgleichen solenner Predigten; Betrachtungen über die Christliche Lehre der Wahrheit, wie sie ist zur Gottseeligkeit; Stuttgart und Ludwigsburg, 1747. 8.

Harpprecht (Christian Ferdinand) Philosophiæ u. Juris Doctor & Professor Ordinarius bey der Universitæt zu Tübingen. Ist allda gebohren An. 1718. den 13. Sept. Sein Groß-Vatter ware der berühmte Rechtsgelehrte Ferdinand Christoph Harpprecht. An. 1741. wurde er zu Tübingen Licentiatus Juris und Hof-Gerichts-Advocat. An. 1743. kame er in Gräfl. Ulmische Dienste zu Rothenburg am Neccar. Anno 1747. wurde er Professor Juris extraordinarius bey der Universitæt, An. 1749. Philosophiæ practicæ Professor Ordinarius, An. 1750. Magister, An. 1750. Professor Juris Ordinarius, auch Herzoglich Würtembergischer Rath, An. 1753. erhielt er, da ihme noch vorher das Decanat aufge-

tragen worden, die Doctors-Würde, eod. an. nahme Ihn die deutsche Gesellschafft zu Göttingen zu einem Mitglied an. Schriften: 1) Casus potiores extinctæ expectativæ diss. Præs. B. D. Helferichio pro gradu ventilata, und zwar kan er sich als deren Verfasser besser als mancher respondente legitimiren, indeme ein eigener Hoch-Fürstl. Befehl ergangen, daß sie gedruckt werden solle, wie sie von ihme noch ante revisionem B. Præsidis in die Censur eingeschickt werden müssen, doch gebühren dem Præsidi verschiedene literarische Zusätze dabey, die der respondens um deßwillen damahls nicht machen können, weil dessen Seel. Vatter ihn in annis academicis von Lesung viler Bücher und apparatu librorum sorgfältig abgehalten. 2) Diss. de eo, q. j. e. circa conversionem actuum negotiorumque juridicorum jam peractorum 1747. 4. 3) Schediasma de absolutione ab instantia 1747. 4. 4) Diss. philos. jus in rempubl. obsides deserentem 1749. 4. 5) Diss. philos. de officiis erga providentiam divinam circa casus fortuitos 1750.4. 6) Diss. philos. de limitibus præsumtionis boni & mali in homine 1750. 4. 7) Diss. cyclica de effectibus actus nulliter gesti 1750. 4. 8) Diss. cyclica de hypothesi communi systematis fœderatarum civitatum difficultates circa formam Imp. R. G. non solvente 1750. 4. 9) Diss. cyclica de conventione super dolo futuro 1750. 4. 10) Diss. cyclica de exheredatione patriam potestatem

testatem non tollente 1750. 4. 11) Diss. inaug. de differentia testimonii judiciarii & instrumentarii 1751. 4. 12) Diss. inaug. de eo, q. j. e. circa probationem tabulis testamenti amissis. 1752. 4. 13) Diss. inaug. de jure Principis circa artes subditorum singulares & arcanas 1753. 4. 14) Diss. inaug. de liquidatione in concursu creditorum per confessionem debitoris 1753. 4. 15) Diss. inaug. de jure contractus vitalitii in concursu creditorum 1754. 4. 16) Diss. inaug. de jure decimatoris universalis. P. I. & II. 1754. 4. 17) Diss. inaug. semicenturia differentiarum donationis simplicis & remuneratoriæ 1754. 4. 18) Diss. inaug. flores sparsi ad jura privata singularia Alpirspacensia 1755. 4. Sodann sind noch unter seinem præsidio defendirt worden, 1) Diss. de officio magistri postarum 1755. 4. 2) Diss. de jure subditorum emigrandi restricto 1755. 4. Die aber die HHerrn respondenten sich ganz allein zu vindiciren haben.

Hiller, (Christian Heinrich) J. U. D und Professor extraordinarius bey der Universität zu Tübingen, auch Herzoglich-Würtembergischer Rath und Hof-Gerichts-Assessor. (*) Geb. zu Kirchheim unter Teck in Würtem-

(*) v. Weidlichs Geschicht. der jezt-lebend. Rechts-Gelehrt. *Part.* 1. *p.* 371. Mein Lexic. der jezt-lebend. Rechts-Gelehrt. *pag.* 101.

berg, An. 1696. 30. Oct. studierte zu Tübingen, wurde 1717. Licentiat, 1719. aber Doctor und Professor Juris extraordinarius, hernach zugleich Fürstl. Rath und Hof-Gerichts-Assessor. Er administriret auch das Gremische Stipendium. In erster Ehe hatte er eine Tochter des berühmten Rechts-Gelehrtens Gabriel Schweders. Schrifften: 1) Figmentum Tutelæ, Speciei quartæ, pactitiæ, seu conventionalis; Tübingen, 1716. 4. wider H. Glafey. 2) Diss. inaug. de concursu & electione utiliori Remediorum, contra Sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas; ib. 1717. 4. unter Schwederischem Beystand. 3) Diss. pro loco, de liberarum S. Rom. Germ. Imperii Civitatum Judicio amicabili; ib. 1719. 4. und in meinem *Vol. Dissert. miscell. Jur. publ. num.* 17. 4) Diss. qua Legitimatio per Rescriptum Principis Justiniano Imperatori, tanquam auctori atque inventori, vindicatur; Tübingen, 1723. 4. 5) Diss. de abusibus, qui in Germania nostra in Collegiis vigent Opificum, deque medelis contra eosdem; ibid. 1725. 4. und vermehrt, als ein Tractat, ibid. 1731. 4.

Knaus (Johann Christoph) Moralium, Logices & Metaphysices Professor ordinarius bey dem Fürstl. Gymnasio, auch Mittwochs-Prediger bey der Stiffts-Kirche zu Stuttgart, in Würtemberg. Geb. zu Waiblingen, in Würtemberg, An. 1709. d. 13. Jan. studierte zu Tübingen, wurde allda 1732.

Magister

Magister, 1738 Repetent des Fürstlich-Theologischen Stipendii allda, 1741. Sub-Diaconus zu St. Leonhard in Stuttgart, An. 1742. aber, wie obstehet. Schrifften: 1) Geographia generalis, pro Gradu Magisterii; Tübingen, 1732. 8. 2) Erste Gründe der Erkanntnus des Heils unter dem neuen Bunde; ibid. 8. 3) Natürliches Lehen-Recht, als ein allgemeines aus den Gründen des Rechts der Natur hergeleitet; Stuttgart, 1756. 8. 4) Auslegung des Briefs Jacobi; Tübingen, 1756. 8.

Lohenschiold, (Otto Christian von) Professor Juris extraordinarius und Historiarum ordinarius zu Tübingen. Geb. 1720. 20. Aug. zu Kiel in Holstein; studierte zu Jena; allwo er ein Mitglid der teutschen Gesellschafft wurde; gienge so dann An. 1743. nach Franckfurt am Mayn, woselbst damahls der Kayserliche Hof und Reichs-Convent ware; An. 1744. gienge Er mit dem Erb-Prinzen von Nassau-Weilburg nach Lausanne, und An. 1745. als Hofmeister eines jungen Grafens von Degenfeld, nach Franckreich, von da aber auf Franckfurt zur Wahl und Crönung Kayfers Francisci. An. 1746. begabe er sich mit ihm nach Straßburg, und bliebe 3. Jahre da; hernach bekleidete er eben dise Stelle bey jungen Herrn Baronen von Röder zu Tübingen; allwo er An. 1750. obbesagte Aemter erhielte, zu welchen An. 1751. der Gradus Magisterii und An. 1754. das Rectorat des Uni-

versitäts-Contubernii kame. Schrifften: 1) Diss. de Investituris Episcoporum per Baculum & Annulum; Tübingen, 1750. 4. 2) Diss. de modo probabiliori, quo primæ in Americam septentrionalem Immigrationes sunt factæ; ib. 1754. 4. 3) Diss. historico-numismatica, Numum antiquum argenteum Apolloniæ, Urbis Illyridis, descriptum & illustratum sistens; ib. 1755. 4. 4) Diss. de Floribus lygiis, vulgo Lilia vocatis, Regni Galliæ Insignibus; ib. 1756. 4. 5)-10) 6. aus lauter Thesibus bestehende Disputationen, so von denen Candidatis Magisterii in so vil Jahren unter seinem Præsidio gehalten worden. Auch stehet allerley von Ihme in denen Beyträgen zum Vergnügen des Verstandes und Wizes, und in andern Journalen. Des Pietro *Giannone* Historia civile del Regno de Napoli, übersezt, und mit Noten versehen, hat man von Ihme noch zu erwarten: Die unter seinem Præsidio gehaltene Diss. de Servis, præcipue Romanorum, endlich ist des Respondentens, Harters, Arbeit.

Mylius, (Ernst Heinrich) J. U. D. Herzoglich-Würtembergischer Regierungs- und Kriegs-Rath, auch Hof-Gerichts- und Ober-Hof-Marschallen-Amts Beysitzer. (*) Geb.

zu

(*) v. Weidlichs Geschicht. der jeztlebend. Rechts-Gelehrt. *Part.* 2. *p.* 146. Nüzl. Nachricht. von den Bemüh. der Gelehrt. 2c. 1739. *p.* 46. *sq.*

zu Leipzig, aus einem berühmten gelehrten Geschlechte, An. 1716. 14. Oct. Er studierte zu Leipzig und Wittenberg, wurde am ersten Ort 1739. Doctor, lase so dann und disputirte. An. 1741. kame er nach Berlin, des jezt-regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. und Seine Herrn Brüdere in der Teutschen Reichs- und allgemeinen Historie, wie auch in dem Staats-Recht zu unterrichten. An. 1744. wurde er darauf Herzoglich-Würtembergischer Regierungs-Rath 1745. Hof-Gerichts-Assessor, 1752. endlich Deputatus des Fürstl. Regierungs-Raths zum Ober-Hof-Marschallen-Amt und Kriegs-Rath. Schrifften: 1) Epistola: an is, qui alimenta vivo præstitit, ad hunc sepeliendum sit obligatus? Witteberg, 1737. 4. 2) Diss. de jure Protimiseos, Domino directo in quavis Feudorum alienatione, secundum Jus Saxonicum, competente, unter Menckenischem Vorsiz, ib. 1738. 4. 3) Diss. inaug. de Citatione Vasalli & simultanee Investiti Saxonici, ejusque Insinuatione; Leipzig, 1739. 4. 4) Diss. de Felonia ante præstitum Fidelitatis Juramentum commissa; ibid. eod. 4. 5) Specimen 1. de Remedio L. 2. C. de rescind. vend. in Locatione Conductione; ib. 1740. 4. 6) Progr. de Sententia Furioso interrorem dictanda; ib. eod. 4. 7) Specimen 2. de Remissione Mercedis propter sterilitatem in Prædiis urbanis; ib. eod. 4. 8) Diss. de Dispositionis Vasalli inter Liberos recte

facien-

facienda interpretatione, potiſſimum de Feudo fœminino; ib. eod. 4. 9) Specimen 3. de Remiſſione Mercedis propter ſterilitatem in prædiis ruſticis; ib. eod. 4. 10) Diſſ. de Pœna Indignationis, ejusque effectibus; ib. 1741. 4. 11) Diſſ. de fictione quaſi Contractuum in Jure Germanico otioſa; ib. eod. 4.

Ploucquet, (Gottfrid) Profeſſor Logices & Metaphyſices ordinarius bey der Univerſität zu Tübingen. Geb. zu Stuttgart in Würtemberg, An. 1716. d. 25. Aug. ſtudierte zu Tübingen, wurde 1734. allda Magiſter, 1743. Pfarrer zu Rötenberg, 1745. Diaconus zu Freudenſtatt, 1749. in die Königl. Academie der Wiſſenſchafften zu Berlin aufgenommen, 1750. aber obgedachter maſſen Profeſſor, wobey er zugleich auch Adminiſtrator des Hochmannianer- Glockiſch- und Veit-Müllerischen Stipendii iſt. Schrifften: 1) Diſſertatio theologica, qua Cl. Varignonii demonſtratio Geometrica poſſibilitatis Transſubſtantiationis enervatur; Tübingen, 1740. 4. 2) Primaria Monadologiæ Capita; Berlin, 1748. 3) Methodus tractandi Infinita in Methaphyſicis; ibid. 1748. 4. 4) Diſquiſitio philoſophica de Corporum organiſatorum generatione; ib. 1749. 5) De Materialismo; Tübingen, 1750 4. 6) Supplementa Diſſ. de Materialismo; ib. 1751. 4. 7) De libero Arbitrio; ib. 1752. 4. 8) De natura Affectuum; ib. 1753. 4. 9) De perfecte Similibus; ib. eod. 4. 10) Principia de Subſtantiis

stantiis & Phænomenis; Franckfurt und Leipzig, eod. 4. 11) De forma Corporis; Tübingen, 1754. 4. 12) De Cosmogonia Epicuri; ib. 1755. 4. 13) De Miraculorum indole, criterio, & fine; ib. eod. 4. 14) De principio Mundi; ib. 1756. 4.

Sattler, (Christian Friderich) Herzoglich-Würtembergischer Geheimer Archivarius. Geb. 17. Nov. 1705. zu Stuttgart; studierte zu Tübingen, wurde allda An. 1729. Hof-Gerichts-Advocat, hierauf erhielte er An. 1735. unter dem Character eines Regierungs-Raths-Secretarii den Accefs zum Fürstl. Archiv und An. 1736. den Character eines würcklichen Geh. Archivarii. Schrifften: 1) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, mit Kupfern; Stuttgart und Eßlingen, 1752. 4. 2) Geschichte des Herzogthums Würtenberg und dessen angränzender Gebiethe und Gegenden, von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr Christi 1260. Tübingen, 1757. 4. Ausgearbeitet, aber noch ungedruckt seynd: 3) Ein Werck von dem Hoch-Fürstl. Würtemb. Wappen-Kleinod. 4) Abhandlung von den ehmahligen freyen Gerichten, und besonders in den Würtenbergischen Landen.

Smalcalder, (Ludwig Conrad) J. U. D. und Professor Juris ordinarius bey der Universität zu Tübingen, auch Herzoglich-Würtember-

tembergischer Rath. (*) Geb. zu Giessen, im Hessen-Darmstättischen, 1696. 1. Nov. studierte zu Tübingen, wurde 1721. Licentiat, 1724. Secretarius adjunctus bey der Universität, 1729. würcklicher Secretarius, 1733. zugleich Professor Juris extraordinarius bey der Universität und 1735. zugleich ordinarius bey dem Fürstl. Collegio, 1746. aber ordinarius bey der Universität; da er dann so wohl die Professur im Collegio, als das Universitäts-Secretariat, niderlegte. Schrifften: 1) Diss. inaug. de Sententia Judicis secundum Leges extra Territorium latas ferenda; unter Graßischem Beystand; Tübingen, 1721. 4. 2) Diss. pro loco, de Jurisdictione Academiarum privilegiaria quædam; ib. 1734. 3) Diss. pro loco, de Jurisdictione Academiarum privilegiaria in causis criminalibus; ib. 1746. 4) Diss. de Pictura, principali, Scriptura, accessorio; ib. 1747. 4. Ist nur unter einem Præsidio gehalten worden; wie auch 5) Diss. de judiciali bonorum Obærati assignatione; ib. 1749. 4. Nachmahls hat er seiner kränckl[ichen] Umstände willen von Actibus præsidialibus abstrahiren müssen.

Storr,

(*) v. Weidlichs Geschicht. der jezt-lebend. Rechts-Gelehrt. *Part.* 2. *p.* 514. Mein Lexic. der jezt-lebend. Rechts-Gelehrt. *p.* 246.

Storr, (M. Joh. Christian) erster Diaconus bey der Stiffts-Kirche zu Stuttgart. Geb. 1712. 3. Jun. in der Reichs-Statt Heilbronn; studierte zu Tübingen, wurde allda An. 1733. Magister, 1739. Vicarius bey der verwittweten Frau Herzogin zu Würtemberg zu Kirchheim unter Teck, 1743. Pfarrer im Closter Hirsau; 1744. Diaconus zu St. Leonhard in Stuttgart; so dann in eben disem Jahr Caplan, oder Diaconus, bey der Evangelischen Hof-Capelle allda; An. 1757. endlich erster Diaconus bey der Stiffts-Kirche zu Stuttgart. Schrifften: 1) Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Episteln und Feyertägliche Evangelien; Stuttgart, 1750. 4. 2) Gott-geheiligte Flämmlein auf dem Bet-Altar des Herzens; ibid. 1754. lang 12. 3) Beicht- und Communion-Buch; ibid. 1755. 8. 4) Die Nachfolge Christi, in 7. Predigten; ibid. eod. 8. 5) Das Himmelreich, unter dem Bilde der 10. Jungfrauen; ibid. eod. 8. 6) Die Lehre von der Rechtfertigung; ibid. 1756. 8. 7) Fest-Betrachtungen über den sogenannten Lob-Gesang aus den Psalmen Davids, samt der harmonischen Geschichte des Leidens Christi; ibid. eod. 8. 8) Christliches Haus-Buch zur Ubung des Gebets; ibid. eod. groß 8. Unter der Presse seynd: 9) Worte des Lebens aus der Auferstehung und Himmelfarth Christi; ibid. 1757. 4. 10) Eine Hand-Bibel, mit 80. neuen Vorreden über alle und jede Biblische Bücher; ibid. eod. 8.

* 22.
Nachricht
von verschiedenen Schwäbischen Münz- Gewicht- Meß- und Maaß- Sachen. (*)

I.
Würtembergische Münzen, Gewicht, Meß und Maaß.

Ein Kopfstück ist 5. Bazen oder 20. Kr.
Ein Orth, oder Orts-Gulden ist 15. Kr.
Ein Baz ist = = = 4. Kr.
Ein Grosch ist = = = 3. Kr.
Eine Landmünz ist = = = $2\frac{1}{2}$ Kr.
1. Kreuzer hat = = 3. Pfenning.
1. Pfenning hat = = 2. Heller.
Ein Thaler oder Reichs-Thaler ist = 1. fl.
30. Kr. oder : 90. Kr.
$22\frac{1}{2}$ Bazen.
30. Groschen.
6. Orth.
$4\frac{1}{2}$ Kopfstück.

Gewicht.

Das Centner-Gewicht hat in Würtemberg
104. Pfund.
Der gemeine Centner = 100. =

* So vil num. 1-3. betrifft, aus Heldens hurtigem und geschwindem Rechenmeister; Stuttgart, 1741. lang 12.
(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 25stes Stück.

Ehlen-Meß.

1. Ehle hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 2. Achtel.
1. Achtel hat 2. Sechzehentheil.

Feld-Meß.

1. Tagwerck, oder Jauchert, oder Manßmat hält 1½. Morgen.
1. Morgen hält 150. Ruthen.
1. Ruthe hält 16. Schuh, im Quadrat aber 256. Schuh.
1. Schuh hat 12. Zoll.

Frucht-Meß.

1. Scheffel hat 8. Simri.
1. Simri hat 4. Vierling.
1. Vierling hat 2. Achtel.
1. Achtel hat 2. Meßlen.
1. Meßlen hat 2. Ecklen.
1. Ecklen hat 2. Viertelen.

Heu-Meß.

1. Wanne ist 8. Schuh in die Breite, 8. in die Länge und 8. in die Höhe.

⅔ Wanne ist 8. Schuh in die Breite, 8. in die Länge und 4. in die Höhe.

¼ Wanne ist 8. Schuh in die Breite, 8. in die Länge und 2. in die Höhe.
1. Wanne hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 2. Achtel.
1. Achtel hat 4. Ecklen.
1. Wanne wiegt 1088. Pfund.

Holz-Meß.

1. Meß Holtz hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 2. Achtel.
1. Achtel hat 4. Ecklen.
Ein Meß hat 6. Schuh in die Höhe und 6. in die Breite.
Ein Claffter, oder Wald-Claffter ist ¾ eines Meßes.

Wein-Maaß.

1. Fuder hat 6. Aymer.
1. Aymer hat 16. Imi.
1. Imi hat 10. Maas.
1. Maas hat 4. Schoppen.

2.

Meß und Maas einiger anderer Schwäbischer Orte.

Augspurg.

Frucht-Meß.

1. Schaff hat 4. Mezen.
1. Mez hat 4. Vierling.
1. Vierling hat 4. Viertelen.

Wein-Maas.

1. Fuder hat 12. Aymer.

1. Aymer

1. Aymer hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 16. Maas.
1. Maas hat 2. Seidlen.

Baaden.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 8. Simri.
1. Simri hat 4. Vierling.

Wein-Maaß.

1. Fuder hat 12. Ohm.
1. Ohm hat 12. Viertel.
1. Viertel hat 6. Maas.

Baaden-Durlach.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 8. Simri.
1. Simri hat 4. Invel.
1. Invel hat 4. Viertel.

Wein-Maas.

1. Fuder hat 10. Ohm.
1. Ohm hat 72. Maas.

Dinckelsbühl.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 4. Scheffel.
1. Scheffel hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 4. Mezen.
1. Mez hat 4. Vierling.

Elwangen.

glattes Frucht-Meß.

1. Malter hat 8. Meß.
1. Meß hat 7. Viertel.

Eßlingen.

Wein-Maas.

1. Fuder hat 6. Aymer.
1. Aymer hat 16. Imi.
1. Imi hat 10. Eych- oder 12. Schenck-Maas.

Geißlingen.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 18. Viertel.
1. Ihmi hat 6. Viertel.
1. Viertel hat 4. Mezen.

Wein-Maas.

1. Aymer hat 160. Visier- und 200. Schencks-Maas, oder 16. Imi.
1. Imi hat 10. Maas, oder 40. Viertel.
1. Maas hat 4. Viertel, Quart, oder Schoppen.

Giengen.

Frucht-Meß,

1. Malter Fesen hält 19. Viertel.

Gersten	=	=	14.	=	=	=
Kernen	=	=	8.	=	=	=
Rocken	=	=	8.	=	=	=
Habern	=	=	20.	=	=	=

Wein-Maas.

1. Aymer hat 60. Maas.
1. Imi in Bier hat 15. Maas.
   in Wein 13. Maas.

Hall

Frucht-Meß.

1. Scheffel hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 3. Schaz.

Wein-Maas.

1. Fuder hat 20. Aymer.
1. Aymer hat 24. Eych-Maas oder 30. Schenck-Maas.

Heilbronn.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 8. Simri.
1. Simri hat 4. Invel.
1. Invel hat 4. Viertelen.

Wein-Maas.

1. Fuder hat 20. Aymer.
1. Eych hat 5. Eymer.
1. Aymer hat 24. Maas.
1. Maas hat 4. Schoppen.

Lindau.

Wein-Maas.

1. Fuder hat 30. Aymer.
1. Aymer hat 31. Eych-Maas, oder 36. Schenck-Maas.

Memmingen.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 2. Scheffel.

1. Scheffel hat 4. Viertel.
1. Viertel hat 4. Mezen.
1. Mez hat 4. Viertelen.

Wein-Maas.

1. Aymer 30. Eych-Maas, oder $32\frac{1}{2}$ Schenck-Maas.
12. Eych-Maas geben 13. Schenck-Maas.

Nördlingen.

Fruchr-Meß.

1. Malter hat 3. Viertel.

Rothweil.

Frucht-Meß.

1. Malter hat 16. Vierling.
1. Vierling hat 4. Ihmi.

Ulm.

Frucht-Meß.

1. Ihmi hat 4. Mittlen.
1. Mittlen hat 6. Metzen.
1. Mez hat 4. Viertel.

Wein-Maas; (nach p. 10.)

1. Fuder hat 12. Aymer.
1. Aymer hat nach der Visier 120. Maas, nach der Schenck 135. Maas.

(oder, nach p. 540.)

1. Aymer hat 20. Maas.

3.

Vergleichung der Würtembergischen Münzen, wie auch des Maßes und der Maas, gegen einige andere, sonderlich Schwäbische, Orte.

Sächsische Münzen.

16. gute Groschen ist = = 1. Gulden.
14. ggr. ist = = = 52½. Kr.
12. ggr. ist = = = 45. Kr.
10. ggr. ist = = = 37½. Kr.
8. ggr. ist = = = 30. Kr.
6. ggr. ist = = = 22½. Kr.
4. ggr. ist = = = 15. Kr.
2. ggr. ist = = = 7½. Kr.

Gewicht.

100. Pfund zu Franckfurt thun in Würtemberg 102.
= = Leipzig = = 109.
= = Nürnberg = = 108.

Ehlen.

100. Brabanter Ehlen machen Würtembergische 114.
= = Franckfurter = = = 89.
1. Würtembergischer Aymer ist in Augspurg 3. Aymer, 48. Maas.
1. Aymer Würtembergisch ist 1. Ohm 18. Maas Durlachisch.

1. Ohm Durlachisch ist 12. Imi 8. Maas Würtembergisch.

1. Maas Würtembergisch ist $2\frac{1}{4}$ Schoppen Durlachisch.

1. Maas Durlachisch ist $1\frac{7}{9}$. Würtembergisch.
1. Würtembergischer Aymer macht 6. Aymer, 12. Maas Hällisch.

1. Aymer Hällisch macht 2. Imi, 4. Maas, 1. Schoppen Würtembergisch.
1. Maas Würtembergisch macht $3,\frac{7}{0}$. Hallisch.

1. Maas Hallisch macht 1. $_{2}\frac{1}{4}$ Hallisch.
1. Würtembergischer Aymer thut 8. Aymer Heilbronnisch.

1. Aymer Heilbronnisch thut 4. Imi Würtembergische.

1. Würtembergische Maas thut $1\frac{1}{2}$. Maas Heilbronnisch.

1. Maas Heilbronnisch thut $3\frac{1}{3}$. Schoppen Würtembergisch.

1. Aymer Würtembergisch hält 1. Aymer, 93. Maas, $1\frac{1}{3}$. Schoppen Ulmisch.

1. Aymer Ulmisch hat 9. Imi Würtembergisch.

1. Maas Würtembergisch hält 1. Maas, $1\frac{1}{3}$ Maas Ulmisch.

1. Maas Ulmisch hält 3. Schoppen Würtembergisch.

1. Würtembergischer Scheffel thut in Durlachischem Meß 1. Malter, 2. Simri, 2. Invel, 2. Viertel, $\frac{2}{3}$.

1. Durla-

1. Durlachisches Malter thut in Würtemberg 6. Srj.
1. Würtembergischer Scheffel thut nach Schwäbisch / Hallischem glatten Meß 1. Scheffel, 2. Viertel.
Nach rauhem Meß 1. Scheffel, 1. Viertel $\frac{1}{5}$.
1. Hallischer Scheffel glatten Meßes thut in Würtemberg 5. Simri, 1. Vierling, 2. Ecklen, 2. Viertel $\frac{2}{3}$.
Nach rauhem Meß, 6. Simri, 1. Vierling.
1. Heilbronner Malter thut im Würtembergischen Meß 7. Simri, 1. Vierling.
1. Würtembergischer Scheffel thut im Rothweiler Meß 7. Vierling, 3. Ihmi, $\frac{1}{2}$.
1. Rothweiler Malter thut im Würtembergischen Meß 2. Scheffel, 1. Achtel, 2. Ecklen.

4.
Fernere Vergleichung etlicher Schwäbischer Gewichte.

Ein Pfund wiegt, nach Cöllnischem Gewichte:

		Loth.	Qu.	Dgw.	Gr.
zu Augspurg, gr.	Gewicht.	33.	2.	3.	3.
klein	Gewicht.	32.	1.	2.	6.
Memmingen	/ /	35.	/	1.	7.
Ulm.	/ /	32.	/	2.	/

Aus von Clausbergs Demonstrativ. Rechen-Kunst 4tem Theil, und Kraffrens Einleit. zur Rechen-Kunst; in der Europ. Staats- und Reise Geograph. Tom 1. p. 65. sqq.

allwo auch zu finden ist, wie selbige sich gegen vilen anderen Gewichten in- und ausserhalb Teutschland verhalten.

* 23.

Des Schwäbischen Münz-Cabinets dritte Fortsezung.

Vito, den vierten Theil so groß: Auf der 1ste der Nahme in Chiffres, mit dem Fürsten-Hut bedeckt, in der Mitte: Auf denen vier Extremitäten die Würtembergische Hirsch-Horn, mit der Jahrzahl: 1713. Oben: Pro Cæs. & Imp. Unten: Bel. Landau. ½ Fl. 2. k.

2te Seite: Ungeprägt.

222. Münz.

1ste Seite: Des Herzogs lincks-sehendes geharnischtes Brust-Bild, mit dem eigenen Haar, Toisons-Orden und der Umschrifft: Carolus Alexander D. G. D. Wurt. & Tec.

2te Seite: Der Herzogin rechts-sehendes geschmücktes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Maria Augusta Duc. Wurt. & Tec. nat. Princ. de Th. & Taxs. (Huldigungs-Münze von Canstatt.)

223. Münz.

1ste Seite: Des Herzogs rechts-sehendes Brust-Bild, mit dem Orden und der Umschrifft: CaroLVs aLeXanDer DeI gratIa DVX VVIrtenbergæ.

2te Seite: Das Wappen der Statt Calw, mit der Umschrifft: Fidelis & obsequiosa Calva. (Huldigungs-Münz diser Statt.

224. Münz.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit dem Orden und der Umschrifft: Car. Alex. D. G. Dux. Wur. e. T.

2te Seite: Das Wappen, in ovaler Form, mit dem Fürsten-Hut und Toisons-Orden. Umschrifft: Land-Münz. 30. Kreuzer. 1734.

225. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Carol. Alex. D. G. Dux Wur. & T.

2te Seite: Wie n. 224. mit der Jahrzahl 1735.

226. Münz.

Dito, mit der Jahrzahl 1736.

227. Münz.

Dito, mit etwas geändertem Stempel.

228. Ducat.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit dem Orden und der Umschrifft: Carol. Alex. D. G. Dux Wur. & T.

2te Seite: Das ins Creuz gelegte fünffeldigte Wappen; an jedem der vier Enden ein Fürsten-Hut, und zwischen solchen der Nahm in Chiffres. Umschrifft: Duc: aureus Wurtemberg. 1736.

229. Medaillon.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit dem goldenen Vließ, und der Umschrifft: Carolus Alexander D. G. Dux Wur. & Tec.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte, und mit dem Mantel und Toisons-Orden umgebene Wappen, mit der Umschrifft: Per ardua Virtus.

230. Medaille.

Dito, von differenter Grösse, und mit etwas geändertem Brust-Bild.

231. Medaille.

Dito, wiederum in gemeldten beeden Stücken verschieden.

232. Medaille.

Dito, kleiner.

233. Medaille.

Dito, halb so groß, als die leztere.

234. grosser Medaillon.

1ste Seite: Brust-Bild und Umschrifft wie n. 229.

2te Seite: Der Hercules, auf Tropheen stehend; neben ihme eine Pyramide, an welcher das Würtembergische Wappen. Unterhalb derselben ligt ein Fürsten-Hut, Commando-Stab und Crone, und oben ist eine aus den Wolcken hervorragende Hand zu sehen, so einen Lorbeer-Crantz hält. Umschrifft: Per ardua virtus.

235. Medaille.

Dito, von unterschiedener Grösse, aber mit geändertem Brust-Bild.

236. Medaillon.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit dem Toisons-Orden, Stern- und Umschrifft: Carolus Alexander D. G. Dux Wurtemberg. & Tec.

2te Seite: Ein Mausolæum, durch welches ein Stempel-Riß in die Länge herunter. Aufschrifft in der Mitte: Non cum corpore extinguuntur magnæ animæ. Weiter unten: Dies fatalis 12. Mart. 1737. Neben dem Mausolæo stehet auf der einen Seiten der Hercules mit nidergeschlagenen Augen und verkehrt gestellter Keule, den rechten Arm auf den obern Stein lehnend. Auf der andern Seite sitzet das Sinn-Bild der Traurigkeit im Schleyer, ihren lincken Arm auf einen der untern Steine anlehnend. Ganz unten liegen die Würtembergische Hirsch-Horn und der Fürsten-Hut umgestürzt; darneben einige Tropheen, die mit einem Schild bedecket seynd, auf welchem stehet: Vicit morte sua. Unten: Luctus publicus.

237. Medaille.

Dito, von etwas differenter Grösse.

Von der Herzogin Maria Augusta.

238. Medaille.

1ste Seite: Der Herzogin geschmücktes Brust-Bild, mit dem Johanniter-Orden

und

und der Umschrifft: Maria Augusta D. G. Ducissa Wurtemb. & Tec.

2te Seite: Ein Postement, mit einem Polster bedeckt, worauf ein Fürsten-Hut: Neben zu auf der einen Seite Tropheen, auf der andern ein Jäger-Horn, durch welches ein Köcher mit Pfeilen samt dem Bogen durchgesteckt. Umschrifft: A mon choix. von Herzog Carl Rudolf, *Administratore.*

239. Ducat.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit dem Dänischen Orden und der Umschrifft: Carl. Rud. Dux. Wurt. & T. Administ. & Tutor.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, und der Umschrifft: Duc. aur. Wurt. ad. Leg. Imp. Unten: 1737.

240. Halbe Ducat.

1ste Seite: Das Brust-Bild, ohngefähr wie n. 239. mit der Umschrifft: Car. Rud. Dux Wurt. & T. Admin. & Tutor.

2te Seite: Das Wappen, mit dem Fürsten-Hut und der Umschrifft: Mon. aur. Wurt. ad Leg. Imper.

241. Thaler.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit dem Elephanten-Orden und der Umschrifft: Car. Rudol. D. G. D. Wurt. & T. C. M. Adminis. & Tutor. 1737.

2te Seite: Das Wappen, mit dem Fürsten-Hut, Mantel, Orden, und der Umschrifft:

schrifft: saluti publicæ. Unten: Ad Legem Imperii. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. Tom. 10. p. 35.

242. Thaler.

Dito, außer, daß es auf der ersten Seite heißt: Adminiſt.

243. Gulden.

1ste Seite: Brust-Bild, wie bey n. 241. Umschrifft: Car. Rud. D. G. D. Wurt. & T. C. M. Admin. & Tutor. 1737.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: wie n. 241.

244. Gulden.

Dito, mit dem Unterschied, daß das Wappen mit dem Fürsten-Mantel und Dänischen Orden umhänget ist.

245. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, wie offt gemeldet, mit der Umschrifft: Car. Rud. D. G. D. Wur. & T. C. M. Admin. & Tut.

2te Seite: Das Wappen, mit dem Fürsten-Hut und der Umschrifft: saluti publicæ. Unten: Ad. Leg. Imper. zwischen den leztern Worten die abgetheilte Jahrzahl 1739. von Herzog Carl Friderich, *Administratore.*

246. Ducat.

1ste Seite: Des Herzogs Brust-Bild, mit dem Huberts-Orden und der Umschrifft: Carol. Frid. D. G. Dux. Wurtem. Tec. & Olf. A. & T.

2te

2te Seite: Das sechsfeldigte Wappen, mit dem Fürsten-Hut bedeckt, und mit dem Jagd-Orden und Fürsten-Mantel umgeben, mit der Umschrifft: Ceu. fert. Divina. voluntas. Unten: Ad Legem Imperii. Zwischen den zwey letztern Worten die Jahrzahl 1739.

247. Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit dem Orden und der Umschrifft: Carol. Frid. D. G. Dux. Würtemb. Tec. & Oels. Admi. & Tut.

2te Seite: Wie n. 246. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom.* 13. *p.* 433.

248. Gulden.

1ste Seite: Das Brust-Bild, mit der Umschrifft: Carol. Frid. D. G. Dux. Würt. Tec. & Oe. A. & T.

2te Seite: Wie n. 247.

249. Zwey Thaler.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, im Orden, mit der Umschrifft: Carol. Frid. Dux Wurt. Tec & Oels. Admi. & Tutor.

2te Seite: Der grosse Christoph, das Jesus-Kind auf der rechten Schulter durchs Wasser tragend. Vor ihme das fünf-feldigte Wappen, mit dem Fürsten-Hut bedeckt. Unter demselben die Jahrzahl: 1740. und darneben ein ungestürztes Cornu Copiæ, aus welchem Münzen fallen. Im Prospect ein Bergwerck und Stättlein: Umschrifft: R. Thaler aus dem Bergwerck. Unten: zu Christophs-Thal.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 26stes Stück.

250. Einfacher Thaler.

Wie n. 249.

251. Gulden.

Ebenfalls; nur daß es heißt: ½ R. Thaler.

Von Herzog Carl.

252. Medaille.

1ste Seite: Des jungen Prinzens geharnischtes Brust-Bild, im Orden, mit geknüpften Haaren, und der Umschrifft: Carol. Eugen. D. G. Dux. Würtemb. & Tec. Princ. Juv.

2te Seite: Eine Weibs-Person im Schleyer, so auf einem Altar opfert. In disen seynd die Worte eingegraben: Votis felicibus 1739. Umschrifft: Spes firmata populi. Unten: Rest. salute Princ. Juvent. Würtemb. fida C. S.

253. Ducat.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit dem Toisons-Orden, geknüpften Haaren, und der Umschrifft: Carol. D. G. Dux Wurtemb. & T.

2te Seite: Das fünf-feldigte Wappen, mit dem Fürsten-Hut bedeckt, und mit dem

Jäger-Orden umhängt. Umschrifft: Provide &. constanter. Unten: 1744.

254. Halbe Ducat.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Carolus D. G. Dux Wurt. & T.

2te Seite: Das Wappen, wie vorher; aber ohne Ordens-Kette, vom Jahr 1747.

255. Thaler.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit dem goldenen Vließ-Orden, und der Umschrifft: Carolus D. G. Dux Wurt. & T.

2te Seite: Das Wappen, mit dem Fürsten-Hut, Jagd-Orden, und der Umschrifft: Provide &. constanter. Unten: 1744.

256. Gulden.

1ste Seite: Das etwas geänderte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Carolus D. G. Dux Wurtemb. & Tec.

2te Seite: Wie n. 255.

257. Gulden.

Dito, mit abermahlen in etwas geändertem Brust-Bild.

258. Münz.

1ste Seite: Brust-Bild im Harnisch und Orden, mit der Umschrifft: Carol. D. G. Dux Wurremb. & Tec.

2te Seite: Das Wappen, mit dem Fürsten-Hut, Jagd-Orden, und der Umschrifft: Provide & constanter. Unten: 1744.

259. Münz.

1ste Seite: Der mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit Laubwerck eingefaßte Buchstab C. in Chiffres.

2te Seite: Das Wappen, unter dem Fürsten-Hut und mit dem Jagd-Orden, neben welchem die abgetheilte Jahrzahl 1746. Umschrifft: Provide & constanter.

260. Medaille.

1ste Seite: Geharnischtes Brust-Bild, mit geknüpften Haaren, dem Toisons-Orden, und der Umschrifft: Carolus. D. G. Dux Wurtemb. & Tec.

2te Seite: Der Grund-Riß von dem neuen Fürstlichen Schloß zu Stuttgart, mit der Umschrifft: Arcis fundamenta novæ. Unten: Jacta Stutgardiæ. Ao. 1746.

Von der Neustättischen Neben-Linie.

261. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Frid. Aug. D. G. D. Wurt. & Teck. Com. Momp. Dyn. in Heid.

2te Seite: Drey mit einem Fürsten-Hut bedeckte und mit Blumen-Cränzen gezierte Säulen; auf deren ersteren: Patientia, auf der andern: Spe, und auf der dritten: Constantia, zu lesen, mit der Umschrifft: Durabit. Unten die Jahrzahl 1683.

262. Medaille.

Dito, kleiner, aber mit ungeprägter erster Seite.

263. Medaille.

1ste Seite: Ungeprägt.

2te Seite: Drey Säulen, mit dem Fürsten-Hut bedeckt, an deren ersteren das Sinn-Bild der Geduld, an der zweyten der Hoffnung, und an der dritten der Beständigkeit mit einem Creuz und Palm-Zweig stehen. Umschrifft: Durabit. Unten: 1702.

264. Medaille.

Dito gleich, aber mit einer äußeren Rand-Schrifft: Qui. patitur. sperat. constat. durabit.

265. Münz.

1ste Seite: Die Kirche zu Gochsheim; über welcher des Herzogs und Seiner Gemahlin, mit einem Fürsten-Hut bedeckte und mit Laubwerck gezierte Wappen-Schilde.

2te Seite: Templum Gochzheimense 2. Aug. 1689. à Gallis exustum: à Friderico Augusto. D. G. Duce Wirtembergiæ reædificatum. & 15. Junii 1704. inauguratum.

266. Medaille.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, im Halstuch und der Feld-Binde, mit der Umschrifft: Fer. Wil. D. G. Wirt. & O. E. Eg. ex D. & H. P. V. B. & D. C. F. H. G. Unter der Achsel: 1703.

2te Seite: Ein Hirsch, welcher mit seinen Gewichten einen Hund zu Boden druckt, und auf eine Schlange tritt. Umschrifft: Pugnando

gnando. Rand-Schrifft: Tecciacus rabiem Cervus prostravit & astum.

Julianische Linie.

267. Münz.

1ste Seite: Das gecrönte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Julius Frid. D. G. Dux. Wirt. & T.

2te Seite: Ein sizender Hirsch, mit der Umschrifft: Co. Mo. Do. in. Hei. Im Abschnitt: 1622.

268. Thaler.

1ste Seite: Das gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Julius Frid. D. G. Dux. Wirt. & Tec.

2te Seite: Zwey sizende Hirsche, gegen einander sehend, und ein zierliches Schildlein haltend, darinn die Zahl 120. Kreuzer. mit der Umschrifft: Co. Mo. Do. in Hei. Im Abschnitt: 1623. und dazwischen ein: B. Ist selten.

269. Gulden.

Dito, mit gleicher erster Seite.

2te Seite: Ein sizender Hirsch, mit der Umschrifft: Co. Mo. Do. in. Hei. Unten: 1623.

270. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, geharnischt, biß an die Knie, mit dem Commando-Stab in der rechten Hand, und der Umschrifft: Julius Frid. D. G. Dux. Wirt.

2te Seite: Das gecrönte Wappen, in drey abgesonderte Schilde getheilt, davon zwey das Würtemberg- und Teckische, das dritte aber das Mömpelgardische Wappen und die Reichs-Sturm-Fahne enthalten; mit der Umschrifft: Land-Munz. Unten die zertheilte Jahrzahl: 16-32.

271. Münz.

1ste Seite: Das Brust-Bild, im Spitzen-Kragen, mit gleicher Umschrifft.

2te Seite: Das gecrönte vierfeldigte Wappen, mit der Umschrifft: Land. Munz. 1632.

272. Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs und Seiner Gemahlin Brust-Bilder, mit der Umschrifft: Frid. Ferd. D. G. D. W. Elisabet. D. G. D. W.

2te Seite: Zwey gegen einander über stehende Palm-Bäume, zwischen welchen ein Wasser durchfliesset. Umschrifft: Sic perennat amor. Rand-Schrifft: Felix sit Conjugium inceptum d. 19. Sep. st. n. Ao. 1689.

Die von denen Herzoglich-Würtemberg-Mömpelgart- und Oelsischen Linien vorhandene Münzen und Medaillen übergehe ich; weil sie mit Schwaben keinen Zusammenhang haben: Wer sie wissen will, kan Herrn Geheimen Raths von FABERS oben im Anfang bemercktes Buch nachschlagen: Noch vollständiger aber ist von der Oelsischen Linie, was DEWERDECK *in Silesia numismatica*, davon zusammen-getragen hat.

Herr

Herr geheimer Rath von FABER meldet übrigens, daß er, über die vorhin beschriebene, noch 219. Stücke von Würtembergischen Schied-Münzen besize.

Landschafftliche Medaillen.

273. Grosse.

1ste Seite: Das Landschafftliche Wappen bestehend in einem sizenden Hirsch und Hirsch-Kuhe, welche ihre Hindertheile und die rückwarts gekehrte Gesichter gegen einander kehren. Oben zwischen ihnen erscheinet der Herzogliche Haupt-Wappen-Schild, mit denen drey Hirsch-Hörnern. Umschrifft: Gemeine. Prælaten. und. Landschafft. in. Würtemberg.

2te Seite: Ein Weibs-Bild auf einem Banck sizend, und die Hand auf einen Bienen-Korb, um welchen die Bienen herumfliegen, haltend. Umschrifft: Concordia. Nutrix. Patriæ.

274. Mittlere.

Auch so.

275. Kleine.

Ebenfalls.

Auch gehören noch hieher die von Herrn Geheimen Rath von FABER und im Thaler-Cabinet *p.* 782. bemerckte Stuttgartische Münzen und Medaillen; nemlich:

276. Medaillon.

1ste Seite: Die Statt Stuttgart, über welcher ein aus den Wolcken hervorragen-

der geharnischter Arm, mit einem Schild bedeckt, und der Umschrifft: Tuta sub hoc clypeo. Unten: Stuttgardia, Ducatus Würtembergici Metropolis.

2te Seite: Eine Stutte, mit ihrem säugenden Füllen und der Umschrifft: Gnatorum sedula nutrix.

277. viereckichte Ducat.

1ste Seite: Die Statt Stuttgart. Unten: Stuttgardia.

2te Seite: Die Stutte, mit einem Füllen und der Umschrifft: Wohlgerathene Jugend macht Freude.

278. Ducat.

1ste Seite: Wie zuvor.

2te Seite: Das strahlende Auge GOttes über einem Tauff-Stein, worauf der Heyland am Creuz, aus dessen Seite Wasser in ein Tauff-Käntlein fliesset; neben demselben ein aufgeschlagenes Buch. Umschrifft: Mein Path all Stund bedenck dein Bund.

279. Viereckichte halbe Ducat.

1ste Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Würtembergische fünf-feldigte Wappen.

2te Seite: Die Stutte, mit dem säugenden Füllen.

280. Viertels-Ducat.

Dito.

281. Viereckichte Münz.

1ste Seite: Die Statt Stuttgart. Unten: Stuttgardia.

2te

2te Seite: In einem Cranz: *Prosit* neue Jahr.

Thaler.

1ste Seite: Kayser Carls V. geharnischtes und gecröntes Brust-Bild; daneben die Jahrzahl: 1522. Umschrifft: Carolus D. G. Rom. Imp. Archidux Austriæ.

2te Seite: Ein Creuz, und in dessen Winckeln: Vier Wappen, mit der Umschrifft: Moneta nova Civitatis Stutgard.

* * *

Endlich rechnet Herr Geheimer Rath von FABER, (ohne Zweifel mit genugsamem Grund,) auch folgende Gedächtniß-Münzen, unter die Herzoglich-Würtembergische.

282. Münz.

1ste Seite: Eine auf ein Postement gestellte, und mit einem Oel-Zweig umwundene Lanze: Unten einige auf der Wayde ruhig ligende Schaafe, mit der Umschrifft: GOtt ist versöhnt.

2te Seite: Der Frid uns crönt. Ferner in 6. mit Rosen und Oel-Zweigen eingefaßten Zeilen; Ann. Sal. 1697. d. 30. Octobr. Pax Orbi Europ. restit.

283. Münz.

Dito Gedächtniß-Münz, auf deren 1sten Seite ein mit Oel-Zweigen umwundener Degen, mit der Umschrifft: Der Frid ernehrt.

2te Seite: Den GOtt beschert; wobey obige Schrifft in einer simplen Einfassung.

284. Münz.

Wie n. 283. aber dünner.

285. Münz.

Dito, noch kleiner.

286. Münz.

1ste Seite: Der Nahme Jehovah, welcher eine Crone bestrahlet, in die zwey Oel-Zweige Creuzweis gestecket sind. Unten die Welt-Kugel, worauf zu lesen: Europa. Umschrifft; GOtt ist versöhnt.

2te Seite: Der Frid uns krönt. Ferner in siben Zeilen: Der allgemeine Fride geschlossen *d.* 30. *Oct.* in Riswick. Dises leztere Wort ist auser der Einfassung, und zwischen der Jahrzahl: 1697.

287. Münz.

1ste Seite: In sechs Zeilen: Ann. Sal. 1697. d. 30. Octobr. Pax Orbi Europ. restit. mit der Umschrifft: Jez kan sich Freud und Lust vermehren.

2te Seite: Eine ihrer Schaaffe auf der Wayde hütende Schäfferin, mit der Umschrifft; Weil Fried und Ruh sich zu uns kehren.

(Künftig die Fortsezung.)

* 24.

Vollständiger Auszug einer Statt Kemptischen Deduction gegen das Fürstliche Stifft allda, vom Jahr 1731.

Der Titul lautet: Gründ-

Gründliche Ausführ- und Rettung des heil. Reichs-Statt Kempten uralten Herkommens und Reichs-Immedietät, wie auch derselben Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in der privilegirten Bann-Meile, wider die anmaßliche Beainträchtigungen des Fürstlichen Stiffts daselbst. 1731. fol. 4. Alph. 15. Bog.

Innhalt der Vorrede: Die Statt Kempten ist bey 100. Jahren durch Krieg, Pest, Wasser, u. s. f. so weit herab gekommen, daß an statt der, vor erlittenem Hunger und Pest, auch A. 1633. erlittenem Sturm, darinn $\frac{2}{3}$ der Burgerschafft massacrirt worden, allda gewesenen 15-1600. Burger, dermalen kaum 500. meist Blut-Arme, Handwercks-Leute sich allda befinden; so daß sie schon An. 1664. bey dem Reichs-Convent in die Claß der erarmten Reichs-Stätte gesezet, hernach ihr Reichs-Anschlag auf $\frac{2}{3}$ geringert, auch durch einen Reichs-Schluß vom 12. Oct. 1705. die Vergütung der zu Anfang des jezigen Jahrhunderts 5. Jahr erlittenen Drangsalen, darunter die Belagerung A. 1703. allein über vierthalb Tonnen Goldes gekostet, zwar für billig erkannt worden, aber nie erfolget ist.

Diser Nothstand vergrössert sich durch des Fürstl. an dem Statt-Graben gelegenen Fürstl. Stiffts widerrechtlich neu-anlegende Stiffts-Statt, darüber währenden Processes

cesses erhaltenes Kayserl. Privilegium und die unten benahmßte Eingriffe, in der Reichs-Statt Kempten privilegirte Bann-Meile, wodurch derselben alle Nahrung entzogen und der neuen Stiffts-Statt zugewendet wird.

An. 1722. ließe auch das Stifft bey dem Reichs-Convent eine Schrifft austheilen:

Ohnverfänglicher Discurs von dem Ursprung des Fürstl. Stiffts Kempten, und der Statt ejusdem nominis, samt beederseitiger biß zu gegenwärtigen Zeiten geführten Conduite ꝛc.

(Davon anderwärts in disen Schwäbischen Merckwürdigkeiten geredet werden solle;) darinn der Reichs-Statt alle Ehre und Ansehen abgeschnitten werden wollen; daherro der Magistrat genöthiget worden ist, selbige hiedurch zu vertheidigen.

1ste Abhandlung: von der Reichs-Statt Kempten Ursprung, Herkommen und Vorzug im Alterthum vor dem Fürstl. Stifft daselbst, wie auch derselben von ältesten Zeiten hergebrachten Reichs-Immedietät.

§. 1. Die Statt Kempten ist eine der ältesten in Teutschland; welche von STRABONE, (unter Kayser Augusto und Tiberio,) Καμπόδουνον, der Esthner oder Hestioner Statt in Vindelicien; von PTOLOMÆO, (um A. 136.) Καμβόδουνον, im Itinerario *Antonini*, aber Campodunum, und *in veteri Notitia* sub Honorio & Theodosio Jun. (um A. 414.) Campidunum genennet wird.

Sie

Sie hat den Namen von: Dun, ein Hügel, oder Berg, (nemlich der Burghalden, daran die Statt ligt,) und dem kleinen Fluß Kamp, welcher zur Rechten Seiten derselben in die Iler geflossen seyn solle; v. Cluver. *in Vindel. c.* 4. & CELLAR. *in notit. Orb. antiqu. p.* 518. dahero die gemeine Sage gegründet zu seyn scheinet, daß das alte Kempten jenseits der Iler auf der Höhe, und dem dermahligen Blaicher-Desch, erbauet gewesen, von den Römern aber zerstört, und auf den gegen über disseits der Iler ligenden Berg das Castrum Hilarmontanum erbaut worden seye; wo hingegen BRUSCHENS Vorgeben *in Chronol. Monast. Germ. voc. Campidona.* daß von Esnero, dem ersten christlichen Herzoge in Schwaben, denen Innwohnern der Alpen und des Ilergaus das Feld an der Burghalden geschenckt, von disen die Statt erbaut, und daher den Namen Campi-Donum erhalten habe, eine leere Fabel ist.

§. 2. Zwar zweiflen einige: Ob das jezige Kempten das alte Campodunum seye? aber vergeblich: Dann 1. wird im Itinerario Antonini der Marche von Arbore felici, (Arbon,) ad Rhenum, (Rhineck,) auf Brigandia, (Bregenz,) von da auf Vemania, (Wangen,) von da auf Campodunum, und von da auf Augusta Vindelicûm, oder Augspurg, in gerader Route beschriben. 2. Auf einem alten Stein, so in dem Closter zu Yßni,

ni, zwischen Wangen und Kempten, gefunden, hernach aber in das Stifft Kempten gebracht worden, liset man:

Imp. Cæsar.
L. Septimius. Severus. Pius. Pertinax. Aug.
Arabicus. Adiab. Parthicus. Maximus.
Pontif. max. Trib. pot. VIIII. Imp.
XII. Cos. II. P. P. Pro-Cos.
& Imp. Cæsar. Marcus. Aurel. Antoninus.
Pius. Aug. Trib. pot. IIII. Pro-Cos.
Vias. & Pontes. resti. A.
Camb. M. P. XI.

woraus unstreitig erhellet, daß das alte Campodonum um die Gegend der heutigen Statt Kempten gestanden seyn müsse; wie sich dann noch mehr dergleichen Steine finden, welche Kayser Severus, und seine zwey Söhne, die Antonini, zum Angedencken der Strassen- und Brücken-Verbesserung in Vindelicien und Rhätien aufrichten lassen. v. WELSERI *Monum. agri August.* und SPRECHERS Rhätische Chronick. *L.* 2. *p.* 38.

§. 3. Noch mehrers bestärcket dises der Römische Stein am Eck des Güter-Stadels zu Kempten, mit der Uberschrifft:

Luciano. Eugiliano. Filio. carissimo.
vixit. Annos. XIX.
Lucianus. ing. Pater.
fecit. S. S.

wie

wie auch das Zeugniß Kayſers Antonini *in Notit. Imp. p.* 172. Sub diſpoſitione Viri ſpectabilis Ducis Provinciæ Rhetiæ primæ & ſecundæ -- Præfectus Legionis tertiæ Italicæ, pro parte media, prætendentis à Vimania Caſsilliacum usque *Cambiduno*: Welche Legionem Italicam tertiam Kayſer Antoninus ſonderlich wider die Suevos und Allemannos aufgerichtet, ſelbige in 5. Præfecturas eingetheilet, und die eine davon nach Cambidunum verleget hat, um das Land zwiſchen Vemania und Caſsiliacum, einer damahls am Lech gelegenen Statt, zu vertheidigen. v. DIO *Lib.* 55. & VELSER *de reb. Aug. L.* 6. Noch mehr beweiſen es die A. 1563. in und nächſt an der Statt auf dem LindenBerg, Burghalden und Gottesacker ausgegrabene Röm. Münzen, Mauer-Steine, vaſa ſacrificalia, u. d. (v. CRUSII *Annal. Suev. L.* 12. *P.* 1. *c.* 3. & *in Lib. Paralipom. voc. Campidonum. p.* 81.) wie auch die A. 1672. in der Vorſtatt ausgegrabene güldene Münz mit Marci Antonini Bildniß.

§. 4. Wie alſo ohnſtreitig iſt, daß Kempten von den Römern als eine Statio legionaria contra Vindelicos, auch Suevos & Allemannos, beſonders wegen ihrer vortheilhafften Lage zu einem Paß nach Rhätien und in das Tyrol, auch zu einem Bollwerck oder Flucht-Haus, bedienet; wie vile andere Stätte von denen Römiſchen Vigiliis & Stationibus

eben

eben dergleichen Ursprung haben; so folget nothwendig daraus, daß dise Statt vile 100. Jahre älter seye, als das Closter oder Stifft zu Kempten.

§. 5 Ob nun zwar auch die Statt Kempten durch die Francken, Allemannier und Attilam verheeret worden seyn mag; so folgete doch daraus noch lange nicht, daß sie dadurch gar vernichtet worden seye: Dann auch das Stifft, nach dem Zeugniß BRUSCHII und PETRI *in Suev. eccles. voc. Campid.* bald nach seiner Erbauung von denen Hunnen verwüstet worden; es auch denen meisten Stätten, Clöstern und Kirchen in Teutschland, besonders in Schwaben, nicht anderst ergangen ist: Man hat sie aber eben hernach wieder erbauet.

§. 6. Besonders ist bekannt, daß dises nach Attilä Verwüstung geschehen seye, und der alte Eremit THEODORUS *in vita S. Magni* ap. GOLDAST. *Tom.* 1. *rer. Alleman.* & CANIS. *Tom.* 5. *antiq. Lect.* gedencket *L.* 2. *c.* 2. beym Jahr 628. Campidonæ, oppidi valde amœni, *c.* 11. castri Campidonensis, Ecclesiæ parvæ super litus Hilaræ in loco Campidonensi, und wieder Castri Campidonensis. & Ecclesiæ Campidonensis. add. SURII *Acta Sanct. c.* 21. *p.* 78. & *c.* 25. *p.* 80.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 27stes Stück.

§. 7. Also ist zu Anfang des 7den Jahrhunderts ein Castrum oder Oppidum (dann dises ist eines, und bedeutet eine Statt, darinn kein Bischoff ware, v. VADIANUS *de Monast. Germ. L. 2. p.* 39.) Campidonense gewesen; mithin lang vor dem Stifft gestanden seye; welches auch P. RASSLER in der im Stifft Kempten gedruckten *Vindicat. pro Diplom. famos. Lindav. P.* 1. *n.* 15. gestehet, und das Stifft selbst seine Stifftung erst in das Jahr 773. sezet: Wiewohl PAPEBROCH *in Act. Sanctor. T.* 3. *f.* 788. *seqq.* CRUS. *Annal. Suev. P.* 1. *L.* 12. *p.* 318. TENZEL *in Vindic. Cens. Conring. Diplom. Lindav. Append.* 3. §. 3. WEGELIN *de Prærogat. Antiquit. Civit. Lindav. præ Cœnob. &c. Cap.* 2. §. 40. PFEFFINGER *ad Vitriar. l. P. L.* 1. *t.* 15. §. 16. *Lit. e.* COINTIUS *Annal. Franc. Eccles. ad A.* 783. (v. Beyl. 1.) VORBURG *Histor. Vol.* 9. *ad A.* 773. *p.* 51. und RADER *in Bavar. S. P.* 2. *f.* 102. 106. BRUSCHENS Angeben von solcher Stifftung des Closters zu Kempten mit vilen unwiderleglichen Gründen widersprochen haben.

§. 8. Ja dises Closter ist älter, und le COINTE zeigt aus THEODORO, welcher damals gelebt, (v. Beyl. 2.) daß eben diser Theodor, ein Mönch von St. Gallen, nebst Magno, oder Magnoaldo, und dem Dorff-Priester Tozzo, schon A. 628. bey dem Oppido oder Castro Campidonensi an dem Gestad der Iler, eine kleine Kirche und Wohnung, (so er selbst *Cap. ult.* Cellulam Campidonensem nennet,) erbauet, welche der Bischoff zu Augspurg zu Ehren der H. Marien, (davon die Stiffts-Kirche noch jezo den Namen hat,) eingeweyhet habe. 25. Jahre hernach aber mußte, bey damaligen Kriegs-Unruhen, Theodor sich wieder nach St. Gallen flüchten, von wannen der Mönch Perechtgoz, mit 4. Brüdern wieder nach Kempten abgeschickt worden; worauf endlich, als es ruhig worden, König Carl dise fast gänzlich zerstörte Kirche wieder anfangen bauen; wie mit mehrerem zu sehen ist bey ERMENRICO, Monacho Ellwangensi, (im 9ten Jahrhundert,) *in Supplemento vitæ B. Magni*, welcher zwar von le COINTE *in Annal. Franc. Eccles. ad An.* 624. *n.* 19. *p.* 745. (add. GOLDAST. *rer. Alleman. T.* 1. *P.* 2. *p.* 251.) pro interpolatore THEODORI gehalten wird, der vil falsches mit eingemenget, Pipinum, Majorem Domus, mit König Pipino, Carls des Grossen Vater, die beede Othmaros, Aebbte zu St. Gallen, u. s. w. vermenget, und dahero auch die Flucht

des

des Theodori und Berchtgozen in die Zeiten Kayser Carls des Grossen seze; da sie doch in die Zeiten König Dagoberts und seines Groß-Hofmeisters Pipini verfalle: Wodurch er dann auch MEISTERLIN *in Chron. Aug. Cap.* 8. *in* PISTORII *Script. rer. Germ. Tom.* 3. *p.* 667. Edit. Struv. verführet.

Indessen erhellet hieraus, daß nicht die Königin Hildegard, sondern die arme Mönche Theodor und Berchtgoz die Stifftere des Closters seyen; welches nachhero erweitert (oder vielmehr aus einem Filial ein eigenes Closter,) worden seyn mag: Dahero HERMANNUS CONTRACTUS ad A. 752. Audogarium den ersten Abbten und Stiffter des Closters zu Kempten nennet. v. PISTORIUS *l. c. Tom.* 1. *p.* 216.

Folglich ist auch MEISTERLINS Vorgeben irrig, daß König Pipinus dem heil. Magno und Theodoro (die wohl 100. Jahre zuvor gelebt,) vicum Campidonensem cum adjacente Campo geschencket habe.

Und le COINTE schliesset billig, daß die Hildegardis das Closter zu Kempten weder gebauet noch gestifftet habe: Wohl aber mag sie solches begabt haben; wiewohl sich auch davon nicht einmahl etwas gewisses sagen lässet. Und ob gleich das Stifft ihr Bildniß im Wappen führet; so geschiehet doch von der Reichs-Statt Memmingen ein gleiches, welche deßwegen selbige dennoch nicht für ihre Stiffterin erkennet.

§. 9. Zwar hat das Stifft sich auf eine angebliche Stifftungs-Urkund, welche Kayser Carl der Grosse A. 773. zu Rom ausgestellet haben solle, (deren Copien aber starck von einander abgehen,) beruffen, und solches bereits A. 1498. zwar Teutsch, doch, dem Vidimus nach, von dem rechten Haupt-Brieff copirt und collationirt, nebst Pabst Adrians vermeintlicher Bestättigung, zum Vorschein gebracht, dadurch seine stattliche Herkunfft, reiche Stifftung, und vormals über die Statt Kempten prätendirte Gerechtsamen zu behaupten vermeint, auch würcklich dadurch manchen Vortheil und den so sehr verschraubt- und nachtheiligen Vertrag de An. 1601. erhalten:

Es ist aber in neueren Zeiten die Falschheit diser angeblichen Urkund von vilen gelehrten Männern so überzeugend dargethan worden, daß schwerlich Jemand mehr daran zweiflen wird; zumahlen, wann die schon angeführte Umstände von der Stifftung des Closters in Betracht gezogen werden. Weder der berühmte Benedictiner MABILLON, der doch, nach seinem *Itiner. German. p.* 43. das Kemptische Archiv eingesehen, und allerley alte Urkunden daraus anführet, noch sein Reise-Gefährte, der Jesuit GERMON in seiner *Discept. de Regum. Franc. Diplomat. &c.* haben sich getrauet, deren Erwähnung zu thun: Die Jesuiten zu Antwerpen aber haben es in ihren Actis Sanctorum (v. Beyl. 4.)

gar

gar mit denen tüchtigsten Gründen über einen Hauffen geworffen; nachdeme der Statt-Kemptische Syndicus D. Praun schon zuvor, besonders dessen Innhalt, in seinen hinterlaßenen Mspten trefflich widerlegt hat. Disen hat TENZEL, (welcher von seinen besagten Vorgängern nichts gewußt,) nach Beyl. 5. gefolget; so auch Herr von LUDEWIG *in Reliqu. MStor. Tom.* 1. §. 27. *in not.*

§. 10. Es mag aber mit diser Stifftung auch beschaffen seyn, wie es will; so kan doch weder aus diser Urkund, noch sonst mit lediglich nichts erwisen werden, daß die Statt Kempten mit darzu gestifftet worden seye. Zwar haben BRUSCHIUS, CRUSIUS, KNICHEN, MAGER, und Andere, einander vil fabelhafftes Zeug von der Königlichen Stifftung dises Closters nachgeschriben, und daß Carl der Grosse bereits dem ersten Abbten Andegario die Fürstliche Würde und Münz-Gerechtigkeit, auch die Herzoge zu Bayern Erb-Truchseßen, die Herzoge von Sachsen zu Erb-Schencken, die Grafen von Montfort zu Erb-Marschallen und die Land-Grafen von Nellenburg zu Erb-Cämmerern gegeben habe; davon der Vers entstanden seye: Campidona sola iudicat ense, stola; welches aber Herr von LUDEWIG einen stuporem intolerabilem nennet, auch schon lange zuvor HUND im Bayrisch. Stamm-Baum. *P.* 2. unter Leichtenberg. *f.* 1. für ein Gedicht erkläret hat.

BRUSCHIUS und CRUSIUS erzählen: Daß folgende Land- und Herrschafften zu disem Closter gestifftet worden seyen: Das Alpgau, Seegau, (um den Sunthaimer, Meerzeller und Sulzberger See,) Augustgau, (um Augspurg,) Hilergau, (um die Iler,) nebst der Grafschafft und dem Flecken Kempten, auch Schloß Hilarmont, welcher all obiges unter sich gehabt, und darunter auch den Flecken Grünfurt, oder die jezige Reichs-Statt Memmingen; daher das Sprüchwort entstanden seye: O Hillarmont! du edler Berg; zu dir gehören 18. Berg, oder Schlösser. Es ist aber schon in der neuvermehrten *Cosmogr.* MUNSTERI *L.* 5. *c.* 233. der Teutsch. Aufl. darauf geantwortet worden: Daß Kayser Carls Urkund nicht von besagten ganzen Gauen, sondern nur von deme rede, was seine Gemahlin Hildegard darinn an mütterlichem Erbe besessen und zum Closter vergabet habe; welches aber allein etliche sonderbare Weyler, Höfe und Güter gewesen, darzu weder Hilarmont noch die Statt Kempten gehöret, als welche dem Reich zuständig gewesen, und einen eigenen Statthalter gehabt habe. Ferner melden MUNSTER, SCHOPPER und CRUSIUS bey der Beschreibung Ottobeuren, daß das Ilergau eigene Grafen gehabt; habe also Hildegard das Ilergau, so niemahlen ihr gewesen, auch nicht an das Closter verschencken können: Wie denn auch in Kayser Carls

und

und Pabst Adrians Urkunden der Grafschafft Hilarmont, und daß Hildegard das Closter damit begabet, mit keinem Wort, sondern allein Villarum, Curiarum, locorum, agrorum & possessionum, Meldung geschehe.

§. 11. Gemeiniglich wird die heil. Hildegardis vor Herzog Hildebrands in Schwaben Tochter ausgegeben, welche auf dem Schloß Hilarmont residirt, und ganz Schwaben regieret haben solle: Es ist aber alles unerweislich, und von keinem Herzog Hildebrand in Schwaben eine sichere Spuhr zu finden. THEGANUS, der zu ihrer Zeit gelebt, beschreibet ihre ganze Herkunfft, nach welcher sie zwar eine Ur-Ur-Enckelin Herzog Gottfrids von Schwaben von dessen Sohn Houching, Enckel Nebi, und Ur-Enckelin Imma gewesen ist; v. THEGANUS *de gest. Ludovic. Pii. c.* 2 apud PITHOEUM *p.* 296. add. ADELMUS *ad a.* 772. apud *Eund. p.* 389. hingegen waren weder Houching noch Nebi Herzoge in Schwaben; Sondern auf Gottfriden folgten Lantfrid I. Theobald, Gottfrids Sohn, Lantfrid II. Gunzo, Gottfrid II. nebst denen Grafen oder Cameræ Nunciis, Warino und Rudhardo. v. PFEFFINGER *ad Vitriar. L.* 1. *Tit.* 21. *p.* 298. *n.* 15.

§. 12. Ja, wann auch ein Herzog Hildebrand gewesen wäre; so waren doch dergleichen Würden damahlen noch nicht erblich, noch solche Herrn im Stande, ganze Land-

schafften und Stätte zu verschencken: Noch vil weniger also kan man vermuthen, daß der Hildegard mütterliche Erbschafft in deralei-chen bestanden seye; noch wird einiges Clo-ster darthun können, daß es von denen Fränckischen Königen selbsten dergleichen bekom-men habe; sondern prædia solaria, locos, agros, sylvas, aquas, mancipia, u. d. Da-hero auch in Pabst Adrians Urkund weder von Graf- noch Herrschafften, Schlössern, Stätten, Dörffern, Flecken, ꝛc. sondern al-lein von Hueben, Hüsern, Hofraitin, Peun-den, Gründen, Erttrichen, Wiesen, Wai-den, Waßern, Waßerflüssen, Vischenzen, Mülinen, Gebürgen, fahrendem und ligen-dem, und des Gotteshauses Leuten, Mel-dung geschiehet; auch die Geistliche damah-len noch keine weltliche Regenten, sondern die Clöster Schulen waren: Dahero noch im 15den Jahrhundert Abbt und Convent (wel-cher in 6. Personen bestunde, laut Pabsts Nicolai V. Bull,) zu Kempten eben deßwe-gen der Statt die Errichtung einer eigenen Schule lange streitig gemacht haben, biß die Statt A. 1449. von Pabst Nicolao V. A. 1462. von Kayser Friderich III. und A. 1464. von dem Päbstlichen Nuncio Rudolphen eine besondere Freyheit hierüber erlanget hat.

§. 13. Das Stifft will zwar durch eine auch A. 1489. vorgebrachte Beschreibung des Stifft-Kemptischen Gebiets (v. Beyl. 6.) so wohl die Stifftung der ganzen Grafschafft

Kempten

Kempten, als auch die Ober-Herrlichkeit über die in deren angeblichen Marcken gelegene Statt Kempten, erweisen, massen Kayser Otto II. darinn bezeuge, daß Kayser Ludwig der Fromme die Stifft-Kemptische Marcken im Allgau, Illergau und Augustgau, (worauf das Closter von der Hildegardis gestifftet worden seye,) durch seine Missos regios habe umreuten und eine eydliche Zeugen-Verhör vornemen lassen, worauf er in dem Königl. Palast bey Regenunto, in der Versammlung aller Fränckisch-Bayrisch- und Allemannischen Grossen, selbige dem Stifft von neuem zugesprochen und die Ubertrettere gestrafft, Er, Kayser Otto II. aber dise Handlung bestättiget habe; und seyen dise Marcken folgende: Von Hannenfurt biß zum Reginsfluch, und von dannen zum Hellenden Wege, von dannen in die Yßinner Wasser, von dannen in Oeschach und Lautrach, wo sie in die Iler gehet, von dannen auf den hochen Rain in dem Sedel-Brunnen bey Wolffardtschwendi, von dannen in den Brunnen zu Behen, von dannen in Mündel Ursprung, von dannen in die Werttach, von dannen in die Geltnach oder Gennach aufwärts, und von dannen in die Rottach, wo sie in die Iler gehet:

Es ist aber dise angebliche Urkund nicht nur schon An. 1489. vor der Kayserlichen Commißion nach Beyl. 7. widersprochen, sondern auch nach Beyl. 8. so widerlegt worden,

daß der blind seyn müßte, welcher diſe Urkund für ächt halten wollte.

§. 14. Kayser Ludwig sezte A. 817. das Closter Kempten unter die arme Clöster seines Reichs; v. le COINTE *ad d. a.* du CHESNE *T. 2. p.* 313. MABILLONII *Annal. Benedict. T. 2. p.* 437. und vile Jahre hernach sagt er in einer demselben Urkund, daß es rebus pauperrimum seye. v. RASSLER *in Vindic. pro Diplomat. Lindav. in Append. p.* 269. Wie es dann noch im 11ten, 12ten und 13den Jahrhundert von vilen Kayſern nach einander bald diſem bald jenem zu Lehen oder in Verwaltung gegeben worden, z. E. A. 1026. von Kayser Conrad II. Herzog Ernsten in Schwaben; v. WIPPO *in vita Conradi Salici* ap. STRUV. *Tom.* 3. *p.* 471. An. 1050. von Kayser Heinrich III. an Bischoff Gebharden zu Regensburg. v. HERMANNUS CONTRACTUS *ad d. An.* ingleichem An. 1063. von K. Heinrich IV. an Herzog Rudolf in Schwaben. v. LAMBERT SCHAFFNAB *ad d. an.* ap. STRUV. *Tom.* 1. *p.* 331. Wie dann noch unter K. Rudolf I. diſes Closter unter weltlicher Administration des Kayserlichen Hof-Canzlars Rudolfs gestanden ist. v. Eine Kayserliche zu Rotenburg ertheilte Urkund vom Jahr 1274. u. s. w. Daß also handgreifflich diſes Closter weder zu der Carolinger, noch Sächsischen, noch folgenden Kayſere Zeiten mit der angeblichen Hoheit und Landen nicht versehen gewesen, sondern erst nach und nach

durch

durch die im Closter abgestorbene adeliche Familien und deren Güter, die häuffige aufgetragene Lehen, meistens aber durch neue Erwerbungen, seinen Wachsthum erhalten, wie in Beyl. 9. von den meisten jezigen Fürstlichen Landen zu ersehen ist.

§. 15. So lang also das Stifft nicht besser erweislich machen kan, daß die Statt Kempten dem Stifft unterworffen gewesen seye, hat sie die Vermuthung der Freyheit und R. Unmittelbarkeit vor sich. v. LYNCKER *Resp.* 55. *Vol.* 1. *n.* 82. *sqq.* von COCCEJI *Cons.* 20. *caus. illustr. n.* 14. & 81.

§. 16. Zwar haben die Aebbte in denen folgenden unruhigen Zeiten verschiedene Regalien und Gerechtigkeiten in der Statt nach und nach an sich gebracht: Aber, weil der Ursprung derselben mit einiger Urkund nicht erwisen werden kan, ohne Zweifel Anfangs nur Administrations- und Bitt-weis, darein es sich nachmals durch allerhand der Statt nachtheilige Vergleiche fest gesezet; wie K. Friderich III. nach genauer Erkundigung der Stifftischen Gerechtsamen, in dem der Statt ertheilten Bestättigungs- und Freyheits-Brieff ausdrücklich erkannt hat.

Daß aber die Aebbte jemahlen, wie seit wenigen Jahren, eine Ansprach auf der Statt völlige Unterwürffigkeit gemacht hätten, ist ohne Grund, und hat der fabelhaffte BRUSCH, welchen Andere ausgeschriben, Gelegenheit darzu gegeben hat.

§. 17.

§. 17. Gesezt auch, daß die Aebbte, nach Abgang des alten Carolingischen Stamms, in die Stelle der alten Schwäbischen Herzogen und Grafen eingetretten, und dadurch einige Gerechtsame in der Statt Namen zu verwalten bekommen hätten, (davon sich doch nicht die geringste Spuhr in denen Geschichten findet, wohl aber zu der Ottonum Zeiten von andern Stätten und Clöstern;) so hätten sie doch solche nicht in eigenem, sondern des Reichs, Nahmen, als dessen Vögte, zu verwalten gehabt; wodurch die Statt noch keine Stifftische Land-Statt worden wäre. v. WEHNERS *Obs. pract. voc.* Vogtey. HOEPPING *de jur. Protect. Concl.* 15. *lit. e.* HEIDERS R. Vogt. *Apol. Monit. præl.* 4. *p.* 22. 31. *sqq.* add. K. Friderichs I. Costanzischen Friden.

§. 18. Ja hätte das Stifft auch nach und nach einige Rechte in der Statt eigenthumlich oder Lehen-weis erhalten; so waren es doch nur einzelne Gerechtsame, welche nie so groß gewesen, daß sie der Statt Reichs-Standschafft Eintrag gethan hätten, oder der Abbt dadurch Landes-Herr worden wäre; als worzu mehr erfordert wird: v. BESOLD *Conf.* 298. *T.* 6. LEHMANN *de Pac. relig. L.* 3. *C.* 49. von COCCEJI *l. c. n.* 81. und hat HEIDER solches mit vilen anderen Reichs-Stätten erwisen; darunter sonderlich das Statt Yßnische Exempel sehr merckwürdig ist.

§. 19.

§. 19. Ohne Zweifel hat die Meiste der grosse Kauff, welcher An. 1525. mit dem Stifft um alle Dessen in und auffer der Statt hergebracht- oder in Anspruch genommene Rechte, mit Kayser- und Päbstlicher Bewilligung, getroffen worden, verführet, daß sie geglaubet, als seye die Statt erst damahls zur R. Unmittelbarkeit gelangt; da sie doch schon An. 1356. 1377. 1379. 1381. 1382. 1385. 1387. 1397. 1443. 1446. mit vilen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, wie auch der Reichs-Ritterschafft, in offentlichen Bündnissen, wie andere Reichs-Stätte, gestanden; v. DATT *de Pace publ. L.* 1. *C.* 5. *n.* 38. *C.* 6. *n.* 40. *C.* 7. *n.* 19. *C.* 9. *n.* 46. *C.* 12. *n.* 10. BUCELINI *Chronol. Constant. ad an.* 1377. LEHMANNS Speyrisch. Chron. *L.* 7. *c.* 66. *sqq.* WENCKER *in Collect. Jur. publ. p.* 189. so auch in dem Schwäbischen Bund von An. 1488. an; DATT *l. c. L.* 2. *C.* 8. Ferner wurde die Statt auf alle Reichs-Täge beruffen, und An. 1431. 52. 60. 66. 67. 71. 80. 86. 87. 89. und noch bloß vor An. 1521. mit einem besonderen Reichs-Anschlag belegt: DATT *L.* 1. *C.* 24. *Acta Brunsvic.* SCHILTERI *Inst. Jur. publ. in App. p.* 67. 108. 143. 222. 224. 234. LEHMANNS Speyr. Chron. *L.* 7. *C.* 112. *sqq.* wie dann auch der Statt Mannschafft K. Friderichen III. auf Seinem Römer-Zug begleitet hat. WENCKER *l. c. P.* 3. *p.* 27. Und siehet man aus Gegeneinanderhaltung der jedesmahligen Anschläge des Stiffts und

der

der Statt, daß dise an Einkommen und Vermögen Jenem gleich, wo nicht höher, gehalten worden; wie dann auch das Stifft nie, wegen des Verlusts Seiner angeblich so wichtigen Gerechtsamen über die Statt eine Matricular-Moderation erhalten hat, wohl aber Deßen Anschlag An. 1545. um 152. fl. erhöhet worden ist.

§. 20. Endlich ist aus noch vorhandenen Original-Urkunden ohntrüglich zu ersehen, daß der Statt uralte Reichs-Standschafft von dem Kayser und Reich, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, zum öfftern erkannt, und wider alle Eingriffe geschüzet worden seye.

K. Rudolf theilte An. 1289. der Statt eine Urkund mit, daß die Advocatie diser Statt Niemand, als dem Kayser und Reich, zuständig seye, und die Burger wegen des Stiffts in keinerley Weise angetastet, gepfändet oder beschweret werden sollen. v. Beyl. 10. Welches von K. Albrecht An. 1304. und von K. Carl. IV. An. 1354. bestättiget worden: v. Beyl. 11. Abbt Heinrich aber hat sich An. 1347. mit Bewilligung des Convents, verschrieben, daß Er um alle weltliche Sachen vor dem Ammann in der Statt Recht nehmen, und keinen Vogt über das Gotteshaus, noch auf die Burg zu Kempten, (welche damahls noch dem Stifft zugehörte,) sezen wolle, ohne Wissen und Willen der Statt, auch dieselbe

selbe an den Bündnissen, so sie mit andern Reichs-Stätten gemacht, nicht hindern, sondern sie vilmehr selbst mit Leib und Gut schirmen helffen wolle.

An. 1348. privilegirte Kayser Carl IV. die Statt, daß sie zu ewigen Zeiten nicht von dem Reich versezet werden sollte. v. Beyl. 12. Und An. 1354. erhielte die Statt von Pfalzgraf Ruprecht, als Kayserlichen General-Vicario, eine allgemeine Bestättigung aller ihrer Freyheiten. v. Beyl. 13.

Nachdem aber das Stifft, unter dem Vorwand eines von vilen benachbarten Edelleuten und Vasallen erschlichenen, dem Stifft alle Rechte in der Statt zuschreibenden, Brieffs vom Jahr 1355. in grossen Streit verfallen, thate der Kayser noch dises Jahr, nach genugsamer Erkundigung der Sachen, auch mit Zuziehung der Chur- und Fürsten den Ausspruch: Daß die Statt dem Kayser und Reich zugehöre, und von selbiger die Reichs-Steuer Niemand anders, dann dem Röm. Kayser gegeben werden solle. v. Beyl. 4.

Gleichwie aber das Stifft An. 1361. ein Kayserliches Mandat erschlichen: Weil dem Stifft, nach Unterweisung aller Fürsten, Geist- und Weltlichen, die Eigenschafft der Burg uud Statt Kempten gegeben, und sie an selbiges wieder gewisen worden seye; als solle sie dem Abbt und seinen Nachkommen schwören, gehorsam und unterthänig seyn,

als andere Burger ihrem erblichen Herrn zu dienen schuldig seyen, und daß die Aebbte die Vogtey in der Statt Pfandsweis haben sollen ꝛc. Also zeigte die Statt sogleich das Gegentheil, worauf dises Mandat noch solches Jahr caßirt und der Statt, nach einhelligem Rath aller Chur- und Fürsten, (v. Beyl. 15.) eine güldene Bull ertheilt worden: Daß die Stett, mit der Vogtey und Steuer, je und allezeit zum Reich gehöret habe, auch, wie andere Reichs-Stätte in Schwaben, zu ewigen Zeiten ohne Jemands Hinderniß dabey erhalten und geschüzet werden sollen: Worauf auch Abbt Friderich und die beyde oberste Conventualen leiblich beschworen, daß der Edelleute Kundschafft de An. 1355. und das Kayserl. Mandat de An. 1361. ganz unkräfftig und der Statt unschädlich seyn, auch wider sie nimmermehr gebraucht werden solle. v. Commiß. Protoc. 1489. p. 350. 529. Wie dann hierauf K. Carl IV. und Wenzel An. 1370. und 77. der Statt sowohl besondere, als auch mit andern Stätten gemeinschafftliche, Schirm-Brieffe wider alle Vergewaltigungen ertheilet haben. v. Beyl. 16. 17. KNIPSCHILD *de Civit. Imper. L.* 3. *C.* 12. *n.* 55.

§. 21. An. 1379. machte die Statt auch mit dem Stifft einen ewigen Bund: Daß sie alljährlich einander schwören wollen, den Bund und alle Brieffe und Rechte, so sie gegen einander haben, getreulich zu halten. v. Beyl. 18.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 28stes Stück.

Indessen hat sich doch die Statt nachhero des Stiffts kaum erwehren können, und An. 1409. 10. 14. 16. 17. 21. 31. 32. 33. ꝛc. allerley Verträge und Theidigungen auf- und dadurch allerley Gerechtsamen abdringen lassen müssen; so, daß in der Nachbarschafft das Sprüchwort entstanden ist: „Hab dir der Kempter Unglück!„ v. CRUSII *Annal. Suev. L. 5. P. 3. C. 5. p.* 265. Worüber sich endlich die Statt an K. Friderichen III. gewandt und Processus Appellationis cum inhibitione, (v. Commiß. Protoc. 1489. p. 384.) auch, nach in eigener Person fürgenommener genugsamer Erkundigung beederseitiger Gerechtsamen, An. 1489. (v. Beyl. 19.) An. 1488. den Ausspruch erhalten: Daß, weil die Statt, aus Einfalt und Verführung der Unterhändler, zu etlichen Verträgen gedrungen worden, so die Vorfahren am Reich nicht gestattet haben sollten, selbige cassirt seyn, die Statt aber von neuem in des Kayfers und Reichs Schuz, worunter sie, wie andere Reichs-Stätte, jederzeit ohne Mittel gehöret habe, genommen, ihre

alte Rechte und Freyheit bestättiget und ihr zugleich Macht ertheilt seyn solle, sich dabey selbsten, nach allem Vermögen, wider Männiglich, ohne Verantwortung bey dem Reich, zu handhaben ꝛc. an den Abbt Johann aber ergienge nach n. 20. ein Mandat, bey Straff 60. Marck Goldes die Statt daran nicht zu hindern, noch dagegen zu beschweren; welches auch der Päbstliche Stuhl in den Beyl. 21. und 22. bestättiget hat.

§. 22. Ob nun wohl hierauf der Statt Reichs-Unmittelbarkeit nicht mehr angefochten worden; so hat doch das Stifft sich je länger je mehr bemühet, der Statt ihre wichtigste Gerechtsamen, und dadurch Safft und Krafft, zu entziehen.

(Künfftig die Fortsezung.)

*25.

Einige Anmerckungen von denen Oesterreichischen Landen in Schwaben.

§. 1.

Man findet meines Wissens von denen ansehnlichen in Schwaben gelegenen Landen, deren Zusammenwachs und Verfassung in keinem gedruckten Buch auch nur einige zuverläßige Nachricht, und ich will hierdurch nur Gelegenheit geben, daß die, so im Stand seynd, mich und das Publicum eines besseren zu belehren, solches zu thun sich die Mühe geben mögen.

§. 2.

§. 2.

Im Europ. Herold *Tom.* 1. *p.* 402. *sq.* heißt es: „Es ligen die Schwäbisch-Oesterreichische Lande sehr zerstreuet, und bestehen in folgenden Bezircken, als 1. der Land-Vogtey Schwaben, welche den Boden-See zwischen dem Costnizer Bisthum und der Grafschafft Montfort berühret ::: Hierzu werden nun vil Schlösser, als das zu Ravensburg, Truchburg, Wolfeck, Zeil, Sulgau, Mengau, Waldsee, Schwarzach, Wurzach, Fridberg und die Grafschaft Scheer gerechnet; wiewohl auch unterschiedenes denen benachbarten Grafen theils Lehn- theils Pfand-weise ausgethan worden; 2. Der Land-Grafschafft Nellenburg, so an die Fürstenbergische und Schweizerische Lande gränzet. :: Darzu gehöret Hohe-Ach, Hohen-Krayen, :: Schloß Nellenburg, Ratolffs-Zell, Stockach, Thengen, u. a. m. Das lezte aber ist, unter dem Titul einer gefürsteten Grafschafft, an die Auerspergische Familie gediehen: 3. Der Marckgrafschafft Burgau. ::: Dise Landschafft machet sonst einen Theil der Provinz Algow, und erstrecket sich zwischen Ulm und Augspurg auf 8. Teutsche Meilen: Die vornehmste Oerter darinnen sind Burgau, Günzburg, und vil Märckte und Flecken; 4. Der Grafschafft Hohenberg. :: Sie wird sonst in die ober- und nider-Herrschafft :: getheilet: Jene ligt am Schwarzwalde, allwo Beuren, Binzdorff, Freydin-

gen, das Schloß Hohenberg, Kloster-Kirchberg, Oberndorff, Schemberg, Villingen, das Dorff Spaichingen, und noch 15. andere: Diſe aber ligt am Neckar, worinnen die Stätte Ehingen, Horb, Obernau, Rotenburg, Niderau, ein Dorff; ::: 5. Denen vier Wald :: Stätten Lauffenburg, Rheinfelden, Seckingen und Landshut, welche, nebſt ihrem Gebiete, am Rhein zwiſchen Baſel und Schaffhauſen ligen; 6. Dem Brißgau und Mordnau ::: In dem erſten ligen Briſach, :: dann Freyburg und Neuburg; in dem andern Ettenheim, Lar, Wiltſtetten, u. a. m. 7. Denen Herrſchafften Schelklingen bey Ulm, it. Berg und Ehingen, noch etwas aufwerts gelegen; 8. Denen einzelnen Stätten Coſtniz, Mengen, Munderkingen, Riedlingen. „ Und *p.* 404. heißt es von Tyrol: „ Die zugewandte Länder begreiffen die Graf- und Herrſchafften Burgau, Kirchberg, Weißenhorn, Bregenz, Pludenz im Wallgow, Montfort, Sonnenberg, Hoheneck und Veldkirz, (Veldkirch,) die zwar zum Theil ſonſten zu Schwaben gehöret, nachgehends aber, als ſie Kauffs- oder in andere Weiſe an das Haus Oeſterreich gediehen, zur Inſpruckiſchen Regierung geſchlagen worden. „

Diſer Bericht widerſpricht ſich aber zum Theil ſelbſt, theils iſt er auch ſonſt falſch und confus.

§. 3.

Herr D. HAUBER schreibet in seiner Histor. der Land-Chart. von denen Schwäbisch. Landen §. 31. *p.* 177. „ von denen Provinzien, welche zu anderen Crayſen gehören, in dem Schwäbischen aber gelegen seynd, kommen uns erstlich die Oesterreichische vor; (f) indeme nicht nur die Oesterreichische Herrschafften vor dem Arlenberg, (g) so sonst in denen gemeinen Charten die Grafschafft Bregenz genennet werden, mehr in Schwaben als Tyrol ligen, sondern auch das Haus Oesterreich, bekannter maßen, hin und her in und an Schwaben vile andere Länder besizet ꝛc. „

(f) Es stehen dieselbe unter zwey Regierungen, zu Freyburg und zu Inspruck. Unter der ersten stehet das Brißgow, die Wald-Stätte und Villingen; unter der anderen das übrige alles, von welcher auch jene gewisse Weise dependiret.

(g) Es seynd dieselbe Bregenz, Feldkirch, Pludenz, Sonneberg, Hoheneck. Das leztere wird in denen Charten insgemein nicht darzu gerechnet, und gar nicht angezeiget, sondern die darzu gehörige Orte fälschlich zu der Land-Vogtey Schwaben gezogen; Es erstrecket sich aber dise Herrschafft von Bregenz biß nach Wangen und Isny hin. Hingegen wird sonst auch Montfort unter dise Herrschafft gerechnet, welche aber nicht darzu gehöret.

Jedoch diſe Nachrichten füllen manche Lücken noch gar nicht aus.

§. 4.

In der An. 1745. fol. auf hohen Befehl gedruckten vollſtändigen Beantwortung des 2ten Abſazes der gründl. Ausführ. der Chur-Bayriſch. Erb-Folgs-Anſprüche *p.* 48 *ſqq.* wird zwar der Zuſammenwachs derer Vorder-Oeſterreichiſchen Lande weitläufftig beſchriben; kürzlich dahin gehend:

1. Die Landgrafſchafft Breysgau. An. 1367. kauffte ſich Freyburg von Fürſtenberg los, und ergab ſich an Oeſterreich; welches nachhero noch 55000. fl. an Fürſtenberg vor Deſſen Anſprach an die Landgrafſchafft Breysgau zahlte.

2. Die Waldſtätte belangend; ſo iſt a) Waldshut von denen Grafen von Habsburg erbauet worden; b) Rheinfelden wurde, nebſt andern Orten, von Kayſer Ludwigen aus Bayern an Oeſterreich verſezt: c) Seggingen und Lauffenburg ſind An. 1409. nach Abſterben der Habſpurg-Lauffenburgiſchen Linie an Oeſterreich gekommen, welches Derſelben bereits An. 1386. die ganze Herrſchafft Lauffenburg abgekaufft und wieder zu Lehen gegeben hatte.

3. Die Landgrafſchafft Nellenburg, nebſt der Landgrafſchafft Hegeu und Madach, kauffte Herzog Sigmund von Oeſterreich An. 1465. von Grafen Johann zu Thungen.

4. Die

4. Die Herrschafft Tengen wurde von Kayser Carl V. An. 1522. Grafen Christoph zu Nellenburg und Herrn zu Thungen abgekaufft.

5. Die Statt Costanz kame, aus Gelegenheit Ihrer Erklärung in die Reichs-Acht, an Oesterreich.

6. Die Land-Vogtey wurde von Kayser Wenzeln An. 1379. an Oesterreich verpfändet.

7. Die Grafschafft Hohenberg kame An. 1371. Kauffsweis von Grafen Rudolf zu Hohenberg an Oesterreich.

8. Die Grafschaft Montfort wurde An. 1375. von Grafen Rudolf zu Montfort an Oesterreich verkaufft.

9. Die Grafschafft Bregenz und Herrschafft Hoheneck wurde zum Theil An. 1450. von Elisabetha von Bregenz, zum Theil An. 1523. von Graf Haugen von Montfort erkaufft.

10. Die Grafschafft Veldkirch kame An. 1375. durch Kauff von Graf Rudolfen von Montfort an Oesterreich.

11. Die Marckgrafschafft Burgau kame An. 1283. nach Abgang der Grafen allda an Oesterreich.

Doch auch alles dises gibt noch kein hinlängliches Licht.

§. 5.

In der Europ. Staats- und Reise-Geographie *Tom.* 2. *p.* 305. *sqq.* werden die Vor-

der-Oesterreichische Lande also eingetheilt: 1. Grafschafft Hohenberg, die obere und nidere; 2. Brisgau; 3. Landgrafschafft Nellenburg; 4. Die Wald-Stätte; 5. Statt Costanz; 6. Grafschafft Bregenz; 7. Grafschafft Montfort; 8. Grafschafft Feldkirchen; 9. Marckgrafschafft Burgau; 10. Land-Vogtey in Schwaben; 11. Grafschafft Sonneberg oder Pludenz; 12. Die Ortenau; 13. Einige kleine Herrschafften nnd Stätte um Ulm herum, als: Ehinsgen, Schelkingen, Munderkingen, Riedlingen, Weißenhorn, u. a.

Tom. 3. p. 525. aber wird auch der Vorder-Arlebergischen Herrschafften gedacht, welche bestehen sollen in den Graf- und Herrschafften Hoheneck, Sonneberg, oder Pludenz, Feldkirchen und Bregenz.

Allein die in disem Buch ertheilte Nachrichten seynd so beschaffen, daß man ihnen, wo der Mann nicht genennet wird, von welchem sie herrühren, und wann derselbige nicht besonders zuverläßig ist, nirgendswo trauen darff; auch bey Oesterreich um so weniger, weil die so sehr verschiedene Verfassung derer so vilerley Oesterreichischen Lande überall unter einander geworffen ist: Auch ist obiges alles sehr confus, mangelhafft und irrig; wie dann z. E. Montfort und Feldkirchen nicht zwey Grafschafften seynd, sondern einerley ist.

§. 6.

§. 6.

Als dises bereits zum Druck fertig lage, kame des Göttingischen Herrn Professoris BUSCHINGS neuer Erd-Beschreibung dritten Theils, von dem Deutschen Reich, erster Band aus der Meße; welcher alle bißherige Beschreibungen von Teutschland weit übertrifft, und in dessen Vorrede er rühmt, daß in Ansehung der Oesterreichischen Lande in Schwaben ihme Herr D. HAUBER ungemeine Hülffe geleistet habe. Ich will daraus dermalen nur das zu meinem jezigen Vorhaben dienliche kurz zusammen ziehen:

Er sagt nemlich *p.* 359. Er wolle von denen Vorder-Oesterreichischen Landen handlen, und zwar 1. von der gefürsteten Grafschafft Tyrol, in der eingeschränckten Bedeutung ꝛc. Ich habe aber nirgend gefunden, daß Tyrol unter die Vorder-Oesterreichische Lande gerechnet werde; wohl aber die Vorder-Oesterreichische Lande unter Tyrol.

p. 377. Meldet Er bey dem Beschluß der Beschreibung von Tyrol: „Die gefürstete Grafschafft Tyrol wird auch Ober-Oestreich genennet, und zwar im Gegen-Saz von dem Lande unter und ob der Ens, welches in diser Absicht Unter-Oestreich genennet wird: Aber beedes ist irrig. Tyrol wird nirgend Ober-Oesterreich genannt; wohl aber wergen Tyrol und dessen Zugehörungen die Ober-Oesterreichische Lande, d. i. die obere

Lande des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich betitult: Der Gegen-Saz davon ist auch nicht ein nirgend so genanntes Unter-Oesterreich, sondern die Inner-Oesterreichische Lande; welche auch nicht nur Oesterreich unter und ob der Ens, sondern zugleich Steyermarck, Kärnthen, Crain, ꝛc. mit unter sich begreiffen.

p. 377. Kommt er sodann auf die Oesterreichische Lande in Schwaben, und schreibt:

„2. Die oestreichischen Herrschafften vor dem Arlberg.

Der Arlberg, ist ein Theil von dem alten berühmten Berge Rhætico, und trennet diese Herrschafften von Tyrol, daher sie die Herrschafften vor dem Arlberg genennet werden. Sie machen einen Theil von Rhætia aus, und sind folgende: 1. Die Grafschafft Bregenz, ligt zum Theil am Bodensee; in derselben seynd: Bregenz, Mehrerau, Hirstall, Schwarzach, Dornbüren. 2. Die Grafschafft Sonneberg; in derselben ist das Berg-Schloß Sonneberg. 3. Die Grafschafft Bludenz, oder Pludenz im Wallgau; worinn Pludenz, Schrims. 4. Die Grafschafft Feldkirch, oder Montfort, im Nebelgau; darinn Feldkirch, Rankweil, Montfort, Neuenburg am Rhein. 5. Die Herrschafft Hoheneck, welche sich von Bregenz bis Wangen und Isni erstreckt, enthält keine merckwürdige Oerter, als Hoheneck, ein Berg-Schloß. Auf der Hasischen Charte

von

von Schwaben ist sie angezeigt, auf andern Charten aber fehlet sie, und die dazu gehörigen Oerter sind irriger Weise zu der Land-Vogtey Schwaben gerechnet worden.

3. Die Oesterreichische Länder in Schwaben. Hieher gehöret: 1. Die jezige Land-Vogtey in Schwaben, oder die Kayserliche und Reichs-Land-Vogtey Altorff und Ravensburg. Der Bezirck derselben ist am besten auf der Kolleffelischen grossen Charte von Schwaben, und auf der kleinen Charte, welche WEGELINS gründlichem historischem Bericht von der Kayserlichen und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben beygefüget worden, vorgestellet. 2. Die Statt Costanz am Boden-See. 3. Die Marckgrafschafft Burgau, zwischen der Donau und dem Lech. Sie ist nach den fünf Land-Vogts-Knechten in fünf Districte vertheilt: Die vornehmste Oerter sind Burgau, Günzburg, Edelstetten. 4. Die Grafschafften Kirchberg und Weißenhorn, an der Iler und Donau, welche die Grafen Fugger zu Mann-Lehen tragen; Darinn seynd: Ober- und Unter-Kirchberg, Adelshofen, Wulenstetten, Pfaffenhofen, Weißenhorn, Maurstetten. 5. Die Grafschaft Hohenberg, so in zwey von einander entfernten Theilen bestehet. Zu der nidern gehören: Rotenburg, Ehingen, Horb; zu der obern: Schemberg, Hohenberg, Fridingen, Spaichingen, Oberndorff, Schramberg. 6. Die Landgrafschafft Nellenburg, welche einen

Theil

Theil vom Hegau in sich fasset. Nachdeme Thengen davon getrennet und zu einer besonderen gefürsteten Grafschafft erhoben worden, ist die Landgrafschafft mercklich kleiner geworden; sie enthält: Nellenburg, Stockach, Aach, Langenstein. 7. Das Oesterreichische Brisgau, so einen ansehnlichen Theil vom Schwarzwald begreiffet; darinn: Freyburg, Alt-Breysach, Neuburg, Burken, Endingen, Kenzingen, Elzach, Triberg, Waldkirch, Zähringen, Schönau, Zell, die Grafschafft Stauffen, fünf Benedictiner-Clöster, zu St. Blasii, Stauffen, Kirchhofen, Gustweil und Oberriedt; ferner die Prälaten zu St. Trutpert, St. Peter, Ettenheim-Münster, Schüttern und Dennebach, nebst denen geringen Clöstern: Wonnenthal, Günthersthal, Oberriedt, Bürgling und Olsberg. 8. Die vier Wald-Stätte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut, nebst der Grafschafft Hauenstein. 9. Die Land-Vogtey Ortenau, so von Oesterreich an Baaden-Baaden als ein Mann-Lehen überlassen worden; darinn Griessenheim, Appenweyhr, Ortenberg und Acheren: Doch sezet Oesterreich den Land-Vogt. 10. Folgende zerstreuet ligende Stätte und Herrschafften: Wiblingen, Schelklingen, Ehingen, Berg, Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgen, Waldsee, Buxheim, Gutenstein, Vöringen, die Statt, (das Dorff, mit andern Dörffern gehört Hohenzollern-Sigmaringen, doch

unter

unter Oesterreichischer Landes-Hoheit,) die Statt und das Gebiet Villingen, Ratolfzell und Steckborn.

Nun seynd zwar dise Nachrichten unendlich besser, als alle bißherige gedruckte; Indessen seynd doch die beede Corpora des Breißgaues und Zugehörde, so dann die eigentliche Vorder-Oesterreichische Lande nicht von einander unterschieden. 2. Zeiget nachstehende Matricul, daß auch dises Verzeichniß nicht ganz zuverläßig ist. 3. Irret Herr Prof. BUSCHING sehr, wann er *p.* 407. schreibt: „Die Oerter und Güter des Johanniter-Ordens im Brisgau werden von den oestreichischen Publicisten zu dem oestreichischen Kreise gezogen, und der Ordens-Obristmeister (add. in Teutschen Landen,) wegen derselben für einen Stand dises Kreises gehalten ꝛc. „ Dann Oesterreich gestehet disen Breisgauischen Johanniter-Ordens-Gütern gar keine Reichs-Unmittelbarkeit ein; sondern hält sie für landsäßige Güter, und daß wegen solcher der Johanniter-Meister nichts anders als ein Oesterreichisch-Breisgauischer Land-Stand seye. v. Meine Staats-Histor. Kays. Carls *VII. Tom.* 1. *p.* 726. *sqq.* Der Herr Professor hat auch *p.* 949. *sq.* (wie es scheinet, eben nach Anleitung diser meiner Schrifft,) selbst ein anderes gelehret.

§. 7.

Ich füge noch folgendes bey:

1. For-

1. Forderist ist ein Unterschied zu machen zwischen den Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen:

Ober-Oesterreichische hiesse sonst: Tyrol und was darzu gehöret; nemlich die Vor-Arlbergische Herrschafften: Die Vorder-Oesterreichische Lande aber alle übrige Oesterreichische Güter in Schwaben, im Breisgau, die Wald-Stätte, Costanz, &c.

§. 8.

2. Anlangend die Regierungs-Collegia, unter welchen dise Lande gestanden; so gehörten vormals das Breisgau, Villingen und die Wald-Stätte unter die Oesterreichische Regierung zu Ensisheim im Elsaß; Die übrige Oesterreichische Lande in Schwaben aber, nebst denen Vor-Arlbergischen Herrschafften, unter die Regierung zu Inspruck in Tyrol.

Nachdeme aber im Westphälischen Friden die Oesterreichische Uber-Rheinische Lande an Franckreich abgetretten worden, wurde die Regierung von Ensisheim nach Freyburg verlegt.

Als durch den Nimwegischen Friden Freyburg an Franckreich kame, wurde die Regierung nach Costanz verlegt: Als aber Freyburg durch den Ryswickischen Friden an Oesterreich zuruck-gegeben wurde; kame auch die Breißgauische &c. Regierung wieder dahin.

Nachdeme endlich nach Kayser Carls VI. Tode in dem Oesterreichischen Succeßions-

Krieg

Krieg die Freyburgische Vestungs-Wercker von Franckreich geschleifft wurden, verlegte die Kayserin-Königin An. 1752. nicht nur die Regierung nochmals nach Costanz, sondern untergabe denen allda angeordneten Justiz- und Cameral-Collegiis auch die Vor-Arlbergische Herrschafften, und die übrige samtliche Lande in Schwaben folgender gestalt.

Die Vorder-Oesterreichische Lande haben nun folgende Collegia:

1. Eine Repræsentation und Cammer: Selbige bestehet aus einem Præsidenten, so dann verschiedenen Repræsentations- und Cammer-Räthen von Adel und andern; welche 4. Secretarios unter sich haben.

2. Das Judicium revisorium in causis summi Principis & Commissorum haben die Ober- und Vorder-Oesterreichische Lande mit einander gemein.

3. Der Consessus primæ Instantiæ in causis summi Principis & Commissorum, hat einen Præsidenten, 4. Räthe und einen Secretarium.

4. Das Revisorium in causis Privatorum ist abermalen denen Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen gemein.

5. Die Vorder-Oesterreichische Regierung endlich hat einen Præsidenten, Canzley-Directorem, 8. adeliche und andere Regierungs-Räthe, dann 3. Secretarien, deren einer zugleich Lehens-Secretarius ist.

Der

Die Vorder-Oesterreichische Lande haben auch einen eigenen Feld-Kriegs-Commissarium.

vid. den Wienerisch. Staats-Calender.

§. 9.

Anlangend aber die übrige Verfassung diser Lande; so machen sie, 3. besondere Corpora aus; nemlich: 1. Das Breißgau; 2. die Vor-Arlbergische Herrschafften; und 3. die übrige Vorder-Oesterreichische Lande.

§. 10.

Von dem Breißgau ꝛc. weiß ich nur so vil, daß es ein besonderes Corpus von geist- und weltlichen Land-Ständen hat, welches aus zwey Classen bestehet; nemlich dem Prälaten- und Ritter-Stand, welche ihre eigene Land-Täge halten.

§. 11.

Und so haben auch die Vor-Arlbergische Herrschafften ihre besondere Land-Stände und Convente.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 29stes Stück.

§. 12.

Von denen übrigen Vorder-Oesterreichischen Landen trifft man in LüNIGS Reichs-Archiv. *Part. spec. Cont.* 3. unter der R. Ritterschafft in Schwaben, (allwo man diese Sache nicht suchen sollte,) *p.* 637. *sqq.* folgende Matricul de An. 1681. an:

1.	Statt Ehingen, samt Dero Appertinentien.	25. Söld.
2.	Graf- und Herrschafft Hohenberg, worunter die Statt Rothenburg, so selbe vertretten thut	36.
3.	Statt Horb.	4.
4.	Dessen Spital-Flecken.	7.
5.	Dessen Amts-Flecken.	7.
6.	Schönberg.	7.
7.	Binzdorff.	7.
8.	Die nidere Grafschafft Hohenberg.	40.
9.	Die obere Grafschafft Hohenberg.	36.
10.	St. Radolffzell.	12.
11.	Derselben Dorffschafften.	10.
12.	Statt Munderkingen, mit Zugehör.	14.
13.	Land-Vogtey Schwaben ausser des Fleckens Altorff.	73.

14. Landgrafschafft Nellenburg. 〃 26.
15. Grafschafft Kirchberg. 〃 17½.
16. Herrschafft Weissenhorn. 〃 15.
17. Statt Waldsee. 〃 〃 14.
18. Statt Riedlingen. 〃 〃 21.
19. Statt Saulgen. 〃 〃 12.
20. Statt Mengen. 〃 〃 17.
21. 22. Herrschafft Seigfriedsperg, samt Ruchenfeld. 〃 〃 18.
23. Herrschafft Biberbach. 〃 〃 11½.
24. Statt und Grafschafft Sigmaringen. 16.
25. Statt und Grafschafft Oehringen. (Vehringen.) 〃 〃 8.
26. Herrschafft Warthausen. 〃 11.
27. Herrschafft Wald. 〃 〃 5.
28. 〃 35. Statt Günzburg, samt Hohenwangen, item Uttenwisen, Kissendorff, Gallmerhofen und Flecklinshausen, (auser der daselbst zu dem Ritter-Gut Bühl gehöriger Güter,) item Denzingen und der Pfarr Günzburg gehörigen 3. Höf zu Orenstetten, allermassen selbe bisanhero befreyt (oder besteuert) worden. 17.
36. Statt Weissenhorn. 〃 11.
37. Statt Burgau, samt Scheppach. 9.
38. Statt Stockach. 〃 〃 3.
39. Flecken Aldorff. 〃 〃 6.
40. Statt Aach. 〃 〃 4.
41. Statt Schelklingen. 〃 〃 3.
42. Herrschafft Schramberg 〃 23.
43. Herrschafft Gutenstein. 〃 5.

44. Herr-

44. Herrschafft Singen, mit Einschluß Niderhofen. ″ ″ 7.
45. Herrschafft Dengen. ″ ″ 7.
46. Herrschafft Wehrenwag. ″ 8.
47. Herrschafft Grumpach und Girben. 5.
48. Das Amt des Gottshaus heil. Creuzthal. ″ ″ ″ 13.
49. Hilzingen. ″ ″ 9.
50. Herrschafft Erbach. ″ ″ 3.
51. Herrschafft Berg. ″ ″ 3.
52. Herrschafft Mühlhausen. ″ 3.
53. Herrschafft und Statt Oberndorff. 16.
54. Herrschafft Bussen und Oeffingen. $\frac{1}{2}$.
55. Ondlingen. ″ ″ 4.
56. Ohnlingen. ″ ″ 4.
57. Altheim. ″ ″ ″ 4.
58. 59. Altlingen und Denkingen, so $\frac{1}{4}$. Sold hieran ertragen.
60. Herrschafft Kallenberg, ″ 7.
61. Gericht Reite. ″ ″ ″ $2\frac{1}{2}$.
62. Amt Biehrestetten. ″ ″ $3\frac{1}{2}$.
63. Gottshaus Urspring. ″ ″ 8.
64. Amt Closterwald. ″ ″ 6.
65. 67. Wiblingen, mit Einschluß dessen angehörigen Unterthanen zu Stetten und Steinberg. ″ ″ ″ $8\frac{1}{2}$.
68. Langen-Enßlingen und Bilfingen. 5.
69. Hizighofen. ″ ″ ″ $1\frac{1}{2}$.
70. Nordstetten. ″ ″ ″ $1\frac{1}{2}$.
71. Emerkingen. ″ ″ ″ $1\frac{1}{2}$.
72. 73. Holzheim und Bubisheim ″ $3\frac{1}{2}$.
74. Grossen Köz. ″ ″ ″ $3\frac{1}{2}$.

75. Teffingen. ″ ″ ″ I.
76. Landenberg. ″ ″ ″ I.
77. 78. Stetten und Hauſen am Kalten-
Marckt iſt zwar mit 3. Solden belegt:
Weilen aber, laut ergangener Kay-
ſerlicher allergnädigſter Reſolution,
der Reichs-Ritterſchafft Viertels
Högow, bis zu Austrag der Sachen,
ſo offt eine Anlag von derſelben ge-
ſchicht, ſo vil die Helffte der 3. Söl-
den austrägt, ihro zuſtändig; als
wird dermalen allein ausgeworffen I½.
79. Kazenberg. ″ ″ I.
80. Oberne. ″ ″ ″ I½.
81. Oberhauſen. ″ ″ ″ I½.
betrifft alſo die völlige Summ diſer
neuen Matricul 700. Sölden.„

Was ſonſten beym LüNIG *l. c.* weiter hie-von ſtehet, ſolle zu anderer Zeit genuzet wer-den.

Ich habe aber noch eine neuere Matricul, als diſe Lünigiſche angetroffen; welche alſo lautet:

Matricul der Oeſterreichiſchen Stände in Schwaben, wie ſolche bey deren Zuſam-menkunfft zu Ehingen im October 1695. revidirt und eingerichtet worden.

	Söld.
Ehingen. ″ ″ ″	25.
Herrſchafft Hohenberg. ″	138.

Radolphs-

Radolphszell.	″	″	″	16.
Munderkingen.		″	″	14.
Landvogtey Schwaben.			″	73.
Landgrafschafft Nellenburg.			″	$26\frac{1}{4}$.
Grafschafft Kirchberg, samt Wiblingen.				$23\frac{5}{6}$.
Herrschafft Weissenhorn.		″	″	$16\frac{1}{2}$.
Statt Waldsee.		″	″	14.
Riedlingen.		″	″	20.
Saulgen.	″	″	″	12.
Mengen.	″	″	″	$13\frac{1}{2}$.
Herrschafft Seyfridtsperg samt Ruchenfeld.		″	″	″
Herrschafft Biberbach.		″	″	11.
Grafschafft Sigmaringen.		″		$9\frac{1}{4}$.
Grafschafft Vöhringen.		″		$7\frac{3}{4}$.
Herrschafft Warthausen.			″	11.
Herrschafft Wald.	″		″	5.
Günzburg und Hohenwang.			″	15.
Statt Weissenhorn.		″		11.
Burgau und Scheppach.		″	″	9.
Statt Stockach.	″		″	3.
Statt Ach.	″		″	3.
Flecken Altorff.	″		″	5.
Statt Schelcklingen.		″		3.
Herrschafft Gutenstein.	″		″	5.
Herrschafft Schramberg.		″		21.
Herrschafft Sungen.	″		″	6.
Herrschafft Thengen.	″		″	7.
Herrschafft Werwag.	″		″	8.
Krumbach und Hyrben.	″		″	5.
Heilig Creuzthaler Amt.		″		13.

Herrschafft	Hilzingen.	″	″	7.
Herrschafft	Erbach.	″	″	3.
Herrschafft	Berg.	″	″	3.
Herrschafft	Mühlhausen.	″	″	3.
Herrschafft	Oberndorff.	″	″	15½.
Dorff	Offingen.	″	″	½.
Flecken	Unlangen.	″	″	4.
Flecken	Altheim.	″	″	4.
Holdtingen und Dentingen.			″	2.
Herrschafft	Kallenberg.	″	″	7.
Gericht	Reuthen.	″	″	2½.
Amt	Bierstetten.	″	″	3½.
Gotteshaus	Urspring.	″	″	6.
Gotteshaus	Wald.	″	″	6.
Langen-Enßlingen und Billafingen, Hizkhofen, auch übrige einsmals dem Schwäbischen Crayß überlassen gewesene Ort.			″	12⅓.
Norstetten.		″	″	1½.
Emerkhingen.		″	″	½.
Holzheim und Bubißheim.			″	3½
Refingen.		″	″	1.
Landensperg.		″	″	½.
Herrschafft Hausen und Stötten dem Kaltenmarckt.		″	″	1½.
Obernau.		″	″	1⅓.
Herrschafft Rohnsperg.		″	″	....
Gotteshaus Wengen in Ulm.		″		....
Die Fingerlische allda.		″	″	¼.

Summa 657 19/24. Söldt.

Aus-

* 26.

Auszug aus Herrn C. F. Sattlers, Herzoglich-Würtembergischen Geheimen Archivarii, geschribener Abhandlung von denen freyen Gerichten, so ehmahls in denen Würtembergischen Landen üblich gewesen, und denen daraus entstandenen Vogt-Rug-Gerichten.

§. 1.

Die vormals unter dem Namen der heimlichen, oder Vehmischen, oder Westphälischen Gerichte bekannte freye Gerichte seynd vormals auch in Würtemberg angeordnet gewesen.

§. 2. Herzog Eberhard I. gedencket derselben in der An. 1495. gegebenen Landes-Ordnung also:

Item die freyen Gerichte sollen abgethon werden, an den Orten, da man sie pflegt zu haben, und sollen die Amptleut derselben Ort in Jedem Gericht mit den minsten Costen Vogt-Gericht halten Jars einmal und nach allen Gebotten, Verbotten, rügbaren Strafen, und frevenlichen Henndeln, auch andern trefflichen Sachen uns oder den Flecken betreffend ein fleißig Erforschung und Uffsehung haben.

§. 3. Man siehet daraus, daß sie nicht allenthalben im Land üblich gewesen seynd.

§. 4. Zur Erläuterung der Materie von disen heimlichen Gerichten dienen die von Herrn THOMASIO de vera Origine, natura, processu & interitu Judiciorum Westphalicorum §. 3. *sqq.* angezeigte Schrifften.

§. 5. Ob Kayser Carl der Grosse sie angeordnet habe? wird gestritten: Doch seynd sie von den Kaysern bestättigt, verbessert und in eine vernünfftigere Form zu bringen versucht worden, biß sie endlich, wegen der allzugrossen Mißbräuche und der allgemeinen wider sie entstandenen Beschwerden ganz abgeschafft worden seynd.

§. 6. Ihren Haupt-Sitz hatten sie in Westphalen, allwo vile Frey-Stüle waren, deren jeder einen Stul-Herrn hatte, welche von den Kaysern damit belehnet wurden: Alle zusammen machten aber nur ein einiges Gericht aus. (*)

§. 7. Die Frey-Graven waren wahrscheinlich Präsidenten des Gerichts; es konnte auch einer Stuhl-Herr und Frey-Grav zugleich seyn.

§. 8. Nach disen kamen die Frey-Schöpfen, oder Beysizere. Graf Ulrich von Würtemberg

(*) Wie etwa das einige Land-Gericht in Ober-Schwaben auch an viererley Orten gehalten wird. M.

berg der Vilgeliebte ware selbsten ein Frey=Schöpf, und erhielte von Kayser Friderich III. ein Mandat d. d. 4. Aug. 1465. daß, weil Er, der Kayser, vernehme, daß Graf Ulrich ein ächter rechter Frey=Schöpf der Westphälischen heimlichen Gerichte seye, Er eine Strittigkeit zwischen Claus Geigern von Offingen und Burgermeister und Rath zu Uberlingen verhören, und zu dem Ende solche zu Ihm nehmen solle, die auch wissend seyen, so vil Er deren haben möge. Und An. 1449. erlaubte das Westphälische Gericht der Frey=Stühle zu Brüninchhusen und zu Waltorpe Graf Ludwigen zu Würtemberg durch ein Urthel: Daß, wo jemand von seinen Unterthanen ohne seine Erlaubnus bey den Westphälischen Gerichten wissend würde, das mochten syner Gnaden wissende Redte (Räthe) und Frieschöpfen wohl überrichten, so recht ist des frien Gerichts. So ware Heinrich Murer, nach erstangezogenem Urthel, ein Burger und Färber zu Eßlingen, ein rechter ächter Frieschöpf. Dise freye Schöpfen waren entweder Schildbortige, d. i. hohen oder nideren Adels, oder gemeine; nur keine Leibeigene, oder die im Bann oder der Reichs=Acht gewesen.

§. 9. Dise Schöpfen wurden die Wissende genannt, ohne Zweifel, weil ihnen das Geheimniß diser Gerichte bekannt ware; wie sie denn in denen Urkunden denen Unwissenden entgegen gesezet worden.

§. 10. Ferner findet in obigem Kayserlichem Mandat und Urthel, auch anderwärts, der Beysaz: ächte rechte Frey-Schöpfen; welches mit unter die Charlatanerien dises Gerichts gehörte, davon man villeicht mehrere beybringen könnte, wann sie nicht daraus solche Heimlichkeiten gemacht hätten, daß ein Wissender, der das geringste von ihren Heimlichkeiten entdeckte, seines Lebens nicht mehr sicher ware. (*)

§. 11. Zu Abfassung eines Urthels gehörten aber auch noch die Dingpflichtige von der Ritterschafft und die Umständere, welche von einem Schild-bürtigen Frey-Schöpfen um ihr Gutachten befragt wurden. Jene waren muthmaßlich die in solcher Frey-Grafschafft angesessene von Adel, die Umständere aber andere gemeine Leute. Wann solche vernommen worden, faßte das Gericht das Urthel ab.

§. 12. Nach obgedachten Murers an Graf Ludwig erstatteten Bericht bekame das Gericht für das Urthel 70. fl. Wann man an das Gericht kame, verzehrte man mit den 5. Freygraven, die an dem Gericht sassen, 4. fl. 13. Wise, (Albus;) der Fürsprecher bekam 1. fl. Den Umständern gab man zu vertrin-

cken

(*) Villeicht findet sich in denen alten Archiven ihrer Stammens-Agnaten, derer Herrn Frey-Maurere, ein mehreres davon. M.

cken 25. Weis-Pfenninge, und, wann man vom Gericht kam, wieder für Wein 1. fl.

§. 13. Der oberste Richter oder Statthalter des Kayſers bey diſen Gerichten ware der jedesmahlige Chur-Fürſt zu Cölln.

§. 14. Die Gerichte wurden im Namen des Kayſers und unter Königs-Bann gehalten, und die Frey-Graven und Schöpfen wurden des heil. Reichs Frey-Graven und Frey-Schöpfen genannt; wie dann auch die Kayſere Sachen, ſo vor die Weſtphäliſche Gerichte gehörten, denenſelben zu erörtern überlieſe; wie alſo, obgedachter maſſen, Kayſer Friderich eine an dem damahligen Kayſ. Cammer-Gericht angebrachte Klage an Graf Ulrichen zu Würtemberg, als einen echten rechten Fryſchöpfen der Weſtphäliſchen heimlichen Gerichte verwieſe, weil der mehrer Theil an etlichen Frey-Stülen und Gerichten in Weſtphalen fürgenommen und verhandelt worden, und dahero ſich nicht gebühre, daß ſolches an dem Kayſerl. Cammer-Gericht zu verhandlen, ſondern, nach Geſtalt der Sachen, billig vor denen, die denſelben Weſtphäliſchen Gerichten verwandt und wiſſend ſeyen, fürgenommen, daſelbſt verhört und gerechtfertigt werden.

§. 15. Diſe Gerichte hatten nur über gewiſſe für ſelbige gehörige Sachen zu ſprechen.

§. 16. Solche waren: 1. Wann Chriſten-Layen Manns-Perſonen vom Chriſtlichen Glauben weichen, und in Unglauben tretten;

2. wann

2. wann geweyhte Kirchen und die Kirchhöfe, auch die Königliche Strasse vorsezlich beraubt, oder 3. Kauffleute und Kindbetterinnen beraubt oder geschändet; oder 4. kundbare Verrätherey und Falschheit; oder 5. Diebstahl, Mord, Rumor und Brand begangen oder gestifftet worden, oder 6. wann jemand wider seine Ehre gethan, und darum seine Ehre vor dem Recht nicht wollen verantworten.

§. 17. Dises leztere zilet darauf, wann jemand den andern, ohne seine Ehre durch einen Absag-Brieff zu bewahren, befehdet hatte;

§. 18. Auch vor den Land-Frid-Richtern sich nicht deßwegen stellen wollte: Wiewohl sich die leztere Worte auch so erklären lassen, daß ein solcher die Ehre nicht verantwortet, dem man das Recht angebotten, der es aber nicht annehmen wollen, sondern auf der Befehdung beharret.

§. 19. Die Vorladung vor Gericht geschahe durch die Frey-Fronen, oder Fronbotten, welche selbsten auch Frey-Schöpfen und Wissende, oder aus dem Mittel des Gerichts seyn mußten.

§. 20. Vor Gericht mußte die Klage durch einen Fürsprechen aus dem Mittel des Gerichts vorgebracht werden, worauf der Beklagte vernommen worden; wiewohl die Frey-Schöpffen offt über die Schnur gegangen seynd, und mit dem hencken den Anfang des Processes gemacht haben.

§. 21.

§. 21. In Ober-Teutschland wurden dise Gerichte erst im 15den Jahrhundert recht bekannt; wie dann die Statt Ulm bey DATTEN *de Pace publ. Lib.* 4. *c.* 2. *n.* 69. 70. sich An. 1427. der Worte bedienet:

> Von des Veim-Gerichts wegen zu Westphalen, damit nun bey kurzen Zeiten etliche Leute an disen Landen angereicht hat, das vor auch nicht gehöret.

Dann wie das auch Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil doch nur seinen gewissen bestimmten Bezirck hat; so hatten von Rechts-wegen auch dise Kayserliche Westphälische Gerichte den ihrigen: Die Handhabung des Land-Fridens aber gabe Gelegenheit, immer weiter zu gehen.

§. 22. Es äusserten sich auch vile Mißbräuche, da die Sachen von ihren ordentlichen Richtern ab- und vor dise Gerichte gezogen, auch Sachen angenommen worden, die nicht dahin gehöret haben, mancher Reichs-Stände Unterthanen sich heimlich zu Frey-Schöffen machen liessen, u. s. w. so daß Graf Ludwig zu Würtemberg selbst von disem Gerichte sich das Urtheil geben ließ:

> Wer eymand, die unsers Herrn, Hern Ludwigen Graven zu Würtenberg und zu Mumpelgarten, oder syner Gnaden Diener, oder die Innen zu versprechen stent, voschuldig zubehörig lyffeighen were, und in syner Gnaden Lande beseßen,

hynabe

hynabe an die Westfelische Gerichte queme, (kåme,) und one vrlob wißend wurde, der oder die das hilghe Kaiserliche Frie Gerichte und Königq heimliche Achte also beloghen, betroghen und meyneidig wurden, das mochten syner Gnaden wißende Redte und Friescheffen woll über richten, so recht ist des frien Gerichts.

§. 23. Es war auch ein Mißbrauch, daß manchmal einer seinen Gegentheil an das Westphälische Gericht zog, unter dem Vorwand, es seye ihme das Recht versagt worden: Weßwegen Graf Ludwig zu Würtemberg An. 1449. Heinrich Murern, Färbern zu Eßlingen, seinem Diener und echten rechten Fryschöpfen, befahl, dem Westphälischen Gericht vorzutragen, daß

Er durch alle sine Lande vermyts (vermittelst) sinen Amptlüden, Voigten, Schulteißen, Richtern alle siner wertlichen Gerichte ernstlichen entfolen hette, Idermanne nach gewoniß Urtall und Erkantnuße der Gerichte Gerichts und Rechten zu gestaden und zu widervaren laißen.

Darauf heißt es im Urthel weiter:

Daruf so bad der egenant Hainrich Murer Procurator eins rechten Vrtails vnder Konig Banne in namen und von weghen des obgenanten unsers gnedigen Heren Ludewigs Graven to Wirtenberg ꝛc. Wer einig man, der syner Gnaden vol-

schuldi-

schuldige zubehörige Lyffeigen wer, hinder Ime in siner Gnaden Lande gesessen, der boven (über) sobihe Gebotte des rechten vorstel. eymande anders syner hinderseßen, oder die sie Gnaden zu versprechen stant, vor andere außwendighe wertliche (weltliche) Gerichte heischede, beschwerde, oder verbodete, ob seyn Gnad der oder den, die solichs deten, darumb in dem Rechten icht mochte schuldigen, straiffen, oder straiffen laßen, nach siner Gnaden Lande Gerichts Rechte, ob was darumb recht sy?

Es wurde auch in dem Urthel zu Bruninchusen vor billig erachtet; doch mit dem Anhang: Die Klägere möchten dann beybringen, mit wahrhafftigen Kunden und Kundschafften, oder mit genugsamen Zeugen, daß dem oder denen Gericht oder Recht geweigert, und an Seiner Gnaden Gerichten rechtlos gehalten wär worden.

§. 24. In dem anderweiten Urthel zu Waltorppe aber erlangte Er, schon §. 22. angeführter maßen: Daß keiner von seinen oder seiner Diener Leibeigenen zu Freyschöpfen solle gemacht werden, und, wann einer heimlich sich darzu hätte machen lassen, Er durch seine wissende Räthe und Frey-Schöffen über ihn richten lassen dörffe: Er hatte demnach wissende Räthe; indessen findet man doch nicht, daß zu seinen Zeiten heimliche Gerichte in seinen Landen angeordnet

gewesen

gewesen wären; ingleichem liset man nicht, daß Er Selbst, wie Graf Ulrich, auch ein Frey-Schöpf gewesen seye.

§. 25. Es mögen also unter Graf Ulrichen, oder Graf Eberharden dem ältern, an einigen Orten in Würtemberg dergleichen Gerichte aufgekommen seyn: Gleichwie auch sonst damahlen, als das Land getheilt gewesen, jeder Herr nach Gefallen regieret; wie dann z. E. Graf Ulrich die von Graf Eberharden der hohen Schule zu Tübingen gegebene Freyheiten nicht anerkennen wollen.

§. 26. Graf Ulrich hingegen ware, wie oben zu sehen, ein ächter rechter Frey-Schöpf und hatte wissende Frey-Schöpfen bey sich; deren Er sich dann muthmaßlich in seinem Theil Landes (nemlich unter der Steig,) in Landfridbrüchigen und freventlichen Händeln bedienet hat: Wie sich dann eine Urkund findet, daß Graf Ulrich, der doch kein Frey-Graf gewesen, welchen doch sonst allein das Recht zugekommen ist, Frey-Schöpfen zu machen, einen seiner armen Leute von Ulbach, Veit Quitzen zu einem Frey-Schöpfen angenommen habe; welcher aber deßwegen so übel angesehen worden, daß Graf Ulrichs Sohn Eberhard ihme dises ausstellen müssen:

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 30stes Stück.

Wir Eberhard Grave zu Wirtenberg und zu Mumpelgart der Jünger ꝛc. bekennen mit disem Brieff, als unser arman zu Ulbach Vit Quitz zu Zitten ain Fryschopf worden, darumb er dann von dem Hochgebornen vnserm liben Herrn und Vater loblicher und seliger Gedechtnus angenomen ist, des hat sich derselb Vyt gegen siner Lib seliger Gedechtnus siner ern halb gnüglich verantwurt, daran sin Lib und Wir benügig geweßt und noch sint, und wollen, das Im das an sinen Eren keinen schaden bringen noch geberen, noch von den unsern nit desto lichter (leichter) gehalten oder geacht werden solle, in kainen Weg, und gebieten denselben, den unsern, heruff ernstlich, In darumb nit wytter anzuziehen, sondern by dem, wie obsteet, one verrer Bekümmernuß beliben zu lassen In krafft diß Briefs ꝛc. (*)

(*) Weil es nicht heißt, daß diser Quiz ein ächter rechter Frey-Schöpf gewesen, hat er villeicht, als ein bloß gemeiner Schöpf sich

§. 27. Herr KEYSLER schreibt von gewissen heimlichen Auffsehern in Würtemberg, so noch jezo üblich seyn sollen: Wenigstens wurde unter Herzog Christof An. 1562. ein Begriff einer Rüg- und Censur-Ordnung aufgesezt, worinn unter der Rubric: „Von den Personen, die zu solchem Ruog-Gericht verordnet, und darunter sollen geprauchт werden, „ folgendes enthalten ist:

> Und zum andern, damit die Laster desto bas und mit mererm Ernst, dann bißher beschehen seyn möcht, fürgebracht und so viel möglich nichts verschwigen oder ungestrafft verpleibe, Sollen auch durch unsere Amptleuth und Gericht jeder Orten zwelff oder mehr Personen, viele und größe der Commun und ihrem guot Ansehen nach, fromme, erbare, verstandne, gutherzige und euffrige Mannß-Personen zu Rügern und die zuversichtlich Jres besten Vleiß vnnd mit sonderm Ernst uff die Laster und Ubertretter neben Gericht und Rath Jr Aufmerkens haben, und was sie strafbares sehen, hören oder erfaren,

---

sich (wie in vorigen Zeiten an manchen Orten wohl die jüngste Gerichts-Person thun müssen,) zu nachrichterlichen Amts-Verrichtungen gebrauchen lassen müssen, und ist deßwegen für halb-unehrlich gehalten worden. M.

ren, volgender Ordnung nach anbringen, erküeßt und geordnet werden, mit Bevelhe und ernstlichem ermahnen und erinnern, das sie ordenlichen erwält und neben Gericht und Rathe one das vorhin alle Laster und was sie straffwürdiges wißen bey Iren pflichten antzuzaigen schuldig, zusampt das diß Werckh allein zu Anrichtung der Erbarkeit und Züchten, auch erhaltung guter policey fürgenomen, uff das durch straff des Ubels GOttes Zorn verhütet und abgewendt ꝛc. werde ꝛc.

Muthmaßlich sind die alte Frey-Schöpfen befugt gewesen, die Ubelthäter zu straffen und heimlich hinzurichten; welches aber Herzog Eberhard, wegen befürchteten Mißbrauchs, abgestellt und die Vogt-Gerichte in derselben Stelle verordnet haben mag, bey welchen die Rüger ihre Pflichten vornemlich mir dem Angeben und rügen zu beobachten haben.

§. 28. Zwar seynd, erst-bemeldter maßen, auch alle Gerichts- und Raths-Verwandte verpflichtet, alle Laster und straffwürdige Sachen anzuzeigen; ja es heißt in solchem Begriff der Rug-Ordnung ferner:

Damit, so viel rüglichs, nichts straffbares dahinden gelassen, oder verschwigen und ungestrafft hingange; so sollen nicht destweniger die Gerichtz- und Raths-Personen alle und jede der Statt und Flecken

cken Diener, als Büttel, Weinzieher, Wechter, Thorwarten, Veldtschützen und andere, deßgleichen auch alle und jede Underthanen schuldig und verpflicht seyn, zu Zeit der Ruggericht nit weniger, als in den järlichen Vogt-Gerichten, alle und jede unthatten, Laster und was straffbares in stetten, Flecken oder uff dem Veldt sie gesehen, gehört oder davon wissens hätten, als da wider die Lands-Casten-Vorsatzten oder andere Ordnungen gehandelt, oder sonst straffbares begangen, oder sondere Personen, als da ainem andern schaden zugefügt, oder hinderwertz übel und schmählich nachgeredt, und also nichtz ausgenommen, antzezaigen und fürzubringen.

Indessen sollten doch obgedachte Rügere, als besonders vertraute Personen, hierzu erwählet und verpflichtet werden, und selbige das straffbare zu allen Zeiten anbringen, auch weder Freund- noch Feindschafft ansehen sollen; welch lezteres denen übrigen Unterthanen nachgelassen waren: Allein An. 1565. hielten die Räthe bey Revision der Landes-Ordnung dafür: Daß dise Rügere abgeschafft werden möchten, weil man bisher im Werck befunden, daß sie verhaßt werden, und sich niemand gern darzu gebrauchen lasse, auch bald daraus Entleibung, anderer Unrath, und schwere Rechtfertigung erfolgen können; zumahlen Gericht und Rath, Gerichts-

Gerichts- und Raths-Dienern, und allen Unterthanen, ohnehin auferlegt worden, alle straffbare Sachen und Laster anzuzeigen.

§. 29. Vor dise Vogt-Gerichte sollten nach der Lands-Ordnung von 1495. gezogen werden, alle wider Gebotte und Verbotte laufende, und alle frevентliche Händel, so dann alle treffliche, das ist, etwas auf sich habende, wider des Landes-Herrns und der Communen Nuzen und zu deren Schaden gereichende Mißhandlungen. Nach dem unter Herzog Christoph gefertigten Begriff hingegen sollten nur geringere Händel vor den Rug-Gerichten, größere aber, als frevентliche Land-frid-brüchige Malefiz-Sachen, und die eine hohe Geld- oder Leibes-Straffe auf ihnen tragen, vor denen Amtleuten und Gerichten, untersucht und bestrafft werden.

§. 30. Wie ins besondere die heimliche Westphälische Gerichte auf die Religion Acht zu geben hatten; so sollten die statt der Frey-Schöpfen aufgekommene Rügere Aufmerckens haben, welche Personen mit dem Wider-Tauff, Zwinglischen, Schwenckfeldischen, oder andern schwärmerischen sectirischen Irrthümern behafft, wo auch die ihre Zusammenkünffte hätten.

§. 31. Ferner sollten sie anzeigen, wann sie einen toll voll gesehen, oder der nach em-

pfangenem heil. Abendmahl bezecht und betruncken gewesen.

§. 32. Ingleichem, wann Jemand in Beyseyn etlicher Personen den Namen des HErrn mißbraucht; nachdeme schon zuvor Herzog Ulrich An. 1515. einen Befehl von allen Canzeln verlesen lassen, darinn es heißt:

> Ir wißt und ligt layder am Tag, das sich jetzo die Welt von jungen und alten mit den zwaien hochverbotten Lastern Gotzlesterns und Zutrinckens, ains tails ußer bößen hergebrachten ippigen Gewonhait und zum Tail (und der merer,) uß verkerten, verstokten und verfluchten gemüten in gestalt, als ob sie ires dobens und lesterns göttlicher majestat abgesagt synd und zutrinkens halben nit menschen, sunder minder dann das Fich erschaffen weren, zu verdammung irer armen seelen zum höchsten beflecken und vermaßen ꝛc.

§. 33. Endlich waren rügbare Fälle verdächtiger Wandel und Zusammenkünffte der Unterthanen und Feld-Diebstähle. Insonderheit aber ware denen Rügern aufgegeben, sich zu befleißen, daß sie zu Zeiten, da die meiste Unthaten im Schwang gehen, ihr mehistes Auffsehen haben, und, so vil in der Stille und ihrethalben unvermerckt seyn könne, nachzufragen; wie bey denen ächten Frey-Schöpfen auch gebräuchlich ware.

§. 34.

§. 34. Von der Art, an denen Würtembergischen alten Frey-Gerichten zu verfahren, findet sich keine Spuhr: Aus deren Abschaffung aber kan man den Schluß machen. Ubrigens ist noch zu mercken, daß die statt deren Frey-Gerichte angeordnete Vogt-Gerichte und die Rug-Gerichte also von einander unterschieden seynd: 1. Die Vogt-Gerichte werden jährlich nur einmal gehalten; die Rug-Gerichte alle Viertel-Jahr. 2. Bey den Rug-Gerichten sizen, nebst dem Vogt oder Amtmann, nur die Rug-Richtere, d. i. 4. oder 5. der angesehensten Burger, so nicht im Gericht und Rath sizen; bey Vogt-Gerichten hingegen der Vogt oder Amtmann, nebst dem ganzen Gericht und Rath. 3. Zu den Rug-Gerichten gehören nur die Fälle, da wider der Stätte und Flecken Ehehafftinen, oder besondere Gerechtigkeiten, auch deren Statt- oder Dorff-Sazungen gehandelt worden, ingleichem geringe straffbare Sachen; zu den Vogt-Gerichten aber, was wider des Landes-Herrns Gebott und Verbott, wie auch deßen Nuzen, begangen worden, und solche Verbrechen, die eine grössere Straffe verdienen.

§. 35. Die Rug-Gerichte waren, wie aus der Landes-Ordnung *Tit.* 91. *p.* 232. erhellet, vor Herzog Christofs Zeiten, wie die Frey-Gerichte, von Alters nur in etlichen Stätten und Flecken üblich, wurden sodann erst von disem Herzog in dem ganzen Land

eingeführt, und der Landes-Ordnung eine besondere Rug-Ordnung einverleibt. (*)

Schließlichen kan Herzog Eberhard um so leichter zu Abschaffung der Frey-Gerichte bewogen worden seyn, weil man eben damahls in ganz Teutschland sich über die so verhaßt gewordene Westphälische Gerichte beklagt und wegen deren Abthuung berathschlagt hat. v. THOMASIUS *l. c.* §. 56. *sq.* STRUVII *Hist. Jur. crim.* §. 20. 21.

*27.

Beschreibung der Gegend um Durlach und Carlsruhe. (**)

Am Rhein, zwischen den Flüßlein Schwarzbach, Sulzbach, Saubach, Murch, Pfederbach, Alb und Pfinz, die allesammt von Osten her in den Rhein hinein fliessen, und wovon der Schwarzbach das oberste oder mittägliche, die Pfinz aber das nördlichste ist, liegt ein Land, das die eigentliche Marckgrafschafft Baden genennet wird. Was zwischen den Flüssen Alb und Pfinz lieget, ist das mitternächs-

(*) Noch ist anzumercken, daß diese Quartal-Rug-Gerichte nach und nach fast überall in Würtemberg in Abgang gerathen seynd.

(**) Aus den kosmograph. Nachricht. 1748. p. 34. sqq.

nächtige Stück, und heißt die niedere Marckgrafschafft; alles übrige ist die obere Marckgrafschafft.

Weil in jener Durlach die Haupt-Statt ist, heisset es die Marckgrafschafft Baden-Durlach, und gränzet solche westlich an den Rhein, östlich an Würtemberg, südlich an die obere Marckgrafschafft, und nördlich an das Bisthum Speyer.

Es bestehet aus 3. Aemtern, Durlach, Carlsruhe und Pforzheim. Die Länge der beyden ersten Aemter erstrecket sich zusammen, von Rußheim biß Hohenwettersbach, nach der gemeinen Rechnung sechs Stunden: Die Breite aber, von den Speyerischen Gränzen bis an die Baden-Badische ist nicht einerley; bald zwey, bald dritthalb Stunde. Die Oerter sind folgende:

Durlach, die Haupt-Statt des Fürstenthums, ist schön und ansehnlich, ligt an der Pfinz, zwey starcke Stunden vom Rhein gegen Osten entfernt. Das Fürstliche Schloß darinnen ist prächtig, heisset Carlsburg von dem Marckgrafen Carl, der es 1565. erbauet. Zwar ist dises Gebäude nach der Hand abgebrannt und von dem Marckgrafen Friderich Magno neuer Dingen erbauet worden: Es hat aber seinen vorigen Namen behalten: Neben dem Schloß ligt ein schöner Lust-Garten.

Eine halbe Stunde westlich ligt der Enten-Fang, in der Mitte zwischen Durlach

und Rindheim: Ist ein viereckigter Weiher, um und um mit einem Gehäge, und wird der Umfang eine halbe Stunde beyläuffig ausmachen. Er ist nach Art der Holländischen Enten-Fänge eingerichtet, und in der That eine Fürstliche Lust. Der Fang gehet an von Martini bis in den Merz, da sich das Feder-Vieh wieder zu paaren anfängt. Der Jäger bekommt sie durch ein Garn alle lebendig in die Hände, und knickt ihnen den Hals ab. Manchen Tag fangt er nichts; hingegen hat er auch manchmal glückliche Tage, daß er an Einem Morgen 100. manchmal auch 2. bis 300. fangt. Je kälter der Winter; desto reicher ist der Fang. Man hat in einem gewissen Jahrgang alle gefangene wilde Enten aufgeschriben, da sich die Zahl auf 6000. belauffen hat. Innerhalb dem Umfang sind nidrige Lust-Häuslein gebauet, in welche sich der Fürst Abends vorher zu begeben pfleget, um gleich mit anbrechendem Morgen dise Lust zu sehen. Der Fang gehet mit anbrechendem Tage an, und währet biß nach 12. hin. Das Wasser wird in disen Weiher durch einen Canal geleitet.

Rindheim, Hagsfeld und Blanckenloch ligen alle von Durlach aus nordwestlich hinter einander weg, also, daß die Pfinz nicht weit von ihr weg in eben der Richtung lauffet. Sind alle drey Dörffer mit Kirchen.

Der Seehof, eine halbe Stunde unterhalb Blanckenloch: Wird von einer Wiese

also genennet, welche die See heisset; vermuthlich weil dise Wiese ehedessen, und ehe man wegen beständiger Kriege die Bäche recht säubern können, voll Wassers gestanden; dessen ich mich selbst noch zu erinnern weiß. Jezt ist es eine unvergleichliche Wiesen, in deren Mitte ein schönes Haus mit Neben-Gebäuden, Stallungen, so zusammen eine Stutterey und Fürstlich Cammer-Gut ist; von welchen Pferden der Fürstliche Marstall bestellet, die übrige aber verkauffet und verschencket werden. Dise Wiese ist eine halbe Stunde lang und eine Viertel-Stunde breit.

Grezingen, an der Pfinz, eine halbe Stunde von Durlach gen Nord-Ost; ein Dorff mit einer Kirche. In disem Dorff stehet ein unvergleichlich Fürstlich Schloß; nicht allzugroß, doch daß eine Fürstliche Hofhaltung Plaz haben kan. Die Frau Gemahlin des Herrn Marckgrafens Friderich Magni, Augusta Maria, hat solches zu Ihrem Wittwen-Siz erbauet, auch in die 26. Jahre bis an Ihren Tod darinnen residiret. Dermahlen pflegt sich der Hof zur Sommers-Zeit vilfältig da zu belustigen.

Zwischen Grezingen und Durlach ligt der sogenannte Thurn-Berg, ein Berg, welcher noch von einer ziemlichen Höhe. Oben darauf stehet eine steinerne Warte. Der Berg ist fruchtbar, und ziehet sich nach und nach etwas nidriger, bis gegen das Pfr-

heimer

heimer-Amt. Von Sellingen bis Durlach ist er mit Reben bepflanzt.

Berghausen, an der Pfinz, von Durlach aus Nord-Östlich drey Viertel-Stunden abgelegen: Ein Dorff mit einer Kirche. Es befindet sich hier auch ein artiges Schlößlein, wo sich der Hof dann und wann des Sommers aufhält.

Sellingen, an der Pfinz, eine Stunde von Durlach. Hat eine Kirche.

Hohen-Wettersbach, (in den alten Land-Charten Dürren-Wettersbach genannt;) eine Stunde gegen Osten von Durlach aus. Ligt auf dürrem Lande ohne Wasser: Es hat aber der verstorbene Herr Marckgraf Carl Wilhelm gleich nach angetrettener Regierung die da herum ligende Felder sorgfältig anbauen lassen, und einen vortreflichen Meyerhof hingesezet, daß es nunmehro nicht ein dürres, sondern fettes, Wettersbach ist, und alljährlich über alle Kosten 1000. Rthlr. einträget; nachher auch der alte Name abgeändert und Hohen-Wettersbach daraus gemacht worden. Es halten sich auf disem Meyerhofe 10. bis 12. Wiedertäuffer auf, die sich da ernähren. Dermalen gehöret er dem Herrn Ober-Hof-Marschall, Baron von Schilling, als ein Geschenck des Herrn Marckgrafen.

Au, ein geringes Dorff ohne Kirche, eine Viertel-Stunde von Durlach aus gegen Süden.

Wolferts-

Wolfertsweyler, gleich am vorigen, ein Dorff mit einer Kirche.

Rippurg, am Flusse Alb, eine Stunde südwestlich. In den alten Charten stehet falsch: Riedburg; ist ein Dorff, mit einem zwar alten, doch bewohnten, Schlosse. Ehedem gehörte es einer adelichen Familie von Rippurg, welche es dem Herrn Marckgrafen gegen andere Güter überlassen.

Zwischen Wolfertsweyler und Rippurg ist das so genannte Killes-Feld, ein blosses Feld, in welchem vile tausend Killhasen, oder Caninichen, von dem verstorbenen Herrn Marckgrafen gepflanzet und erzogen worden, mit deren Jagd sich dieser Herr vile vergnügte Tage gemacht hat.

Münzesheim, ligt abwärts gegen das Würtembergische; ein Dorff mit Schloß und Kirche. Der Baron von Münzesheim trägt es von dem Marckgrafen zu Lehen.

Alles dises zusammen ist das Durlacher-Amt; hat einen gesegneten Boden. Durlach, Grezingen und Sellingen nähren sich vom Weine und Früchten zugleich: Hingegen in den übrigen Dörffern wächset kein Wein, wohl aber reichlich Rocken, Sommer-Weizen, Gersten, Haber, Hanf und Flachs: Denn hier herum ist Sand-Boden; gleichwie in jenen ein leimichtes und lettigtes Erdreich.

Alles, was folget, heißt das Amt Carlsruhe.

Mit-

Mitten in dem Amt Carlsruhe ligt der sogenannte Hartwald, welcher 4. Stunden lang ist, und sich von Grabin biß Mühlburg erstrecket: Er wird von den Flüssen Pfinz und Alb eingeschlossen. Vor Erbauung der Statt Carlsruhe hiesse man ihn die Durlacher Hart; Dann alles war dazumahl zu Durlach geschlagen: Jezt hat sich dises Beywort verlohren. In disem Wald wird wegen der benachbarten Hofhaltung ungemein vil Wildprett von allerley Gattung gezogen; ja die Hirsche und Rehe darinnen sind so zahm, daß sie sich vor Niemand scheuen. Die zu dem Carlsruher-Amt gehörige Dörffer ligen disem Walde theils gegen Osten, theils und die meiste West-wärts am Rhein, und Nordwärts an der Pfinz.

Carlsruhe, eine halbe Meilwegs von Durlach gegen Nord-Westen, im Hart-Walde; eine trefflich-neu-erbaute Statt und Residenz-Schloß: Ist den 28. Jenner 1715. auszustecken angefangen, den 17. Jul. darauf der Grund-Stein von Ihro Durchl. Herrn Carl zu Baaden ꝛc. Selbsten geleget, dabey der Orden der Treue aufgerichtet, die Gassen und Alleen durch den Hart-Wald alle nach den 32. Welt-Gegenden eingerichtet und nach der Herrn Ritter Namen genennet worden. Die Haupt-Aussicht des Schlosses ist gegen Mittag. Im Homännischen Atlas ist eine besondere Charte von 3. Blättern von disem Carlsruhe und dessen Gegend zu sehen.

Gotts-

Gottsau, gleich Oestlich vor Carlsruhe, ein ehmahlig gewesenes Benedictiner-Closter, ist nach der Reformation weltlich gemacht worden. Die Franzosen haben es in den vorigen Kriegen ganz abgebrannt: Nach dem Friden 1713. sind wiederum einige ziemlich feine Wohnungen darinnen aufgebauet, und fast das ganze Wesen zu einer Speise-Cammer von der Carlsruhischen Hofhaltung angelegt worden. Denn daselbst ist die Fürstliche Mezig, oder Schlacht-Banck, Beckerey, Brauerey, Roß-Mühle, Melckerey, und eine stattliche Meyerey von einem guten Feld-Boden. Im Jahr 1734. erlitte dises Closter durch Brand ein abermaliges Unglück, welcher von den Russen aus Unvorsichtigkeit entstunde: Es ist aber jezt alles in seinen vorigen Stand gesezet.

Staffort, anderthalb Stunden von Carlsruhe Nord-Westlich; ein Dorff mit einer Kirche, und einem alten zerfallenen Schloß. Diser an und für sich geringe Ort behält in der Kirchen-Geschichte ein ewiges Angedencken, und zwar wegen des Libri Stafforrensis, als welches auf eben disem Schlosse im Jahr 1599. unter dem Schuz des Marckgrafen Ernst Friderichs den Reformirten zu lieb ist verfertiget worden.

Spöck, an der Pfinz, zwey und eine halbe Stunde gerade gegen Mitternacht von Carlsruhe: Ist ein Dorff mit einer Kirche.

Haynhof, gleich an Spöck hinunter am

He-

Heklag; ist nichts anders, als ein Meyer-Hof und Cammer-Gut des Fürsten; von dem Herrn Marckgrafen Carl Wilhelm angelegt.

Graben, an der Pfinz, drey Stunden Nord-Westlich von Carlsruhe: Ein geringes Dorff, zu Ende des vorigen Jahrhunderts von M. Friderich Magno angelegt, welcher auch einen Theil vertriebener Reformirten aus Franckreich daselbst eingenommen: Dise haben einen Theil von dem Hart-Walde ausgereutet, und sich bisher ziemlich ernähret. Auch haben sie eine Kirche erbauet, zu welcher sie von Basel aus ihren Geistlichen bekommen, der aber von dem Marckgrafen beruffen und besoldet wird.

Dem Hart-Walde gegen Westen, und also an dem Rhein, ligen folgende Dörffer.

Mühlburg, an der Alb, eine Stunde von Carlsruhe, und eben so weit vom Rhein-Ufer weg: Ist zwar dermahlen ein geringer Ort, hat aber nach dem Sinne Herrn Marckgrafen Friderich VI. der ihn angelegt, eine Statt werden sollen: Es ist Ihm aber, wegen der beständigen Kriegs-Unruhen, nicht so glücklich, wie dem Marckgrafen Carl Wilhelm mit Carlsruhe, gelungen. Es hat ein ansehnlich-Fürstliches Schloß allda gestanden, so die Franzosen ruiniret haben; wovon man den Steinhauffen noch siehet. Weil der Ort Statt-Gerechtigkeit hat; so unterscheidet er sich von andern Dörffern durch die gewohnliche Jahr-Märckte.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 31stes Stück.

Nächst Mühlburg liegt die Appen-Mühle, welches eine Baden-Badische sehr einträgliche Mühle ist.

Knielingen, am Alb-Flüßlein, so aber hier hart am Rhein parallel mit ihm fliesset, bis es sich eine Stunde unterhalb in den Rhein ergiesset: Ist ein Dorff, mit einer Kirche und einem zerfallenen Schloß.

Nârath, oder Neureuth, darum, weil das Land zu Erbauung eines neuen Dorffes ausgereutet worden ist: Ist ein Rhein-Dorff, mit einer Kirche, in welchem sich eine Colonie Franzosen nidergelassen, und freye Religions-Ubung hat.

Eckenstein, ein Rhein-Dorff, weiter hinunter, mit einer Kirch.

Schröck, ganz hart am Rhein-Ufer; ein geringes Dörfflein: Es ist aber daselbst die Uberfarth über den Rhein. Ehmahls war auch eine Post hier.

Linckenheim, ein Rhein-Dorff mit einer Kirche.

Hochstätten, desgleichen.

Lidelheim, ein Dorff mit einer Kirche, vom rechten Ufer etwas abgelegen, an einem Arm, so der alte Rhein heißt.

Rußheim, das lezte Rhein-Dorff: Ist ein Dorff mit einer Kirche. Eine starcke Stunde weiter hinüber ligt Philippsburg.

Dettenheim, ligt zwischen Rußheim und Lidelheim, zwar noch disseit des Rheins: Es gehört aber zu Chur-Pfalz in das gegen über ligende Ober-Amt Germersheim: Es ist ein Dorff, mit einer Uberfarth über den Rhein.

Hingegen ist ein Dorff, Roth genannt, jenseit des Rheins, eine Stund von Landau, gehört halb dem Marckgrafen, halb Chur-Pfalz: Auch hat Baden daselbst das Pfarr-Einsaz-Recht und andere Rechte.

Dises ganze Carlsruher Amt hat weder Berge noch Hügel, und ist also ganz eben; hat durch und durch einen sandigten Boden; daher es auch die Hart genennet wird. Deme ohngechtet ist doch in disem Amt eine gute Nahrung, und sind besonders zu Fridens-Zeiten die Früchte so wohlfeil, daß der Landmann wegen allzugeringen Preises der Lebens-Mittel kaum weiß, wie er sich mit Gelde retten soll. Wein wird nichts gebauet; hingegen wächset Rocken, Sommer-Weizen, Gersten, Haber, Hanf, Flachs, Mag-Samen, Rüben, Erbsen, ꝛc. in grosser Menge. Die Dörffer am Rhein haben Heu im Uberfluß, und sind reich an Vieh-Zucht, Pferden, Rind-Vieh, Schweinen, Feder-Vieh. Die so genannte

nannte Rhein-Dörffer machen auch ihren guten Nuzen von den Rhein-Fischen. Zu Rußheim sind Bauren, welche bis nach Maynz mit Hanff und Flachs auf dem Rhein handlen.

Alles übrige, wie auch alle andere Baden-Durlachische Herrschafften sind Reichs-frey; auch wird nicht das geringste von einem andern Teutschen Fürsten zu Lehen getragen.

* 28.

Fortsezung des Auszugs der Reichs-Statt Kempten Deduction gegen das Fürstliche Stifft Kempten.

Zweyte Abhandlung: Von der Statt Kempten befreyten Bann-Meile. §. 1. Wird ausgeführt: Es seye eine uralte allgemeine Observanz im Reich, daß kein Stand befugt seyn solle, innerhalb 1. und 2. Meilen im Umcrays zum Nachtheil seines Nachbarn Stätte und Märckte aufzurichten.

§. 2. Niemand habe, ohne Kayserliche Freyheit, auf Dörffern oder in Clöstern, Handwercks-Leute, Tafernen, Märckte und Gewerbe einführen dörffen.

§. 3. Der Statt Kempten Gebiet erstrecket sich auf der einen Seite kaum eine Viertel-Stunde weit, auf der anderen Seite ziemlichen Theils nur biß an den Statt-Graben, auch trägt der Boden keinen Wein und wenig Frucht, muß sich also die von dem Stiff-

tischen Gebiet rings herum eingeschlossene Statt nothwendig mit Handwerckern und Handlung nähren, und die davon fallende Zölle und Gefälle seynd ihr meistes Einkommen. Als dahero im 14den Jahrhundert die Stifftische Unterthanen mit Korn, Getraid, Salz, ꝛc. zu handlen angefangen, hat Kayser Friderich III. An. 1443. und 1484. bey Straff 10. Marck Goldes befohlen, daß eine Meil Wegs um die Statt Kempten herum kein neuer Marckt aufgerichtet, noch besuchet, weniger mit kauffen und verkauffen einiges Gewerb und Handthierung getrieben werden solle. v. Beyl. 23. 24.

§. 4. Nachdeme aber die Stifftische keine Parition geleistet, vil mehr der Abbt sich an Bayern gehänget, hat der Kayser An. 1489. Würtemberg, Montfort, Augspurg und Biberach Commißion in der Sache aufgetragen, welche auch noch selbigen Jahres angefangen und An. 1493. also geendiget worden, daß, nach vergeblich versuchter Güte, an Kayser Maximilian I. Bericht erstattet worden, welcher nach n. 25 : 28. bey Straff 100. Marck Goldes befohlen: Daß weder der Abbt und Convent, noch die Ihren, in Einer Meil um die Statt herum keinen offenen Marckt halten, sondern ernstlich verfügen sollen, daß von den Ihrigen, zum Nachtheil des Statt-Kemptischen Marckts, bey den Mühlinin und Häusern auf dem Land in einer Meil Wegs mit Korn, Salz, oder anderem kein Kauff-

Schlag

Schlag getriben werde: Daß auch Abbt und Convent auf Ihres Gotteshauses Grund und Boden um und bey demselben Gotteshaus wohl bauen mögen; doch nur so vil, als die Nothdurfft erheischet, und zu Ihrem Wesen und Gebrauch ziemlich und gebührlich ist; aber zu Bevestigung des Closters keinen Bau fürnehmen sollen. Dises solle alle Jahre dem Stifft und der Statt vorgelesen und von beyden Theilen leiblich beschworen werden; wie auch vile Jahre an Martini geschehen, und diser Kayserl. Spruch der 3jährigen Einung des Bunds in Schwaben Tit. 5. mit einverleibt worden ist, DATT *de Pace publ. Lib.* 2. *Cap.* 14. auch Kayser Maximilian I. solches An. 1514. nach n. 29. mit Cassation alles künfftigen widrigen, von neuem bestättiget hat.

§. 5. Als auch die Statt An. 1525. um alle Streitigkeiten aus dem Grund zu heben, dem Stifft um 30000. Goldgülden alle seine in und auser der Statt gehabte Rechte abgekaufft, und hierunter sonderlich alle Zölle und Gefälle von allen aus- und eingehenden Waaren und Gütern, Gewerben, Handwerckern, Getraid, Victualien, Leinwand, Vieh, groß und klein, nebst der Mezig und Brod-Bäncken, Salz-Steuer, Hütten-Zoll, Stadelhof, Waag, Korn-Marckt, Umgeld ꝛc. nichts ausgenommen; (v. Beyl. 30.) ist zugleich nach n. 31. auf ewig festgesezet worden: 1. Daß die Statt auf ihrem eigenen, ohnehin, vermög Kayser Maximilians I. lezter Declaration von

1500. mit der Gericht- und Steuerbarkeit der Statt zugehörigem Grund und Boden, Gütern und Gärten ausserhalb der Statt, allerhand Ehehafftinen, als Tafernen, Schmidten, Bad-Stuben und Hütten; 2. das Stifft aber um und bey demselben, auch andern Enden, auf seinem Grund und Boden allein so vil Gebäude, als zu Dessen Nothdurfft, Wesen und Gebrauch aufführen, keineswegs aber 3. das Closter selbst bevestigen, und deßwegen einigen Bau fürnehmen, noch auch 4. in Einer Meil Wegs um die Statt Kempten weder offenen Marckt halten, noch auch heimlich bey denen Mühlinen und Häusern mit Korn, Salz, oder anderm, einigen Kauffschlag treiben, sondern 5. vilmehr ernstlich verfügen solle, daß die Stifftische sich dessen künfftig innerhalb der Meil rings um die Statt herum gar und gänzlich enthalten und bemüßigen.

§. 6. Dises ist nicht nur von allen Kaysern und dem Päbstlichen Stuhl bestättiget, sondern auch die Statt mit disen Rechten von allen Kaysern seithero ordentlich belehnt worden: v. num. 33-36. Und heißt es ausdrücklich, daß dises geschehen seye, in künfftigen Zeiten alle Streitigkeiten und kostbare Rechtfertigungen zu verhüten.

§. 7. So bald sich aber das Stifft wieder ein wenig erhohlt, hat es von neuem angefangen, 1. eine gemeine Mezig nicht weit von dem Stifft an der Rottach aufzurichten,

und

und den Mezgern den freyen Vieh-Handel innerhalb einer Meile zu gestatten, 2. allerhand Handwercker, die dem Kauff-Schlag anhängig, aufzunehmen, 3. vile Bach-Oefen und Beckenschüz, inner einer Meile, zu Waltenhofen, Bezigau, Krugzell, Leubaß und Leiterberg, 4. auch eine neue Wirthschafft neben der Statt Tafern zu Waltenhofen aufzurichten, die Unterthanen dahin zu bannen, hingegen die Zehrung in der Statt Tafernen zu verbieten, nicht weniger 5. des Stiffts Land-Ammann den Handel mit allerhand Waaren, als: Wachs, Oel, Eisen, Nägel, Seiler, Scheiben, Zinn und Bley, in dem Stifft das ganze Jahr durch zu erlauben; u. s. w. da es dann, nach kostbaren Cammer-Gerichtlichen Processen, An. 1563. zu einem Compromiß und Vertrag gekommen, darinn die Statt nach n. 38. dem Stifft unterschiedenes, doch ohne Kayserliche Lehenherrliche Bestättigung, nachgeben müssen; nemlich ad 1. daß die Mezig auf der Rottach bleiben möge, aber innerhalb einer Meil keine andere offentliche Mezig weiter angerichtet, auch wochentlich mehr nicht, als 2. Rinder und 3. Kälber oder Schaaff, von Ostern biß Michaelis, nachher aber 6. und im Jahr 2. oder 3. Schwein, und mehr nicht, daselbst ausgehauen und ausgewogen werden, hingegen der Mezger einigen Fürkauffs mit Vich imerhalb der Meil sich nicht anmassen solle; 2. daß die Handwercker, so bey dem

Stifft seyen und künfftig ferner einkommen möchten, zwar also bleiben, doch weder bey dem Stifft, noch in der Meil-Wegs keinen offenen Laden, noch Kauff-Schlag haben, noch in andere Wege sich des feilen Kauffs anmassen, sondern allein bestellte oder des Stiffts Arbeit machen, oder auch selbige auf die freye Märckte tragen, innerhalb Meil-Wegs aber solche Arbeit niemand feilbieten noch verkauffen sollen; ad 3. daß die Bach-Oefen und Beckenschüz an disen fünf Orten bleiben, ausser denselben aber inner der Meil-Wegs kein neuer weiters erbaut werden solle; ad 4. Daß die Statt bey ihrer Tafern privative gelassen, und keine Neben-Wirthschafft mit Wein noch Bier, zu Waltendorff, noch in der ganzen Pfarr, getriben, auch aller Zwang und Verbott wieder aufgehoben werden solle; ad 5. Daß der Land-Ammann, als obrist-Heiligen-Pfleger, sich zwar mit Wachs und Oel, auch anderer Nothdurfft der Kirchen, versehen möge, doch aber in keine Wege sich einiges Gewerbes, daraus ein Kauff-Schlag folgen möchte, unterfangen solle ꝛc.

§. 8. Die Stifftische Beeinträchtigungen seynd aber dennoch in denen folgenden Jahren immer stärcker worden, und es hat seinen Unterthanen endlich gar den freyen Handel und Wandel, auch Zehren und trincken in der Statt, bey hoher Straff verbotten; worüber schwere Thätlichkeiten und in die 63. besondere Proceß am Cammer-Gericht entstanden:

standen: Worauf es es endlich, nachdeme man sich vorläuffig vereinbart, wie es einsweilen in Jurisdictions- und allen anderen streitigen Sachen zu halten, An. 1601. zu einem neuen Compromiß und Vergleich gekommen; v. n. 38. Daß eine ganze Meil Wegs von der Statt Kempten aus, rings herum, kein Kauff-Schlag, mit Korn, Salz, oder anderem, von Niemand mehr gebraucht, sondern dergleichen bey den Mühlinen und Häusern in berührter Meil von neuem eingeschlichene Kauff-Schläg gänzlich abgeschafft, und die Ubertrettere und Ungehorsame, sie seyen Stifftische Unterthanen, oder Andere, unnachläslich gestrafft, auch die Helffte solcher Straffen der Statt zugewandt; wegen Anrichtung der Tafernen und Weinschencken aber (derenthalben die Statt dem Stifft gleichwohl Maaß und Ordnung zu geben habe,) Desgleichen wegen Besezung und Anstellung der Handwercker inner besagten Meil von dem Stifft solche Maaß gebraucht werden solle, daß die Statt und Burgerschafft hierdurch im geringsten nicht beschweret werde: Wie dann besonders der Mezger in der Rottach alles Ernsts angehalten werden solle, sich dem Vertrag de An. 1563. gemäß zu bezeugen; da im übrigen des Stiffts Unterthanen und Zugehörige, wie auch die von der Statt, hinfüro ihren freundlichen freyen Handel und Wandel, mit kauffen, verkauffen, ꝛc. von und zu einander haben sollen und mögen; welcher

Vertrag aber wieder von keinem Kayser ratificirt worden.

§. 9. Wenige Jahre hernach aber wurden wieder welsche Cramer ins Stifft gesezt, selbigen offentlicher Feil-Kauff und Schragen, auch vilen andern, mit Garn, Wepfen, und andern zum Leinwand-Handel gehörigen Waaren, sonderlich aber den Sämnern, offene Kauff-Schläge zu treiben gestattet, 20. 30. Schuster, Schneider, eine grosse Menge Weber und andere Handwercker inner einer Meile eingeführt, dem Mezger auf der Rottach der freye Vieh-Fürkauff und Handel, auch ohneingeschränckes Mezgen gestattet, endlich An. 1611. gar denen Unterthanen wieder, bey Straff an Leib und Gut alle Zehrung, Handel und Wandel in der Statt verbotten, auch 4. neue Wirthshäuser nächst um die Statt errichtet; worüber es wieder Proceße gegeben, das An. 1613. erkannte Mandatum S. C. aber An. 1621. wieder caßirt, und die Statt ad Processum ordinarium verwiesen worden. Wiewohl nun die Statt unter Chur-Pfälzisch-Würtemberg-Ulm- und Memmingischer Vermittlung, es zu einem neuen Vergleich zu bringen gesucht; so wollte sich doch das Stifft nicht darzu verstehen, und nachdeme die Statt An. 1633. mit Sturm eingenommen worden, auch dabey alle Acten eingebüßt, mußte sie alles auf sich ersitzen lassen.

§. 10.

§. 10. Das Stifft hingegen gestattete, daß nicht allein von den Sämnern nächst um die Statt zu Nägelinsried, Sulzberg, Durrach, Weissenbach, Buchenberg, Neuenhausen, Waltenhofen ꝛc. und endlich im Stifft selbst, offentlicher Handel und Fürkauff mit Salz, Schmalz, Korn, Garn, u. d. sondern auch von andern vilfältige Gremplereyen, Cramereyen und Hausierungen getrieben, allerley neue Handwercker eingeführt und übersezt, vile Häuser vor Cramer und Handwercks-Leute nächst um das Stifft herum angebaut, und noch mehrere Tafernen, Brauereyen, Bier- und Weinwirths-Häuser, endlich auch zu allmähliger Einführung eines offentlichen Marckts allerley Niderlagen und offentliche Gebäude aufgerichtet worden. Als nun das Stifft auch anfienge, die ruinirte Residenz und Closter neuerlich bis unter die Pallisaden und den Statt-Graben zu bauen, die Statt aber solches nicht leiden wollen, hat das Stifft eine Kayserliche Commißion deßwegen, und die Statt deren Erstreckung auf alle noch ohnerörterte Streitigkeit ausgebracht, welche aber nie zu Stand gekommen ist.

§. 11. Ferner verbote 1. das Stifft An. 1670. daß Deßen Unterthanen ihre Waaren nicht eher auf fremde Märckte tragen sollen, als wann sie selbige dreymahl auf denen Stifftischen Jahr- und Wochen-Märckten feil gehabt.

habt. 2. Wollte der ausser der Meil zu Martinszell gewesene Jahrmarckt An. 1673. auf den an der Statt gelegenen Sulzberg verlegt, und, unter dem Vorwand, daß es keinem Nachbar nachtheilig, dem Stifft aber um mehreren Gewerbes willen etwas vortheilhaffter wäre, die Kayserliche Einwilligung erschlichen werden: Weil aber das angebliche Stifftische Privilegium vom Jahr 1485. selbst enthält, daß diser Jahrmarckt andern Jahrmärckten inner 2. Meilen unschädlich seyn solle; die Statt aber gezeigt, daß Sulzberg über eine Stund weit von der Statt nicht entlegen seye; so erfolgte die Kayserliche Einwilligung nicht. 3. Dessen ohnerachtet wurde An. 1683. diser Marckt würcklich von Martinszell nach Sulzberg verlegt, und gar in einen Wochen-Marckt verwandelt. 4. Wurde An. 1673. zu höchstem Nachtheil der Statt, versücht, unterhalb derselben bey Schwarzenbach oder Biberschwang, und 5. oberhalb derselben bey Martinszell eine Brücke über die Iller zu bauen; welches jedoch, nachdeme die Statt Vorstellungen dagegen gethan, unterblieben. 6. An. 1681. wollte man in dem Stifft einen Wochen-Marckt anlegen; worinn jedoch das Stifft, auf der Statt Ansuchen, nachgegeben. 7. An. 1690. wurde von neuem befohlen, daß die Stifftische Unterthanen fürterhin ihr Garn, Fruchr, Getrayd, und andere Victualien, nirgend anders hin, als

auf

auf des Stiffts Wochen-Märckte, zu feilem Kauff tragen, auch alle Bedürffniße von den Cramern und Handwercks-Leuten im Stifft erkauffen sollten; worüber auch scharff gehalten worden. 8. Wurde inner der Meil zu Wiggenspach auch ein neuer Wochen-Marckt, und, aus Gelegenheit diser neuen Märckte, vile neue Zölle, Impostен und Accisen angelegt. 9. Wurde zu Schwabelsberg, eine halbe Stund von der Statt, eine starcke Weberey mit Schweizerischen Knappen angelegt, den Stifftischen Unterthanen der Garn-Handel und Verkauff in der Statt gänzlich verbotten, auch in dem Stifft selbst eine Tafel zur Leinwand-Schau aufgerichtet. 10. Wurden ober- und unterhalb der Statt Flöße uud Fahrzeuge gemacht, und auf solchen, zu Abbruch des Statt-Zolls, Getrayd und andere Waaren über die Iller auf die Stifftische Märckte geführet.

§. 12. Hierüber erhielte die Statt An. 1691. 16. Mart. nach Beyl. 39. beym Reichs-Hof-Rath ein Mandatum S. C. de non amplius turbando, ac Privilegiis, Sententiis, Declarationibus & pactis non contraveniendo, und nachhero wurde eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte erkannt, welche aber nichts verfangen. Das Stifft machte auch einen Unterschied zwischen grossen Meilen à 2. gemeinen à $1\frac{1}{2}$. und kleinen à 1. Stund,

und

und behauptete, daß Sulzberg auſſer einer gemeinen und Wiggenſpach auſſer einer groſſen Meile gelegen ſeyen; worauf An. 1694. 24. Sept. das Mandat, ſo vil die Wochen-Märckte und die denenſelben anhängige Puncten betrifft, caßirt, und die Statt darinn und in den andern geklagten Puncten ad Petitorium verwiſen worden; da doch auch das Petitorium ganz klar geweſen: Worzu ein gewiſſes Kunſt-Stück des Fürſtl. Kemptiſchen Abgeordneten und auch diſes vil geholffen, daß zu gleicher Zeit der An. 1633. angefangene, aber über 50. Jahr erligen gebliebene und durch den Weſtphäliſchen Friden caßirte, Proceß gegen die Statt wieder erneuert worden, ob hätte diſe das Stifft ruinirt; da es doch von denen Schweden, und zwar aus eigener Schuld des Stiffts, geſchehen iſt.

§. 13. Währenden Proceſſes hat das Stifft den Schwarzenbacher Brucken-Bau unternommen, unter dem Vorwand, daß es auſſer der Meil gelegen, und das Gräfliche Haus Zeil das ſelbiger Enden zuvor Lehenweis gehabte Brucken-Recht, mit allen Zugehörungen, dem Stifft abgetretten habe. Ob nun gleich, auf der Statt und anderer benachbarten Stände Klagen, An. 1693. diſer Brucken-Bau verbotten worden, auch, als die Franzoſen An. 1703. ſolche Brücke verbrannt, das Stifft aber ſie wieder gebauet, An. 1704. 24. Dec. nach Beyl. 41.

ſolches

solches Verbott erneuert worden; so ist das Stifft fortgefahren, und die Sache hat nie beym Reichs-Hof-Rath zum Spruch gebracht werden können: Desgleichen auch mit dem An. 1697. abermalen in dem Stifft angelegten Wochen-Marckt, auch hin und wieder errichteten neuen Zöllen und Impostен, des Kayserlichen Verbotts sub num. 42. ohnerachtet, geschehen ist.

§. 14. Nun hat zwar das Stifft öffters eine Neigung zur Güte bezeugt, aber allemal forderist eine Genugthuung wegen des im 30jährigen Krieg erfolgten Ruins des Stiffts verlangt; da doch allenfalls die im Westphälischen Friden beliebte Amnestie dise ganze Ansprach aufhebte: Dahero auch die Statt, als das Stifft auf obiges Rescript vom 24. Dec. 1741. auf eine Kayserl. Commißion zur Güte angetragen, sich nicht eher darzu verstehen wollen, biß das Stifft diser Ansprache sich begeben habe; worauf aber noch keine Stifftische Erklärung erfolgt, sondern nur gestritten worden ist: Wer die Commißion übernehmen solle?

§. 15. Indessen hat man die Stifftische Wochenmärckte auf eben die Tage verlegt, daran in der Statt Marckt gehalten wird; An. 1714. hat man die Stifftische Kirchweyh im Creuzgang durch ein Ausschreiben in einen Jahr-Roß- und Vieh-Marckt verwandelt

delt

delt und selbigen nach Gefallen auf andere Zeiten verlegt; Seit An. 1717. hat man sich des Zolls oder Weg-Gelds von denen Früchten und Gersten, so zu dem inner der Meile gerad vor der Statt erbauten Fürstl. Brau-Haus durch die Statt geführet werden, zu weigeren anaefangen; wo hingegen das Stifft in und ausser der Meile, zu Waltenhofen, Lenzfrid, Altesried, Wiggenswach, zum Haibels, zum Rauns, Wildholzried, Bezigau, zu den Häusern, Martinszell, Buchenberg, Sulzberg, an der Hneb, an der Schwarzenbacher Bruck, und an vilen Orten mehr, eigenmächtig neue Zölle und Weg-Gelder angeleat: Ja so gar solle das zum Monopolio für die ganze Landschafft im Stifftischen Brau-Haus gleich an der Statt gebraute Bier frey durchgelassen, hingegen das Statt-Bier in dem Stifft und Stifftischen Orten confiscirt werden.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 32stes Stück.

§. 16. Ferner wurden Korn- Wein- Salz- Waag- Stadel ꝛc. offene Cram- und Handwercks- Läden, Wirths- Brau- Schenck- Mezger- und andere privat- Häuser nächst um und bey dem Stifft in grosser Menge gebaut; denen Statt-Burgern wurde ausser der Statt inner der Meil, ja gar auf ihren eigenthumlichen Kauff- Recht- Gütern, alle Maurer- Zimmer- und andere Arbeit verbotten, hingegen in dem Stifft neue Handwercker eingeführt, Zünfften und Innungen aufgerichtet, besondere Handwercks-Herrn aufgestellt, alle Handwercker in den Stifftischen Orten genöthiget, sich allda incorporiren zu lassen, ihnen alle Arbeit allein gestattet, denen Statt-Burgern aber bey Confiscation verwehrt, ihre bestellt- oder verfertigte Arbeit dahin zu tragen, An. 1719. denen Stifftischen Unterthanen die Stättische Märckte, auch aller Handel und Wandel mit der Statt von neuem verbotten, kaum eine halbe Stunde von der Statt eine Blaiche angelegt, um einen offentlichen Leinwand-Handel einzuführen, die Anfangs nur zu ei-

nem Steg, von $2\frac{1}{2}$. gerichtete, hernach auf $5\frac{1}{2}$. Schuh erweiterte Brücke zu Martins-zell nun 8. Schuh breit gemacht, und mit 8. Jochen versehen, wodurch die uralte Land- und Salz-Strasse aus Tyrol ganz von Kempten abgewendet worden wäre, wann nicht die Ober-Oesterreichische Regierung zu Insprück nach num. 43. die Statt bey dem alten Herkommen geschüzet hätte.

§. 17. Endlich ist es dahin gekommen, daß man sich in offentlichen Schrifften des Prädicats einer Stiffts-Statt angemasset: Und als die Statt sich gegen dem Stifft über die allzustarcke Beeinträchtigung beschweret, hat dises bey dem Reichs-Hof-Rath als einen Eingriff in die Stifftische Landes-Hoheit, Freyheit und Herkommen, auch Anmassung eines neuerlichen Monopolii in alieno angegeben; wodurch es auch den 27. Jun. 1718. ein Mandatum de non turbando nec offendendo in exercitio liberi Commercii, sed per omnia observantiæ & quietæ possessioni inhærendo, ja gar den 7. Mart. 1730. eine Paritoriam erhalten.

§. 18. Uber dises hat das Stifft währenden Processes, ohne vorherige Vernehmung derer Nachbarn, von Kayserlicher Maj. für die bey dem Stifft neu-Angebauete das Statt-Recht erhalten, mit der Freyheit, sie zu bevestigen, Handthierung und Gewerb einführen, Handwercker aufrichten zu lassen, u. s. w.

Die

Die dritte Abhandlung gehet auf die Merita causæ, und bestehet in einer rechtlichen Ausführung, welche ich, meinem gegenwärtigen Vorhaben gemäß, ganz kurz zusammen ziehen werde.

Punctum 1. vom Verbott, innerhalb Meil-Wegs eine Stifftische Statt zu bauen, oder das Stifft selbsten mit Mauren zu umschliessen, und zu bevestigen. §. 1. Des Stiffts erschlichenes Privilegium ist ungültig, weil es wider der Statt ältere Privilegien und die zwischen Beyden errichtete Verträge laufft. §. 2. Es ist hier nicht die Frage von des Stiffts Landes-Hoheit in seinem Gebiete; sondern wie weit solche durch die Verträge eingeschräncket seye? §. 3. Nach solchen darff das Stifft nur Häuser zu seiner Oeconomie und Wohnung der Bedienten bauen; hingegen keine neue Statt, noch das Closter bevestigen. §. 4. An. 1489. hat zwar das Stifft vor der Kayserl. Commißion verlanget, auf seinem Grund und Boden nach Gefallen bauen zu dörffen: Es ist ihme aber von Kayser Maximilian I. abgesprochen worden, ohne Kayserliche Verwilligung dergleichen zu thun; wobey es das Stifft gelassen, und ist aus MUNSTERS *Cosmograph. L. 5. Cap.* 233. und dem daselbst befindlichen Abriß zu ersehen, daß noch zu Ende des 16den Seculi in und bey dem Stifft herum, ausser dem Closter und St. Lorenzen-Kirch, noch gar wenige Gebäude und Wohnungen

gewesen, darinn sich auch allein die weltliche Hof-Bediente und andere Closter-Leute enthalten haben. §. 5. Bey solchen Umständen hat das Stifft durch die neuerliche, widersprochene Anbauung einer Menge allerhand Wohnungen keinen rechtmäßigen Besiz erlangen können. §. 6. Und eben so wenig kan ihme das gegen die ältere Rechte der Statt heimlich erschlichene Kayserliche Privilegium zu statten kommen; zumahlen gegen die dem Stifft aberkauffte, und nun von dem Reich zu Lehen tragende Gerechtigkeiten der Statt. §. 7. Wie dann auch alle dergleichen Privilegien die Clausul enthalten: Daß sie männiglich an seinen Rechten unschädlich seyn sollen. add. Wahl-Cap. *art.* 1. 10. 15. *Instr. Pac. art.* 8. §. 1. 4. §. 8. Es werden auch die Privilegia nicht anderst angenommen. add. R. Absch. 1654. §. 116. Und die Statt Kempten ist schon An. 1488. von Kayser Friderichen III. gegen alle neuere ihro nachtheilige Privilegia privilegirt worden. §. 9. Der beygelegte Grundriß zeigt, daß vile eigenthumliche, der Statt Besteurung und niderен Gerichten unstreitig unterworffene Güter in, um und an dem Stifft gelegen, und mit den Stifftischen Gebäuden und Gärten durchaus vermenget seynd, folglich um so weniger mit Mauren und Gräben umschlossen und der Statt entzogen werden können, als die Statt nach n. 45. von Kayser Ferdinand I. privilegirt ist, daß kein Burger ꝛc. ein ligendes

gendes Gut jemanden, so kein Burger in der Statt, überlassen solle; welches die Burgerschafft noch alle Jahr beschwören muß. §. 10. Es würden auch nicht nur die gröste Verwirrungen in Jurisdictionalien und andern Rechten entstehen, sondern auch der mitten durch den Stiffts-Plaz gehende Weg zu der Statt Vieh-Wayd und Hoch-Gericht versperrt oder doch sehr erschweret werden; und könnte die Statt von daher gleich in Grund geschossen, und der Haupt-Passage ins Tyrol über die Iler-Bruck sich bemächtiget werden: Wie dann schon bey der lezten Belagerung der Feind sich des Stiffts Residenz und Garten-Mauer solcher gestalten bedienet, und dadurch die Statt zur Ubergabe genöthiget hat. §. 11. Dann wann gleich heutiges Tages die R. Stände neue Stätte sollten anlegen können; so kan es doch nicht zum Nachtheil eines Dritten geschehen. §. 12. Endlich müßte auch die Statt, als deren dadurch aller Handel, Wandel und die davon fallende Gefälle entzogen würden, ganz zu Grund gehen, zum Schaden des Röm. Reichs.

Punctum 2. vom Verbott des freyen Commercii, und daß weder das Stifft innerhalb Meil Wegs rings um die Statt herum Märckte anzustellen, noch deßen Unterthanen freye Handlung, Kauffmannschafft, Gewerb und Handthierung zu treiben berechtiget. §. 13. An. 1443. verbotte Kayser Friderich

derich allen Umsaßen bey einer Meil Wegs um die Statt mit Korn und andern Dingen an ungewohnlich;en Stätten, da nicht gefreyte Märckte sind, Märckte anzufangen; welches er An. 1484. wiederhohlet. §. 14. Nachdeme aber Johann An. 1485. auf die 4. Stifftische Dörffer Legau, Buchenberg, Unterthingau und Martinszell, unter dem Vorgeben, daß selbige nicht innerhalb Meil-Wegs der Statt gelegen, ein Privilegium ausgebracht, alle Jahr 2. Jahr-Märckte daselbst zu halten, doch daß selbige andern in 2. Meilen umher unschädlich seyen, die Statt aber, nach Beyl. 46. vor der Kayserl. Commißion sich darüber beklagt, ist An. 1494. der Kayserl. Ausspruch geschehen: Das Stifft und die seinige sollen in einer Meil um die Statt keinen offenen Marckt halten; doch möge jemand dem andern Korn oder anderes wohl verkauffen, seine Schuld damit zu bezahlen, oder zu Nothdurfft seiner Leibes-Nahrung, ohne Zuberlohn, welchen auch das Stifft von verkaufften Zinsen, Nuzen und Gülten nicht schuldig seye: Wo sie aber ausserhalb des NB. Kauffmannschafft treiben wollten, sollen sie gehalten werden, wie andere, so Kauffmannschafft treiben; welches An. 1495. bestättiget, und dem Stifft aufgegeben worden, bey den seinigen ernstlich zu verfügen, daß sie bey ihren Mühlen und Häusern inner einer Meile mit Korn, Salz, oder anderem nicht Kauff-Schlag treiben;

ben; wobey man es in dem An. 1497. unter Kayserl. Autorität errichteten Vertrag gelassen. §. 15. An. 1525. wurde es abermals von der Statt in den Kauff einbedungen, und, schon oben angeführter maßen, in dem Vertrag de An. 1563. und 1601. wiederhohlt. §. 16. Dise Verträge sind auch klar, und die Ursach beygefügt, daß der Statt Marckt nicht geschwächet werde, welche sich der Kauffmannschafft, des Gewerbes und der Handwercker behelffen müsse. §. 17. Und ob gleich heut zu Tag ein Reichs-Stand seinen Unterthanen erlauben kan, Jahr- und Wochen-Märckte anzulegen; so darff er doch nicht zum Nachtheil derer Verträge und Urtheile thun: Wie dann auch die Reichs-Statt Uberlingen in gleichen Fällen von dem Reichs-Hof-Rath bey ihrem Privilegio geschüzet worden ist. §. 18. Das Stifft wendet zwar ein: 1. Der Statt Privilegium seye nur von offenen Jahr-Märckten, nicht aber von schlechten Wochen-Märckten und Kauffmannschafften; dahero auch der Kayserliche Ausspruch und die Verträge wohl also ausgelegt werden könnten; 2. seyen der Statt Privilegia hinterrucks des Stiffts erschlichen, und also demselben unschädlich; zumahlen da der freye Handel und Wandel nicht zu sperren, und die Monopolia verbotten seyen; 3. seye der Statt Privilegium nie in Ubung gekommen; 4. wann sich hernach äußere, daß ein Privilegium unbillig seye, verliehre es

alle Krafft; auch hätte sich der Zustand im Reich seithero geändert, und die R. Stände hätten die Landes-Hoheit fester gesezt; 5. es gebe allerley Meilen, deren mittlere nur $1\frac{1}{2}$. Stunden seyen, folglich die Dörffer Sulzberg und Wiggenspach nicht berühren; 6. die Fürstl. Residenz seye in den Verträgen nicht mit verstanden, und seye darinn von Alters her in den Weyhnachten ein Jahr-Marckt gehalten worden; dahero es auch wohl einen Wochen-Marckt, als das wenigere, halten könne: §. 19. Darauf aber dienet zur Antwort: ad 1. Dises ist eine Wort-Grübeley: Offene Märckte heissen so wohl Messen, als Jahr- und Wochen-Märckte; v. PFEFFINGER *ad Vitr. Lib.* 3. *T.* 2. §. 37. *lit. c.* Jahr-Märckte waren damahls noch kein Stück der Landes-Hoheit; mithin hatte man nicht nöthig, deßwegen mit dem Stifft Verträge zu schliessen; in denen Privilegien, Urtheln und Verträgen ist dem Stifft und den Seinigen inner einer Meile alle Handlung, Gewerb, Handthierung und Kauff-Schlag verbotten, und nur namentlich etwas weniges ausgenommen, nemlich, wann ein armer Mann 1. Viertel Roggen oder Haber, 1. Pf. Flachs, Schmalz, u. d. seinem Nachbar an Schulden zahlen, oder zur Leibes-Nothdurfft verkauffen dörffe; dem Metzger an der Rottach ist vorgeschriben, wie vil er schlachten, dem obrist-Heiligen-Pfleger, was er zum Hand-Kauff führen dörffe;

se; das Stifft kan nicht erweisen, daß die Wochen-Märckte und andere Gremplereyen ausgenommen seyen; in dem Privilegio stehet: Damit der Statt Marckt nicht geschwächet werde; in den Verträgen heißt es: Keinerley Märckte, Gewerbe, offene Laden ꝛc.; so gar seynd die heimliche und privat-Kauff-Schläge in Mühlen und Häusern scharff verbotten worden; das Stifft hat in der Beyl. 46. die Recesse ꝛc. selbst also genommen; die Statt hat An. 1483. vor der Kayserlichen Commißion auf Abschaffung aller Arten von offent- und heimlichen Gewerben geklagt, und der Kayserliche Ausspruch darauf lautet eben so; und obgleich An. 1601. das Stifft eben dieses fürgebracht, haben doch die Schieds-Richtere dem Stifft von neuem alle und jede Kauff-Schläge innerhalb einer Meile nidergelegt. §. 20. ad 2. Da das Stifft zur Zeit, als die Statt ihre Freyheiten ꝛc. erhalten, noch keinen Marckt gehabt hat; so waren auch dise Privilegia demselben nicht nachtheilig: Es waren selbige auch nur eine Bestättigung des schon gehabten Rechts der Statt, welches hernach der Statt unwiderrufflich zugesprochen, auch noch über dises theuer genug bezahlt worden ist; dahero die Freyheit des Handels um so billiger auf eine Meil-Wegs eingeschräncket worden, als ohnehin, nach uraltem teutschem Herkommen, die Handlung in die Stätte gehört, und nicht für die Bauren, auch disen

erlaubt ist, Schulden wegen und zu des Leibes-Nothdurfft etwas weniges zu verkauffen, das übrige aber auf die befreyte Märckte zu bringen: Und wie die Landes-Herrn ihren eigenen Unterthanen im Handel und Wandel Ziel und Maaß sezen dörffen; so kan es auch durch Verträge geschehen. §. 21. ad 3. Dises ist offenbar ungegründet. Das Stifft hat von An. 1494. an 30. Jahr lang dises Privilegium jährlich beschworen, und An. 1525. an geschworenen Eydes statt zu halten versprochen; offene Märckte hat das Stifft erst in ganz neuen Zeiten angelegt; und wann die Stifftische Unterthanen sonst gehandelt haben, geschahe es heimlich und wider das Verbott, auch den nach Beyl. 47. fast jährlichen offentlichen Verruff. §. 22. ad 4. Der Statt Privilegium ist keine blosse Gnade, sondern eine Bestättigung ihres uralten Rechtes, auch durch Urtheile und Verträge befestiget, dahero das Stifft über keine Vernachtheiligung zu klagen hat; es ware nöthig, wann die Statt, die ebenfalls ein Reichs-Stand ist, nicht, zum Schaden des Kayſers und Reichs, zu Grund gehen sollte; es wäre ein sehr gefährlicher Saz, wann alte Freyheiten und Verträge nichts mehr gelten sollten, weil sich der Zustand im Reich seithero geändert, und die Stände sich in der Landes-Hoheit fester gesezet haben; alle und jede Privilegia der Statt seynd biß auf den heutigen Tag von allen Kayſern confirmi-

firmiret, und die Statt ausdrucklich berechtiget worden, sich dabey selbst zu handhaben, und daß kein neueres Stifftisches Privilegium dagegen gelten solle. §. 23. ad 5. Dises ist eine ungegründete, in ganz Ober-Schwaben unerhörte Meinung, allwo durchgehends 2. Stunden vor eine Meile gerechnet werden, wie alle Posten, Botten und Bauren bezeugen werden, auch die Hurterische Charte von Ober-Schwaben belehret; die nach Beyl. 48. von der Sache Verständigen vorgenommene eydliche Ausmessung gibt an die Hand, daß Wiggenspach nur $1\frac{1}{2}$. kleine Stunden von Kempten lige, und Sulzberg ist noch näher; bey einer Meil endlich ist eben so vil, als: Eine Meil. §. 24. ad 6. Was nicht inner einer Meil geschehen darff, kan noch vil weniger in dem an der Statt gelegenen Stifft Plaz greiffen. Von der Stifftischen Kirchweyh oder Creuzgang heißt es in dem Vertrag de An. 1410. Die Gewand-Schneider mögen an des Stiffts Kirchweyh in dem Stifft und in der Statt feil haben; und An. 1494. 95. wurde gesprochen: Daß es der Nach-Märckte auf den Kirchweyhen halber solle gehalten werden, wie von Alters Herkommen; nun aber machen Kirchweyhen noch keine Jahrmärckte aus, sonst hätte jedes Kirch-Dorff einen Jahrmarckt; und es hat dem Stifft nicht gebühret, disen Kirchweyh-Kram in einen freyen offenen Jahrmarckt, gegen die Verträge, zu verwand-

wandlen, und selbigen auf eine andere Zeit zu verlegen; vil weniger mit der Statt Wochen-Märckte auf einerley Tag zu halten; um so weniger, als das Stifft die Clausul: Daß seine Märckte andern Märckten ohnnachtheilig seyn sollten, vormals an den höchsten Reichs-Gerichten selbsten also ausgelegt.

(Künfftig das weitere.)

*29.

Beschluß des Auszugs aus der Beschreibung der Reichs-Abbtey Salmannsweyl.

4. Capitel.

Von denen Salmansweylischen H. Prälaten und denen unter ihnen sich ereigneten Denckwürdigkeiten. Das jezige Closter stehet zwar auf dem alten Plaz, hat aber wegen erlittener Brand-Schäden etlichemahl erbauet werden müssen: Bey solchen Brunsten seynd vile Nachrichten und Urkunden verlohren gegangen; doch ist noch verschiedenes übrig verblieben: Durch dessen Beyhülff hat P. Benedict Staub, als noch nicht gar lang samtliche Aebbte in dem Creuzgang der Kirch in Lebens-Grösse abgemahlt worden, das merckwürdigste von Jedem auf einer langlechten Tafel angezeigt; welches hier noch mehrers ausgeführet worden ist.

1ster Abbt Frowinus. An. 1134. wurde zwar bereits die Stifftung des Closters resolvirt, aber erst An. 1137. vollzogen, und besagter Frowin aus dem Closter Lüzel dahin beruffen. Der Stiffter wird in alten Urkunden bald der Edle, bald der Freye oder Freyherr genannt. Es ist wahrscheinlich, daß er seine übrige Lebens-Zeit meistens in diesem Closter zugebracht habe: Er starb aber gleich An. 1138. und wurde neben Erz-Bischoff Eberharden II. begraben. Ihre beyde meßingene Grabmahle seynd im Krieg geraubet, und ist dafür ein Stein hingeleget worden. LAZIUS meinet, besagter Erz-Bischoff seye des Stiffters Bruder gewesen; KLOCK hingegen läugnet es, und hält dafür, des Stiffters Stamm seye mit ihme selbst abgegangen, und der Erz-Bischoff habe darauf, obgedachter massen, in seinen Schuz genommen.

Der Ort heißt lateinisch: Salem, Teutsch: Salmanßweyler, nicht aber: Salomonisweyler; wie dann auch von dem von BRUSCHIO erdichteten Pfarrer Salomone, der allda gewohnet haben solle, sich in alten Urkunden keine Spuhr findet. Vormahls schriebe man es Salmanneswilare: Salmann aber hiesse bey denen alten Teutschen ein Wehrmann, Garant, Bürge; andere meinen, es bedeute einen Mann, der lauter freye Güter besize. Die Herleitung des Worts: Salem von dem Tempel zu Jerusalem, welchem die Closters-Kirche ähnlich gewesen seyn solle, ist abgeschmackt: Dann

die

die alte Kirche ware eine kleine Capelle, zu Ehren der Heil. Verenä und Cyriaci; und als die jezige Kirche, (welche um das Jahr 1300. erbauet und von dem 31sten Abbten in den jezigen Stand gestellet worden ist,) an deren statt kame, hatte der Ort schon lang seinen Namen: Wohl aber mag er, wie die Namen viler anderer Clöster, aus der heil. Schrifft entlehnt seyn, nach deren es ein Fridens-Haus heißt, auch allezeit gewesen ist, obgleich der Conventualen zuweilen bey auch über 100. waren; obgleich die regulare Disciplin zuweilen (*) Noth gelitten.

Ein Königliches Stifft heißt es, weil der Stiffter es dem Röm. König Conrad übergeben, und diser es in Seinen Schuz genommen hat, auch das Stifft nur in Kayserlichem Schuz stehet: Exempt heißt es, wie oben zu sehen.

Selbiges wurde gleichbalden dem Cistercienser-Orden gewiedmet.

An. 1147. wurde das Closter Raiten-Haslach aus Salmansweyler besezt. - - - - - - An. 1152. schenckte Ulrich von Hyrningen dem Closter die Kirch zu Franckenhofen mit deren Einkünfften. - - - - - - - - An. 1155. und 1160. erhielte es Freyheits-Brieffe von Kayser Friderichen. - - - - - - - -

--Lam-

(*) p. 116. wird lächerlicher Weise in groben Ausdrücken der Reformation Lutheri die Schuld gegeben.

- - Lambert von Husin vermachte dem Closter, unter Kayserlicher Bestättigung, Güter und die Pfarr-Kirchen zu Sterzingen und Waltprechtsweyler. - - - - -

- - Frowin starb An. 1165.

2. Abbt Gottfrid starb An. 1168.

3. Erimbert; gest. 1175. Die Pfarr zu Walprechtsweyler wurde von Costanz dem Stifft gegen des Vogten der Kirche zu Bondorff Sohn zugesprochen; auch vertauschte Rudolf von Vatis einiges gegen dem Closter. - - - - - -

- - An. 1171. wurden die von Otto von Hasenweiler dem Closter geschenckte Güter zu Schweindorff und Rickenbach demselben von Herzog Heinrichen in Bayern bestättiget.

4. Christian; gest. 1191. - - -

An. 1179. wurde das neu-erbaute Closter zu Ehren der heil. Jungfrauen Marien eingeweyhet. - - - - -

- - An. 1177. erhielte es einen Päbstlichen Freyheits-Brieff, wodurch, über das schon oben bemerckte, alle Gewaltthätigkeiten in dem Closter und dessen Wirthschaffts-Gebäuden verbotten wurden: Es solle niemand verwehret werden, sich in das Closter allda zu begeben; kein Religios daraus solle ohne des Abbts Erlaubniß anderwerts angenommen werden; innerhalb einer Meile solle kein dem Closter nachtheiliger Bau geführet, noch dessen Gerechtsamen sonst geschwächet werden. - - - - - -

- - An. 1183. erhielte das Closter einen Kayserlichen Freyheits-Brieff, und An. 1185. einen Herzoglich-Schwäbischen. - - -

- - Um dise Zeit hat der Abbt zu Lüzel das Closter Tennenbach dem Stifft Salem untergeben. - - - - -

- - An. 1188. bestättigten K. Friderich und Herzog Friderich in Schwaben alle Contracte zwischen Reichenau und Salmansweyler.

5. Eberhard, Graf von Nordorff; gest. 1240. 41. oder 45. Er hatte himmlische Erscheinungen. v. HENRIQUEZ † *Sanct. Cist. Lib. 2. dist. 26. Cap. 8.* - - - -

- - An. 1191. kamen die Walderhöfe von Ulrich von Bodmann an das Stifft. - -

- - An. 1193. erhielte es Kayser- und Päbstliche Freyheits-Brieffe, und An. 1194. noch einen Päbstlichen. - - - -

- - An. 1218. bekame es die Auffsicht über das Nonnen-Closter zu Rotweyl, oder über Rotenmünster, An. 1221. über heil. Creuzthal, An. 1227. über Baindt. - - -

- - An. 1228. wurde dem Stifft ein Päbstlicher Freyheits-Brieff zu theil. - - -

- - Abbt Eberhard ware Päbstlicher Legat in Teutschland, das Creuz gegen die Saracenen zu predigen. - - - - -

- - Das neue Closter Marien-Stern wurde aus Salmansweyler besezt.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 33stes Stück.

6. Berchtold, Graf von Urach; gest. 1242.

7. Eberhard II. von Wolmatingen; resignirte An. 1276. - - - - -

Bey denen damaligen verwirrten Zeiten in Teutschland kame das Closter offt in grosse Noth. - - - - -

- - An. 1248. erhielte es einen Päbstlichen Freyheits-Brieff, unter anderem des Innhalts: Daß der Bischoff zu Costanz nicht nur des Closters Freyheiten selbst beobachten, sondern auch denen in seiner Diöces Gesessenen befehlen sollte, ein gleiches zu thun. - -

- - An. 1278. kame die Einsideley Eck an das Closter, welches noch im vorigen Jahrhundert (*) durch einen Vergleich mit Heiligenberg bestättiget wurde. An Johannis Baptistä wird in dasiger Capelle Gottesdienst gehalten.

8. Ulrich Gräter, von Biberach; gest. 1282. Ob er gleich nur 200. Marck Einkünfften

(*) p. 140. wird der Westphälische Fride unverschämter weise *art.* 2. §. 6. Pax Imperio & Religioni pernicioſa genannt. conf. Wahl-Cap.

ten hatte, zahlte er doch 1200. Marcken Schulden, und brachte vil Güter Schenckungs- und Kauffs-weis an das Closter. - - - - An. 1277. schenckte Ortulf von Laiterenberg den Kirchen-Saz und anderes zu Levertsweiler an das Closter. - - -

- - An. 1278. schenckte das Hoch-Stifft Costanz die Pfarr-Kirch zu Herzogenweiler, mit denen Filialien Verenbach und Schönau; welches An. 1279. durch Urthel und Recht bestättiget wurde.

9. Ulrich II. von Seelvingen; gest. 1311. Er fienge die Stiffts-Kirche an von Quader-Steinen zu bauen. Er erhöhete die Einkünffte auf 300. Marcken, und verbauete doch bis 12000. Pf. Heller. - - - -

- - An. 1285. wurde der Münch-Hof zu Hagnau erkaufft. - - - - -

- - An. 1288. kame die Vogtey zu Kirchberg von denen Schencken von Schmalnegg und denen von Wiler an das Stifft Kempten, und von disem an Salmansweyler. - -

- - An. 1290. verkaufften die von Castell demselben ein Gefäll von 15000. Gang-Fischen ꝛc. - - - An. 1292. aber das Hoch-Stifft Costanz den 4ten Theil der Pfarr-Kirchen zu Seefelden, Wildorff und Pfaffenhoven. - -

Durch Päbstliche Freyheits-Brieffe wurden dem Closter alle weltliche Güter bestättiget, so dessen Religiosen besizen, oder ihnen erblich anfallen. - - - - -

- An.

-- An. 1306. erhielte das Stifft Freyheit, ein Haus zu Ach zu bauen, und An. 1303. oder 1307. desgleichen zu Mörsburg, und solle solches Steuer-Zoll-Umgeld- und Wacht-frey seyn. - - - - - -

An. 1309. befreyete der Kayser den Salmannsweyler-Hof zu Biberach von der Steuer und allen Statt-Beschwerden.

10. Conrad von Enslingen; resignirte An. 1337. Bey seinem Absterben waren 310. Religiosen im Closter.

-- An. 1313. schenckte Heinrich von Wartenberg dem Closter den Pfarr-Saz zu Dirnum bey Sulgen. - - - - -

-- An. 1314. bekennen die Schencken zu Möskirch, daß das von dem Stifft allda erkauffte Haus Steuer- und Wacht-frey seye.

Götz, Graf von Wartenstein, schenckte den halben Kirchen-Saz zu Griesingen, welcher dem Stifft nun ganz incorporirt ist.

11. Ulrich III. Graf von Sargans; gest. 1358. Wegen der Händel zwischen dem Kayser und Pabst mußte das Closter vil leiden.

12. Berchtold II. Tuz; resignirte 1373. Er ware Theologiæ Professor. - - - -

-- An. 1360. überliesse Graf Friderich zu Zollern dem Closter die Pfarr zu Pfullingen. -

- An. 1369. wurde die Capell zu St. Marien in Bürnau dem Stifft incorporirt.

13. Wilhelm Schrailbh; gest. 1395. Er ware zuvor Abbt zu Raitenhaslach. - - -

-- An. 1378. wurde die Kirch zu Schimmerberg dem Closter incorporirt. - - -

-- An. 1384. erhielte der Abbt, für sich und seine Nachfolgere, das Recht der Infful und übriger Pontificalien. - - - -

-- An. 1390. verkauffte Ulrich Horning den Kirchen-Saz ꝛc. zu Bermatingen, und das Dorff selbst, an das Stifft, und die Pfarr wurde demselben einverleibt.

14. Jodocus I. Senner; resignirte An. 1417.

15. Peter I. Ochser, von Ravensburg; gest. 1441. - - - - -

-- An. 1429. gabe K. Sigmund dem Closter einen Freyheits-Brieff gegen die Bedruckungen der Land-Vögte in Schwaben; und An. 1434. den Blut-Bann zu Unter-Elchingen. - - - - -

-- Die jezige Closters-Kirche wurde unter ihm vollends ausgebauet.

16. Georg I. Münch, von Costanz; resignirte An. 1451. - - - - -

-- An. 1454. erhielte das Stifft einen Päbstlichen, und An. 1458. einen Oesterreichischen Freyheits-Brieff, welche oben angeführet worden.

17. Ludwig Oschwald von Uberlingen, S. Theol. D. resignirte An. 1471. - - -

-- An. 1461. kame die andere Helffte des Pfarr-Sazes zu Griesingen von Oesterreich an das Closter. - - - - -

-- An.

-- An. 1469. wurde das Dorff Aepfingen, nebst Gütern zu Baltringen, Brunn, Aigendorff und Ottackershofen erkaufft.

18. Johann I. Stantenat, von Uffholz, gest. 1494. Er ware zuvor Abbt zu Lüzel.

19. Johann II. Scharpfer, von Mimmenhausen; gest. 1510. - - - -

-- An. 1507. vergliche er sich mit den Reichs-Erb-Truchseßen und den Freyherrn von Gundelfingen wegen der Gerichtbarkeit zu Burgau. An. 1509. wurde der Zehend und Güter zu Liptingen von denen Vögten von Ratolffszell erkaufft.

20. Jodocus II. Neker, von Uberlingen; gest. 1529.

21. Amandus Schäffer, von Strasburg; gest. 1534.

22. Johannes III. Piscator, von Mimmenhausen; gest. 1543.

23. Johannes IV. von Precht, von Tübingen; gest. 1553.

24. Johannes V. Michel, von Neufra; gest. 1558.

25. Georg II. Kaisersperger, von Wemdingen; gest. 1575.

26. Matthäus Roth, von Neufren; gest. 1583.

27. Veit Neckher, von Mimmenhausen; gest. 1587.

28. Johannes VI. Bücheler, von Neufra; starb gleich in eben diesem Jahr.

29. Christian Fürst, von Herbertingen; resignirte, weil er sich durch die vorgenommene Reformation vile Feinde gemacht, An. 1593. und starb An. 1605.

30. Peter II. Miller, von Schellenberg, bey Waldsee; starb An. 1614. brachte die Reformation in seinem eigenen Closter sowohl, als in denen ihme untergebenen Nonnen-Clöstern, alles Widerstands des Adels ohngeachtet, unter des Pabsts und Cardinals Bellarmini Beyhülff, zu Stand, sonderlich in Ansehung dessen, daß sie nichts eigenes besizen dörffen.

31. Thomas I. Wunn, von Grasbeuren; starb 1647. Er ware vile Jahre seines Ordens General-Vicarius in Ober-Teutschland, endlich auch der teutschen Congregation St. Bernhardi Präsident. Er führte den Closter-Bau so prächtig auf, daß nicht leicht seines gleichen anzutreffen ist; erwarb auch der Cistercienser-Congregation in Ober-Teutschland das Privilegium der Communication aller Privilegien aller anderen Ordens-Stände. Ubrigens stunde das Closter damahls im 30jährigen Krieg viles aus.

32. Thomas II. Schwab, von Bechingen an der Donau; starb An. 1664. Er ware auch General-Vicarius seines Ordens durch

Ober-

Ober-Teutschland, und stunde gleichfalls viles aus.

33. Anshelm Muctelsee, von Tettnang; starb 1680. Auch er ware General-Vicarius. In denen damahligen Kriegs-Läufften mußte sich der Convent flüchten.

34. Emmanuel Sulger, von Neufra bey Riedlingen; starb 1698. Er ware ebenfalls zugleich General-Vicarius.

35. Stephan Jung, von Coblenz; ware auch General-Vicarius seines Ordens in Ober-Teutschland.

Weil diese Abbtey unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl stehet, wird die Bestättigung derer Aebbte in dem Päbstlichen Consistorio resolvirt.

5. Cap. Von denen Marianischen Gnaden-Bildern, zahlreichen heil. Reliquien, und noch einigen Denckwürdigkeiten. Das Stifft zählet Marianische Wunder-Bilder 1. zu Birnau, 2. auf dem Berg Bodmann, 3. in der Stiffts-Kirche zu Salmannsweyl an der Statue der schmerzhafften Mutter, und 4. in der Salmannsweylischen Capelle zu Costanz. §. 1. Handelt von dem ersten und lezten; bey welcher Gelegenheit gemeldet wird, daß Birnau von denen Edlen Herrn von Bodmann und denen von Staphila an das Closter gekommen, auch bereits An. 1241. bey demselben gewesen. §. 2. Ist dem Gnaden-Bild auf dem Berg Bodmann gewid-

met. Das Schloß Bodmann und dessen Zugehör wurde An. 1332. von Johann von Bodmann an das Stifft geschenckt. §. 3. Wird von der Mutter Gottes an der Säule zu Salmannsweyl geredt. §. 4. Unter denen Reliquien seynd drey ganze Leiber der heil. Märtyrer, Firmi, Homodei und Valentinä, nebst vilen andern von der Dornen-Cron, dem Creuz, Rock, Krippen und Grab Christi, von 8. Aposteln, und sehr vilen andern. §. 5. Wird die Stiffts-Kirche, oder das Münster, (darein ordentlicher weise keine Weibs-Personen gelassen werden,) beschriben, und darinn die grosse Orgel; das grosse Faß von 38. Fuder oder 1140. See-Aymer. Dem Vorgeben, als ob ein Graf von Montfort, oder Kayser Carl IV. eine Stiffung gemacht haben, daß alle Reisende zu Pferd und Fuß umsonst müssen bewirthet werden, wird widersprochen.

Ubrigens habe das Stifft durch Kriegs-Drangsalen um ein nahmhafftes abgenommen, und wegen seines überspannten Matricular-Anschlags vile Güter und Gefälle aufopfern müssen. Auch seyen An. 1697. das Stiffts-Gebäude, Convent und Abbtey abgebronnen; wogegen Abbt Emmanuel ein neues best-regulirtes Gebäude angelegt, welches Abbt Stephan gänzlich zu Ende gebracht; welches auch, nebst denen Gnaden-Bildern in Kupfer vorgestellet wird.

Den Schluß machet ein gutes Register.

*30.
Des Schwäbischen Münz-Cabinets vierte Fortsezung.

IV.
Gräfliche Münzen.
Freyherr- und Gräflich-Fuggerische Münzen. (*)

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, mit der Umschrifft: Max. Fuggerus. L. B. in Kirch. & W. D. in Bab. Neben zu: 1621.

2te Seite: Der gecrönte doppelte Adler, mit der Umschrifft: Ferdinandus II. Rom. Imp. Semper. Augustus.

Thaler.

Dito, von einem andern Stempel; da besonders auf der ersten Seite das Wappen in ovaler Form, und auf der zweyten der Adler mit denen Insignien erscheinet. Ist geringhaltig.

Thaler.

1ste Seite: Der Ritter St. Georg zu Pferd, wie er den Lindwurm durchsticht; daneben die Jahrzahl: 1622. und unten ein kleines Wappen, mit der Umschrifft: Georg Fugg. L. B. in Kir. & W. D. in W. (Wasserburg.)

(*) H. von FABER l. c. pag. 575. Thaler-Cabinet. p. m. 588. sqq.

2te Seite: Der Reichs-Adler und Kayſers Ferdinandi II. Titul. v. KOEHLER l. c.

Thaler.

1ſte Seite: Ein ovales Wappen, und darneben: 1623. Umſchrifft: Marquardt. Fugger. F. H. (Freyherr) V. Kirchb. V. Weiſse. A. H. Z. Bi. (Auch Herr zu Biberach.)

2te Seite: Der Reichs-Adler und Kayſer Ferdinands II. Titul.

Thaler.

1ſte Seite: Vier zuſammen geknüpfte Wappen, mit der Jahrzahl: 1624. und der Umſchrifft: Max. Fug. L. B. in K. & W. D. in Bab.

2te Seite: Der einköpfigte Reichs-Adler, unter deſſen Schwanz der Reichs-Apfel ligt, mit der Umſchrifft, wie beym Jahr 1621. v. KOEHLERS hiſtor. Münz-Beluſt. *Tom.* 6. *p.* 65.

Thaler.

1ſte Seite: Das mit drey Helmen bedeckte Wappen, mit der Umſchrifft: Franc. Erneſtus Fugger. Comes à Kirch. & W. B. A. P. (Baro à Pollweil.) Neben zu: 1694.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit den Inſignien, und der Umſchrifft: Leopoldus I. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Unten das Augſpurgiſche Münz-Zeichen.

Gräf-

Gräflich-Montfortische Münzen. (*)

Thaler.

1ste Seite: Ein Brust-Bild im Chor-Rock, und einer sonderlichen Schaub-Müze, mit der Umschrifft: Wolfgangi Comitis de Montfort Zc.

2te Seite: Der Reichs-Adler, und darunter das Montfortische Wappen, mit der Umschrifft: Car. V. Rom. Imp. semp. Augustus. v. Hamburg. *Remarqu.* 1706. *p.* 49.

Andere sind vorhanden, da, an statt des Brust-Bildes, das Montfortische Wappen mit der Jahrzahl: 1536. 39. und 57. erscheinet.

Thaler.

1ste Seite: Der im Wappen-Mantel schreg hangende Wappen-Schild, mit der Bischoffs-Müze und der Umschrifft: Hugo & Joan. Comites. in Montfort.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinandus. II. D. G. Rom. Imp. S. A. 1620.

Thaler.

Dito, de An. 1621.

Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, im blossen Haupt und Kragen, mit der rechten Hand den Wappen-Schild, und mit der Lincken den Degen haltend, mit der Umschrifft: Mon. no. Hugonis. Com. in. Montfort. Nebenzu: 1622. 2te

(*) H. von FABER l. c. pag. 594. sqq. Thaler-Cabinet. p. m. 627. sq.

2te Seite: Der gecrönte Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinandus II. Rom. Imp. semp. Aug.

Thaler.

Dito, mit der Umschrifft: Mo. no. Johannis. Com. in Montfort.

Thaler.

Dito, von Graf Hugone, vom Jahr 1623.

Gulden.

1ste Seite: Das geharnischte Brust-Bild, in langen krausen Haaren, Cravatte, Gewand und Umschrifft: Joannes Comes. de Montfort. Dise Seite ist gestempelt.

2te Seite: Der gecrönte Wappen-Schild, mit Laubwerck eingefaßt, und der Umschrifft: Spes non confundit. Unten: 1679.

Gulden.

1ste Seite: geharnischtes Brust-Bild, in der Cravatte, mit der Umschrifft: Antonius Comes. de. Montfort. Adminiſt. Ebenfalls gestempelt.

2te Seite: Das Wappen, wie vorhin. Umschrifft: Fortiter & constanter. Unten: 1690.

Thaler.

1ste Seite: Der heil. Johannes von Montfort, in voller Postur, geharnischt, mit der rechten Hand das Wappen, und in der lincken die Fahne haltend. Aeußere Umschrifft:

Mone-

Moneta nov. Comitatus de Montfort. Innere Umschrifft: In honorem Div. Joan. Com. de Mont. Cyp. Patr.

2te Seite: Die von einer Schlange umwundene Welt-Kugel, worauf die Mutter Gottes stehet: Uber selbiger die H. Dreyeinigkeit. Neben der Maria die Jahrzahl: 1730. Umschrifft: Durch GOtt, unter Mariä Schuz wurd diß getruckt dem Feind zu Trutz.

Gulden.

Dito.

Gulden.

1ste Seite: Geharnischtes Brust-Bild, in der Perruque und Gewand, mit der Umschrifft: Ernestus Comes in Montfort.

2te Seite: Der mit dem Wappen-Mantel umhängte ovale Wappen-Schild, mit Helm, Müze, Fahne, und der Umschrifft: Pro Deo & Lege. Unten: 1736.

Fürst- und Gräflich-Oettingische Münzen und *Medaillen*. (*)

Münz.

1ste Seite: Zwey Wappen-Schilde, über welchen die Jahrzahl 1519. mit der Umschrifft: Wolfgang Joachim Oting.

2te Seite: Der heilige Sebastian, mit der Umschrifft: Sanctus. Sebastian. Martir.

Münz.

(*) H. von FABER l. c. pag. 460. 597. sqq. Thaler-Cabinet. p. m. 579. 629. sq.

Münz.

Dito, vom Jahr 1520.

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, und darüber die Jahrzahl: 1524. mit der Umschrifft: Moneta argent. Wolfg. Com. in Oetingen.

2te Seite: Der heilige Wolfgang, der in der Rechten den Bischoffs-Stab und ein Beil, in der Lincken aber eine Kirche hält, mit der Umschrifft: Sanctus. Wolfgang. Episcopus. Mönchs-Schrifft. Ist ein haupt-rares Stück.

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, mit der Jahrzahl: 1532. und der Umschrifft: Karl. Wulfgangus Lodewicus Com. in Otin.

2te Seite: Maria mit dem Kindlein, welches die heil. drey Könige anbeten und beschencken, mit der Umschrifft: Deus propiciare nobis; in Mönchs-Schrifft. Unten ist der Oettingische Bracken- oder Hunds-Kopf. Ist sehr rar.

Thaler.

Das Wappen, mit dem Helm und der Umschrifft: Karl. Wolf. Ludwig. Z. Martin. Co. in. Oti. Neben zu die Jahrzahl 1544.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Carolus V. Romanor. Imp. semp. Aug.

Der-

Dergleichen hat man auch von denen Jahren 1537. 40. 43. 45. und 46.

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, wie zuvor, mit der Umschrifft: Karl Wolf: Ludwig. Z. Martin: C: J. Ot:

2te Seite: Der Reichs-Adler mit der Umschrifft: Carolus V. Roma: Imp: semp: Au:

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, mit dem Helm und der Umschrifft: Ludwig. Eberhard. Comes. Oting. Neben: 1624.

2te Seite: Der gecrönte Kayserliche Adler, mit Schwerdt, Reichs-Apfel und der Umschrifft: Ferdinandus II. Rom. Imp. semp. Augus.

Dergleichen hat man auch von denen Jahren 1623. und 1641.

Thaler.

1ste Seite: Ein Engel, in ganzer Positur, auf einen Drachen trettend, in der Rechten ein bloß Schwerdt, in der Lincken den Oettingischen Wappen-Schild haltend. Zur Rechten die Buchstaben: L. E. G. Z. O. (Ludwig Eberhard, Graf zu Oettingen.) Zur Lincken die Jahrzahl: 1624. Umschrifft: Da Pacem Domine in diebus nostris.

2te Seite: Der Reichs-Adler, so in den Klauen das Schwerdt und den Reichs-Apfel hält,

hält, mit der Umschrifft: Ferdinandus II. Rom. Imp. semp. Augus. vid. Hamburg. *Remarqu.* 1704. *p.* 305.

Gulden.

1ste Seite: Das Brust-Bild in der Perruque, mit der Umschrifft: Albertus. Ernestus. Comes. Ottingensis.

2te Seite: Das gecrönte und mit Laubwerck eingefaßte Wappen, mit der Umschrifft: Albertus. Ernestus. Comes. Ottingensis. Unten die Jahrzahl: 1674.

Thaler.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, im Römischen Harnisch, mit einer grossen Perruque, und der Umschrifft: aLbertVs ernestVs faVente DeI gratIa prIMVs ottIngæ prInCeps. (1675.)

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: nVMen VnICa In terrIs saLVs proVIDebIt. v. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom.* 12. *p.* 65.

Gulden.

1ste Seite: Ein Brust-Bild in der Perruque, mit der Umschrifft: Albertus Ernestus D. G. Princeps. Ottingen.

2te Seite: Das Wappen unter dem Fürsten-Hut, mit der Umschrifft: Dominus providebit. Unten: 1675.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 34stes Stück.

Gulden.

1ste Seite: Des Fürsten Nahme in Chiffres, unter dem Fürsten-Hut. Neben zu: 1675. Umschrifft: Dominus providebit.

2te Seite: Der Brack aus dem Wappen, mit der Umschrifft: Vigilantia & Fidelitate.

Thaler.

1ste Seite: Wie bey dem ersten Fürstlichen Gulden.

2te Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte Wappen, mit der Umschrifft: Fürstlich. Otting. Reichs Thaler. Oben: 1680.

Medaille.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit dem Elephanten-Orden, und der Umschrifft: Albert. Ernest. S. R. J. Pr. Oetting. S. C. M. & Circ. Suev. General.

2te Seite: Eine Taube, auf einem Felsen, mit der Umschrifft: In constantia quiesco. Unten das Oettingische Wappen, zwischen Kriegs-Armaturen.

Thaler.

1ste Seite: Das ovale Wappen, mit dem Helm, und der Umschrifft: Wolfgang. G. Z.

Oettingen. 1694. Unter dem Wappen die Zahl: 90.

2te Seite: Der Reichs-Adler, auf dessen Brust: L. I. (Leopoldus I.) Umschrifft: Virtute & Labore.

Thaler.

1ste Seite: Das von zwey Bracken gehaltene gecrönte Wappen, mit der Umschrifft: Wolf. Igna. Carl. Ant. G. Z. Oetting.

2te Seite: Der Reichs-Adler, auf dessen Brust wiederum: L. I. mit der Umschrifft: Virtute Concordia & Labore. 1694.

Thaler.

1ste Seite: Ein Blumen-Krug voller Blumen, welche von einer Hand aus den Wolcken begossen werden; und darüber auf einem fliegenden Zettul: à Superiore pendet. Umschrifft: Ignatius Comes ab Oettingen.

2te Seite: Das Wappen mit dem Helm, und der Umschrifft: Hinc Labor & Opus. 1694. Unten stehet der Werth: 90.

Gräflich-Sulzische Münzen (*)

Thaler.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, und darunter in einer kleinen Rundung ein gekrümmeter Fisch, mit der Umschrifft: ALBIG. COmes IN SULZ. LANdgravius In CLEGGAV.

2te

(*) H. von FABER l. c. pag. 713. Thaler-Cabinet. p. 662.

2te Seite: Der Kayserliche Adler, mit dem Reichs-Apfel auf der Brust, und der Umschrifft: Ferdinand. II. D. G. Rom. Imp. sem. Aug.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, mit der Umschrifft: Joan. Lud. Com. de Sulz. Landg. in Kl.

2te Seite: Das gecrönte und mit Palm-Zweigen eingefaßte Wappen, mit der Umschrifft: Labor omnia vincit. Unten: 1675.

V.

Reichs- und andere Stättische Münze. Gemeinschafftliche. (*)

Münz.

1ste Seite: Der Ritter St. Georg zu Pferd, das blosse Schwerdt gegen dem Drachen aufhebend, mit der Umschrifft: M: nova: trium: Civitat: Sueviæ.

2te Seite: In einer Einfassung der einfache Adler, mit denen Wappen-Schilden diser drey Stätte, darüber die Jahrzahl: 1502. Umschrifft in Mönchs-Schrifft: Ulm. Uberling. Ravenspurg.

Statt-Augspuraische Münzen und Medaillen. (**)

(*) H. von FABERS numismat. Kenntniß der Europ. Staaten. p. 736.

(**) H. von FABER l. c. pag. 672. sqq. Thaler-Cabinet. p. m. 724. sqq.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, mit der Umschrifft: Augusta: Vindelicorum. 1574.

2te Seite: Der gecrönte Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Maximilian. II. Imp: Aug: P: F: Decreto.

Thaler.

Dito, vom Jahr 1575.

Münz.

1ste Seite: Die Statt Augspurg. Oben: Augus. Vind. Unten der Tannzapf zwischen zwey Cornibus Copiæ, mit der Jahrzahl: 1612.

2te Seite: Sechs Wappen-Schilde.

Gulden.

1ste Seite: Der Tannzapf zwischen zwey sizenden Knaben, deren jeder einen Palm-Zweig hält, mit der Umschrifft: Augusta. Vindelicorum. Unten: 1623.

2te Seite: Des Kayſers belorbeertes kleines Brust-Bild über einem Adler, der Scepter, Schwerdt und Reichs-Apfel hält, mit der Umschrifft: Imp: Cæſ: Ferd: II. P. F. Ger. Hun. Boh. Rex.

Thaler.

1ste Seite: Eine sizende Weibs-Person, in der Rechten den Tannzapfen, und in der Lincken eine Lanze haltend, mit der Umschrifft: Augusta. Vindelicorum.

2te Seite: Der einköpfichte Adler, mit Scepter, Reichs-Apfel und der Umschrifft: Imp:

Imp: Cæs: Ferd: II. P. F. Ger: Hun: Boh: Rex.

Münz.

1ste Seite: Die ins Klee-Blatt gestellte Wappen-Schilde von Augspurg, Nürnberg und Regensburg, mit der Umschrifft: Suevicus & Francus, Bojus quoque Circulus anno Concordes numos mente tulere bona.

2te Seite: Die sizende Fruchtbarkeit, mit dem Cornu Copiæ, Oel-Zweig, und der Umschrifft: Magna salus patriæ, major concordia Regnis, Romano portus maximus imperio.

Medaille.

Dito, grösser, mit der Jahrzahl: 1624. Auf der 2ten Seite stehet: Numus, statt: Numos.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen des Tannzapfens, auf einem Postamente; daneben zwey Flüsse in gewöhnlicher Gestalt abgebildet, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum. Unten: 1624.

2te Seite: Das Kayserliche Brust-Bild, und dabey ein Adler, der das Schwerdt, Scepter und Reichs-Apfel in denen Klauen hält, mit der Umschrifft: Imp. Cæs. Ferd. II. P. F. Ger. Hun. Boh. Rex.

Thaler.

1ste Seite: Die Statt Augspurg im Prospect, über welcher zwey Engel, deren der eine einen Lorbeer-Cranz, und der andere ei-

nen Palm-Zweig in der Hand hat, den Tannzapfen haltend. Umschrifft: Augusta. Vindelicorum. Unten: 1626.

2te Seite: Der gecrönte einfache Adler, mit Scepter, Schwerdt, Reichs-Apfel, und der Umschrifft: Imp. Cæs. Ferd. II. P. F. Ger: Hun: Boh: Rex.

Münz.

Auch so; ausser daß der Tannzapf nicht von den zwey Engeln gehalten wird.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, über welchem die Jahrzahl: 1627. mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum.

2te Seite: Der gecrönte einköpfigte Adler, in der rechten Klauen Scepter und Schwerdt, und in der Lincken den Reichs-Apfel haltend, mit der Umschrifft: Imp: Cæs: Ferd: II. P. F. Ger: Hun: Boh: Rex.

Gulden.

1ste Seite: Der bestrahlte Tannzapf in einem von einer Hand aus den Wolcken gehaltenen Cranz, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum.

2te Seite: Der gecrönte doppelte Adler, mit den Insignien; oberhalb: 1629. Umschrifft: Imp: Cæs: Ferd: II. P. F. Ger. Hun. Boh. Rex.

Dergleichen hat man auch von denen Jahren 1628. und 1635.

Tha-

Thaler.

1ste Seite: Die Statt Augspurg im Prospect. Unterhalb der Tannzapf, und weiter unten die Jahrzahl: 1639. Umschrifft: Augusta Vindelicorum.

2te Seite: Des Kayserß belorbeert- und geharnischtes Brust-Bild, im vollen Gesicht, Orden und Spizen-Uberschlag, mit der Umschrifft: Imp: Cæs: Ferd: III. P. F. Ger: Hun: Boh: Rex.

Thaler.

1ste Seite, wie zuvor, mit der Jahrzahl: 1641.

2te Seite: Das geharnischt- und belorbeerte Kayserliche Brust-Bild, rechts zu sehend, mit der Ordens-Kette und Umschrifft, wie zuvor.

Thaler.

Wie der nächst-vorhergehende, vom Jahr 1643.

Gulden.

Dito.

Thaler.

1ste Seite: Die Pallas sizet auf einem Sessel, und hält in der Rechten den Tannzapfen, in der Lincken aber ihren Spieß, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum.

2te Seite: Das Kayserliche Brust-Bild, mit der Umschrifft: Imp. Cæs. Ferd. III. P. F. Ger. Hung. Boh. Rex.

Oval-*Medaille.*

1ste Seite: Die Statt Augspurg im Pro-

spect, über welcher zwey Engel den Tannzapfen halten. Nebenzu zwey Wappen-Schilde. Unten in einer Einfassung: Sac. Cæsar. Mai: a Consiliis. II. Viris Pr: Augustanis.

2te Seite: Neun Wappen-Schilde zwischen Palm-Zweigen, mit der Umschrifft: Memoriæ Anni Christiani 1670. Augusta Vindelicorum.

Thaler.

1ste Seite: Der gecrönte Reichs-Adler, mit Scepter, Schwerdt und der Umschrifft: Augusta Vindelicorum. 1676.

2te Seite: Das Kayserliche geharnischt- und belorbeerte Brust-Bild, in der Spanischen Perruque, Spizen-Uberschlag und Ordens-Kette, mit der Umschrifft: Imp. Cæs. Leopoldus. P. F. Ger. Hun. Boh. Rex.

Medaille.

1ste Seite: Das prächtige Augspurger Rathhaus, mit der Umschrifft: Publico consilio, publicæ saluti. Unten: 1677. Oben hangen zwey Wappen-Schilde.

2te Seite: Die Göttin der Künste, einem Genio, der auf einen Tannzapfen tritt, die Hand reichend; beede stehen auf einem Postement, an welchem zu lesen: Genius Augustanus & Regina artium. Umschrifft: Firma hæc disruet fœdera nulla dies. Rings herum verschiedene musicalisch- mathematisch- und mechanische Instrumenten, Risse und Kunst-Stücke.

Thaler.

1ste Seite: Der Tannzapf, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum. Unten die Jahrzahl: 1694.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Leopoldus D. G. Rom. Imp. s. Aug.

Diser Thaler ist von bösen Leuten nachgemacht.

Auf einem andern von diser Art und Jahrzahl sizen neben dem Tannzapfen zwey Fluß-Götter.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum. 1694.

2te Seite: Der gecrönte Kayserliche Adler, mit der Umschrifft: Leopoldus D. G. Rom. Imp. s. Aug.

Gulden.

Dito.

Medaille.

1ste Seite: Eine sizende gecrönte Weibs-Person, den Augspurgischen Statt-Wappen-Schild haltend, gegen deren ein strahlender Stern aufgehet, mit der Umschrifft: Fausto sidere læta. Im Abschnitt: Augusta Vindelicor. vi capta d. 16. Dec. 1703. Miraculo liberata d. 16. Augusti. 1704.

2te Seite: Die Arch Noä auf einem Felsen, gegen welchen eine Taube mit dem Oel-Zweig zufliegt. Unten die Sünd-Fluth, und

am Felsen der Tannzapf. Umschrifft: Bonæ spei.

Klipp-*Medaille.*

1ste Seite: *D*er *s*Itzet an *D*er hoeChsten stätt, hats se*l*n*D*es *L*Ist ger*l*Lget.

2te Seite: Ein Hauffen Kinder, so gegen dem auf sie strahlenden Namen GOttes die Hände aufheben. Umschrifft: Wann sie noch reden, wil ich hören. Es. 65. Unten: Augspurgischer Kinder Friedens-Fest.

Doppel-Thaler.

1ste Seite: Ein mit Lorbeer- und Palm-Zweigen besteckter, und mit einer Mauer-Crone gezierter, langer Schild, und darinn das Statt-Wappen. Neben demselben ligt zur Rechten ein alter Mann, und zur Lincken eine Frau, bey welcher eine andere stehet. Sie giessen alle aus ihren Krügen Wasser, und bedeuten die Flüsse: Donau, Iser und Lach. Umschrifft: LIbera Sacri Romani Imperii CIVItas AUGUSTA VINDEL.

2te Seite: Der schwebende gecrönte doppelte Adler, mit denen Insignien, und der Umschrifft: D. G. Carolus VI. Rom. Imp. S. Augustus. Unten im Laubwerck: 1740. Sehr schön.

Thaler.

1ste Seite: Die Statt Augspurg im Prospect, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum. Neben dem Tannzapffen ein Wasser-Gott und zwey Wasser-Göttinin. Unter-

halb

halb ein Cornu Copiæ. Gantz unten die Jahrzahl: 1740.

2te Seite: Das Kayserliche belorbeerte Brust-Bild, mit dem Orden und der Umschrifft: Carolus VI. D. G. R. I. S. A. G. H. B. Rex.

Der Herr Geheime Rath von FABER beschreibet auch 12. Augspurgische Jubel-Medaillen, auf deren 11. aber keine Spuhr von der Statt Augspurg zu finden ist; dahero ich solche hier übergehe, und nur allein die Zwölfte anführe.

1ste Seite: Die auf dem Reichs-Tag beschehene Ubergab der Augspurgischen Confession, mit der Umschrifft: Memoriam Confessionis suæ pie recolit Augusta Vind. d. 25. Jun. Neben zu: Jubilæo II. Unten: 1730.

2te Seite: Die Statt Augspurg im Prospect. Oben der strahlende Name: Jehovah. Umschrifft: nVnC aVgVsta plas LaVDes & IVbILa MIttIt. Unten der Tannzapf.

Breysachische Münzen. *

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, worüber die Jahrzahl: 1553. mit der Umschrifft: Moneta: nova: Brisachiensis.

2te Seite: Ein einfacher Adler, mit der Umschrifft: Domine: conserva: nos: in: Pace.

Der-

(*) H. von FABER l. c. p. 685. Thaler-Cabinet. p. m. 732.

Dergleichen hat man auch von den Jahren: 1542. 1580. 1585. 1586.

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, in einer zierlichen Einfassung, mit der Umschrifft: Mone. no. Civitatis Brisacensis. 1598.

2te Seite: Der heil. Stephanus, in der Rechten einen Palm-Zweig, und in der Lincken ein Buch mit drey Steinen haltend. Umschrifft: S. STEPHanus Proto-MARTYR PATRONUS.

Klippe.

1ste Seite: Der Wappen-Schild, mit der Umschrifft: Moneta nova Brisacensis. Im Abschnitt: 48.

2te Seite: Ungeprägt.

Klippe.

1ste Seite: Drey ins Klee-Blatt gestellte Wappen-Schilde. Oben darüber die Jahrzahl: 1633. und neben dem untern: 48.

2te Seite: Mo: no: vast: Alsat: & Brisiacæ Index.

Klippe.

Dito, von einem andern Stempel, und mit ungeprägter 2ter Seite.

Medaille.

1ste Seite: Des Herzogs von Sachsen-Weymar geharnischtes Brust-Bild, mit vollem Gesicht, blossem Haupt, Uberschlag und Feld-Binde, in einem zierlichen, von zwey Engeln gehaltenen, Cranz, und der Umschrifft: Bernh. D. G. Dux Saxoniæ, Jul. Cliv. &

Mon:

Mon: Landg: Thur: March. Mis: Co: Marc. & Rav. Do. Rav.

2te Seite: Die Statt und Vestung Breysach im Prospect. Oben darüber: Brisach fortis, sed fortior Deus fuit & Weimarius. 1638.

Statt-Costanzische Münzen. (*)

Thaler.

1ste Seite: Ein kniender geharnischter Mann, in der Rechten eine umgekehrte Streit-Kolbe, in der Lincken aber das Wappen vor sich haltend, mit der Umschrifft: Der Stat Constanz Muintz. 1539.

2te Seite: Ein Adler, mit ausgebreiteten Flügeln auf einer Welt-Kugel stehend, aus welcher ein Schwerdt und Scepter hervorragen, mit der Umschrifft: Got ist unser aller Hail und Hoffnung. v. Hamburg. *Remarqu.* 1703. *p.* 297. 301.

Dergleichen hat man auch von den Jahren 1537. und 1541.

Gulden.

Das Statt-Wappen, mit der Umschrifft: Mon: no: Civitat: Constantiensis. Neben zu: 1623.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferd. II. D. G. Rom: Imper: semper: Aug.

Dergleichen hat man auch vom Jahr 1624.

Thaler.

(*) H. von FABER l. c. pag. 688. Thaler-Cabinet. p. m. 738.

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen mit der Jahrzahl: 1626. und der Umschrifft: Mon: no: Civitat: Constantiensis.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferd. II. D: G: Rom: Imper: semper. Aug.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, mit der Jahrzahl: 1628. und der Umschrifft: Mon. no: Civitat: Constantiensis.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferd: II: D: G: Rom: Imper: semper. Au.

Thaler.

1ste Seite: Die am Wasser ligende Statt im Prospect. Oben darüber drey kleine Wäpplein, mit der Jahrzahl: 1629. Unten im Abschnitt: Constantia.

2te Seite: Fünf in die Runde neben einander gestellte, und auswendig 22. ringsherum stehende Wappen-Schildlein, der vornehmsten Geschlechter, ohne Beyschrifft. Ist schön und selten. v. Hamburg. *Remarqu.* 1703. *p.* 305.

Münz.

1ste Seite: Der Wappen-Schild, mit der Umschrifft: Mon: nova: Civi: Constantiensis.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferd: II: D: G: R: Imp: semp: A. Im Abschnitt: 1630.

Thaler.

Thaler.

Wie der vom Jahr 1624. nur, daß es heißt: Ferd. III.

Statt-Eßlingische Münzen. *

Gulden.

1ste Seite: Sonne, Mond und eilf Sterne. Mitten der Name: Josephus. Unten: Eine Garbe, gegen deren sich eilf andere neigen. Umschrifft: Der ist des Landes Vatter. 1. B. Mos. 41. v. 43.

2te Seite: Cœlo & terræ nato, dato, grato Josepho I. Homagium, Comissario de Kœnigseck gratias, Posteris memoriam præstat Eslinga. Cos. Burgmeistero Eckero. Rhauio. d. 13. Septemb. 1705.

Gulden.

1ste Seite: Lutheri Brust-Bild, mit vollem Gesicht, ein Buch in Händen haltend, mit der Umschrifft: MartInVs LVtherVs theoLogIæ DoCt. Im äusseren Reyhen: Paul de Burgermeistero. Jerem. Spindlero. Jerem. Godelmanno. p. t. Cos:

2te Seite: Die Statt Eßlingen im Prospect, so von oben bestrahlet wird, mit der Uberschrifft: Conservet Dominus lumen in Urbe sua. Umschrifft: Memor. Jubilæi. II. celebrati in S. R. I. Civitate Eslinga d. 31. Oct. 1717.

(Künfftig die Fortsezung.)

Statt-

(*) H. von FABER l. c. pag. 693.

Statt-Freyburgische Münzen (*)

Gulden.

1ste Seite: Ein Adlers-Kopf, mit der Umschrifft: Mon. no. Civitatis Friburgensis. Brisg. Neben zu: 1565.

2te Seite: Des Kayſers gecrönt- und geharnischtes Brust-Bild, mit Scepter, Schwerdt, Reichs-Apfel, und der Umschrifft: Ferd. D. G. Ro. Imp. S. Aug. Ger. Hun. Bo. Rex.

Man hat auch ältere diſes Schlags, mit Kayſer Carls V. Bildniß und Titul, von den Jahren 1542. 45. 48. 52.

Thaler.

1ste Seite: Der Adlers-Kopf, mit der Umschrifft: Mon. no. Civitatis. Friburgensis, und der Jahrzahl: 1568.

2te Seite: Wie zuvor; nur, daß in der Umschrifft: Hung. statt: Hun. zu sehen.

Thaler.

1ste Seite: Der Adlers-Kopf, mit der Jahrzahl: 1574. und der Umschrifft: Mon. no. Civitatis. Friburgenſ. Bris.

2te Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit Scepter, Schwerdt, dem Erz-Herzoglichen Hut auf dem Haupt, und der Umschrifft: Ferdinandus. D. G. Archidux Auſtr. Unten stehet die Zahl: 60.

(*) H. von FABER l. c. pag. 696. ſq. Thaler-Cabinet. p. m. 749.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 35stes Stück.

Thaler.

Dito, von eben disem Jahr, da auf der 2ten Seite das Kayserliche gecrönte Brust-Bild, mit dem Scepter und Reichs-Apfel, in welchem die Zahl: 60. Umschrifft: Ferd. D. G. Ro. Imp. S. Aug. Ger. Hung. Bo. Rex.

Thaler.

1ste Seite: Ein Adlers-Kopf, mit der Jahrzahl: 1620. und der Umschrifft: Mon. nova Civit. Friburgen. Bris.

2te Seite: Der einfache Adler, mit der Umschrifft: Domine, conserva nosin Pace.

Statt-Hallische Münzen. (*)

Thaler.

1ste Seite: Zwey zusammen-gesezte Wappen-Schilde, und darunter der Buchstab: H. Oben aber: 1542.

2te Seite: Der zwey-köpfigte Reichs-Adler, mit einem Wappen-Schildgen auf der Brust, und der Umschrifft: Carolus V. Roma. Impe. Sem. Aug. Weil auf disem Tha-

(*) H. von FABER l. c. p. 699. sqq. Thaler-Cabinet. p. m. 751.

ler in dem einen Wappen-Schild eine offene Hand zu sehen ist, wird er von einigen der chiromantische Thaler genennet. vid. Hamburg. *Remarqu.* 1704. *p.* 401.

Dito vom Jahr 1545.

Klipp-Münz.

1ste Seite: Evangelii restituti Jubilæus Suevo-Halensis. 1617.

2te Seite: Der Reichs-Adler mit dem Statt-Wappen.

Thaler.

1ste Seite: Drey Wappen-Schilde, mit der Umschrifft: Moneta nova Reipublicæ Halæ Suevicæ. 1705.

2te Seite: Ein belorbeert- und geharnischtes Brust-Bild, mit dem güldenen Vließ; und der Umschrifft: Josephus I. D. G. Romanorum Imperator semper Aug.

Thaler.

1ste Seite: Die drey Wappen-Schilde, mit der Umschrifft: Moneta nova Reipublicæ Halæ Suevicæ.

2te Seite: Ein belorbeert- und geharnischtes Brust-Bild, mit dem güldenen Vließ, und der Umschrifft: Carolus VI. D. G. Rom. Imp. semp. Aug. Unter der Achsel: 1712. Rand-Schrifft: Candor inest Hallis, dubitas? en dextra fidesque! Ist schön.

Münz.

1ste Seite: Das Bildniß Lutheri, ein Buch in Händen haltend; worauf: Biblia.

Ums

Umſchrifft: IVbILæI ſeCVnDI ſolennItas DIgne CeLebrata haLæ CoCharICæ.

2te Seite: Die Arche Noä, mit der Umſchrifft: nVLLas hIC metVIt VnDas. Unten: 1717.

Medaille.

1ſte Seite: Die neu-erbaute Kirche, mit der Umſchrifft: haLensIs fVMant CaLIDIs patrIæ IgnIbVs araæ.

2te Seite: Die Haller Salz-Kothen, mit der Umſchrifft: IſtIs Læta DabVnt ſVperI InCreMenta ſaLInIs. Im Abſchnitt: faV-ſta ſaLInarVM reparatIo pIe ConCeLebrata haLLIs CoCharICIs.

Medaille.

1ſte Seite: Das ſchöne neue Rath-Haus, mit zwey Umſchrifften. Die untere: CVrIa noVa IMperIaLIs DeVotæ ſVeVo-haLanæ. Die obere: Juſtitiæ Templum virtutes continet omnes, Sic nulli ceduntiura ſacrata Deo.

2te Seite: Oben das ſtrahlende Aug GOttes, mit der Beyſchrifft: Numine propitio. In der Mitte der Reichs-Adler mit den Inſignien; worüber zu leſen: Cæſar & Imperium miſeris ſolamina fixit. Unten die Statt Hall im Proſpect, und darunter: Sic Urbs ex flammis Curique ſicque redit.

Statt-Heilbronniſche Münzen. (*)

Münz.

1ſte Seite: Der Statt-Adler, mit der

(*) H. von FABER l. c. p. 703.

Uberschrifft: Heilbrunnisches Fridens Gedächtnuß. Unten: 1679.

2te Seite: Ein Altar, auf welchem ein kleines Feuer brennet, deme sich eine gecrönte Weibs-Person mit einem Oel-Zweig nähert, um ein Herz darauf zu opfern. Umschrifft: Sospitatori Deo opt. max. Votum. S. Unten: Heilbrunna fidelis.

Medaille.

1ste Seite: Ein Altar, mit der darauf gezeichneten Jahrzahl: 1717. Auf demselben ligt ein offenes Buch, in welchem die Buchstaben: V. D. M. I. Æ. zu sehen. Darneben steht die Religion, die über dem Altar ein brennendes Licht hält, und von einer Hand aus den Wolcken gecrönet wird. Umschrifft: hIC qVoqVe sarta Deo bene ConserVante ManebIt. Unten: Mem. Jub. II. Heilbr.

2te Seite: Der Statt-Brunnen mit siben Röhren; worauf der Heyland mit dem Creuz stehet, aus dessen fünf Wunden Blut laufft, mit der Umschrifft: haC saLVatorIs porro LætabIMVr VnDa. Unten: Manat aDhVC saLIens fonte saLVtIs aqVa.

Statt-Isnyische Münzen. (*)

Münz.

1ste Seite: Ein einköpfichter Adler, mit der Umschrifft: Mone. no. Civitatis. Isni. 28.

2te Seite: Das Statt-Wappen, worüber

(*) H. von FABER l. c. pag. 704. Thaler-Cabinet. p. m. 756.

ber ein einfacher Adler, mit der Umschrifft: Gra. Caroli. Rom. Rex.

Thaler.

1ste Seite: Ein Adler, in dessen Brust ein Huf-Eisen ist, mit der Umschrifft: Mo. Civitatis Isnemis. 1536. Aeussere Umschrifft: Sub umbra alarum tuarum absconde me.

2te Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Karolus V. Ro. Imp. Au. Aeussere Umschrifft: Reddite, quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ Dei, Deo. Ist selten. v. Hamburg. *Remarqu.* 1707. *p.* 33.

Dito vom Jahr 1538.

Statt-Kauffbeurische Münzen. (*)

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen in länglichter Form. Neben zu: 1544. Umschrifft: Moneta: nova: Civitatis: Kaufburen.

2te Seite: Das gecrönte und geharnischte Kayserliche Brust-Bild, mit Scepter, Schwerdt und der Umschrifft: Carolus: V: Roma: Imp: semp: Auguſt.

Man hat auch dergleichen von denen Jahren 1541. 42. 43.

Gulden.

1ste Seite: Das Wappen, mit der Jahrzahl: 1546. und der Umschrifft: Moneta: nova: Civitatis: Kaufbur:

(*) H. von FABER l. c. Thaler-Cabinet. p. m. 757.

2te Seite: Wie zuvor; auſſer, daß es nur heißt: Au.

Thaler.

1ſte Seite: Das Statt-Wappen, und neben zu die Jahrzahl: 1547. mit der Umſchrifft: Mon: no: Civitatis. Kaufbeirenſis.

2te Seite: Das Kayſerliche gecrönte Bruſt-Bild, mit Scepter, Schwerdt, und der Umſchrifft: Carolus. V. Roma. Imp. ſemp. Augu.

Thaler.

1ſte Seite: Das Wappen, mit der Jahrzahl: 1547. und der Umſchrifft: Mon: no: Civitatis. Kaufbeirenſis.

2te Seite: Ein gecröntes und geharniſchtes Bruſt-Bild, mit Scepter, Schwerdt und der Umſchrifft: Karolus: V: Romanorum: Impera: ſem: Au.

Ein anderer, mit eben diſer Jahrzahl, hat auch noch innere Umſchrifften; ums Wappen: Sub umbra alarum tuarum abſconde me; ums Bildniß: Reddite qu. ſu. Cæſaris Cæ. & q. De. Deo.

Thaler.

Dito vom Jahr 1552. mit dem Reichs-Adler.

Statt-Kemptiſche Münzen. (*)

Thaler.

1ſte Seite: Der gecrönte doppelte Reichs-Adler,

(*) H. v. FABER l. c. pag. 705. Thaler-Cabinet. p. 757.

Adler, mit der Umschrifft: Moneta. nova. argent. Civi. Campid.

2te Seite: Der heil. Magnus, in einem langen Kleid, in der Rechten den Bischoffs-Stab, und in der Lincken ein Creutz haltend, mit der Umschrifft: Sanctus Magnus. Mönchs-Schrifft. Zu seinen Füssen stehet ein Löwe, und neben ihm die Jahrzahl: 1511.

Thaler.

1ste Seite: Das Wappen, mit der Umschrifft: Moneta nova Civitatis Campidon.

2te Seite: Des Kayserς Brust-Bild, im Baret, mit der Umschrifft: Carolus Roma. Impe. semper Augustus. Neben bey eine Crone, und die Säulen Herculis, mit dem Worte: Plus. Unten die Jahrzahl: 1537. Ist selten. vid. Hamburg. *Remarqu.* 1704. *p.* 148.

Man hat auch dergleichen mit Kayser Maximilians I. Brust-Bild, ingleichem von Kayser Carl V. auf andere Art, von den Jahren 1539. 40. und 49. ohne das Wort: Plus; ingleichem mit dem Reichs-Adler, vom Jahr 1552.

Thaler.

1ste Seite: Drey kleine Wappen, und in der Mitte ein gecrönter Schild, darinn der Kayserliche Adler: Auf den Seiten vier Glider von der Blieβ-Ordens-Kette, mit der Umschrifft: Der. Stat. Kempten. Muintz. 1538.

2te Seite: Kayser Carls V. gecröntes Brust-Bild, mit der Umschrifft: Ich. ver-

mags. als. durch. den der mich stærckt. Ist sehr rar. vid. KOEHLERS Histor. Münz-Belust. *Tom.* 10. *p.* 169.

Thaler.

1ste Seite: Vier Wappen-Schilde, unter einer Crone, mit der Umschrifft: Mon: no: Civitatis: Campidon: 1. 5. 4. 5.

2te Seite: Des Kayfers Brust-Bild, auf gewöhnliche Art, mit der Umschrifft: Carolus: V: Roma: Imp: semp: Augus.

Thaler.

1ste Seite: Die vier Wappen-Schilde unter der Crone, mit der Umschrifft: Mon: no: Civitatis: Campido: 1546.

2te Seite: Wie zuvor; nur daß es heißt: Auguſt.

Münz.

1ste Seite: MartInVs LVtherVs theoLoglæ DoCtor. Darunter ein doppelter Adler, auf deſſen Brust der Buchstab: K. Umschrifft: Eccleſia Campidonenſis jubilans.

2te Seite: Ein posaunender Engel, mit einem fliegenden Zettul; worauf: Evangæter. Oben der strahlende Name: Jehovah.

Thaler.

1ste Seite: Die vier Wappen, wie auf dem Thaler vom Jahr 1538. und dabey vier Feuer-Eisen aus der Ordens-Kette des güldenen Vließes, mit der Umschrifft: Moneta nova Civit. Campidonenſis 1622.

2te Sei-

2te Seite: Das Kayserliche Brust-Bild, mit dem Scepter, Reichs-Apfel und Titul: Ferdinandus II. &c.

Dito vom Jahr 1623.

Statt-Memmingische Münzen. (*)

Medaille.

1te Seite: Die Statt Memmingen, über welcher ein gecrönter Adler flieget, der auf der Brust das Statt-Wappen, und in denen Klauen Schwerdt und Scepter hat. Oben: Memmingæ. Unten: Domine, humilia. respice.

2te Seite: In der Mitte 5. Wappen-Schilde, mit der Jahrzahl: 1623. Rings herum 14. andere Wappen-Schildlein der damahligen Rathsherren.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, mit der Umschrifft: Munus Reipublicæ Memmingensis.

2te Seite: Das Kayserliche belorbeert- und geharnischte Brust-Bild, mit der Umschrifft: Carol. VI. D. G. R. I. S. A. G. H. B. Rex.

Statt-Nördlingische Münzen. (**)

Münz.

1ste Seite: Zwey Wappen-Schilde, über welchen die Jahrzahl: 1520. mit der Umschrifft: Moneta nova. Nordlingen.

(*) H. von FABER l. c. pag. 709. Thaler-Cabinet. p. m. 766.

(**) H. von FABER l. c. pag. 714.

2te Seite: Das Kayserliche gecrönte und geharnischte Brust-Bild, mit Scepter, Reichs-Apfel und der Umschrifft: Maximilian: Roma: Imper.

Klipp-Münz.

1ste Seite: Der Reichs-Adler, auf dessen Brust der Buchstab: N. mit der Umschrifft: Nordlinger Friedens *DenCtMaL.*

2te Seite: Die Arche Noä im Wasser, auf welche eine Taube mit dem Oel-Zweig zufliegt, mit der Umschrifft: Der Sünd Bereuung pringt Frids Erfreuung.

Statt-Rothweilische Münz. (*)

Thaler.

1ste Seite: Ein einköpfigter Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Moneta. nova. Rotwilensis.

2te Seite: Der doppelte Adler, mit Kayser Ferdinands II. Titul. vid. KOEHLERS histor. Münz-Belust. *Tom.* II. *p.* 345.

Statt-Ulmische Münzen. (**)

Thaler.

1ste Seite: Der Statt Wappen-Schild. Neben zu die Jahrzahl: 1546. Umschrifft: Mo: no: argen: Reipub: Ulmensis.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Carolus: V: Roma: Imper: Aug.

Dito, vom Jahr 1547.

Gulden.

(*) Thaler-Cabinet. p. m. 779.

(**) H. von FABER l. c. pag. 736. Thaler-Cabinet. p. 785.

Gulden.

Dito; ausser, daß es nur heißt: Impe.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, mit der Umschrifft: Moneta nova Reipub. Ulmensis. 1606.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Rudolphus II. Rom: Imp: semper. Augustus.

Thaler.

1ste Seite: Das Statt-Wappen, mit der Umschrifft: Moneta nova Reipub. Ulmensis. 1620.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinandus. II. Rom: Imp: semper. Augustus.

Dito vom Jahr 1623.

Medaille.

1ste Seite: Die Statt Ulm im Prospect. Oben: Ulma. Unten: Divini Numinis præsidio tutissima. Neben zu zwey kleine Wappen-Schilde, und die Jahrzahl: 1622.

2te Seite: Ein Engel, welcher an einem Band acht Wappen-Schilde deren Patriciorum hält, mit der Umschrifft: Pro Patria cuncta & facere & ferre parati. 1622. Ist geringhaltig.

Medaille.

Dito von einem andern Stempel, und da es statt: ferre, heißt: perferre.

Thaler.

Thaler.

Wie von An. 1620. vom Jahr 1635. aber von einem ganz anderen Stempel; da besonders das Statt-Wappen von einem Engel gehalten wird.

Thaler.

Dito, von dem nemlichen Jahr; doch mit abermahls geändertem Stempel, und in kleinerer Form.

Thaler.

1ste Seite: Das von dem Engel gehaltene Statt-Wappen, in ovaler Form, mit der Umschrifft: Moneta nova Reipub. Ulmensis. 1636.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinand. II. Rom. Imp. semp. Aug.

Thaler.

1ste Seite: Wie zuvor, mit der Jahrzahl: 1637.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Ferdinandus III. Rom. Imp. semp. Aug.

Dito, vom Jahr: 1638.

Klippe-Gulden.

1ste Seite: Das von dem Engel gehaltene Wappen, mit der Umschrifft: Moneta argent: Reip: Ulmensis.

2te Seite: Der Reichs-Adler, mit der Umschrifft: Da Pacem nobis Domine. 1704.

Medaille.

Medaille.

1ste Seite: Ein geharnischtes Brust-Bild im vollen Gesicht, eigenen Haaren und Ordens-Kette, nebst einem Pflaster auf dem rechten Auge, mit der Umschrifft: Hans. Carl. L. B. de Thungen. S. C. M. Gen. Camp. Marescch.

2te Seite: Eine mit der Corona murali gecrönte Person, welche einem Helden, der von der Tapferkeit mit einem Lorbeer-Cranz becrönet wird, die rechte Hand bietet, mit der Lincken aber einen Schild hält, worauf: Ob Civ. serv. Unter disem Schild ist ein Postement, in welches das Ulmische Statt-Wappen eingegraben. Umschrifft: Adsertori Libertatis. Unten: Ulma Gall. erept. d. 13. Sept. 1704.

Rand-Schrifft: Nec tarda senectus debilitat vires animi mutatque vigorem. Virg.

Münz.

1ste Seite: Ulma à Boiis arte capta d. 8. Sept. 1702. iisdem & Gallis Marte erepta d. 10. Sept. 1704.

2te Seite: Die Statt im Prospect, über deren ein Regen-Bogen, mit der Umschrifft: Lucet ominosa.

Münz.

1ste Seite: der Statt Wappen-Schild; worüber: Ulm, und neben zu die Jahrzahl: 1717.

2te Seite: Gottes Wort bleibt ewig.

Münz.

Münz.

1ste Seite: Der Wappen-Schild. Neben zu: 1730. Umschrifft: Gebt unserm Gott die Ehre.

2te Seite: In einem Cranz das strahlende Aug GOttes über einem offenen Buch; in welchem: Aug. Conf. 1530.

VI.

Medaillen und Münzen von gelehrten Schwaben.

Medaille.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, in vollem Gesicht, blossem Haupt, und Kirchen-Rock, mit der Umschrifft: Jacobus. Andre: Theolo. Doc:

2te Seite: Corporis hic sculpta est Andreæ forma Jacobi, depingunt mentem scripta diserta viri. Año Domini 1581. Ætatis suæ 53. Dise Schrifft ist gestochen, und nicht geprägt.

Acht-eckigte *Medaille.*

1ste Seite: Ein Brust-Bild, im vollen Gesicht, blossen Haupt, Bart und geistlichen Habit, mit den Worten: Erasmus: Gruninger Præpositus Stutg.

2te Seite: Die Form eines behelmten Wappens, in welchem, statt der Helme, die heilige Dreyeinigkeit, und statt der Wappen-Felder die Zeichen der vier Evangelisten. Umschrifft: Tria mirab: Trin. & un. Deus & homo: Mater & Virgo.

Oval-*Medaille*.

1ste Seite: Ein Brust-Bild, im entblößten Haupt, vollen Gesicht, langen Bart und Kragen.

2te Seite: Gestochen: Johann Ulricus Pregitzer D.

1ste Seite: Ein Brust-Bild im Chor-Rock, mit entblößtem Haupt und der Umschrifft: Elias Veiel SS. Th. D. Eccl. Ulm. Superint. Auf einem Zettel: Natus. 1635. 20. Jul. Pr. Th. 62. Eccleſiaſt. 63. D. Th. 65. Dir. Gym. 71. Superint. 80.

2te Seite: Drey ins Klee-Blatt gestellte Cränze, in deren einem eine Canzel und Altar vorgestellet wird, worauf eine Taube mit einem Krantz zuflieget. In dem andern einige, durch Hülffe einer auf einem Thurn ausgesteckten Pech-Pfanne, in den Hafen einlauffende Schiffe. Im dritten eine Uhr, mit abhangenden Gewichten. Uberschrifft beym 1sten: Spiritus Eliæ duplicatus; beym 2ten: Hac Cynoſura; beym 3ten: Hoc dirigente.

(*) 31.

Auszug aus Herrn Leib-Medici Gesners Beschreibung des Würtembergischen Wild-Bades.

Der Titul ist:

J. A. G. M. D. historisch-physicalische Beschrei-

schreibung des Würtembergischen Wild-Bades. Stuttgart, 1745. 8. 6½. Bogen. Ein, in Absicht auf die Geographie gemachter, Auszug diser Schrifft findet sich in den kosmograph. Nachricht. auf das Jahr 1748. *p.* 29. *sqq.*

1ste Abtheilung: Historische Nachricht. Was allhier von dem Alterthum dises Bades aus CRUSII *Annal. Suev. P.* 1. *L.* 4. *C.* 12. zu Kayfers Caracallä Zeiten, und von denen schon im 5ten Jahrhundert berühmt gewesenen Grafen von Calw gemeldet wird; kan bey Kennern ächter Geschichten unmöglich als nur wahrscheinlich, vil weniger als erwisen, angenommen werden. Besser hat es Herr geh. Archivarius SATTLER in seiner Beschreib. Würtemb. *Part.* 1. *p.* 169. getroffen, der aus Urkunden berichtet, daß dises Bad schon An. 1367. berühmt gewesen seye.

Den Namen solle es, nach einer alten Tradition, daher haben, weil sich die wilde Schweine vilfältig bey disen warmen Quellen aufgehalten und gewühlet haben: Der H. Verfasser hält aber für wahrscheinlicher, daß es denselben zum Unterscheid von andern Bronnen und Wassern, oder auch von der waldbergigt- und wilden Gegend erhalten; Andere meinen, es sollte, weil es im Schwarzwald gelegen ist, eher Waldbad heissen; DEMER sezet dise Gegend in die wegen ihrer Unsicherheit also genannte Mörtenau, (aber unerweislich:) Ein anderer nennet es un de plus vilain endroit d' Allemagne.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 36stes Stück.

Wahr ist es, daß das Wildbad in einem tieffen Thal, zwischen hohen Bergen, die zum theil mit hohen Fichten, Tannen und andern Bäumen bewachsen sind, ohnfern des Enz-Flusses, entspringet; aber das Thal ist nicht unlustig und ungebaut.

Stuttgart ligt 6. Meilen davon gegen Morgen, und kommt man über die Statt Calw, oder das ehemahlige Closter Hirsau, dahin: Die Staigen, oder Strassen über die Berge, werden so wohl unterhalten, daß sie gut zu reisen seynd. Gegen Abend ligt Straßburg 9. Meilen davon; woher man im Früh-Jahr bald gute Garten-Gewächse haben kan. Gegen Mitternacht im Enz-Thal ligt die Würtembergische Statt Neuenbürg, und die Baden-Durlachische, Pforzheim. Gegen Mittag ist das höchste Gebürg und der rechte Schwarzwald.

Es gibt hier keinen Weinwachs, sondern lange Winter und kurze Sommer: Doch ist, wo es die Felsen erlaubt, die Erde zu Gärten, Feldern und Wiesen zugerichtet. Die Baum-Früchte sind zwar nicht in solcher Qualität und Quantität, als im Un-

terland; doch gar wohl zu gebrauchen, und wachsen manches Jahr in grosser Menge: Besonders findet man vile Kirschen-Bäume, die ihre Früchte biß in den September erhalten, daß man wohl zu gleicher Zeit reiffe Pflaumen und Kirschen haben kan. Die Lufft ist temperirt, und hat es manchmahlen so warme Sommer-Tage, als an einem andern Ort seyn mögen; doch, wenn es zu Frühlings- oder Herbst-Zeiten in dem Thal regnet, so schneyet es auf dem Gebürg: Der Schnee und das Eis aber bleiben niemahls ligen, ob sich schon der Sommer spåter, und der Winter früher einstellet. Wann Donner-Wetter entstehen, und in das Thal fallen, sind sie sehr hefftig: Es geschiehet aber selten, weil das Thal enge ist, und dahero die Wetter-Wolcken meist über dasselbe weggehen.

Die Enz entspringt etwa 2. Stunden oberhalb, bey dem so genannten Enz-Clösterlein, aus etlichen zusammen-lauffenden Bächen. Ordentlicher weise ist sie klein; doch kan auf derselben jährlich eine grosse Anzahl 60. 70. Schuh langer Bäume geflösset werden: Und ob sie gleich zuweilen schnell wächset, daß sie auch zuweilen, besonders im Jahr 1588. die daran gebaute Säg- und andere Mühlen weggenommen, und alle Wasser-Stuben und Schleußen ruinirt; so hat man doch wegen des hohen Ufers nichts zu beförchten.

Sie

Sie hat von denen darein fliessenden vilen Brunnen-Quellen ein kaltes, aber doch gesundes Wasser, in welchem besonders Grundeln und Forellen wohl fortkommen, und ergiesset sich, nach vilen krummen Wegen, nachdem sie bey Pforzheim die Nagold zu sich genommen, endlich bey Beßigheim in den Neccar.

Die Bronnen und Quellen, deren an allen Orten eine grosse Menge hervorkommen, haben klares, leichtes, weiches, und also gesundes Wasser; seynd alle kalt, und hat der Marckt-Bronnen, nebst den meisten Quellen und Bächlein, nach einem darzu gebrauchten sehr sensiblen kleinen Thermometro Fahrenheitiano mit Queckſilber 52. Grad Wärme. Der andere, ehemahls aus 12. Röhren geloffene, laut der Statue und Uberschrifft An. 1532. zur Zeit des Röm. Königs Ferdinands I. errichtete Bronnen hat so kaltes Wasser, daß man die Pferde nicht davon tränckeu darff, und dienet im warmen Sommer zur Abkühlung des Weins ꝛc. Er hatte an einem sehr warmen Tag, nach erst gedachtem Thermometro 48. Grad der Wärme, als damals die übrige Quellen 52. die Lufft 62. und das Wildbad 98. anzeigten; doch ware es noch 12. Grad wärmer, als der Schnee, und 16. als das Eis. Der Geschmack beeder Bronnen, besonders des ersten, düncket einigen etwas bitterlecht, oder als im Kupfer gestanden: Bey der Prob

per reagentia aber zeiget sich nichts, als reines und gesundes Wasser, die Hülsen-Früchte kochen weich darinn, und die Seiffe schaumet und waschet gut.

Die Einwohner seynd starck und gesund, und ohnerachtet die meiste sich mit der harten Arbeit im Wasser des Holz-flössens nähren, und vil erkälten; so werden sie doch alt.

Auf denen Bergen wird aller Orten eine grosse Menge rother Sand-Steine und Felsen-Stücker gefunden, deren auch jährlich mehrere zum Vorschein kommen, und bey lang anhaltendem Regen-Wetter zuweilen die Berge herabrollen. Ins besondere aber wird eine Stund weit von dem Stättlein ein Stein gezeigt, der über 36. Schuh lang, und mehr als die Helffte so breit ist. (Mehreres davon und einen Kupferstich siehe in H. SATTLERS Würtemb. Geschicht. biß 1268. *p.* 399.663. *sqq.*) Die andere hin und her zerstreut ligende Steine seynd zum theil von ausserordentlicher Grösse nicht; sondern der Regen waschet die Erde nach und nach ab, wodurch die Steine sichtbarer, und die Berge nidriger werden. Dise Steine dienen wohl zu Werck-Stücken und zum bauen; seynd auch dauerhafft im Wetter und Frost. Man trifft sie, nebst dem rothen Sand, etliche Meilen lang und breit an, aber nur auf den Bergen: In dem Thal und Bad hingegen ist ganz eine andere Art Felsen, welche durchgehends

gehends härter, und mit talckartigten Schieferlein, so man Kazen-Silber nennt, auch hin und wieder mit dergleichen schwarz-blendigem Talck eingesprengt seyn.

Wildbad hat An. 1454. 1509. 1525. 1646. und 1742. starcke Brunsten erlitten: Es ist aber alles vil besser, als zuvor, erbaut.

Als Kayser Maximilians I. dem Wildbad ertheilter Freyheits-Brieff mit-verbronnen, erneuerte Kayser Carl V. An. 1530. denselben: Krafft dessen sollen die Bad-Gäste, bey Verliehrung des Kopfs, nichts unfreundliches oder thätliches mit Worten und Wercken gegen einander fürnehmen. Wer einen ungefährlichen Todschlag begangen, und andere, (ausgenommen Mörder, offentliche Strassen-Räuber, und dergleichen Ubelthäter,) sollen Jahr und Tag allda Frid und Freyheit haben: Und solle dises alle Jahre offtermahls ausgeruffen werden. Im 30jährigen Krieg erhielte das Wildbad ebenfalls von dem Röm. König Ferdinand III. einen Schuz-Brieff.

Dises Bad wird nicht nur von der Landes-Herrschafft, sondern auch von Chur- und Fürsten, auch andern Standes-Personen öffters besucht; wie dann Graf Ulrich währender Cur von denen Grafen von Eberstein, mit welchen Er in einer Fehde gestanden, fast wäre gefangen genommen worden.

Herzog Friderich Carls Gemahlin hat, zur Danckbarkeit vor die gute Würckungen des Bads, 1000. fl. vor die Arme gestifftet, davon die Interessen jährlich den 12. Sept. ausgetheilet werden: Und ein gleiches hat der jezt regierende Herzog Carl gethan.

Vormals stiffteten die Standes-Personen, so sich des Bades bedienet, ihre Wappen und Namen dahin, welche Anfangs an die Wirthshäuser, hernach, wegen Feuers-Gefahr, in die Zimmer gehänget worden; sie sind aber mit verbrannt.

Es ist eine gute Ordnung gemacht, daß niemand von denen Wirthen in Speis, Tranck und der Logirung übernommen werde; wie dann, ohne was man nicht mehr weiß, An. 1532. 1600. 1604. und 1742. dergleichen gemacht worden.

Im Bären kan ein grosser Herr mit einem ziemlichen Hof-Staat, so dann im Spieß, Engel, Ochsen und Cronen, so alle neu-gebaut, auch andere Leute, bequem logiren.

Auch fehlet es nicht an angenehmen Spaziergängen und bedeckten Alleen von Buchen.

Von disem Bad ist heraus: 1) Joh. WIEDMANNS, genannt MECHINGERS, Würtembergischen Leib-Medici, Tr. de Balneis Thermarum ferinarum, vulgo Wildbad; 1519. 4. 2.) Conr. GESNERS und Leonh. FUCHSENS Beschreibungen finden

sich in dem grossen Werck de Balneis; Venedig, 1553. 3) Joh. Günther, ANDERNACUS genannt, in seiner lateinischen Beschreibung der vornehmen Bäder und Sauerbronnen, 1565. und dessen Uebersezer ins teutsche und Vermehrer, 1571. so dann 4) Andr. BACIUS de Thermis, 1571. 1588. zu Venedig und 1622. zu Rom, handlen auch davon. 5) „Unterricht, woher die warme und wilde Bäder, sonderlich auf dem Schwarzwald, als Marggraven-Baden, Wildbad, Zeller- und Huber-Bad ihren Ursprung haben ꝛc. „ 1598. 4. Vermuthlich hat es Joh. Ge. Agricola geschriben, unter dessen Namen es An. 1619. zu Amberg und 1680. von M. Philib. Leuccipaur wieder nachgedruckt worden. 6) Joh. FAUTSCH von dem Wildbad; Freyburg, 1618. 4. 7) Joh. DEUCERS, Special-Superintendentens im Wildbad, Beschreibung kame zu Straßburg 1637. heraus, und ist etliche mahl wieder aufgelegt worden. 8) Hier. WALCHENS, eines Würtembergischen Medici, kurze Nachricht vom Wildbad, 1667. in forma patente. Alle dise Schrifften seynd sehr rar. 9) H. Gärtners unter Herrn D. Joh. ZELLER zu Tübingen 1729. gehaltene Disputation von dem Wild- und Zeller-Bad.

2re Abtheilung: Von der Ursach der warmen Bäder insgemein, und des Wild-Bads insonderheit. Der H. Verfasser untersucht

und prüfft die verschiedene Meinungen der Natur-Lehrer, und hält für das wahrscheinlichste, die Kiese, oder dasjenige Mineral, woraus der Schwefel und Vitriol bereitet wird, seye der Haupt-Stoff, worzu so dann Stein-Kohlen, bituminose Schiefer, oder Terra ampelitis kommen, und, als ein verborgenes Feuer, die Erhizung, so dann bey einem hinzukommenden besonderen Mechanismo in denen Bergen, ein warmes Bad verursachen; und zwar, wann das Wasser eine grosse Hize angenommen, oder nicht weit zu lauffen hat, ein heisses, sonst aber nur ein warmes Bad. Leztere sind reiner, leichter, und, weil sie doch von einem schwefelichten Wesen etwas weniges behalten, desto durchdringender und nüzlicher, daß sie vor die mehreste Patienten, sie seyen von Complexion, Kräffte oder Schwäche, als sie wollen, dienlich sind: Dergleichen Bäder aber sind rar; und zu solchen gehört dises Wildbad.

Man hat in Würtemberg an vielen Orten Bergmännische Versuche angestellt, aber noch nirgends kein Kies-Stockwerck, (als etwan in einem Kupfer-Bergwerck unweit Hornberg in der Gutach, welches aber mehr Kupfer-Erze, als Kupfer-Kiese, zu nennen seyn,) angetroffen; hingegen findet man in dem ganzen Land Anzeigungen von Stein-Kohlen, oder wenigstens verschüttetem Holz, schwarzem Gagat und bituminosen Schiefer,

in

in welchen zugleich viel Kies eingemischt ist. Der leztern hat man in der Gegend Boll und Bahlingen in Quantität, daß auch schon ehemahlen um Boll in dem Schiefer-Bruch ein Brand entstanden, welcher bis in die sechs Jahre, ohne daß man solchen löschen konnte, gedauret, und einer Hölle gleich gesehen haben solle. Der Kriegsberg bey Stuttgart und die Gegend gegen Feuerbach ist voll von einer bituminosen Erde, welche man Ampelitidem nennet, und hat man ehedessen zu Herzog Friderichs Zeiten (wie die darinn befindliche Stollen und grosse leere Spatia, wo man Preß gehauen, noch zeigen können,) auch vile Stein-Kohlen daraus gefördert. In dem Wildbad ist weder das eine noch das andere bisher gesehen worden, weil man daselbst herum weder einen Erzgang entblösset, noch einen bergmännischen Versuch angestellt, auch nicht einmahl ein Stein-Bruch daselbst anzutreffen ist; indeme der Steine genug daselbst zu tage ligen: Weil aber durch das ganze Land die Stein-Kohlen zerstreuet sind, und dieselbe allezeit mit Kieß eingesprengt gefunden werden; so ist vermuthlich auch diese Gegend nicht leer davon geblieben.

Zu der innerlichen Structur der Berge gehören vornemlich auch die Höhlen und Klüffte, und davon entstehende Erdbeben, dergleichen nach Trithemio *in Chron. Hir-*

saug. T. 1. *p.* 353. An. 1112. und An. 1509. m. Sept. in der Gegend Wildbad sehr starcke gewesen: Auch sollen sich die vor einigen Jahren hin und wieder gespührte im Wildbad stärcker, als an andern Orten, geäußert haben. Die zersprengte Felsen, aus welchen das warme Wasser hervorquillet, zeugen ebenfalls, daß hieselbst etwas besonderes vorgegangen. Worzu noch kommt das meist von Morgen gegen Abend streichende rauhe und trockene Gebürge, woselbst der Schnee eher, als an andern Orten, zu schmelzen pflegt, und sehr wenige Bäume sich befinden; welches man vor ein Zeichen derer darinn ligenden Metallen, besonders auch der Stein-Kohlen, nimmt, und dise pflegen auch mehreren Theils ihren Strich also zu halten: Aus welchen Umständen man wohl schliessen möchte, es lige die Ursache der Wärme des Wildbades nächst in disen Gebürgen, und dörffe nicht erst von Baden hergehohlet werden.

3te Abtheilung: Von dem Wildbad selbsten und dessen Bad-Häusern. Nach der lezten Brunst hat man die Brandstätte in regulaire Gassen und gleichförmige Gebäude eingetheilt; da dann zugleich auch ein neuer Bau über das Männer-Bad angelegt, und das Fürsten-Bad mit darein gefasset worden; das Haus hat nun 2. Stöcke, und darinn etliche artige Zimmer zum logiren, von

denen

denen man durch eine bequeme Treppe in das Fürsten-Bad hinab gehen kan. Dises Bad-Haus stehet auf dem grossen Plaz: Im untern Stock sind das Fürsten-Bad und die Manns-Bäder, nebst den Cabineten zum aus- und ankleiden.

In d. Fürsten-Bad kommt man durch ein solches Cabinet, so dann auf einer Treppe gegen 6. Schuh tieff auf den Grund, der mit reinem Fluß-Sand bedecket ist, und die Tieffen zwischen denen hin und wieder hervorstehenden Felsen eben macht, welche Felsen man nicht wegthut, aus Beysorge, kalte Quellen dadurch zu entdecken. Die Fassung des Bades ist von grossen gehauenen Steinen, an den Seiten herum etwan 4. Schuh hoch mit Brettern überzogen, und, ohne das kleine Gewölb, welches man die Hölle nennet, etwa 16. Schuh ins Gevierte. In der Mitte, wo die stärckste warme Quell hervorkommt, ist ein Stock mit 4. Röhren, daraus das Wasser zum trincken genommen wird, auch dienen kan, sich die Douche zu geben: Dise Röhren lauffen aber nicht eher, als biß das Wasser in dem Baßin eine gewisse Höhe hat, da es dann 6. biß 8. Zoll höher steigt, als die obere Fläche des Bad-Wassers ist. Man kan vermittelst des Ablauffs, welchen man hoch oder nidrig stellet, das Wasser höher oder nidriger machen; und wann verschiedene zugleich baden, sezen sich die, so tieff sizen wollen, in den

Sand,

Sand, die andere aber auf die darzu gemachte runde Steine, (auf ein Küssen.) Das Bad ist gewölbt, hat 2. grosse Fenster, und können 10. Personen zugleich geraumlich darinn sizen. In Abwesenheit der Landes-Herrschafft wird, auf Ansuchen, auch andern Personen von Distinction erlaubt, sich dessen zu bedienen.

Das Manns-Bad hat zwey Eingänge, das Baßin gegen 60. Schuh in die Länge und 36. in die Breite, und wird durch bretterne Wände in das Herren-Bad, Burger-Bad, und noch 2. andere geringere abgetheilt: In dem ersten seynd die stärckste warme Quellen, welche das Wasser beständig fort in die andere Bäder treiben, und das übrige durch den Ablauff fortschicken. Sie seynd ebenfalls mit Cabinetten zum aus- und ankleiden versehen, und haben Licht genug. Uber alle gehet ein hohes Gewölb, in welchem sich der Dampf durch die darzu gemachte Camine herausziehet. Die Fassung ist wie im Fürsten-Bad; auch ist eine Röhre darinn, daraus Wasser springt. Das Herren-Bad ist das grösseste unter allen. Der Abfall von disen Bädern gehet in das Armen-Bad, so ein nidriges Gewölblein mit einigen schwachen Quellen, doch noch warm genug, ist; welches die Arme umsonst zu geniessen haben.

Hinter diesem grossen Bad-Haus ist das Frauen-Bad von Einem Stock, so in das Edel-Frauen-Bad, Weiber-Bad und gemeine

meine Weiber-Bad getheilet wird: Alle seynd so geraumig, und ebenfalls mit Cabinetten zum aus- und ankleiden versehen, als die Manns-Bäder, haben auch die nemliche Tieffe, den Grund mit Sand bedeckt, Licht genug, und Dampf-Camine.

So dann ist noch das Pferd-Bad, so auch warme Quelle hat, worein man die lahme und hinckende Pferde zu stellen pflegt: Das vor dem obern Thor nahe an der Enz gestandene Bad aber ist ganz eingegangen, weil kalte Quellen darzu gekommen seyn sollen.

4te Abtheilung: Von denen warmen Quellen und dem mineralischen Gehalt des Wildbad-Wassers. Alle Bäder haben besondere Quellen, aus bald grösseren, bald kleineren Felsen-Rizen: Die stärckste seynd im Fürsten- Herren- und Edel-Frauen-Bad; die übrige seynd kleiner, aber doch meist von einerley Wärme; ja es ist der ganze Boden der Bäder gleichsam durchlöchert, so daß, wann das Wasser abgelassen worden, der Sand sich als von lebendigen Würmern regt. Alle Quellen seynd so reich, daß, obgleich (wann man durchgehends 2. Schuh Tieffe nimmt,) das Fürsten-Bad ohngefähr 500. und die Manns-Bäder zusammen biß 4000. Cubic-Schuh Wasser halten, doch jenes eher als in einer halben Stunde, und diese zusammen ungefähr in einer Stunde angefüllet

gefüllet werden, und könnte der beständige Ablauff reichlich eine Mühle mit Wasser versehen. Nach jedesmahligem Baden wird das Wasser abgelassen, und die Bäder werden ausgekehrt.

Denen 3. Wochen lang gemachten Proben nach ist das Wasser nicht einen Tag wärmer, als den andern, sondern beständig einerley, nemlich im Fürsten-Bad an der stärcksten Quell 94. Grad, überhaupt aber 93. das Herren-Bad an der stärcksten Quelle, in der so genannten Hölle, 100. mitten im Bad 98. das Edel-Frauen-Bad in der Quelle 95. das Frauen-Bad, 93. das Pferd-Bad 84. Uber dem Wasser aber hat es, nach Beschaffenheit der äusseren Lufft, von 74.-80. im Herren-Bad von 78-88. Grad Wärme. Thut man 5. Theil kochend und 8. Theil ordinari-kalt-Bronnen-Wasser zusammen; gibt es die Wärme des Wildbades, eine solche temperirte Wärme, die jedermann recht und leidentlich ist, und welche die ordentliche Wärme des Bluts von 88-93. Grad nicht vil übertrifft; wie auch die mit aufgehängten Eyern gemachte, allhier beschribene, Versuche zeigen.

Sonst ist das Wasser Cristall-hell, und, wann es kalt worden, angenehm zu trincken.

Die Alte haben vorgegeben, aber mit nichts erwisen, das Wildbad führe Alaun, Salz, Schwefel und Vitriol; denen einige noch Nitrum und Kupfer zusezen.

Nun-

Nunmehro probirt man die Wasser, auf die allhier gezeigte Art, per Reagentia, oder solche Dinge, die eine widerwärtige Würckung gegen einander haben, und also eines das andere entdecket. Nach solchen ist etwas weniges von einem Koch-Salz und Schwefel darinn verborgen, ob es gleich weder Meß noch Silber die Farb benimmt, oder Flecken ansezt. Wasser-Trincker sagen, es schmecke etwas salzigt; doch kocht es alle Gemüße gut, ist das beste Wasser zum Thee, und schäumt wohl mit der Seiffe; doch wird der Leinwand, so man in dem Bad braucht, und öffters an dem warmen Ofen trocknet, röthlich davon. Zwey Unzen davon seynd noch 4. Gran leichter, als die übrige so leichte Brunnen-Wasser; ja es ist etwas weniges leichter, als das Regen-Wasser. Die nach dem Einkochen übrig bleibende Erde siehet blätterig oder Talck-artig aus, enthält auch würcklich einige Talck-Theile.

5te Abtheilung: Von der Krafft und Würckung des Wildbad-Wassers bey der Trinck-Cur, und dessen Gebrauch. Daß das Wildbad so wenig Mineralien mit sich führet, machet es, wie der Sachen Verständige bezeugen werden, desto brauchbarer inn- und äußerlich in den meisten Kranckheiten. Man kan es gleich von der Quelle im Fürsten-Bad ohne Widerwillen in ziemlicher Quantität trincken. Des Salzes führet es so wenig mit

sich,

sich, daß es keine grosse Würckung haben kan; doch hat es einen Nuzen, weil das Wasser eher durch die subtile Gefässe circulirt, den Urin treibt, und dem Magen nicht unangenehm ist. Von dem Schwefel ist nur ein Schatten, und von dem Talck-artigen Glimmer nur ein Argwohn da; dahero dise beyde Stücke auch nichts thun: Sondern die meiste Würckung des Wildbades ist dem reinen, leichten und mit vilem lüfftigen Wesen (welches die vile sich an die Gläser hängende Lufft-Bläslein bezeugen,) angefüllten Wasser zuzuschreiben.

Ein solches Wasser zertheilet das dicke, zähe und schleimigte Geblüt, löset die in dem Geblüt und kleinen Gefässen sich findende schleimigte, dicke, salzigte und gallichte Unreinigkeiten auf, und treibet sie durch den Leib, Urin und Schweiß aus: Deßwegen kan man es gegen das Gries und Stein der Nieren und Blasen, Glider-Weh, Podagra und andere Nerven-Zustände, güldene Ader, Verhaltung der Reinigung, hartnäckigt-eingewurzeltes Kopfweh, Scharbock, Milz-Kranckheit, alte Fieber, oder davon herkommende Ungelegenheiten, gelbe Sucht, von zähem Schleim entstandene Brust-Affecten, trockener Gräze, und vile andere Kranckheiten, mit vilem Nuzen gebrauchen.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 37stes Stück.

Bey einigen würcket es starck durch den Urin, bey andern durch den Schweiß und gelinde Ausdünstung; einige laxirt es auch, besonders, wann vil getruncken wird. Man kan es warm, wie es von der Quell kommt, oder kalt, trincken: Jenes ist, wann man es leiden kan, sonderlich in Brust-Affecten, besser. Meistens trinckt man eine Stund vor dem Bad 1. oder $1\frac{1}{2}$ Pfund dises Wassers oder Deinacher Sauerbrunnen; nach Befinden, sonderlich gegen Gries- und Stein-Schmerzen, verhaltene Gold-Ader, Bleichsucht von ausgebliebener Reinigung ꝛc. wäre aber gut, wann man mit wenigem anfienge, hernach auffstiege, und 2. 3. 4. bis 5. Medicinal-Pfunde, oder Würtembergische Schoppen, tränckte, und also 18. Tage oder 3. Wochen continuirte. Vor der Cur bedienet man sich eines gelinden Laxativs von Sedlizer u. d. Salz, läßt auch, wann eine Vollblütigkeit vorhanden, zur Ader.

Diser innerliche Gebrauch ist schon denen Alten, so von dem Wildbad geschriben haben, bekannt gewesen, und von ihnen sehr

gelobt worden; wie man dann auch in neueren Zeiten vile schöne Proben davon hat: Und ist dises Wasser vor andern sicher zu gebrauchen, weil es nicht so vil kalchichter Erde mit sich führet, als andere Bäder.

6re Abtheilung: Von der Würckung des Wildbads von denen, so sich dessen zum baden bedienen. Noch grösser ist der Nuzen des äußerlichen Bades, dessen Wärme so beschaffen ist, daß ein Sprüchwort davon entstanden: Es ist eben recht, wie das Wildbad.

Ferner ist es rein, ohne allen Geruch, leicht, so häuffig vorhanden, daß man so tieff sizen kan, als man will, quillt immer so vil nach, als ablaufft, mithin ist die Wärme immer einerley; welches ein ungemeiner Vortheil gegen ein gewärmtes oder Zuber-Bad ist, wo man den Grad der Wärme nie so accurat treffen, oder beybehalten kan, als im Wildbad: Dahero es um so mehr eine irrige Meinung ist, als wäre das Wildbad hiziger, als ein gewärmtes, als es, vorhin besagter massen, kein hiziges Minerale mit sich führet: Wann also einige eine Wallung im Geblüt verspühren, ist die Ursach, daß sie auf einmal zu tieff sizen, oder zu lang darinn bleiben, oder vollblütig, oder mit vollem Magen darein kommen; da dann freilich Bangigkeit, Herz-klopfen, Ohnmachten, Kopfwehe, Nasen-bluten, hizige Fieber und andere Ungelegenheiten daraus erfolgen.

Nach

Nach dem Bad solle man sich gleich zu Bette legen, und wohl zudecken; da dann ein starcker Schweiß erfolget.

Und so werden vile hartnäckigte Kranckheiten gehoben, die erkältete, steiffe und spannende Theile erwärmet, erweicht und beweglich gemacht, die schwache aber gestärcket: Und man könnte zu 1000. und vile fast unglaubliche Exempel anführen, da dises Bad in kalten Flüssen, davon herkommender Lähmung, schwindenden und erfrohrenen Gliedern, zur Unzeit geheilten alten Schäden, Beinschrötigen, alten und neuen Wunden und Bleßuren, Uberbleibseln von venerischen Kranckheiten, Saamen- und weissen Fluß, Stein-Schmerzen, verhaltener Gold-Ader, oder Reinigung, eingewurzelter gelben Sucht, Milz-Sucht, von der Colic hinterbliebener Lähmung und scorbutischem Gliederweh, solche Dienste gethan, daß Krancke, so man in das Bad tragen müssen, in wenig Tagen selbst hinein- und vollkommen wohl weggegangen. Besonders hat es auch Wunder-Curen gethan, wann Wunden wieder aufgebrochen, noch ein Bein-Schiefer zurück-, die Spann-Adern verlezt, die Füsse und Aerme als zu kurz und unbeweglich gewesen; wie es dann vile Officiers und Soldaten im Winter gebraucht, und sich dadurch auf die Campagne curirt haben.

7de Abtheilung: Wie das Wildbad nüzlich zu gebrauchen? Wer sich nicht selbst kennet, der frage einen erfahrnen Arzt; auch informire man sich von dessen Gebrauch genugsam, und bereite sich darauf zu. Die beste Zeit ist vom Majo biß zu End Septembers: Doch können die, welcher Umstände es nicht anderst leiden, auch im Winter baden. Vollblütige lassen zur Ader: Alle, so starcken Appetit haben, Bleich- und Gelbsüchtige, oder deren Gedärme und Geblüt mit Unreinigkeiten angefüllt, laxiren zuvor.

Wer zugleich trincket und badet, (welches ia fast allen, oder doch den meisten, von innerlicher Ursache entstandenen Kranckheiten höchst-dienlich ist,) lasse sich das Badwasser auf das Zimmer bringen, und trincke Morgentlich zeitlich die Helffte, oder, so vil man ertragen kan, im Bett, das übrige aber beym Aufstehen, und mache sich eine gelinde Bewegung im Zimmer, bis das Wasser wieder fortgegangen, worzu etwa 1. biß $1\frac{1}{2}$. Stund erfordert wird; alsdann gehe er in das Bad: Wer aber nur 1. oder 2. Gläser trinckt, hat nicht nöthig, so lang zu warten. In warmen Tagen thut man wohl, wann man um 5. oder 6. aber nicht später, als um 7. Uhr anfangt trincken, daß man längstens um 9. Uhr ins Bad komme.

Anfänglich badet man nur gegen eine Stunde, sezet sich nicht tieff, noch in die so

genannte

genannte Hölle: Nach und nach aber bleibt man 2. biß $2\frac{1}{2}$. Stund im Bad, und sezet sich immer tieffer. Wer es kan, thut besser, wann er nur vormittags badet, und also, nach Beschaffenheit des Beutels und der Kranckheit 20. - 30. Bäder thut; andere baden Vormittags 2. und Abends nach vier Uhr 1. Stund, 18. Tage biß 3. Wochen lang. In hartnäckigen Kranckheiten muß man anhalten, und die nöthige Zeit darzu anwenden.

Man gehet aus denen ganz nahen Wirthshäusern nur im Schlaffrock über die Strasse zum Bad: Die Männer bedienen sich eines langen weiten Bad-Hembds, wie ein Schlaff-Rock, von ungebleichtem Leinwand: Die Weibs-Personen haben, nebst dem Bad-Hembd, auch Röcke und Mäntel von Barchent. In den eingeheizten Cabineten kleidet man sich aus und an, und werden die Männer von dem Badmeister, die Weibs-Personen aber von ihres gleichen bedient.

Wann man nach dem Bad im Bett etwas Herz-klopfen oder Hiz empfindet, thut es nichts. Wer will, kan sich eine Taße Brühe geben lassen; Schwache auch vor dem Bad, wann das Trinck-Wasser weggegangen, eine in Wein geweichte Schnitte Brod, mit ein wenig Triseneth, oder warmen Brühe, Pomeranzen-Schale, überzogenen Anis oder Calmus gebrauchen, und dises auch nach dem nehmen.

Man solle nicht zu vil essen oder trincken; zu rechter Zeit schlaffen gehen, und der benöthigten Ruhe geniessen; in feucht- oder kaltem Wetter nicht vil in die Lufft gehen; in heissen Tagen sich nicht erhizen, sondern gelind spazieren gehen; sich, so vil möglich, alles Verdrusses, Kummers, Zorns und Sorgen entschlagen; den Leib allezeit offen halten, und im Fall der Noth zu dessen Beförderung ein halb oder ganzes Loth Laxier-Salz nehmen.

Fast jedermann wird im Anfang der Cur so matt, als ob ihm alles abgeschlagen wäre: Es ist aber kein übles Zeichen: man muß also nur getrost fortbaden. Einige spühren auch währenden Badens wenig Linderung; empfinden aber hernach zu Haus, zumalen bey noch eine Zeitlang anhaltender guter Diät, grosse Besserung. Wann Wunden aufbrechen, muß man auch fortbaden; es kommen sodann die Schiefer ꝛc. selbst heraus, die Wunde aber heilt sich hierauf selbst wieder, und mit Bestand. Wer einen Ausschlag, oder das Rothlauffen, (die Rose,) ohne ein Fieber, bekommt, solle auch fortbaden. Wer an einem Glid eine Geschwulst oder Kälte hat, reibe im Bad den Ort mit dem Sand.

Die Douche, oder das auftropfen und aufgiessen des Wassers geschiehet so, daß man das Badwasser in ein Gefäß mit einem Hahnen oder Röhrlein thut, und das Rohr

also sezt, daß das Wasser auf den schwachen Theil etwa einer Ellen hoch herab fällt; da es dann weit stärckere Würckung thut. Man bedient sich dessen bey Flüssen, Kälten und Lähmungen: Aber auf den Wirbel und das Genick solle man es nie ohne den Rath eines geschickten Medici thun, da es dann auch schon bey Leuten, oder Kindern, die auf den Kopf gefallen, oder geschlagen worden, und davon gar Gehör, Sprach und Gesicht verlohren, guten Nuzen geschafft. In Ermanglung einer solchen Maschine, begiesset man sich die Schultern ꝛc. beständig mittelst eines expresse darzu gemachten Schäpfleins.

Alte Leute an dem Ort können offt in allerley Zufällen der Bad-Gäste sehr guten Rath geben: Auch lasse sich jeder vom Badmeister berichten, wie er sich gegen sich selbst und andere zu verhalten habe. Nach der Zurückkunfft continuire man eine gute Diät, und dancke GOtt; so wird der Segen nicht ausbleiben.

* 32.

Des jeztlebenden gelehrten Schwabens, drittes Zehend.

Bernhard, (M. Joh. Ernst Friderich) Diaconus zu St. Leonhard in Stuttgart, und Professor der Italiänischen Sprache bey

bey dem Fürstl. Gymnasio allda. Geb. zu Hornberg in Würtemberg, An. 1722. studierte zu Tübingen, wurde 1742. allda Magister, so dann 1744. Feld-Prediger unter dem Königlich-Sardinischen Schulenburgischen Regiment in Piemont biß 1747. An. 1748. wurde er Casernen-Prediger zu Stuttgart, An. 1753. Diaconus zu St. Leonhard allda, und An. 1755. zugleich Professor der Italiänischen Sprache bey dem Fürstl. Gymnasio allda. Schrifft: Physical-oeconomische Real-Zeitung, oder gemein-nüzliche Wochen-Schrifft; Stuttgart, 1755-57. 4. Herr Diaconus Bernhard hat dises Werck angefangen, dirigiret es, verfertiget auch die meiste Articul darein.

Burk (M. Philipp David) Pfarrer zu Hedelfingen, ohnfern Stuttgart, in Würtemberg. Geb. zu Neuffen, in Würtemberg, An. 1714. 26. Jul. studierte zu Tübingen, wurde allda 1731. Magister; von 1738. biß 1741. ware er Closter-Præceptorats-Vicarius zu Denckendorff. An. 1742. wurde er Pfarrer zu Bohlheim, und An. 1750. zu Hedelfingen. Er ist ein Tochtermann des seel. Herrn Abbtens Bengels. Schrifften: 1) Betrachtungen von der Wolcken-Säule über 4. Mos. 9, 15. folg. im 44sten Stück der *Theol. pastor. pract. pag.* 435. *sqq.* und besonders, Augspurg, 1753. 8. 2) Betrachtung über 5. Mos. 33, 3. in Herrn D.

FRE-

FRESENII pastoral-Samml. *Part.* 11. *pag.* 435. *sqq.* 3) Die begnadigte Sünderin, Luc. 7, 36-50. Memmingen, 1752. 8. Stuttgart, 1757. 8. 4) Gnomon in 12. Prophetas minores; Heilbronn, 1753. 4. 5) Gast-Predigt, vom Geist der Krafft und der Liebe und der Zucht, über 2. Tim. 1, 7. zu Augspurg gehalten; Augsburg, 1753. 8. 6) Antwort auf die Göttinger Recension des Gnomonis in 12. Prophetas minores; in den Tübing. Bericht. von gelehrt. Sachen. 1753. *n.* 35. 7) Kurzer Begriff der Burckischen Vor-Eltern in aufsteigender Linie; Eßlingen, 1755. 8. 8) Lob- und Danck-Predigt über 1. Mos. 32, 10. bey der Leiche Frau Jul. Ros. Neuheuserin; Stuttgart, 1757. 4. 9) Lehre von der Rechtfertigung, und deren Gewißheit im Herzen, in der *Theol. pastoral. pract.* und besonders, in 2. Theilen; Magdeburg, 1757. 8. 10) Gnade und Wahrheit in etlichen neuen Liedern auf zerschiedene Weise, (dann es sind nicht alle dise Lieder von ihme selbst verfertiget,) geprisen; Eßlingen, 12.

Clemm (M. Heinr. Wilhelm) Closters-Professor und Prediger zu Bebenhausen in Würtemberg. Geb. auf der Vestung Hohen-Asperg in Würtemberg, An. 1726. 31. Dec. studierte zu Tübingen, wurde allda 1745. Magister, 1750. Repetens des Fürstl. Theologischen Stipendii allda; An.

1752. reiſete er nach denen vornehmſten Stätten und Univerſitäten Teutſchlandes, und wurde nach ſeiner Zurückkunfft 1755. wie oben zu ſehen. Schrifften: 1) Diſſ. philoſophica, de limitibus Creaturarum; Tübingen, 1745. 4. pro gradu Magiſterii. 2) Examen Temporum mediorum, ſive Chronologia mathematica; Berlin, 1752. 8. mit Kupf. 3) Lettre ſur quelques paradoxes du Calcul analytique; 1753. 8. 4) Lettre ſur l'Obſervatoire de Tubingue; Tübingen, eod. 8. 5) Verſuch einer critiſchen Geſchichte der Hebräiſchen Sprach; Tübingen und Heylbronn; eod. 8. 6) Amœnitates academicæ, ſive Sylloge Thematum theologico-philoſophico-hiſtoricorum; Faſciculi 3. Stuttgart, 1754. 8. 7) Betrachtungen über die Abſichten der Religion; 2. Bände und des 3ten Bandes 1ſtes Stück; Tübingen und Heylbronn, 1754-57. 8.

Cleß (M. Wilhelm Jeremias Jacob) Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart. Geb. zu Schüzingen in Würtemberg, An. 1710. ſtudierte zu Tübingen, wurde 1729. allda Magiſter, 1734. Repetent des Fürſtl. Theologiſchen Stipendii, 1738. zweyter Diaconus zu Ludwigsburg, 1741. zu Stuttgart zweyter Diaconus im Hoſpital, A. 1742. Diaconus zu St. Leonhard, 1743. im Spital, 1744. zweyter und 1748. erſter Diaconus im Stifft, ſo dann endlich 1757. Pfarrer zu St.

St. Leonhard. Er ist ein Tochtermann des seel. Herrn Special-Superintendentens Riegers zu Stuttgart, von dessen Schrifften er nach seinem Tod diese herausgegeben: 1) Richtigen und leichten Weg zum Himmel, oder Predigten über Matth. 5, 1-12. Stuttgart, 1744. 8. 2mahl. 2) Heilige Oster-Feyer, oder 18. Betrachtungen über die Auferstehung Christi, Matth. 28, 1-7. Ludwigsburg, 1748. 8. 3) Geschichte von der Verklärung Christi, in 17. Predigten über Matth. 17, 1-9. Züllichau, 1745. 8. 4) Kleine Haus- und Herz-Postill, oder Predigten über alle Sonn- Fest- und Feyer-Tags-Evangelien; 2. Theile; ibid. 1746. 8. und hernach noch 2mahl. 5) Hochzeit-Predigten über verschiedene Stellen heiliger Schrifft; Stuttgart, 1748. 8. und hernach wieder. 6) Leich-Predigten; ib. 1749. 8. 7) Paßions-Predigten; ib. 1751. 8. 8) Casual-Predigten; ib. 1755. 8. Seine eigene Schrifften aber seynd: 9) Drittes Jubel-Fest der Buchdrucker-Kunst; Gotha, 1740. 8. 10) Westphälisches Fridens-Instrument, samt einer kurzen historischen Einleitung; Stuttgart, 1749. 8. 11) Heilige Reden über verschiedene Texte heiliger Schrifft; ib. 1752. 8. 12) Sicherer und getreuer Wegweiser für arme Maleficanten in Gefängnissen; ib. 1753. 8. 13) Erneuertes Gedächtniß des seel. Joh. Arnds in einer Predigt,

Predigt; 14) Leich-Predigt Herrn Reg. Raths Jägers, über Joh. 10, 27. 28. ib. 1745. 15) Leich-Predigt Herrn Gerichts-Verwandtens Löfflers, über Ebr. 2, 14-18. ib. 1755.

Eisenbach (Johann Friderich) J. U. D. Herzoglich-Würtembergischer Regierungs-Rath und geheimer Secretarius. Geb. zu Stuttgart, in Würtemberg, An. 1728. d. 2. Febr. studierte zu Tübingen und Göttingen, wurde an lezterem Ort An. 1751. Doctor, thate so dann eine Reise durch Teutschland, lase nach seiner Zurückkunfft über die Würtembergische Staats-Historie und das Staats-Recht, hielte auch ein Collegium disputatorium über Säze aus dem T. Staats-Recht, und wurde hierauf An. 1753. wie oben gemeldet. Schrifften: 1) Diss. inauguralis, de Nobili Imperii immediato semper exule in Terris Ducatus Würtembergici, absque Præside; Göttingen, 1751. und wieder 1752. 4. 2) Geschichte und Thaten Ulrichs, Herzogen zu Würtemberg, beschrieben, und mit Urkunden belegt; Tübingen, 1754. 4.

Faber, (Johann Gottlieb) Theol. Doctor und Professor, auch Statt-Pfarrer zu Tübingen. Geb. zu Stutgart 1717. 8. Mart. studierte zu Tübingen, wurde 1735. Magister, 1741. Repetent des Fürstl. Theologischen Stipendii, und hielte darneben Collegia philosophica und theologica; wurde, nach verschiede-

schiedenen Vicariaten, 1746. Pfarrer zu Dußlingen bey Tübingen. An. 1748. erwählte ihn die Universität zum Professore Historiarum, Eloquentiæ & Poëseos ordinario, er verwechselte aber hernach die Historie mit der Moral, predigte auch darneben; An. 1752. erhielte er zugleich den Character eines Professoris Theologiæ extraordinarii; 1753. wurde er Doctor, und 1754. Professor Theologiæ quartus und Statt-Pfarrer. Schrifften: 1) Diss. historica, de Leone III. Pontifice Romano; Tübingen, 1748. 4. pro loco. 2) Diss. moralis 1. de Naturalismo morali; ib. 1752. 4. 3) Diss. moralis altera, de Naturalismo morali, maxime subtiliori; ib. eod. 4. 4) Diss. moralis, de Anima Legum; eod. 4. 5) Diss. de Principe Christiano, Ecclesiæ Nutritio, ad Esa. 49, 23. ib. 1753. 4. pro loco. 6) Diss. ex oraculo 2. Petr. 1, 5-7. Systema Virtutum christianarum pragmaticum; ib. 1754. 4. pro Gradu Doctoris. 7) Diss. theologica, quo iure Sanctificatione Diei Dominicæ ex oraculis veteris Testamenti adseratur; ib. 1757. 4. 8) Einleitung in die heil. Geschichte von den Anfangs-Zeiten der Welt her; in Wochen-Predigten; ib. eod. 8. 9) Akademische Reden über die Moral-Theologie; ib. eod. 4. 10) Aufsaz von dem erbaulichen Leben und Sterben Herrn Abbt Pregizers und seiner Tochter; in H. Freseniï

pastoral-

pastoral-Sammlungen ; nebst einer grossen Anzahl Programmatum , in welchen verschiedene Materien ausgeführet worden.

Gmelin, (Philipp Friderich) Med. Doctor, Chemiæ & Botanices Professor ordinarius bey der Universität Tübingen. Geb. allda An. 1721. 19. Aug. allwo sein Herr Vater ein berühmter Chymicus und Apothecker ware. Er studierte ebenfalls allda, wurde An. 1742. Licentiat; gienge so dann, über Franckfurt und Giessen, nach Leipzig und Halle, von da nach Holland, allwo er sich meistens in Leyden aufhielte. An. 1743. schiffte er nach Engelland über, von dannen aber nach Hamburg; von wo er über Dreßden und Nürnberg, An. 1744. nach Hause kame, allda practicirte und Collegia lase. An. 1750. wurde er Professor Medicinæ extraordinarius ; An. 1751. wurde ihme aufgetragen, die Anatomie in dem Theatro anatomico zu lehren; auch erhielte er das Physicat bey Statt und Amt Tübingen, nicht weniger bey dem Fürstl. theologischen Stipendio allda, und bey dem Closter Bebenhausen ; welches Physicat er aber An. 1755. niderlegte, als er, nach dem Tode seines aus seinen Siberischen Reisen bekannten Herrn Bruders, Professor ordinarius wurde ; worauf er auch noch dises Jahr die Doctors-Würde annahme. Schrifften : 1) Diss. de Lumbrico terete , in ductu pancreatico reperto,

to, unter Mauchartischem Vorsiz; Tübingen, 1738. 4. 2) Diss. de specifico Antidoto novo, adversus effectus morsus rabidi canis, febres malignas pesti proximas, & exanthematicas varias, inflammatorias, singultui junctas, manias & melancholias; ib. 1750. 4. 3) Programma ad Demonstrationes anatomicas publicas in Theatro anatomico invitatorium, quo simul de singulari quodam ossis petrosi humani fœtus foramine disseritur; ib. 1752. 4. 4) Diss. de Botanica & Chemia praxi medicæ applicata; ib. 1755. 4. 5) Diss. de Vitro Antimonii cerato; ib. 1756. 4. 6) Diss. Specifica methodus recentior, Cancrum secandi &c. ib. 1757. 4. Welche beede leztere aber derer Respondenten Arbeiten seynd.

Hochstetter (Johann Heinrich) J. U. L. Herzoglich-Würtembergischer Regierungs-Rath, und emeritirter ältister Regierungs-Raths- auch Ehe-Gerichts-Secretarius. Ist gebohren zu Knittlingen, Maulbronner-Closter-Amts, An. 1679. d. 2. Dec. Studierte auf der Universität zu Tübingen, allwo er das so genannte Martinianer Stipendium zu geniessen gehabt, von An. 1697. bis 1703. disputirte unter dem berühmten D. Ferdinand Christoph Harpprecht, erstmahls An. 1702. de Divisione bonorum inter liberos, à Parentibus

tibus adhuc in vivis facta. Das 2temahl An. 1703. sub Eodem pro Licentia, de Appellatione à Jurejurando; bekam hierauf den Accefs zu des Fürstl. Consistorii Obern Registratur, allwo er die ältere Consistorial-Acta von Zeit der Reformation an in Ordnung gebracht; Wurde An. 1704. Rent-Cammer-Secretarius. An. 1712. Regierungs-Raths-Secretarius; ferner An. 1735. zugleich Hof-Gerichts- und An. 1745. statt dessen Ehe-Gerichts-Secretarius. An. 1747. erhielte er den Character eines Herzoglichen Regierungs-Raths. An. 1756. wurde er auf unterthänigstes Ansuchen in Gnaden zur Ruhe gesetzt, anbey, vermög Hoch-Fürstl. Resolution, unter die in activität behaltene Zeitlebens gezehlet. An. 1735. hat derselbe den Ersten Theil des Extracts von den Fürstl. Würtembergischen General-Rescripten, und An. 1743. den 2ten Theil derselben in Druck gegeben. Eodem Anno seynd von ihme Annotationes ad Jus Provinciale Württembergicum herausgegeben, und solche in etwas vermehrt An. 1748. zum 2tenmal gedruckt worden. An. 1750. ist das Compendium Juris Matrimonialis von ihme edirt worden. Hat 54. Jahr in der Cantzley gearbeitet, und stehet nun durch GOttes Gnade in dem 78ten Jahr seines Lebens.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 38stes Stück.

Mögling (Joh. Ludwig) Med. Doctor und Professor ordinarius der Universität zu Tübingen, wie auch der Academie zu Lion und der Bononischen Anstalten Ehren-Mitglied. Geb. zu Tübingen, 1715. 12. Jul. allwo sein Herr Vater und vile Vor-Eltern Professores Juris ordinarii waren. Er studierte eben allda, wurde 1735. Licentiat, reisete so dann durch Teutschland, die Niderlande, Franckreich und Italien, von dannen er 1738. zurück kame, 1739. Doctor, 1741. Statt- und Amts-Physicus zu Tübingen, 1743. aber zugleich Medicus des Fürstl. Theologischen Stipendii allda und des Closters Bebenhausen wurde; er lase auch darneben physicalisch- und medicinische Collegia. 1746. wurde er auch Professor Medicinæ extraordinarius. 1747. erhielte er den Character eines Fürstl. Baden-Durlachischen Raths und Leib-Medici. 1752. wurde er von der Universität zum Professore Theoriæ & Praxeos medicæ ordinario erwählt; da er dann obbesagte Physicate niderlegte. Schrifften: 1) Diss. medica,

medica, de Peſte, pro Licentia, unter Alex. Camerariſchem Beyſtand; Tübingen, 1735. 4. 2) Diſſ. phyſico-medica, de ſaluberrimo Aëris moderate calidi & ſicci in Microcoſmum influxu; pro loco; ib. 1746. 4. 3) Dilucidationes Principiorum chemicorum; ib. eod. 4) Tentamina Semioticæ, exhibentia methodum 1. cognoſcendi morbos in genere, 2. caute dijudicandi urinas in morbis, & 3. criſes; Pars I. 1747. 5) Pars II. exhibens methodum, caute dijudicandi 1. ſudores in morbis, 2. vomitus & diarrhoëas, 3. ſalivam & ſputum, 4. pulſum & 5. ſanguinem; ib. 1748. 6) Diſſ. medica, de tutiſſima methodo curandi Morbos quam plurimos, eosque graviſſimos; pro loco; ib. 1752. 4. 7) Oratio, de iis, quæ extraordinarie quandoque in curationis negotio contingunt, in primis de vulgo ſic dictis & creditis Curationibus miraculoſis; ib. 1752. 4. 8) Tentaminum Semioticorum Pars III. exhibens methodum 1. eruendi ſigna & genuinos morborum characteres, 2. cognoſcendi morbos ab acuto æque ac imminuto Spirituum animalium elatere promanantes, 3. cognoſcendi morbos à corruptione lymphæ ortos; ib. eod. 9) Pars IV. exhibens methodum caute inſtituendi Prognoſin medicam; ib. eod. 10) Diſſ. phyſico-medica, ſiſtens Pathologiam & Therapeiam malorum, Exteros plerosque Lutetiæ Pariſio-

risiorum degentes diversimode affligentium; Resp. Autore Lud. Rud. *Seubert*; ib. 1756. 4. 11) Anæmia, theoretice & practice perlustrata, Resp. Autore Christ. Godofr. *Pichler*; ib. eod. 4. An die Academien zu Bononien und Lion hat Er geschickt: 12) Diss. de Aurora boreali; 1739. 13) Diss. de Globis igneis, A. 1740. ex aëre in terram delapsis; 14) de diverso frigoris effectu in Nicrum A. 1740. 15) de Memorabilibus circa Neapolin, proscopo physico-medico observandis. Nächstens wird zum Druck kommen: Tractatus pathologico-practicus, sistens Febres 1. continuas & 2. intermittentes. Mehrers von Ihme ist in Herrn D. Börners Leben jeziger Aerzte ꝛc. zu befinden.

Schott, (Christoph Friderich) Moralium, Eloquentiæ & Poëseos Professor ordinarius, auch Bibliothecarius der Universität, und Pædagogarcha der lateinischen Schulen in Würtemberg ob der Staig. Geb. zu Erbstetten in Würtemberg An. 1720. 13. Apr. studierte in denen Clöstern Denckendorff und Maulbrunn, so dann zu Tübingen, wurde 1739. allda Magister, 1743. Hofmeister bey einem jungen Grafen Henckel in Sachsen, bey welcher Gelegenheit er vile teutsche Provinzien durchreiset, sich auch 2. Jahre auf der Königlich-Dänischen Ritter-Academie zu Sorde aufgehalten hat. An. 1750. wurde er nach seiner Zurück-

kunfft Diaconus zu Göppingen, 1752. zweyter Diaconus zu Tübingen, 1753. Professor, wie oben zu sehen, auch hernach zugleich Administrator des Strielinischen Stipendii, und 1756. zugleich Pædagogarcha ob der Staig. Ausser denen Programmatibus, so er Namens der Universität verfertiget hat, ist von ihme im Druck: I. Drey Stand-Reden bey Beerdigung 1) des Herrn Obristen von Kaltenthal, in Göppingen; 1751. 2) Des Juris Candid. Hirschen aus Anspach, in Tübingen; 1752. 3) Des Herrn von Kessel, aus Schlesien, in Tübingen; 1752. II. Dissertationes. 1) De eo, quod justum est circa relaxationem Jurisjurandi, secundum Jus Naturæ, pro loco in Facultate Philos. ib. 1753. 4. 2) De Cura Principis circa pretium Æris signati s. Monetæ; ib. 1754. 4. 3) De Notione Obligationis; ib. eod. 4. 4) De Consensu præsumto cum quasi-Contractibus ex Jure Naturæ proscribendo; ib. 1755. 4. 5 De Servitute apud Romanos, secundum Jus Naturæ considerata; ib. eod. 4. 6 De Quæstione: an justum esse possit, quod non est honestum? ib. 1756. 4. 7) De genuino fundamento Juris Vitæ ac Necis; ib. eod. 8) Theses inaugurales ad Annos 1753. 1754. 1755. 1756. III. Oratio parentalis, honori & memoriæ B. Georgii Wolffgangi Krafft, Physices & Mathes. Professoris, publico nomine habita;

ta; ib. 1754. 4. IV. Præfatio ad Tomum IIItium Physicæ Krafftianæ; ib. 1754. 4. V. Jurisprudentia naturalis, à B. *Ræslero* conscripta, nova Præfatione, argumentorum elencho & nonnullis Supplementis aucta; ib. 1756.

* 33.

Von denen streitigen Gränzen des Schwäbischen Crayses.

§. 1.

Ich rede hier nicht davon: Ob dise oder jene Stücke Landes, so in Schwaben gelegen seynd, in eigentlichem, (oder besser, in rechtlichem,) Verstand, nicht mehrers anderswohin gehörten? Z. E. einige disseits Rheins gelegene Lande, so ohnstreitig zum Ober-Rheinischen Crays, oder zur Schweiz gehören; ingleichem die Oesterreichische Vor-Arlbergische Herrschafften, u. d. sondern ich beziele die Gegenden und Orte, worüber Schwäbische Crays-Stände mit Andern in oder ausser Reichs im Streit verfangen seynd: Ob sie zu jener Landen, mithin zu dem Schwäbischen Crays, gehören, oder nicht?

§. 2.

Einiges davon habe ich in meiner *Diss. de dubiis Regni Germanici Finib. modern.* §. 25. *sqq.* in meinen *Opusc. acad. Francofurt. p.* 29. *sqq.* berühret; so ich hier ergänzen will.

§. 3.

1. Nemlich hat der Herr Marckgraf zu Baaden-Durlach mit dem Schweizer-Canton Basel Gränz-Streitigkeiten gehabt, oder noch. An. 1738. sollten sich Commissarien von beeden Theilen zusammen thun, die Sache, mit Zuziehung eines Königlich-Französischen Deputirten, untersuchen, und so dann einen Vergleich zu treffen trachten. Wer sich einen Begriff von disem Streit machen will; der darff nur die Hasische illuminirte Charte von Schwaben und die illuminirte Charte von der Schweiz gegen einander halten. v. neue Europ. *Fama. Part.* 39. *p.* 213.

§. 4.

2. Wegen der gefürsteten Grafschafft Mömpelgart wurde vormals nicht so wohl darüber gestritten: Ob sie in Schwaben gelegen seye? (Denn das wird Niemand behaupten;) als vilmehr: Ob sie nicht zu dem Schwäbischen Crays gehöre? Es ist aber schon über 150. Jahre wieder stille davon. Siehe umständlich mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 27. *p.* 63. *sqq.*

§. 5.

3. Der Bischoff von Chur hat sich bis zu dem 30jährigen Krieg zum Schwäbischen Crays gehalten, und seinen Anschlag, als 5. zu Pferd und 18. zu Fuß, gehabt: Ermeldten ganzen Krieg hindurch aber hat er

nichts

nichts weiters contribuirt, ſondern ſich eigenwillig eximirt. An. 1645. hat er ſich zwar bey dem den 22. Jan. zu Ulm gehaltenen Crays-Convent angemeldet, und um Stimm und Stand gebeten; ſo ihme auch durch ein Crays-Concluſum bewilliget worden: Als man ihme aber auch zugleich ſeinen gewohnlichen Crays-Anſchlag angekündigt; hat er ſich mit der Unmöglichkeit entſchuldiget, und iſt darauf nicht weiter zu denen Crays-Conventen beruffen worden. v. Mein Teutſch. Staats-Recht. *Tom.* 27. *p.* 3. *ſqq.*

§. 6.

4. Das Hoch-Stifft Coſtanz hat ſeine meiſte Güter jenſeits des Boden-Sees ligen, behauptet aber, daß die Landes-Hoheit darüber dem Hoch-Stifft eben ſo wohl zuſtehe, mithin auch ſelbige eben ſo wohl zu dem Schwäbiſchen Crays gehören, als die diſſeitige: Die Eydgenoſſenſchafft hingegen hält dafür, daß ſie unter Schweizeriſcher Souveraineté ſtehe, iſt auch in würcklichem Beſiz derſelben; wogegen das Hoch-Stifft Sich bißhero bey Reichs-Kayſer-Wahl- und Schwäbiſchen Crays-Tägen vergeblich beſchweret hat. Umſtändlich kan davon nachgeſchlagen werden mein Coſtanz. Staats-Recht. *p.* 56. *ſqq.*

§. 7.

5. Beſizen die Schweizer-Cantons Zürch und Schaffhauſen diſſeits Rheins verſchie-

dene Güter, über welchen ebenfalls gestritten wird, unter wessen Souveraineté sie stehen? In der Schalckischen Charte vom Schaffhauser Gebiet und dem Klettgau, welche zu Wien von Benj. Kenckel gestochen worden, und überaus speciell ist, seynd selbige gar deutlich bemercket.

Die Zürchische bestehen in 1. Eglisau, 2. Wästerchingen, 3. Hundtwangen, 4. Weil, 5. Schnizberg, 6. Bücheloo, 7. Heilighofen, 8. Raspz, 9. Laubeck, 10. Langrieth, 11. Sulgen und 12. Ober-Rieth; worzu 13. noch Rohl, unweit Schaffhausen, kommt.

Die Schaffhauser hingegen seynd: 1. Neunkirch, 2. N. Haus, 3. Haslach, 4. Wilchingen, 5. Tradingen, 6. Wunderklingen, 7. v. Hallau, 8. O. Hallau, 9. Gächlingen, 10. Eiblingen, grösten Theils, 11. Loningen, 12. Beringen, 13. Shmerlab. Ferner, am Rhein: 14. Mukatt, 15. Buchberg, 16. Raedlingen, 17. Egkhof. Endlich ist auch eine Gegend besonders mit Gränz-Linien und Eisen-Erz-Gruben bezeichnet; worinn gelegen sind: 18. die Struz-Mühl, 19. ein Bad, 20. Osterfingen, 21. Roßberg, 22. Erlatingen, 23. Guntmatingen, 24. Atzheim, 25. Die Burg im Werdt im Rhein, 26. die Schmelz- und Schmidten-Wercker im Lauffen, 27. Hofstetten, 28. Neuenhausen, 29. Boneberg und 30. Urwerff.

Auf diser Charte liset man ferner: „Dieses ist das völlige Schaffhauser Gebieth, sampt

sampt seinen Confinen, wie auch der ganze Bezirck der in des heil. Röm. Reichs Schwäbischen Crays gelegenen gefürsteten Landgrafschafft Kleggaw, welche, laut eigentlicher Formalien Kayserl. Lehen-Brieffen, mit ihren Crayſen und Begreiffungen anfahet in dem Urwerff vor Schaffhausen, und gehet den nächsten bis Mittel des Rheins, und den Rhein ab bis an die Wuotach, von dort hinauf an den Schlaitheimer Bach, da er in die Wuotach lauffet, also, daß der halbe Rhein und die halbe Wuotach in den Crays zu der Landgrafschafft gehören, und fürbasher von dem Schlaitheimer-Bach ob dem Westerholz, an den Berg hinauf schlecht vor sich bis an Randenburger Eckh, und von dem Eckh auf dem Berg hinumb schlecht bis an die Enge; so vil dan mit Wasser und Süegen der Landgrafschafft im Kleggaw fliesset, und von der Enge bis vornen in die Gassen, die gegen Schaffhausen hinein gehet, und den Graben hinab, bis wiederum in das Urwerff: welche Landgrafschafft Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden von Schwarzenberg von Ihro Kayserlichen Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen tragen. In diser Landgrafschafft seind alle auch die angränzende Ort nach dem beygehenden Stab bestmöglichst abgezeichnet, sowohl, was Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden von Schwarzenberg, als regierend-gefürsteter Landgraff im Kleggaw noch würcklich in Possession haben, als

auch, was Dieselbe dem Canton Zürich und dem Canton Schaffhausen darvon zu Reichs-Lehen verliehen, worinnen auch eben die quæstionirte Schmelz- und Schmidten-Wercker im Lauffen, samt denen Erz-Gruben, gelegen ꝛc.„

Ferner liset man in einer An. 1712. in fol. gedruckten „gründlich- wahrhafft- und Acten-mäßigen Information in Sachen Schalchen contra Hurter & Conf. wie auch den Magistrat zu Schaffhausen, als Sub-Vasallum Imperii, in puncto Spolii, „folgendes: „In diser Land-Grafschafft -- (Kleggöw,) hat der löbl. Stand Schaffhausen über einen zimlichen District, worunter das Stättlein Neunkilch oder Neukirch, auch einige um- und anligende schöne Dörffer, Weyler, Höf und Mühlen gelegen, von vilen Jahren her, theils eigenthumlich, theils Lehens-Weise die Nider-Gerichtbarkeit in Possels, darzu aber An. 1656. den 18. Nov. die hohe Regalien, Lands-Ober- und Herrlichkeiten, Blut-Bann, Forst, die Gerechtigkeiten, zu jagen und zu gleiten, das Jus Metallifodinæ und NB. Land-Gerichtliche Jurisdictions-Exemtion per 50600. fl. Kauff-weis, jedoch NB. als ein Reichs-Affter-Lehen, nach Lehens-Gebrauch und Recht, dergestalten an sich gebracht, daß er, Stand Schaffhausen, immerzu, auf sich ereignete Fälle des Lehen-Herrns und Vasallens, (zu welchem ein gewiß-Adeliches Geschlecht

pflegt

pflegt erwählet zu werden,) das Lehen zu empfangen hat; wie er dann, deme zu Folg, solches noch erst den 23. Dec. 1700. durch Alexander Ziegler bey der Hoch-Fürstlichen Schwarzenbergischen Regierung zu Tüengen gethan, den gewöhnlichen Lehen-Eyd zu GOtt geschworen, so dann Lehen- und Revers-Brieff resp. empfangen und gegeben hat. In solch-also Reichs-Affter-Lehens-weise innhabenden District ist der Welt-bekannte grosse Rhein-Fall, oder der so genannte Lauffen, und bey disem einige Kupfer-Hammer-Schmitten und Eysen-Bergwerck ꝛc. vor langer Zeit auch zwar ein oder mehr, nunmehr aber in geflissentlichen Abgang gebrachte, Mühlen angelegen; welche Schmitten-Wercker, mit Wasser, Wasser-Fällen, samt allen Ein- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, auch der Hofstatt und anligenden Plätzen ꝛc. der löbl. Stand Schaffhausen dem Impetranti Matthäo Schalchen, auch allen seinen Erben und Nachkommen, als ein ewig- und immerwährendes wahres Erb-Lehen, nach denen Erb-Lehen- und Land-Rechten -- überlassen ꝛc.„

Nun entstehet die Frage: Gehören dise Zürchische und Schaffhausische Affter-Lehen zu dem Teutschen Reich, mithin zu Schwaben, oder zu der Schweiz? Wann das Grund hat, was in erst-besagter Deduction gemeldet worden; ist das erstere unfehlbar wahr: Jedoch, als gedachter Schalch

wegen

wegen diser Kupfer-Hammer-Schmitten bey dem Reichs-Hof-Rath gegen Schaffhausen klagte, excipirte diser Canton, nach mehrgemeldter Deduction: 1. Daß das Closter Aller Heiligen zu Schaffhausen die Vogtey Neuhausen, samt denen quæstionirten Schmitten-Werckern ꝛc. An. 1429. eigenthumlich erkaufft, solche seithero also besessen, und in den Bund gebracht; 2. daß die Land-Grafschafft Kleggöw in civil-Sachen keine Judicatur gehabt, noch man einige Appellation an Dieselbe gestattet, sondern Schaffhausen alle Judicatur bis an die hohe Malefiz-Jurisdiction exercirt hätte; 3. daß aus der Affter-Lehenschafft keine Jurisdiction erzwungen werden könnte, auch 4. der Land-Grafschafft Kleggöw keine Appellation reservirt, sondern 5. alle Derselben zuständige Jura als ein Affter-Lehen verkaufft, und 6. ex parte des Herrn Land-Grafen von Sulz, (damahligen Besitzers des Klettgaues,) dem Stand Schaffhausen die Vertrettung aller Diensten und Beschwerden halber seye versprochen worden ꝛc.

Schalch replicirte hierauf: ad 1. Daß, nach dem beygebrachten historisch- und rechtlichem Beweis, des Schlößleins Wördts Nider-Gerichtbarkeit, (worzu die Vogtey Neuenhausen und seine Schmitten-Werckern ꝛc. notorie gehören,) ein nacher Inspruck origine & natura gehörend- dorten auch An. 1707. den 19. Aug. noch requirirtes Lehen, also

also das angegebene Eigenthum falsch seye; ad 2. Seye notorisch, und in dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Bericht an den Kayser vom 14. Maji. 1709. gestanden, daß die Land-Gerichtliche Jurisdiction gegründet, und die Schaffhausische Unterthanen im Kleggöw noch active und passive dafür zu stehen schuldig, denen von Schaffhausen attentirten Eingriffen aber Namens des Reichs allemal widersprochen worden, mithin abermalen falsch seye, daß sich die Statt im Besiz befinde, und keine Appellation statt habe; ad 3. Gleichwie der Landgraf von Sulz, da er dises Stück seines Reichs-Lehens an Schaffhausen verkaufft, dem Kayser und Reich nichts habe vergeben können; also seyen auch diser ihre Gerechtsamen in salvo verblieben; ad 4. Bey disen Umständen seye auch nicht nöthig gewesen, die Appellation zu reserviren: Sondern weil im Verkauff die Lehens-Herrlichkeit namentlich vorbehalten worden; so seye auch dadurch diser District in seinem vorigen nexu mit dem Reich verblieben; welchemnach der 5te und 6te Einwurff von sich selbsten hinwegfallen.

Ich weiß aber weder, wie die Sache ausgegangen ist; noch kan ich reimen, daß Neuhausen und die Hütten-Wercker zu der Landgrafschafft Klettgau gehören, und unter dem von Sulz an Schaffhausen Afftersehns-weis überlassenen District begriffen

seyn,

seyn, und doch auch ein Tyrolisches Lehen von Inspruck seyn solle:

Und was mich noch mehr irre machet, ist dises, daß ich in dem Augspurgischen monathlichen Staats-Spiegel 1698. Mai. *p.* 69. *sqq.* Jun. *p.* 125. finde, daß der Canton Schaffhausen die Hoheit über 4. (wie es an einem Ort heißt,) oder, (wie die andere Stelle lautet,) über 13. Dörffer von Oesterreich Pfandweis inne habe; welche Pfandschafft An. 1698. habe wieder eingelöset werden wollen; worüber es zu Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Schaffhausen, ja der ganzen Eydgenossenschafft, gekommen seye.

Ob nun etwa der, obbesagter massen, mit besonderen Gränz-Linien umzogene und mit denen Worten: Eisen-Erz-Gruben bezeichnete District dise wiederkäufflich von Oesterreich an Schaffhausen überlassene Güter enthalte, oder wie sonsten dise Berichte mit einander zu vereinigen seyen? darüber bitte ich mir Erläuterung von denenjenigen aus, welche im Stand seynd, solche ertheilen zu können:

Und da auch dise Orte nur wiederkäufflich an den Canton Schaffhausen überlassen seynd; werden die Rechts-Gelehrte selbige ohne Zweifel zu Teutschland und Schwaben zählen: Ob aber die Herrn Schaffhauser und übrige Eydgenossen es zugestehen? davon weiß ich nur so vil zu sagen, daß sie in denen illuminirten Charten von der Schweiz zu der Eydgenossenschafft gezogen worden.

§. 8.

§. 8.

6. Hat zwar die Gräflich-Hohen-Emsische Gemeinde zu Lustenau, so auf Reichs-Boden gelegen ist, mit denen zwar auch Gräflich-Hohen-Emsischen, aber auf Schweizerischem Gebiet gelegenen, Gemeinden Wiedenau und Haßloch Streitigkeiten wegen gewisser Güter: Es betrifft aber nicht die Souveraineté, (indeme Schweizerischer Seits gestanden wird, daß selbige auf Reichs-Boden ligen;) sondern: Ob solche, Krafft derer zwischen denen streitenden Gemeinden errichteten Verträge, Steuerfrey seyen, oder nicht? v. Meine merckwürd. Reichs-Hof-Raths-*Conclusa Tom.* 6. *p.* 566. *sqq.*

§. 9.

7. Hingegen ist ein etlich-100. jähriger grosser Streit zwischen denen Bayrisch- und Schwäbischen Reichs-Crayſen: Ob die Reichs-Abbtey Kayſersheim, mit ihrem Gebiet, in disen oder jenen gehöre? Die Sache ist am Cammer-Gericht rechts-hängig. Siehe umständlich davon mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 26. *p.* 337. *Tom.* 27. *p.* 46. *Tom.* 28. *p.* 515. Als dahero dise Abbtey erst in jezigem Jahr bey Schwäbischen Crays-Conventen readmittiret worden; hat der Bayrische Crays dagegen protestirt. v. Mein Teutsch. Staats-Archiv 1757. *Tom.* 1. *p.* - -

§. 10.

8. Daß Donauwörth vor disem ein Schwäbischer Crays-Stand gewesen seye, ist ausser allem Streit: Ob aber, nachdeme dieselbe,

aus

aus Gelegenheit der gegen sie ergangenen Reichs-Acht, in Bayrische Hände gerathen ist, doch noch zu Schwaben, oder aber zu Bayern, gehöre? ist ein grosser Streit. Der Schwäbische Crays führet indessen die Statt in allen seinen Matriculn beständig als einen Mit-Stand nach; gleichwie sie auch in der neuesten oder usual-Matricul des Kayſ. und Reichs-Cammer-Gerichts noch immer unter denen Schwäbischen Crays-Ständen erscheinet. Sehr viles davon siehe in meinem cit. Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 27. *p.* 52. *Tom.* 31. *p.* 262. *Tom.* 40. *p.* 158.

§. II.

9. Ferner streiten das Hoch-Stifft Augsburg und Pfalz-Neuburg miteinander: Ob die Landes-Hoheit über das mit denen niedrigen Gerichten der Abbtey zum heil. Creuz zugehörige Dorff Münster, besagter Abbtey selbst, oder dem Hoch-Stifft Augsburg, oder Pfalz-Neuburg, zugehöre? folglich auch: Ob es zu dem Bayrisch- oder Schwäbischen Crays zu rechnen seye? Augsburg und die Abbtey behaupten das leztere; der Bayrische Crays und Pfalz-Neuburg hingegen das erstere. Übrigens ist der Hauptstreit wegen des Besteurungs-Rechts am Reichs-Hof-Rath anhängig. v. Meine Einleit. zu den neuest. Teutsch. Staats-Angelegenh. *p.* 146. Staats-Schrifft. unter K. Franz. *Tom.* 2. *p.* 610. *sqq* 853. *sqq.* *Tom.* 5. *p.* 3. *sqq.* Staats-Canzley. *Tom.* 93. *p.* 182. *sqq.* KOENIGS *Select. Jur. publ. Tom.* 15. *p.* 466.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 39stes Stück.

§. 12.

10. Die allergrösseste Confusion und Streitigkeiten endlich trifft man in der Gegend Dünckelsbühl, wo diser Statt Gebiet, das Brandenburg-Onolzbachische, Fürst- und Gräflich-Oettingische, Würtemberg-Weiltingische, u. s. w. zusammenstossen: Denn da ist nicht nur das Petitorium streitig; sondern es befindet sich auch nicht einmal ein- oder anderer Theil in einem ruhigen Besiz: Dahero z. E. ein Ehebrecher, wann er ertappet werden kan, offt von 2. oder 3. Herrschafften wegen einerley Sache bestraffet wird. Dises hat so dann natürlicher Weise seinen Einfluß auch in die Land-Charten; Dahero z. E. in denen Petterischen Charten von denen Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Landen viles zu disen gezogen wird, so man in denen Oettingischen zu Oettingen, ingleichem resp. in denen Würtembergischen zu Würtemberg rechnet: Und so gehet es alsdann auch mit denen Charten von ganz Francken und Schwaben.

* 35.

Von denen Vorbereitungen der Reformation in dem Herzogthum Würtemberg. (*)

§. 1.

Vor-Erinnerung.

Ich habe ehedessen in meinen vermischten, das Würtembergische Staats-Recht, auch Civil- Kirchen- Gelehrte und Natürliche Historie betreffenden Observationen ꝛc. *art.* 2. *p.* 16. *seqq.* von denen Vorbereitungen und Anfang der Reformation in dem Herzogthum Würtemberg gehandelt; weilen aber dise Schrifft wenig unter die Leute gekommen, hingegen manches darinn enthalten ist, so zum Preise GOttes bekannter zu seyn verdienet, und meinen Landesleuten zu wissen angenehm seyn wird, so will ich selbigen Articul hier ganz einrucken.

§. 2.

Des ersten *Reformatoris* in Würtemberg, Johann Gaylings, *Fata.*

Der erste, der, nachdeme Luther aufgestanden, das reine und lautere Wort GOttes in Würtemberg verkündiget hat, und dessen Angedencken deßwegen auch noch jetzo allda im Seegen

(*) Aus meinen Religions-Freyheit. und Beschwerd. der Evangelischen in ganz Europa. ꝛc. Part. 1. p. 39. sqq.

Seegen ist, ware Johannes Gayling, welcher um das Jahr 1520. von Wittenberg, wo er Luthern zum Præceptore gehabt hatte, in sein Vaterland nach Ilßfeld in Würtemberg zuruck gekommen und, erstgemeldter massen, allda das Evangelium zuerst rein gelehret hat, welches auch der liebe Mann mit Paulo jederzeit für seinen grösten Ruhm gehalten, und sich ihn nicht hat nehmen lassen. Jedoch es währete nicht lang; dann so bald die Oesterreichische Regierung es erfuhre, wurde ihm nicht nur das Stillschweigen auferleget, und er aus Würtemberg verbannet, sondern man drohete ihm auch gar mit dem Strang, wo er nicht pariren würde. Er mußte also diesesmahlen der Gewalt weichen und sich zu dem Lande hinaus machen. (*)

§. 3.

Scharffes *Edict* wegen der Evangelischen Lehr in Würtemberg.

Anno 1522. gabe die Oesterreichische Regierung in Würtemberg wider D. Luthern, auch dessen Schrifften und Anhänger, folgendes sehr scharffes Mandat heraus, und liesse solches in allen Städten und Flecken verkündigen: (**) Wir des Durchlauchtigsten,

(*) vid. Herrn FISCHLINS Memor. Theol. Würtemb. P. 1. p. 1. 2.

(**) Es ist An. 1522. zu Stuttgart gedruckt, und stehet auch in GOLDASTI Reichs-

Handl.

Großmechtigen und Christenlichen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Printzen und Infant in Hispanien, Erz-Herzogen zu Oesterreych, Herzogen zu Burgundi, Wirtemberg ꝛc. Römischer Kayserlicher Majestät im heyligen Reiche Statthalters, ꝛc. unsers gnedigsten Herrn, Statthalter, Regenten und Räthe des Fürstenthums Würtemberg; Embieten allen und yeden des yezbemelten Fürstenthums, Geystlichen und Weltlichen Prelaten, Bröbsten, Techant, Camerern, Pfarrern und Priesterschafft, der Stifft und Capittel. Auch allen Lehenleuten, Amtleuten, Dienern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Underthanen, Einwohnern und Verwantten, in was Würden, Stande oder Wesens die seyndt, denen dieser Brief fürkommet, lesen, oder des Innhalts sunst gewar und bericht werden. Unser freuntlich gutwillig dienst, freuntlichen und günstigen Gruß und Willen zuvor. Wiewol euch allen unverborgen, wie weyt die Irrungen und Kezereyen, (von dem heyligen Christlichen Glauben abweysend) so eyner, genannt Martin Luther, Augustiner Ordens, auch seyne Anhänger, durch Wort, Schrifften und Bücher

---

Handl. f. 119. 120. 121. und dessen politischen Reichs-Handl. f. 584. seqq. wie auch in Herrn Cantzler PFAFFENS Act. & Script. publ. Eccles. Würtemb. Fascic. 1. p. 1-8.

cher, ein zeyther geprediget, in Latin und Teutsch geschrieben, getruckt und ausgebreytet in der Christlichen Religion, und sonderlich in der Teutschen Nation, als ein Zerstöhrung und Zertrennung aller gutter Sytten, Frydens und Christenlichs Glaubens, Ordnung und Eynigkeit, bißher eingewurzelt, welche doch vormals durch die Heyligen Concilien und der Päbst Sazungen mit gemeyner Christenlichen Kyrchen Verwilligung, auch Jüngsten durch weyland unsern heyligsten Vater, Bapste Leonem den Zehenden, mit treffenlichem und hochflißigem Rhatte seyner Heyligkeit Cardinälen, gelerten und verstendigen ersehen, erwegen, und darunter etlich viel Artickel, als argwönig, verdechtlich, verfürisch, der Christlichen Kyrchen derselbigen auch heyligen Väter und Concilien Sazungen widerwärtig, erkennt, verworffen und verdampt. Denen doch gedachter Luther, seyne Helffer und Anhänger, mit Verachtung nit destweniger für angehangen, selbigen nit abgewichen, noch die auszubreiten uffhören wollen. Deßhalb Römisch Kayserlich Majestät, unser allergnedigster Herr, als der heyligen Kyrchen Christenlicher Vogt und Keyser, mit einhelligem Rhatte und Willen des heyligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Jüngst uff dem Reychstag zu Worms, nach gnädigster Evangelischer brüderlicher Ermahnung und Warnung, yme den Luther beschehen, das er von der eynigkeit und ordenung Chri-

stenlicher kyrchen nit abweychen, noch sich davon sundern wollt (schmelerung und Abfall unsers heyligen Glaubens, Empörungen und Ungehorsam in dem heyligen Reych und ganzer Teutscher Nation zu verhüten,) den gedachten Luther, zu volnstreckung Bäpstlicher Heiligkeit Sentenz, Decrets und Verdammniß, als von Gottes kyrchen abgesundert glyd und offenbarn Kezer zu halten bewilliget. Und daruf allen und yeden, hochs und niders, geystlichs und weltlichs Stands, uffs höchst, bey der Pene des Lasters beleydigter Majestät, in Latin Criminis lese Majestatis, seyner Keyserlichen Majestät und des Reichs Aucht und Aberaucht, und darzu Privirung und Entsezung aller Regalien, Lehen, Gnaden und Freyheiten von Römischer Kayserlicher Macht, Ernstlichest gebotten, daß keyner desselben Luthers, verdamt und verworffen, auch all ander seyn und seyner Anhänger Schrifften und Leren, die seyen Latinisch, Teutsch, oder anderer Sprachen, in keynerley Weg annehmen, predigen, beschirmen, noch denselbigen anhangen soll noch wöll ꝛc. So wurdet doch leyder vielfaltig erfunden, und ligt offentlich vor Augen, daß vorgenannter Luther und seine Anhänger, nit alleyn zu Ungehorsam Bäpstlicher Heyligkeit und der ergangen Sentenz, Sonder auch hochgenannter Keyserlichen Majestät, und dem heyligen Reich zu Verachtung und wider, uff iren irrigen und kezerischen Meynungen verharren,

die

die täglichs offentlich und unverschempt, an den Canzeln und sunst, schrifftlich und mündlich, als ein Gifft, ausruffen, predigen und leren, aus falschem und irrigem Verstandt der heyligen Geschrifft, die sie, nit ein Schrifft außer der andern, sonder aus iren eygensinnigen Köpffin, wie all Kezer, lystiglich und verfürisch, auslegen, spannen und könen auf ihr böß vergyfft kezerisch fürnehmen. Auch eygenwillig sich anmassen, dieselben zu verfechten, und ohne allen Christenlichen und vernünfftigen Grunde und Meynung zu beschirmen, und insonderheit etlich Layen, so die Geschrifft weder leren, noch gelernet haben, denen auch in vermög geistlicher und weltlicher Recht, zu predigen, oder offentlich im Glauben zu disputieren, bey höchsten Penen, verbotten worden, und fürnemlichen, unterstanden sie verkerlichen und ergerlichen, mit dem Hochwirdigsten Sacrament des waren fronleichnams unsers HErrn JEsu Christi, der Messen, der Beycht, Enderung fürzunehmen, und die Erbietung, und anruffen. So bißher wirdiglich, löblich, und ganzer Christenlicher Kyrchen, hocherschießlich, der Mutter GOttes der unbefleckten allerreynesten Jungfrauen, und unser güttigsten Fürbitterin Marie, Auch anderen lieben Heyligen, erzeigt und Christenlich gebraucht worden. Darzu das würcklich Fürbitten, für die abgestorben Seelen, abzuthun und zu verhinderen. Auch ander viel erschrockenlich Artickel und unkraut, in

die Herzen der Menschen zu bringen und zu pflantzen. Und Summarie, so all ihr schrifften und meynungen bedacht, und erwegen würdet, beyleuffig gar nichts anders erfunden, dann das zu uffruren, Zertrennung Göttlicher und menschlicher Gesetz, zu abfall und Nidertruckung des Christlichen Glaubens und eynigkeit. Auch aller Ober- und Erbarkeit raichen und dienen mag. Auusser söllichen, und andern treffenlichen und beweglichen Ursachen, Hochgenanter unser gnedigster Herr, uns dieser Tagen aus christenlichem und Fürstlichem Gemüth und meynung, Ernstlichen Bevehle geben hat, das wir General-Mandata ohne Verzug fertingen und außgen lassen, auch verbieten, und mit hoher Straff darob seyn sollen. Das fürter in seyner Durchleuchtigkeit Fürstenthum Wirttenberg, sollich ergerlich, ketzerisch, verfürig leren, Predigen, disputation, Verfechtung, opinionen, Ubung und Handlung, verhüt, abgewent und unterlassen bleib. Dieweil wir nun aus schuldiger Pflicht, solchem seiner Durchleuchtigkeit bevelhe, billich underthänigst nachkommen. Wir auch für uns selbs, zum begierlichsten geneygt, Göttlich Ere in merung zu bringen und vor Abfall. Auch die heyligen Christenlichen kyrchen vor Irsal und Zerrittung, so viel uns immer müglich, zu verhüten und Christenliche Eynigkeit in Beständigkeit zu behalten. Demnach im Namen und an statt, seyner Durchleuchtigkeit. Ist unser ernstliche Meynung

und

und Bevehle, unserthalb freuntlich Bitt und Beger, an all und yede, nach gebühr Eines yeden, Würden, Stands und Wesens, mit diesem Brive, und wöllen. Das bey den Pflichten, damit Keyserlich Mayestat und Durchleuchtigkeit, unsern allergnedigsten Herrn yr samt und sonder verwant syen, vermeydung der Censuren, in Päbstlichen Bullen und Penen, in Hochgedachter Kayserlicher Mayestat oben gemelten Mandaten begriffen, auch Hochgenannts unsers gnedigsten Herrn, Prinz und Erz-Herzog Ferdinanden ꝛc. sonderer Höchster schwerester Ungnad und Straff, Ewr keyner, des obgenannten Martin Luthers und seyner Anhänger, Schrifften bisher gemacht, oder die hinfür gemacht werden, oder außgeen mögen, kauffen, verkauffen, lesen, behalten, trucken, abschreyben oder trucken lassen. Noch sollichen verkehrten und verfürigen Opinionen, Secten und Meynungen, auch was ausser derselbigen folgt, oder fleußt, zufallen, anhangen, lehren, verfechten, halten, beschirmen, fürdern, predigen oder ichzit, dem allem und yedem zu fürstand, disputieren, reden, Noch das von den Ewern, zu geschehen, zulassen oder gestatten, sondern auch alle und yed, ir ober- und unter Amtleut, Richter und Räth, bey den Pflichten, darmit ir Hochgedachtem unserm gnedigsten Herrn, zugethan und verwandt, mit bestem Fleyß und Ernst, davor syen, auch uffmerckens haben, und dieselbigen, sie syen geistlich oder weltlich,

lich, Frawen oder Manns-Personen. So diß Geboth überfarn, oder sich solchs, Lutherischen Gemüths, in was weg, das geschehen mögt, hören, oder vernemen lassen würden, venngkhlichen annemen, wol bewart behalten, yederzeit uns anzeygen. Daruff unsers fernern Rescheyds erwarten. Und sonderlich von Hochgenañter, unser allergnedigsten und gnedigsten Herrn, auch unsertwegen. Die Pfarrer, Seelsorger, Prediger, Beichtvätter und gemeine Geistlicheyt. bey Euch, Ernstlichen, ersuchen, und erfordern, das sie an den Canzeln, und sunst, das Volck, von solchen Lutherischen Lehren, abwenden und sie zum besten und höchsten ermahnen, bey den Christenlichen Gesezen, Geboten, Ordnungen und loblichen Gebruchen, wie bißher, viel hundert Jahr geschehen, und ein yeder bey seyner Seelen-Seeligkeit zu thun schuldig ist, zu verharren, und darinnen nichzit entsizen, oder euch abscheue machen lassen. Dann ob yemand, der, wer der sey, hierüber in sollichen Lutherischen Secten, ychzit predigen, Leren, oder obgelutter maß, wider obanzeygte, und gelutte, Mandata, in einigen weg thun, würden wir vorgedachten Bevelhe nach, wider den oder dieselbigen Strenglichen, und onnachläßlichen, on alle Gnad, gegen Iren Leyben und Gütern, nach Gestalt eines yeden Verschulden mit Straff ernstlichest fürgeen, wie sich dann nach Gelegenheit eines yeden stands, zu thun gebürt, und

darin-

darinnen gar nymand verschonen, wellicher, auch einen solchen ungehorsamen und Uber-tretter glaublichen anzeigt, dem würdet, von seynen gut halber teyl geschenckt, und der ander halb Theil, wider den Feinde, unsers Christenlichen Glaubens den Türcken, zu ny-dertruckung desselbigen, grausamen und er-schrockenlichen Fürnehmens, gewendet und gebraucht, das wir euch hiemit, auß erzehl-ten Ursachen, zu freuntlicher, gutwilliger günstiger und gnediger Warnung, nit wöllen verhalten. Damit sich ein yeder darnach wis-se zu richten, und vor solchem zu verhüten. Geben zu Stutgarten, under unsers Regi-ments, hyeniden uffgetrucktem Secret, an Sanct Conrats, des heiligen Bischoffs, den 26. tag des Monats Novembris Anno Dni 1500. zwainzige und zwha.

§. 4.

Die Lehrer des Evangelii werden in Wür-temberg verfolgt.

Diesem Mandat, über welchem sehr scharff gehalten wurde, zu folge mußte sich immer ein Evangelischer Lehrer nach dem andern aus dem Land machen. Der berühmte Theolo-gus, Erhard Schnepf, hatte die reine Lehre des Evangelii zu Weinsperg geprediget, er mußte aber ungefähr um das Jahr 1522. des-wegen entweichen. Und ein gleiches, wo nicht ein ärgeres, ist unfehlbar auch einem gewissen Diephold wiederfahren, welcher,

nach-

nachdeme er, auf Veranlassung der Würtembergischen Regierung, in der Reichs-Stadt Weil des Evangelii wegen seines Predig-Amts Anno 1522. entsetzet worden ware, sich nach Tübingen gewendet, und insonderheit allda einem Augustiner-Mönchen, welcher die Heilige als unsere Fürbitter bey GOtt angegeben hatte, hefftig widersprochen hat. Ambrosius Blaurer, ein wegen seiner nachmaligen Fatalitäten gleichfalls berühmter Mann, so damals ein Mönch zu Alpirspach ware und, weil er Lutheri Schrifften lase, und durch sie auf andere Gedancken kame, vilen Verdruß auszustehen hatte, quittirte sein Closter um das Jahr 1523. von selbsten, und gienge zu seinen Eltern und Befreundten nach Costantz. Nun liesse zwar der Abbt durch die Würtembergische Regierung an den Rath zu Costantz schreiben, man möchte ihn anhalten, wieder in sein Closter zu kehren, aber Blaurer erzählte den gantzen Verlauff der Sachen in einer offentlichen Schrifft, und erbote sich zwar unter gewissen Bedingungen wieder in das Closter zu gehen, als aber solche dem Abbt nicht anständig waren, verbliebe er zu Costantz, und lehrete das Evangelium offentlich. Ein gleiches thate um selbige Zeit Conrad Sam zu Brackenheim: er mußte aber deswegen um das Jahr 1524. seinen Fuß weiter setzen. Alexander Marcoleon oder Märcklin, damals ein Prediger-Mönch zu Stuttgardt und nachgehends berühmter Pædagogarcha daselbst, wurde ebenfalls um diser Ursach willen

len, Anno 1525. verjaget. Martin Cleß, dazumahl ein Canonicus in dem Stifft zu Faurndau und folgends ein trefflicher Theologus, gienge Anno 1529. nebst seiner Mutter, mit Hinterlassung aller ihrer Güter, ebenfalls aus dem Land, um nur dem Gewissens-Zwang und Pabstthum nicht länger unterworffen zu seyn. Dergleichen betrübte Fata unfehlbar noch mehrere werden betroffen haben. (*)

§. 5.

Dessen ohnerachtet findet die *Reformation* grossen Beyfall.

Dessen ungeachtet, ja nur destomehr, leuchtete denen Würtembergern das Wort GOttes und die Reformation so starck unter die Augen und in das Hertz, daß ihrer vile, mit Verachtung aller ihnen deswegen bevorstehenden Gefahr, derselben beyfielen, wie solches selbst die Oesterreichische Regierung des Hertzogthums Würtemberg Anno 1530. an König Ferdinand, den Innhaber des Hertzogthums, berichtete, (**) obgleich, wie sich leicht einzubilden, nicht alle auf einmal und in allen Glaubens-Artickeln sich recht zu fassen wußten, sondern bey denen meisten vor der völligen Reformation in Würtemberg dennoch noch zerschidene Schlacken aus dem Pabstthum übrig blieben. §. 6.

(*) Hr. PREGIZER in Suev. & Würtemb. Sacr. p. 119. 124. Herr FISCHLIN l. c. p. 5. 7. 9. 18. & in Supplement. p. 5. & 25.

(**) WEISSENS Chron. MS. Würtemberg.

§. 6.

Die Landschafft dringet auf den reinen Für-trag des Wortes GOttes.

Ja dise gute Inclination zu dem Evangelio muß schon dazumalen durchgehends in dem Land sehr groß gewesen seyn, weilen die Landschafftliche Deputirte schon Anno 1525. sich nicht gescheuet, König Ferdinanden auf dem damaligen Landtag offentlich zu rathen: man sollte fürohin das Wort GOttes durch fromme, gelehrte, gottesfürchtige und verständige Prediger dem Volck rein und lauter treulich verkündigen, und dasselbe allein auf den innern Menschen gegen GOTT und äusserlich auf Treu, Lieb und unterthänigen Gehorsam ziehen lassen. (*)

§. 7.

Und auf eine *Reformation* bey denen Geistlichen.

So gar unterstunden sie sich, schon dazumalen denen Geistlichen das Messer an die Kehle zu setzen, indeme sie König Ferdinanden, als ein gutes Mittel Geld zu bekommen, in Landschafftlichem Nahmen fürstelleten: nachdeme der geistlichen Manns- und Frauen-Klöster, desgleichen der weltlichen Stiffter und Pfarren eine merckliche Anzahl in dem Hertzogthum seye, die sich bißhero hoch bereichert und in einem stattlichen Vermögen zugenommen hätten, so sollte dann anfänglich bey allen Clöstern eine starcke Reformation fürgenommen

(*) WEISS l. c.

nommen werden, also, daß fürohin kein Mönch noch Nonn anderst, dann mit Wissen und Willen der Obrigkeit, angenommen werden, die Alte alle zwar im Friden absterben, nach deren Abgang aber die Anzahl auf die Zahl der ersten Stifftung oder nach Grösse und Gelegenheit eines jeden Gotteshauses an Reichthum und Vermögen gesezet, alle übrige Güter, Obrigkeit, Gewaltsam und Nuzung aber hernach zu der Cammer gezogen werden sollte. Desgleichen könnte auch mit denen Stifftungen und weltlichen Priestern geschehen, also, daß in jedem Orth ein geschickter Seelsorger gehalten würde, der einen, zwey oder mehr Mitgehülffen hätte, nach Gelegenheit, Grösse und Viele der Pfarr-Kinder, die übrige liesse man bey ihren Pfründen im Friden absterben, und zöge so dann ihr Einkommen zu des Landes Verwaltung ein. Auf solche Art könnte man ein stattlich Regiment bestellen, eine Anzahl gerüsteter Pferde bey der Regierung halten, eine nothdürfftige Anzahl Provisoner zu Roß und Fuß im Land bestellen, die Schulden bezahlen, die Glaubiger desto leichter aufhalten, die Unterthanen des Landes desto eher zu einem Beytrag bewegen, sonderlich die Vermögliche. So seye es auch ein solches Mittel, das in hohen Nöthen wohl mehr gebraucht worden, wie dann vor 300. Jahren ein König in Spanien alle geistliche Nuzung zu seinen Handen genommen, und damit Land und Leut gelediget, und die treffliche Præbenden auf seine

Ritter-

Ritterschafft zu Unterhaltung gemeinen Land-Fridens verwendet habe ; dannenhero noch heutiges Tages die Ritters-Brüder mit dem Creuz in Spanien herkommen. So werden auch in Italien die Nuzungen nahezu von allen reichen Stifften und Clöstern durch die Päbste gen Rom commendiret, und auf die Cardinäle und ihr Hof-Gesind verwendet. So wisse man, wie elendiglich durch die Cortisanen mit denen Pfründen gehandelt werde, auch finde man auf disen Tag viel, da einer 2. 3. oder 4. Pfründen habe, deren er keine besize, sondern versehe sie mit einem ringen Geld durch einen armen Priester, das übrige werde mit Pracht, Wohllust und Muthwillen von vilen verthan und verzehret. Dergleichen Reformationes würden auch würcklich bey etlichen Fürsten in Teutschland fürgenommen; so hätten die Prälaten und Geistliche sich dises Mittels in keinen Weg zu beklagen, dieweil dasselbe ihnen auch zu gutem komme. Endlich so könnte auch nach der Zeit, so die Schulden bezahlet, ihnen alle Verwaltung auch wieder eingeräumet und zu Handen gestellet werden. Solches Mittel und Fürschlag nun, (baten die von der Landschafft,) wollen die Commissarii bey Ferdinando mit Fleiß anbringen, gnädiglich darzu rathen und helffen beförderen, daß solches bewilliget werde. (*)

(*) WEISS l. c.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 4ostes Stück.

§. 8.

Ihre Vorstellung hat keine Würckung.

Jedoch die Geistliche funden dazumalen noch Gelegenheit, disem ihnen drohenden schweren Ungewitter zu entweichen, und es bey Ferdinando dahin zu bringen, daß er sich auf disen Punct nichts anders resolvirte, als daß die Reformation der Geistlichen in dem Herzogthum biß auf den zukünfftigen Reichs-Tag zu Augspurg eingestellet bleiben, und, was hierinnen auf gemeldtem Reichstag geschlossen und in andern Oesterreichischen Erb-Landen verordnet werden würde, das wollte er auch in Würtemberg geschehen lassen (*): alleine da auf dem besagten Reichstag dise Sache erligen bliebe, so hatte es auch in Würtemberg sein Bewenden dabey.

§. 9.

Die Bauren mißbrauchen sich des Evangelii zu einer Rebellion.

Uber dises sezte sich auch gleich zu Anfang der Reformation der Teufel eine Capelle ne-

(*) WEISS l. c.

ben die Kirche hin, die sich GOtt vorerzähl-ter massen in Würtemberg bauete; ich will sagen, er verführete ihrer vile, daß sie, indeme sie glaubten, aus etwas Arges heraus zu kommen, in noch etwas schlimmeres verfielen: Nemlich, er bildete denen sich schon lange nach einer solchen Freyheit sehnenden Bauren ein, (oder es ware doch dises wenigstens ihr Prätext,) sie würden durch das Evangelium auch in dem Leiblichen, und von der weltlichen Obrigkeit, Steuren und Anlagen, Frohnen und dergleichen frey, und dürffen zugreiffen, wo sie in Flüssen, Wäldern und Feldern etwas fänden; wie sich aber, als leicht zu erachten, die Obrigkeit nicht hiezu verstehen wollte, so ergriffen sie die Waffen auch in Würtemberg, und hauseten sehr übel; wurden aber ebenfalls durch die Waffen bald wieder zum Gehorsam gebracht, wovon die weltliche Historie weiter nachzuschlagen ist. (*)

§. 10.

Die Wiedertäuffer reissen ein.

Andere verfielen wiederum auf ein anderes Extremum, nemlich sie wurden aus Catholischen Wiedertäuffer. Man nahme wider diese Sorte von Leuten sogleich die strengste Mittel in Würtemberg zur Hand, wie man dann zu Böblingen Anno 1529. siben Personen, welche man dieser Irrthümer bezüchtigte, verbrannte, und Anno 1530. den phanta-

stischen

(*) Conf. Herr PREGIZER l. c. p. 121.

stischen Wiedertäuffer-König, Augustin Bader, von Profeßion einen Kürschner von Augspurg, den man bey Blaubeyren gefangen bekommen hatte, zu Stuttgart mit glüenden Zangen zwickete, und so dann hinrichtete; dergleichen auch zu Tübingen und an andern Orten in Würtemberg mehreren widerfuhre, wie dann die Oesterreichische Regierung noch den 10. Febr. 1534. deswegen ein Mandat ergehen liesse. Doch scheinet es, man habe vile, welche Luthern angehangen, mit disem Nahmen beleget, um sie mit desto grösserer Sicherheit, und, um weniger Auffsehens unter dem Volck zu machen, mit guter Manier um das Leben oder das Ihrige bringen zu können. (*)

§. 11.

Herzog Ulrichen gehet das Licht des Evangelii auf.

Als nun dises indessen also in dem Herzogthum Würtemberg fürgienge, schwebete indessen Herzog Ulrich draussen in dem Elend herum; doch so sauer ihne dises dem Leib nach ankame, so nuzlich ware es ihme an der Seele. Er hielte sich vil in der Schweiz, Elsaß und Hessen auf, an welchen Orten die reine Lehre des Evangelii dazumal schon völlig empor gekommen ware; insonderheit hatte er genaue Freundschafft mit Oecolampadio und einen starcken Brief-Wechsel mit Zwing-

 lio;

(*) Herr PREGIZER l. c. p. 124. 127.

lio; durch den Umgang mit diſen Leuten nun giengen ihm nach und nach, und zwar bey Zeiten, die Augen auf, doch inclinirte er nicht ſo wohl auf die Zwingliſche, als auf Luthers Seite, welchen er ſchon den 23. Jan. Anno 1524. in einem Brief verum Chriſtianumque ſancti Evangelii Doctorem, einen wahren und Chriſtlichen Lehrer des heiligen Evangelii, nennet, und welcher ihme fürnemlich aus ſeinem Umgang mit dem frommen Cavalier Hartmuth von Cronberg bekannt worden ware. (*)

§. 12.

Er *defendi*ret die Evangeliſche Lehre offentlich.

Ja in eben diſem Jahr vertheydigte Herzog Ulrich die Evangeliſche Lehre und deren Prediger den Farellum ſchon offentlich, wie ſolches aus folgender Schrifft zu erſehen iſt. Sie führet den Titul: „Des Durchleuchti„gen Hochgebornen Fürſten und Herrn, „Herrn Ulrich, Hertzog zu Wirtenberg und „Teck, Grave zu Mümpelgardt, ꝛc. Mißive „an die Gubernator der Stadt Biſantz, in „der ein Chriſtenlicher Handel zu Mümpel„gardt verloffen, mit gründlicher Warheit „ange-

(*) Siehe Herrn Canzlar PFAFFENS Tr. de Act. & Script. publ. Eccleſ. Würtemb. Cap. 1. §. 4. p. 20. 21. FISCHLIN l. c. Suppl. p. 14.

„angezaigt würdt. Anno 24. in 4. Der Innhalt aber ist diser:

Ulrich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Wirtenberg, und Teck, Grave zu Mümpelgart.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, fürsichtigen, Ersamen, Weisen, lieben, besundern, nachdem ir uns vor etlichen Tagen, den Gardian Francisci Ordens, so in ewer Stadt wohnhafft, betreffend, geschriben, und wir euch schrifftlich zu erkennen geben, das wir Willens euch bey unser Bottschafft aller Handlung zu berichten, die wir euch hiemit nach leng schrifftlichen anzaigen und nämlich, so ihr in eweren schreyben melden, das im dem Gardian, durch unser Dechant gesagt sey worden, das wir eines gelerten Mans begerten, mit einem Predicanten, der newlich gen Mümpelgart kummen, etlich Artickel den Glauben betreffend, zu disputieren und widerfechten, Geben euch darauf zu versteen, das solichs erdicht, und wir davon gar kain wissen gehabt.

Sich hat aber begeben, daß einer, genant Wilhelm Farellus, in unser Stadt Mümpelgart kummen, unns demüthigklich ansuchen lassen, ime um Gottes willen das Gots Wort, das heylig Evangelium predigen und verkündigen lassen, das wir ime mit nichten, als ein Christenlicher Fürst, haben abschlagen wöllen.

Und als er das Gots Wort predigt, ist gemelter Gardian Francisci Ordens, unnd ander in dem Stifft zu Mümpelgart, gestanden, und gemeldtem Prediger, so er das Wort Gottes verkündt, fräventlich gelügstrafft, und seine lere verworffen, vor gemainsame der Christlichen Menschen versamelt, so an der Predig geweßt, mit sollicher großer ungeschicklichait, das viel so an der predig geweßt, von Teutschen und Welschen, offentlich gemurmelt, und gesagt, es sey spot, schandt, und zu erbarmen, das man ime solliche Ungeschicklichait unnd frechait, an solchem Ort gestat, dadurch man sich auch einer Auffruhr in der Kirchen gentzlich versehen.

Auß solchem etlich unser Diener, so darbey geweßt, verursachet, und eylends zu unns in das Schloß geloffen, und solich Handlung angezaigt, wo wir nit darzu thund, versehen sie sich auß etlichen Reden, so sie an der predig gehört, das solichs on ein auffrur nit zergee. Seind wir alsbald in die Kirchen gangen, und den Dechant zu uns gefordert, ime zu erkennen geben, er füre ein sollich ungeschickt wesen mit samt dem Gardian, das sich gar nit gezimme in der Kirchen, da man das Gots Wort verkündet, sunder an andern schmelichen orten zu viel wäre, das er sollichs abstelle, und uns nit mer ursach geb, als selber personlich zu ze lauffen, dann wo es also sollt zugeen, so were unns doch not Büchsen

sen und Hällenparten dabey zu haben. Wo aber sollicher Predicant die unwarheit oder unchristenlich prediget, sol er es aufzaychnen, und sollichs alßdann wie sich gebürt, widerfechten, das were er vor GOtt und der Welt schuldig, darzu wölten wir im auch helffen, rathen und beschirmen, nach allem unserm vermügen, leybs und Guts.

Des sich genannter Gardian nit benügen lassen, sunder nachmittag in einer andern Kirchen aufgestanden zu predigen, unnd die predig so Wilhelmus Farellus gethan, darzu ihn zum höchsten geschmecht und widerfochten, darzu unterstanden mit offentlichen außgedruckten Worten in unser Stadt Mumpelgart aufrur zu machen.

Deßhalben wir verursachet worden, bemelten Gardian und sein Widertayl gefencklich anzunemen und verwaren zu lassen. Und wiewol wir gut Ursach, recht und Fug gehabt hetten, bemelten Gardian für Recht zu stellen, und nach Erkanntnus desselbigen an im zu vollziehen, was ihm dasselbig gäbe, haben wir in doch sollichs gnedigklich erlassen, und ernstlichen an bemelten Gardian begeren lassen, wo er mit Grundt anzeigen kündt, das Farellus leer und predig falsch, unchristlich oder ketzerisch sey, das er dasselbig thu, dann er es vor Got und der welt zu thun schuldig sey, unser Beger und Gehaiß sey auch sollichs zu thun ohn alle forcht und schewhen, wir wöl-

len ihn auch darzu fürdern, schützen und schürmen, nach allem unnserm Vermügen. Wo er aber sollichs nit wisse zu thun, das er dann dem wort Gotes einen widerruff thu, damit demselbigen ein genügen gescheh, und in darnach auf sollichs zu mereren malen lassen warnen, das er sich wöl wol bedencken, zuvor und er solchen widerruff thu, dann er hab wol zu gedencken, das solcher widerruff weydt reychen werdt. Und wiederumb ernewert, wo er es mit einigem Grund wisse zu widerfechten, das er es nit unterlassen wöll, mit solcher tröstung und Zusagung, wie vor gemeldt, Und des mer, ob er an solcher Widerfechtung verlustig wurde, wöllen wir in dannocht in allweg sichern, damit dem Gots wort ein Benügen beschech.

Uber sollichs alles hat derselbig Gardian Franciscus Ordens, frey williglich angenummen mit warhait zu bekennen, auf dem Predig-Stuhl vor der gemainsamen der menschen, das die Predig, so Wilhelmus Farellus gethan, darum er in gelugengestrafft habe, war seye, unnd das ihenig, so er darwider geredt, hab er aus hitzigem zornigem gemüt gethan, das im laid sey, das er auch also offentlich vollzogen, laut eines Instruments darüber begriffen.

Nach solcher Revocation, so bemeldter Gardian gethan hat, haben wir im ferrer auß Gnaden und zu Uberfluß, damit menigklich abne-

abnemen und spüren müge, das wir in, zu solcher Revocation nit gedrengt haben, auch das wir ye gern zu dem rechten Grund der Warheit fürdern wölten, So haben wir ime auch alsbald vor denselben gemainsamen der menschen offentlich sagen, und zugelassen, wo er bey seinem Bischoff, oder seinem Orden oder bey allen und yeden andern, hochgelerten, so weyt gantz Burgundi und Franckreich raichen, ein rath fünde, solliche Predig, so Wilhelmus Farellus gethan, zu widerfechten, das er uns sollichs in einem Monat, zwayen oder dreyen, damit er weyl gnug hab rath zu suchen, uns zuschreyb, So wöllen wir uns bey unsern Schwägern, Vettern und Freunden, Churfürsten und Fürsten, desgleich bey etlichen Stetten, um der heyligen Schrifft gelert leut bewerben. Und alsdann im, auch andern so er mit bringen würde zu solcher Handlung, auch wiederumb hindan an ir gewarsame, ob er gleich an solcher widerfechtung verlustig würde sicherhait und glait geben. Und damit sollich disputation und Verhör von yemandts partheysch mög geacht werden, wöllen wir nach sollicher disputation das heylig Wort Gotes, so in dem alten und neuen Testament begriffen, urtailen und richten lassen. Und so Wilhelmus Farellus erfunden würde, das er die Unwarheit, unchristenlich, und falsch in sollicher Predig oder hernach gepredigt hette, wöllen wir in an seinem Leyb und Leben straffen, wie

sich gebürt, das er auch selber begert und urbittig ist.

Sollichs haben wir euch günstlicher mainung nit verhalten, Dann euch und gemainer statt Bisantz günstlichen willen und gute nachpawrschafft zu erzaygen, seind wir genaigt. Datum Mümpelgart, Samstags nach Assumtionis Marie. Anno 24.

§. 13.

Deren er mehr und mehr Plaz gibet.

Zu eben diser Zeit nahme er auch den Gayling, als er schon obgedachter massen wegen des Evangelii aus Würtemberg vertrieben wurde, sonderlich auf Recommendation der Herrn von Gemmingen, als einen Hof-Prediger zu sich. Noch mehr aber wurde Herzog Ulrich in der wahren Lehre gestärcket, als er Anno 1529. dem zu Marpurg zwischen Luthero, Melanchthone, Oecolampadio und Zwinglen gehaltenen Colloquio beywohnete, und da Luthern nicht nur von Person, sondern auch am Geist, kennen lernte, und seine Lehre so fürtrefflich vertheidigen hörete. (*)

§. 14.

Seine *Intention* zu *reformiren*.

Zwar ist in denen Reconciliations-Artickeln zwischen dem Hause Bäyern und Herzog Ulrichen

(*) Conf. Herr PFAFF l. c. pag. 20. 21. FISCHLIN l. c. p. 2.

richen auch diſes enthalten : Wann der Allmächtig Herzog Ulrich und ſeinem Sohn wieder zu Land und Leuten hilfft, daß Sie von wegen der Religion niemands tringen, oder beſchwerliche Neuerung fürnehmen, es geſchehe dann mit Rath, Willen und Wiſſen gemeiner Landſchafft; (*) (NB. Es heiſſet nur gemeiner Landſchafft, i. e. der Deputirten von Städten und Aemtern, und nicht der Prälaten und gemeiner Landſchafft, wie ſonſten die gewöhnliche Formul iſt, dann von denen Prälaten konnte man wohl zum voraus ſehen, daß ſie in die Reformation nicht willigen würden.) Alleine es muß Herzog Ulrich von der durchgängigen Zuneigung ſeines Landes zu dem Evangelio vollkommen überzeuget geweſen ſeyn, daß er diſes eingegangen, um ſo mehr, wann man bedencket, daß er, wie ich anderswo geleſen, dem Land-Grafen zu Heſſen zu eben diſer Zeit ſanctiſſime verſprochen, nach ſeiner mit GOTT zu hoffenden Reſtitution in ſeine Lande, die Evangeliſche Religion darinnen einzuführen.

§. 15.

Herzog Ulrichs Verſpruch im Cadaniſchen Vertrag.

Als hierauf Herzog Ulrich ſein Land glücklich wieder erobert, wurde Anno 1534. Montags nach Johannis Baptiſtä zwiſchen Oeſterreich

(*) WEISS l. c.

sterreich und Würtemberg der bekannte Cadanische Vertrag geschlossen, welcher unter anderen disen Articul enthält: Seine Lieb (Herzog Ulrich,) ⁄⁄ sollen und wöllen ⁄⁄ auch einen jeden in und ausserhalb des Fürstenthums, zusamt den Abbaten, die im Land gesessen, und die ihre sonderliche Regalia haben, und zum Fürstenthum nicht gehören, mit samt ihren Leuten und Unterthanen, bey ihrem Glauben und Religion bleiben, ihnen auch ihre Renth und Zinse folgen und daran ungehindert lassen, nach Laut und Innhalt des Kayserlichen und Reichs-Abschied.

§. 16.

Anmerckung darüber.

Man ersiehet daraus, daß der Römische König Ferdinand wohl gewust, daß Herzog Ulrich vorhabe, die Evangelische Religion einzuführen, daß ihme auch hierinn nichts in den Weg gelegt worden ist, ausser, daß man in Ansehung der Prälaten es also eingeschräncket hat, daß die, so nicht zu dem Land gehöreten, nebst ihren Unterthanen, bey der Catholischen Religion sollten gelassen werden; alldieweilen aber alle Prälaten in Würtemberg Land-Stände waren, und auf denen Land-Tagen erschienen, so glaubte auch Herzog Ulrich billich, dieser Vertrag stehe ihme nicht in dem Weg, daß er nicht die Reformation auch bey ihnen sollte fürnehmen können.

* 36.

Beschluß des Auszugs der Statt-Kemptischen Deduction gegen das Stifft Kempten.

Punctum 3. Vom Verbott wegen Uebersezung der Handwercker. §. 25. Wann denen Stifftischen Unterthanen alle Handlung und Gewerb untersagt ist, müssen nothwendig auch die Handwercker, sonderlich die, welche dem Kauff-Schlag und Gewerb einiger massen anhängig seynd, mit darunter verstanden seyn. Und obwohl in den Privilegien und Verträgen nur Korn, Getraid, Salz, u. d. genennt werden; so ist doch das übrige nicht aus- sondern in den Worten: „Keinerley Handthierung und Gewerb, daraus einiger Kauff-Schlag folgen mag, „ mit eingeschlossen; wie dann auch die beym Korn ꝛc. gesezte Worte: „Und anderes „ anzeigen. An. 1525. wurde das Herkommen zum Grund gesezt, welches vor die Statt ist. Und obwohlen man An. 1563. und 1601. gegen solches dem Stifft einige Handwercker gestattet, auch, mehrere anzunehmen, freygestellet; so ist es doch, obgemeldter massen, also eingeschränckt worden, daß sie 1. keinen offenen Laden haben, oder Kauff-Schlag treiben ꝛc. auch 2. solche Bescheidenheit gebraucht werden solle, daß die Statt und Burgerschafft zu Kempten im wenigsten nicht beschwert werden möge; 3.

seynd

seynd dem Stifft nur Ein Mezger und fünf Becker gestattet worden: Und weil die Stifftische keinerley Gewerb treiben sollen; so seynd dadurch alle handlende Handwercker niedergelegt: Sonst könnte man nicht sagen, daß die Statt und deren Burgerschafft nicht durch sie beschweret werde.

Punctum 4. Vom Verbott wegen Aufrichtung und Ubersezung der Tafernen, Wirthschafften und Weinschencken. §. 26. Damit hat es gleiche Beschaffenheit, weil es ein Gewerb ist; weßwegen auch die Becken-Oefen, Tafernen, Mezigen, u. d. unter die Ehehäfftinen gezählt werden: Sonst würde auch dem Stifft An. 1525. aberkauffte halbe Umgeld der Statt per indirectum wieder entzogen, zumalen wann die Stifftische Unterthanen in die Stifftische Wirthshäuser gleichsam gebannet werden. Deßwegen wurde dem Stifft An. 1563. abgesprochen, eine Tafern zu Waltenhofen errichten zu dörffen, und An. 1601. hat das Stifft versprochen, die Statt und deren Burgerschafft mit Aufrichtung der Tafernen und Weinschencken inner Meil Wegs im wenigsten nicht zu beschweren; mit dem Beysaz: daß die Statt dem Stifft hierinn gleichwohl auch einige Maaß und Ordnung zu geben habe: Dahero das Stifft sich vergeblich auf andere R. Stände beziehet, die ungebundene Hände haben; wie dann auch Bierbrauen, u. d. eine Statt- und keine Dorffs-Nahrung ist.

Ja

Ja das Stifft übersezet nicht nur alles mit Wirthshäusern und Wein-Schencken, und verbietet seinen Unterthanen das Zechen in der Statt; sondern Es will auch, gegen die Verträge, (nach welchen es alles, was Es durch die Statt zum Verkauff führet, verzollen soll,) den Zoll von dem Getraid nicht geben, welches durch die Statt geführet wird, um in dem Stifft Bier in Menge auf den Kauff daraus zu brauen.

Punctum 5. Von dem Verbott des freyen Handels und Wandels der Stifftischen Unterthanen mit der Statt. §. 27. An. 1494. wurde der beyderseitige freye Handel und Wandel durch ein Kayserliches Urtheil und An. 1525. in dem getroffenen Kauff bestättiget; so auch hernach in denen Verträgen de An. 1563. und 1601. Deme gerade entgegen das Stifft denen Seinigen solchen freyen Handel und Wandel durchaus scharff verbotten hat, und solches Krafft seiner Landes-Hoheit zu thun berechtiget seyn will; da doch dergleichen Beginnen so gar dem R. Absch. 1555. §. 14. *Instr. Pac. Osn. art.* 9. §. 1. und Wahl-Cap. *art.* 7. zuwider ist, und so auch dem An. 1683. zwischen dem Stifft und Seiner Landschafft errichteten Receß, Krafft dessen die Stifftische Unterthanen, gegen Erlegung 60000. fl. der Salz- und Marckt-Gelder von dem, so ausser den Stifftischen Wochen- und Jahr-Märckten verkauffet wird, enthebt worden seynd; dahero die eigene Stifftische Un-

Unterthanen nach Beyl. 49. disen Zwang An. 1721. sqq. selbst beym Reichs-Hof-Rath eingeklagt haben, auch darauf an den Herrn Abbten rescribirt worden ist: Das Commercium und dessen denen Reichs-Gesezen, Landes-Besten und dessen Situation gemässe Freyheit hinkünfftig in solchem Stand zu halten, daß weitere Klagen unterbleiben.

Punctum 6. Vom Verbott des Brucken-Baues über die Iller. §. 28. Die Statt ist von den Kayserm Ludwig IV. Carl IV. Friderich III. und Maximilian I. nach den Beyl. 50-54. befreyet: Daß, ausser den alt-herkommlichen gemeinen Land-Strassen, keine neue Strassen, wodurch der Statt Zoll geschwächet würde, gemacht, gebraucht, noch gestattet werden sollen, bey Confiscation der Güter, und andern Straffen; dahero An. 1496. dem Stifft zwischen Hirschdorff und Lauben durch Kayserlichen Ausspruch nur ein Steg zum gehen und reuten gestattet worden, damit der Statt an ihren Zöllen, Weg-Geld und Märckten kein Abbruch geschehe, der Steg auch verschlossen gehalten, der Stegwart in der Statt Pflichten genommen, und statt dessen, oder dabey, keine Brucken noch Land-Strasse angelegt werden solle; welches An. 1525. bey dem Kauff erneuert und An. 1601. gesprochen worden: Wann der Steg wieder neu-erbauet werden müßte, ihn nicht anderst, als obiger Gestalt, machen, auch alle Stegwarte der Statt mit-schwören zu lassen.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 41stes Stück.

Und zwar seynd der Statt Freyheiten hierinn nicht nur auf Eine Meile eingeschränckt, sondern es ist schlechterdings verbotten, unter- oder oberhalb der Statt neue Brucken und Strassen anzulegen; wie dann auch die Statt alle Wege weit herum auf eigene Kosten gemacht, und, laut Vertrags de An. 1601. etliche Stunden weit in dem Stifftischen Gebiet noch jezo zu erhalten hat; und doch will nun das Stifft der Statt die Zölle und Märckte abstricken. Ins besondere aber die Bruck zwischen Martins-Zell und Raunsanlangend; so hat die Statt, mit Anwendung viler 1000. Gulden, erstmahls einen Fahr-Weg durch den Kempter-Wald gemacht, und darauf An. 1518. ein Kayserliches Privilegium erhalten, daß zwischen Kempten und dem Stättlein Vils keine neue Brucke noch Strasse errichtet, sondern alle Kauffmanns-Waaren und Güter durch disen neuen Weg geführet werden sollen. §. 29. Das Stifft wendet dagegen ein: 1. Brucken und Strassen seyen ein Stück der Landes-Hoheit; 2. das Brucken- und Zoll-Recht an besagrem

Ort habe denen Innhabern der von dem Stifft lehenbaren Herrschafft Marstetten, Krafft Kayserlichen Privilegii num. 55. gebührt, welche es An. 1662. dem Stifft abgetretten, auch solches An. 1693. bestättiget haben, laut n. 56. 57. 3. Der Iller-Steg, von dem die Verträge redeten, seye gegen dem Stifft gelegen, und könne nicht auf die fast drey Stund von der Statt gelegene Schwarzenbacher Brücke gezogen werden. 4. Seye an dem Ort qu. vor Alters eine Furth und Zoll gewesen, und das Gaus Zeil berechtigt gewesen, von dem lezten Pfahl der Statt-Kemptischen Brucken an biß auf Kellmünz aller Orten Brucken und Zölle anzulegen. 5. Gereiche diser Brücken-Bau zu Beförderung der Posten und Commercien, näheren Communication der Stifftischen Lande, gemeinen Landes-Defension ꝛc. 6. Habe die ehemahlige Stifftische Statt Kempten noch biß dise Stunde kein Gebiet, sondern erst im vorigen Jahrhundert einige gemeine Rechte von dem Stifft aus Gnaden erlangt. §. 30. Es ist aber ad 1. hier die Frage von einer durch Privilegien und Verträge eingeschränckten Landes-Hoheit; und wegen der neuen Zölle ist der Innhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation bekannt; dahero auch das Stifft erst An. 1656. sich um ein Kayserliches Privilegium wegen dises Brücken-Baues beworben, in dem An. 1662. mit Truchseß-Zeil getroffenen Vertrag alles auf Kayserliche Bewilligung ausgesezt, und

und noch An. 1673. von neuem gebeten, zu Schwarzenbach oder Biberschwang einen Steg oder Brucken anlegen zu dörffen; so es aber, wegen der Statt Widerspruchs, nicht erhalten. §. 31. Ad 2. Zeil hat dem Stifft nicht mehr abtretten können, als es selbst gehabt, auch würcklich nicht abgetretten: Nun aber haben Königseck und Zeil nie so nahe bey der Statt eine Brücke oder Zoll gehabt, oder verlangt; vilmehr hat der Graf von Zeil An. 1650. die Statt selbst gewarnet, auf guter Hut zu stehen, weil das Stifft wegen Erbauung einer der Statt nachtheiligen Brücke zu Schwarzenbach am Kayserlichen Hof Ansuchung thue; daß also Zeil selbst erkannt, es dörffe da keine Brücke gebaut werden; wie dann von allen Zeiten her zwischen Kempten und Kellmünz nur zwey privilegirte Zoll-Brücken zu Aytrach und Egelsee gewesen, auch das vom Kayser An. 1565. an Königseck-Aulendorff ertheilt seyn sollende Zoll-Privilegium namentlich auf dise zwey Brücken eingeschräncket ist, so gar, daß zwischen Kempten und Kellmünz nicht einmahl eine Furth gebraucht werden solle: Wie dann auch nach solchem Privilegio es dabey verblieben; nicht zu gedencken, daß alle solche Privilegia, und auch das Königseckische, die Clausul enthalten: Salvo iure Tertii, und der Statt Zoll-Freyheiten vil älter seynd, dahero auch dem Stifft verboten worden, bey dem unter der Statt angelegten Steg eine Brücke zu erbauen,

hauen, die Statt hingegen der Enden, wo die Land = Straß sich auf Dietmansried und Memmingen richtet, (durch die neue Brücke aber abgeleitet würde,) den Zoll allein zu erheben hat: Dahero auch Zeil in denen Verträgen de An. 1662. und 93. alles auf Kayserliche Bewilligung ausgesezt, keine Eviction geleistet, sondern nur den Nahmen herzuleyhen, das Stifft hingegen, Zeil deßwegen schadlos zu halten, versprochen hat. §. 32. Ad 3. Die alte Hurterische Charte zeiget, und es ist Land = kündig, daß der Steg qu. eine gute Stund unter der Statt, Schwarzenbach aber höchstens $1\frac{1}{2}$. Stund davon gelegen ist: Da nun das Stifft bey dem Steg keine Brücke bauen dörffen; so darff es auch solches bey Schwarzenbach nicht, indeme eine der Statt so schädlich ist, als die andere, und die Statt sonst von dem Kayserlichen Ausspruch keinen Nuzen hätte: vil weniger ist, wie bey den Märckten, der Statt Zoll = Brucken = und Straſſen = Privilegium auf eine Meil eingeschränckt. §. 33. Ad 4. Es mag seyn, daß man bey kleinem Wasser bey Schwarzenbach zu Pferd durch die Iller geritten: Aber kein Fuhrwerck von zollbaren Sachen ist nie dort hinüber gegangen; noch ziehet ein Furth eine Brucken = Gerechtigkeit nach sich. Und obgleich Königseck und Truchseß zu Aytrach und Egelsee Zölle gehabt, (welch lezterer hernach an Memmingen verkaufft worden;) so haben sie doch nie zu oder bey Schwarzenbach einen

Beys

Bey- oder Wehr-Zoll gehabt: Und wird' gegen den Innhalt des Privilegii so wohl, als die Reichs-Constitutionen, vergeblich behauptet, ob hätte Königseck zwischen Kempten und Kellmünz nach Gefallen Zölle anlegen können. So wenig auch Truchseß in den Recessen de An. 1662. und 93. zugeben wollen, daß, zum Nachtheil ihres Aytracher Zolles, der Furth zu Lautrach mit Fuhrwerck als eine ordinari-Strasse gebraucht, noch allda, oder von dannen biß gen Biberschwang oder Schwarzenbach, über 3. Stunden weit, eine neue Brücke oder Uberfarth angerichtet werde; so wenig haben sie der Statt Kempten Zoll zum Nachtheil zu Schwarzenbach eine Brücke errichten können; zu geschweigen, daß der in dem Königseckischen Privilegio benannte untere Pfahl nicht von der Statt-Brucken, sondern von dem offtgedachten Kempter-Steg oder Brücken, dessen in dem Königlichen Ausspruch von An. 1496. gedacht wird, verstanden werden kan; dann, wann jenes Privilegium sich bis an die Statt-Brücke erstreckte, hätte ja die Statt nicht, Krafft besagten Ausspruchs, den Stegwarth vergelübden können, nichts zollbares paßieren zu lassen. Ferner, wie hat dann das Stifft in disem District An. 1496. und 1587. eine Zoll-Brucke bey Hirschdorff anlegen können? und warum hat Königseck An. 1601. sich nicht geregt, als der Statt ihre Rechte wegen der Zoll-Brucken und des Stegs von neuem be-

stättiget worden seynd? Stünde auch in dem Privilegio: Kempter Bruck, und nicht: Steg; so ist es aus Irrthum, ad narrata Partis, in das Privilegium gekommen; so der Statt, als einem Dritten, nicht nachtheilig seyn kan. §. 34. ad 5. Dises alles ist nicht nur unerweislich, sondern dergleichen überflüßige Brucken seynd auch vilmehr in Kriegs-Zeiten schädlich, und müssen daher bey anscheinender Gefahr gleich abgeworffen werden; es steckt bloß der Stifftische Eigennuz darunter: Und können dergleichen Vorwände gegen der Statt klare Gerechtsame keine rechtliche Würckung haben. §. 35. ad 6. Ist oben genugsam geantwortet, und käme es allenfalls nicht darauf an, wie die Sachen vor Alters gewesen, sondern wie sie jezt seyen? In dem Vertrag de An. 1416. geschiehet des Statt-Bezircks ausser der Statt inner denen Frid-Säulen Meldung, und im Kauff An. 1525. wird der Statt-Marcken gedacht, inner welcher das Stifft nichts zu sagen habe; dahero auch, als An. 1601. das Stifft den Wolckenbergischen Vogt inner den Frid-Säulen wegnehmen lassen, es sich deßwegen entschuldiget, und die Schieds-Richtere es für unrecht erkannt, auch dem Stifft aufgegeben haben, sich aller Gebotte und Verbotte, so sie zu Zeiten inner den Frid-Säulen und in der Vorstatt den Stifftischen Unterthanen ausruffen lassen, gänzlich zu enthalten: Wo übrigens die sub n. 58. beygelegte Charte alles bisherige noch weiters erläutert.

Pun-

Punctum 7. Von denen innerhalb Meil-Wegs angelegten neuen Stifftischen Zöllen und Strassen. §. 36. Wiewohl kein R. Stand befugt ist, neue Zölle u. d. anzulegen, auch das Stifft An. 1715. in einer bey dem Crays übergebenen Vorstellung selbst bekannt hat, daß es keinen Haupt-Zoll habe; hat doch das Stifft bey 10. 20. 30. Jahren her zu Lenzfrid, Wiggenspach, zum Haibels, Rauns und den Häusern, zu Sulzberg, Waltenhofen, an der Hueb, zu Altesried, Wildbolzried, Bezigau, Martinszell, Buchenberg, und vilen andern Orten mehr neue Weg-Gelder, Zölle und Licenten auf alle Victualien, alles Vieh, Wagen und Pferde, Karren und Schlitten, Wein, Getraid, Salz, Schmalz, Eisen, Flachs, Garn, und alles andere, wie es nur Namen haben mag, angelegt; wie aus n. 59. und 60. erhellet; wodurch nicht nur überhaupt alle Benachbarte und die Stiffstische Unterthanen selbst, sondern vornemlich auch die Statt, sehr beschweret wird; Zumalen da solche, laut Vertrags de An. 1601. dem Stifft und dessen Angehörigen und Unterthanen ihre Victualien ohne Unterschied, und alles, was sie sonst zur täglichen Nothdurfft gebrauchen, ohne einigen Zoll, Weg-Brucken- oder Pflaster-Geld paßieren lassen solle. Sollen aber die Stifftische, Krafft Verträge und Urtheile inner einer Meile nicht einmahl ein Gewerb treiben; wie vil weniger darff das Stifft neue Impostен anlegen! Als

dahero das Stifft nach 1563. einige Weg-Gelder und Zölle, besonders zu Steingaden, Krafft habender Landes-Hoheit anlegen wollen, v. KLOCK T. 3. *Cons.* 149. *Class.* 8. hat das Cammer-Gericht An. 1598. ein Mandatum S. C. dagegen erkannt, und die Schieds-Richtere haben An. 1601. die Statt und deren Burgere davon frey-gesprochen; woran sich aber das Stifft auch nicht mehr bindet. Ja An. 1730. hat das Stifft so gar in dem Stifft selbst einen nie erhörten Schild mit dem Wort: Zoll aufrichten lassen, und, unter dem falschen Vorwand, daß es nur den Marckt-Zoll bedeute, der Statt Widerspruchs ohnerachtet, beybehalten. §. 38. Gleiche Bewandtniß hat es mit denen, gegen das Reichs-Gutachten de An. 1667. und die An. 1704. und 1717. in das Reich erlassene Kayserliche Verordnungen, auch der Statt oben angeführte Freyheiten, von dem Stifft angelegten neuen Straßen über die Martinszeller und Schwarzenbacher Brucken, worzu nun noch 2. neue Straßen gekommen; indeme die alte Land-Straß von Sonthofen und Immenstatt durch Kempten nun, nächst an der Statt, durch das Creuz-Gäßlein umfahren wird, und, als die Statt solches nicht leiden wollen, per falsa narrata, An. 1730. ein Mandatum S. C. ausgebracht; da doch solches Creuz-Gäßlein, wie es auch der Name gibt, ein bloßer Feld- Braut- und Leichen-Weg ist, welcher mit einem Gatter beschlossen worden,

biß

biß man solchen An. 1710. hinweggethan, damit der Herr Abbt und sein Hofstaat um so bequemer zu dem Lust-Weyher zu Waltenhofen kommen können; und ist der Statt diese Gestattung der Straffen-Abänderung um so weniger zuzumuthen, da dises Creuz-Gäßlein in ihrem ohnstreitigen Gebiet gelegen ist, und die Statt so gar in dem Stifftischen, theils Orten etliche Stunden weit, die Strassen erhalten muß. Leztlich hat das Stifft so gar in der Statt eigenthumlichen Holz-Marckt, dem Brand-Acker, gegen alles protestiren, in aller Eil noch eine neue Strasse gemacht, und darzu aus einem Statt-Allmay-Gut vile 100. Stücke Holz gefället. Und obgleich Stifftischer Seits vorgegeben wird, man habe nur die alte Strassen reparirt, auch nur zu dem Ende, damit der Herr Abbt ꝛc. desto bequemer in die Kirnach kommen könne; so ergibt doch die eidliche Zeugen-Aussage, daß, ausser den Holz-Wegen, nie keine Straß durch den Brand-Acker gegangen, wogegen die neue Straß mit hölzern- und steinernen gewölbten Brücken so zugerichtet worden, daß auch die gröste Last-Wägen darüber fahren können; mithin die dabey führende Absicht klar genug ist.

Punctum 8. Welcher Theil in Possessorio zu schüzen seye? Dabey kommt es darauf an: 1. Ob das Stifft in seiner An. 1718. angebrachten Klage auf retinendam oder recuperandam

randam geklagt? Antw. Auf das erste. 2. Ob dise Klag sich zur R. Constitution de Possessione litigiosa so qualificire, daß das Possessorium summarissimum Plaz greiffe? Antw. Nein; weil keine Gefahr der Waffen noch Thätlichkeiten vorhanden, die Statt auch zu schwach darzu ist, dergleichen gegen dem Stifft zu unternehmen; vilmehr hat das Stifft so gar gerichtlich mit Thätlichkeiten gedrohet, wann die Statt sich nicht gutwillig ihrer etlich 100jährigen Gerechtsamen entsezen lassen wolle: Und da die Statt, obgemelter massen, im Petitorio und Possessorio ordinario so fest gegründet ist; so bestehet der Stifftische angebliche neuere Besiz in lauter Attentaten, denen an Seiten der Statt beständig widersprochen worden; wie dann auch das Stifft keinen in Possessorio ordinario Rechts-beständigen Beweis beygebracht hat. 3. Wer in Possessorio ordinario zu manuten[illegible]n seye? Antw. Die Statt; welche den, auf ohnstreitige Privilegien, Verträge und Urtheile gegründeten, mithin rechtmäßigen, älteren Besiz vor sich hat.

Anlangend nun auch die bey diser Deduction befindliche 60. Beylagen; so will ich nur derer wichtigsten gedencken, und zwar nur deren, davon man in H. GEORGISCHENS *Regestis chronol diplomat. Indic. voc.* Kempten. keine Nachricht antrifft.

N. 6. *p.* 38. Solle eine Urkund seyn, welche Kayser Otto II. An. 804. (da er noch lang

nicht

nicht gelebt,) dem Stifft über die Marcken und Gränzen der Grafschafft Kempten ertheilet haben solle; nebst einem Vidimus des Hof-Gerichts zu Rothweil vom Jahr 1468.

N. 8. *p.* 49-65. ist eine critische Untersuchung diser Urkund; davon villeicht zu anderer Zeit ein mehreres.

N. 9. *p.* 65. Verzeichniß einiger von dem Stifft in neueren Zeiten erworbener Güter: Solle künfftig genuzet werden.

N. 10. *p.* 69. K. Carls IV. Bestättigung derer K. Rudolfs I. und Albrechts I. Urkunden, daß Niemand die Statt von des Abbts oder Stiffts wegen ansprechen, pfänden oder beschweren solle, de An. 1354.

N. 11. *p.* 71. Verschreibung Abbt Heinrichs gegen der Statt, um alle weltliche Sachen vor dem Ammann in der Statt Recht zu nehmen, keinen Vogt über das Gotteshaus, noch auf die Burg, ohne Vorwissen und Willen der Statt zu sezen, und sie an der mit andern Reichs-Stätten gemachten Bündniß nicht zu hindern, de An. 1347.

N. 13. *p.* 73. Pfalzgraf Ruprechts, Kayserlichen Vicarii in Teutschland, general-Bestättigung aller Rechte und Freyheiten der Statt, de An. 1354.

N. 14. *p.* 74. K. Carls IV. Ausspruch und Vertrag, daß die Statt dem Kayser und Reich zugehöre, und die Reichs-Steuer niemand anders, dann dem Röm. Kayser zu bezahlen pflichtig seyn solle, de An. 1355.

N. 16.

N. 16. *p.* 79. Desselben Bunds-Brieff, die Statt wider alle die zu beschüzen, welche ihre Rechte oder Güter anfechten würden, de An. 1370.

N. 17. *ib.* K. Wenzels gleichmäßiger Bunds- und Versicherungs-Brieff, de eod.

N. 18. *p.* 80. Bunds-Brieff zwischen dem Stifft und Statt, alljährlich einander zu schwören, daß sie den Bund, die Brieff und Rechte, so sie gegen einander haben, getreulich halten wollen, de An. 1379.

N. 21. *p.* 87. Pabsts Innocentii VIII. Breve an K. Friderich III. zur Bestättigung der Kayserlichen zum Besten der Statt erlassenen Verordnungen, de An. 1488.

N. 22. *p.* 88. Desgleichen an die Statt Kempten, de eod.

N. 25. *p.* 92. Extract K. Maximilians I. Ausspruchs zwischen dem Stifft und der Statt, der Statt privilegirte Bann-Meile betreffend, de Anno 1494.

N. 26. *p.* 96. Extract Seiner Erklärung über solchen Spruch, de An. 1495.

N. 27. *p.* 98. Extract seiner weiteren Erklärung, den Stifftischen Iller-Brucken-Bau, und die Verzollung der Stifft-Kemptischen Sachen, womit Gewerb getriben wird, betreffend, de An. 1496.

N. 28. *p.* 103. Vertrag zwischen dem Stifft und Statt, der offenen Märckt halber in der Statt befreyten Bann-Meile, de An. 1497.

N. 29.

N. 29. *p.* 105. K. Maximilians I. Bestättigungs-Brieff über alle vorher ergangene Königliche Sprüche und Erklärungen, de An. 1514.

N. 32. *p.* 131. Stifftische Quittung über die von der Statt empfangene 30000. Gold-Gulden, de An. 1526.

N. 34. *p.* 138. K. Carls V. Lehen-Brieff vor die Statt über die dem Stifft abgekauffte Oberkeiten, Herrlichkeiten, hohe und niedere Gerichte, Nuzungen, Zinse, Gülten, Güter, Freyheiten und Gerechtigkeiten inn- und ausser der Statt.

N. 35. *p.* 140. Pabst Clementis VII. Bestättigung des An. 1525. zwischen dem Stifft und der Statt getroffenen Kauffs, de An. 1529.

N. 36. *p.* 147. K. Carls Lehen-Brieff vor die Statt, de An. 1714.

N. 37. *p.* 149. Vertrag zwischen dem Stifft und der Statt, de An. 1563.

N. 38. *p.* 160. Vertrag zwischen ihnen, de An. 1601.

N. 47. *p.* 195. Verruff und Verbott, so die Statt jährlich auf Jahr- und Wochen-Märckten ergehen lässet.

N. 55. *p.* 212. K. Maximilians II. Privilegium für Königseck, den Zoll in der Herrschafft Marstetten, und über die Iller-Brucken zu Aytrach und Egelsee betreffend, de An. 1566.

N. 56. Extract Recesses zwischen dem Stifft Kempten und den R. Erb-Truchsessen zu Zeil und Wolfegg ꝛc. wegen der Mahrstettischen Lehens-Strittigkeiten und der Brucken zu Schwarzenbach, de An. 1662.

N. 57. Extract Recesses zwischen dem Stifft und Zeil, wegen des Zolls und Brucken-Baues zu Schwarzenbach ꝛc. de An. 1693.

Doch, weil manche Leser diser Merckwürdigkeiten H. GEORGISCHENS *Regesta &c.* nicht besizen möchten; will ich auch noch nachhohlen, was für Urkunden die Beylagen enthalten, welche man auch anderswo (nemlich an denen von H. GEORGISCHEN angezeigten Orten,) antrifft, nemlich: N. 1. Stifftungs-Brieff der Abbtey Kempten de An. 773. N. 12. K. Carls IV. Bestättigung der Statt Privilegien de An. 1348. N. 15. Ej. güldene Bull wegen der Statt Unmittelbarkeit, de An. 1361. N. 19. K. Friderichs III. Bestättigungs- Schutz- und Schirm-Brieff für die Statt, daß sie sich selbst bey dem Reich schüzen, und alles, was ihren Freyheiten zuwider ausgehen würde, nichtig seyn solle, de An. 1488. N. 20. Ej. Mandat an das Stifft, die Statt gegen ihre Gerechtsame nicht zu beschweren, de eod. N. 23. Ej. Privilegium, daß 1. Meil-Wegs rings um die Statt keine neue Märckte angelegt noch gebraucht werden sollen, de An. 1443. N. 24. Ej. Mandat an alle Umsassen, innerhalb Meil-Wegs keinerley

ley Märckte aufzurichten, noch mit Kauffen und Verkauffen einig Gewerb und Handthierung zu treiben, de An. 1484. N. 30. Kauff zwischen Stifft und Statt über die Obrigkeiten, Herrlichkeiten, hohe und nidere Gerichte, Nuz, Zins, Gült, Recht- und Gerechtigkeiten, so das Stifft inn- oder ausser der Statt gehabt, de An. 1525. N. 31. Register der damals ausgesezten Articul, de eod. N. 33. K. Carls V. Bestättigung dises Verkauffs, de An. 1526. N. 45. K. Ferdinands I. Verbott, ein in der Statt Kauff- und Burger-Recht ligendes Gut fremden Herrschafften und ausländischen Personen zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege hinzugeben und zu verändern, de An. 1559. N. 50. K. Carls IV. Urkund, daß die Statt einige Zölle anlegen und in ihren Nuzen verwenden möge, de An. 1373. N. 51. K. Friderichs III. Verbott, zu Abführung des Statt-Zolls ungewohnliche Straſſen zu gebrauchen, de An. 1443. N. 52. Ej. Befehl, keinen andern Weg, als die rechte Land-Straß durch den Kempter-Wald, zu gebrauchen, de An. 1447. N. 53. Ej. Privilegium wegen Anlegung eines Roß-Zolles, Erhöhung der alten, und Pfändung derer, so solche abfahren, oder weigern, de Anno 1483. N. 54. K. Maximilians II. Privilegium, daß keine Kauffmanns-Waar und Güter über neue ungewohnliche Wege zwischen Kempten und Vilß geführt, sondern der Weg durch

den

den Kempter Wald gebraucht werden solle, de An. 1518.

Man ersiehet hieraus, daß dises eine wichtige Streit-Schrifft ist, welche in denen Angelegenheiten des Fürstlichen Stiffts und der Reichs-Statt Kempten, auch nur in Betracht der angeführten, und meistens sonst nirgend gedruckt zu befindenden, Urkunden, ohnentbehrlich ist.

Von dem zu gleicher Zeit gedruckten Conspectu præcipuarum Differentiarum zwischen dem Stifft und der Statt, welche nicht in obige Streitigkeiten einschlagen, solle zu anderer Zeit ebenfalls ein Auszug nachfolgen.

* 37.

Schwäbische Evangelische geistliche Poeten und Poetinnen. (*)

* Andreä (Joh. Valentin) Abbt zu Adelberg in Würtemberg. gest. 1654. Sein Lied heißt:

Christ, mein GOtt! erhör mein Flehen.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 10.

(*) Von denen, bey welchen sich ein Stern befindet, wird in dem Schwäbischen Gelehrten-Lexico, so disen Schwäbischen Merckwürdigkeiten wird einverleibet werden, mehrers zu finden seyn.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 42stes Stück.

Assum (Joh.) bekleidete verschiedene geistliche Aemter im Würtembergischen, kame aber so dann nach Francken ins Hohenlohische, und starb allda 1619. Sein Lied ist:

Christ! heilger GOtt! ich lieg in Noth.

Wezels Anal. hymnic. Tom. 1. Part. 1. p. 48.

Burck (Philipp David) Pfarrer zu Hedelfingen in Würtemberg. Siehe oben *p.* . Die Lieder, so in der von ihme herausgegebenen kleinen Sammlung durch ihne verfertiget seynd, heissen:

Der HErr wird mich erlösen.
Heiland! meines Lebens Leben! (Vor Mannsleute.)
Jacobs Worte sind die meine.
Liebe ist das höchste Gut.
Nein, ich mag nicht mehr quälen.
So konnt ich, o JEsu! erlöset doch werden.
Und unterdessen machet. (Eine Fortsezung des Liedes: Befihl du deine Wege ꝛc. über die Worte: „Und wird deine Gerechtigkeit - - - wie den Mittag.

*Bengel (Joh. Albrecht) Theol. Doctor, Herzoglich-Würtembergischer Consistorial-Rath und Abbt zu Alpirspach. gest. 1752. Man hat von Ihme im Druck die Lieder:

Mittler! alle Krafft der Worte.
O Wort des Vaters! rede du.

* Beyschlag (Joh. Balthasar) Dechant und Prediger zu Hall in Schwaben. gest. 1717. Seine 100. Lieder (davon verschiedene auch in einigen Gesang-Büchern stehen,) seynd, unter dem Titul: „Centifolia melica, oder 100blätterige Lieder-Rose, erstmals 1709. und zum drittenmahl 1721. 12. zu Nürnberg gedruckt. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. Part. 4. p. 34. sqq.

* Bidembach (Wilh.) Stiffts-Prediger zu Stuttgart. gest. 1572. Solle das Lied verfertiget haben:

Der grimmig Tod mit seinem Pfeil.

Andere hingegen schreiben es dem Balth. Bidembach, Probsten zu Stuttgart, (gest. 1578.) zu. v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. P. 1. p. 110.

Bilhuber (Joh. Christoph) Special-Superintendent und Statt-Pfarrer zu Urach. Siehe oben *p.*

* Blaurer (Ambros.) Ev. Prediger zu Costanz, hernach in der Schweiz, allwo er 1568. gestorben. Man hat von ihme die Lieder:

Bedenck mit Fleiß, mein lieber Christ!
Freu dich wonn, fromme Christenheit!

Wezels Analect. hymnic. Tom. 1. Part. 1. p. 54.

Blaurer (Thom.) solle ein Pfarrer im Ulmischen gewesen seyn; wenigstens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Seine Lieder sind:

Christ ist erstanden von dem Tod.
GOtt hat ein ewig Bündniß gestellt.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 1. p. 118. und Præf. Part. 3.

Breg, (Joh. Christoph) Prälat zu Murrhardt. Geb. 1681. zu Stuttgart, studierte zu Tübingen, wurde 1702. Magister, 1710. Pfarrer zu Kalten-Westheim, 1724. Special-Superintendent und Statt-Pfarrer zu Sulz, 1737. zu Herrenberg, 1739. zu Calw, 1749. zugleich designirter Prälat zu St. Georgen und des grösseren Landschafft-Ausschusses Assessor, 1751. Prälat zu Murrhardt, starb 1752. 6. Nov. Er hat in 12. Lieder über die Haus-Tafel drucken lassen; auch stehet in meinem Alten und Neuen aus dem Reich GOttes von ihm das Lied:

In dem Stand, darinn ich leb.

* Caldenbach (Christoph) Professor Eloquentiæ, Poëseos & Historiarum zu Tübingen. gest. 1698. Ist Verfasser des Liedes:

Eröffnet euch, ihr trübe Brunnen!

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 2. p. 32.

Calisius (Joh. Heinr.) Diaconus zu Göppingen in Würtemberg; hat hernach seine meiste Lebens-Zeit in Francken in der Herrschafft Limburg zugebracht: Dahero ich seiner und seiner vilen Lieder nur im vorbeygehen gedencken will. v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. Part. 1. p. 138. und seine Analect. hymnic. Tom. 1. Part. 4. p. 3.

Commerell (Joh. David) Special-Superintendent zu Urach in Würtemberg. Geb. zu Stuttgart, studierte zu Tübingen, wurde in dem dasigen Fürstl. Stipendio Repetent, sodann 1691. Diaconus zu Leonberg, 1700. zu Urach, 1703. Superintendent allda; starb 1716. (nicht 1724.) Er ist Verfasser derer Lieder:

Eilet fort, ihr Jammer-Stunden!
Frischer Muth hat halb gesieget.

v. Samml. aller Tüb. Magister-Promot. p. 350. Wezels Analect. hymnic. Tom. 1. Part. 2. p. 31.

Ebermajer (Johan.) Pfarrer zu Zavelstein in Würtemberg, und Kayserlicher gecrönter Poet. Er gabe unter anderem heraus ein neu-poetisch-Hoffnungs-Gärtlein; Tübingen, 1653. 8. Es seynd Sinn-Bilder, mit lateinisch- und teutschen Versen. vid. FISCHLINS Memor. Theolog. Würtemb. Suppl. p. 388. sq.

*Erhard

* Erhard (Joh. Ulrich) Professor Poëseos bey dem Fürstl. Gymnasio zu Stuttgart. Gest. 172-. Seine Lieder seynd etlichermahl zusammen-gedruckt, unter dem Titul: „Die himmlische singende Nachtigall.„ In Gesang-Büchern stehen von ihme dise:

Höret doch den Schwanen singen.
Ihr Bäume! gönnt mir euren Schatten.
Meine Zufridenheit steht in Vergnüglichkeit.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 106.

Fabricius (Wilh.) sonst *Hildanus* genannt, Fürstl. Baaden-Durlachischer Medicus und Chirurgus; gieng hernach in die Schweiz, allwo er 1634. gestorben. Er hat geistliche Lieder und Gesänge, in vilen Widerwärtigkeiten zu gebrauchen, herausgegeben. v. Wezels Leb. Beschr. der Lied. Dicht. P. 4. p. 122.

* Fischer (Ludwig Eberhard) Theol. Doctor, Herzoglich-Würtembergischer Consistorial-Rath, Ev. Ober-Hof-Prediger, Abbt zu Hirsau ꝛc. Siehe oben p.-. In dem Würtembergischen jezt-üblichen Kirchen-Gesang-Buch stehen von Ihme die Lieder:

Es ist ein köstlich Ding, und Zeugniß deiner Treue. (Auf den Confirmations-Tag der Kinder.)
HErr JEsu! der du selbst von GOtt als Lehrer kommen. (Auf den Einsegnungs-Tag eines Predigers.

* Fischlin (Ludw. Melch.) Pfarrer zu Kalten-Westheim in Würtemberg. Gest. 1729. Von ihme kamen heraus: „GOtt gewiedmete Erstlinge geistlicher Lieder; Stuttgart, 1706. 12. Wezels Analect. hymn. Tom. 1. Part. 3. p. 37.

Gmehlin, (Sigmund Christian) geb. zu Pfullingen in Würtemberg, studierte zu Tübingen, wurde 1697. Magister, hernach Repetent des Fürstl. Theologischen Stipendii, so dann 1705. Diaconus zu Herrenberg, allwo er sein Amt im Segen führte, aber in die damahlige Separatistische Bewegungen geriethe, und darüber 1707. erlassen wurde, sich so dann nach Schwarzenau im Witgensteinischen wandte, und allda starb. Unter seinen Liedern seynd:

Ach treib aus meiner Seel. (Die letztere Helfte ist von seinem nachfolgenden Bruder.)

Blicke meine Seele an.

Sein Leben ist in meinem Alten und Neuen aus dem Reich GOttes ꝛc. ohne Beysezung seines Namens beschriben.

Gmehlin (Wilhelm Christian) Pfarrer zu Iptingen, in Würtemberg. Geb. zu Bottnang bey Stuttgart 1679. studierte zu Tübingen die Theologie, begabe sich hernach unter die Separatisten, kehrete aber wieder zur Kirche zurück, wurde darauf 1717. Pfarr-Adjunctus zu Ochsenbach, 1723. würcklicher Pfarrer, und endlich 1738.

Pfar-

Pfarrer zu Iptingen, allwo er 1746. gestorben. Er hat vile geistliche Lieder gedichtet.

Göllniz (Phil. Heinr. von) zu Waldenstein, Herzoglich-Würtembergischer Geheimer Rath, Ober-Hof-Meister des Collegii illustris, Hof-Richter und Ober-Vogt zu Tübingen. Geb. 1663. 15. Jan. gest. 1727. Man hat von ihme in Gesang-Büchern die Lieder:

HErr! wie du willt, so schicks mit mir:
Ich übergeb mich gänzlich dir.

O heilige Dreyfaltigkeit! Mein Herz und Sinne mir bereit.

* Grammlich (Joh. Andr.) Fürstl. Würtembergischer Hof-Caplan. Gest. 1728. Wezel in seinen Analect. hymn. Tom. 1. Part. 4. p. 52. hält ihn für den Verfasser der bey H. Grammlichs Paßions-Betrachtungen befindlichen Lieder: Er ist es aber nicht.

* Greiff (Frider.) Medicinæ Doctorandus und Apothecker zu Tübingen. gest. 1668. Sein Lied ist:

Meine Krafft ist hin; (darinn das herrliche Gesez: Wann mein Herz dran denckt, Daß es ist besprengt Mit des Heylands Blut; Es sich hoch erfreuet, Und den Tod nicht scheuet, Stirbt mit frohem Muth.)

Auch seynd von ihme heraus: 50. Psalmen Davids, in Gebet und Liedern; Stutt-

gart, 1657. 12. v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 1. p. 345. Part. 4. p. 168. Ejusd. Anal. hymn. Tom. 2. p. 30.

Gruber (Eberh. Ludw.) geb. zu Stuttgart, studierte zu Tübingen, wurde 1686. Magister, darauf Repetent in dem Fürstl. Theologischen Stipendio, 1692. Diaconus zu grossen-Bottwar und 1704. Pfarrer zu Hofen, beedes in Würtemberg; begabe sich aber 1706. unter die Inspirirte, und gieng nach Schwarzenau, so dann nach Pensylvanien, allwo er auch gestorben ist. Von seinen 2. Theilen Liedern, so alle auf den Namen JEsus verfertiget seynd, 2c. siehe Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 171.

Haack (Daniel) Prediger in der Reichs-Statt Bopfingen; (so vil ich weiß, zu Anfang des jezigen Jahrhunderts;) ist Verfasser des Liedes:

Ich will dich nicht verlassen.

Wezels Anal. hymn. Tom. 1. Part. 5. p. 42.

*Harpprecht (Christoph Friderich) J. U. D. und Professor Juris ordinarius zu Tübingen. vid. das jeztleb. gelehrt. Schwaben. Allerley geistliche Poesien und Lieder von ihme stehen in meinem Alten und Neuen aus dem Reich GOttes. *Part.* 4. *pag.* 85. *sqq.* *Part.* 5. *pag.* 82. *sqq.* 2c.

Hauber (Joh.) Daß einer dises Namens ein geistlicher Poet gewesen seye, meldet, aus Herrn D. Haubers Bericht, Wezel in seinen Analect. hymn. Tom. 1. Part. 3. p. 9. Weil aber verschiedene Gottes-Gelehrte dises Namens in Würtemberg gewesen seynd; so weiß ich eben so wenig, welcher von ihnen damit gemeinet ist, als ich seine Lieder anzugeben weiß.

*Hedinger (Joh. Reinhard) Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath zu Stuttgart. gest. 1704. Von ihm sind die Lieder:

Ach HErr! wie glücklich waren nicht.
Ach! ich steck in tieffen Nöthen.
Ach! ich sterbe, liebstes Leben!
Ach JEsu! deine Sterbens-Noth.
Ach JEsu! wie ist mir zu Muth.
Ach! wo denckst du hin, hochbetrübter Sinn?
Betrübtes Kummer-Leben!
Brich, meine Seel! mit Krafft herfür.
Bürge vor die schwere Sünden!
Dein Spott-Kleid, süsser JEsu Christ!
Die Demuth wird erhöhet.
Die Sünde muß nun stille seyn.
Du gehst nun, liebe Seel! und suchest deine Ruh.
Du Helden-Brunn! der sich aus Salems Burg ergossen.
Eben jezo schlägt die Stunde.
Einsamkeit, ich muß dich lieben.
Fridens-Fürst aus Davids Stamm!

HErr des Himmels und der Erden!
HErr JEsu! was soll ich mich deines
Leidens schämen?
Hoher-Priester neuen Bundes!
Ich stehe hier vor deinem Grab.
Jesu! Labsal der Betrübten!
JEsu! stehst du hier gebunden?
JEsu! vertrautester Hirte der Seelen!
Ihr Salems Hügel! meine Freud!
Im Christenthum ist zwar der Anfang
schwer.
Liebster GOtt! forsch meine Sinnen!
Mein JEsu! was willt du so lange ver-
weilen?
Mein liebstes Herz! dein Todes-
Schmerz.
Nimm von mir, HErr JEsu! nimm,
was dich betrübet.
O Angst-Kelch! Becher voller Plagen!
O Crone! schöner, als die Kayser-Cronen.
O frecher Sünden Schand!
O GOttes-Liebe! stehst du hier ver-
wundet?
O GOtt! wer ligt zur Erden?
Safft vom Felsen! Blut des Hirten!
Salome Töchter! kommt gegangen.
Seele! laß dich nicht betrügen.
Siehst du, Seele! JEsum knien.
Verläugne dich, und spey die Sünde an!
Was frag ich nach dem richten.
Was willt du, Seele! trauren? (Wor-
aus

aus des Verfassers Grabschrifft ge-
nommen ist: Vermodert dise Hütten ꝛc.)
Was ziehst du, Seele! noch.
Welch eine Sorg und Furcht soll nicht
bey Christen wachen!
Wer ist der, den man schläget?
Wie hoch bist du erhaben!
Wie selten ist die Liebe.
Wo soll ich Ruhe finden.
Zieht aus, ihr schöne Zions-Töchter!

v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dich-ter. Part. 1. p. 380. Seine Anal. hymnic. Tom. 2. p. 259.

*Hessenthaler (Magnus) Herzoglich-Würtembergischer Geschicht-Schreiber An. 1663. sqq. Seine Lieder seynd:

Ach Jammer, Thränen, Angst und Noth!
Der Tisch ist aufgehoben.
Gieb, o herzliebster JEsu Christ!
GOtt sey gelobt, der Israel erlöset.
HErr! laß mich aus deinem Wort.
Ich komm, JEsu! mit Gebühr.
JEsu! JEsu! laß dein Leiden.
Komm, Geist des Vaters und des Soh-
nes!
Mein JEsu! wie groß ist die Lieb!
Mit was Worten soll ich loben!
Sey hoch gepriesen jederzeit.
Wann jemand seinen Lebens-Lauff.
Wie soll ich, Vater! deine Zucht.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 1. p. 419. Seine Analect. hymnic. Tom. 2. p. 278. Præfat. ad Part. 3.

Hiller (Frid. Conrad) Fürstl. Würtembergischer ordinari-Canzley-Advocat zu Stuttgart; gest. 1726. im 74sten Jahr. Es ist von ihme ein Band geistlicher Gedichte in 8. im Druck, unter dem Titul: „Denckmahl der Erkentniß, Liebe und Lob GOttes, in neuen geistlichen Liedern, auch Arien und Cantaten, nach Anleitung des Catechismi Lutheri, ingleichem Sonn- Fest- und Feyertäglicher Kirchen-Texte. Mit Musicalischer Composition und Sinn-Bildern;„ Stuttgart, 1711. 8. In Gesang-Büchern stehen von ihme:

Ach! erkennet, liebste Seelen!
Der du bist Drey in Einigkeit! Ein Wesen ꝛc.
Erhalt uns, HErr! dein göttlichs Wort.
GOtt gibt die Nahrung jedermann.
JEsu! gib uns deinen Segen.
JEsus geht zu seinem Leiden.
Könnt ich deine Liebe preisen.
O Jerusalem! du Schöne!
O welch ein Schaz ist GOttes Wort!
Ruhet wohl, ihr Todten-Beine!
Seele! die du bist gesessen.
Was bilden wir uns ein!
Wie weislich hat GOtt alle Ding.
Wir ruffen deinen Namen an.

Hiller (Philipp Friderich) Pfarrer zu Steinheim im Ahlbuch, in Würtemberg. Siehe

he unten in dem jeztleb. gelehrt. Schwab. Von ihme stehen resp. in dem jezo eingeführten Würtembergischen Kirchen-Gesang-Buch, in H. Rambachs Haus-Gesang-Buch, und in H. Storrens Haus-Buch zu Ubung des Gebets, folgende Lieder:

Dir sey, o JEsu! Danck bereit.
Du bist, Allmächtiger! im schaffen auch
mein Schöpfer.
Erbarmer aller Sünder!
GOtt! der du allen gütig.
HErr! aller Liebe Spiegel.
HErr von unendlichem Erbarmen!
JEsu Christe, GOttes Sohn!
Mein GOtt! es eilen wieder.
Mein Vater! dein Erbarmen.
Mein Vater! durch dein Sorgen.
Mensch-gebohrner GOttes-Sohn!
O JEsu! meine Wonne!
O mein Bürge! der unschuldig.
Schuz-GOtt! dessen starcke Rechte.
Untheilbare Dreyeinigkeit!

* Hizler (Daniel) Probst zu Stuttgart. gest. 1635. Er hat Kirchen-Gesänge herausgegeben. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 246.

* Hochstetter (Andr. Ad.) Theol. Doctor und Professor ordinarius zu Tübingen gest. 1717. Wird unter die geistliche Dichter gezählt in Wezels Analect. hymn. Tom. 1.

Part. 3. p. 9. Ich habe aber keine nähere Nachricht davon: Wohl aber weiß ich, daß er das Tübingische Gesang-Buch: „Die Seelen-Harffe;„ in lang 12. etlichemahl herausgegeben hat.

* Hochstetter (Joh. Andr.) Abbt zu Bebenhausen in Würtemberg. gest. 1720. Mit disem hat es ebenfalls die allererst angezeigte Bewandtniß.

* Hoffmann (Gottfrid) Theol. D. und Professor ordinarius zu Tübingen. gest. 1728. In Gesang-Büchern finden sich von ihm folgende Lieder:

Dannoch bleib ich stets an dir; ob schon von so vilem Leiden.
Geist vom Vater und dem Sohne!
Was quälst du dich, du blödes Herz!

Jäger (Christoph Adam) von Jägersberg, ware zwar Herzoglich-Würtembergischer Kirchen-Raths-Expeditions-Rath, hat aber seine Lieder vermuthlich erst als Gräflich-Stolberg-Wernigerodischer Hofmeister gedichtet. v. Wezels Analect. hymn. Tom. 2. p. 38.

Jahn (Frid. August.) Archi-Diaconus und des Ministerii Senior zu Hall in Schwaben im jezigen Jahrhundert. Seine Lieder sind:

GOtt vom Himmel! höre an!
Ich gedenck an meine Sünden.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 261.

* Jung

*Jung (Jac. Frid.) Special-Superintendent und Statt-Pfarrer zu Blaubeuren in Würtemberg; gest. 1754. Die von ihme verfertigte, in seinem Würtemb. Wasser-Schaz und Schaz-Kammer der Deutsch. Dicht-Kunst enthaltene Lieder seynd:

Entwölcket euch, ihr trübe Augen!
Fahrt hin, ihr Jammer-reiche Stunden!
Geh, mein Herze! geh in Eil.
Hier ligt ein Wurm zu deinen Füssen.
Ich Krancker komm, und weiß mir nicht.
Ihr berühmte Crystallinnen!
Kommet, wir wollen aufs Feld hinaus gehen.
O Vater aller Gnaden!
O wie zittern meine Glider!
Schlafft ihr Christen? Schlafft ihr Christen?
Sencket euch, ihr matte Glider.
Was bishero mich gekräncket.

Kaldenbach; siehe: Caldenbach.

Kesler (Elias) Fürstl. Oettingischer Hof- und Consistorial-Rath; hat in D. H. Müllers poet. Erquick-Stund. die Lieder verfertiget:

Erschüttre dich, du mein Gemüth und Herze!
Was magst du, Christen-Herz! dich quälen.

Wezels Anal. hymn. T. 2. p. 45.

Köpf (Anast.) Præceptor zu Marbach. Es ist im Druck von ihme heraus: Gnomologicum sacro-profanum, complectens 1.

Nucle-

Nucleum, seu Lemmata, Evangeliorum omnium, versibus Latino - Germanicis comprehensa &c. Heilbronn, 1641. 12.

Lang (Joh. Jac.) Pfarrer zu St. Leonhard zu Stuttgart; gest. 1690. ist ohne Zweifel der J. J. Lang, dessen Lied ist:

Hilff, Helffer! hilff in Angst und Noth!
Du kanst es ꝛc.

v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 301.

*Magirus (Jacob) Abbt zu Lorch in Würtemberg. gest. 1624. Seine Lieder:

HErr JEsu Christ! mein GOtt.
Mein Herz dichtet ein feines Lied.
Mein liebe Seel! verhehle nicht.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 2. p. 146.

*Maiccler (Georg Conrad) Pfarrer zu Felbach in Würtemberg; gest. 1647. ware zwar ein lateinischer Poet, und hat auch ein Gebet- und Gesang-Buch herausgegeben: Ob er aber auch Teutsche Lieder gedichtet habe? weiß ich nicht. v. Wezels Anaelect. hymn. Tom. 2. p. 312.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 43stes Stück.

Maurizin (Anna Maria) eines Predigers Tochter aus dem Baaden-Durlachischen. Von ihr seynd im Druck: „Liebes-Gedichte über die in der H. Schrifft Christo beygelegte Namen, nebst einem Anhang ihrer anderen Lieder„; Nürnberg, 1708. 8. H. Wezel in Analect. hymnic. Tom. 2. p. 321. führet ihre Lieder alle an: Unter selbigen ist auch das in Gesang-Büchern befindliche:

Frisch auf, verzagtes Herz!

*Moser (Joh. Jacob) Würtembergischer Landschafft-Consulent. Was H. Wezel in seinen Analect. hymnic. Tom. 2. p. 346. von meinen Gesang-Büchern, geschribenem Lieder-Vorrath und Haupt-Register über fast 50000. Lieder meldet, ist ganz und gar irrig; massen alle dise Sachen nicht von mir, sondern von dem verstorbenen Separatisten, Christoph Schützen, herrühren. Wohl aber habe ich H. Special-Superintendenten Bilhuber zu dem Würtembergischen gloßirten Gesang-Buch veranlaßt, eine Vorrede darzu verfertigt, und an den Liedern mit-gesammelt: Ingleichem habe

ich 1757. eine Sammlung von Krancken-Liedern herausgegeben. 50. geistliche Lieder von mir selbst kamen zu Tübingen 1732. lang 12. heraus: Einzeln aber seynd, ohne die in des seel. Herrn Prof. Pregizers jährlichen geistlichen Poesie befindliche, folgende hin und her gedruckt:

Ach grosser GOtt! ich habe jezt. Würt. gloß. Ges. Buch. 1, 727.

Ach Vater! schau von deinem Thron. ib. 1, 340.

Bräutigam der Sünder-Herzen! Wochentl. Beyträge zu Beförder. des wahr. Christenth. p. 160.

Das hätt ich nicht gedacht! Krancken-Lieder. p. 8.

Der Stein, der so gar grosse Stein. Altes und Neues aus dem Reich GOttes. Part. 2. p. 79.

Die Welt erfreuet sich, wann Christus sich verbirget. Würt. gloß. Ges. Buch. 2, 68.

Die Welt will nur getröstet seyn. ib. 2, 713.

Es ist wahr, ich bin allhier. ib. 2, 464.

Grosser GOtt! du hast das Leben. Würt. gloß. Ges. Buch. 2, 1010.

Hat lange Zeit offt jeder Tag. Krancken-Lieder. p. 79.

Ich bin gesund und kranck nur dein! ib. p. 18.

Ich möchte heim! heim möcht ich gerne gehen! Krancken-Lieder. p. 74.

Ich möchte meinen Heiland sehen! ib. p. 75.

JEsu Blut das macht uns rein. Altes und Neues. Part. 19. p. 87.

JEsu! da mir erst das Blut. Altes und Neues aus dem Reich GOttes. Part. 1. p. 75.

Jesu! Heiland in der Noth! Krancken-Lieder. p. 22.

JEsus ist Richter! nun hab ich es gut. Zeugniß vom Friden GOttes, am Ende, ꝛc.

JEsu! wie das Brodt und Wein. Altes und Neues. Part. 11. p. 74.

Ihr wollt meinen Sinn. Wochentl. Beytrag. zu Beförder. des wahr. Christenth. p. 568.

Kommt, ihr Brüder! Singet Lieder. Altes und Neues. Part. 19. p. 90.

Kommt und laßt uns all zusammen. Wochentl. Beytr. p. 109.

Laß dich meine Noth bewegen. Krancken-Lieder. p. 23.

Leiden ist jezt mein Geschäffte. ib. p. 25.

Lobend will ich schlaffen gehen. ib. p. 68.

Mein GOtt! du weißst es wohl, daß ich dich herzlich liebe. Altes und Neues. Part. 16. p. 93.

O Ewigkeit! o Ewigkeit! ein Wort, das durch die Seele schneidt. Würt. gloß. Ges. Buch. 3, 488.

O GOtt! wann ich soll scheiden. Krancken-Lieder. p. 36.

Selig sind die reine Herzen. Würt. gloß. Ges. Buch. 3, 670.

So ruh ich nun, mein Arzt! in deiner Treue. Krancken-Lieder. p. 76.

So ruh ich nun, mein Kind! bey deiner Krippen. Wochentl. Beytr. p. 47.

Treue bitten wir von dir. Altes und Neues. Part. 16. p. 88.

Wann du willt GOttes Diener seyn. Altes und Neues. Part. 1. p. 76.

Wir dancken dir, HErr JEsu Christ! Wochentl. Beytr. p. 77.

Müller, (Michael) geb. zu Blanckenburg in Nider-Sachsen, ungefähr An. 1673. studierte die Theologie, scheinet aber unter die Separatisten gerathen zu seyn, informirte so dann in Schwaben, und starb als Informator auf dem Schloß Schaubeck bey Bottwar in Würtemberg. An. 1704. 13. Mart. Er gabe den Psalter in Liedern zu Stuttgart, 1700. 8. heraus, daraus folgende in die Gesang-Bücher gekommen seynd:

Auf, Seele! auf! und säume nicht. Der HErr hat Selbst zu meinem HErrn gesprochen.

Der HErr ist König, ein König auf Erden.
= = = = = und herrlich geschmücket.
GOtt, der grosse Himmels-König.
GOtt! warum verstößstu uns denn so gar?
Grosser GOtt! in deinem Lichte.
Lobet, ihr Himmel! den Höchsten dort oben.
Nun das alte Jahr ist hin.
O du Hirte Israel! höre unsre Stimme.
Sey mir doch gnädig, o mein GOtt!
Siehe! wie lieblich und wie fein ist.
Singet dem HErrn ein neues Lied! singet ꝛc.
Singt dem HErren! singet!
Was will doch der Heyden toben?
Zion fest gegründet stehet.

Auch kamen nach seinem Tode heraus seine „ geistliche Erquick-Stunden, „ 1706. 8. bestehende in Liedern über die Evangelien, u. s. w. Wezels Lebens-Beschreib. der Lieder-Dicht. Part. 4. p. 360. Reizens Histor. der Wiedergebohr. Part. 6. p. 215. sqq.

* Osiander (Andr.) Canzler und Professor Theologiæ zu Tübingen. gest. 1617. Seine Lieder seynd:

Mein'n GOtt ich allzeit preiß.
Trutz, Teufel, Welt und Tod!

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. Part. 4. p. 378.

*Osiander (Joh.) Herzoglich-Würtembergischer Geheimer Rath und Consistorii Director, auch Abbt zu Hirsau ꝛc. gest. 1724. Ist Verfasser des Lieds:

HErr! geh nicht mit deinem Knecht.

v. Wezels Anal. hymnic. Tom. 2. p. 587. dessen Nachrichten von seinem Leben aber höchst unrichtig seynd.

Pfeil (Christian Carl Ludwig von) Herzoglich-Würtembergischer Regierungs-Rath und Crays-Gesandter. Siehe oben p. - .

*Pregizer (Georg Conrad) Fürstl. Würtembergischer Rath und Abbt zu Murrhard; gest. 1749. Er gabe von 1717. an etlich und 20. Jahr lang in Tübingen alle Jahr in 8. ein Bändgen Gott-geheiligter Poesien auf alle Tage des Jahres heraus; darunter sich aber auch vile Hochzeit- Leich- und andere, auch sonstige fremde Gedichte, Lieder und Verse befinden.

*Riedlin (Veit) Med. D. und Dechant des Medicinischen Collegii zu Ulm. gest. 1714. Man hat von ihme das Lied:

Am Tage deiner heilgen Ruh.

Wezels Analect. hymn. Tom. 2. p. 744.

Riegerin (Magdal. Sibylla); siehe oben p. - .

*Riesch (Bonaventura) Senior Ministerii ecclesiastici zu Lindau. gest. 1749. Er ist Verfasser des Liedes:

Mittler! den mir GOtt erkohren.

Wezels Analect. hymn. Tom. 2. p. 748.

Rühle (Jac. Frid. von) Herzoglich-Würtembergischer geheimer Rath und Consistorii Director. gest. 1708. Wird unter die Würtembergische geistliche Lieder-Dichter gezählt in Wezels Analect. hymn. Tom. 1. Part. 3. p. 9. ich weiß aber keine besondere Umstände davon.

* Schellenbauer (Joh. Heinrich) Abend-Prediger an der Stiffts-Kirche und Professor des Gymnasii zu Stuttgart. gest. 1687. Ist Verfasser des Liedes:

Lebt jemand so, wie ich; so lebt er wunderlich.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 3. p. 48.

Schmidlin (Adam Ulrich) Herzoglich-Würtembergischer Ober- und Hof-Rath, auch Landschafft-Consulent. geb. 1627. 25. Febr. gest. 1686. 11. Febr. In Gesang-Büchern stehet von ihme das Lied:

JEsu! du fangst an zu beten.

Steinhofer (Joh. Jacob) erster Diaconus zu Göppingen; kame aber hernach ins Brandenburg-Bayreuthische, und starb 1692. allda. Mehreres von ihme und seinen Liedern siehe in Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 3. p. 255.

* Stölzlein (Bonifacius) Pfarrer zu Kuchen, im Ulmischen. gest. 1677. Seine Lieder sind:

Ach GOtt! es ist mein Leben.
Ach! was ist doch unser Leben?

Ach! wie elend ist unsre Zeit, kein Augenblick ꝛc.
Ach! wie elend und voller Noth.
Alles Gut der Welt ist flüchtig.
Die finstre Nacht jezt wieder weicht.
Diß ist der best Gewinn.
Diß Leben währt ein kurze Zeit.
Einen guten Kampf hab ich hier in allem ꝛc.
HErr! mein Herz, Sinn und Gemüthe.
In der Welt ist nichts zu finden.
Nach GOttes Willen richt ich mich.
O GOtt! wie kurz ist unsre Zeit.
O JEsu! du mein höchster Hort!
Wann ich soll scheiden, wünsch ich mir.
Wann mit GOtt ich überwinde.
Was hier ein Freude heisset.
Was ist doch unser Leben! Es ist ꝛc.
Zu dir ich armer Sünder gilff.

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 3. p. 272.

Veil (Samuel) Med. D. zu Ulm. gest. 1695. Solle das Lied gemacht haben:

Nun sich der Tag geendet hat, und keine ꝛc.

So aber noch sehr ungewiß ist. v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 3. p. 326.

Weingärtner (Sigmund) soll zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in oder bey Heilbronn ein Prediger gewesen seyn. Ist Verfasser der Lieder:

Auf JEsum Christ stehet alles Thun.
Auf meinen lieben GOtt.
Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 3. p. 374.

*Weismann (Christian Eberhard) Theol. Doctor und Professor ordinarius zu Tübingen ꝛc. gest. 1747. Er ist Verfasser des Liedes:

Was sind wir mit dir, o Jesu!

Weissensee (Philipp Heinrich) Herzoglich-Würtembergischer Consistorial-Rath, Probst zu Denckendorff und General-Superintendent. Geb. zu Bichberg in Würtemberg, wurde 1703. Closter-Præceptor zu Maulbrunn, 1708. zu Blaubeuren, 1722. Abbt allda, 1727. Consistorial-Rath, Abbt zu Hirsau ꝛc. 1740. aber, wie oben zu sehen: Er lebt noch in seinem 85sten Jahr. Sein Lied im jezigen Würtemb. Kirchen-Gesang-Buch ist:

JEsu! hilff beten, und bete Du selber.

In dem Urlspergerischen Krancken-Buch 1723. stehen von ihm:

An diser Todes-Schwellen.
Auf, Seele! komm herfür.
Freylich ja, es ist mir bange.
Mit dir, HErr JEsu! will ich scheiden.
Schmerzen sind des Todes Knechte.
Soll ich mein Haupt im Tod nun neigen.
Um Trost ist mir sehr bange.

Und in der 2ten Auflage der Grammlichischen 40. Betrachtungen von Christi Leiden

und Tod seynd sein die Lieder über die 3. 9. 10. 11. 13. und 14de Betrachtung.

Würtemberg, (Eleonora Juliana, Herzogin zu) Herzogs Friderich Carls Gemahlin, gest. 1724. solle das Lied gemacht haben:

Eilet fort, ihr Jammer-Stunden.

v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. Part. 1. p. 201. Es ist aber nur auf die Anfangs-Buchstaben ihres Namens gerichtet, und H. Wezel meldet in Anal. hymn. Tom. 1. Part. 2. p. 31. selbst, daß es obgedachter Special-Superintendent Commerell verfertiget habe.

Würtemberg (Friderich Carl, Herzog zu) gest. 1698. Mit Dessen angeblichem Lied:

Frischer Muth hat halb gesieget.

hat es gleichfalls die allererst angezeigte Beschaffenheit. v. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. Part. 1. p. 297. und seine Analect. hymnic. l. c.

Würtemberg (Magdalena Sibylla) Herzogin zu Würtemberg, gebohrene Prinzessin zu Hessen-Darmstatt, geb. 1652. 28. Apr. wurde am Königlich-Schwedischen Hof erzogen, vermählte sich An. 1672. mit Herzog Wilhelm Ludwigen zu Würtemberg, ward 1677. Wittwe, und starb 1712. 11. Aug. In Gesang-Büchern stehen von Ihr die Lieder:

Ach treuer GOtt! barmherzigs Herz!

Fahr hin, o Eitelkeit!

GOtt,

GOtt, mein Schöpfer! HErr der Gnaden!
Halleluja! mit Freuden.
Hier ligt mein Heiland in dem Garten.
Nun so komme, mein Verlangen,
Was ist doch höher wohl zu schätzen.

Auch finden sich noch mehrere Lieder von Ihro in dem Tr. „Das mit JEsu gecreuzigte Herz; „ so von Ihro zu Stuttgart 1691. 8. herausgegeben, und nachhero wieder aufgelegt worden ist: Weil aber selbige mit andern Liedern untermenget, und von ihnen durch nichts unterschieden seynd; so kan ich auch kein Verzeichniß davon anführen. add. Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. P. 2. p. 144.

Zeámann (Georg) Professor Theologiæ zu Lauingen biß 1631. Kame hernach nach Pommern. Von ihme und seinen Liedern siehe Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 3. p. 456.

Zeller (Eberh.) geb. zu Stuttgart, studierte zu Tübingen, wurde allda 1674. Magister, hernach Repetent des Fürstl. Theologischen Stipendii, 1684. Diaconus zu Göppingen, wurde 1686. wegen seines Eyfers abgesezt, und gabe, nebst Nic. Langen, heraus: „ Zeugniß eines guten Gewissens, zu Hamburg abgelegt; „ 1692. 4. Sein Lied ist:

Was ist doch dise Zeit? was sind die Leiden?

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dichter. Part. 4. p. 509.

*Zwick (Joh.) Evangelischer Prediger zu Costanz, gest. 1542. Seine Lieder:

Auf disen Tag bedencken wir.
Der von dem Gsez befreyet ward.
Gelobet sey der HErre GOtt!
HErr GOtt! dein Treu mit Gnaden leist.
Ich glaub an GOtt, den Vater mein.
Jezund so bitten wir dich, HErr!
Nun wolle GOtt, daß unser Gsang.
O liebes Kind! o süsses Kind!

Wezels Leb. Beschr. der Lieder-Dicht. Part. 3. p. 474.

44.

Kurze Abhandlung von dem Ursprung der Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

Man hat sich vor wenigen Jahren viele Mühe gegeben, von der ächten Beschaffenheit und Ursprung der so genannten unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben einen gegründeten Begriff ausfindig zu machen. Bey so vielen hin und her gewechselten Schrifften aber hat man dennoch den Zweck nicht erreichet, sondern es ist diese Sache nur verworrener dadurch gemacht worden. Ein Schrifftsteller hat in ältern Zeiten unter dem Adel die Dienstleute gefunden, deren Unterwürfigkeit er mit der

heut

heut zu tag anmassenden Unmittelbarkeit nicht vereinigen können; Ein anderer hat hingegen beobachtet, daß würcklich viele Freye unter dem Adel vorzeiten gewesen. Die Freyheit mußte der Grund der Unmittelbarkeit seyn, obgleich beede noch von einander unterschieden sind, weil jene wohl ohne diese bestehen kan. Beede diese Partheyen verfehlten dabey des rechten Weeges zur Wahrheit, indem sie Schlüsse von einigen auf alle machten. Andere erkannten beedes, sie wußten aber die Verworrenheit ihrer Begriffe nicht aus einander zu wickeln, sondern vermengeten wiederum meistens das eine mit dem andern. Wir wollen einen Versuch thun, ob wir nicht glücklicher sind, auf den rechten Grund zu kommen, wobey die Abtheilung der verschiedenen Gattungen der Edlen nach den bekandten Siben Heerschilden viele Erläuterung geben dörffte. Die 3. erste Heerschilde haben hier keinen Platz, weil der Kayser, die Geist- und Layen-Fürsten kein Gegenstand unserer Untersuchung sind: sondern der vierte macht den Anfang, worunter die Freyen zu zehlen sind. Ich verstehe durch diese die ehmalige Dominos terræ, Dynastas und Frey-Herrn, welche ihre unmittelbare Herrschafften besassen, und aus welchen die Graven genommen worden, ehe diese Würde erblich gewesen. Sie wurden proceres (*) ex

(*) vid. Theodor. Eremita in vita S. Magni Lib. I. c. 10.

ex Alemannia, primores Alemannorum, (*) Principes & comites Alamanniæ (**) genennet, weil auſſer dem Herzog und Biſchöffen ſonſt keine andere proceres ſeyn konnten, als die Graven und Herrn. Sie hieſſen damals und in folgenden Jahrhunderten eben Herrn, und lieffen mit den Graven unter einer Claſſe. In vielen Urkunden findet man ſie alſo benahmſet. Man kan viele in Schwaben wahrnehmen. Nur unter den nunmehro ausgeſtorbenen Herrn-Geſchlechtern ſind die von Hewen, Juſtingen, Weinſperg, Lupfen, Beuchlingen, Blankenſtein, Stauffen, Bonlanden, Gundelfingen, Bonſtetten, Bruberg, Greiffenſtein, Roßwag, Eberſperg, Clingen, Falckenſtein, Hornberg, Hellenſtein, Steußlingen, Haideck, Hunderſingen, Neuffen, Stöffeln, Gerolzeck, Zimmern, annoch gar wohl bekandt. Es waren mehrere, deren verſchiedene ausgeſtorben, und ihre Namen nicht auf uns gekommen ſind. Einige haben ſich die Graven-Würde zugeeignet, worunter wir ſelbſten die Graven von Würtenberg zehlen können. Dann es iſt ſchon anderwerts (***) angemerkt worden, daß Conrad von Würtenberg im Jahr 1125. noch nicht als ein Grav

bekandt

(*) Annal. Fuldenſes ad ann. 888.
(**) Wallafrid Strabus in vita S. Galli c. 24.
(***) Geſchichte des Herzogthums Würtenberg. c. V. §. 7. p. 577. ſeq.

bekandt gewesen, sondern entweder er selbsten, oder seine Söhne sich Graven zu nennen angefangen haben. Welchemnach diejenige nicht unrecht hätten, die diesen Conrad als den ersten Graven von Würtenberg anführen. (*) Worzu soll aber dieses? möchte man sagen. Zur Antwort dienet, daß würklich noch unter der heutigen so genannten Ritterschafft einige Nachkommen solcher Freyen oder Herrn begriffen sind. Wir wollen zum Beweiß indessen nur die Herrn von Freyberg, Bodmen, Rechberg ꝛc. anführen, und hernach zeigen, wie es zugegangen, daß sie nun unter der so genannten Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben begriffen sind. Genug ist, daß man bey Untersuchung des Ursprungs und Beschaffenheit der bemelten Ritterschafft diese Freye Herrn nicht vorbeygehen kan.

Nach diesen kommen die Mittelfreyen im fünfften Heerschild. Durch diese verstehe ich diejenige Edelleute, welche zwar an sich von Geburt und Stand auch frey, aber eines Fürsten, Graven oder Freyen Herrn Herrschafft und Obrigkeit unterwürfig, und folglich dessen Landsassen waren. Man siehet hieraus, daß einige Frey seyn können, ohne daß sie eben zugleich dem Reich unmittelbar gewe-

(*) Strauch dissert. exoter. X. de eject. Ulrici Ducis. §. 1.

gewesen wären, und mithin die Freyheit neben der Unterthänigkeit oder Mittelbarkeit gar wohl stehen könne. Diese Gattung wurde deßwegen Mittelfreyen genennet. Dann sie waren frey, nicht von der Landsässerey, sondern in Betracht und Ansehung der Edlen Knechte und Dienstleute, welche weniger Freyheit, als jene, genossen, und ihrem Herrn mit Leib und Gut dieneten, wie es hin und her in Urkunden von ihnen heisset. Sie werden auch in Urkunden unter dem Namen liberi den ministerialibus und servis entgegengesetzt. vid. Struv. Histor. Jur. c. 8. §. 11. pag. 704. seq. conf. Capitular. lib. IV. c. 30. Si homo liber vel ministerialis comitis hoc fecerit, honorem, qualemcunque habuerit, sive beneficium amittat. Aus dieser Stelle siehet man zugleich, daß sowohl die liberi, als auch die ministeriales eines Graven seyn können. Wir wollen noch einen Beweiß vorlegen, welcher zwar nicht zu unserm Schwaben-Lande gehöret, doch aber bestetiget, daß es in ganz Deutschland so eingeführt gewesen, daß die liberi denen Graven unterthan und zugehörig gewesen.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 44stes Stück.

Zillesius in defens. S. Maximinti. n. 32. und Lunig im Spicil. Eccles. des Reichs-Arch. sub rubr. Trier. theilen uns solchen mit: In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego Conradus Comes de Luzelenbourg &c. presentibus *liberis hominibus nostris*, ministerialibus nostris & ministerialibus ecclesiæ &c. Dann Grav Conrad v. Lützelburg nennet hier seine Landsassen liberos nostros, d. i. solche, die mit Landsässerey, Bottmässig- und Unterthänigkeit ihm verwandt und zuversprochen seyen. Man könnte viele Beweise noch anführen, wann sie nicht sonsten bekandt genug wären: Wir wollen uns nur mit einem einigen begnügen, weil es sehr schön zu Erleuterung dienet. Als im Jahr 1429. die Herrn Graven von Würtenberg mit den Herrn Marggraven von Baden etliche Zwistigkeiten bekamen, und jene diesen solche von Stück zu Stück klagweise vorlegten, so beschwehrte sich Grav Ludwig von W. vornehmlich auch über einen Wernher von Sternenfelß. Dieser wird von ihnen ein Freyer genennet, und dennoch heisset es zu-

gleich, daß er der Marggraven Diener und NB. Hintersäß seye. Wir haben also hier einen Freyen, der zugleich ein Hintersäss gewesen. Daß mehrere dergleichen Freye sich befunden, wird nunmehro kein verständiger mehr zweiflen. Man siehet solches vorzüglich noch in den Vorder-Oesterreichischen Landen, wo die Edelleute noch heut zu tag, ungeacht ihrer Freyheit, dennoch als Land- und Hintersassen gehalten werden.

Diese Landsässigen oder Mittelfreyen werden entgegen gesetzt die Edelknechte und Dienstleute. Ich dencke nicht, daß diese zwey Gattungen Leute von einander unterschieden gewesen, sondern beede sind wie Leibeigen gewesen. Man darf sich nicht daran stossen, daß solche edle Leute Leibeigen gewesen sind. Es scheinet freylich nach unserm Begriff vom Adel etwas widersprechendes zu seyn. Und dennoch ligt es am Tage, daß beedes wohl neben einander stehen könne. Dann wir haben davon deutliche Beyspiele in den Geschichten des Herzogthums Würtenb. cap. 4. §. 46. pag. 544. not. e. wo aus dem Kaufbrief über das Städtlein Waltenbuch die Stelle zu lesen, daß edle und unedle eigne Leute mit derselben als Zugehörden verkaufft worden. Hr. Estor (*) ist der Meynung, daß die Edelknechte nichts we-

(*) in tr. de ministerial. c. 5. §. 284. pag. 420. seq.

weniger als Edle Knechte seyen, sondern darum so genannt worden, weil sie der Edlen d. i. der Könige, Fürsten und Graven Knechte gewesen. Allein nach der angezogenen Urkunde des Kaufbriefs über das Städtlein Waltenbuch, welches Reinold Herzog von Urßlingen anno 1363. an Gr. Eberharden von W. verkauffte, können sie gar wohl Edle Knechte heissen, weil sie auch edle Leibeigene genennet werden. Ich habe eine geraume Zeit dafür gehalten, daß Hr. Plönnies den ministerialibus Unrecht thue, wann er sie als servos anomalos s. homines proprios beschreibe in diss. de Ministerial. §. I. Allein jetzt glaube ich, daß ihnen nicht zu viel geschehe. Sie werden auch nicht mit Unrecht Knechte genennet. Ein Knecht ist kein Freyer, sondern ist zu Diensten, als ein Knecht verbunden. Ein Edler Knecht und ein Dienstmann muß solchemnach einerley seyn. Nun ist die Frage: Wie sie zu dieser Leibeigenschafft gekommen seyen? Lehmann, (*) Plönnies, (**) Heyder, (***) Estor (****) und andere sind der Meynung, daß die vornehmste Ursache in der Besiegung des Fränkischen Königs Clodewigs über die Allemannier zu suchen seye. Mich dünckt aber, daß sie diesem

(*) Chron Spir. lib. 2. c. 20. & lib. 3. c. 2.
(**) de minister. §. 10.
(***) Acta Lindav. pag. 597. lit. WW.
(****) d. l. c. 2. §. 83. pag. 116. seq.

Sieg allzugrosse Folgen geben. Unterschiedliche Gründe lassen mir nicht zu, daß ich überzeugt werden könnte, als ob die Allemannier so hart gezüchtiget worden. Wenigstens sind nicht alle Allemannier in der Zülpicher Schlacht also gedemüthiget worden. Dann die Allemannier waren in verschiedene Völker eingetheilet, die nicht unter einem Oberhaupt stunden, sondern jedes seinen eigenen Fürsten hatte. Der Beweiß scheinet überflüssig zu seyn, weil solches den ächten Liebhabern der alten Geschichte selbst nur allzubekannt ist. Es wissen dieselbe auch, daß das Allemann. Volck nicht ganz überwunden worden, daß es sich hätte mit allen seinen verschiedenenen Völkern den Franken unterwerfen müssen. Dann wir finden noch 50. Jahre nach der Zülpicher Schlacht freye Allemannier. Man thut also wohl, wann man die Folgen des Fränckischen Sieges über die Allemannier mit einem unterscheidenden Auge ansiehet. Und mich düncket, daß nur die Allemannier, welche zwischen dem Mayn und Neckar gewohnet, die Fränkische Dienstbarkeit betroffen habe, weil diese allem Ansehen nach eigentlich allein den Krieg mit den Francken geführet haben. Sie hatten schon unter ihrem mächtigen König Macrian, welcher solche erstgemeldte Gegend beherrschet, mit den Franken immer zu schaffen. Dann sie breiteten sich auch über den Mayn aus. Die Bucinobanten, ein Volck, welches unter Macrians

crians Herrschafft stunde, wohnten jenseit des Mayns. Allem Ansehen nach war dieses den Franken etwas unleydenliches. Die Gränzen wurden demnach zwischen diesem Theil der Allemannier und ihren Nachbarn, den Franken, strittig, und gaben ihnen zu Kriegen Anlaß, ohne, daß die übrige Allemannier sich damit zu mengen Ursach hatten. Es mag aber seyn, daß nach dem damahligen Gebrauch diese jenen Hülfs-Völker schickten. Sie hatten auch, wie die Umstände es geben, anfänglich mit Clodovæo nichts zu thun, sondern mit einem Fränkis. König Sigeberten. Diesem kan Clodewig zu Hülf in der grösten Noth. Die Allemannier wurden von ihm geschlagen. Aber mich dünket, daß auch nur die Allemannier, welche eigentlich allein mit den Franken Krieg gehabt, d. i. die zwischen dem Mayn und Neckar gewohnet, unter die Fränkische Bottmässigkeit gekommen. Die Folge weiset solches, weil von der Zeit dieser merkwürdigen Schlacht die Lande zwischen dem Mayn und Neckar bis an Thüringen hin bis auf den heutigen Tag Franken genennet werden, obschon die Einwohner Allemannier waren, und die Franken als Beherrscher sich mit ihnen vermischten. Es waren aber die Lande, welche Macrian beherrschet. Was hingegen disseit des Neckars gegen der Donau und die Alpen hin gewohnet, blieb unter dem Namen der Allemannier und Schwaben. Diese behielten ihre Herzoge, sie be-

hielten ihre eigene Gesetze und andere Freyheiten. Sie wurden von Procopio als ein Volck beschrieben, das sich bis auf seine Zeiten bey der Freyheit erhalten hat. Dahingegen derjenige Theil Allemanniens, welcher unter dem Namen des Frankenlandes oder Ost-Franken bekannt ist, allein von den übrigen Allemanniern abgerissen wurde, und allein den Namen des Frankenlandes erhielte. Weil nun die übrige Allemannier frey und sich selbst gelassen blieben, so kan ich nicht sehen, wie die Edelknechte in diesem Theil Allemanniens durch die Zülpicher Schlacht zu der Leibeigenschafft gekommen seyn müßten. Ich muthmasse daher, daß die Fiscalini unter den Fränkischen Kayfern und Königen die Voreltern unserer Edelknechte gewesen. Diese wurden also damals Cammer-Knechte genennet. Einige gehörten zur Cammer der Könige, und hiessen Fiscalini regii, andere waren der Fürsten, Graven und Freyen eigne Leute unter dem Namen Fiscalini nobilium. In folgenden Zeiten wurden sie nicht mehr Fiscalini, sondern ministeriales genennet. Der Unterschied aber bliebe, daß einige ministeriales Imperii, andere ministeriales Principum waren. Von beeden kan Hr. Plönnies, Hertz, und Estor nachgelesen werden, indem die Absicht dieser Abhandlung nicht dahin gehet von der Beschaffenheit dieser Leute eine ausgearbeitete Untersuchung anzustellen. Uns ist hier genug

zu

zu wissen, daß sie Leibeigene waren, obschon mit dem Unterschied, daß sie edle Knechte oder Leibeigne und zu den gemeinen Leibeigenen und Bauren, oder so genannten armen Leuten nicht zu zehlen waren. Dann jene gehörten nur dem Fisco eines Landes, und wurden eben deswegen als Land-Stände betrachtet: Diese letztere aber konnten auch Privat-Personen gehören. Zu diesem Zustand konnten sie auf verschiedene Weise gelangen. Einige, nemlich diejenige, welche sich den Kirchen zu Leibeignen und Knechten machten, wurden solche aus einer besondern Andacht. Die Religion war damals so beschaffen, daß alles an dem äusserlichen behangen bliebe. Anstatt, daß sie ihre Herzen GOtt aufopfern und sich ihme ergeben sollten, so ergaben sie sich zum Dienst der Kirchengebäude und derer, die darinn den Gottesdienst verrichteten. Dem König oder Fürsten und Graven ergaben sich viele aus freyem Willen um des Schutzes willen, oder auch mußten viele zur Straffe wegen eines begangenen Verbrechens die Freyheit verlieren. Diese dienten ihrem Herrn mit Leib und Gut, wie ich in einer Urkunde diesen Ausdruck gefunden, da die Herzoge von Oesterreich im Jahr 1304. den Graven von Würtenberg versprachen, daß sie keinen Dienstmann, weder Mann, noch Weib, der den Graven von Leib und Gut diene, zu ihren Dienern annehmen wollten, wo es aber geschähe,

schähe, und Beschwerung darüber einkäme, daß in einer gewissen gesetzten Frist diese Dienstleute wieder an ihren Leib-Herrn ausgeliefert werden sollten. Man siehet hieraus 1) die Verbindlichkeit, daß sie sich von ihrem Leib-Herrn nicht entfremden durfften. 2) Daß sie von Leib und Gut ihrem Herrn zu dienen verbunden gewesen. 3) Daß auch die Weiber Dienstleute gewesen, und von Leib und Gut gedienet haben, mithin diese Leute einen eigenen Statum hominum ausgemacht und keine officiales gewesen. Von diesen Fiscalinis kan auch anderwerts nachgelesen werden, weil wir uns hier der Kürze befleissen müssen, und vornemlich in Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemb. c. 4. §. 45. p. 543. seq. Doch hatten die Fiscalini regii, des Königs edle Cammer-Knechte, den Vorzug, daß sie aus Ehrerbietung gegen dem König den Freyen gleichgehalten wurden. vid. Heumann de re diplom. Tom. I. pag. 97. Nach Verschiedenheit der Zeiten änderte sich auch bey allen diesen edlen Leibeignen die Titulatur. Dann zu der Carolinger Zeiten hiessen sie Fiscalini, Cammer-Knechte; in den folgenden Jahrhunderten wurden sie schlechthin homines nostri juris, oder homines allein genennet, welchen Titul sie zwar schon unter der Carolinger Zeiten führten. vid. Eccard. d. l. Tom. II. p. 396. und ihnen hernach blieb. Folgends wurde ihnen der Name der ministerialium, Dienstleute, beygelegt, bis endlich

lich im 14ten Jahrhundert der Name Edelknecht aufkame, welcher ihnen so lang bliebe, bis sie unter dem Namen der Ritterschafft im 15ten Jahrhundert bekandt zu werden anfiengen. Sie wurden zwar in einigen Lateinischen Urkunden schon vorher milites genennet, welches nach der meisten Gelehrten Meynung durch das Wort Ritterschafft geteutschet wird, weil aus ihnen die Ritter gemacht wurden, weßwegen sie auch militaris conditionis homines, Rittermässige Leute, in Urkunden heissen. Durch die Ritterwürde kamen sie in die Freyheit, daß sie für ihre Person nicht mehr Leibeigen und Knechte waren. Dann ihre Kinder, Eltern und Geschwistrigte bliebe nach, wie vor, Edelknechte, so lang sie nicht auch zu Rittern geschlagen wurden. So nennte sich Z. E. Hannß von Stammheim in einem anno 1395. ausgestellten Lehen-Revers Edelknecht, seinen Bruder Conraden aber einen Ritter. Wir wollen nur einige der um das Herzogthum Würtenberg und in demselben gesessenen edeln Knechten, die den Pfalzgraven von Tübingen oder Graven von Würtenberg vermuthlich mit Leibeigenschafft zugethan waren, zum Beyspiel anführen, und zuvor auch einige Cammerknechte, ministeriales s. fiscalinos Imperii benennen. Ein gewisser, nahmens Breuning, hatte anno 1206. dem Cl. Adelberg alle sein Haab und Gut vermacht. Nach dessen Absterben machten im Jahr 1236. sei-

ne Freunde Ansprach daran. Der Abt Conrad aber mußte solche Vermächtnus vor dem Richter vermittelst eines Eydes beweisen. Es wurde eine Urkunde deßhalb aufgesetzet, daß er die Vermächtnus coram judice septima manu ministerialium Imperatoris erhalten habe. Dann dieses sind die Worte des Briefs. Das Ende aber lautet also: Acta sunt hec anno MCCXXXVI. Indictione VIIII. Egione de Stuphen, Bernoldo de Urebach, Anselmo de Stophen, Siferido de Hegnelbach, Eberhardo, Alberto de Honestatt, conpurgatoribus, astantibus *ministerialibus Imperii* Siferido de Adelmanesvelde, Rudolfo de Bragewant, Siferido de Hegnelbach, Dieterico de Sordorf, Cunrado & Sculteto de Gamundia, Cunrado Sculteto de Stuphen & aliis quam pluribus *tam militibus, quam rusticis.* Ut autem hec inconfulsa permaneant, sigillo nostro & Judicis Friderici videlicet de Stophen, & Sculteti de Gamundia munivimus. Es wäre in diesen wenigen Linien vieles zu erinnern, welches aber ein geschickter Leser selbsten beobachten wird. Uns ist hier genug einige ministeriales Imperii vorgelegt zu haben. Ministeriales comitum waren hingegen anno 1338. Wolff von Stein, Hermann von Sachsenheim, Wilhelm von Wonnenstein. 1341. Wolf Maiser. Dieses Geschlecht war noch anno 1196. ministeriales der Graven von

Calw

Calw, und wurden unfehlbar mit der Grafschafft Calw an Würtenberg übergeben. Berthold Maiser und sein Weib verkauffte ein Gut zu Weissach an das Cl. Maulbronn. Weil aber ein ministerialis ohne Bewilligung seines Leib-Herrn nichts an Clöster oder manus mortuas veräussern konnte, übergab nach damaligem Gebrauch der Maiser solch Gut an den Graven, und dieser erst an das Closter. Man siehet hieraus, daß die Edelknechte ministeriales gewesen, und die Maisere als solche den Graven von W. übergeben worden. Ferner findet man anno 1372. Hannsen von Enzberg, 1384. Hannsen von Remchingen, 1387. Hannsen von Gemmingen, 1392. Renharden von Stammheim, Heneln von Kaltental, Hannsen von Neuhausen und Fritzen von Nixrenburg, 1393. Hannß Rothafft, 1394. Hannsen von Bernegg, 1396. Burkarden von Bondorf, 1404. Diemen Kechler von Schwandorf. Man könnte noch mehrere dergleichen Exempel von Edelknechten aus Urkunden vorlegen, begnügt sich aber dermalen diese nur zum Beweiß angeführt zu haben. Alle dieser Geschlechter sind nunmehr der sogenannten Reichs-Ritterschafft in Schwaben einverleibet.

(Künfftig der Rest.)

Nun fragt es sich, wie sie zu dieser Ehre gekommen seyen? Und es ist zu verwundern, daß sie in die Gesellschafft der erstern Gattung

tung der freyen Leute aufgenommen worden. Allein die Bündnusse, welche zu Erhaltung des Landfridens von Zeit zu Zeit errichtet worden, haben das meiste beygetragen. Anfänglich war es durch die A. B. nur den Fürsten und andern Reichs-Ständen erlaubt zu gemeiner Ruhe und Friden Bündnusse unter einander aufzurichten. (*) Folglich konnten sich allein die Freyen Herrn unter sich oder mit Fürsten und Graven oder Städten des Reichs in eine Vereinung einlassen. Die Mittelfreyen, Edel-Knechte, Dienst-Leute, Landsässige Städte und Unterthanen, die einen Landes-Herrn hatten, konnten sich hingegen dieses Recht nicht anmassen. (**) Als deßwegen die Schlegelgesellschafft von dem Adel in Schwaben und besonders von den Würtenbergischen Landsassen errichtet wurde, so befahl K. Wenzeßlaus solche wieder aufzuheben, und Gr. Eberhard zu W. betrachtete sie als eine Aufruhr, und trieb sie anno 1397. zum Gehorsam. Allein anno 1422. fanden diese Edelleute Mittel von K. Sigmunden die Erlaubnus auszuwürken, daß sie sowohl unter sich, als auch mit den Städten des Reichs Bündnusse wider ihre Feinde machen durfften. vid. Lunig Reichs-Arch. part. spec. contin. 3. pag. 21. Sie wurden unter dem Namen der Ritterschafft begriffen, wel-

(*) Aur. Bull. tit. 15. §. 2.
(**) ibid. §. 1. 3.

welcher noch nicht lang aufgekommen war, indem man solchen vor dieser Zeit nicht viel finden wird. In der That aber druckte es den Titul aus, welcher 150 Jahre zuvor noch üblich ware, da sie militares, milites, militaris conditionis homines genennt wurden, obschon das Wort miles in eigentlichem und genauem Verstand nur die geschlagene Ritter anzeigte. Weil sie aber gleichwol wegen dieser Vereinung die Erlaubnus und dispensation bey dem Kayser suchen mußten, so dienet dieses zum Beweiß, daß sie Landsässig und keine Reichsunmittelbare Leute gewesen, als welche schon durch die G. B. dazu berechtigt waren. Zwar möchte man die ministeriales und fiscalinos Imperii ausnehmen, als welche gleichwohl unmittelbar der Kayserl. Cammer angehöreten: dennoch waren sie keine Reichs-Stände. Man darf ihnen einraumen, daß sie nach und nach durch die Nachsicht der Kaysere manumittiert worden. Dann die Cammer-Knechtschafft brachte unter K. Sigmunden keinen Nutzen mehr, wie unter den Carolingern und in den nächstfolgenden Jahrhunderten. Mithin fragten auch die Kaysere nicht mehr darnach, ob und wer ihre Cammer-Knechte wären. Und auf diese Weise nahmen sie sich einer Freyheit an, bey welchem die Kaysere durch die Finger sahen, ob diese schon in ihren Urkunden und Verordnungen noch lange hernach der Edelknechte gedenken. Die Fürsten mochten über

ihre

ihre Dienstleute und Edelknechte eine genauere Auffsicht gehabt haben. Dann ihnen war daran gelegen, daß diese ihrer Obrigkeit sich nicht entzogen. Im fünfzehenden Jahrhundert errichteten einige Schwäb. Graven und Herrn unter sich die St. Georgen-Gesellschafft, sie nahmen auch begüterte Edelleute darein, um ihre Macht zu stärcken, und ihren Feinden oder Erhaltung des Landfridens desto besser gewachsen zu seyn. Es scheint, die Fürsten und Graven haben ihre Bewilligung darzu gegeben, daß ihre Landsassen von Adel sich in diese Vereinung begeben dörfften mit dieser damals noch gebräuchlichen Ausnahme, daß sie nicht wider ihre Landes-Herrn dienen müßten. Bey den Graven von Würtenberg ist es um so vermuthlicher, weil die ganze St. Georgen-Gesellschafft anno 1447. sich in Grav Ludwigs Dienste begab, ihm, wie andere seine Diener, zu warten und zu dienen, daß er sie handhabe, schütze und schürme, als andere seine Diener. Sie versprachen ihm auch vor ihm Recht zu geben und zu nehmen. Endlich wurde der Schwäbische Bund im Jahr 1488. ausgesonnen, wobey K. Friderich einen besondern Eyfer bezeugte um solchen recht förchterlich zu machen. Er begnügte sich nicht Befelch-Schreiben an alle Stände des Reichs ergehen zu lassen, daß sie sich in diesen Bund begeben sollten, sondern er drohete auch den Landsassen und Unterthanen, die ligende Güter

hatten,

hatten, mit Acht und Ungnad, welche sich nicht getraueten darein zu tretten. Dieses ware der Weeg, wordurch viele und die meiste Landsassen theils gutwillig, theils Zwangsweise in diese Einung aufgenommen wurden. Der Schaden, welchen jeder Landesherr dadurch wegen Entfremdung seiner Unterthanen und Zugehörigen aus seiner Obrigkeit litte, fiel entweder noch nicht in die Augen, oder war das Kayserliche Ansehen zu groß, daß die Fürsten und Stände sich den Anmuthungen desselben nicht entgegen setzen durfften. Es steckte überdiß der Schwäb. Bund selbst dahinter, welcher so viele Glieder zusaraffete, als ihm nur immer möglich war. Wollte jemand, sonderlich in Schwaben, eine darein zu tretten entschlossene Person davon abhalten, so wäre er in Gefahr geloffen den ganzen Bund über den Halß zu bekommen. Ich weiß nicht, ob ich es des mächtigen Herzogs Georgen von Bayern Macht oder besonderer Einsicht zuschreiben solle, daß er sich allein in einem Schreiben an den gedachten Bund d. d. Landshut am Mitwoch nach assumt. Mariæ. 1488. über desselben Gewalthätigkeiten sich beschwerete, und vor andern Puncten dieses sehr hoch anzoge, daß ihm seine zugewandte von Adel, deren etliche in seinen Gerichten gesessen, und etliche mit Dienstpflichten und sondern Verschreibungen und Pflichten gewandt geweßt, gezwungen werden wollen sich in solchen Bund

zu

zu begeben, welches er einen Abbruch und Abzug seiner Gerechtsame wider altes Herkommen nennet. Und zwar bestimmet er die Gerichte und Lande, daß sie in Schwaben gelegen seyen. Er begreifet unter solchem Adel. 1) Die Landsassen, die Mittelfreyen unter den Worten, die hinter unsern Gerichten und Gebiethen gesessen. 2) Die Dienstleute in den Worten, und etliche mit Dienstpflichten ꝛc. 3) Die Edel-Knechte, fiscalinos, die mit sondern Verschreibungen und Pflichten uns gewandt gewesst. Man darff nicht glauben, daß er unter den dienstpflichtigen Officiales verstehe, dann er berufet sich auf das alte Herkommen, zu dessen Abbruch ihm diese Leute entfremdet werden wollen. Zu dem, so werden die Dienstleute auch manchmal schlechthin Diener, oder auch Erbdiener genennt, oder die ihrem Herrn mit Pflichten verwandt seyen. Es konnte auch deßwegen nicht anderst seyn, weil jedes Land, Grafschafft, Herrschafft seine eigene ministeriales gehabt, die als die Landstände denselben einverleibt gewesen.

(Nächstens das weitere.)

Schwäbische Merckwürdigkeiten.

Ersten Bandes, 45stes Stück.

K. Carl der Kahle hat uns in seinem capitulari de anno 877. ap. Miræum in annal. Belg. p. 403. den Beweiß hinterlassen, daß, wann ein Grav mit Tod abgehe, dessen Sohn am Kayſ. Hof sich aufhalte, der Bischoff, in dessen Sprengel die Gravschafft lige, und die Dienst-Leute der Gravschafft neben den nächsten Anverwandten des Verstorbenen so lang die Gravschafft besorgen sollen, bis der König des gewesenen Graven Sohn belehnet habe. Die Worte sind diese: Si Comes de regno obierit, cujus filius nobiscum, filius noſter ordinet de his, qui eidem Comiti plus familiares & propinquiores fuerunt, qui cum *miniſterialibus ipſius comitatus* & cum episcopo, in cujus parochia fuerit ipſe comitatus, ipſum comitatum provideant &c. Daher kam es auch, daß sie mit den Graf- und Herrschafften verkaufft, vertauscht, vererbt oder verpfändet wurden. Und dieses ist die Ursach, warum in den Kauf-Briefen über Herr-

schafften meistens auch der Dienst-Leute Meldung geschicht. Dieses ware das alte Herkommen, worauf sich Herzog Jörg bezoge, und sich beschwerete, daß ihm auch diese Leute zu anderwertigen Pflichten wollten entzogen werden, die doch von Alters her zu seinen Grav- und Herrschafften gehöret hätten. Was aber diejenige betrifft, welche ihm mit sonderlichen Verschreibungen verwandt seyen, können keine andere seyn, als die um Schutzes oder um eines Verbrechens willen versprechen mußten, sich mit Weib und Kindern, Haab und Gut von ihm oder seinen Vorfahren nicht zu entfremden. vid. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemb. c. 4. p. 546. conf. Histor. Beschreib. des Herzogthums Würt. Part. II. c. 33. p. 92. & Part. I. c. 7. §. 5. pag. 101. Mithin haben wir die 3. Gattungen der Leute, die unter eines Fürsten Obrigkeit gehörten, und nachgehends zur Ritterschafft gezehlet wurden. Weil ich dieses Schreiben meines Wissens sonst nirgends gefunden habe, so will ich die Worte desselben Auszugsweise, so viel hieher gehört, beysetzen:

Georig von GOttes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein, Herzoge in Nidern und Obern Pairn ꝛc.

Unsern Günstlichen Gruß zuvor. Wirdigen, Wolgepornen, Edlen, Ersamen und Weysen, besonder Lieben. Uns ist auf Sonn-

tag

tag zu Abends nechst verschienen ꝛc. ꝛc. Und mochten unsers Teils wol gedulden, das solicher Pund uff den Grund, wie hievor stet, fürgenommen vnd bisher demselben gemeß durch die Verwandten desselben Punds gein vns vnd den vnsern gehandelt were, aber die Getat vnd die Geschicht, so bisher durch etlich des bemelten Punds verwandten wider vnß vnd die vnsern in nachfolgenden stücken begangen sind, geben lauter ain ander und widerwertig anzeigen, Anfangklich so ist Land Wissentlich, das wir einen mercklichen Teil Lands, Stett, Schloss und Herrschafft im Lande Schwaben und darInne alle Fürstliche Oberkeit, der ein Teil wir von vnsern lieben Herrn vnd Vattern Loblicher Gedechtnus ererbt vnd eins Theils mit Keuffen in vnser Gewalt gepracht, sollen sich etlich Ewerm Pundt verwandt, als an vns gelangt hat, understanden haben vnser Zugewandt von Adel der etlich In vnsern Gerichten vnd Gepietten, die erblich und etlich die kauflich an vns kommen, gesessen, auch etlich, die uns mit dienstpflichten und sondern Verschreibungen und Pflichten vor dem, ee der Pundt fürgenommen worden, gewannt geweßt sind, bei der Kayf. Mayest. antzugeben, Si durch seiner Kaiserlichen Maiestat Gebott, auch durch Dro der Acht und Beschadigung, So daruff an Irem Leib und Gut folgen solte, zu zwingen sich in solichen Punt zu begeben, vnd vnß als Iren Herrn darInne nit außzunemen,

alsdann an etlichen derselben erschinen, das uns ain Abpruch und Abzug wider alts Herkomen, dabey abzunemen, ob sollichs den Ursachen anfengklich In ewer Schrifft gesetzt, gleich ist. Darnach helt ewer Schrifft weiter Innen ꝛc.

Nachdem nun fast alle von Adel von allen Gattungen sich in den Schwäbischen Bund und zwar in die St. Georgen-Gesellschafft begeben hatten, so theileten sie sich in die Viertel, nemlich 1) Hegow und Boden-See, 2) Neckar, 3) Kocher und 4) Craichgow. Jedes Viertel erwählete sich einen Hauptmann und zween Räthe, worzu sie gemeinschafftlich noch den Neundten setzten. Und dieses war das schönste Mittel aller Obrigkeit sich zu entziehen, dagegen sie unter die Bottmäßigkeit der Hauptleute und Räthe geriethen. Niemand kan zween Herren dienen: so hiesse es auch hier, weil die Edelleute sich an ihre Hauptleute halten mußten, und die Pflichten gegen die Lands-Herrn hintansezten. Unter K. Fridrichs Regierung fiengen die Reichs-Schazungen an mehrers als zuvor gäng zu werden. Der Kayser forderte öffters auf Reichs-Tägen Geld-Beyträge an die Fürsten und Stände, welche auch solche bewilligten und dadurch von der alten Weise abgiengen, ihre Reichs-Hülfe an Volck und Leuten zu entrichten. Der Ritterschafft hingegen gieng solches zu Herzen. Sie hatten bisher nur

mit

mit ihren Leiben gedienet; Ihre Güter waren von allen Steuren und Schatzungen befreyet. Sie glaubten deßwegen, daß es ihnen sehr nachtheilig würde, dergleichen Beschwerden einzuführen. Mithin konnte der Kayser keine Bewilligung von ihnen darzu erhalten. Endlich brachte es K. Maximilian und K. Carl darzu, daß sie ihnen freywillige Steuren genehmeten, welche sie doch nicht anderst, als mit vieler Mühe durch Abschickung Commissarien und Versprechung vieler Freyheiten erlangten. K. Carl wollte die Reichs-Fürsten schwächen, und darzn sollte auch dienen, daß er den Adel an sich zöge, damit die Fürsten und Stände ihrer nimmer mächtig wären. Der Schwäbische Bund wurde aufgehoben. Man sollte davor halten, daß nunmehr der Adel wieder zu dem Gehorsam gegen seine Landes-Obrigkeit zurückgekehret wäre, oder die Fürsten selbst sie wieder herbey zu bringen bedacht gewesen. Es ist auch nicht ohne, daß z. E. die Stände des Herzogthums Würtenberg schon auf dem Land-Tag 1520. bey K. Carln starck darauf getrungen, daß der Adel wieder möchte herbey gebracht werden. Der Kayser gab zwar gute Vertröstung: aber es war kein Ernst da solches zu bewerckstelligen. Die Ministeriales, Edel-Knechte, waren gleichsam manumittiert und im Besitz einer Freyheit, woraus man sie nunmehr schwerlich setzen konnte. So lang das Herzogthum in Oesterreichischen

Händen war, mußten sie sich zwar gefallen lassen, sich als Landsassen behandlen zu lassen, bey Herzog Ulrichen wollte es schon nicht mehr so fort. Bey beeden aber verwahrten sie sich von Zeit zu Zeiten, daß sie keine Landsassen, sondern freye Schwaben seyen. Indessen machten auch die Fürsten noch immer Anspruch an den Adel, welcher in keiner rechten gesellschafftlichen Verfassung mehr ware. Zwischen beeden Theilen gab es nunmehro öfftern Anlaß zu Strittigkeiten wegen der Hohen und Nidern Oberkeit. Jene wollten die Fürsten auf des Adels Gütern demselben nicht einraumen, diese behaupteten dagegen eine Freyheit und aus dieser eine Unmittelbarkeit für ihre Person und Güter, vermög deren sie auch die Hohe Obrigkeit ansprachen. Verschiedene hatten vorher schon und auch damals den Blut-Bann erhalten. Nach der Römischen Rechts-Lehre hatten sie also imperium merum, und hieraus folgerten sie auch die Landesherrliche Obrigkeit. Die Fürstliche Räthe sahen zwar, daß es nicht recht zugienge. Allein die Römische Rechten vernebelten ihre Augen, daß sie in das Licht zu schauen viel zu schwach waren, weil sie die Staats-Rechts-Lehre aus den Geschichten und Verfassungen des Landes nicht zu gebrauchen wußten, sondern allein an den Römischen Rechten hiengen. Gleichwol kan einer, welcher Gelegenheit hat die über solchen Strittigkeiten gesammelte Schrifften genau durchzulesen, dieses wahrnehmen,

nehmen, daß die nah bey einer Canzley oder Residenz gesessene Edelleute mehrers nachgeben und die Landesherrlichkeit der Fürsten auf ihren Gütern anerkennen müssen, ob es ihnen schon saur genug eingienge. Indessen bewarben sich die zur so genannten Ritterschafft bekennende von dem Kayser um Freyheiten und um Bestetigung derselben. Die Edel-Knechte hiengen sich an die Mittel-Freyen, und beede an die Freyen Herrn, weil sie im Schwäbischen Bund mit- und bey einander in einer Gesellschafft stunden. Man wußte damals die Verschiedenheit der Glieder nicht aus einander zu setzen: Mithin blieb die Vermischung, wovon der geringere Adel den Vortheil zoge, daß er für eben so frey, als die wahre Frey-Herrn, dynastæ, angesehen wurden. Die Edelleute waren auch in der That mehr beeyfert die Ritterschafft in eine andere Verfassung zu setzen, obschon viele darob ein Abscheuens hatten, oder doch die Kühnheit nicht besassen eine solche den Fürsten nachtheilige Verbündung zu billigen. Nach vielem Bestreben kam endlich anno 1560. die so berühmte Ritterschafftliche Verfassung zum Stand, welche sie um so mehr geheim zu halten sich beflissen, als sie in ihrem Herzen versichert waren, daß die Fürsten und Stände solchem Unternehmen sich entgegen setzen würden, wie auch nachgehends, obschon mit wenigem Erfolg, geschehen. Man ist hier nicht der Meynung jemanden aus der Ritterschafft etwas

zum Nachtheil in Ansehung ihrer nunmehro geniessender unmittelbaren Reichs-Freyheit zu melden, sondern nur, was von andern so wohl für, als auch wider dieselbe geschrieben worden, in eine Ordnung zu bringen. Es ist auch eben deßwegen der Verfasser dieser Untersuchung bey der erstgedachten Vereinigung stille gestanden, um sich nicht in die Strittigkeiten dieses ansehnlichen corporis einlassen zu dörfen. Zumalen die alten Zeiten von den neuern so weit unterschieden sind. Gleichwol erinnere mich auch in neuern Zeiten, daß die Kayf. Majestäten sich in Schreiben, privilegiis &c. solcher Ausdrücke zu zeiten bedienet haben, wordurch sie zu verstehen geben, daß die Ritterschafft zu ihrer Kayf. Cammer gehöre. Ich weiß nicht, ob sie dadurch nur die unmittelbare Abhängigkeit von Ihnen anzeigen wollen, oder ob sie nicht ein Augenmerck auf die ehmalige fiscalinos Imperii genommen haben möchten? Wäre dieses letztere, so würden diejenige, welche von den ehmahligen Dynastis abstammen, und die Mittelfreyen zu kurz kommen, und einen Nachtheil in Ansehung ihres Standes davon haben: Dagegen die, welche der Fürsten und Herrn ministeriales gewesen, einen Vortheil erhielten, daß sie auch unter die Zahl der ministerialium Imperii genommen würden. Man nehme aber, welchen Verstand man will, so würde die Unmittelbarkeit zu tage leuchten. Ob, und wie fern aber solches zu Nachtheil

der Fürsten und Stände gereiche? und von diesen solche Privilegien angefochten werden können? gehöret nicht hieher, sondern wird zu anderer Untersuchung überlassen.

* 49.

Auszug aus H. KEYSSLERS neuester Reise durch Teutschland, ꝛc. so vil Schwaben betrifft; mit einigen Anmerckungen.

Bekanntlich hat dises erstmahls zu Hanover An. 1740. 4. an das Licht getrettene Werck vilen Beyfall gefunden: Und wenigstens von einem Theil von Schwaben erwartet man hier billig um so mehr etwas vorzügliches; da der Herr Verfasser sich geraume Zeit in Tübingen aufgehalten hat, und zwar um die Jahre, in welchen die Brieffe, woraus dise Reise-Beschreibung bestehet, datiret seynd: Sie enthalten auch in der That manches besonderes, und verdienen dahero, daß hier ein Auszug davon geliferet werde; nur hat der Hr. Verfasser auch allerley (wie anderwärts gezeiget worden,) ungegründete historische Nachrichten, Personalien und Historietten; welche dahero hier wohlbedächtlich übergangen worden seynd; und dises um so mehr, als sie ohnehin nicht in das gegenwärtige Vorhaben einschlagen.

Auszug des 2ten Schreibens: Vier Stunden von Schaffhausen Nord-Ostwerts ligt

das berühmte Berg-Schloß Hohentwiel, (lat. Duellium,) so dem Herzoge von Würtemberg-Stuttgart gehöret, und gänzlich von dem Nellenburgischen Gebiet umgeben ist. Indem solcher gestalt nichts von den umligenden Ländereyen zu diser Vestung gehöret; so ist leicht zu erachten, daß sie ihrem Herrn mehr Ehre als Einkünffte bringe. Bey entstehenden Kriegs-Unruhen könnten die Archive, Juwelen, und andere Kostbarkeiten allda ihre Sicherheit finden, weil der Ort wegen seiner Lage also beschaffen ist, daß er zwar einem in das Land dringenden Feind nichts in den Weg legen kan, indessen aber auch nichts so eilig von ihm zu beförchten hat; und wäre zu wünschen, daß er in einer andern Gegend läge, woselbst er dem Schwäbischen Crayse mehreren Vortheil schaffen könnte, als in disem Striche Landes, wo von der Nachbarschafft der Schweizer nichts feindseliges zu vermuthen ist. Anjezt gibt er den hierum zerstreuten Evangelischen Glaubens-Genossen Gelegenheit, ihrem öffentlichen Gottesdienst alle Sonn- und Fest-Tage auf der obern Vestung abzuwarten; da sonst keinem Fremden, ja selbst keinem Prinzen vom Hause, die Freyheit gelassen wird, in das obere Schloß zu kommen, wo er nicht desfalls eine besondere Erlaubniß von dem regierenden Herzoge aufzuweisen hat. Die Commendanten-Stelle wird mit Obrist-Lieutenants, Majors, &c. denen der Herzog die benöthigte

Ruhe

Ruhe nach vieljährigen Diensten gönnen will, besezet; wobey aber dise Unbequemlichkeit vermachet ist, daß ein solcher Mann niemals über Nacht ausserhalb der Vestung bleiben darff. Hohentwiel ligt in einer schönen und fruchtbaren Gegend, rings herum mit Flecken und alten verfallenen Schlössern auf hohen Bergen umgeben. Die Aussicht ist von allen Seiten vortrefflich; sonderlich da der Bodensee nur 2. Meilen davon entfernet ist. Bis an die unterste Vestung, welche dennoch schon sehr hoch ligt, bringt der Berg gute Weine hervor. Wenn die Lufft nicht heiter und klar ist, siehet man von Hohentwiel die angränzenden Gegenden mit Nebel und Wolcken bedecket, gleich einer See, aus welcher nach und nach, wenn sich das Wetter aufkläret, die höchste Berge und Schlösser mit ihren Felsen als Insuln hervor-ragen. Es ist zu vermuthen, daß sich öffters Gewitter ereignen in der Gegend der Lufft, welche vil nidriger als der Horizont der oberen Vestung ist; sonderlich nach den wahrscheinlichen Säzen der neueren Welt-Weisen, die gar nicht zugeben wollen, daß Bliz und Donner in den gar hohen Wolcken gezeuget und hervorgebracht werden: Indessen hat die Erfahrung auch gelehret, daß der Gipfel dises Berges keinesweges von solcher Höhe ist, daß er den Würckungen des Blizes nicht unterworffen wäre; wie dann noch vor etlichen Jahren das Gewitter in die obere Vestung

einge-

eingeschlagen, und einen Officier, nebst etlichen gemeinen Soldaten, getödtet hat. Es ist hier die Gewohnheit, daß, wann Fürstliche und andere Standes-Personen auf dise Vestung kommen, jede derselben von dem untern Castel einen Stein von 10. und mehr Pfunden mit hinauf in das obere Schloß tragen muß: Dergleichen siehet man nun oben in guter Menge, und zeigen einige davon mit den eingegrabenen Anfangs-Buchstaben die Namen dererjenigen an, welche sich besagte Bemühung gegeben haben. NIEWENTYD will - - beobachtet haben, daß - - alle steile Abgründe oder Præcipitia der Berge an der Abend-Seite seyen; da im Gegentheil auf der Ost-Seite die Gebürge nach und nach, oder Stuffen-weise, zu ihrer Höhe erwachsen: - - Ich habe aber hierwider ins besondere auch die Lage des Berges und Felsen von Hohentwiel streitend gefunden; als welcher von der Seite gegen Morgen von solcher Jähe ist, daß weder Menschen noch Vieh denselben besteigen können, da hingegen die Abend-Seite vil gemächlicher, und auch vor Fuhrwerck, wiewohl nicht ohne Mühe, brauchbar ist. Aus diser Lage kommt es auch, daß die ausserordentliche Höhe des Berges, mit den darauf befindlichen weitläufftigen Gebäuden, auf jener Seite vil besser in die Augen fället, als wenn man sie von Abend her ansiehet. (*) Ubrigens hat Herzog Ulrich

An.

(*) In ZEILLERS Topographie von

An. 1520. diſe Veſtung in ſeinem Exilio von einer Wittwe von Klingenberg erkaufft; von welcher Zeit ſie beſtändig beym Herzoglichen Hauſe Würtemberg geblieben iſt. (*)

Auszug des dritten Schreibens: Die Donau entſpringet bey Doneſchingen im Fürſtenbergiſchen, und wird gar bald durch die Vereinigung mit etlichen ſtarcken Bächen zu einem groſſen Waſſer.

Ich kan nicht umhin, als eine Geographiſche Seltenheit anzuführen, was ich bey der Capelle bemercket, die der Kayſerliche Rittmeiſter Conier bey Burlatingen, einem Fürſtl. Hohenzolleriſchen Land- und Jagd-Hauſe, auf einem ſchmalen Berge ſolcher geſtalt hat anlegen und bauen laſſen, daß die Trauffe der einen Dach-Seite vermittelſt der Lauchart in die Donau und die Trauffe der andern Seite durch die Starzel und den Neckar in den Rhein flieſſet. Zur Uberſchrifft diſer Capelle hat der Stiffter derſelben die aus einem Pſalm entlehnte Worte gebraucht: Sit nomen Domini laudabile ab Oriente ad Occidentem. - - -

Die

Schwaben iſt diſe Veſtung, wie ſie damahls beſchaffen geweſen, von Merian in Kupfer geſtochen, anzutreffen.

(*) Zuverläßigere Nachrichten ſiehe in Herrn Geh. Arch. SATTLERS Beſchreib. des Herzogth. Würtemberg. *Part.* 2. *p.* 208. *ſqq.*

Die Fürſtenbergiſche Länder ſind zwar ſehr zerſtreuet, in der That aber wichtiger, als die Hohenzolleriſche, welche in allem etwa 60000. Gulden abwerffen, wovon die Sigmaringiſche Linie 18. biß 20000. fl. ziehet: Die Einkünffte der Hechingiſchen Länder, welche den vornehmſten Antheil ausmachen, waren vor etlichen Jahren an den Erb-Prinzen ſelbſt vor 32000. fl. verpachtet. Es hat aber der jezt-regierende Fürſt zu Hohenzollern-Hechingen - - - jährlich 6000. fl. vor das Recht der Beſazung in der Veſtung Hohenzollern, welches Er an den Kayſer überlaſſen hat. - - - Das Hechingiſche Gebiet iſt allodial, und - - der Blut-Bann das einzige, ſo vom Reich zu Lehen genommen wird.

Der Fürſt von Fürſtenberg (*), - - hat die reiche Erbin des Gräflichen Hauſes von Wallenſtein (Waldſtein) geheurathet, wodurch Er in den Stand geſezet worden, ſeine jezige Einkünffte nicht nur theils zu ſpahren, und theils auf ſchöne und andere zum Vortheil ſeiner Unterthanen gereichende Gebäude zu verwenden, ſondern auch nach des Schwieger-Vaters Tode jährlich mit 80000. Gulden zu vermehren. - - -

Die Gegenden des Schwäbiſchen Crayſes ſind gar ungleich, was die Fruchtbarkeit des Erdbo-

(*) Joſeph Wilhelm Ernſt.

Erdbodens anlanget ; Daher (*) es auf Crays-Tägen niemals an Klagen von solchen Ständen mangelt, welche im Beytrage zu des Landes (Crayses) und Reichs Anlagen sich allzusehr belästiget glauben ; man ist auch schon vile Jahre her mit Beylegung solcher Schwierigkeiten und Einführung mehrerer Gleichheit beschäfftiget gewesen, zu welchem Ende das ganze Land durch geschickte Feld-Messer auf Unkosten der Stände aufgenommen (**), und in eine grosse Charte von 9. Bogen gebracht worden, welche Seutter zu Augspurg in Kupfer gestochen hat. Allein je mehr hierdurch die Wichtigkeit und Grösse der Länder, so in der Römisch-Catholischen Stände, und sonderlich in etlicher Prälaten Gewalt und Händen sind, vor Augen gelegt worden ; desto vermuthlicher scheinet die Sache von einem glücklichen Schlusse sich mehr und mehr zu entfernen. (***)

Bey dergleichen Crays-Versammlungen kan es nicht fehlen, daß nicht immer noch etwas beyzulegen übrig bleiben, und nicht alle Entschlüsse, oder eingebrachte Vorschläge aus dem Areopago zu kommen scheinen sollten:

Dann

(*) Die Matricular-Beschwerden rühren aus ganz andern Gründen her.

(**) Dises ist ganz falsch.

(***) Auch das, was hier von denen aus der Seutterischen Charte entstanden seyn sollenden Folgen gemeldet wird, ist ganz irrig.

Dann auſſer den Fürſten, Biſchöffen, Grafen, reichen Prälaten, Aebten und vornehmen Stätten, ſind noch ſo unvermögende Stände, ſonderlich unter den Reichs-Stätten, daß ihre Vota und Stimmen nicht jederzeit mit geſchickten und würdigen Geſandten vertretten werden, und daher vile Fehler nothwendig unterlauffen. (*)

Die Schwaben müſſen unſchuldiger Weiſe vile Hiſtörchen von ſich ausbreiten laſſen: Sie ſind aber ſo klug, daß ſie ſelbſt ſolche zur Beluſtigung der Geſellſchafften erzählen, und ſich, nebſt andern Nationen, mit gleichem Rechte oder Unrechte an den Schweizern wieder zu erhohlen pflegen. - - -

Uberhaupt muß ich geſtehen, daß bey der Schwäbiſchen Nation ſo vil guter Verſtand, und dabey villeicht mehr von der alten Teutſchen Treue und Redlichkeit, gefunden werde, als bey mancher andern. Abſonderlich ſind im Würtembergiſchen die Bauern ſo klug und wizig, als in andern Ländern kaum die gemeine Bürger (in Stätten); wozu meines Erachtens diſes nicht wenig beyträgt, daß ſie ihre kleine Dorff-Gerichte ſelbſt halten, und auf diſe Weiſe nicht ihrem Vogte oder Amtmann allein, auch in den geringſten Dingen, blinden Gehorſam zu leiſten haben.

(*) Hiebey wäre allerley zu erinnern.

(Künfftig das weitere.)

AVERTISSEMENT.

Nachdeme der Buchdrucker Jenisch, so Anfangs den Verlag diser Schwäbischen Merckwürdigkeiten Krafft eines verbindlichen schrifftlichen Contracts übernommen, so wohl im Druck, als in Versendung derselben sehr unordentlich verfahren, und endlich gar mit dem Druck inne gehalten; habe ich mich veranlasset gesehen, selbige auf eigene Kosten fortsezen zu lassen: Da ich aber bey dem auswärtigen Druck abermahlen öffters mit der Correctur, und überhaupt mit dem Papier, nicht zufriden seyn können; habe ich gut gefunden, disen ersten Band mit dem zweyten Alphabeth zu schliessen, auch zugleich den Preis des Wercks herab zu sezen, und den Band für Einen Gulden zu erlassen, mithin denen Herrn Prænumeranten auf jedes Exemplar einen halben Gulden hinaus zu bezahlen.

Ich bin aber nicht nur ernstlich gesonnen, das Werck nach, wie vor, in Bänden von eben diser Grösse fortzusezen; nur mit disem Unterschied, daß allemahl ein ganzer Band zumahl herauskomme; sondern ich zweifle auch nicht, daß, so bald die dem Bücher-Wesen so fatale Kriegs-Zeiten sich nur in etwas zu bessern anfangen, es mit diser Fortsezung sich gar bald geben werde.

Zusäze und Verbesserungen.

ad pag. 109. Von der Frau Regierungs-Räthin Riegerin Gedichten ist auch der dritte Theil heraus.

ad pag. 232. In dise Beschreibung der Gegend von Memmingen solle, (laut daher erhaltener Nachricht,) allerley irriges, besonders was die Gerechtsamen verschiedener Herrschafften betrifft, eingeflossen seyn. Ich habe mich zwar darauf erboten, wann mir eine nähere Anzeige diser Irrthümer zugeschicket würde, selbige allhier mit einzurücken; es ist mir aber hierauf nichts weiters zugekommen.

ad p. 337. Grangiæ wird wohl durch: Höfe zu übersezen seyn.

ad pag. 383. Herr Storr ist seithero Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart worden.

pag. 472. sollte bey n 27 das Zeichen des Sterns weggeblieben seyn; weil es nicht meine Arbeit ist.

ad pag. 586. Herr Statt-Pfarrer Cleß ist währenden Drucks seelig verstorben.

ad p. 591. Herr Regierungs Rath Hochstetter ingleichem.

ad pag. 656. *sqq.* Verschiedener in disem Articul benahmster Personen Leben wird erst künfftig in der Fortsezung des jezt-lebenden Schwabens erscheinen: auch hätte in der Correctur die Seite beygesezt werden sollen, wo der in disem ersten Band beschriebenen Personen Lebens-Lauff zu befinden ist; so aber nun leicht aus dem Register ersehen werden kan.

Nota.

Aus Versehen ist p. 394. nr. 23. der Anfang hinweggelassen worden, und also zu ergänzen:

Von Herzog Carl Alexander.

219. Achteckigte Noth-Münz.

1ste Seite: Das mit dem Fürsten-Hut bedeckte und mit dem Orden umhängte Würtembergische Wappen, um welches die Buchstaben: C. A. H. Z. W. mit der Jahrzahl: 1713. An denen 4. Extremitäten des Prinzen Nahme in Chiffres mit dem Fürsten-Hut. Oben: Pro Cæs. & Imp. Unten: Bel. Landau. 2. Fl. 8. k.

2te Seite ungeprägt.

220. Dergleichen.

Dito halb so groß, mit der Zahl: 2. Fl. 8. k.

221. Dergleichen.

Dito, den 4ten Theil ꝛc.

p. 321. gehören die Worte: „Lasset uns besehen - - - übrigen seye; „ nach: „Dargethan worden „p. 322 lin. 15 leg. Stamms-Verwandten. lin. 24 leg. Buder. p. 344. l. 10. nach: „Rath-Haus und „ pon. die. p. 346. l. 11. nach: bezeuget, pon. aber. p. 347. l. 13. vor: Das, pon. v.

Register.

Register.

Aa. p. 360.
Alschhausen. p. 23. 26.
Andreä. (Jac.) Medaille von ihm. p. 558.
(Joh. Val.) Ein geistl. Poet. p 656.
Appen-Mühle. p. 481.
Arlesried. p. 241.
Assum. (Joh.) Ein Lieder-Dichter. p. 657.
Au. p. 476.
Auersberg. p. 23. 26.
Auf den Wälden. p. 371.
Augspurg, Hoch-Stifft. Dessen Münzen. p. 33.
Augspurg, Statt. Deren Rettung gegen eine Conradinische Erbschaffts-Ansprache. p. 244. 291. Meß und Maaß. p. 386. Münzen und Medaillen. p. 531.
Baar. p. 23. 28.
Babenhausen. p. 237.
Baden (zu) Marckgrafen p. 22 Dessen Münzen. p. 38. Beweis, daß sie den Herzogen zu Schwaben nie unterworffen gewesen. p. 65. Rettung Derselben gegen eine Conradinische Erbschaffts-Ansprache. p. 244. 291. Meß und Maaß. p. 387 Marckgrafschafft. p. 473.
Baumgärtlein. p. 242.
Bengel. (Joh. Albr.) Ein Lieder-Dichter. p. 658.
Benningen. p. 360
Bergbausen. p. 476.
Bernhard (Joh. Ernst Frid.) Sein Leben. p. 583.
Beyschlag. (Joh. Balth.) Ein Lieder-Dichter p. 658.
Bidembach. (Balth.) Ein Lieder-Dichter p. 658.
Bilhuber. (Joh. Christ) Ein Lieder-Dichter. p. 658.
Blanckenloch. p. 474.
Blaurer. (Ambrosius) Ein Lieder-Dichter. p. 658.
- - (Thom.) desgleichen. p. 659.
Blumenegg. p. 24.
Bondorff. p. 25.
Boos. p. 235.
Bredernau. p. 242.
Breg. (Joh Christ) Ein Lieder-Dichter. p. 659.
Breißgau. p. 436. seq.
Breysach. Münzen. p. 539.
Buchau, Stifft. p. 10. 22. 23. 25.
Buder, v. Ulm.
Burck. (Phil. Dav.) Sein Leben.

Register.

Leben. p. 584. Ein Lieder-Dichter. p. 657.

Luttenbach. p. 242.

Luxheim. p. 371

Caldenbach. (Christ) Ein Lieder-Dichter. p. 659.

Calsius. (Joh. Heinr.) Ein Lieder-Dichter. p. 660.

Capell zum heil. Blut. p. 361.

Carls ruhe. Gegend da herum p. 472. Statt. p. 478.

Charten von Schwaben. p. 83.

Clemm (Heinr Wilh.) Sein Leben. p. 185.

Cleß. (Wilh. Jer. Jac.) Sein Leben. p. 586.

Closter-Beuren. p. 237.

Closter-Wald. p. 363.

Conradinische Erbschaffts-Ansprache; s. Schwaben.

Costanz / Hoch-Stifft. Dessen Münzen. p. 32. 33. 35.

Costanz, Statt. p. 31. Ihre Münzen. p. 541

Cotta. (Joh. Frid.) Sein Leben. p. 92.

Crays. rc. siehe: Schwäbisch.

Cronburg. p. 367.

Danckelsried. p. 241.

Dasperg. p. 240.

Dettenheim. p. 482.

Dinckelsbühl Meß. p. 387.

Donau Ursprung. p. 717.

Donauwörth p. 31.

Durlach. Beschreibung der Gegend herum. pag. 472 Statt. p. 473.

Ebermajer. (Joh.) Ein Lieder-Dichter. p. 660.

Eckenstein. p. 481.

Eglingen. p. 19. 29.

Eisenbach. (Joh. Frider.) Sein Leben p. 588.

Eisenburg. p. 234

Eitrach. p. 370.

Elwangen. p. 21. 22. Dessen Münzen. p. 36. Meß. p. 387.

Enten-Fang bey Durlach. p. 473

Erbishofen. p. 364.

Erckheim. p. 240 241.

Erhard. (Joh Ulr.) Ein Lieder-Dichter. p. 661.

Eßingen. Maaß p. 388. Münzen. rc. p 543.

Faber. (Joh. Gottl.) Sein Leben. p. 588

Fabricius. (Wilh.) Ein Lieder-Dichter. p. 661.

Fischer. (Ludw. Eb.) Sein Leben p. 372. Ein Lieder-Dichter. p. 661

Fischlin. (Ludw Melch.) Ein Lieder-Dichter p. 662.

Francken; s. Schwaben.

Freyburg, Statt. Deren Münzen. p. 544.

Freye Gerichte in Würtemberg. p. 455

Frickenhausen. p 239.

Fugger, Grafen. Ihre Güter. p. 18. Ihre Münzen. p. 521.

Für-

Register.

Fürstenberg. p. 17. 23. 26. 28. Dessen Münzen. p. 44.
Fürstenbergische Lande. p. 718.
Geißhof. p. 238.
Geißlingen. Meß u. Maas. p. 388.
Gerichte; siehe: Freye Gerichte; Rug-Gerichte.
Geroldseck. p. 18. 29.
Gesner (Joh. Albr.) Sein Leben. p. 99. Auszug aus seiner Beschreibung des Wildbads. p. 559.
Gewicht Allerley Schwäbisches, und dessen Vergleichung mit andern. p 384.
Giengen. Meß und Maas. p. 388.
Gmelin. (Phil. Frid) Sein Leben. p. 590.
- - (Sigm Christ.) Ein Lieder-Dichter. p 662.
- - (Wilh. Christ.) Desgleichen. ib.
Göllniz. (Phil Heinr. zu) Ein Lieder-Dichter. pag 663.
Goltsau. p. 479.
Graben. p. 480.
Grafenegg. p 19.
Gramm'ich. (Joh. Andr.) Ein angeblicher Lieder-Dichter p. 663.
Greiff. (Frid. Ein Lieder-Dichter. p 663.
Grezingen. p. 475.
Gruber. (Eberh. Ludw.) Ein Lieder-Dichter. p. 664.
Grünenbach. p. 365.
Grünfurth. p. 234.
Grüninger. (Eras.) Medaille von ihm p. 558.
Gundelfingen. p. 27
Haack (Dan.) Ein Lieder-Dichter. p. 664
Hagsfeld. p. 474.
Haigerloch. p 29.
Hall. Meß und Maas. pag. 389. Münzen. p. 545
Harpprecht (Christ. Ferd.) Sein Leben. p. 373.
- - (Christ. Frid.) Ein Lieder-Dichter p 664.
Hart. p. 236.
Hartwald. p. 478.
Hasens Charte von Schwaben. p. 89.
Haslach. p. 241.
Hauber (Joh.) Ein Lieder-Dichter. p. 605.
Hausen. p. 369.
Haynhof p 479.
Hedinger. (Joh. Reinh) Ein Lieder-Dichter. p 665.
Heilbronn. Meß und Maas. p. 389 Münzen. p. 547.
Hessenthaler. (Magn.) Ein Lieder-Dichter. p. 667.
Hewen. p. 28.
Heziinhofen. p. 366.
Hiller (Christ Heinr) Sein Leben. p. 375.
- - (Frid. Conr.) Ein Lieder Dichter. p. 668.
- - (Phil. Frid.) Desgleichen. ib.

Hizler. (Dan) Ein Lieder-Dichter. p. 669.
Hochstätten. p. 481.
Hochstetter (Andr. Ad.) Ein Lieder-Dichter. p. 669
- - (Joh. Andr.) Desgleichen. p. 670.
- - (Joh. Heinr.) Sein Leben. p 591
Hoffmann. (Gottfr.) Ein Lieder-Dichter. p. 670.
- - (Gottfr. Dan.) Sein Leben. p. 101.
- - (Imman.) Sein Leben. p. 104.
Hohen-Geroldseck; s. Geroldseck.
Hohen-Rechberg; s. Rechberg.
Hohen-Schwangau. p. 30.
Hohentwiel. p. 714
Hohē-Wettersbach. p. 476.
Hohenzollern. pag. 22 26. Dessen Münzen. p. 45.
Hohenzollerisch Lande. p. 718.
Holzgünz. p. 238.
Jäger. (Christ. Ad.) Ein Lieder-Dichter. p. 670
Jahn. (Frid Aug.) Ein Lieder-Dichter. p. 670.
Iller-Aichheim. p 20. 30. 234.
Illerdiessen. p. 234.
Johanniter Orden. Dessen Güter in denen Oesterreichischen Landen. p. 445.
Isny. Münzen. p. 548.
Jung. (Jac. Frid.) Ein Lieder-Dichter p. 671.
Kamlach. p. 243.
Kauffbeuren. Münzen. pag. 549.
Kayserstheim. p. 13. 25.
Kellmünz. p. 233.
Kempten, Stifft. p. 22 Dessen Münzen p. 37 Auszug einer Statt-Kemptischen Deduction gegen das Stifft. p. 410 483. 637.
Kempten, Statt; siehe: Kempten, Stifft Münzen. p. 564.
Kerns Abhandlung von Pappenheim. p. 218. 341.
Kesler. (El.) Ein Lieder-Dichter. p. 671.
Keyslers Reise durch Teutschland. Auszug daraus, so vil Schwaben betrifft. p. 713.
Kies. (Joh.) Sein Leben. p. 105.
Kilches-Feld. p 477.
Kirchberg. p. 30.
Kirch-Haslach. p. 237.
Klettgau. p. 20
Knaus. (Joh Christ.) Sein Leben. p. 376.
Knielingen. p. 481.

Königseck. p. 19.
Köpf. (Anast.) Ein geistlicher Poet. p 671.
Kolleffels Charte von Schwaben. p. 87.
Künersberg. p. 237.
Land-Charten; s. Charten.
Landschafftliche, Würtembergische Medaillen. p 407.
Lang. (Joh. Jac.) Ein Lieder-Dichter. p. 672.
Lauben. p. 238.
Lautrach. p. 368.
Lerchenberg. p. 240.
Leutkirch. p. 371.
Lidelheim. p. 482.
Limburg. p. 19.
Linckenheim. p. 481.
Lindau / Stifft. p 10. 22. 23. 25. Auszug einer Statt-Lindauischen Deduction gegen das Stifft. p. 47. 155.
Lindau / Statt; s Lindau, Stifft. Maas. p. 389.
Löwenstein. p. 19.
Lohenschiold (Ott. Christ. von) Sein Leben. p. 377
Lupfen. p. 25. 27.
Lustenau. p. 19.
Maaß. Allerley Schwäbisches, und dessen Vergleichung mit andern. p. 384.
Magirus. (Jac.) Ein Lieder-Dichter. p. 672.
Mahlstetten. p. 370.
Maiccler (Ge. Conr.) Ein Lieder-Dichter. p. 672.
Masmühle. p. 240.
Maurizin. (An. Mar.) Eine Lieder-Dichterin p. 673.
Memmingen. Beschreibung der Gegend um Memmingen pag. 233. 360. 371.
Meß und Maas p. 389.
Münzen. p. 553.
Meß; allerley Schwäbisches, und dessen Vergleichung mit andern. p 384.
Michals Charte von Schwaben. p 83.
Mindelheim. p 17. 26.
Minterrieden. p. 237.
Mögling (Joh. Frid.) Sein Leben p. 107.
= = = (Joh. Ludw.) Sein Leben. p. 593.
Montfort, Grafen und Grafschafft. p. 8. Montfortische Münzen. p 523.
Moser (Joh Jac.) Sein Leben. p. 172. Bibliotheca Scriptorum rerum Suevicarum. pag 267. Ein Lieder-Dichter. p. 673.
Muckenthal. p. 242. 243.
Mühlburg p. 480.
Müller. (Mich.) Ein Lieder-Dichter. p. 676
Münzen, Schwäbische. pag. 32. Allerley Schwäbische, und deren Vergleichung mit andern. p. 384.
Münzesheim. p. 477.
Mylius (Ernst Heinr.) Sein Leben. p. 378.

Närath. p. 481.
Nördlingen. Meß p. 390.
Münzen. p. 553.
Nürnberg Dessen Rettung gegen eine Contadinische Erbschaffts-Ansprache. p. 244. 291.
Ober-Kamlach. p. 243.
Oesterreichische (Vorder-) Lande. p. 18 434. sqq.
Oettingen (zu) Fürsten und und Grafen. p. 17. 23 28.
Ihre Münzen. p 525.
Ossander (Andr.) Ein Lieder-Dichter. p 677.
= = (Joh) Desgleichen. p. 678.
Osterberg. p. 235.
Ottobeuren. p. 25. 362.
Pappenheim. p. 19. Auszug aus Kerns Abhandlung von Pappenheim p. 218. 341.
Pfeils Charte von Schwaben. p. 87
Pfeil. (Christ. Carl Ludw. von) Ein Lieder-Dichter. p. 678.
Ploucquet (Gottfr.) Sein Leben. p. 380
Prälaten, Schwäbische. p. 11 25
Pregzer (Ge. Conr) Ein Lieder-Dichter. p. 678
Seine Recensio Scriptorum rerum Suevicarum &c p. 266.
Pregizer. (Joh Ulr.) Medaille von ihm. p. 559.
Ravensburg. Münz p. 531.
Reckberg p. 19 20 30. 233.
Reichenau. p 24. add. Ulm.
Reichlin. p. 233.
Reichs-Erb-Marschall; s. Pappenheim.
Reichs-Ritterschafft in Schwaben. pag. 16. 21.
Deren Ursprung. p 684.
Reichs-Stätte / Schwäbische. Gemeinschafftliche Münz von ihnen. p. 531.
Ried / grosses. p. 235. Anderes. p 361.
Riedlin. (Veit) Ein Lieder-Dichter. p. 678.
Riegerin. (Magd. Sib) Ihr Leben p. 108. Eine Lieder-Dichterin. p 678.
Riesch. (Bonav.) Ein Lieder-Dichter. p. 678
Rindheim. p. 474.
Rippurg. p. 477.
Rommelshausen. p. 239.
Roth. p. 482.
Rotber fluß. p. 235.
Rothweyl. p. 31. Meß. p. 390. Münzen p. 554.
Rug Gericht in Würtemberg Ursprung. p. 455.
Rühle. (Jac Frid von) Ein Lieder-Dichter. p. 679.
Rußheim p. 482.
Salmansweyl. Auszug aus der Beschreibung diser Abbtey. p. 324. 508.
Sanct Blasi. p. 25.
Sartorius. (Christ. Frid.) Sein Leben. p. 109.

Satler (Christ. Frid.) Sein Leben. p. 381. Auszug seiner Geschichte des Herzogthums Würtemberg. pag. 117. Und seiner Abhandlung von denen freyen Gerichten in Würtemberg. p. 455.
Schellenbauer. (Johann Heinr.) Ein Lieder-Dichter. p. 679.
Schellenberg. p. 30.
Schmidlin. (Ad. Ulr.) Ein Lieder-Dichter. p. 679.
Schön-Hospital. p. 237.
Schöpf. (Wolfg. Ad.) Sein Leben p. 112.
Schott. (Christ Fried.) Sein Leben. p. 595.
Schröck p. 481.
Schwab n. Nachricht von denen drey neuesten Charten davon. p 83. Rettung der Reichs-Stände darinn und in Francken, gegen eine Conradinis. Erbschaffts-Ansprache p. 244. 291. Anzeige der Bücher, welche von den Schrifften von Schwäbischen Sachen Nachricht ertheilen. p. 266.
Keysters Nachrichten von Schwaben. p. 718.
Schwäbischer Crays. Dessen Stände neuestes Verzeichniß, mit Anmerckungen. p. 10. Crays-Münzen. p. 32. Streitige Gränzen dieses Crayses. p. 597.
Keysters Nachrichten von Schwäbischen Crays-Sachen. p. 718. sqq.
Schwarzenberg. p. 26.
Seebof. p. 474.
Sellingen. p. 476.
Seuters Charte von Schwaben. p 86.
Sigmaringen. p. 29.
Sigwart. (Ge. Frid.) Sein Leben. p. 109.
Smalcalder (Ludw. Conr.) p. 381.
Spöck. p. 479.
Staats- und Reise-Geographie. Deren Fehler. p. 4. 15.
Staffort. p. 479.
Stauffen. p. 29.
Steinbach. p. 368.
Steinhofer. (Joh. Jac.) Ein Lieder Dichter. p. 679.
Stölzlin. (Bonif.) Ein Lieder Dichter p. 679.
Storr. (Joh. Christ) Sein Leben. p. 383.
Stühlingen. p. 27.
Stuttgartische Münzen u. Medaillen. p. 407.
Sulz, Grafschafft. pag. 20.
Sulzische Münzen. p. 530.
Sulz Brandis. p. 30.
Tengen. p 20 29.
Teutsch-Ordens-Balley Elsaß und Burgund; s. Alschhausen.
Thannhausen. p. 20.
Thüngen p. 20
Thurn-Berg. p. 475.
Trunckelsberg. p. 234. 238.

Vaduz. p. 30.
Uberlingen. Münz p. 531.
Veiel (El.) Medaille von ihm. p 559.
Veil. (Sam.) Ein angeblicher Lieder-Dichter. p. 680.
Velheim. p. 233.
Ulm. Auszug aus Buders Abhandlung von der unächten Urkund, krafft deren Ulm an Reichenau verschenckt worden seyn solle. p. 71. Meß und Maas. p. 390 Münzen. p. 531. 554.
Ungerhausen. p. 243.
Unter-Holzgünz. p. 238.
Unter-Kamlach p. 243.
Vöhlin. p. 234 239.
Volkratshofen. p. 369.
Vor-Arlebergische Herrschafften. p. 18. 435. sqq.
Vor der Oesterreich ꝛc. s. Oesterreich.
Waldsee. p. 29.
Wasserburg. p. 30.
Wegelins Bibliotheca rerum Suevicarum. p. 268.
Weingärtner. (Sigm.) Ein Lieder-Dichter. p 680.
Weismann. (Christ Eberh.) Ein Lieder-Dichter. p 681.
Weissensee. (Phil. Heinr.) Ein Lieder-Dichter. p. 681.
Werdenbergische Güter. p. 29.
Wespach. p. 239.
Westerheim. p. 243.
Westernach. (von) p. 367.
Wiesensteig. p. 17. 27.
Wildbad. Auszug aus Geßners Beschreibung davon. p. 559.
Wolfertsweyler. p. 477.
Woringen. p. 367.
Würtemberg (El. Jul. Herzogin zu) Eine angebliche Lieder-Dichterin. p. 682.
= = (Frid. Carl Herzog zu) Desgleichen. ib.
= = (Magd. Sib. Herzogin zu) Eine Lieder-Dichterin. ib.
Würtemberg. Dessen Münzen. pag. 32 33. 46. 132. 271. 394. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg. p. 117. Rettung gegen eine Conradinische Erbschaffts-Ansprache. p. 244. 291. Münzen, Gewicht, Meß und Maaß. p. 384 Sattlers Abhandlungen von dessen freyen Gerichten und Rug-Gerichten in Würtemberg. p. 455. Von denen Vorbereitungen der Reformation in Würtemberg. pag. 610.
Wurzach. p. 29.
Zeämann. (Ge.) Ein Lieder-Dichter. p. 683.
Zeller. (Eberh.) Ein Lieder-Dichter p. 683.
Zimmern. p. 27. 31.
Zwick. (Joh.) Ein Lieder-Dichter. p. 684.
Zwyfalten. p. 13.

E N D E.

Abschwindigkeit

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Schwäbische Merckwürdigkeiten, oder kleine Abhandlungen, Auszüge und vermischte Nachrichten von schwäbischen Sachen

Bd.: 1

Stuttgart 1757

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 6431
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249117-4
VD18 1546329X-001